EX BIBLIOTH.
NATIONIS HUNGAR.
VITEBERG.
I B 53.
SIGNAT. d151CCCXIII.

Kurze Fragen
aus der
Kirchenhistorie
des Neuen Testaments
nach der Lehrart Herrn
Johann Hübners
bis
auf gegenwärtige Zeit
fortgesetzet.
Siebente Fortsetzung.
Zweyte Abtheilung.

V. Horwein

Nebst
Register zu der VII. Fortsetzung.

JENA
bey Johann Wilhelm Hartung, 1766.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-792217-p0005-6

Vorrede.

Diese Fortsetzung der Kirchengeschichte bis auf unsere Zeiten, schien mir anfänglich keiner Vorrede benöthigt zu seyn, weil sie nach der Methode der vorhergehenden Theile abgefaßt worden, und dem Leser also ohngefähr eben dasjenige in die

Hände gegeben wird, was er erwartet. Ich hasse die Vorreden vor meinen eigenen Büchern, weil sie stets den unangenehmen Umstand mit sich führen, daß ich darinne von mir selbst reden muß. Aber ich liebe sie vor fremden Schriften; entweder, weil sich die meisten Schriftsteller in denselben verrathen, oder weil sie uns oft auf eine geschickte Art dadurch für ihr Buch einzunehmen wissen. Man fürchte nicht, daß ich solches hier zu thun suchen werde; aber ich habe einige andere Erläuterungen über meine Arbeit mitzutheilen.

Ich bin nie gesonnen gewesen, die Kirchengeschichte unserer Zeiten zu beschreiben. Soll eine solche Geschichte zuverläßig, frey und pragmatisch werden; so müssen die vornehmsten Personen in derselben bereits von dem Schauplatz abgetreten seyn, und man muß

muß sich nicht in Gefahr setzen, durch Hochachtung, Freundschaft oder Liebe getrieben zu werden. Es ist ausserdem nicht einmal in unsern Zeiten noch alles klar und unwidersprechlich genug, um der Nachwelt übergeben werden zu können. Man kennt oft die Handlungen sehr genau, aber die Ursachen, aus welchen sie geflossen sind, desto weniger. Demjenigen, der in der Geschichte nicht sehr aufmerksam ist, könnte es unglaublich scheinen, wenn ich sage, daß sich oft ein ganzes Zeitalter in seinen Begriffen von einem Manne und dessen Verdiensten irrt; er darf nur sterben, so verschwindet auch der Irrthum. Es ist wahr, man thut sehr wohl daran, und vortrefliche Männer haben uns davon ein Beyspiel gelassen, Nachrichten von den Begebenheiten seiner Zeit aufzusetzen, und sie den Nachkommen zu hinterlassen; aber unsern Zeit-

genossen haben wir fast allemal Ursache sie zu entziehen.

Gleichwohl wird man sagen, habe ich die Geschichte der Kirchen in den letzten funfzehn Jahren zu beschreiben übernommen. Aber man betrügt sich in dieser Meynung. Ich habe weiter nichts gethan, als daß ich den Antrag des rechtschaffenen Mannes, auf dessen Kosten dieses Werk gedruckt wird, angenommen, dasselbe, mit völliger Beybehaltung seiner Einrichtung, bis auf die neuesten Jahre fortzuführen. Ich kannte das Werk, ohne es jemals gebraucht zu haben: Ich wußte, daß es sonderlich in der neuern Kirchenhistorie seinen Nutzen habe, die Fortsetzung desselben sollte bald zum Vorschein kommen, und ich versprach solches, ohne jemals einige Sammlung zur Kirchengeschichte gemacht zu haben. Aber nachdem ich dieselbe mehre-

mehrere Jahre öffentlich gelehrt, und die wenigen Quellen, aus welchen die neuere Geschichte der Kirche geschöpft werden kann, kennen gelernet hatte, schien es mir so schwer nicht zu seyn, in dem Geschmack dieses Werks zu schreiben, das ist, mehr Sammlungen zur Kirchenhistorie, als eine Geschichte von einer gewissen Vollkommenheit, mitzutheilen. Dies ist also auch der Begriff, nach welchem ich wünsche, daß meine Arbeit beurtheilet werde. Ich glaube zu wissen, wieviel zu einem Geschichtschreiber gehöre, und ich mache daher wegen dieses Werks keinen Anspruch daran. Ich bin so gar dergestalt überzeugt, daß ich durch diese Beschäftigung keine Ehre zu erlangen im Stande sey, daß ich meinen Namen niemals würde bekannt gemacht haben, wenn solches nicht mein Herr Verleger im vorigen Jahre öffentlich ge-

than hätte. Ich habe mehr die Materialien zusammen getragen, als mit denselben gebauet. Die ganze Verfassung des Werks schien nur dieses anzurathen. Ich habe auch bey der Erzehlung von Streitigkeiten mehr die Stimmen Einsichtsvoller Männer gesammlet, als meine eigene dazu gegeben. Kurz, wenn man glaubt, daß dieses nützliche Nachrichten und Erläuterungen zur Kirchenhistorie sind; so habe ich meinen ganzen Endzweck erreicht; vor eine Geschichte erkenne ich sie selbst nicht.

Man hat mir zwar vorgeworfen, daß ich fast alles aus gelehrten Tagebüchern und andern periodischen Schriften geschöpft habe, aber man hat weislich verschwiegen, was denn vor andere grosse und häufige Hülfsmittel zur Kirchenhistorie dieser Jahre vorhanden sind. Und ich weiß ausser-

dem

dem nicht, was die Tagebücher, wenn erst der Reiz der Neuigkeit verloren gegangen ist, vor einen andern Dienst leisten, als eben daß sie Nachrichten aller Art aufbehalten, die man, wenn und wie man will, nutzen kann. Ich hätte die Meldung der Tagebücher sehr oft weglassen können. Da ich die meisten merkwürdigen theologischen Schriften der letzten zehn bis zwölf Jahre gelesen und in den gelehrten Zeitungen unserer Stadt angezeigt hatte, so konnte ich mich auf mich selbst berufen; aber ich habe meistentheils, wenn ich anderer Nachrichten und Urtheile von eben denselben Büchern fand, dieselben den Meinigen vorgezogen, oder doch beygefügt. Man hat mir doch noch mehrere Quellen der Geschichte öfnen wollen. Man versetzte mich nach Jena, und rieth mir die daselbst studierenden Siebenbürger um Nachrichten von den So-

einianern in ihrem Vaterlande zu erfahren. Dieser Vorschlag kam zu spät. Kaum kann ich ohne Lachen daran gedenken, was ich von den Griechen oder Raitzen aus Ungarn, und von einigen Siebenbürgen, die ich beyde um den Zustand der Religion in ihrem Vaterlande mehrmals gefragt hatte, vor verworrene und mir ganz unbrauchbare Antworten erhalten habe. Doch man hat auch Unrichtigkeiten in meiner Arbeit bemerkt. Es wird nicht leicht, sagt man, ein rechtschaffener Theologus eingestehen, daß der Streit über die Ehen naher Blutsverwandten im Grunde exegetisch sey, wie ich behauptet hatte. Ich will nicht erst fragen, was die Rechtschaffenheit bey einer solchen Untersuchung zu thun habe; Einsicht gehört dazu, und kaltes Geblüte im Urtheilen. Aber ich wiederhole es, dieser Streit ist im Grunde exegetisch, nicht deswegen

weil

weil er aus der Bibel entschieden werden muß, (diese Ursache wäre höchst einfältig,) sondern weil es bey vielen andern auf die streitige Erklärung und Ausdehnung der Hauptstelle im dritten Buche Mosis ankommt. Endlich sagt man auch, ich hätte mich in der sechsten Fortsetzung partheyisch gegen die reformirten Theologos bezeigt, indem ich vorgegeben hätte, daß die Auslegung der heil. Schrift von ihnen nicht mit so vielem Eifer als von den unsrigen sey getrieben worden. Wenn ich dieses wirklich gesagt hätte, so wäre das Wort partheyisch zu schwach, und unwissend wäre der rechte Ausdruck. Aber man sieht leicht, daß ich an jener Stelle nur von den fünf Jahren rede, deren Geschichte in der sechsten Fortsetzung beschrieben wird; und in Ansehung dieser Zeit bleibe ich immer noch bey meinem Urtheil.

Ich

Ich habe weder Empfehlungen noch Wünsche in Bereitschaft; ich weiß nur, daß ich alles gesagt habe, was ich in dieser Vorrede sagen wollte. Leipzig, am 19 April 1766.

Johann Matthias Schröckh,

ausserordentl. Professor der Philosophie, des kleinen Fürstencollegii Collegiat, und Aufseher bey der Universitätsbibliotheck.

Fort-

Fortsetzung der Geschichte des XVIII. SECVLI.

Vom Jahr 1761 bis 1765.

Des I. Capitels.

Vierte Abtheilung.

Von den Zwistigkeiten.

I.

Was vor merkwürdige Zwistigkeiten sind in diesem Jahre vorgefallen?

Diese neuesten Jahre sind an Streitigkeiten fruchtbarer gewesen als manche der vorhergehenden, und es sind nicht nur unerhebliche Fragen, über welche man so häufig gestritten hat, nicht bloß solche Zwistigkeiten, welche zwar von denen die daran Antheil haben, vor wichtig angesehen, von dem übrigen Theil der gelehrten Welt aber und der Kir-

che verachtet, und gefliſſentlich vergeſſen werden. Man wird vielmehr hier größtentheils Streitigkeiten finden, die alle Aufmerkſamkeit der Gelehrten und der Chriſten verdienen, weil ſie in die ganze Verfaſſung der Kirche, ja ſelbſt in ihre Hauptlehren einen groſſen Einfluß haben, und Folgen nach ſich ziehen, die bald in einer veränderten Denkungsart und angenommenen neuen Grundſätzen, bald in der Erweiterung der chriſtlichen Freyheit, bald in einer neuen und verbeſſerten Art die Streitigkeiten ſelbſt zu führen, bald noch in andern Wirkungen, die nicht alle gleich nützlich und lobenswürdig genannt werden können, ſichtbar ſind, und noch mehr für die Nachwelt ſichtbar ſeyn werden.

Wir erkennen es ſehr lebhaft, wie ſchwer es ſey, die Geſchichte ſolcher Streitigkeiten, die ſich erſt vor den Augen unſerer Leſer zugetragen haben, und zum Theil noch fortdauern, zu beſchreiben. Kein Theil der neuern Kirchengeſchichte iſt für einen Schriftſteller, der nicht bloß nachſchreiben, nicht bloß ohne alle Einſchränkung den Anhang der ſtärkern und auch wol richtiger denkenden Parthey vermehren will, mißlicher. Kaltſinnigkeit und tadelnswürdige Gelindigkeit, geheime Neigung

zu

zu Irrthümern, Menschenfurcht, und partheyisches Lob, sind die Vorwürfe, die er am ersten von dem grossen Haufen erwarten kann, der gewiß nichts geringers fordert, als daß man seine Urtheile schlechterdings unterschreibe. Aber wie viele Heftigkeit, gehäßige Abschilderungen, Vermengung der Irrthümer des Verstandes oder der unreifen Beurtheilungskraft, mit Fehlern des Herzens, die man unzertrennlich damit verbunden zu seyn glaubt; kurz, wie vieles, das den moralischen Vorschriften theologischer Streitigkeiten zuwider läuft, das aber, so lange diese noch in ihrer Hitze fortdauren, nicht so genau nach denselben geprüft wird, müßte man nicht zugleich unterschreiben? Wir wollen nicht erst hinzusetzen, was bey einer solchen polemischen Geschichte die Beurtheilung der Personen, die darinne am meisten hervorragen, vor Schwierigkeiten habe. Hier trift es mehr als sonst irgendwo ein, was Vellejus schrieb: Virorum ut magna admiratio, ita censura difficilis est. Und wir setzen uns wenigstens bey der anständigen Freyheit, die wir gerne, (ohne eben ein zu grosses Zutrauen auf unsere Einsichten zu haben,) im Schreiben und Urtheilen behaupten, nicht freywillig in die

Nothwendigkeit, Gemählde von jetzlebenden Gelehrten zu entwerfen: ein Amt das gewiß weit mehr für die Nachkommen gehöret. Da wir aber einmal diese Sammlung von Nachrichten zur Kirchengeschichte unserer Zeiten zu schreiben übernommen haben; so werden wir auch jene Beurtheilung nicht ganz aus der Acht lassen können; nur aber dabey trachten, Wahrheitsliebe und Freymüthigkeit mit einer nicht zu tief sinkenden Bescheidenheit zu vereinigen, und überhaupt in dieser Geschichte noch mehr die Stimmen einsichtsvoller Männer, das ist, des edlern Theils der Kirche, zu sammlen, als selbst zu entscheiden.

Die Streitigkeiten dieser Jahre selbst wollen wir in folgender Ordnung erzählen, daß wir

1) von den Zwistigkeiten der römischen Kirche,
2) von den Streitigkeiten, die in der evangelischen Kirche geführt werden, und
3) von denenjenigen, welche in der reformirten Kirche vorgefallen sind,

Nachricht ertheilen.

II.

II.

Was sind in der römischen Kirche vor Streitigkeiten geführt worden?

Ohne auf andere Gründe der Abtheilung zu sehen, theilen wir sie nur nach unserer gewöhnlichen Methode,

1) in diejenigen ab, welche in diesen Jahren nur fortgesetzt worden sind;
2) in diejenigen, welche zu dieser Zeit neuerdings in dieser Kirche entstanden sind.

III.

Welche Streitigkeiten sind in der Röm. Kirche fortgesetzt worden?

1) Die Streitigkeit über die Verfassung, die Absichten, die Lehre, und die Nutzbarkeit der Gesellschaft der Jesuiten.
2) Die jansenistischen Händel.
3) Der Streit über den Verfasser des Buchs de imitatione Christi.
4) Die Streitigkeit über den limbum Patrum.
5) Die Streitigkeiten mit den Protestanten.

IV.

Was ist ferner in den jesuitischen Streitigkeiten vorgefallen?

Mit Recht glauben wir nicht nur denselben die erste Stelle anzuweisen, sondern auch, wie wir bereits in der vorhergehenden Fortsetzung zu thun angefangen haben, die neueste Geschichte der Jesuiten selbst, mit denen über sie geführten Streitigkeiten zu verbinden. Beyde hängen aufs genaueste zusammen, und eben deswegen, weil endlich dasjenige, was in ihren Grundsätzen noch streitig und zweifelhaft zu seyn schien, durch genauere Untersuchungen und thätliche Beweise nur gar zu gegründet befunden worden ist, haben sie das verdiente Schicksal sowol in Portugall als in Frankreich erlitten.

Wir werden der Ordnung der Jahre nachgehen, zuerst die fernere Bestrafung dieses Ordens in Portugall wegen seines an dem verruchten Königsmorde gehabten Antheils erzählen; sodann von ihrer Vertreibung aus Frankreich Nachricht geben, und endlich die Schriften anzeigen und beurtheilen, welche für und wider sie zum Vorschein gekommen sind.

Nach

Nach allen Verfügungen welche der König von Portugall getroffen hatte, um sein Reich von einer so schädlichen Gesellschaft zu reinigen, den Unterricht der Jugend, den sie bisher größtentheils in den Händen gehabt hatte, bessern Lehrern anzuvertrauen, und die strafbaren Gesinnungen und Unternehmungen der Jesuiten aller Welt bekannt zu machen, kam endlich die Inquisition mit der Untersuchung von dem Proceß des berüchtigten Jesuiten, **Gabriel Malagrida**, eines der vornehmsten Anstifters von dem abscheulichen Königsmorde, zu Ende, und er wurde am 20sten Sept. 1761. öffentlich hingerichtet. Man hatte sich vielfältig gewundert, warum sein Proceß so lange gewähret habe, und die Jesuiten machten aus dieser Verzögerung zu ihrem Vortheil den Schluß, **Malagrida** sowol als ihre übrigen Mitbrüder in Portugall, seyen ganz unschuldiger Weise verfolgt worden. Allein ausserdem, daß wir schon in der vorhergehenden Fortsetzung bemerkt haben, wie behutsam der König nach den Grundsätzen des geistlichen Rechts seiner Kirche, in der Bestrafung dieser Missethäter habe zu Werke gehen müssen, und wie ihn eben diese Grundsätze genöthiget haben, dieselben

der Inquisition zu übergeben; so hat man uns auch in einem mit vieler Zuverläßigkeit geschriebenen Werke *), Erläuterungen darüber mitgetheilet, die wir billig hieher setzen.

„Es sind, heißt es daselbst, in Portugall, „drey verschiedene Tribunale, durch welche „Malagrida nach den Gesetzen des Landes „gehen mußte. Das erste ist die heil. In„quisition, worinne man alle die Verbrechen „richtet, welche die göttliche Majestät, den „Glauben und die Religion betreffen. Das „zweyte ist die Cammer der Suppliquen, wel„ches man Caza da Supplicaçaon nennet. „Es bestehet dasselbe aus weltlichen Richtern, „welche die Macht haben, diejenigen Misse„thäter zum Tode zu verdammen, welche die „Inquisition nach ihrer geschehenen Verur„theilung und Bestrafung wieder in die welt„lichen Gefängnisse, woraus sie genommen „worden, zurück schickt, damit sie daselbst „wegen ihrer begangenen weltlichen Verbre„chen können verurtheilt und bestraft wer„den; und in diesem Falle behält die Inqui„sition den Proceß und das Urtheil bey sich, „und

*) Sammlung der neuesten Schriften, welche die Jesuiten in Portugall betreffen, 4ter Band, S. 479. fg.

„und übergiebt nur den weltlichen Richtern
„die Missethäter. Im Fall aber, daß die
„Uebertreter des Glaubens zu ordentlichen
„Strafen verdammt sind, so thut die Inqui-
„sition als ein geistliches Gericht, welches
„nicht zum Tode verurtheilen kann, bloß den
„Ausspruch, daß ein solcher der Käzerey, des
„Abfalls, ꝛc. überführt sey, und schickt ihn als
„einen solchen zu den gehörigen weltlichen
„Richtern, nemlich zu der Cammer der Sup-
„pliquen, damit er daselbst nach den Gesetzen
„verdammt werde; und in diesem Fall über-
„giebt die Inquisition nicht nur den Misse-
„thäter, sondern auch den Proceß und das
„Urtheil. Das dritte Tribunal ist die In-
„confidenza, welches die höchste Macht be-
„sitzet, und von welchem keine Appellation
„Statt findet. Es beurtheilet die Verbre-
„chen des Staats, der beleidigten Majestät, ꝛc.
„Wofern man aber die Angeklagten der Ver-
„brechen wider den Glauben und wider die
„Religion schuldig findet, so schickt man sie
„an die Inquisition, damit sie daselbst über
„solche Materien verhört und verurtheilet
„werden mögen; jedoch mit der Bedingung,
„daß man sie wieder an das Tribunal der
„Inconfidenza abliefere, im Fall sie von der

„Inquisition sollten loßgesprochen werden; „und dieses geschicht auch, wenn der Misse„thäter seine Verbrechen erkennet, und um „Verzeihung bittet. Hieraus erhellet also „deutlich, daß, woferne sich auch Malagri„da aus den Händen der Inquisition gezo„gen, und dadurch vermieden hätte, an die „Cammer der Suppliquen übergeben zu wer„den, er doch nothwendig an das höchste Tri„bunal hätte müssen überliefert werden, da„mit er daselbst sein Urtheil wegen des Ver„brechens der beleidigten Majestät vom er„sten Grade hätte erhalten können.„

„Weil aber Malagrida, heißt es daselbst ferner, einen der vornehmsten Charakter in seiner Gesellschaft behauptet hatte, und ihn seine Mitbrüder in den von Lissabon entfernten Mißionen als einen heiligen Propheten beschrieben, und zugleich bekannt gemacht hatten, daß er überall Wunder gethan habe; so mußte die Inquisition allerdings bey der Untersuchung einer so wichtigen und weitläuftigen Sache eine lange Zeit anwenden; und jemehr Zeit sie damit zubrachte, desto mehr erhellet daraus die Gerechtigkeit ihres Verfahrens. — Die Inquisition verfährt daselbst mit vieler Behutsamkeit, und zwar bey solchen

solchen Beweisen, welche man bey allen weltlichen Tribunalen, wo die Verbrechen viel schärfer als bey der Inquisition bestrafet werden, vor unwidersprechlich annehmen würde. Ja, alle fremde Minister der catholischen und protestantischen Fürsten, welche diesem Auto da Fe, worinne Malagrida sein Endurtheil erhielt, beywohnten, schienen darinne mit mir einig zu seyn, daß die Inquisition in diesem Lande auf gewisse Art nothwendig sey, indem ohne dieselbe der Fanatismus und der Aberglaube vieles Uebel anrichten würde.„

Wir fahren fort, das Ende dieses Unglückseligen aus eben dieser umständlichen Nachricht *) zu erzehlen. „Unter allen, welche bey dieser gerichtlichen Handlung ihr Urtheil empfiengen, zog Malagrida die Aufmerksamkeit der Anwesenden an meisten auf sich. Der Zulauf des Volks sowol vor dem Hause der Inquisition, als auch in dem Kloster der Dominicaner war bey dieser Gelegenheit unbeschreiblich. Der Betrüger selbst, welcher so viele Jahre in der Gesell-

*) Sammlung der neuesten Schriften, ꝛc. l. c. S. 482 fg.

schaft gelebet hat, sahe noch, ungeachtet seiner langen Gefangenschaft, sehr gesund und munter aus; welches ein deutlicher Beweiß ist, daß er gar nicht so übel, wie man auswärts ausgestreuet hat, ist gehalten worden. Bey der Procession war er unter allen Verurtheilten der letzte, und hatte auch allein als der ärgste Missethäter die Hände gebunden.„

„Zween gelehrte Benedictiner, nemlich der Generalprocurator Joh. Battista Di S. Gartano und Franc. Di S. Benedetto begleiteten ihn bey der Hinführung zu seinem schrecklichen Tode; und ausser diesen erwehnten Religiosen waren noch der Herzog von Cadavall und der Graf von Villanuova zu seiner Seiten. *)

Während der Vorlesung der Urtheile verlangte Malagrida um 3 Uhr des Abends mit den Richtern der Inquisition zu reden. Er wurde auch sogleich zu ihnen geführet, und blieb eine Stunde daselbst. Jedermann vermuthete, daß er seine Irrthümer widerrufen und sein Verbrechen bekennen, und auf diese

*) Nach der Art der Röm. Kirche, da es verdienstlich ist, auch solchen Missethätern im Tode beyzustehen.

diese Weise von der Inquisition befreyen würde. Allein weit gefehlet, vielmehr hatte ihn die Ehre der Gesellschaft, die er immer im Munde führte, zu dem Entschluß gebracht, dieselben zu bestätigen. Seine Verzögerung geschah bloß deswegen, damit er die Offenbarungen, die er sogar mit den größten Eydschwüren betheuren wollte, von neuem wiederholete und über dieses behauptete, daß ihm GOtt alles, was er geschrieben, eingegeben habe, und daß man den Verstand davon nicht einsähe. Dieser falsche Prophet, dessen Betrügerey das Tribunal wohl kannte, wurde darauf wieder an seinen vorigen Platz geführet; und nun zweifelte niemand mehr, daß er der weltlichen Obrigkeit würde übergeben, und von derselben, lebendig verbrannt zu werden, verdammt werden.

Um 9 Uhr des Abends wurde Malagrida von dem Platze, wo er war, an einen Altar geführet, welchen man bey dergleichen Gelegenheiten zu bereiten pfleget. Hier verlaß man kniend mit einer Wachskerze in der Hand mit lauter Stimme den Schluß des Processes, worinn nochmals alles, dessen er war überwiesen worden, kürzlich wiederholet

ward, und endlich das Urtheil der heil. Inquisition. Ob nun gleich in dieser Zeit die zween Benedictiner die inständigsten Ermahnungen an ihn thaten; so gieng er doch keinesweges in sich, und beharrete vielmehr darauf, daß er unschuldig sey. Er wurde also nach dem Urtheil der Inquisition als ein erkannter falscher Prophet, Betrüger, und als ein schrecklicher Ketzer der heil. Orden beraubet, und dem weltlichen Gerichte übergeben, damit man wieder ihn nach dem Gesetz verfahren möge.„

„Der Erzbischof von Sparta als Vicarius des Cardinalpatriarchen von Lissabon schritt sogleich zu der Degradation des Malagrida. Anfänglich schien es, als wenn das fürchterliche Urtheil welches mit dieser entsetzlichen Ceremonie verbunden war, bey diesem verstockten Menschen einen Eindruck gemacht hätte, und er fieng an einiges Zeichen von einer Reue und Betrübniß zu geben. Allein er besann sich bald wieder, und richtete sich seinem Vorgeben nach mit einer allgemeinen Absolution auf, die er von JEsu Christo selbst empfangen zu haben sich rühmte.„

„Sobald

„Sobald als er degradirt war, so wurde er vor das weltliche Gericht der Suppliquen geführt. Alle Richter waren daselbst versammlet. Allein die Bekenntniß der Verbrechen und die Bereuung haben bey diesem Tribunal eine ganz andere Wirkung als bey der heil. Inquisition. Denn bey dieser letztern ist eine aufrichtige Bekenntniß, ob sie gleich nur bloß mit dem Munde geschicht, schon hinreichend, die Absolution zu erhalten; hingegen bey dem weltlichen Gerichte befördert sie die Verurtheilung. Es waren also keine Ausflüchte mehr möglich, die Todesstrafe war gewiß, weil die Verbrechen dem Gerichte allzubekannt und zu verhaßt waren, als daß sie einige Linderung verdienet hätten. Malagrida bekannte hierauf, daß er die Welt betrogen habe, und bat um Verzeihung wegen des Aergernisses so er gegeben hatte. Es wurde hierauf das Endurtheil über ihn gesprochen, welches darinn bestund, daß er auf den grossen Platze Roffio genannt, lebendig sollte verbrannt werden. Er wurde dahero zwischen drey und vier Uhr des Morgens zu seinem Richtplatz geführet. Die P. P. Benedictiner, die ihn begleiteten, hatten bey den Richtern so flehentlich geberen,

daß

daß man ihn doch nicht lebendig verbrennen möchte; daher wurde auch noch das Urtheil in so weit gemildert, daß man ihn vor der Verbrennung erdrosseln sollte.„

„Nunmehr wurde die Vollziehung dieses Urtheils sogleich vorgenommen. Malagrida war während der Verurtheilung in seinem eigenen Ordenskleide, und wurde auch allezeit bey seinem Namen als Jesuit genennet. Und wie? verdiente etwa die Gesellschaft noch einige Hochachtung in einem Lande, wo sie so viel Aergerniß und groß Uebel angerichtet hat? Sobald er aber der heil. Orden beraubet ward, so erhielt er ein weltliches Kleid, und man heftete sowol auf die Brust als auf die Schultern, das mit Flammen umgebene Bildniß seines Kopfes, und setzte ihm eine Mütze auf den Kopf, mit der schändlichsten Aufschrift, Ketzer, und legte ihm ein Gebiß an den Mund. Er wurde hierauf in diesem schrecklichen Anzuge vor das Tribunal der Supliquen geführet, welches nicht weit von dem Kloster der Dominicaner ist, wo das Auto da Fe gehalten wird. Sobald als daselbst das Urtheil gesprochen war, so bekam er ausser der erwähnten Kleidung noch ein weisses Kleid, und

man

man führte ihn auf den Platz nicht weit von seiner Richtstätte, worauf das Urtheil auch an ihm endlich vollzogen wurde. Der Auflauf des Volks war hier ebenfalls erstaunlich groß. Alle Anwesenden bezeugten ihren Abscheu gegen diesen verstockten Menschen, und schämten sich, daß sie vorher einen so hohen Begriff von seiner Frömmigkeit gehabt, und ihn als den größten Heiligen unserer Zeit verehret hatten.„

Von den beyden andern Jesuiten, welche in der Sentenz des höchsten Tribunals vom 12. Jänner 1759. als Mitschuldige der beleidigten Majestät waren angegeben worden, fällte zwar die Inquisition damals kein Urtheil; es ist aber glaublich, daß sie im Gefängnisse auf Lebenslang werden aufbewahret worden seyn.

Doch das Urtheil der Inquisition selbst wider den Malagrida ist so wichtig, und stellet diesen Jesuiten so sehr in der Gestalt eines der größten Phantasten und Betrüger vor; es ist auch ausserdem, um die Irrthümer kennen zu lernen, wegen welcher die Inquisition zum Tode verdammen zu müssen glaubt, so merkwürdig, daß wir einen Theil

des-

desselben hier mitzutheilen vor nützlich erachten. *)

Aus dem Eingange desselben sieht man, daß Malagrida aus dem Flecken Minaso im Herzogthum Mayland, unter der Diöces des Bischofs von Como, gebürtig gewesen; daß er Wunder, Offenbarungen, Gesichter, Unterredungen und andere himmlische Gnadenbezeugungen erdacht habe; daß er viele verführet, ihn vor einen heiligen und wahren Propheten zu halten, daß er Uneinigkeit und Aufruhr angerichtet, und die traurigsten Begebenheiten prophezeyet habe, von welchen er wußte, daß sie sich in dieser Stadt zutragen würden, und die auch hernach an den Tag kamen; daß er seine erdichtete Offenbarungen mit unerhörten Lehren, welche mit ketzerischen, gotteslästerlichen, irrigen, verwegenen, gottlosen, aufrührischen und anstößigen Sätzen vermischt waren, bestätigt habe, indem er bezeugte, daß sie ihm GOtt und die Heiligen selbst angegeben hätten; ja er sey so weit gegangen, daß er sich vorstellte, diese Mittel seyen die bequemsten, die

*) Aus der mehrmals gedachten Sammlung im 4ten Bande, S. 486 fg.

die fernern Trübsale, worein er gerathen sey, zu vermeiden, um seinen Orden in den alten Stand zu setzen, und in der Stadt und in dem ganzen Reiche, welches er, wie man aus den Acten und aus seinen Erklärungen sieht, in seinem Herzen gefasset habe, eine allgemeine Verwirrung anzurichten.

Hiernächst heißt es in der Sentenz weiter: Alles dieses war dem Tribunal der heil. Inquisition bekannt, und man fand es auch deutlich in jenen Schriften, welche der Delinquent eigenhändig geschrieben hatte, und davon die eine den Titul führte; Heldenmüthiges und wunderbares Leben der glorwürdigen heil. Anna, Mutter der heil. Maria, eingegeben von der erwehnten Heiligen selbst, unter Beystand, Genehmhaltung und Beyhülfe der heiligsten Jungfrau, und ihres heiligen Sohnes; und in portugiesischer Sprache abgefasset; und die andere Schrift, in lateinischer Sprache geschrieben, unter dem Titul: Tractatus de vita et imperio Anti-Christi. Beyde Werke hatte der Delinquent als man sie ihm in der heil. Inquisition vorlegte, auch vor die seinigen erkannt „

„Man

„Man hat die angeführten zwo Schriften angesehen und untersucht, welche unter andern folgende Sätze enthalten, nemlich: Daß die heil. Anna in dem Leibe ihrer Mutter eben so geheiliget worden, als die heil. Maria in dem Leibe der heil. Anna.„

„Daß das Vorrecht der Heiligung in dem Leibe ihrer Mutter bloß der heiligen Anna und der Maria ihrer Tochter sey verstattet worden. Daß die die heil. Anna in dem Leibe ihrer Mutter schon eben so GOtt erkannte, liebte und verehrte, wie alle Heiligen in dem Stande der Herrlichkeit. Daß die heil. Anna in dem Leibe ihrer Mutter weinete, und die Cherubim und Seraphim, die ihr beystunden, aus Mitleiden zum Weinen brachte. Daß die heil. Anna bereits in dem Leibe ihrer Mutter alle ihre Gelübde gethan habe; und damit keine von den drey göttlichen Personen sich an ihrer liebreichen Neigung ärgern möchte, so hat sie dem ewigen Vater das Gelübde der Armuth, dem ewigen Sohne das Gelübde des Gehorsams, und dem ewigen heil. Geiste das Gelübde der Keuschheit abgeleget.„

„Daß die heil. Anna die unschuldigste Creatur gewesen, welche aus der Hand GOttes

tes gekommen sey: daß es schiene, als habe sie nicht in Adam gesündiget: um daß sie den Ehestand erwählet habe, um desto keuscher, reiner, jungfräulicher und unschuldiger zu seyn. Daß die heil. Anna auf ihrer Wanderschaft in dieser Welt vor alle verherrlichte Heere der Engel gebeten habe, damit ihnen GOtt beystehen und helfen möchte, und damit sie desto eifriger in ihrem Dienste und Lobe seiner göttlichen Majestät würden. „

„Daß Christus nicht genug Worte gefunden habe, um uns die Grösse der Gaben zu beschreiben, welche er der heil. Anna verliehen habe; und daß die Seufzer dieser Heiligen eine neue und unerhörte Liebesbrunst in dem Herzen GOttes erregt hätten; daß die Tugend und die Heiligkeit viel leichter könne fortgepflanzet werden, als das Laster.

„Daß Adam, ob er gleich im guten gelebet hätte, und der Todtsünde entflohen wäre, doch allezeit ein armer, träger und unwissender Knecht geblieben wäre. „

„Daß er, der Delinquent, den ewigen Vater mit seiner klaren und deutlichen Stimme, und den ewigen Sohn mit seiner klaren Stimme, und den ewigen heil. Geist mit seiner klaren und deutlichen Stimme reden hörte. „

„Daß

„Daß die Familie der heil. Anna ausser denen Herren und andern Personen in zwanzig Sclaven, zwölf Männern und acht Weibern bestünde. Daß der heil. Jachim das Handwerk eines Maurers getrieben, und mit der heil. Anna in Jerusalem gewohnet habe; und daß diese die starke Frau gewesen sey, von welcher Salomo geredet habe, als welcher sich geirret habe, indem in seinem Volke und von seinem Geblüte eine so berühmte Frau gebohren sey.„

„Daß die heil. Anna in Jerusalem eine Wohnung vor 53 Jungfrauen gebauet habe; daß sich die Engel zur Vollendung dieses Baues in Zimmerleute verwandelt hätten; und daß zu ihrer Unterhaltung eine von diesen Jungfrauen, mit Namen Martha, Fische gekauft, und darauf mit Gewinnst wieder in der Stadt verkauft habe; daß von diesen, durch die heil. Anna gesammleten Jungfrauen, einige sich bloß verheyrathet hätten, um GOtt zu gehorchen, welcher von Ewigkeit beschlossen habe, daß diese glückseligen Jungfrauen, welche von der heil. Anna aufgezogen worden, mehr als die heiligen Männer und heiligen Frauen, oder verschiedene Apostel und Jünger JEsu Christi seyn sollten:

Daß

Daß sich eine von denselben mit Nicodemo, eine andere mit dem heil. Matthäo, und eine andere mit Joseph von Arimathia verheyrathet habe; und daß aus der Ehe einer andern der heil. Linus, der Nachfolger des heil. Petri, gebohren sey. Daß Christus verschiedene Gestalten annehme, und sich in verschiedene Figuren mit diesen wenigen verändere, die er zu den hohen Betrachtungen erhebe, und daß er einen oder verschiedene Begleiter des Himmels den Seelen verstatte, welche die Vollkommenheit suchen.„

„Er bestätiget ferner in seinem Werke, daß ihm die heil. Maria folgende Lehren eingegeben habe: Daß die Seelen der Weltlichgesinnten, oder die Seelen, welche nur nach der Beobachtung der Gebote streben, allein vom Teufel versucht werden; hingegen wenn sie nach der Vollkommenheit streben, und sie GOtt durch einen besondern Trieb zu der leidenden Betrachtung erhebe, so versuche sie der Teufel im Anfange; so, daß er ihnen nach einem guten Erfolge zu erkennen gebe; daß in der Kirche wirklich eine neue Kunst sey, welche in der hohen Betrachtung der göttlichen Geheimnisse und Of-

fen-

fenbarung der a constitutione mundi verborgenen Dingen bestehe; und daß GOtt und die heil. Maria dieselben unterdessen in Acht nehmen, und sie in eine solche Dunkelheit und in so schwere Versuchungen führen, daß sie nicht wissen, auf welche Seite sie sich wenden sollen; daß aber die Seelen, sobald sie in diesen Zustand kommen, von den Teufeln beständig hernach in Ruhe gelassen werden, ohne daß jedoch eben diese Seelen sehr oft Anfälle und Streit in sich dergestalt empfinden daß ihnen die Teufel, und zwar die ärgsten unter ihnen, mit Lügen, List, Lockungen, Entheiligungen, und mit unanständigen Dingen erscheinen; obgleich die Versucher keine Teufel, sondern Heilige und zu der Herrlichkeit erhöhete Seelen sind; indem es reine und liebreiche Engel der erwehnten Seelen sind, die sich nicht schämen, sondern sich vielmehr eine Ehre daraus machen, ihnen mit diesen Geheimnissen zu helfen; da sie die Gestalt der Versucher und der Teufel annehmen, um sie gänzlich zu gewinnen, und sie geschwinder zu demjenigen Maasse der Versuchungen und der Widerstrebungen zu führen, welches ihnen GOtt selbst zugetheilet hat, um sie hierauf zur

Mit-

Mittheilung seiner Geheimnisse zuzulassen.„

„Ausser diesen Sätzen schreibt er auch noch folgende als geoffenbarte Lehren: Daß die göttliche Natur in drey Personen unterschieden sey. Daß die heil. Maria bey ihrem Aufenthalt in dem Leibe der heil. Anna folgende Worte geredet habe: Consolare mater mea amantissima, quia invenisti gratiam apud Dominum; ecce concipies et paries filiam, et vocabitur nomen ejus *Maria*, et requiescet super eam Spiritus Domini, et obumbrabit, et concipiet in ea, et ex ea filium altissimi, qui salvum faciet populum suum. Und er bekräftiget auch in eben dieser Schrift mit einem Eyde, daß ihm eben diese Jungfrau das angeführte offenbaret, und sogleich berichtet habe, daß man im himmlischen Paradiese über diese erste Probe der wunderbaren Worte acht Tage hindurch feyerlich begangen habe.„

„Ueber dieses bestätiget er noch als eine geoffenbarte Wahrheit, daß ihm GOtt gesagt habe, er trüge kein Bedenken die selige Jungfrau zu erheben, usque ad excelsum et ultra; und ihr die wirklichen Eigenschaften GOttes, nemlich das unermeßliche, das

unendliche, das ewige und das allmächtige mitzutheilen.„

„Daß der heiligste Körper Christi von einem Tropfen Bluts aus dem Herzen der heil. Maria gebildet sey; daß eben derselbe nach und nach durch die Kräfte der Nahrung der Mutter gewachsen sey, bis er die völlige Bildung erhalten habe, und zur Empfangung der Seele fähig gemacht sey, aber daß die Göttlichkeit und die Persönlichkeit des Worts sich in eben dem Augenblicke mit dem Tropfen Bluts vereiniget habe, als er aus dem Herzen durch den reinesten Leib der Jungfrau geflossen wäre; daß die drey göttlichen Personen verschiedene Rathschläge, Fragen und Gutachten unter sich über das Testament gehabt hätten, welches man der heil. Anna geben sollte, und darinn einig geworden wären, daß sie über alle Engel und Heiligen seyn solle. Daß man die von dem Evangelisten und geliebten Jünger vorgestellte heil. Stadt in Vergleichung der Seele der heil. Anna, als einen schlechten Misthaufen ansehen müsse.„

„Daß die heil. Anna eine Schwester mit Namen Battistina gehabt habe, und daß ihm diese gesagt habe, daß die Jungfrau noch

noch mit ihren Eltern gewesen sey, als der Erzengel, der heil. Gabriel ihr die Botschaft gebracht habe, daß sie die Mutter GOttes seyn sollte; und daß die Jungfrau den ewigen Vater demüthigst gebeten habe, daß er sie vor eine arme und niedrige Sclavin ansehen möge; daß sie aber sogleich als sie deutlich gemerket habe, daß sie die Mutter GOttes seyn sollte, halb todt zur Erden niedergefallen sey: Daß der Engel sich sehr bemühet habe, die Jungfrau mit grosser Ehrerbietung von der Erde aufzuheben; und daß er sie zu überreden gesucht, diese Ehre anzunehmen, und vor die Engel und Erzengel so lange ein feyerliches Fest bereit gehalten habe, bis die Jungfrau ihre Einwillung dazu gegeben habe. Daß sich die Jungfrau, nachdem daß göttliche Wort Fleisch geworden, mit dem heil. Joseph vermählet habe, da die heil. Anna erst funzig Jahr alt gewesen sey. Daß die heil. Maria unsere Frau sich in Jerusalem befunden habe, als sie ihren heil. Sohn verlohren habe, und daß man diesen nach dreyen Tagen im Tempel gefunden habe, da er sich eben von dieser Jungfrau getrennet habe, um bey dem Tode der heil. Anna zu seyn.„

„Ferner behauptet er, daß ihm die heil. Jungfrau befohlen habe, das Leben des Antichrist zu schreiben, und ihm gesagt habe, daß er nach dem Johannes ein anderer weit scharfsinniger und beredter Johannes sey. Ja in der Fortsetzung der Schrift selbst schreibt er als etwas geoffenbartes: Daß drey Antichriste seyn sollen, und daß man auf diese Weise die heil. Schrift verstehen müsse; nemlich der Vater, der Sohn und der Enkel, und daß der letzte in Mayland von einem Mönch und einer Nonne im Jahr 1920. müsse gebohren werden, und sich mit der Proserpina, einer von den höllischen Furien, verheyrathen.„

„Daß der Antichrist von seiner Mutter werde getauft werden, und daß der Teufel, welcher glauben werde, sein Vater zu seyn, die geschehene Taufe durch eine unverständige Beichte der Mutter erfahren werde.„

„Daß der Name Maria allein und ohne gute Werke hinreichend seye zur Seligkeit einiger Creaturen; und daß die Mutter des Antichrists die Seligkeit erlangen werde, weil sie diesen Namen führe, wie auch wegen des Klosters worinnen sie Nonne sey. Daß die Religioſen von der Gesellschaft

Christi

Christi ein neues Reich aufrichten, und neue unzählige Nationen der Indianer entdecken werden.„

„Daß ein laulicher und unvollkommener Religiose einen heissen und vollkommenen Weltlichen an Verdienst übertreffe. Daß niemand gebohren werde, um einige nothwendige Pflichten gegen die geistliche oder weltliche Regierung auszuüben.„

„Er saget ferner noch in dem erwähnten Werke vom Antichrist; daß er in der Nacht vom 29. Nov. des vergangenen Jahrs folgende Worte gehöret habe: Hac nocte, id est brevi et inopinato interitu de medio tollemus principem tam iniquæ criminationis cum adiutoribus et adulatoribus suis. Und mit diesen und andern Sätzen, welche allen Ständen nachtheilig, und den Irrthümern der gottlosesten Ketzer gleich sind, verlangte der Delinquent, daß man seine Offenbarungen vor göttlich, und seine Lehrsätze und Schriften vor orthodox halten sollte, welche er noch nach so vielen liebreichen Vermahnungen, so ihm die Diener der Kirche gethan hatten, mit aller Hartnäckigkeit beybehielt und vertheidigte.„

„Da nun der Delinquent um aller dieser Vergehungen willen in das Gefängniß der heil. Inquisition war geworfen worden, so sagte er mit einem grossen Stolze und Uebermuth, der von dem Geiste GOttes weit entfernt war, daß er keine Verschuldungen beichten könnte; sondern weil er mit grosser Behutsamkeit und ingeheim ohne zu wissen, in welchen Ort er gebracht wurde, in die Inquisition geführet wäre, so hätte ihm GOtt gesagt, daß er in dem heil. Gerichte stehe, und daß man ihn den folgenden Tag vor das gehörige Tribunal rufen würde, und daß bey ihm zu der gesetzten Stunde die Kopf- und Leibesschmerzen, die er von der Nachtluft bekommen hatte, aufhören würden; über dieses sagte er, daß weil er gewisse Nachricht hätte, daß der König unser Herr die Religiosen von der Gesellschaft der Mißionen zum Nachtheil der bekehrten und unbekehrten Heyden beraubte, er gar sehr befürchte, daß der Person seiner Majestät eine grosse Gefahr bevorstünde, ob er gleich gewiß wußte, daß er ohne böse Absichten handelte, und daß er bey seiner Abschickung nach Setubal, aus Mitleiden gegen dieses Königreich zu GOtt unserm HErrn, vor die

Per-

Person des Königes, und vor das Beste seines Staats gebetet habe; und daß er in seinem Herzen sagen hörte, er möchte doch Mittel suchen, Sr. Majestät von der nahen Gefahr, die auf ihn wartete, zu benachrichtigen; daß er sich in seinem Gewissen verbunden gesehen habe, dieses zu thun, und sich auch alle Mühe gegeben habe, es ihm zu berichten; er habe es aber nicht erlangen können; weßwegen er sich vorgenommen habe, Busse zu thun, und öffentliche und geheime Gebete anzustellen, welche auch in dem göttlichen Gerichte wären erhört worden, und GOtt unser HErr habe um derselben willen die Strafe des Königes selbst gemäßiget, wie ihm deutlich sey geoffenbart worden.„

„Und daß er hernach, als man ihn ungerechter Weise vor das Haupt der Verschwörung angesehen, sich vorgesetzt habe, auf Befehl GOttes und der heil. Jungfrau, das Leben der heil. Anna, und ein anderes Werk, welches von dem Leben und der Herrschaft des Antichrists handele, zu schreiben; welche Schriften man bey ihm gefunden, und weggenommen habe, und daß er wol wüßte, daß er um dieser Schriften willen in dem Gefäng-

fängnisse der Inquisition als ein Heuchler sey, welcher falsche Offenbarungen und Kräfte, die er nicht hätte, erdichtete.„

„Er sagte ferner aus, daß ihm unser HErr ein Jahr vorher gesagt habe, daß er wegen des Unrechts, so er offenbarlich erduldete, nicht zufrieden sey, und daß er seinem Muster JEsu Christo ähnlich zu werden, noch mehr leiden müßte, indem er verläumderischer Weise vor der heil. Inquisition angeklagt würde.„

„Und daß man ihm auf Befragen, ob er geneigt sey ihm nachzuahmen, und bey seinen Zweifeln sich wegen der Schande, die hierdurch seinem Orden zuwachsen würde, gewonnen zu geben, geantwortet habe, daß er die Kränkung haben müsse, ausser demselben zu seyn, wie es ihm auch wirklich begegnet sey; und daß ihm JEsus Christus in Ansehung des Gefängnisses, worin er sich befände, dasjenige wieder zu Gemüthe führte, was er ihm offenbaret hätte; und daß er auch bey dem Tribunale, vor welchem er stünde, Nachricht von dem Vergangenen habe, indem man ihm auch an eben dem Orte ab acto sagte, daß keine Gesellschaft JEsu mehr in Portugall sey, weil man sie durch eine

Sen-

Sentenz, die man in der ganzen Welt bekannt machen würde, welches ihm doch hart schien, vertreiben wollte; daß ihm aber die Stimmen, die er als einer hörte, der sich, aus Furcht betrogen zu werden, der Kirche unterwürfe, keine Furcht verursachten.„

„Als nun hierauf der Delinquent eine Audienz verlangte, so sagte er, daß ihm GOtt der HErr befohlen habe, seine Gründe zu entdecken, aus welchen er urtheilte, daß seine Offenbarungen wahr wären, und diese wären folgende: Der erste, weil sie nichts wider die Glaubensartickel und wider die allgemeine Meynungen der Kirche und der heil. Väter enthielten. Der zweyte, weil sie von einem dem Gebet und der Uebung der Tugend ergebenen Leben begleitet wären; indem er im Anfange zwo Stunden und hernach vier Stunden gebetet habe, und nun acht Stunden, die ihm GOtt selbst anbefohlen habe, bete, und daß sein Gewissensführer der ehrwürdige P. Segneri sey. Der dritte: weil er ein augenscheinlich bußfertiges und mäßiges Leben ohne Fleisch, Eyer und Fische zu essen, noch Wein zu trinken, führe; also, daß ihm GOtt zwar anfänglich ein kleines Maaß Wein erlaubet, aber her-

nach gänzlich genommen, und ihm anbefohlen habe, daß er von dem Brodte nur die Hälfte nehmen, und das übrige den Armen geben sollte. Der vierte: weil ihm der P. Segneri gesagt habe, es sey nicht möglich, daß GOtt unser HErr so viele Leiden und Trübsale, die er offenbarlich, und so viele Dienste die er geleistet habe, vergessen könne. Und auf gleiche Weise bestätigte der Delinquent daß ihn GOtt dem heil. Francisco Xaverio gleich geachtet habe; und setzte hinzu, daß er dieses ungern erzehle: daß ihm aber GOtt selbst befohlen habe, es zu thun und der ganzen Welt bekannt zu machen, daß er ihn zu seinem Abgesandten, Apostel und Propheten erwählet habe. Der fünfte: weil ihm die Offenbarungen, Gesichte und Unterredungen eine grosse Begierde einflößten, zu leiden und um GOttes Willen mit einer so heftigen Liebe gegen den HErrn, der ihn bereits mit sich aufs genaueste vereiniget habe, zu sterben: Der sechste: wegen der vortreflichen und himmlischen Lehre, die ihm GOtt geschenket habe. Und weil die heil. Maria selbst ihm zu sagen geruhet habe, daß sie ihn als ihren Sohn angenommen, und JEsus Christus und die

ganze

ganze heil. Dreyeinigkeit es genehm gehalten habe. Der siebende: weil er eine grosse Begierde habe den Seelen im Fegefeuer Hülfe zu leisten, wie man ihm ab alto anbefohlen habe; also daß er bißweilen Befehl erhalten habe, vierzig Rosenkränze zu beten, wobey er viele Nächte nur eine oder zwo Stunden geschlafen hätte, welches natürlicher Weise nicht möglich sey; und daß ihm der HErr gesagt habe, sein Leben sey ein fortwährendes Wunder und Werk seiner Allmacht. Um aller dieser Ursachen willen, und weil ihm GOtt unser HErr habe zu erkennen gegeben, daß ihn der Erzengel der heil. Raphael und der Schutzengel über einen See vier hundert Schuh weit entrücket hätten, behauptete er daß seine Offenbarungen ohne Zweifel göttlich gewesen wären; wobey er noch hinzufügte, daß ihm GOtt in dem Augenblicke, da er alles dieses entdeckte, folgende Worte ganz deutlich gesagt habe: Hæc sunt signa Apostolatus, et legationis tuæ; quæ quidem signa superabundatia sunt ad probandum intentum, Scilicet te esse legatum a me Specialiter delectum ad manifestandum voluntatem meam tam barbaris, quam catholicis; quodsi forte apud iudices tu-

os, ministros meos, non reputentur sufficientia, descendes ad narranda maiora miracula.„

„Und weil der Delinquent bey dem Minister, der ihn verhörte bemerket hatte, daß er seinen Lügen und seiner vorgeblichen Heiligkeit nicht glaubte, weil sie die Eigenschaften nicht an sich hätten, welche die wahre Heiligkeit begleiten, so fuhr er fort, daß, als sich in Brasilien ein Schiff in grosser Gefahr befunden habe, wobey das stärkste Thau zerrissen sey; so hätten sich alle Personen auf dem Schiffe mit offenen Armen an ihn gewendet, daß er doch die heil Jungfrau von den Mißionen bitten möchte, daß sie diese Personen, von der äusserstẽ Gefahr, worinn sie sich befinden, befreyete, und als er hierauf in Angesicht aller sich zu der heil. Jungfrau gewendet habe; so wären sie alle errettet worden. Daß er ferner ein ähnliches Wunder in dem Hafen dieser Stadt verrichtet habe.„

„Und daß er bey der Krankheit der Durchl. Frau Königin Mutter D. Marianna von Oesterreich im Geiste sey angetrieben worden, es ihr zu sagen, daß sie sterben würde, und zwar wider das Gutachten der Aerzte, welche ihr das Leben versichert, oder auch behauptet

hauptet hätten, daß sich einige Besserung zeige, und daß seine Verkündigung und Prophezeyhung sey bestätiget und erfüllet worden.„

„Er sagte ferner, daß er verschiedene kranke Personen, die ihn um sein Gebet ersucht hätten, befreyet, und durch sein Gebet ebenfalls einigen Häusern dieses Reichs Kinder verschaft habe; ja daß er gar einer gewissen Person, als sie ihm 600 Scudi vor die heil. Jungfrau von den Mißionen versprochen, von eben dieser heil. Jungfrau die erwünschten Kinder und alles was er gebeten, verschaffet habe; und daß hernach, als die erwähnten Kinder in Gefahr gekommen zu sterben, weil die Person ihr Versprechen nicht gehalten, und ihm nur zweyhundert Scudi auf diese Rechnung gegeben, von neuem ganz inständigst sey ersucht worden zu beten; und daß auch in der That die erwähnten Kinder von der Gefahr und von der Krankheit durch sein Gebet wären befreyet worden; und daß er auch auf Bitten einer andern Person, und bey Gelegenheit eines andern Versprechens, praeter totam spem einem schon alten Minister Kinder verschaffet habe; worauf es aber geschehen

sey, daß böse Leute gesagt hätten, der Sohn sey nicht von dem Minister.„

„Und da der Delinquent mit Liebe ermahnet wurde, seine Vergehungen zu bekennen, um sich nicht mit so vieler Mühe die ewigen Strafen zuzuziehen, welche die Uebertreter des göttlichen Gesetzes verdienen; die sich durch ihre Heucheley die Hochachtung der Welt erwerben, worinn er noch lebte, und im Stande wäre, die Belohnung zu verdienen, welche GOtt selbst den Auserwählten und allen denjenigen verleihet, die ihre Sünden bereuen, und sie in wahrer Busse bekennen, ehe sie der Tod übereilet, als welcher in Betrachtung seines hohen Alters natürlicher Weise nicht weit mehr entfernet seyn könnte;

„So antwortete er, daß er kein Heuchler wäre, und sich keiner Erdichtungen bediente; und wenn seine Lebensart verstellet wäre, so würde ihn GOtt unser HErr auf eben der Stelle, durch einen Donnerstrahl tödten, wo er vor dem Tribunal der Kirche stünde, als welchem er seine Schriften, Offenbarungen und alle andere Papiere gerne unterwürfe, damit es ihm die Strafen, die er verdienete, anthun möchte; indem er bereit sey, in dem Schooß eben dieser Kirche zu sterben, in welcher

cher er geglaubet, und um welcher Willen er sein Leben oft in Gefahr gesetzt habe.„

„Er sagte ferner, daß er es mit einem Eyde bekräftigen wollte, daß er oft mit dem heil. Ignatio, Franc. di Borgia, de Bonaventura, Phil. Neri, Carl Borromaro, mit der heil. Theresia, und mit andern Heiligen, mit dem P. Segneri, und mit vielen andern verstorbenen Personen, geredet habe, unter welchen ein gewisser Religiose von seiner Gesellschaft gewesen sey, der ihm davor gedankt habe, daß er nunmehro von den Strafen des Fegefeuers befreyet sey, worinn er sich deswegen befunden habe, weil er in seiner Cammer mit Erlaubniß der Obern einige Geschenke zurück behalten habe, die er der Bibliothek hätte zuwenden wollen; und weil er seinen Orden von dem bekannten Schimpf befreyet habe, da er verlangt, daß man seine Stiftungen zählen sollte, die man von dem Werthe vieler Edelgesteinen und Goldstücken errichtet habe, welche die Rechtgläubigen in America der heil. Jungfrau von den Mißionen zur Erkenntlichkeit vor die Gnade und Wunder, die ihnen eben diese heil. Jungfrau erzeiget, geschenkt hätten: daß ihm ferner die heil. Jungfrau aufs gewisseste zu vielen ma-

len

len gesagt habe, daß sie ihn in ihren Schutz nehme, um ihn in allen seinen Werken, als die wahre Stifterinn, zu unterstützen.

„Er bezeugte über dieses, daß ihm GOtt unser HErr befohlen habe, dem Tribunale der heil. Inquisition anzuzeigen, daß er kein Heuchler sey, wie ihn die Feinde seines Ordens nenneten, von denen einige wenige Tage hernach gestorben wären; wie ihm, dem Delinquenten, aus einer göttlichen Offenbarung bekannt sey. Und um deswillen gab er vor, daß er um Mitternacht ein Lärmen gehört und den Gefangenwärter gefragt habe, was dieses gewesen sey, und was man vor ein Lärmen gemacht habe; und als ihm eben dieser Gefangenwärter geantwortet, daß es vielleicht einige Glockenschläge seyn könnten, welche man in dem Kloster der Carmeliter bey Gelegenheit einer gebährenden Frau zu thun pflege; so habe er dieses Lärmen immer noch gehöret, und man habe ihm ab alto gesagt, daß es wegen des Todes des Königs, unsers Herrn, geschehen sey; und daß er eben dieses Lärmen zwey Tage hernach gehöret, da man zu gleicher Zeit die Glocken auf den Thürmen geläutet hätte. Und wofern der Inquisitor, der ihn verhörte, das vergangene und die geschehene

schehene Nachforschung erwägen wolle; so würde er in Erfahrung bringen, daß der Eifer vor die Erhaltung des Königs selbst, welchem er seine Wahrheit durch das Tribunal der Inquisition bekannt zu machen gesucht hätte, damit er die bevorstehende Gefahr vermeiden möchte, die einzige Ursache gewesen sey, um welcher willen er als Zeuge dieses die Beschleunigung seiner Anzeige verlangt habe.„

„Weil nun alles dieses bey Gelegenheit des Absterbens des Marquis von Tancos, des Gouverneurs der Arsenale in der Hauptstadt und Provinz Estremadura geschah; so glaubte der Delinquent, daß die Glockenschläge und die ungewöhnlichen Salven von den Festungswerken wegen des Todes des Königs geschehen wären; und erdichtete ohne allen andern Grund, und nennete dieses eine Offenbarung, welches doch bloß eine Wirkung der Bosheit war.„

„Und da über dieses eben der Delinquent die wiederholten liebreichen Ermahnungen, seine Erdichtungen fahren zu lassen, und die Vergehungen zu bekennen, welche vor die heilige Inquisition gehörten, nicht annehmen wollte, so fuhr er fort, und sagte, daß er von

Christo

Christo unserm HErrn die Absolution aller seiner Schuld und Strafe erhalten habe; daß er nicht begreifen könne, warum man seiner Wahrheit und beschwornen Erzählung keinen Glauben beymessen wolle, da man doch die Offenbarungen einiger Dienerinnen GOttes glaubte, die nicht so viel gelitten, und keine grössern Dienste gethan hätten, als z. E. die ehrwürdige Frau Maria von JEsu zu Agreda.„

„Und daß er, der Delinquent, in der Nacht vor dieser gethanen Anzeige, ein Gesicht im Geiste von den Strafen, welche die Seele Sr. Majestät erlitte, gehabt; und die Bestrafungen gehöret habe, welche einige andächtige Seelen dem Könige mit Worten, die er auch erzehlte, wegen der Verfolgungen gethan hätten, die er an der Gesellschaft JEsu ausgeübt habe: daß die Personen, welche zur Vertilgung seines Ordens geholfen hätten, eben diese oder andere Strafen empfinden müßten; und daß sich in diesen Dingen eine solche Person nicht betrügen könne, welcher die heil. Maria täglich durch ein besonderes Vorrecht die Absolution auf folgende Weise ertheilet:

Domi-

Dominus noster Iesus Christus Filius meus te absolvat; & ego auctoritate ipsius te absolvo ab omnibus peccatis tuis & pœnis. In nomine Patris, & Filii, & Spiritus Sancti.

Er sagte ferner und versicherte mit den größten Eidschwüren und Verfluchungen wider sich und seine ewige Seligkeit, daß seine Offenbarungen wahr wären, und daß er das Leben der heil. Anna und den Tractat von der Herrschaft des Antichrists geschrieben habe; und prophezeyte dabey Strafen, und zwar auf GOttes Befehl selbst, der ihm folgende Worte ausdrücklich gesagt habe: Nisi hæc scripseris, non habebis partem mecum in regno meo; proiiciam te a facie mea. Und daß er dabey vernommen habe, daß eine Tragödie, die er verfertiget, und wo die Hauptpersonen Esther, Mardochai und Haman wären, eine wahre Prophezeyung alles desjenigen gewesen seyn, was in Portugall wider die Verfolger seiner Gesellschaft erfolgen sollte, von denen einige bereits gestorben wären, andere aber noch würden bestraft werden, und daß er in kurzer Zeit seine vorige Ehre wieder erlangen würde, wie man ihm ab alto versichert habe. Ueber dieses bestätigte er noch (ohne Liebe und gehörige Hochachtung

achtung und Ehrerbietung gegen Monarchen zu haben) daß man ihm im zweyten Verse folgende Worte gesagt habe:

Impie Rex, bini tantum tua tempora menses;
Longa sed ad pœnas tempora Virgo dabit.

„Und hierauf bezeugte er weiter, daß er glaubte, GOtt werde ihm erlauben dasjenige zu entdecken, was er bereits von dem Zustande der Seelen des verstorbenen Königs wüßte.„

„Er zeigte über dieses an, daß die Marquisin von Tavora ihm oft erschienen wäre; und daß eben dieselbe, da er sie oft bestrafet, daß sie zu der gottlosen und treulosen Ausschweifung wider ihr Versprechen, GOtt niemals durch eine Todtsünde zu beleidigen, dem ungeachtet geholfen, ihm geantwortet habe, daß ihr Elend von der verfluchten und ungerechten Wegschaffung der Väter der Gesellschaft herrühre, und daß sie sich in Ermangelung derselben in dem bey den geistlichen Uebungen gefaßten Vorhaben bevestiget habe, alle acht Tage die Sacramente zu gebrauchen; und daß sie sich durch die Verbindung mit ihrem Gemahl zu der Ausführung

rung seines gottlosen Vorhabens ins Verderben gestürzet habe; daß sie aber im Fegfeuer durch die Fürbitte, die er für sie gethan, von den Strafen befreyet sey.„

„Da man nun hierauf den Delinquenten von neuen ermahnete, daß er seine Heucheley ablegen, und die Lügen unterlassen möchte, indem seine Offenbarungen keinen Glauben verdienten, da sie falsch, erdichtet und den Regeln der mystischen Lehrart zuwider wären; und man ihm ferner sagte, daß er, der Delinquent, den Heuchlern nachahme, welche stolz, liebloß, und übermüthig sind; ja daß er den Monarchen selbst beleidige, welcher noch zum Troste seiner getreuen Unterthanen lebe, und daß er die Gebote des Gesetzes GOttes durch den Haß übertrete, den er gegen den Monarchen und gegen die Personen an den Tag legte, die er für Verfolger seines Ordens hielte; und vielmehr dasjenige bedenken sollte, was der Apostel sagt, der in der Epistel an die Römer vermahnet, daß wir diese, die uns verfolgen, segnen sollen: **Segnet die euch verfolgen; segnet und fluchet nicht.** Und da man ihm ferner zu Gemüthe führte, daß er dem Wandel der heil. Apostel nachfolgen sollte, welche bey der Predigt des Evangelii

nicht

nicht zeitliche Güter noch die Ehre der Welt gesuchet hätten: So antwortete er, daß er seiner Meynung nach die Wahrheit gesagt habe; und da,, wofern er anders handelte, die Erde sich aufthun, und ihn von der Stelle, wo er stünde, in die Hölle hinunter stürzen würde. Daß er, wenn es Blendwerke wären, sie verabscheuete, und sich vor einem armen Sünder erkennete; daß er selbst noch befürchtete, es möchten sich mit den wahren Gesichtern die Blendwerke, einmischen; weil er mit der Zeit wohl eingesehen hätte, daß sich der Teufel in einen Engel des Lichts verstelle, und verschiedene Irrthümer ausbreite; daß er aber eine gewisse Zeit her zu einer höhern Einsicht erhoben sey; und die wahren Gesichte von den falschen unterscheiden könne. Daß die Apostel keine Stiftungen gemacht hätten; und daß er viele Seminarien mit Edelgesteinen und Allmosen, die er gefunden, errichtet hätte; so daß in Bahia und in Certao die erste Collecte, die er gemacht, ungefehr von 12000 Cruſaden gewesen sey, womit man einen Pallast gekauft; und daß er hierauf das nöthige zu einer Stiftung gesucht habe.,,

„Daß

„Daß er in Camuta achtzig Sclaven und viele Ländereyen erworben, aber daß ihn der Gouverneur an dieser Stiftung verhindert, indem er verlangt, daß er die Anzahl seiner Mitglieder anzeigte, und seine P. Rechnung ablegen sollten, ob sie dieselben annehmen und unterhielten; welches er, der Delinquent, nicht hätte thun wollen. Und daß man die Stiftung zu Setubal von dem Werthe der vielen Juwelen errichtete, die er nach dem Tode der Durchlauchtigsten Frau Königin Mutter hätte erkaufen lassen; welches man alles in die Hände der Procuratoren mit Erlaubniß der Prälaten niedergeleget hätte.„

„Als nun hierauf der Delinquent Gehör verlangt hatte, so sagte er: daß er ab alto sey angetrieben worden, zu entdecken, daß er das Leben der heil. Anna beschrieben, oder vielmehr zu schreiben fortgesetzt habe, und hierinne dem Rath seines Beichtvaters und Mitbruders gefolget sey, welcher bey gewisser Ueberzeugung, daß GOtt mit ihm rede, darein gewilliget habe, daß er es schriebe; aber es alsdann erst zu schreiben unternommen, da er vorher einige gelehrte Männer von seinem Orden darüber gefraget, welche davor gehalten, daß man einige ausschweifende Redensarten

arten in Absicht auf die Majestät mäßigen müsse: ex quibus omnibus relatis ihm däuchte, daß man evidenter ersehen könnte, er sey kein Heuchler, der menschliches Lob begehre, da er suchte GOtt zu dienen in spiritu & veritate. Und daß er verbunden sey, sich öffentlich vor dem Tribunal der Inquisition zu vertheidigen, damit er den Schandfleck von seinem Orden wegnehme, den die heil. Maria beschützen und vermehren wolle, wie sie ihm offenbaret, und diese Worte gesprochen habe: Inimici erimus inimicis eius, bey einer Gelegenheit, da sie ihm in seinem Gefängniß angezeigt, daß sie die Strafen aufheben und dieses Reich segnen wolle, wenn der König die Uebungen machte, die er, der Delinquent, zu geben pflegte; und daß er nichts mehr von den Gnadenbezeugungen sagen wollte, welche ihm GOtt gegeben hätte, indem er sich der Worte erinnerte, Sacramenta Regis abscondere bonum est.„

„Weil nun eben dieser Delinquent immer noch mit seinen Erdichtungen fortfuhr, und demjenigen kein Gehör geben wollte, was man ihm zu seiner Besserung sagte; so stellte man ihm die Verwegenheit vor, womit er verlangte, daß man der Erzählung seiner

Wun-

Wunder, Gesichte und Offenbarungen Glauben beymessen, und sich nicht zugleich der oben angeführten Worte aus dem 7. Cap. Matthäi oder der Vermahnung Johannis in der 1 Ep. C. 4. erinnern sollte, da es heißt: **Ihr Lieben glaubet nicht einem jeglichen Geist; sondern prüfet die Geister, ob sie aus GOtt sind;** und daß er zu eben der Zeit, da er, der Delinquent, bekennete, daß er tugendhaft sey, zornig werde, und nicht die Wahrheit rede, noch die Worte in eben der Epistel Johannis C. 2, v. 10. erwäge, wo es heißt: **Wer da saget, er sey im Lichte; und hasset seinen Bruder; der ist noch im Finsterniß. Wer seinen Bruder liebet, der bleibet im Licht, und ist kein Aergerniß bey ihm,** ꝛc. Und weil der Delinquent hierauf ferner sagte, daß seine Offenbarungen und Prophezeyungen von einem guten Geist herkämen, und der heil. Schrift nicht widersprächen; daß sein Haß heilig und gerecht sey, und daß der heil. Geist die Fürsten mit folgenden Worten warnete: Omnes tyranni eius ridiculi coram eo; Patentes potenter tormenta patientur; und dadurch der Prophet einschärfen wolle, daß man seine Prophezeyungen fürchten solle; so

führte man ihm noch die Worte an, welche 5 B. Mos. C. 18. v. 22. stehen: **Wenn der Prophet redet im Nahmen des HErrn und wird nichts daraus und kommt nicht: das ist das Wort, das der HErr nicht geredt hat; der Prophet hats aus Vermessenheit geredt, darum scheue dich nicht vor ihm.** Worauf er antwortete, daß man eine Zeit vor die andere annehme.„

„Weil nun hierauf die Vermahnungen an den Delinquenten fortgesetzt wurden; so blieb er doch bey seiner Hartnäckigkeit; und als er seine Meynung vom Fegefeuer erklärete, so sagte er, die Kirche verordne zu glauben, daß eine Hölle, ein Fegefeuer, ein Ort vor die ungetauften Kinder, und ein Schooß Abrahams sey, worinnen die Seelen der heil. Väter gewesen wären; aber die Kirche erkläre keine besondere Umstände von diesen Orten, welche ihm GOtt unser HErr offenbaret habe; und daß er ihm unter andern neuen Lehren entdeckt habe, es sey in dem Fegefeuer ein Ort, worinn die Seelen so lange aufbehalten würden, bis ihnen das Endurtheil bekannt gemacht würde.„

„Ja

„Ja er beklagte sich, daß man ihm einige Stellen der heil. Schrift anführte, welche von falschen Propheten und Heuchlern handeln, und sagte, daß JEsus Christus gleiches Unrecht erdultet habe. Und als man ihn hierauf bestrafte, daß er die Gebote JEsu Christi nicht halte, und daß er der Lehre des Apostels Petri nicht folge, welcher 1 Ep. C. 2. v. 17. sagt: **Thut Ehre jedermann; habt die Brüder lieb; fürchtet GOtt; ehret den König**; ja daß er vielmehr das weltliche Interesse gesucht, und dabey nicht bemerkt habe, daß es ihm keine Ehre mache, und daß er sich dabey der Worte erinnert hätte, welche im Evangelio Johannis C. 7. v. 18. stehen: So antwortete er, daß er einzig und allein die Ehre Christi gesucht, und zu dem Ende die erwähnten Bücher geschrieben habe.„

„Mit diesen und andern dergleichen Antworten fuhr der Delinquent fort, seine Offenbarungen, Prophezeyungen und Lehren zu vertheidigen, und gab also Gelegenheit, daß man ihm von neuen ermahnete, sich der grossen Gnade zu erinnern, die ihm GOtt gebe, da er ihm sein Leben noch erhalte, und Zeit zur Bereuung seiner entsetzlichen Sünde ver-

statte. Als nun hierauf der Delinquent selbst Gelegenheit nahm zu fragen, warum man ihn mit den Worten Matthäi C. 23. ein übertünchtes Grab nenne, und hinzu setzte, daß man nicht wissen könnte, was er in seinem Herzen hätte; und als man ihm zur Antwort gab, daß die heil. Inquisition auch ohne Absicht auf die Beweise der weltlichen Justiß hinlängliche Ursachen wider ihn, den Delinquenten, habe; indem eben dieser Evangelist im 15 Cap. gesagt habe: **Was zum Munde heraus gehet, das kommt aus dem Herzen, und das verunreiniget den Menschen, denn aus dem Herzen kommen arge Gedanken:** So sagte er darauf, daß er bereits seine Erklärungen gegeben habe, welche aus seinem Processe erhelleten, indem er geschworen habe, die Wahrheit zu sagen, und wofern er anders sage, so würde er lügen in spiritum sanctum. Was aber die angeführte Stelle aus dem Evangelisten anbetrift, so antwortete er, daß alles Böse, welches antworte, sich in ihm befinde; aber daß alles dieses Böse innerlich sey; und es eine Sache sey, daß die Bosheiten exeant ex corde & maneant in ipso corde; welches zureichend sey ad inquinandam animam: und eine andere Sache sey es, daß die Bosheiten exeant ex corde in opus exter-

externum, und vor den Menschen sichtbarlich geschehen, um bestrafet zu werden.„

„Und weil das Tribunal der heil. Inquisition zu dieser Zeit erfahren hatte, daß der Delinquent im Gefängnisse der Inquisition, weil er glaubte wegen der Schlafzeit nicht bemerket zu werden, schändliche und unehrbare Bewegungen und andere Handlungen an seinem Leibe verrichtete, womit er seinen Nächsten ärgerte, der um des geistlichen Verderbens willen, so ihm die Gesellschaft eben dieses Delinquenten verursachte, um Hülfe bat; und er wiederum ermahnet wurde, seine Erdichtungen fahren zu lassen, und auf das Ende seiner Vergehungen zu denken, wodurch er sich aufs schleunigste zur Hölle stürzte, und man ihm vorstellte, daß sich der Teufel bemühe ihn gänzlich zu verderben: So antwortete er, daß ihn der Teufel in allen Arten der Vergehungen versuchet und sich bemühet habe, mit ihm in Gestalt einer Frau zu schlafen, daß er aber bereits seit zwey Monathen unterlassen habe, ihn in solchen Dingen, welche das sechste Gebot betreffen, zu versuchen: und daß er, der Delinquent, einigemal mit Bewegungen, die GOtt erlaube, im Anfange diejenigen natürlichen Wirkungen empfun-

den habe, die man bey ähnlichen Bewegungen zu haben pflege, wenn sie freywillig und zur Erfüllung der schändlichen Lüste geschehen.„

„Bey so gestalten Sachen verlangte der Delinquent abermals ein Verhör, und sagte, daß er bereit sey, das Vorurtheil, welches man wider ihn gefaßt habe, aus dem Wege zu räumen; indem er niemals etwas in seinem ganzen Leben gethan habe, damit er von Menschen gelobet und vor heilig gehalten würde; ja, daß er vielmehr allezeit dem Rathe Christi gefolget sey, der uns vermahnet, niemals gute Werke zu thun um gelobet zu werden; und daß er allezeit das Gute GOtt zu gefallen gethan habe; und also versicherte er mit einem körperlichen Eyde, daß er nicht wüßte, warum man bey ihm wegen Dingen, die er nicht gethan, noch gedacht habe, so viele Untersuchungen anstelle; und daß es nicht wahrscheinlich sey, daß einer, der solche Uebelthaten begehe, eine Lebensart führe, wie er wegen der Bekehrung der Seelen geführet habe, da er sich unter so vielen grausamen Heyden in beständiger Gefahr befunden habe, und so oft mit Pfeilen verwundet und ausgeplündert worden sey, um getödtet zu

werden,

werden, ja auch zu anderer Zeit schon wäre verurtheilet worden, den Kopf zu verliehren; von welchen Gefahren ihn GOtt im tiefsten Schlafe allezeit mit folgenden Worten Nachricht gegeben hätte: Surge, commenda te Deo, nescis enim, quanto in periculo versaris, und überdieses mit einem Schwur versicherte, daß, wofern er hierinne lügen würde, die Erde sich aufthun, und ihn die Hölle verschlingen würde, und daß er diesen Eid auch in Absicht auf dasjenige, was er in der heil. Inquisition angezeigt habe, wiederhole. „ — —

„Doch dieses wird ziemlich hinreichend seyn, einen Menschen kennen zu lernen, der seinem Orden zu einem gerechten und beständigen Vorwurf, selbst aber zu einem Muster der unsinnigsten Schwärmerey dienen wird. Das übrige aus dem Urtheil der Inquisition wollen wir nur Auszugsweise mittheilen. Malagrida, heißt es daselbst, gestand, ob er gleich seine Offenbarungen von einem guten Geiste herleitete, daß sich doch bisweilen der Teufel mit seinem Blendwerke darunter mischte; er bekannte, daß er zwar voller Laster sey; allein die heil. Maria habe ihn an eben demselben Morgen die Absolution per

locutionem sensibilem ertheilet; er sagte, seine Werke wären göttlich quoad substantiam, und enthielten bloß einige nicht wesentliche Fehler; die von ihm angezeugten Offenbarungen wären den Regeln des mystischen Lebens gemäß; er habe sonst geglaubt, daß nur ein Antichrist seyn würde; nun aber glaubte er nach der ihm geschehenen Offenbarung als gewiß, daß ihrer drey seyn würden, weil es nicht möglich sey, daß einer allein die ganze Welt bezwingen und verderben könnte: der eine würde also das Werk aufrichten, der andere es erweitern, und der dritte die entsetzlichen Niederlagen anrichten, welche aus der heil. Schrift und sonderlich aus der Offenbarung Johannis, welche die heil. Väter nicht bequem, oder nicht so gut als er auslegten, deutlich erhelleten.

In eben diesem Urtheil wird weiter hinzu gesetzt, daß man dem Malagrida gelehrte Personen zugegeben habe, um ihn zum Widerruf seiner Irrthümer zu bringen; wozu er auch endlich, nach einem wiederholten Versuche dieser Art, bewogen wurde. Aber er fuhr doch fort, die Offenbarungen und Erscheinungen, die ihm wiederfahren wären, zu behaupten, und sagte, eine himmlische Stim-

me

me habe zu ihm die Worte gesprochen: Sed ego cum accepero tempus, has iustitias iudicabo. Mysterium est tua captivitas, mysterium est tua accusatio, mysterium erit tua solutio. — Als er insonderheit vernahm, daß die Freudenbezeugungen die er gehöret hatte, Zeichen von der Zufriedenheit und Freude der Einwohner wären, daß GOtt dem Königl. Hause eine neue Nachkommenschaft gegeben hätte, so verlangte er Verhör, beklagte sich wiederum, daß die Inquisition seinen Prophezeyungen und Offenbarungen keinen Glauben beymessen wollte, und ihn vor einen Kätzer und Betrüger halte, ohne zu erwägen, daß die Heiligen, welche wahre Offenbarungen gehabt, bey verschiedenen Gelegenheiten wären hintergangen worden, wie er bekennete, daß es ihm wiederfahren sey, da er gesagt, der König sey gestorben.

Der Schluß des Urtheils ist endlich dieser: „Wir erklären, Christi Iesu nomine invocato; den P. **Gabriel Malagrida** vor einen Delinquenten, weil er des Verbrechens der Kätzerey ist überführt worden, und weil er die dem wahren Lehrbegriff unserer heiligen Mutter der Kirche widerstreitende Lehren und Sätze behauptet, geschrieben und vertheidiget

hat; und da er ein Kätzer von unserm heil. catholischen Glauben gewesen ist und noch ist, und als ein solcher in den grössern Bann und in alle andere wider solche vestgesetzte Strafen verfallen ist, und als ein Kätzer und Erfinder neuer kätzerischen Irrthümer überwiesen, falsch, erdichtet, bekennend, widerrufend, hartnäckig, und auf seinen Irrthümern beharrend ist erfunden worden: So befehlen wir, daß er abgesetzt, seiner Orden nach der Einrichtung und Form der heil. Kirchengesetze entlassen, und hierauf mit einem Gebiß und Mütze, und mit dem Zettel eines Kätzers der weltlichen Obrigkeit übergeben werden soll, welche letztere wir aber inständigst bitten, daß sie gegen den Delinquenten gnädig verfahre, und nicht zur Todesstrafe, noch zur Vergiessung des Bluts schreite.

Nach allem was wir von dieser Sentenz angeführet haben, wird man sich nicht wundern, daß manchem die darinne angeführten Ursachen nicht hinlänglich geschienen haben, ein so hartes Urtheil über den Delinquenten vollstrecken zu lassen. Wir haben aber darüber bereits oben Erläuterungen mitgetheilet, und es ist überhaupt bekannt, daß in den Augen der Inquisition schon dergleichen Irrthümer

mer zureichen, um denjenigen der sie vorgetragen hat, das Leben abzusprechen. Und ob sich gleich die Inquisition hierbey in keine Untersuchung und Erklärung über den Antheil des Malagrida an dem Königsmorde einläßt; so sieht man doch aus verschiedenen Stellen, daß seine Gesinnungen in diesem Stücke ziemlich als erwiesen voraus gesetzt werden: nur war es die Sache des Inquisitionsgerichtes nicht, über ein Verbrechen den Ausspruch zu thun, das schon von einem andern Gerichte hinlänglich war erkannt worden.

Da man zu London A. 1761. unter dem Titel: The Procedings and Sentences &c. d. i. Proceß und Urtheil des geistlichen Gerichts der Inquisition in Portugall, wider den der Kätzerey, falscher Prophezeyungen, Betrügereyen und mehr anderer verhaßter Verbrechen beklagten Jesuiten G. M. aus dem Portug. Original getreulich übersetzt, druckte: so machten die Verfasser des bekannten Journal Encyclopédique bey dem Auszuge den sie davon A. 1762. T. II. P. II. p. 95. sq. mittheilten, ebenfalls die Anmerkung, daß Malagrida, nach dieser Sentenz zu urtheilen, kein so trauriges Schicksal ver-

dienet habe. „Wenn man dadurch ein Ver-
„brechen begeht, sagen sie, daß man lächer-
„liche Erscheinungen vorgiebt, wäre nicht der
„Verfasser der Maria Alacoque *) noch in
„grösserer Schuld gewesen, als der P. Ma-
„lagrida? — Es scheinet uns, daß man
„ihn höchstens in ein Narrenspital hätte ein-
„sperren, nicht aber zur Todesstrafe ziehen sol-
„len. Die Gottlosigkeiten, deren man ihn
„beschuldigt, sind blosse Ausschweifungen, die
„weder der Religion noch dem Staate scha-
„den. — — Hundert Schriftsteller haben
„seit einem Jahrhunderte vielmehr abge-
„schmackte Sachen vorgebracht: hat man
„sie hängen und verbrennen sehen? Wir ha-
„ben in Frankreich einen Prälaten einen di-
„cken Band in 4. mit gottlosen Ungereimt-
„heiten anfüllen, und die Blindheit so weit
„treiben gesehen, daß er den HErrn Christum
„Verse auf eine Klosterschwester hat machen
„lassen; man hat sich aber damit begnügt,
„den Verfasser wegen dieses gottselig-elenden
„Zeugs

*) Der Erzbischof zu Sens, und ehemalige Bischof zu Soissons, Languet, der das Leben dieser vermeynten Heiligen A. 1729. zu Paris in 4. drucken ließ, das aber mit einer Menge thörichter und ärgerlicher Erzählungen beladen war.

„Zeugs zu beklagen. — Die Verfasser setzen hinzu, daß sie weder Partheygänger noch Feinde der Jesuiten sind; wir sehen aber, sagen sie, einige Ignoranten mit mitleidigen Augen an, die sich unter ihnen vornemlich in der Provinz Luxemburg befinden, und welche so unbedachtsam sind, daß sie auf der Canzel aufs heftigste losziehen, und sich neue Feinde machen; gerade als ob die Anzahl derselben nicht ohnehin schon groß genug wäre.„ Diese Anmerkungen *) schienen uns nicht unwürdig zu seyn, hier zu stehen, obgleich die Verfasser von **Malagrida** überhaupt zu gelinde urtheilen, nachdem schon ganz andere und zuverläßige Untersuchungen und Aussprüche im Nahmen des Königs selbst geschehen und bekannt gemacht worden waren.

Wir verlassen hier die Jesuiten von **Portugall**; oder vielmehr, wir haben sie nun Portugall verlassen gesehen, und wenden uns jetzt zu einem gleichen Schicksal, das sie in **Frankreich** betroffen hat. Dieses wurde durch einen sehr merkwürdigen Proceß veranlasset und beschleunigt. Die Habsucht der Jesuiten gab zu diesem Proceß Gelegenheit.

*) Wir sind diesen Auszug den Novis Act. Hist. Eccl. schuldig.

Sie führten durch ihren Ordensbruder P. la Valette einen ungemeinen grossen Handel auf der französischen Insel Martinique. Ein Unglück, das sich dabey zutrug, machte, daß eines der ansehnlichsten Kaufmannshäuser in Frankreich, das mit den Jesuiten im Handel begriffen war, stürzte und fallirte. Dieses klagte darauf die Jesuiten bey der grossen Cammer des Parlaments zu Paris an, und verlangte, daß die ganze Gesellschaft der Jesuiten die Schuld des P. la Valette bezahlen sollte. Der Ausspruch geschahe auch wirklich nach Ihrem Verlangen, und zugleich wurde den Jesuiten in Frankreich aller Handel gänzlich verboten. Diß war der erste Schritt zu ihrem Fall in Frankreich. Allein es ist der Mühe werth, bey demselben stehen zu bleiben, und aus der so nachdrücklichen und gründlichen Rede des Generaladvocaten, le Pellerier du San Largeau, welche er vor dem Parlamente wider die Jesuiten gehalten hat, die ganze Beschaffenheit dieses Processes, und zugleich die Commerciengeschichte der Jesuiten in Martinique beyzubringen *). Hier folgt sie mit seinen eigenen Worten. Der

*) Aus der Sammlung der neuesten Schriften, welche die Jesuiten in Portugall betreffen, im 4ten B. S. 243. fg.

„Der P. la Valette, der Jesuit, wurde im Jahr 1747. zum Procurator des Profeßhauses von St. Petro, (S. Pierre,) ein Martinique, erwählet. Er ist ein ganz besondrer Mann; so wird er von dem P. Sacy, in einem seiner Briefe beschrieben; ja es scheint auch, damit wir zu dieser Lobeserhebung, noch einige weniger verdächtige Zeugnisse hinzufügen, daß alle diejenigen, welche ihn gekannt haben, und seine Gläubiger selbst bekennen, daß kein anderer zu finden sey, welcher die Gaben des Verstandes und ein äusserliches gefälliges und einnehmendes Wesen im höhern Grade besitze.

„Das Haus von St. Petro ist der Mittelpunct der Mißionen auf den französischen Inseln in America. Das Amt eines Procurators in diesem Hause verschafte ihm also eine günstige Gelegenheit seinen Verstand nicht bloß auf die Verwaltung der weltlichen Bedürfnisse desselben zu wenden. Denn wie würde ein solches Amt einen so besondern Mann erfordert haben? Die Jesuiten besaßen in diesem Theile der neuen Welt noch keine grossen Reichthümer. Man mußte sie also auch daselbst mächtig machen. Die Gesellschaft sollte hier neue Schätze sammlen.„

„Der

„Der Handel allein konnte die fruchtbare Quelle davon seyn. Der P. la Valette war in dieser Kunst noch nicht geübt. Aber finden nicht grosse Leute alles in ihren eigenen Gaben? Er bildete sich also einen Plan, der freylich einem Religiosen wenig Ehre bringt; aber einem vollkommenen Kaufmann wohl anstehet. Ja, was sage ich? Einen Plan, der alle seine Nachahmer in dem Amte, so er antrat, weit hinter sich lassen mußte.„

„Ich muß hier im Vorbeygehen bemerken, daß die Gesetze an welche der P. la Valette gebunden war, erforderten, daß er seine Absichten den Vornehmsten der Gesellschaft vorher mittheilete. Ohne Zweifel hat er dieses gethan; und man kann auch eben so wenig daran Zweifeln, daß sein Vorhaben von den Superioren nicht wäre gebilliget worden, da er es sobald ohne die geringste Hinderniß ausführte.„

„Hier ist nun der künstliche Plan selbst, wodurch dieser Mißionarius ohne Geld, ohne Capital und auf Kosten anderer, in sehr wenigen Jahren erstaunliche Schätze an sich gebracht hat. Gönnen sie mir, meine Herren, Ihre geneigte Aufmerksamkeit bey meiner

ner Erzehlung; so werden Sie selbst entscheiden, ob die Jesuiten ihre Paradoxen noch behaupten können, daß die Unternehmungen des P. la Valette in nichts anders, als in einer guten häußlichen Einrichtung bestanden hätten.„

„Die martiniquische Münze verlieret ein Drittheil, wenn sie nach Frankreich gebracht wird. Jedermann weiß es; folglich gelten 9000 Livres von den Colonien nicht mehr als 6000 Livres in diesem Reiche. Dahero ließ niemand auf den Insuln seine Capitalien weder in baarem Gelde; noch in Wechseln nach Frankreich gehen; ja, er würde nicht einmal in Frankreich Wechselbriefe dazu gefunden haben; indem nach den Grundsätzen des Handels und der Staaskunst, der Hauptsitz des Reichs, nemlich Frankreich, allezeit der Gläubiger von der Colonie seyn und bleiben muß. Wie legten sie nun ihr Geld an? Sie kauften davor die Waaren der Insul, und schickten sie nach Frankreich, worauf sie weniger verlohren, als sie bey dem baaren Gelde würden verlohren haben.„

„Der P. la Valette kam an. Kaum hatte er den Gebrauch des Landes eingese-

hen,

hen, so war er schon auf neue Anstalten bedacht. Kurz er erbot sich alle Capitalien, die man ihm anvertrauen wollte, auf dem Fuß ihres wirklichen Werths in America, ohne den geringsten Abzug, in Frankreich auszahlen zu lassen, und versprach durch Wechselbriefe gleiche Remessen zu machen.„

„Wer hätte nun nicht glauben sollen, daß ein solches Anerbieten von einem ganz thörigten und einfältigen Menschen herrühre? Aber man sey nur wegen der Vortheile bey den Jesuiten ganz unbekümmert. Der P. la Valette hat eben so sichere als verwegene Absichten. Er sieget, wo andere unterliegen. Nur muß man hierbey merken, daß er bey seinem Versprechen die Wechselbriefe, zu gleichem Preise zu geben, es mit der Bedingung that, daß die Bezahlung derselben erst nach dreyßig oder sechs und dreißig Monaten geschehen sollte. Und dieser lange Aufschub war es eben, der ihm bey seiner wohlausgesonnenen Bemühung den eigentlichen Vortheil verschafte.„

„Das Geld so man ihm anvertraute, verwendete er in americanische Waaren, und ließ dieselben nach Europa führen. Hier hatten die spanische, holländische und französische

zösische Kaufleute Ordre, ihm davor portugiesische Mordors zurück zu schicken. Dieses ist eine Goldmünze, welche in Frankreich gewöhnlicher Weise 42 Livres nach dem bestimmten Werth von 66 Livres in Martinique gilt.„

„Nun stelle man hierüber eine Berechnung an, und vermehre die Waaren, nach dem Verhältniß der Verschickungen, die er anstellen konnte, so, daß er in zwey und einem halben oder drey Jahren, fünf oder sechsmal Waaren abschicken konnte; so wird man finden, daß er 100. p. C. gewann. Eine jede Million brachte ihm 1600000 Livres Gewinnst. Was vor eine Quelle ist dieses nicht? Was vor eine reiche Goldgrube! welche um so viel bewunderswürdiger ist, da er einen so unermeßlichen Gewinnst mit dem Gelde anderer Leute machte, ohne daß er das Geringste von dem seinigen dazu brauchte.„

„Nun kann man sich wol vorstellen, daß sein Anfang nicht gleich so gut von statten gieng, als sein Fortgang: Ein jedes Ding hat seine Stufen. Das Besondere an seinem Handel hatte die Gemüther anfänglich in Erstaunen gesetzt, und sie behutsam gemacht. Wechselbriefe auf Frankreich zu

glei-

gleichem Preise waren vor die Colonie ganz neue und unerhörte Dinge. Die guten Geschäfte des Jesuiten vermehreten sich nach und nach. Er brachte dasjenige, was er durch seine einnehmenden Reden anfieng, durch seine Richtigkeit in Erfüllung seiner Versprechen endlich zu Stande. Die kleinen Summen welche man anfänglich gewaget hatte, giengen wieder aufs genaueste ein. Man überreichte ihm hierauf ansehnlichere Summen welche mit gleicher Richtigkeit bezahlt wurden. Das Vertrauen wuchs und ward allgemein; sein Credit nahm zu, und wurde ganz unermessen.„

„Sein reicher und blühender Handel, seine Schiffe, die er auf dem Meeren hielt, sein berühmter Name in allen französischen und auswärtigen Handelsplätzen verleiteten ihn, alles zu unternehmen; und er unternahm auch alles. Er bauete unter den Augen der erstaunten Einwohner einige prächtige Gebäude in der Stadt St. Pierre, er richtete Magaziene und Wohnungen auf. Er kaufte die ganze Gegend der grossen Bay auf der Insul St. Domingo, und besetzte sie mit sehr vielen Negers. Da er sich nun die Freyheit genommen hatte, sich zum größten

Kauf-

Kaufmann in den französischen Colonien zu machen; so trug er auch kein Bedenken; sich zum vornehmsten Besitzer des Landes zu erheben.„

„Auch das erhabenste Glück hat seine Veränderungen. Es erhob sich ein Unglück über dem Haupte des P. la Valette. Sein erstaunlicher Handel wurde endlich mit Ausschliessung aller andern getrieben. Die Einwohner von Martinique und die französischen Kaufleute erlitten davon den größten Schaden. Durch das Reizende bey den Vortheilen, welche dieser Mißionarius einem jeden, der ein wenig Geld hatte, anzubieten pflegte, wurde alles baare Geld der Colonie in seine Casse gebracht. Vorhero erleichterte der Umlauf des Geldes den Abgang der martiniquischen Waaren, und dieses erhielt die Einführung der französischen Waaren im Werthe. Hingegen dieses gemeinschaftliche Interesse wurde durch die Anstalten dieses verwegenen Jesuiten gar sehr vermindert. Die Waaren wurden nicht mehr verkauft, oder wenigstens konnte er als der einzige Besitzer des Geldes dieselben an sich kaufen, und es war ihm folglich sehr leicht, durch Bestim-

stimmung eines willkührlichen Preises das schädlichste Monopolium aufzurichten.„

„Man murrete darüber; das Murren wurde ruchtbar; und die Klagen gelangten vor den Thron. Das Ministerium gab dem P. Sacy als Generalprocurator der Mißionen auf den Insuln unterm Winde, und Residenten in dem Profeßhause zu Paris, davon Nachricht. Der P. Sacy ließ zwey Jahre vorbey, ehe diesen Uebeln abgeholfen wurde, indem er versprach, sie selbst abzuschaffen; und unterdessen brauchte er seinen Mitbruder zum Correspondenten, empfieng die Rechnungen, nahm die Wechsel an, und bezahlte sie.„

„Endlich fuhr die königliche Macht zu. Es wurde im Jul. 1753. ein Befehl ausgefertiget. Sobald aber als eben dieser Religiose von seinem Dienste zurück berufen war, so wurde er zum Generalsuperior der Insuln unterm Winde erhoben.„

„Kaum hatte der P. la Valette seine Zurückberufung und die Ursache derselben erfahren, so machte er sich zur Abreise fertig, und man vermuthete, daß er jetzt wenigstens seinen Handel einstellen würde. Es geschah aber nicht. Denn kurz vor seiner Abreise

machte

machte er neue Verbindungen, vermehrte die Anzahl der Sclaven auf den Plantagen; und überließ die Verwaltung seines Handels einem jüdischen Kaufmann. Er gab den Herren Lioncy Gebrüdern und Gouffre in Marseille die Anweisung wegen einer Ladung. Er begehrte von ihnen, einige Schiffe vor seine Rechnung zu kaufen und zu laden; einen Theil ihrer Auslage von dem P. Sacy und Forestier, einem Generalprocurator, und Provinzial, zu empfangen, und diese zwey Schiffe an den jüdischen Kaufmann, der ihnen davor ihre Ladungen von Zucker und Caffee zurück schicken würde, abgehen zu lassen. Sobald er diese Einrichtungen gemacht, gieng er zu Schiffe.„

„Unterdessen machten es seine Superiores bey Hofe bekannt, daß er verreiset sey, und arbeiteten an seiner Vertheidigung. Die Wechselbriefe, hieß es, wären bloß vor den Werth der eingesammleten Früchte der Mißion gemacht worden; die zu St. Petro erbaueten Schiffe wären eine Zierde der Stadt; die neue Plantage zu Domingo sey bloß aus heiligen Absichten angelegt worden, sie sey von Caraiben bewohnet, und die

Han-

Häupter der Missionen hätten ihre apostolischen Bemühungen auf dieser Insul nur dahin gerichtet, um diese Wilden gesitteter zu machen, und die Ungläubigen zur wahren Kirche zu bringen; und wenn andere ihren Eifer mit verschiedenen Farben abgemahlet hätten, so wären es nichts als Betrügereyen und Erdichtungen der Feinde der Jesuiten.„

„Auf diese Weise suchten die Jesuiten die Gemüther zur guten Aufnahme des P. la Valette zu bereiten. Er kam glücklich an, und stieg zu Havre de Grace ans Land, von wannen er, unter Begleitung eines schwarzen und französischen Bedienten, nebst einem andern schwarzen Sclaven in einem Postwagen zu Paris anlangte. Er wurde in dem Profeßhause als ein berühmter Wohlthäter, und als ein Stifter der Macht der Gesellschaft auf den Insuln unterm Winde aufgenommen. Er war die Herrlichkeit Israels. Man stellte ihn zu Versailles vor; er wurde mit Ruhm und Ehre begleitet, und die ganze Pracht seines Ordens unterstützte ihn.„

„Ungeachtet so vieler Vortheile, und ungeachtet so vieler Vorstellungen, Bitten und Fle-

Flehen aller Jesuiten, verfloß ein ganzes Jahr, ehe er gänzlich losgesprochen wurde. Endlich erhielte er Begnadigung. Es wurde ihm erlaubt, nach America zurück zu kehren, und wissen Sie meine Herren, unter was vor Bedingungen? Der P. la Valette verband sich, ein gerichtliches Versprechen in der besten Form zu thun, daß er sich nicht mehr weder mittelbar, noch unmittelbarer Weise in Dinge, welche den Handel angehen, mischen wolle. Man verlangte auch von den P. Sacy eben diese Versicherungen, welche von den vornehmsten Superioren genehm gehalten wurden.„

„In dem gedruckten und von den Jesuiten ausgetheilten Memorial fanden sie zwar nicht vor gut, dieses Unglück des P. la Valette zu verschweigen. Aber wie haben sie es vorgestellet? Mit einer solchen List daß es ganz verändert ist. Sie gaben zu verstehen, daß der Königliche Befehl durch einige falsche und ungewisse Beschuldigungen falsey erschlichen worden. Daß die Befehlshaber auf der Insul sich erboten hätten, zur Vertheidigung des P. la Valette an dem Hof zu schreiben: Daß die Sache sich gewiß so verhielte, und

daß auf erhaltene Bestätigung der falschen Beschuldigung des Handels, diesem Religiosen sey erlaubt worden, sein voriges Amt wieder anzutreten. So wußten die Jesuiten eine Sache, die zu ihrer Kränkung und Beschämung hätte dienen sollen, zu ihrem Ruhm anzuwenden.„

„Wir antworten, daß sie in ihrem Memorial die Unwahrheit geredet, und wir behaupten es mit der größten Standhaftigkeit, die nur von der Ueberzeugung der Wahrheit herrühren kann. Wir wundern uns über dieses, daß sie in einer öffentlichen Schrift bey einer so offenbaren Sache so unverständig gewesen sind, und die Gerechtigkeit der Richter zu hintergehen gesucht haben. Die Beschaffenheit der Sache ist so wie ich sie vorgestellet habe. Es folget also daraus, daß von ihnen der Handel nicht ist geleugnet, sondern vielmehr bestätiget worden; daß der P. la Valette ist überwiesen worden; und daß er endlich die Widerrufung des Befehls wider ihn, dem Versprechen zu danken hat, welches seine Obern hatten gethan, daß sie diesen Handel, welcher sowol dem Interesse des Staats, als auch der Religion nachtheilig

theilig und anstößig sey, selbst abschaffen wollten.„

„Kaum hatte der P. la Valette die Erlaubniß erhalten, nach Martinique zurück zu gehen, so wurde er zum Generalvisitator und apostolischen Präfectus der Mißionen auf den Insuln unterm Winde erkläret, um ihn wegen des Unglücks, so er erlitten hatte, einigermassen zu trösten.„

„Der P. la Valette reisete nach Marseille, um sich daselbst zu Schiffe zu begeben. Hier fieng er nun an, sich mit den Herren Lioncy Gebrüder und Gouffre bekannt zu machen. Er zeigte ihnen von weitem die schönste Hofnung von der Welt. Die Herren Lioncy wußten eben so wenig wie andere Correspondenten, die Ursache seiner Zurückberufung nach Frankreich; und noch weniger die Bedingung, unter welcher er nach Martinique zurück kehren konnte. Alles dieses wurde unter einer geheimnißvollen Decke verborgen, und erhielt das Vertrauen, welches sie in ihn setzten. Zu gleicher Zeit übergab er denen Herrn Lioncy einen Brief eines Aßistenten des Generals, welcher allein vermögend war, ihm wegen seinen Unternehmungen Credit zu verschaffen.„

„Sie haben also, meine Herren, viele Beweise vernommen, daß die Regierung der Gesellschaft von dem Handel des P. la Valette Nachricht hatte, und es selbst unterstützte. Sie haben gesehen, wie der Generalprocurator der Mißionen, und der Provincial von Frankreich an diesem Handel Antheil genommen. Sie können also auch um so viel weniger zweifeln, daß alle diese Superiores, welche dem General unterworfen sind, nicht auf Anrathen dieses allgemeinen Aufsehers, und auf Befehl eben dieses Beherrschers, handeln, indem ohne seinen Willen nichts in der Gesellschaft geschehen darf. Dieses allein zeigte schon deutlich genug, daß der Einfluß des Generals nothwendig dazu erfordert ward. Allein der von mir angeführte Brief enthält über dieses noch eine ausdrückliche und schriftliche Vollmacht dazu. Man findet darinne eine solche Vollmacht, die von dem General selbst herrühret. Dieses allgemeine Oberhaupt hält die Absicht, welche der P. la Valette sich vorgesetzt hat, die zeitlichen Umstände der Mißion in besseren Stand zu setzen, vor recht mäßig und billig. Er giebt ihm Vollmacht zur Vermehrung der zeitlichen Einkünfte seiner Mißion, so viel zu

zu borgen als er kann. Er verspricht in alles zu willigen.„

„Endlich begab sich der P. la Valette auf ein Schiff, welches nach Martinique abgehen sollte. Er kam im Monat May 1755. daselbst an. Er hatte sich bey dem französischen Ministerio anheischig gemacht, sich bloß mit den geistlichen Verrichtungen seiner Mission zu beschäftigen. Allein sein höchster Beherrscher zu Rom, dem er mehr zu gehorchen vor gut befand, verlangte, daß er die vortheilhafte Einrichtung in zeitlichen Gütern fortsetzen sollte. Der Wille des Generals vermochte mehr als die Befehle des Königes; denn kaum hatte er die Insul betreten, so verschwanden alle zu Versailles gethanen Eyde. Er erinnerte sich bloß der Gelübde eines Jesuiten. Er setzte sein Vorhaben sich zu bereichern von neuem wieder fort. Er kaufte wieder Ländereyen, und bauete einen Ort zum Eßig, der ihm 100000 Scudi koste-te, und so viel man weiß, seines gleichen nicht hat. Er richtete zu Martinique eine neue Banco auf, unter dem Namen von Bachon de Carties und Compagnie, um mit den Handlungen des Isaac Huda in Domingo, des Moreau und Lioncy auf

Maria Galante, und des du Chappuis in Granada, unter seiner Aufsicht zu correspondiren. Er hatte ferner einen Agenten auf den Inseln S. Lucia und S. Vicenz. Kurz er wurde so übermüthig, daß er von keinen Schranken mehr wußte, und das Ansehen hatte, als wollte er alles verschlingen. Nun beschäftigte er sich erst recht mit unzählichen Wechseln nach Bourdeaux, Marseille Nantes, Lion, Paris, Cadix, Livorno und Amsterdam.„

„Allein, endlich kam doch die Zeit, daß dieser reissende Strohm verstopft wurde. Es entstund ein Krieg, und die Feinde des Staats waren eben diejenigen, welche diese Veränderung verursachten. Denn eben diejenige Nation, welche durch unbillige Feindseligkeiten der französischen Marine einige unvermuthete Streiche versetzte, bereitete auch dem P. la Valette einen Sturm, wider den ihn seine ganze Herrlichkeit nicht schützen konnte. Das Grausamste hierbey ist, daß die Last dieser unglücklichen Begebenheit auf viele tausend von unsern Mitbürgern, insonderheit über die Herren Lioncy Gebrüder und Gouffre fällt.„

„Z

„Zu eben der Zeit hatte der P. la Valette auf den Namen der Herren Lioncy vor anderthalb Millionen Wechselbriefe ausgestellet, und zur Bezahlung derselben mehr als vor zwey Millionen Waaren an sie abgeschickt. Die Herren Lioncy nahmen unterdessen die Wechselbriefe an; da sie bereits mehr als einmal eben diese Gefälligkeit gegen ihn bewiesen hatten, und niemals waren hintergangen worden. Nur diesesmal wurden die von dem P. la Valette geladene Schiffe von den Engländern angegriffen, weggenommen und nach England geführt.„

„Die Jesuiten führen dieses Unglück an, um den P. la Valette zu entschuldigen. Wie kann man, sagen sie, einem, der die empfangenen Capitalien wieder in Waaren zurück schickt, einige Schuld beymessen? Gehen die Waaren unter Weges verlohren, so ist es nichts als ein unglücklicher Zufall. Freylich war es ein Unglück; aber kann ihnen dieses jemals ein Recht verschaffen, von aller Schuld befreyet zu seyn? Wer muß denn den Verlust tragen? Ist es nicht der Eigener? Die Gesellschaft mußte ihn also auch hier nach diesem Unglücke tragen, und nicht

die Personen, welche bloß ihren Namen dazu hergegeben hatten.„

„Dieses war der schreckliche Streich, welcher die Herrn Lioncy mit der Last von 1500000 Livres, wovor sie sich verbindlich gemacht hatten, beladeten. Kaum hatte sich die Nachricht davon ausgebreitet, so fieng auch ihr Credit an zu wanke. Dem ungeachtet liessen sie wegen der Hofnung, die sie in den mächtigen Beystand der Gesellschaft setzten, den Muth noch nicht fallen. Anfänglich zweifelten die Jesuiten gar nicht daran, ob die Schulden des Superiores ihrer Mißion, ihre eigene Schulden wären; indem sie versichert waren, daß es ihre Schuldigkeit erforderte, die Correspondenten eines ihrer Mitglieder, welches sich mit so grossem Nutzen und mit so vieler Ehre vor sie bemühet hatte, zu unterstützen; und waren ernstlich darauf bedacht, dem von der unglücklichen Priese der Engländer verursachten Schaden abzuhelfen. Ja der P. Sacy, mit welchem die Herrn Lioncy schon so lange in Briefwechsel gestanden hatten, ließ ihnen einige zwar unzulängliche Capitalien einhändigen; sie waren aber, wie er sagte, alles, was übrig geblieben sey.

Ein

Ein gleicher Beystand würde auch gewiß von Rom aus geschehen seyn, wofern nicht von ungefehr, wodurch das Unglück aufs höchste stieg, der Tod des P. Visconti, des Generals der Gesellschaft, sich ereignet hätte, und wofern nicht eine Zeit von sechs Monaten verflossen wäre, ehe der neue General P. Centurioni erwählet worden. Während dieser Zeit blieb alles unterbrochen. In einer Gesellschaft, wie der Jesuiten ihre ist, wo alles von dem Oberhaupt, als der einzigen Quelle, herrühret, mußte der Mangel eines Generals nothwendig alles in der Ungewißheit erhalten.„

„Endlich geriethen die Herren Lioncy in die größte Verzweiflung. Die Zahlungstermine der angenommenen Wechsel rückten täglich näher heran, und täglich nahm ihr Vermögen ab. Kurz dieses Haus, welches jährlich dreyßig Millionen verhandelte, dieses so berühmte Haus von Marseille, sahe sich genöthigt, von der Höhe der Reichthümer in die schrecklichste Tiefe eines offenbaren Fallments zu fallen, und bey seinem grossen Unglücke, eine grosse Menge elender Personen hineinzuziehen, indem die Verbindungen dieses Hauses, mit allen Handels-

plätzen von Frankreich den Fall desselben noch empfindlicher machten „

„Dieses betrübte Falliment war noch nicht ausgebrochen, so empfieng der P. Sacy von Seiten des neuen Generals von Rom eine Vollmacht, eine Summe von 500000 livres zu borgen. Diese Hülfe würde die Herrn Lioncy wieder belebt und erhalten haben. Der P. Sacy ertheilte sogleich einem Freunde in Paris hiervon Nachricht. Und beyde beschlossen, einen ausserordentlichen Courier abzuschicken. Dieser legte auch seine Reise in drey und einem halben Tage zurück; aber seine Geschwindigkeit war vergeblich; es war schon zu späte. Denn der Courier kam am 22 Febr. zu Marseille an und am 19. war bereits das Falliment bey dem Gerichte der Consuls angezeigt worden. „

„Wie verhielt sich nunmehro die Gesellschaft hierbey? Von der Stunde an hatten sie weder Augen noch Ohren vor die Herrn Lioncy. Sie hatte schon gesucht, den Ausbruch zu hindern; sie hatte darein gewilliget, diese Herren zu unterstützen, so lange sie es vor gut ansahe, sich selbst zu bedecken; aber sie waren schon gefallen. Sie waren

lieb

lieb und werth gewesen, so lange sie der Gesellschaft nützlich waren; sie geriethen ins Elend, und wurden von den Jesuiten verlassen; und blieben durch dieser ihrer Undankbarkeit in dem Abgrunde liegen, worein sie sich durch ihre gute Dienste gestürzet hatten.„

„Der P. Sacy empfieng von ihnen die wehmüthigsten Briefe von der Welt. Er antwortete: (Brief vom 21 April 1756.) „Daß er nicht mehr thun könnte, was er „wollte, daß er von seinen Superioren re„gieret würde, daß er ihr blosser Agent sey; „und daß er eben dieses, was er von sich sa„ge, auch vom P. la Valette sagen müßte. Es bleibe ihm nichts übrig als Thränen gegen GOtt zu vergiessen, er richte sein Gebet gen Himmel, womit er sich selbst aufrichte; und zu dem Ende auch Messe lese.„ (Brief vom 17 Nov. 1759.) „Es werde doch geschehen was GOtt gefallen werde, an dessen Statt er seine Superiores habe.„ (Brief vom 21 April 1756.) „Es komme uns nicht zu, denen zu befehlen die über uns herrschen. Dieses sey eine ganz deutliche Sache; und sie hätten Verstand genug, ihm dieses einzuräumen.„

„Zu einer andern Zeit antwortete er: (Brief von 3 May 1754.) ich habe alles Mögliche gethan, daß meine Superiores meine Gründe anhören möchten; wie aber die Sachen in einer weiten Entfernung getrieben werden, so müssen sie von Paris bis Rom nothwendig langsam von statten gehen. Ich bin bereit, Ihnen in allem, was bey mir stehet, und was man mit der Wohlfahrt unserer Häuser übereinzustimmen, glauben wird, zu dienen.

„Diese ganze Sprache des P. Sacy beweiset gewiß, daß der P. la Valette nichts anders als ein Agente des Superiors zu Rom gewesen sey, daß sein Handel zu Martinique ein Handel der Gesellschaft gewesen, und daß die Güter der Mißion gemein sind: Aber endlich konnte man dem Unglücke der Herrn Lioncy mit leeren Worten und Wünschen nicht mehr abhelfen. Sie warteten zwey Jahre lang; und in dieser ganzen Zeit fanden ihre Vorstellungen nichts anders als Unempfindlichkeit, welche mit liebreichen und gottseligen Worten bedeckt war. Sie wurden endlich gezwungen, alle ihre Güter den Gläubigern überhaupt Preiß zu geben. Ihr Fallimente brach im Jahr 1756.

aus.

aus. Diese Aufgebung ihres Vermögens und ihre ganze Beraubung, fiel ins Jahr 1758.„ — —

„Lassen Sie uns nun, meine Herren, die Aufführung der Gesellschaft untersuchen, welche sie in Absicht auf die von ihr genommenen allgemeinen Maaßregeln zur Ersetzung des Verlusts ihrer Schiffe, ferner bey dem Falliment zu Marseille, und endlich zur Stillung des Geschreys der Nation, so sich wider sie von jeder Seite her erhob, beobachtet hat.„

„Die Gesellschaft suchte erstlich in Marseille einen Kaufmann an die Stelle der Herrn Liony anzunehmen. Es wurde dazu der Herr Rey der ältere, erwählet. Der P. Sacy gab ihm mit Genehmhaltung seiner Obern die weitläuftigste Vollmacht zur Tilgung der von dem P. la Valette gemachten Schulden, und zeigte diese neue Einrichtung allen daran Theil nehmenden Personen an.„

„Der Herr Rey bezahlte auch wirklich Vorzeigern der Wechselbriefe einige, bis auf 1100000 livres, deren vorläufige Anneh-mung die Ursache des Unglücks der Herren Liony gewesen waren. Er bezahlte sie

mit einigen Capitalien, welche ihm die Regierung von Rom zuschickte. Hieraus machte man also den Schluß: Bezahlet die Gesellschaft einen Theil der erwähnten Schulden, warum sollte sie nicht das übrige ebenfalls zu bezahlen verbunden seyn? Sind nicht alle diese Schulden von einer Art? Ueberdieses wurden dem Herrn Rey nicht nur Capitalien überschickt, sondern er bekam auch von dem P. la Valette, der seinen Handel immer noch fortsetzte, viele Waaren. Denn als im Monat Jun. 1756. einige Güter des P. la Valette zu Cadix anlangten, so schrieb der P. Sacy an den Herrn Rey, daß er davon Gebrauch machen sollte.„

„Im Monat Jul. kam die zweyte Ladung zu Amsterdam an. Der P. Sacy schrieb sogleich dem holländischen Kaufmann, an welchen die Waaren abgeschickt worden, den Betrag davon an den Herrn Rey zu übermachen.„

„Die dritte Ladung erregte einige Streitigkeiten, Der P. la Valette hatte ihn zur Bezahlung einer Summe von 150000 Livres in Wechseln verbunden, welche die Herrn Klorch, Dedel und Compagnie in Amsterdam

dam vor kurzen angenommen hatten. Der P. Sacy aber verlangte, ungeachtet der Ordre des Superiors jenes Profeßhauses, daß man das Geld dem Herrn Rey überschicken sollte. Die Herrn Klorch wegerten sich, und der P. Sacy war genöthigt, einen Proceß anzufangen.„

„O wie wichtig sind diese Begebenheiten! Ich will hierbey nur einige Anmerkungen anführen, die man ganz natürlich dabey machen muß, und folgende sind, daß die Gesellschaft, wofern diese Schulden des P. la Valette nicht Verbindungen derselben gewesen wären, gewiß keine Capitalien zur Befriedigung derselben würde hergegeben haben, und daß sie, wofern der Handel von Martinique nicht ihr eigen gewesen wäre, nicht über die vom P. la Valette abgeschickte Waaren hätte befehlen, und die Bestimmung derselben verändern können.„

„Das Vermögen des Herrn Rey nahm endlich ab. Die Jesuiten höreten nunmehro auf, gerecht zu seyn. Die Quellen welche diesem Kaufmann so heilsame Capitalien verschafften, wurden verstopfet. Alle Zahlungen hörten auf, und was vor eine schreckliche Unordnung breitete sich nunmehr auf allen

allen Handelsplätzen aus. Es erfolgte sogleich ein neues Unglück über das andere darauf. Erwäget man, daß die Jesuiten viele Millionen schuldig sind, so kann man nicht daran zweifeln, daß, wo viele Millionen weniger sind, eine betrübte Lücke in dem Handel der Nation seyn müsse, zumal in einer Zeit, wo der Krieg und die Folgen desselben vielen Schaden verursacht haben. Wie viele Fallimente müssen nicht erfolgen; eines ziehet das andere nach sich, wie ein Ungewitter, welches sich in seinem Laufe verstärket, und sich überall ausbreitet, und nicht eher, als nach einer gänzlichen Verwüstung, aufhöret.„

Die beständige Unempfindlichkeit der Jesuiten nöthigte den Syndicus der Gläubiger der Herren Lioncy und Gouffre den Weg des Rechts zu erwählen. Er wollte anfangs niemand anders als denjenigen, welcher die Wechselbriefe ausgestellt, und seinen Mitbruder, der offenbaren Antheil an diesem Handel genommen hatte, nemlich den P. la Valette und den P. Sacy vorfordern lassen.„

„Der erstere blieb aussen; aber der P. Sacy erschien, und ließ eine eigenhändig unter-

unterschriebene Erklärung bekannt machen, eine Schrift, welche in vielen wesentlichen Stücken ein grosses Licht giebt, und wegen des Verhältnisses, welches man darinn zwischen den entdeckten und verschwiegenen Wahrheiten bemerket, gar sehr zu unserm Vortheil dienet.„

„Der P. la Valette wurde darauf am 19 Nov. 1759. durch ein Urtheil der Consul zu Marseille, zur Bezahlung der angenommenen Wechsel von 1502266 livres, ausser denen, welche der Herr Rey oder der P. Sacy schon bezahlet hätten, verdammt. In Ansehung des andern aber wurde die Sache nach eben diesem Urtheil, auf einen andern Tag verschoben; dieses Urtheil ist niemals angefochten worden.„

„Der Syndicus der Gläubiger hofte, daß diese Klage, welche er bloß gegen zwey Jesuiten angebracht hatte, der ganzen Gesellschaft zur Warnung dienen, und ihr in Ansehung ihres wahren Interesse viel mehr Einsicht verschaffen würde, damit sie sich dem Gesetze unterwürfe, und einem viel weitläuftigerm Verfahren zuvor käme. Der Syndicus sahe sich darauf genöthiget, die Gesellschaft der Jesuiten von Frankreich in der Perſon

son des P. Provincials und der Generalprocuratoren der Gesellschaft, im Profeßhause St. Antonii zu Paris vor die Consul zu Marseille vorfordern zu lassen, daß wider den P. la Valette ergangene Urtheil bekannt zu machen, und auch wider die Gesellschaft der Jesuiten und insonderheit wider ihre Güter in den Staaten des Königs zu vollziehen.„

„Am 29 May 1760. erfolgte wiederum in Abwesenheit der Gegner ein Urtheil, welches mit den gemachten Schlüssen vollkommen überein stimmte.„

„Es wurden die Jesuiten insgesamt vorgeladen. Sie theilten sich. Die Provinz Frankreich war auf der einen, und die vier Provinzen Champagne, Guienne, Toulouse und Lion auf der andern Seite. Sie machten dahero auch auf verschiedene Weise ihre Appellation wider das Urtheil von Marseille. Sie beharreten auf ihren ungültigen Einwendungen. Sie wegerten sich, das Urtheil zu vollziehen, und blieben widerspenstig.„

„Diese Trennung würde gewiß eine traurige Wirkung verursacht haben. Allein der Syndicus beschloß, entweder wegen der Verbindung aller Jesuiten in einer Person, sie alle vorzüglich zusammen zu fassen, oder um

der

der Klage der Gläubiger ihre völlige Ausdehnung zu geben, die sie natürlicher Weise haben müßte, den General selbst in Rom vorfordern zu lassen. Die Citation selbst wurde in der Wohnung des Generalprocurators abgegeben, und gerades Weges bey dem Parlamente angebracht, weil der König diesem höchsten Tribunale durch ausdrückliche Vollmacht aufgetragen hatte, diese und andere Streitigkeiten gleiches Ursprunges uz entscheiden.„

„Der General fand nicht vor gut, sich zu stellen. War er vielleicht durch die Furcht, welche eine ungerechte Sache allezeit begleitet, davon abgehalten worden? Oder glaubte er vielleicht, daß er der Hoheit seiner Würde etwas vergeben möchte, wofern er sich der Gerichtsbarkeit eines Tribunals unterwürfe, welches doch mehr als einmal von auswärtigen Fürsten und ganzen Nationen zum Schiedsrichter ihrer Streitigkeiten ist erwählet worden. Es sey nun wie ihm wolle, so erhielte man doch in unserer Sache durch die Erscheinung der fünf Provinzen den Nutzen seines Aussenbleibens.„ — — —

Nach dieser Vorstellung der Beschaffenheit der Sachen, welche zu dem Processe Anlaß

laß gegeben, bewieß der Generaladvocat eben so beredt als unwidersprechlich, aus der ganzen Einrichtung des Ordens der Jesuiten, da der General der einzige Eigenthümer und unumschränkte Herr ist, ohne dessen Willen so wichtige Handelsgeschäfte gar nicht vorgenommen werden dürften, und der auch wirklich an den Unternehmungen des P. la Valette Antheil genommen, daß die ganze Gesellschaft der Jesuiten verbunden sey, die von dem P. la Valette gemachten Schulden zu bezahlen.

Hierauf folgte nun das Arrêt der grossen Cammer des Parlaments zu Paris unterm 8ten May 1761. *) wodurch der General und die Gesellschaft der Jesuiten, verurtheilt wurden, ihren Gläubigern binnen einem Jahre und einem Monathe vom Tage der Publication dieser Sentenz an, die bezahlten Wechselbriefe wieder zu bringen, und in Zeit von einem Jahre denjenigen Theil der Wechselbriefe zu bezahlen, welche noch nicht bezahlet sind. Zugleich verordnete das Parlament, daß, im Fall die erwähnten Wechselbriefe in der

*) Es steht in der Sammlung der neuesten Schriften von den Jesuiten, im 4ten Bande, S. 413. fg.

der bestimmten Zeit nicht bezahlt würden, der General und die Gesellschaft vor allen Schaden und Unkosten, den ihre Gegenparthey davon haben könnte, Bürge seyn sollte, weil es sonst ihrer Gegenparthey verstattet würde, wider die Güter der Jesuiten in Frankreich mit Execution zu verfahren, nur diejenigen Güter ausgenommen, welche weder die Gesellschaft, noch ihr General, ohne Nachtheil gegen die Absichten der Stiftungen und Schenkungen, oder der Städte und Länder, zu deren Nutzen solche Güter unwiderruflich bestimmt sind, anrühren dürfen. Zugleich wurden die Jesuiten auch zu Vergütung aller Unkosten, Schaden, Interesse, u. dg. m. verurtheilet, ihnen auch aller mittelbarer oder unmittelbarer Antheil am Handel neuerdings bey Strafe verboten.

Dieser Proceß hatte aber eine weit wichtigere Folge als man anfänglich vermuthete. Durch den Abriß welchen der Generaladvocat in seiner Rede von der Einrichtung der Gesellschaft der Jesuiten machte, und durch die Stellen, die er aus ihren Constitutionen anführte, wurde das Parlament auf diesen Orden so aufmerksam, daß die Gens du Roi oder Königl. Advocaten verlangten, es sollten

ten die Jesuiten gehalten seyn, dem Schreiber (greffier) des Parlaments ein Exemplar von ihren Statuten, und nahmentlich die Ausgabe von Prag A. 1757. die unterm Titel: Institutum Societatis Iesu in zween Bänden in Folio gedruckt worden, und in der Schrift, Mémoire à consulter & Consultation pour les Iesuites de France, Paris 1761. angeführet wird, zu übergeben, damit solche untersucht werden könnten. Dieses geschahe auch den 18 April 1761. durch den P. Anton von Montigny, Generalprocurator der Provinz Frankreich. Darauf verordnete das Parlament am 30 May 1761. daß vier Parlamentscommissarien diese Statuten untersuchen sollten. Da der Hof davon Nachricht erhielt, mußte der erste Präsident des Parlaments dem Könige die Exemplaria von diesen Constitutionen überreichen, wobey der König sagte, daß er sie selbst wollte untersuchen lassen, und befohl, weiter in dieser Sache nichts zu beschliessen, bis er seine Gesinnungen darüber bekannt gemacht hätte. Der König ernannte darauf einige Staatsräthe, um diese Untersuchung vorzunehmen.

Allein das Parlament fuhr gleichwol fort; seine Untersuchung darüber anstellen zu lassen,

sen, und faßte endlich am 6ten August 1761. den Schluß ab, daß nachdem der Vortrag des Parlamentsrathes Herr Joseph Maria Terray angehöret worden, daß die Gesellschaft der Jesuiten nicht länger in Frankreich könnte geduldet werden. Dieser grosse Gerichtshof drückte sich darüber folgender gestalt aus *).

„Als nimmt das Parlament in der Versammlung aller Cammern, den Generalprocurator an, welcher als wider einen Mißbrauch appellirt wider die Bulle, so sich mit dem Worte: Regimini, anfängt, unterm 27 September 1540. vom Paul III. ertheilt, unter dem Titel: Prima Instituti Societatis Iesu approbatio; wider eine andere Bulle, so sich mit den Worten anfängt: In junctum nobis, gegeben unterm 14ten März 1543. unter dem Titel: Facultas quosvis idoneos ad Soc. Iesu, sine restrictione numeri, admittendi, & Constitutiones condendi; wider eine andere

(*) Man findet das ganze Arrêt desselben in der Sammlung der neuesten Schriften, welche die Jesuiten in Portugall betreffen, Band 4. S. 456. fg. und im 20sten Theil von den Novis Act. Hist. Eccl. S. 449. fgg. deren wir uns hiebey bedienet haben.

andere Bulle, die sich anfängt: Expoſcis debitum, unterm 23sten Julii 1550. unter dem Titel: Confirmatio alia Inſtituti, cum majori, tum illius, tum aliorum Societatis indultorum, declaratione; wider noch eine andere Bulle, so sich mit den Worten anfängt: Sacræ Religionis, unterm 31sten Dec. 1552. unter dem Titel: Confirmatio privilegiorum Societati conceſſorum, & aliorum nova Conceſſio; und überhaupt wider alle Bullen, Breven, apostolische Sendschreiben, welche die Lehrer und Schüler der sogenannten Gesellschaft JEsu, deren Satzungen, und die darüber ergangene Erklärungen, Gelübdesformuln, Schlüsse und Verordnungen der Generale, oder der allgemeinen Versammlungen der Gesellschaft, auch insgemein alle andere Einrichtungen und dergleichen Verfügungen betreffen: Insonderheit

„Darinne, daß die Stiftung gedachter Gesellschaft dem Ansehen der Kirche, der allgemeinen und besondern Kirchenversammlungen, des heil. Stuhls, und allern Obern der Kirchen, und der Potentaten nachtheilig sey; sowol, daß, einer Seits, durch gedachte Satzungen, der General in der erwähnten Gesellschaft, zum Nachtheil der, Schlüsse erwähn-

wähnter Concilien, der vom heil. Stuhl erlassenen Bullen, der Einrichtung aller Oberkirchenvorsteher, und der von weltlichen Regenten gegebenen Gesetzen, alles thun kann und vermag; als auch, daß, anderer Seits, keine weltliche noch geistliche Macht in obgedachter Gesellschaft etwas thun und verrichten könne, als welcher nicht allein die Gewalt beygelegt worden ist, ihre eigene Satzungen zu verändern, aufzuheben, und zu widerrufen, wie auch, nach Beschaffenheit der Zeit, des Ortes, und der Gegenstände, neue Einrichtungen zu machen, und zwar ohne einige Eingriffe, auch sogar vom heil. Stuhl selbst, dessen Bestätigung allen der erwähnten Gesellschaft nützlichen Einrichtungen, mit völligem Recht für allbereit ertheilt und beygelegt geachtet werden soll; sondern auch bewilligt ist, daß, im Fall von Seiten der Kirche, des heil. Stuhls, oder von einer andern Macht, sie sey, wer sie wolle, eine Widerrufung, oder Verbesserung darzwischen käme, sie auf diesem Fall die Gewalt haben soll, alles, aus eigner Macht, wieder herzustellen, und in den alten Stand, und zwar unter dem Dato, welches die Gesellschaft, der General, oder ihre Obervorsteher erwählen wird, zu

versetzen: und alles dieses zu thun und zu verrichten, ohne selbst des heil. Stuhls Bestärkung, Einwilligung und Bestätigung zu erhalten (*).

Dar-

(*) Ohngeacht des Widerspruchs ... eines allgemeinen, oder andern dergleichen apostolischen Concilien, wie nicht weniger der in Landes- oder andern besondern Kirchenversammlungen gefaßter allgemeinen oder besondern Schlüsse und Verordnungen. (*Bulla* Pastor. Offic. 1578. Tom. I. Edit. Prag. pag. 64 Col. 2.)

Beschlossen ... daß niemals durch uns, oder vorgedachten Stuhl, solche umschränkt, oder etwas gemindert werden könne ... und wenn etwas widerrufen, verändert, umschränkt, oder gemindert würde, solche in vorigen, und in den Stand, als sie vorher gewesen, gesetzt gehalten, unter einem neuen, auch durch den ... Generalvorsteher beliebigen Dato, verliehen geachtet seyn und werden mögen. (*Bulla* Dum indefessæ, 1571. Tom. I. pag. 43. Col. 1.)

Sie können und mögen auch sowol die bis anher gemachte, auch künftig noch zu machende Einrichtungen, nach mancherley der Zeit, der Orte, auch der Sachen Beschaffenheit und Veränderungen, ändern, gänzlich aufheben, und andere neue errichten: Welche, wenn sie verändert, gemindert, oder vermehret, oder neu gemacht sind, sollen sie an und vor sich selbst, als ob sie durch vorhergehende apostolis. Macht bestätigt wären, angesehen

werden,

werden, solches bewilligen wir ihnen aus apostolischer Macht und sondern Gnaden. (*Bulla* Injunctum nobis, 1543. Tom. I. pag. 10. Col. 2.)

Es soll keiner von der Gesellschaft, eine befreyte Ausnahme wider die gemeinen Gesellschaftssatzungen zu suchen, oder die erhaltene zu verschweigen, sich unterstehen = = Wenn aber dergleichen vom apostolischen Stuhle erhalten werden, = = sind sie nichtig und unkräftig = = woferne nicht = = mit Einwilligung der Gesellschaft nachgegeben wird. (Compend. verbo *Privil.* §. 3. T. I. p 327. Col. 1.)

So oft auch Wiederrufungs = oder Einschränkungsschreiben ausgehen sollten, sogleich soll alles im vorigen Stand wieder gesetzt, gestellet, und völlig erneuert = = = auch vom neuen unter einem durch die Gesellschaft, und derselben Generalvorsteher selbst beliebigen Dato, erneuert und bestätigt seyn = = ohne daß von obgedachtem Stuhle eine fernere Erneuerung oder Bestätigung erfolgen, deren fernere Einsetzung gültig gemacht, oder eine neue B. stärkung erlangt werden dürfe (*Bulla* Ecclesiæ Catholicæ, 1590. Tom. I. pag. 104. Col. 2.)

„Darinne, daß unter dem Nahmen der gedachten Gesellschaft, ein einziger Mann eine monarchische Macht über die ganze Gesellschaft, die in allen Reichen und Landen verbreitet ist, und über ihre Glieder insgemein, auch über die unter ihrem Gehorsam

lebende, ja sogar über die, so davon ausgenommen, und über Personen, die gewisse Befugnisse besitzen, ausübet; und daß diese mächtige Gewalt sich nicht allein über die Verwaltung der Güter, und über das Recht alle Contracte zu schliessen, und die geschlossenen aufzuheben und zu vernichtigen, erstrecke, und sogar von und durch sich selbst mächtig; sondern auch dergestalt nur eine einige und vollkommene sey, daß jedes Glied, aus welchen die vielgedachte Gesellschaft bestehet, ihm blindlings, als JEsu Christo selbst, in allem, was dieser General gebietet, ohne Widerstand, Ausnahme, Untersuchung, auch sogar ohne innerlichen Widerspruch zu gehorchen, gehalten und verbunden seyn, alles vorgeschriebene, mit eben der vollkommenen Einstimmung und Glaubensbeyfall, den sie gegen die catholische Glaubenslehren selbst hegen, vollbringen, in seinen Händen, wie ein todter Leichnam, oder wie der Stab in eines alten Mannes Hand, oder auch wie Abraham, bey GOttes Befehl, der ihm seinen Sohn zu opfern anbefahl, in sich überzeugt, daß alles, was er befiehlt, gut und gerecht sey, sich verhalten, und seiner persönlichen

Em-

Empfindung, auch aller Selbstliebe absagen müsse (*).

Dar-

(*) Die völlige Regierungsart . . hat der Stifter Ignaz . . . monarchisch zwar, jedoch daß sie in eines Obervorstehers freyen Willen beruhen soll, verordnet. (*Bulla* Eccles Catholicæ, Tom. I. p. 102. Col. 1.)

Er mag seine vollkommene Gerichtsbarkeit über alle dieser Gesellschaft Mitglieder, und die unter deren Gehorsam an allen Orten lebende, auch von solchen ausgeschlossene Personen, was sie auch für eine Befugniß haben mögen, ausüben. (*Bulla* Licet debitum, 1549. Tom I. pag. 14. Col. 2.)

Auch bleibet bey dem allgemeinen Obervorsteher alle Macht zu thun und zu handeln, nach allen Kauf- und Verkaufcontracten. (Const. part. 9. Tom. I. pag. 436. Col. 2.)

Und ob auch der General andern Untervorstehern, Aufsehern, oder Commissarien Vollmacht ertheilet, so kann er doch dasjenige, was sie geschlossen haben, billigen, oder aufheben. (ibid p. 438. Col. 2.)

Ein jeder der Unterthanen . . . soll nicht allein dem Vorsteher in allem, was zur Gesellschaftsstiftung gehört, allezeit zu gehorchen; sondern in derselben auch, als Christum gegenwärtig zu erkennen, und ihn mit aller gebührenden Hochachtung zu verehren gehalten seyn (*Bulla* Exposcit debitum, 1550. Tom. I. pag. 23. Col. 2.

Das ganze Recht zu befehlen, soll auf dem Vorsteher ruhen. (*Bulla* Regimini, 1540. Tom. I. p. 6. Col. 2.)

Der Generalvorsteher kann in allen Dingen, was ihm gut dünket, verordnen, und ihm muß allezeit Gehorsam und Ehrerbietung, als der an Christus statt ist, erwiesen werden. (Const. part. 9. Tom. I. pag. 438. Col. 2.)

Ihr müsset bey euch selbst glauben, daß, was der Vorsteher befiehlet, Gottes Wille und Gebot selbst; wie ihr auch, was der catholische Glaube vorträgt, von ganzer Gemüthsüberzeugung alsobald glaubet und annehmet; eben also müsset ihr dasjenige, was der Obere saget, mit einem blinden Trieb zum Gehorsam des Willens, ohne alles weitere Bedenken auszurichten bewegt seyn. Solchergestalt hat Abraham, wie ihm, seinen Sohn Isaac zu opfern, anbefohlen war, zu handeln geglaubet. (Ep Præpositi Generalis, Tom. II. pag. 165. Col. 2.)

Ein jeder muß glauben, daß die, so unterm Gehorsam leben, sich von der göttlichen Vorsehung, durch ihre Obern führen und leiten lassen müssen, eben, als ob sie ein todter Leichnam wären, der sich allenthalben hinwerfen, und alles mit sich machen lässet: oder, wie der Stab in eines Greises Hand, der demjenigen, so ihm in der Hand träget, zu einem selbst beliebigen Gebrauch dienet. (Const. part. 6. Tom I. pag. 408. Col. 1.)

Der Gehorsam muß sowol im Vollbringen, als im Willen, und auch im Verstande bey uns in allen Stücken vollkommen seyn, damit alles, was

uns

uns befohlen wird, mit grosser Geschwindigkeit, in geistlicher Freude, und Beständigkeit ausgeübet werde; wir müssen glauben, daß alles gerecht sey, dabey alle Meynung und unser widriges Urtheil, durch einen blinden Gehorsam verläugnen. (Ibid. Col. 1.)

„Darinne, daß erwähnte vollkommene Gewalt sich auf die natürliche Verbindung selbst erstrecke, welche, da die Glieder an die Gesellschaft verbunden, also auch die Gesellschaft an die Glieder verbunden wird. Nichts desto weniger soll oftgedachte Gesellschaft, ihrer Seits, auf keinerley Weise verbunden seyn, und da alle ihre Glieder an sie ausdrücklich gebunden sind, so kann doch der General ein jedes derselben, ohne für desselben allerdringenste zeitliche Nothdurft zu sorgen, wieder fortschicken (*).

„Dar-

(*) Wir thun die Erklärung, daß die obgedachte Gesellschaft JEsu denenjenigen, eine Hülfe, Lebensunterhalt und andern nöthigen Beystand, unter was für einem Nahmen es seyn mag, zu leisten, oder zu verschaffen, auf keine Art und Weise gehalten und verbunden sey, die nach dem dritten Probejahre und abgelegten einfachen Gelübden, aus bemeldter Gesellschaft durch die Obern verstossen werden, ob sie gleich, da sie noch in derselben waren, zu den heiligen, auch Priesterorden, ohne

Kirchenpfründen, und zum Recht der geistlichen Armuth befördert gewesen sind; auf solche Art und nicht anders soll in vorhergehenden, durch alle ordentliche, und abgeordnete Richter . . . denen und allen andern, die Gewalt anders zu entscheiden und zu urtheilen hiermit benommen wird, geurtheilet und entschieden werden, es soll auch alles für ungültig und nichtig gehalten werden, wenn durch einige Macht, wissentlich oder unwissentlich, wider dasjenige, was wir beschliessen, etwas geurtheilet werden sollte. (*Bulla* Injuncti nobis, Tom. I. p 200 Col 2.)

„Darinne, daß die Ausübung dieser vollkommenen Macht, desto mehr zu versichern, die allgemeine Absicht besagter Stiftung in allen Satzungen und Verordnungen dahin gehe, keine andern, dem Schein nach, unterschiedene Regeln zu setzen, als daß selbige zugleich durch andere entgegen stehende, die in eben diesen Verordnungen zu finden sind, unter allerhand Einwendungen und Ausflüchten umgestossen werden können, mit Beyfügung, daß die Glieder der oftgedachten Gesellschaft, sogar, bey Strafe einer erläßlichen Sünde, an keinen Punct in erwähnten Satzungen gebunden sind, wenn er ihnen zum wenigsten nicht insbesondere, und kraft des heiligen Gehorsams, durch den Obern vorgeschrieben worden ist, der das Recht hat, über das-

dasjenige, was die Gelegenheit und die Personen erfordern, dergestalt zu urtheilen, daß allezeit dasjenige, was der General der gedachten Gesellschaft ordnet und entscheidet, der Hauptpunkt bleibet *).

„Dar-

*) Immassen der Vorsteher, mit Rath der Gesellschaftsglieder, Verordnungen = = = im Concilio zu machen Gewalt hat, indem ihm allezeit bey den meisten Stimmen den Ausschlag zu geben, das Recht zukommet. Unter dem Concilio wird in wichtigen und beständig bleibenden Dingen, der größte Theil der Gesellschaft, welche durch den Vorsitzer, nach seiner Bequemlichkeit, versammelt werden kann, verstanden; in geringen Dingen, die nur auf gewisse Zeit ankommen, dürfen nur diejenigen, welche sich an dem Orte, wo unser Vorsteher seinen Sitz hat, aufhalten, zugegen seyn. (*Bulla* Regimini, Tom. I. p. 6. Col. 4.) Das Concilium muß nothwendig berufen werden, wenn Satzungen gemacht, oder geändert, und andere wichtige Dinge eingerichtet werden sollen, als bey Verlegung, oder Aufhebung der Häuser und einmal aufgerichteten Collegien. Hier wird verstanden, daß der größte Theil der Gesellschaft, die mit wirklichen Gelübden verbunden ist, nach unserer Satzungen Erklärung, den der Generalvorsteher bequemlich berufen kann, vorhanden sey: In andern von nicht so grosser Wichtigkeit behält der Vorsteher, mit seiner, nach Belieben, erforderter Mitbrüder Rath und Beystand, vor sich selbst das Recht, al-

les zu ordnen und zu befehlen. (*Bulla* Expoſcit debitum, 1550. Tom. I. pag. 22. Col. 2.)

Bey der Kleidung werden ebenfalls drey Dinge erfordert: Erstlich, daß sie erbar: zweytens, nach dem Gebrauch, wo man lebet, eingerichtet; und drittens, der Gelübde der Armuth nicht entgegen sey. Es scheinet aber, daß der Gebrauch von seidenen und kostbaren Gewand derselben entgegen stehe, davon man sich enthalten muß, damit die Demuth und Erniedrigung, zu grösserer Ehre GOttes, schuldiger massen, beobachtet werde. (Conſt. ſexta Pars, Cap. 2. §. 15. T. I. p. 410. Col. 1.) Solches wird aber von denenjenigen verstanden, denen das Haus neue Kleider reichet: doch ist es nicht entgegen, daß die, welche in die Gesellschaft mit kostbaren Tuche, oder dergleichen Gewand eintreten, sich dessen bedienen können, auch bey vorfallender Gelegenheit, oder Nothwendigkeit kostbare, doch erbare, Kleidung gebrauchen mögen: Sie dürfen aber solche nicht zur ordentlichen und gewöhnlichen Kleidung gebrauchen. Es ist hierbey auch zu bedenken, daß nicht alle einerley natürliche Kräfte, in Ansehung der Gesundheit und des Alters, besitzen; dahero eines jeden besondere Zuträglichkeit und überhaupt viele andere Dinge diesfalls in Obacht zu ziehen sind, und so weit es geschehen kann, alles zu grösserer Ehre GOttes einzurichten ist. (Decl. in Cap. ſecundum, ibid. p. 411. Col. 2. & 412. Col. 1.)

Alles, was das Ansehen eines weltlichen Gewerbes hat, als Aecker bestellen, Früchte auf dem Markt verkaufen, u. d. m. ist so zu verstehen, daß es den unseri-

unserigen verboten sey. (Decreta secundæ Congregationis. n. 61. ibid. 499. Col. 1.) Auf die Frage, welche diejenigen Dinge sind, die das Ansehen eines weltlichen Gewerbes haben, von denen sich die unserigen nach der fünf und zwanzigsten Regel der zweyten Versammlung enthalten sollen, meynet die Versammlung, daß deren mancherley wären, und nicht alle benennt werden könnten. Unter andern wären diese dahin zu rechnen: Erstlich, fremde Aecker zu pachten, davon Gewinnst und Wucher zu ziehen. Wiewol es den Schein des weltlichen Gewerbes nicht hat, solche zur Verwaltung unserer Landgüter, oder zu unsers Viehes Erhaltung zu pachten. Zweytens, einige Dinge kaufen, damit sie nachher durch unsern Fleiß theurer verkauft werden können. Wenn man aber Vieh auf die Weide in unsern Landgütern kaufet, solches wieder verkauft, so wird dieses für kein Gewerbe gehalten, eben so wenig, wenn zu der unserigen Nothdurft Dinge gekauft, nachher, als überflüßig, wieder verkauft werden. Drittens, die Kosten von der Buchdruckerey zum Verlag der Bücher der unserigen, und die Abdrücke auf Nutzen und Verlust zu übernehmen: Diese Sache ist zwar als ein Gewerbe den Geistlichen nicht völlig unterfagt, sie scheinet aber, daß sie den unserigen allerdings verboten werden müsse, und, ohne die wichtigsten Ursachen, von unsern Vorgesetzten nicht zuzulassen sey. Viertens, Druckereyen in den Collegen zu halten, darinne Bücher für auswärtige gedruckt, und verkauft werden. Da aber in beyden Indien, und den mitternächtigen Theilen, zu

den geistlichen und catholischen Büchern für unsere Schulen Buchdrucker fehlen, so wird unserm Vorsteher die ganze Sache, und seinem eigenen Gutbefinden überlassen. (Decreta septimæ Congregationis n. 84. ibid. pag 607. Col. 2. & 608. Col. 1.)

Der Provincialprocurator wird allen Schein eines Gewerbes, oder Suchung eines Gewinstes, durch Kauf und Verkauf eingehender, oder ausgehender Dinge, Geldumsatz und dergleichen, möglichst zu vermeiden suchen. Wenn aber bey seiner Verwaltung sich von selbst ein Gewinnst hervorthut, so soll er wissen, daß ihm solcher nicht zukomme, und er damit anders nicht, als nach des Provincials Gutbefinden, schalten könne, sondern solchen, wie alles andere, in Rechnung zu bringen habe. Regula Procuratoris Provinciæ, Tit. 2. p. 144 Col. 2.)

Damit man auch in keine Sündenstricke . . . verfalle . . . haben wir für gut befunden . . . daß keine Satzungen und Verordnungen die Verbindlichkeit einer Tod oder erläßigen Sünde hervorbringe, wenn solche nicht im Nahmen unsers HErrn JEsu Christi, oder Kraft des Gehorsams anbefohlen wird, welches in den Sachen und Personen, von denen man urtheilt, daß sie zu eines jeden besondern, oder zum allgemeinen Nutzen gereichen, geschehen kann. (Const. part. 6. Tom. I. p. 414. Col. 2. & p. 415.)

Darinne, daß mehrgedachter Stiftung allerhand Privilegien, sogar solche bewilligt worden

worden sind, die den Rechten der geist- und weltlichen Mächte, der ordentlichen Vorgesetzten, der Pfarrer von der zweyten Ordnung, der Universitäten, und anderer Ordens- und Secular-geistlichen vollkommen zuwider sind: Und daß, auf dem Fall, da man besagte Freyheiten antasten, mehrerwähnte Stiftung heimlich oder öffentlich beunruhigen, oder behelligen wollte, derselben erlaubt seyn soll, Schutzherrn und Erhalter zu ernennen, mit der Gewalt, alle füglige Kräfte der Rechte und der Thätlichkeit, sogar ohne Ansehen der königlichen Macht anzuwenden. „ *)

*) Die Gesellschaft und derselben sämtliche Glieder und Personen, auch alle derselben Güter, sind von aller Hoheit, Gerichtsbarkeit, und von dem Zwange der ordentlichen Obern befreyet und entbunden . . dergestalt, daß weder vorerwähnte Prälaten, noch jemand anders in Ansehung der Verbrechen, oder Contracte, oder der Sache, worüber gehandelt, wo nur ein Verbrechen begangen, ein Contract geschlossen wird, oder die Sache vorhanden ist, einige Gerichtsbarkeit nicht ausüben. (Compend. verbo *Exemptio*, Tom. I. pag 296 et 297.)

Wir gestatten dem General . . Güter zu verkaufen, den darüber geführten Rechtshandel, und

die Ausführung an einen Fremden eigenthümlich abzutreten, den Beklagten vorzufordern, über den Nutzen des Verkaufs und anderer dergleichen Dinge, oder auch über die Nothwendigkeit, oder warum solche geschehen, ohne Weitläuftigkeit Gerichtsformalitäten, zu erkennen, zu urtheilen, zu entscheiden, und alles mit Freyheit und Gültigkeit zu beendigen ... Wir erklären auch dasjenige, was diesem zuwider von jemanden, von einiger Macht, wissentlich oder unwissentlich gehandelt wird, für ungültig und nichtig. (*Bulla* Ex debito, 1582. Tom. I. p. 70. & 72.)

Wir befreyen auch auf immerdar die ganze Gesellschaft, alles und jedes das ihrige ... wo es sich befindet ... von allen Zehenden, auch den päbstlichen Auflagen auf Güter und Personen, Quarten, Theilungen, und andern Fruchttheilen, Beysteuern auch zur Mildigkeit und andern ordentlichen Auflagen ... Auch ... von denen, zur Vertheidigung des Vaterlandes, oder sonst auf je eine Art, von Kayfern, Königen, Herzogen, oder andern Fürsten verlangten Steuern zu einigen Zeiten. (*Bulla* Exponi nobis, 1561. Tom. I. p. 32. Col. 2. et p. 258. Col. 1.)

Es ist beschlossen, daß kein König, Herzog, Fürsten ... von unsern Sachen, oder Personen, Zoll, Geleite, Steuer, Zuschuß, auch zu Brücken und Wegebesserung ... weder zu fordern, aufzulegen, noch beyzutreiben ... bey Strafe des Bannes und ewigen Fluches sich unterstehen sollen; in welche sie, woferne sie, nach der von gegenwärtigen erhaltenen Wissenschaft, nicht abstehen, sogleich

gleich verfallen. (Compend. verbo *Exemptio*, §. 8. Tom. I. pag. 298. Col. 2.)

Es ist keinem Prälaten erlaubt, einem von der Gesellschaft, oder andern, ihrenthalben, in einem Urtheil den Bann, die Entsetzung, oder Interdict ... zuzusprechen ..., welches für nichtig erkannt wird. (*Bulla* Licet debitum, 1549. Tom. I pag. 16. Col. 2.)

Die Bischöffe können nicht verbieten, daß wir vom Palmsonntag, bis auf den Sonntag nach Ostern, das Sacrament der Busse verwalten. (Compend. verbo *Confessarius*, Tom. I. p. 285. Col. 2.)

Noch, daß den treuen Dienern Christi das heilige Abendmahl gereicht und andere Kirchensacramente ertheilt, dieselben auch ohne jemands Nachtheil verwaltet werden; darzu der Oerter in den Kirchsprengeln, der Vorsteher der Pfarreyen und anderer Kirchen, auch anderer Erlaubniß nicht erfordert wird. (*Bulla* Cum inter, 1545. Tom. I. pag. 12. Col. 1.)

Die Bischöffe ... können überhaupt nicht verbieten, daß die unsrigen in den Kirchen der Gesellschaft predigen. Compend. verbo *Praedicatores*, §. 2. Tom. I. p. 325. Col. 2.)

Allen ..., wes Standes und Würden sie sind, welche ... den Predigten ... der Gesellschaftsbrüder ... in den Kirchen, da sie predigen, beywohnen, bleibet frey und unverwehrt, an diesen Tagen der Messe und andern gottesdienstlichen Uebungen beyzuwohnen, auch die Kirchensacramente zu gebrauchen; ohne daß sie zu den eignen Pfarrkirchen

kirchen gehen dürfen. (*Bulla* Licet debitum, 1549. T. I pag. 16. Col. 2.)

Der Gesellschaft und einer jeden derselben zugehörigen Person und Genossen hat er erlaubet = = daß sie in allen bürgerlichen oder peinlichen und gemischten Rechtshändeln = = alle und jede Erzbischöffe = = und Stiftsherrn der Hauptkirchen = = = zu ihren Beschützern und ordentlichen Richtern annehmen können = = = Diese auf solche Art erwählte = = = oder einer von ihnen = = = sollen nicht gestatten, daß die Gesellschaft = = = von einigen geist- oder weltlichen, und von welchem Ansehen, oder Stande sie seyn mögen, unbillig behelliget = = = die Beleidiger = = = wie auch alle Widerspenstige und Aufrührer, wenn sie auch sonst = = = von vornehmen Stand wären = = = durch Urtheile, Kirchenstrafen, auch andere Rechtsgebührende und thätige Mittel, mit Beyseitsetzung der Appellation, zu zwingen. (*Bulla* Æquum reputamus, 1571. Tom. I. p. 45. Col. 1.)

Nicht gestatten, daß sie = = durch jemanden = = von einigen, auch päbstlichen, königlichen und andern Ansehen, öffentlich oder heimlich, stillschweigend, oder ausdrücklich, unter einigerley Vorwand = = beeinträchtiget, oder beunruhiget werden. (*Bulla* Salvatoris Domini, 1576. Tom. I. p. 58. Col. 2.)

„Darinne, daß jede der obgedachten Satzungen, insonderheit die allen Mitgliedern besagter Gesellschaft auferlegte Verbindlichkeit eines blinden Gehorsams zur Vollstre-

streckung, in völliger Beruhigung gegen den Willen des Generals, ohne Ueberlegung, ob dessen Befehle gerecht sind, die durch erwähnte Satzungen weit gedehnte Verbote, die Art und Weise der gemeldeten sogenannten Beschützer und Erhalter dahin zielten, die Sicherheit sogar der Könige ungewiß zu machen: Daß auch noch die genauesten Artickel ermeldter Satzungen zum Nachtheil dieser Sicherheit einstimmen: Daß auch überdieß, da ein jedes Mitglied vielgedachter Gesellschaft sich derselben Vorschrift auch sogar in der Lehre unterwerfen müsse, über welche sie von den Kirchenmeynungen ganz unterschiedene Begriffe hegeten, man einer Lehre und einer Morale, die in gedachter Gesellschaft beständige Gleichheit haben sollte, weder glauben dürfte, noch könnte, weil sie nämlich dasjenige, was sie der besagten Gesellschaft am besten und füglichsten befand, nach der Zeit einrichtete.*)

„Dem-

*) Es wird kraft des heil. Gehorsams und unter der Strafe des Bannes . . der Untüchtigkeit zu allen Aemtern, der Entsetzung von gottesdienstlichen Verrichtungen, und andern dem Willen des Generalvorstehers vorbehaltenen Verfügungen anbefohlen, daß keiner von unserer Gesellschaft,

schaft, weder in öffentlichen noch besondern Vorlesungen, oder im Rathgeben, noch weniger im Bücherschreiben, zu behaupten und vorzugeben sich merken lassen soll, daß es einem erlaubt sey, unter einigem Vorwand der Tyranney, Könige, oder Fürsten zu tödten, oder auf deren Tod heimliche Anschläge zu machen. Wenn aber die Provinzialen dergleichen erfahren, und solchem nicht vorbeugen, oder die daraus entstehende widrige Folgen nicht durch die Wachsamkeit, daß dieses Gebot heilig gehalten werde, abwenden, so verfallen sie in obgedachte Strafe und werden nach des P. Claudius Meynung, vom Amt gesetzt. (Tom. 2. p. 5. Col. 2 Cap. 5. Tit. de *Tyrannicidio.*)

Kraft des heil. Gehorsams wird den Provincialen anbefohlen, in ihrer Provinz nicht zuzulassen, daß einer der unsrigen bey einiger Gelegenheit etwas mündlich, oder sonst vorbringe, darinne von der höchsten Gewalt des Pabstes über die Könige und Fürsten, oder von dem Tyrannenmord gehandelt werde, wenn es nicht vorher zu Rom erkannt, oder gebilligt worden ist. (Ibid. Col. 2.)

Ferner, ordnen wir: daß keiner diese Materie in einigen Büchern oder Schriften abhandele, noch öffentlich darüber disputire, oder in Schulen lehre; damit alle Gelegenheit des Auffehens und der Beschwerden vermieden werde. (ibid. p. 6. Col 1.)

Wenn einer eine Meynung hegete, die der Kirchen, oder der Lehrer gemeinen Meynung zuwider wär,

wär, soll er dieselbe dem Ausspruche der Gesellschaft unterwerfen. (Decl. in Const. Tom. I. p. 357. Col. 2)

Es soll auch gesorgt werden, daß in denenjenigen Meynungen, in welchen die catholischen Lehrer unter sich uneinig, oder einander entgegen sind, eine Uebereinstimmung in der Gesellschaft seyn möge. (ibid. p. 375. Col. 2.)

Dahero sollen keine widersprechende Lehren, weder mündlich in Predigten, noch in öffentlichen Vorlesungen, oder in geschriebenen Büchern gestattet werden, die ebenfalls, ohne des Generalvorstehers Beyfall und Einstimmung nicht herausgegeben werden sollen, allermassen derselbe deren Untersuchung nur dreyen, die in der Facultät, richtiger Lehre, und scharfsinnigen Verstandes wegen, für begabt geachtet werden, übergeben soll; wie nicht weniger die Mannigfaltigkeit der Beurtheilung in sittlichen Dingen = = auch, was (der Uebereinstimmung und Einhelligkeit) zuwider seyn möchte, nicht zuzulassen. (Const. part. 3. Tom. I. p. 372 et 273.

Wenn ein kurzer Begriff, oder ein Buch von der Scholastischen Theologie verfertiget wird, damit solche nach unsern itzigen Zeiten eingerichtet zu seyn scheinen mögen = = (Declar. in Const. part. 4. Tom. I. p. 397. Col. 2.)

Alle, (wie meistentheils) sollen der von der Gesellschaft angenommenen Lehre, als besser und den unserigen bequemlicher, folgen: Der aber den Lauf seiner Studien vollendet hat, soll darauf sehen, daß die Verschiedenheit der Meynungen, der

Liebe

Liebe und Einigkeit nicht schädlich sey, sondern, so viel sich thun lässet, sich nach der Gesellschaft der gemeinen Lehre richten. (Declar. in Const. part. 8. Cap. 1. Tom. I. pag. 426. Col. 1)

„Demnach gestattet das Parlementsgericht dem königlichen Generalprocurator, die angenommene Appellation dem General und der Gesellschaft der sogenannten Jesuiten zu wissen zu thun lassen, und daß die Partheyen ehester Tage Verhör erhalten; zum Urtheil aber über die Apellation vorher alle von dem Parlament bestätigte, die Gesellschaft der Jesuiten betreffende Edicte, Erklärungen und Patente, bey demselben eingereicht werden sollen, damit über alles zusammen der Ausspruch und gebührende Verordnung erfolgen möge.„

Auf ergangene Verordnung soll gegenwärtiger Parlamentsgerichtsschluß den Häusern der gedachten Gesellschaft zu Paris, und längstens binnen einem Monat allen andern in der Parlamentsgerichtsbarkeit befindlichen derselben Häusern, ohne Anstand, angekündiget: Auch gegenwärtiger Schluß verlesen, kund gemacht, gedruckt, und allenthalben, wo es nöthig ist, angeschlagen werden. — —

Man

Man sieht aus diesem merkwürdigen Parlamentsschluß, wie viel schon in der allgemeinen Einrichtung des Jesuiterordens, (ohne noch auf die Lehrsätze und Maximen desselben zu sehen,) Bedenkliches und vor den Staat, die Religion und die menschliche Gesellschaft selbst Gefährliches sey. Wir haben deswegen auch die Stellen aus den päbstlichen Bullen und aus den Constitutionen der Jesuiten, auf welche sich das Parlament bey dieser Beschuldigung gründete, stehen gelassen.

Der König hatte zwar bereits durch eine Declaration vom 2ten August 1761 *) befohlen, daß die Superiores eines jeden Hauses der Gesellschaft der Jesuiten binnen sechs Monaten von dem Tage dieser Erklärung an, verbunden seyn sollten, der Canzley des Königl. Raths die Rechtsgründe und Urkunden ihrer Besitzungen zu übergeben, damit auf geschehene Untersuchung derselben, so wie auch ihrer Constitutionen, und auf den Bericht der ernannten Commißarien, ingleichen

*) Sie steht in der angeführten Sammlung der neuesten Schriften, im 4ten Bande, S. 452 fg. und in den Novis Actis Hist. Eccles. l. c. S. 470 fg.

chen auf die Vorstellungen welche das Parlament machen würde, die nöthigen Verfügungen wegen dieses Ordens getroffen werden könnten. Zugleich verordnete der König auch, daß bey dem Parlamente, binnen einem Jahre weder entscheidend noch vorläufig in allen denjenigen was beschlossen werden solle, was die Verfassung, Constitutionen und Besitzungen der Häuser der gedachten Gesellschaft angehet.

Allein obgleich das Parlament diese Declaration am 6 August registrirte, so setzte es doch viele Einschränkungen und nachdrückliche Erklärungen dazu, wie man aus folgenden Ausdrücken urtheilen kann; jedoch mit Widerspruch und ohne Bewilligung aller vermeinten Constitutionen und Regeln der Priester, Schüler und andern von der sogenannten Gesellschaft JEsu, und daß weder die Benennung der Gesellschaft der Jesuiten, und die Beylegung der geistlichen Ordnung würde in gedachter Erklärung, noch die Ausdrückung der Stiftungsrechte in Frankreich, sowol der gedachten Gesellschaft überhaupt, als derselben besondern Häusern, zu keiner Folge gezogen werden, noch ihnen andere und grössere Befugnisse, als sie rechtmäßig

mäßig haben, beylegen können: Wie denn auch aus den Verordnungen besagter Erklärung, welche zu verstehen geben, als ob neue Patente, die Stiftung besagter Gesellschaft und ihren Zustand in Frankreich zu ordnen, nöthig wären, keinesweges also auszulegen sey, als ob über den Zustand, den sie in Frankreich haben könne, oder von der Rechtmäßigkeit gedachter Stiftung zu urtheilen, erwähnten Zustand durch neue Befehle vorläufig zu verändern vonnöthen sey. Da auch dem Parlamentsgerichte, über den gedachten Zustand, auf die eingegebene von gedachter Gesellschaft erhaltene und bestätigte Verordnungen zu erkennen untersagt ist; indessen auch, nach der Erklärung und Innhalt, binnen einem Jahre vorläufig oder entscheidend, über besagte Stiftung, Einrichtungen und Sitz der Häuser mehrgedachter Gesellschaft zu sprechen, Anstand genommen wird: So ist solches nicht mit andern, in Ansehung der Pflicht, der Treue, der Liebe gegen die geheiligte Person des Königs, und der Aufmerksamkeit der öffentlichen Ruhe, bey allen Fällen, gehörigen Verordnungen inne zu halten, zu verstehen. Daher auch, nach der Auflage, die Befugnisse oftgemeldter

gemeldter Gesellschaft, oder der unter der Parlamentsgerichtsbarkeit aufgerichteten besondern Häuser, der besagten Erklärung zu Folge, an die Parlamentscanzley, in der von erwähnter Erklärung gesetzten Frist eingeliefert werden sollen, damit über besagte Befugnisse dem Herrn, dem König von dem Parlamentsgerichte behöriger Bericht erstattet werde; Ihm auch durch ermeldetes Gericht besagte Befugnisse, die deshalb vorläufig ergangene Verordnungen, zugleich mit der Gegeneinanderhaltung der bey der Canzley niedergelegten Schriften übergeben werden sollen: Verordnet daher, daß die Obern eines jeden besagter Häuser gehalten seyn sollen, in eben der Frist, bey der Parlamentscanzley, ein von ihnen unterschriebenes, und von dem Herrn Joseph Maria Terray, als Rath zum Vortrag, richtig bestätigtes Verzeichniß über den Zustand aller in solchen Gesellschafts- und zugehörigen Häusern befindlichen Gliedern einzuliefern, mit Ausdrückung ihrer Namen, Vornamen, Alter, Geburtsort, Verrichtungen, Würden in der Gesellschaft, oder ihren besondern Häusern, des Unterschieds der abgelegten drey oder vier Gelübden, der geist- und weltlichen

lichen Coadjutoren, oder andern Titeln in der Gesellschaft, der Zeit der Ablegung ihrer feyerlichen, oder gemeinen Gelübden, mit Beyfügung richtiger und mit ihren gehaltenen Regiestern genau übereinstimmenden Zeugnissen: Gleichergestalt soll durch die Obern ein von ihnen unterschriebenes Verzeichniß aller zugehörigen Güter eingeliefert werden, unter welcherley Recht besagte Gesellschaft jedes der gedachten Häuser erlangt, die von derselben darüber erhaltene Stiftungen, und damit vereinigte Beneficien, welche Vereinigungen in richtiger Form zugleich eingereicht werden sollen. Es wird verordnet, daß die gleichlautenden Abschriften an die Aemter und Landgerichte der Parlamentsgerichtsbarkeit gesendet, daselbst verlesen, kund gemacht und registrirt werden, auch die Untergeordneten des königlichen Generalprocurators, hülfliche Hand dabey zu reichen, und innerhalb Monatsfrist, zu Folge des Parlamentsschluß von diesem Tage, anhero Bericht erstatten sollen. Man wird ausserdem dem Könige aufs unterthänigste vorstellen, daß sein Parlament mit dem äussersten Mißvergnügen sehen muß, wie der König seinem Parlamente durch eine an

dasselbe gerichtete Erklärung die Einrichtung einer widerrechtlichen und von dem Parlamente verschiedenenen Cammer zur Verwahrung der Acten, wovon der König zum allgemeinen Besten seines Staats unterrichtet zu seyn vor nöthig erachtet, anzukündigen scheinet.„

Dabey aber ließ es das Parlament nicht bewenden, sondern faßte ausser den vorher angeführten Schluß, am 6 August 1761. noch einen andern, daß, da die Lehre der Jesuiten als mörderlich, und der hohen Potentaten Sicherheit höchst nachtheilig in den Büchern befunden worden ist, welche mit Bewilligung dieser Gesellschaft gedruckt worden sind, so verordnete es, daß folgende Bücher:

Emanuelis Sa, Doctoris Theologi, Societatis Iesu, Aphorismi Confessariorum, Coloniæ 1590.

Martini Antonii Delrii, ex Societate Iesu, syntagma Tragœdiæ latinæ; Antverpiæ 1593.

Elisabethæ Angliæ Reginæ haresim Calvinianam propugnantis sævissimum in Catholicos sui Regni Edictum quod in alios quoque Reipublicæ Christianæ Principes

cipes contumelias continet indignissimas per D. *Andream Philopatrum*; *) Lugduni 1593.

Concertatio Ecclesiæ Catholicæ in Anglia adversus Calvino Papistas; **) Augustæ-Trevirorum 1594.

Disputationes *Roberti Bellarmini* è societate Iesu, de controversiis christianæ Fidei adversus hujus temporis hæreticos, cui accesserunt ejusdem autoris Libri tres de Romani Imperii à Græcis ad Francos, Romani Pontificis auctoritate, facta translatione, Ingolstadii 1596.

Ludovici Molinæ, primarii quondam in Eborensi Academiâ sac. Theol. Professoris, è Societate Iesu, de justitia et jure, Moguntiæ 1602.

Alphonsi Salmeronis Toletani, è Societate Iesu Theologi, commentarii in Evangelicam historiam et in acta Apostolorum Tom. IV. permissu Superiorum, Coloniæ Agrippinæ 1602.

*) Eigentlich Robert Person.

**) Vom Jesuiten Joh. Agua = Potamus, oder Bridgwater.

Gregorii de Valentia Metimnensis, è Societate Iesu, sac. Theolog. in Academiâ Ingolstadiensi Professores, commentariorum Theologicorum Tomi IV. Ingolstadii 1603.

Alphonsi Salmeronis Toletani e Societate Iesu Theologi, commentarii in omnes Epistolas B. Pauli et Canonicas; Tom. 13. permissu Superiorum; Coloniæ Agrippinæ 1604.

Clari Bonarscii *) Amphitheatrum honoris, in quo Calviniſtarum in societatem Iesu criminationes jugulatæ; Palæopoli Advaticorum 1606.

Institutionum moralium, in quibus universæ quæstiones ad conscientiam rectè aut pravè factorum pertinentes breviter tractantur; Autore *Ioanne Azorio*, Lorcitano, Societatis Iesu Presbytero Theologo; Lugduni 1607.

Tyrannicidium, seu scitum Catholicorum de Tyranni internecione. Autore *Iacobo Kellero* Soc. Iesu; Monachii 1611.

Com-

*) Eigentlich *Car. Scribanii*, Soc. Iesu.

Commentariorum ac disputationum in primam secundæ sancti Thomæ. Autore P. *Gabriele Vasquez* Bellomontano, Theologo Societatis Iesu; Ingolstadii 1612.

Ioannis Lorini Soc. Iesu commentariorum in Librum Psalmorum; Lugduni 1617.

De justitia et jure, cæterisquæ virtutibus Cardinalibus libri quatuor, autore *Leonardo Lessio*, e Societate Iesu, S. Theologiæ in Academia Lovaniensi professore; Editio quarta auctior et castigatior; Antverpiæ 1617.

Francisci Toleti Societatis Iesu instructio sacerdotum; Lutetiæ Parisiorum juxta exemplar Romæ editum anno 1618; apud Barth. Zannetum 1619.

Adami Tanneri, e Soc. Iesu S. Theolog. Doctoris, et in Academia Ingolstad. Profess. Theologia scholastica, Ingolstadii 1627.

Opuscula Theologica *Martini Becani* societatis Iesu, Theologi Doctissimi, in Academia Moguntina Profess. ord. Parisiis 1633.

Summa Theologiæ scholasticæ, autore *Martino Becano*, Societatis Iesu Theologo Doctissimo, in Academia Moguntina Profess. ordin. Parisiis 1634.

Apologie pour les Casuistes, contre les calomnies des Ianseniſtes, *) Paris 1657.

Liber Theologiæ Moralis viginti quatuor Societatis Iesu Doctoribus reseratus, quem R. P. *Antonius de Escobar* et *Mendoza* Vallisoletanus e Societate Iesu Theologus, in examen confessariorum digessit, addidit, illustravit, Lugduni 1659.

Iacobi Tirini Antverpiani, e Societate Iesu, in S. Scripturam commentarius, Antverpiæ 1668.

Hæreticus Vespertilio sub Bononiensis Epistolæ Italo latinæ velo de perfectione et excellentia Iesuitici Ordinis antea delitescens, nunc, quod bene vertat in lucem extractus per *Iacobum Gretserum* Soc. Iesu Theologum, Iacobi Gretseri Soc. Iesu Theologi operum Tom. XI. Ratisbonæ 1738.

Her-

*) Von dem Jesuiten *Edmond Pirot.*

Hermanni Busembaum, Societatis Iesu Sac. Theol. Licentiati Theologia moralis, nunc pluribus partibus aucta a R. P. *Claudio Lacroix*, Societatis Iesu, Theologiæ in Universitate Colonienſi Doctore et Profeſſore publico, editio noviſſima diligenter recognita et emendata ab uno ejusdem Societatis Iesu Sacerdote Theologo, Coloniæ 1757.

vor dem Parlamentshauſe, unten an der groſſen Treppe, durch den Scharfrichter, als aufrühriſche, die Grundſätze der ganzen chriſtlichen Sittenlehre umkehrende Schriften, die eine mörderiſche, gottloſe, abſcheuliche, nicht nur der Lebensſicherheit der Bürger, ſondern auch der geheiligten Perſonen der Potentaten ſelbſt höchſtnachtheilige Lehre vortragen, zerriſſen und verbrannt werden ſollen. Wie denn auch allen denjenigen, welche Exemplarien davon haben, auferlegt wird, ſolche in der Parlamentscanzley, damit ſie unterdrückt werden mögen, einzuliefern. Es wird nicht weniger allen Buchhändlern, ausdrücklich unterſagt, gedachte Bücher, oder eins derſelben weder vom neuen zu drucken, noch zu verkaufen, oder aus-

zugeben, und allen Herumträgern, Verkaufern und andern, solche herumzutragen, oder zu vertreiben, unter Bedrohung ausserordentlicher Untersuchung und Bestrafung nach den strengsten Verordnungen scharf verboten. Mit dem Befehl, daß auf Ansuchen des königlichen Generalprocurators vor dem Untersuchungsrathe und den Zeugen, so in dieser Stadt seyn werden, und vor den peinlichen Untergerichten der Aemter und Landgerichten und andern königlichen Gerichtsbarkeiten, auf Ersuchen der Unrergeordneten des königlichen Generalsprocurators, wider alle diejenigen, welche zur Abfassung, Bewilligung, oder zum Druck eines gedachter Bücher beytragen, oder solche an sich behalten, wider die sämtlichen Drucker und Austheiler der obgedachten Bücher, insonderheit desjenigen, so den Titel führet:

Hermanni Busembaum, Soc. Iesu, S. Theolog. Lic. Theologia Moralis, nunc pluribus partibus, aucta a R. P. *Claudio Lacroix*, Soc. Iesu, Theologiæ in Universitate Colonienſi Doctore et Professore publico. Editio novissima diligenter recognita et emendata ab uno ejusdem Societatis Iesu Sacerdote Theologo, Coloniæ 1757.

Un-

Untersuchung angestellt und verfahren werden soll.

Damit sowol dasjenige, was oftgedachte Bücher und den bey dem Parlamentsgerichte, unter dem 8ten des jüngst verstrichenen Heumonats, geschehenen Vortrag, wegen des beständigen und ununterbrochenen Unterrichts in der besagten Lehre der gedachten Gesellschaft der sogenannten Jesuiten, als auch die Unerheblichkeit aller Erklärungen, Leugnung und Widerrufung betrift, welche dießfalls über die Ordensregeln besagter Lehrer, Schüler und anderer von gemeldter Gesellschaft eingebracht sind, hiernächst auch die von dem königlichen Generalprocurator, wegen der gemißbrauchten sogenannten Bulle *Regimini*, heut eingegebene Appellation, mit Vorbehalt, solche, wenn sie verworfen wird, abzusondern, und über alles in Ansehung der oft erwähnten Gesellschaft ergangene Verfahren entschieden werden möge.„

„Indessen aber und vorläufig, bis über die Appellation, und so viel solche betrift, oder was vom Parlamentsgericht anders geordnet wird, Entscheidung erfolget, wird allen Unterthanen des Königs, wes-

Standes und Würden sie sind, in gedachte Gesellschaft, weder unter dem Namen der Probe, oder des Noviciats, nach Ablegung der sogenannten feyerlichen oder unfeyerlichen Gelübde, zu treten; zugleich auch den Lehrern, Schülern und andern zur besagten Gesellschaft gehörigen, dieselben einzunehmen, ihrer Eintretung, oder Ablegung der Gelübde beyzuwohnen, darüber Urkunden auszustellen, oder zu unterschreiben, bey Vermeidung behöriger Strafe aufs schärfste und nachdrücklichste untersagt und verboten.„

„Gleichergestalt wird gedachten Lehrern, Schülern, oder andern zur besagten Gesellschaft gehörigen untersagt und verboten, daß sie kein Mitglied von gedachter Gesellschaft, so ausser Landes gebohren ist, auch keine gebohrne Franzosen, welche nachher ausser dem Reiche die sogenannte feyerliche oder unfeyerliche Gelübde ablegen, in ihre Häuser, unter welchem Vorwand es auch nur geschehen möge, aufnehmen sollen: Alles bey Strafe, daß wider die Verbrecher ausserordentlich verfahren, und sie als Stöhrer der öffentlichen Ruhe gestraft werden sollen.„

Es

Es wird auch oftgedachten Lehrern, Schülern und andern zur gemeldten Gesellschaft gehörigen vorläufig ebenfalls verboten und untersagt, daß sie mit keinem öffentlichen oder besondern Unterricht in der Theologie, Philosophie, oder andern Schulübungen, in ihren Schulen, Collegien, Seminarien fortfahren, bey Strafe der Einziehung ihrer zeitlichen Güter, oder andern gebührenden Ahndung. Und soll dieses vom nächst künftigen ersten des Weinmonats an, in Ansehung der Häuser besagter Gesellschaft, die in Städten unter der Parlamentsgerichtsbarkeit anzutreffen sind, wo noch andere Schulen und Collegien, als von gedachter Gesellschaft sich befinden: Vom 1sten des Aprilmonats aber an, in Ansehung derjenigen gerechnet werden, welche sich in Städten unter des Parlamentsgerichtsbarkeit finden, wo keine andere Schulen anzutreffen sind, oder in welchen die von der Gesellschaft eine der Facultäten der freyen Künste, oder der Theologie in der daselbst befindlichen Universität besetzt haben. Jedennoch soll in diesem Falle besagten Lehrern, Schülern und andern der Gesellschaft Angehörigen, wenn sie offene und vom Parlamente gehörig be-

stätigte Briefe über diese Schulverrichtung erhalten zu haben vorgeben, dieselben, innerhalb obgedachter Frist, beym Parlament vor den versammelten Gerichtsstuben vorzulegen erlaubt seyn, damit das Parlament, nach deren Einsicht und auf des königlichen Generalprocurators Einwenden, rechtsgebühr nde Verordnung verfügen möge. Es wird auch allen Unterthanen des Königs ausdrücklich untersagt und verboten, nach Verfliessung obgemeldeter Frist, die Schulen, Kosthäuser, Seminarien, Noviciate, oder Lehrämter der sogenannten Jesuiten ferner zu besuchen, oder sich zu denselben zu halten. Vielmehr wird allen Studenten, Kostgängern, Novizen, Lehrern bey ermeldter Gesellschaft anbefohlen, innerhalb erwähnter Frist die Collegien, Kosthäuser, Seminarien und Noviciate mehr gedachter Gesellschaft zu räumen und zu verlassen, auch allen Vätern, Müttern, Vormündern, oder andern, welchen die Erziehung besagter Studenten und Schüler oblieget, oder aufgetragen ist, daß sie dieselben zurück nehmen, oder sich abzusondern anbefehlen, und ein jeder seines Orts, zur Vollstreckung gegenwärtigen Parlamentsschlusses, als gute und getreue

treue Unterthanen des Königs, aus Eifer für seine Erhaltung, das Seinige beytragen möge. Gleichergestalt wird ihnen untersagt, erwähnte Studenten und Schüler in ein Collegium, oder in eine Schule ofterwähnter Gesellschaft ausser der Parlamentsgerichtsbarkeit, oder ausser dem Reiche zu schicken: Alles bey Strafe wider die Verbrecher, welche als Gönner der gottlosen, mörderischen, schändlichen, dem Ansehen und der Sicherheit der Person der Könige höchst nachtheiligen Lehre angesehen, und als solche nach den strengesten Verordnungen verfolgt werden sollen. So viel die Studenten und Schüler betrift, werden alle diejenigen, welche nach verstrichener erwähnter Frist, besagte Schulen, Kosthäuser, Collegien, Seminarien, Noviciate und Unterricht der sogenannten Jesuiten fernerhin besuchen, und sich zu denselben halten, an welchem Ort es seyn mag, hiermit für unfähig erklärt, einige Würde auf Universitäten, oder einiges bürgerliches Amt in Städten, oder auf dem Lande, noch andere öffentliche Bedienung zu erhalten. Wobey sich das Parlamentsgericht, künftigen 8ten Jänner, Freytags, wie gegen die Widerspenstigen, woferne sich

einer finden würde, verfahren werden solle, in Ueberlegung zu ziehen, noch vorbehält.„

„Da auch obermeldetes Parlamentsgericht für die Erziehung der Jugend Sorge zu tragen bedacht ist, so verordnet solches, daß, innerhalb der ohne fernere Verlängerung gesetzten Frist von drey Monaten, vom Tage dieses gegenwärtigen Schlusses an zu rechnen, sowol der Bürgermeister und Schöppen der Städte unter der Parlamentsgerichtsbarkeit, wo keine andern, als gedachter Gesellschaft Schulen und Collegien, oder in welchen die Facultäten der freyen Künste und der Theologie auf denen daselbst befindlichen Universitäten mit Lehrern der gedachten Gesellschaft besetzt sind; als auch die Amtleute und Landrichter nebst gemeldten Universitäten gehalten seyn sollen, jede besonders an den königlichen Generalprocurator schriftlichen Bericht und Gutachten, was sie hierzu für dienlich befinden, einzuschicken auf welchem, oder im Verabsäumungsfall, das Parlament mit allen versammelten Gerichtsstuben, Freytags den 8ten Jänner künftighin, auf des königlichen

chen Generalprocurators Anbringen, gebührende Verordnung ergehen lassen wird.„

„Vorjetzo aber und durch gegenwärtiges wird vorläufig allen Unterthanen des Königs, wes Standes und Würden dieselben seyn mögen, sich bey ofterwähnter Gesellschaft weder durch die Gelübde des Gehorsams an ihren General, noch auf andere Weise einzulassen; wie nicht weniger allen Lehrern, Schülern und andern zu erwähnter Gesellschaft gehörigen, dieselben auf- und anzunehmen hiermit ausdrücklich untersagt und verboten: Alles bey Strafe des ausserordentlichen Verfahrens wider die Verbrecher, und der gebührenden Ahndung.„

„Wie denn auch das Parlementsgericht allen Unterthanen des Königs, wes Standes und Würden sie seyn mögen, sich mit den Lehrern, Schülern oder andern zu vielgedachter Gesellschaft gehörigen, in ihren Häusern oder anderswo, unter einigem Vorwand, der Vereinigung, Brüderschaft, Unterredung, oder andern besondern Uebungen zu versammeln, bey Vermeidung gebührender Strafe verbietet und untersaget.„

„Es wird auch den Lehrern, Schülern und andern zur oftgedachten Gesellschaft gehöriger,

gen, sich auf keinerley Weise, und unter welchem Vorwand es seyn mag, der völligen Aufsicht der Superintendenten und ordentlichen Gerichtsbarkeiten zu entziehen, untersagt und verboten.„

„Es wird verordnet, daß gegenwärtiger Parlementsschluß den Häusern oftgedachter Gesellschaft, in der Stadt Paris, ohne Anstand; den Häusern so besagte Gesellschaft unter der Parlementsgerichtsbarkeit inne hat, aufs längste binnen Monathsfrist zu wissen gethan, und solchem nachzukommen unter Vermeidung der darinne enthaltenen Strafe anbefohlen werden soll.„

„Es wird verordnet, daß eine mit gegenwärtigen und mit dem, auf Einbringen des königlichen Generalprocurators wider den Mißbrauch der Appellation der sogenannten Bulle, Regimini, heute abgefaßten Parlementsschluß gleichlautende Abschrift und die oftgedachte Gesellschaft betreffende Acten an alle Aemter und Landgerichte, unter der Parlementsgerichtsbarkeit, geschicket werden sollen, daß sie verlesen, kund gemacht und zum Protocoll genommen werden. Auch den dem königlichen Generalprocurator untergeordneten Procuratorn, solches zu befördern, und

inner-

innerhalb Monathsfrist dem Parlement davon Bericht zu erstatten; wie nicht weniger den Befehlshabern solcher Orte hiermit anbefohlen, daß ein jeder seinen Rechten nach, auf die völlige und gänzliche Vollstreckung gegenwärtigen Parlementsschlusses, der gedruckt, verlesen, kund gemacht und allenthalben, wo es nöthig ist, angeschlagen werden soll, ein wachsames Auge haben möge.„*)——

Unterdessen wurde den Jesuiten auch durch einen Arrêt des Königl. Staatsrathes vom 8ten August erlaubt, bis drey Millionen Livres ausserhalb Frankreich aufzunehmen, um die von dem P. la Valette gezogenen Wechselbriefe zu bezahlen **).

Der Schluß des Parlements aber, durch welchen den Franzosen verboten wurde, in den Orden der Jesuiten zu treten, u. dg. m. wie wir vorhin angeführet haben, wurde diesmal vom Hofe noch nicht genehmiget. Den 30 August 1761. wurde der erste Parlements-

prä-

*) Aus der Sammlung der neuesten Schriften, ꝛc. im 4ten Bande, S 471 fg. und aus den Novis Actis Hist. Eccles. im 20sten Theil, S. 433. fgg.

**) Neue geneal. hist. Nachr. 7ter und 8ter Th. S. 508.

präsident nach Versailles berufen, wo er von dem Könige die Lettres patentes erhielt, durch welche die Ausführung der wider die Jesuiten am 6ten August ergangenen Schlüsse, noch auf ein Jahr verschoben wurde; und zwar aus dem Grunde, weil es unumgänglich nöthig sey, alles was diesen Orden betrift, aufs genaueste zu untersuchen. Das Parlement registrirte zwar am 7ten Sept. diese Lettres patentes, jedoch unter der Bedingung, daß der darinne anbefohlene Aufschub nur bis auf den ersten April 1762. an welchem Tage der vorläufige Parlamentsschluß in seiner vollen Rechtskraft vollzogen werden wird, Statt haben soll, und ohne Billigung des Titels der Jesuiten oder Ordensgeistlichen der Gesellschaft JEsu, der in besagtem offenen Briefe vorkommt; wie auch ohne daß die Anordnung gedachten Schlusses wegen Einführung fremder Mitglieder besagter Gesellschaft, oder die ausser dem Reiche ihre Gelübde thun, ingleichen die Anordnung gedachten Schlusses, welche denen Priestern und Schülern besagter Societät der Aufsicht, Oberaufsicht und Gerichtsbarkeit der Ordinariorum sich zu entziehen verbietet, und endlich die Anordnung gedachten Schlusses, ingleichen

gleichen das bey Einregistrirung der Erklärung vom 2ten August letzthin gemachten Schlusses, wegen Einsendung der Befugnisse, Documente, Tagebücher und gegenwärtigen Zustandes sowol von Seiten der Universitäten, als von Seiten der Stadtschulzen und Schöpfen, und der Bedienten der Aemter und Landgerichte, die unter dem Parlement stehen, als in diesem Aufschub mit begriffen geachtet werden sollen; wie auch ohne daß die nöthigen Untersuchungen, und das Gerichte der von dem Generalprocurator des Königs ergriffenen Appellation wegen der Mißbräuche der Bullen, Breven, Ordnungen und anderer diese Gesellschaft betreffenden Einrichtungen zu Stande zu bringen, sollen gehemmet werden können; und folglich unter der Bedingung, daß während dieses Aufschubs die Novitii, Priester und Schüler besagter Gesellschaft weder einige feyerliche, oder nicht feyerliche Gelübde in besagter Gesellschaft sollen thun, noch der Einkleidung, wenn dergleichen geschehen sollte, beywohnen, noch die Acten davon verfassen, oder unterschreiben, noch sich in besagte Gesellschaft einführen oder in dieselbe aufnehmen lassen, noch dergleichen Eintritt und Aufnahme

nahme beywohnen können; weiter unter der Bedingung, daß, während dieses Aufschubs besagte Priester, Schüler oder andere keine Vereinigungen, Gesellschaften, Brüderschaften, oder andere besondere Uebungen sollen halten, oder denselben beywohnen können, und endlich noch unter der Bedingung, daß die öffentlichen und besondern Lectionen in der Theologie, Philosophie und den schönen Wissenschaften, welche die Priester und Schüler in allen unter der Gerichtsbarkeit des Parlements stehenden Städten und Oertern gehalten haben, nach Verfliessung besagten Aufschubs nicht fortgesetzt werden sollen; alles unter der im vorläufigen Schluß vom 6 Aug. letzthin angekündigten Strafe.„ — Zugleich beschloß das Parlement auch dem Könige durch den ersten Präsidenten vorstellen zu lassen, daß, wenn es sich hierinne den Befehlen des Königs unterworfen hat, es gleichwol dem Könige nicht bergen könne, wie viel es den Empfindungen des Herzens der Magistratspersonen, die das Parlement ausmachen, gekostet habe, dem Könige dieses Zeugniß ihres Gehorsams zu geben; ingleichen, daß der Schluß des Parlements vom 6ten Aug. solche Sachen angehe, welche

die

die Sicherheit der Person der Souverains, die Ruhe der Staaten, die Grundsätze der Sitten, die Erziehung der Jugend, das Wohl und die Ehre der Religion betreffen; daher dem Könige vorzustellen sey, daß das Parlement in so wichtigen Dingen billig keine Hinderniß erfahren sollte *).

Am 3ten Sept. 1761. versammleten sich die Cammern abermals, und faßten einen langen Arrêt ab, nach welchem unter andern das Buch: Historiæ sacræ & profanæ Epitome, ab *Horat. Tursellino*, S. I. Conceptæ, editio nova, Paris. 1731. durch den Scharfrichter zerrissen und verbrannt werden sollte, indem der ganze Contert und die listigen Erläuterungen der Sachen, unter welchen einige ganz verfälscht vorgetragen worden, zu nichts anders abzielten, als jungen Studierenden, zu deren Unterricht dieses Buch verfertiget worden, gefährliche Vorurtheile wider die Natur und Rechte der Königl. Gewalt, wider die volle und absolute Independenz aller Mächte in temporalibus, und wider die unverletzliche Sicherheit der geheiligten Personen der Könige, 2c. beyzubringen.

Durch

*) Nova Acta Hist. Eccl. 20ster Theil, S. 478. fgg.

Durch eben diesen Schluß wurde auch nebst einigen andern Einrichtungen angeordnet, daß von dem Parlement eine Commißion niedergesetzt werde, und dieselbe sich den 15 Dec. versammeln sollte, um die gefährlichen und schädlichen Lehrsätze aller Arten, deren man die Jesuiten beschuldiget, zu verificiren und zu collationiren, und daß sodann den 8ten Jänner 1762. alle versammlete Cammern die weitern Verfügungen thun sollten.

Man bezeugte unterdessen in den meisten Städten, welche zur Gerichtsbarkeit des pariser Parlements gehören, einigen Widerwillen wegen des Schlusses vom 6ten August, sonderlich wider den Punct, da den Jesuiten anbefohlen worden, ihre Collegia am 1 April 1762. zu schliessen. Die Stadt Lyon schrieb deswegen an das Parlement, daß die Execution dieses Schlusses verschoben werden möchte, weil es unmöglich sey, eine so zahlreiche Jugend, die bey den Jesuiten studierte, in so kurzer Zeit anderwärts zu versorgen.

Die obgedachten Commissarien beschäftigten sich unterdessen beständig mit der Untersuchung der Constitutionen des Jesuiterordens. Sie brachten, dem Vernehmen nach, folgende Artikel auf die Bahn, die den neu-

en

en Constitutionen dieses Ordens zum Grunde dienen sollten, nemlich 1) sollten diese Väter einen General in Frankreich haben; 2) alle unter ihnen befindliche Ausländer zurück senden; 3) sowol zum Noviciate als öffentlichem Profeß niemanden als Einheimische lassen; 4) sich den bekannten vier Artikeln, welche A. 1682. von der Geistlichkeit in Frankreich angenommen worden, gleichfals unterwerfen, und 5) in Absicht auf den Gottesdienst ein öffentliches Amt antreten *).

Am Ende des Novembers 1761. faßten die erstgedachten Commissarien den Schluß ab, daß die damals zu Paris befindlichen Bischöfe über folgende Puncte ihre Meynung eröffnen sollten: 1) von welchem Nutzen die Jesuiten in Absicht auf die verschiedenen Verrichtungen, zu welchen sie gebraucht würden, in Frankreich seyn könnten; 2) wie ihre Lehre von dem Königsmorde sich gegen die opiniones ultramontanas (das ist die catholischen Lehrsätze ausserhalb Frankreich, und sonderlich in Italien,) ingleichen gegen die Freyheiten der französischen Kirche, und gegen die vier vorher genannten Artikel der französischen Geist-

*) Fortges. neue geneal. hist. Nachr. 7ter und 8ter Theil, S. 509. fgg.

Geistlichkeit, verhalte; 3) wie sie sich in dem Innern ihrer Häuser aufführten, und was vor einen Gebrauch sie von ihren Privilegien gegen die Bischöfe und Prediger machten? 4) wie den Inconvenientien der unmäßigen Auctorität, welche ihr General über alle diejenigen, die zu ihrer Societät gehörten, ausübe, abzuhelfen sey?

Diesem zu Folge wurde den 30sten Nov. in dem Hotel des Cardinals von Lüynes eine Versammlung von Bischöfen gehalten, bey welcher zur Untersuchung dieser Sache zwölf Commissarien erwählet wurden, sechs Erzbischöfe, darunter der von Rheims der vornehmste war, und eben so viele Bischöfe. Ihr Gutachten, das sie nachher von sich stellten, schlug zum Vortheil des Ordens aus. Denn die meisten thaten die Erklärung, daß die Jesuiten dem Staate, der Kirche und der bischöflichen Würde nützlich wären, und daß viele Bischöfe für die Unterweisung in ihren Diöcesen sehr bekümmert seyn würden, wenn diese Väter nicht so eifrige Mitarbeiter in dem Weinberge des HErrn abgäben, ꝛc.

Allein diese günstige Meynung der Bischöfe hinderte nicht, daß man in ganz Frankreich gleiche Untersuchungen, wie zu Paris, wider

die

wider die Jesuiten anstellte, und gleiche Schlüsse abfaßte. Sonderlich zeigten die Parlements zu Rouen, Rennes, Toulouse, Bourdeaux, Metz, Aix und Besancon, einen grossen Eifer wider diese Gesellschaft.

Am 18 Novemb. 1761. kam die Untersuchung der jesuitischen Lehrsätze in dem Parlement zu Rouen in Vorschlag, welches auch sogleich Gehör fand. Man beschloß den Königl. Generalprocurator holen zu lassen, und demselben aufzutragen, daß er die Schriften der Jesuiten examiniren, und seine Meynung darüber unverzüglich eröfnen sollte, wobey ihm ein Parlementsschluß übergeben wurde, des Inhalts, daß die Superiores der drey Jesuitercollegien zu Rouen gehalten seyn sollten, innerhalb drey Tagen ein gedrucktes Exemplar der Constitutionen ihrer Societät, und besonders die Pragerausgabe derselben vom Jahr 1757. in die Parlementsregistratur einzuliefern, damit man solche dem Generalprocurator des Königs mittheilen, und bey dem Parlement das Weitere darüber verfügen könnte. Es gab dasselbe hierauf ein Arret heraus, darinnen es unter andern also hieß:

„Die sämtlichen Mitglieder des Parlamentshofs, die der brünstigste Eifer für die Sicherheit der Person des Königs, und für das Wohl des Staats beseelet, sind von einem gerechten Schauer und Unwillen durchdrungen worden, nachdem sie erwogen, wie die Gesellschaft der so genannten Jesuiten beständig und ununterbrochen die Lehre vom Königsmorde verbreitet. „ „ Wenn sich eine so verabscheuenswürdige Moral, bis auf diesen Tag „ bey der Societät aufrecht erhalten hat, „ so kömmt es davon her, daß diese Moral selbst aus denen Regeln fliesset, die das Wesen der Societät ausmachen, und selbst die Constitutiones derselben darauf abzielen, die Mitglieder zu allen Arten der Laster beugsam zu machen, die ihnen derjenige vorschreibt, dem sie den blindesten Gehorsam schuldig sind. Eine solche Gesellschaft muß der Religion und Menschlichkeit auf gleiche Weise fatal werden, und ist in einem Staate unerträglich. Was in seinem Grunde und Wesen unrichtig ist, stehet nicht zu verbessern; und es würde ungereimt seyn, wenn man eine Gesellschaft reformiren wollte, die unter ihre wesentlichsten Privilegien dieses setzet, daß sie, es mögen Päbste oder weltliche Mächte eine

Refor-

Reformation vornehmen, allemal aus eigener Auctorität in ihren vorigen Zustand zurücke tritt, und sich nach ihren Instituten richtet. Solchemnach kann das Parlement, woferne es nicht meineidig werden will, nicht länger Anstand nehmen, dergleichen Instituten und Sittenregeln zu verbannen, die darauf abzielen, diese verfluchenswürdige Moral gemein zu machen, indem alle Anhänger derselben verbunden sind, einer, wie der andere, zu denken, und sich den Schlüssen der Societät so gar bey solchen Sätzen zu unterwerfen, die von den andern catholischen Lehrern bestritten werden. = = Es ist nöthig, den gottlosen Mißbrauch einer Ordensregel herunter zu setzen, die das Geschöpfe dem Schöpfer gleich schätzt, oder gar vorzieht, die den Menschen an die Stelle GOttes setzt, und gegen den General der Gesellschaft eben die Treue und eben den Gehorsam fordert, so man dem Sohne GOttes schuldig ist, indem sie ihm so gar die Gewissen unterwerfen, worüber doch nur GOtt das Urtheil zustehet. Denn, sobald er befiehlt, so ergreifen sie gleich, als ob es GOtt befohlen hätte, das Schwerdt, womit Abraham seinen Sohn schlachten sollte.„ ꝛc.

Viele Jesuiten fiengen nunmehro an kleinmüthig zu werden, und zu ihrer Rettung sich so zu erklären, daß man mit ihnen zufrieden seyn konnte. Wenigstens thaten es der Rector und die Patres des Jesuitercollegii zu Clermontferrant in Auvergne, welche in Gegenwart eines Notarii diese Declaration niederschrieben, daß sie alle diejenigen Verfasser, und ihre Schriften aus Ueberzeugung und von Herzen verdammten und verabscheueten, die entweder ausdrücklich lehrten, oder deren Schriften darauf abzielten, daß es unter irgend einem Umstande, ja selbst im Fall der Tyranney und Verfolgungen, erlaubt sey, gegen das Leben und die Sicherheit eines Souverains etwas verfängliches anzugeben, zu rathen, zu schreiben und zu unternehmen; ferner, daß sie sich gänzlich zu den Lehrsätzen, welche die französische Geistlichkeit im Jahr 1682. heraus gegeben, bekennten, und daß, ob sie gleich unter ihrem General und ihren Superioren stünden, sie dennoch sich nicht für schuldig erachteten, den Befehlen derselben nachzuleben, sobald solche gegen die Gesetze des Königreichs und gegen die öffentliche Ruhe stritten.„

Den

Den 12 März 1762. überreichten die Königl. Advocaten dem Parlement zu Paris, wo alle Cammern versammlet waren, ein Edict des Königs, so die Reforme der Jesuiten und die Suspension derer, wider sie ergangenen Arrets auf ein Jahr anbetraf, binnen welcher Zeit der König die Constitutiones der Societät, so weit es nöthig, genauer untersuchen lassen wollte. Dieses Edict bestunde aus 18 Artikeln, deren Inhalt dieser war: „Die Provinciale in den 5 Provinzen in Frankreich werden von dem Generale des Ordens ernennet, der ihnen aber seine ganze Auctorität in ihren Districten überlassen soll. Der König muß seine Auctorität über sie haben, und sie leisten deshalben den Eid in die Hände des Canziers. Sie versprechen, die 4 Propositiones, welche 1682. von der französischen Clerisey angenommen worden, zu lehren, und zum wenigsten alle Jahre darüber eine Thesin zu vertheidigen. Die Provinciale können nicht mehr als zweymal in ihrem Leben zurücke geschickt werden. Den Jesuiten wird untersagt, keinen Fremden ohne Erlaubniß des Königs anzunehmen; es soll auch kein fremder Jesuit ohne diese Erlaubniß nach Frankreich kommen. Sie

behalten ihre Collegia, welche aber unter den Parlamenten stehen, die sie alle Jahre, und wenn sie es für gut befinden, alle halbe Jahre visitiren. Alle Versammlungen sind ihnen untersagt, wenn nicht der Bischof des Districts ausdrückliche Erlaubniß darzu giebt.» u. s. w.

Dieses Edict zog den 24 März bey dem Parlamente eine lange Berathschlagung nach sich, die bis um 5 Uhr dauerte. Den 28 darauf verfügte sich der erste Präsident des Parlaments nach Versailles, und überreichte dem Könige ein Arret, das von diesem Gerichtshofe am 26 abgefaßt worden. Man stellte darinnen vor, daß, da 1) kein Corpus oder bürgerliche Gesellschaft anders, als durch die Festsetzung seiner Einrichtung und Constitutionen, bestehen könne, die Gesellschaft der Jesuiten aber niemals mit offenen Briefen versehen worden, noch auch jetzo von dem Könige damit wird versehen werden; 2) die Bullen, Breven, Constitutiones, Gelübden und Decreta dieser Gesellschaft, in Ansehung der Mißbräuche, der Appellation des Königl. Generalprocureurs unterworfen sind; folglich 3) es aller öffentlichen und gerichtlichen Ordnung zuwider laufe, der Einrichtung dieser

ser Gesellschaft eine gesetzmäßige Verfassung zuzugestehen, bevor ausgemacht sey, ob sie an und für sich zugelassen, und denenjenigen Regeln, Maximen und Gewohnheiten des Königreichs gemäß sey; so könne man zu der Registrirung und Confirmation dieses Edicts nicht schreiten.

Nachdem diese Schrift verlesen worden, bezeugte der König seine Verwunderung darüber, daß das Edict nicht registriret worden. Als aber der Präsident darauf antwortete: Die Ehrfurcht und die unverbrüchliche Ergebenheit gegen die geheiligte Person des Königs, wie auch der Eifer für die Gerechtsame des Throns und für das Beste des Staats hätten dißfalls unüberwindliche Hindernisse in den Weg gelegt; so erwiederte hierauf der König; er wollte seine Willensmeynung zu erkennen geben, wenn er diese Schriften untersucht haben würde.

Den 1 April 1762. mußten alle Lectiones in den Collegiis der Jesuiten aufhören. Es geschahe dieses nach dem Befehl des Königs, der schon im vorigen Jahre gegeben worden. Der Graf von St. Florentin schrieb vorher an die Superiores der Jesuiten, daß sie in diesem Stücke Gehorsam leisten möchten.

Dieser Ordre zufolge mußten alle Chineser, welche die Societät aus blosser Prahlerey unterhielte, ingleichen alle Armenier, die sie Kraft der Fundation Ludwigs XIV. ernährten, wie auch alle junge Leute, welche theils wegen ihres Reichthums, theils wegen ihres Verstandes und anderer guten Eigenschaften, unter ihre Fahne gebracht worden, unter dem Frolocken einer grossen Menge Volks, und zum Vergnügen aller redlichen Personen, das Collegium Ludwigs des Grossen verlassen. Die Armenier zogen so lange in ein ander Haus, bis die Fundation Ludwigs XIV. so ihrentwegen geschehen, durch Königl. Lettres patentes zu einem Collegio der Universität gemacht worden. Solchergestalt konnten künftig keine armenischen Balette und chinesischen Tänze mehr auf den Theater des Collegii Ludwigs des Grossen vorgestellt werden. Man laß sonst über der Thüre dieses Collegii den Nahmen JEsus, den aber hernach die Jesuiten wegthaten, und dafür den Nahmen des verstorbenen Königs setzten, weshalben dieses anzügliche Epigramma gemacht wurde:

Sustulit hinc Iesum, posuitque insignia Regis
Impia

Impia gens: alium non colit illa Deum.

Die Gelegenheit zu dieser Veränderung gab eine theatralische Vorstellung welche die Jesuiten einst in ihrem Collegio vor **Ludwig** dem XIV. aufführten. Der König war mit derselben sehr wohl zufrieden, und einige Hofleute die den Jesuiten günstig waren, unterliessen nicht, da er sich wieder weg begab, den guten Geschmack zu rühmen, der dabey geherrscht hätte. Darf man sich wohl darüber wundern, sagte der König; dieß ist ja **mein Collegium.** Die Jesuiten machten sich diesen schmeichelnden Ausdruck als gute Hofleute zu Nutzen, und liessen gleich darauf die Aufschrift ihres Collegii: Collegium Societatis *Iesu*, dergestalt verändern: Collegium *Ludovici Magni*. Einer ihrer damaligen Schüler im Collegio, der aus einem ansehnlichen Hause war, machte darauf das vorhergedachte Sinngedichte; allein die Jesuiten wußten es zur Belohnung dahin zu bringen, daß er in die Bastille gesetzt wurde, in welcher er auch vermuthlich sein Leben wird zugebracht haben. Wir erinnern uns diese Nachricht ehemals in der Histoire de la Bastille de M. *de Renneville*, der selbst viele

Jahre in diesem Staatsgefängniß gesessen hat, gelesen zu haben.

Unterdessen kam eine Bittschrift zum Vorschein, welche die Jesuiten in Frankreich an den König sollten überreicht haben. Sie war sehr rührend abgefaßt, und mit der lebhaftesten Bezeugung ihrer Unschuld angefüllt. Es ist uns aber verschiedener Umstände wegen nicht wahrscheinlich, daß sie dieselbe wirklich dem Könige sollten übergeben haben. Der König wird darinne in französischer Sprache mit Du angeredet, welches ganz ungewöhnlich ist, und ausserdem redet der Affect darinne zuweilen zu gekünstelt: so daß es fast scheinet, diese Bittschrift sey nur vor den grossen Haufen ausgestreuet worden*).

Man sagt, der König sey hauptsächlich dadurch bewogen worden, den Jesuiten seinen Schutz zu versagen. Er habe durch den Cardinal von Rochechouart, seinen Abgesandten zu Rom, dem Pabste vorstellen lassen, wie er für nöthig erachtete, die Verfassungen

*) Man findet einen Auszug aus derselben in den fortgesez. neuen geneal. hist. Nachrichten, im 9ten und 10ten Theil, S. 585. fg. und andere der bisher mitgetheilten Nachrichten eben das. S. 577. fgg.

fangen der Jesuiten zu ändern, und daß Se. Heiligkeit die Hände darzu bieten möchten. Hierauf habe der Pabst geantwortet, es könne solches nicht seyn, wobey er unter andern die Worte gebraucht: *Sint, ut sunt in Gallia, aut non sint*, d. i. in Frankreich müssen sie auf dem Fusse bleiben, wie sie sind, oder müssen in Frankreich gar nicht seyn.

Das **Parlament zu Rouen** bezeugte den größten Eifer wider die Jesuiten. Sie hatten zu ihrer Rechtfertigung eine Schrift heraus gegeben, darinnen sie dem Königl. Generalprocurator bey diesem Parlemente, Herrn **de la Chalotais**, der als eine der rechtschaffensten Magistratspersonen in ganz Frankreich bekannt ist, Schuld gegeben, als ob sein abgestatteter Bericht von ihren Constitutionen aus lauter Privathaß und Ehrsucht geflossen sey. Dieser Bericht war im Jahr 1762. auf 221 Seiten in 4. unter der Aufschrift gedruckt worden: Conto rendu des Constitutions des Jesuites par M. *Louis René de Caradeuc de la Chalotais*, Procureur-Général du Roi au Parlement de Bretagne. Es ist eine der wichtigsten Schriften, welche in Frankreich unter öffentlichem Ansehen eines Gerichtshofes wider die Jesuiten heraus

gekommen ist. Der Verfasser, der überhaupt die Freyheiten der französischen Kirche im ausgedähntesten Verstande vertheidigt, und den geistlichen Stand in seiner Kirche vor viel zu zahlreich, zu kühn und zu mächtig ansieht, beurtheilet nach diesen Grundsätzen die ungemeinen, und wirklich nicht genugsam bekannt gewordenen Freyheiten der Jesuiten. Das Sonderbarste was er dabey findet, ist dieses, daß Pabst Pius V. dem General des Ordens seine Macht auf eine so bündige Weise übergeben hat, daß sie selbst von den Päbsten nicht mehr widerrufen werden kann. Diese Macht ist nicht nur monarchisch, sondern, wie Herr de la Ch. aus dem Mariana und andern zeigt, mehr als despotisch; so daß der Wille des Generals nicht den geringsten Widerstand finden kann, auch ausser der zur Wahl eines neuen Generals versammlenden allgemeinen Versammlung, keine andere nach den Gesetzen statt findet. Diese Gewalt schreibt der Verf. dem zweyten General Laynez, einem aus dem Sarpi bekanntem Hofmanne, und dem General Claudius Aquaviva, einem vornehmen römischen Edelmann, zu. Aus Dankbarkeit gegen den ihnen so günstigen römischen Hof,

haben

haben die Jesuiten dessen Obermacht über die Könige beständig, und ohne sie jemals zu widerrufen, gelehrt und vertheidigt, wie der Verf. durch Auszüge beweiset. Auf eben diesen Gründen beruht die Lehre, daß ein jeder Christ einen Tyrannen tödten könne und solle; und ein Tyrann ist ein Fürst, den der Pabst in den Bann erkläret. Weder Rom, noch die Jesuiten, haben diese Lehre jemals abgeschworen, und Aquaviva nichts weiter als das Stillschweigen darüber auferlegt. Unter den unzählbaren Vorrechten des Ordens ist auch dieses, daß er sich einen Beschützer (Conservateur) wählen darf, der sein Richter zwischen den Jesuiten und den Fürsten oder Obrigkeiten seyn soll, und dabey vom Pabste eine unumschränkte Macht auch im Zeitlichen empfangen hat. Von diesem allen zeigt der Verf. die Folgen, und daß ein Fürst kein Herr in seinem Lande ist, so lang als er eine Anzahl Leute darinne dulden muß, die weder ihren Personen, noch ihren Gütern nach, unter ihm stehen. Er ist diesem Orden so ungewogen, daß er sogar die Geschicklichkeit Schüler zu unterrichten, und selbst auch die gründliche Wissenschaft den Lehrern desselben ableugnet. Er macht ernstliche An-

merkungen über die Heimlichkeit der Nachrichten, die der in Rom wohnende General von den Jesuiten aus allen Theilen der Welt einzieht, und läßt die grosse Gefahr nicht unangemerkt, die daraus entstehen würde, wenn diese mächtigen Geistlichen eine Staatsveränderung zu bewürken unternehmen wollten. Er unterscheidet jedoch die einzelen Mitglieder von dem Orden, und da er des letztern Grundregeln verdammt, so giebt er doch zu, daß einzele Jesuiten fromme und nützliche Männer seyn können *).

Die Jesuiten suchten sich gegen eine Schrift die so wichtige und gegründete Anklagen enthielt, zu vertheidigen. Allein das Parlement von Rennes ließ ihre Vertheidigung öffentlich verbrennen. Es wurden auch auf den Befehl desselben alle bewegliche und unbewegliche Güter dieser Paters in Beschlag genommen, und ihnen nur das Nothwendige davon zu ihrem Unterhalte gereicht. In der Grafschaft Artois verfuhr das Provincialconseil mit eben der Strenge wider sie als die Parlements, die durch das ganze Königreich

*) Dieser Auszug ist aus den Götting. Anzeigen des Jahrs 1763. S. 318. fgg. genommen.

reich gemeinschaftliche Sache wider die Jesuiten machten. Ihr Schicksal gieng ihnen daselbst so nahe, daß sie sich kaum auf den Gassen mehr sehen liessen.

Den 20sten April 1762. gab das **Parlement zu Paris** ein neues Arret heraus, durch welches die Güter der Jesuiten sequestrirt wurden. Der jüngere Herr **Bronod** ward zum Administrator und Verwalter derselben gesetzt, der davon 3000 Livres an das Profeßhaus, 1500 Livres an das Collegium von Clermont, und eben so viel an das Noviciatcollegium zu Paris auszahlen, die übrigen Einkünfte aber zurücke behalten, und Rechnung davon ablegen sollte. Es wurden auch 4 Commissarien abgeschickt, um die Sachen zu visitiren, welche die Jesuiten auf der Rhone hatten an Bord bringen lassen, um solche nach Avignon zu schicken. Im May wurden zu Paris alle Gläubiger der Jesuiten zusammen berufen. Man ernennete hierbey sechs Syndicos. Ihre Schulden beliefen sich zusammen auf 3 Millionen. Die Jesuiten zu Amiens wurden wegen eines daselbst vorgefallenen Aufstandes nach Paris gebracht. Zu Lion und Avignon hatte man diese Väter sonst sehr hochgeschätzt; aber es

fiel

fiel nunmehro die Liebe und das Vertrauen zu ihnen gar sehr. Selbst die Höfe zu Neapolis und Wien wurden so aufmerksam auf die Gesellschaft JEsu, daß es hieß, es wolle der erste Hof von ihren Gütern, die sich auf 37. Millionen belaufen sollten, einige der Krone wieder zueignen, der letztere aber den Päbstl. Stuhl um ein Reformationsbreve für diese Gesellschaft ersuchen; wovon aber nichts erfolgt ist.

Der Pabst war über diese Proceduren gegen die Jesuiten sehr bekümmert. Er hielte viele Congregationes deshalben, und ließ in solchen die Constitutiones, Breven, Bullen, Privilegia und andere Titel, welche diese Societät in Ansehung ihres Etablissements vor sich hat, aufs genaueste untersuchen. Indessen konnte er nicht umhin, selbst eine **Bulla wider ihre Mißionarios in dem Königreiche Tunquin** ergehen zu lassen. Es ist dieselbe d. 9. Calend. Maii datirt, und fängt sich mit den Worten an: Cum omnium quidem ecclesiarum. Da die Jesuiten den Ruhm haben wollen, daß sie die meisten Neubekehrten machen, und deshalben ihre Mißionen bis in die äusserstен indianischen Lande ausbreiten, so pflegen sie alle andern Mißionairs

nairs, die nicht von ihrer Gesellschaft sind, aufs heftigste zu verfolgen. Sie wollen nicht gerne Zeugen um sich haben, welche dem Stuhle zu Rom die abscheuliche Vermischung der Abgötterey mit dem Christenthum, die sie ihren Proselyten zulassen, hinterbringen, ingleichen ihren starken Handel und andere Laster angeben könnten. Ob man nun gleich zu Rom, so viel möglich, Anstalten darwider getroffen, so haben sie doch diese Verfolgungen fortgesetzt, wodurch die übrigen Mißionairs endlich aufs äusserste gebracht und bewogen worden, einen aus ihrem Mittel, der mit dem Verbalproceß und andern authentischen Piecen versehen gewesen, nach Rom an die Congregation de propaganda fide abzuschicken. Die Cardinäle erschracken, als sie hörten, daß die Jesuiten an der Spitze ihrer neuen Christen Waffen, Stöcke und Steine ergriffen, und auf eine ärgerliche Art die Mißionairs des Augustinerordens aus dem Lande gejagt, und daß ein so genannter Iudex Conservator, den sie gesetzt, die Verwegenheit gehabt, den Bischof, der als Visitator apostolicus dergleichen Unbilligkeiten verhindern wollen, zu excommuniciren. Ob nun gleich die Jesuiten in dieser Sache allein

straf-

straffällig sind, wie es auch der Pabst selbst mit Thränen erkannt, so hat er sie doch in gedachter Bulle nicht mit Namen genennet, sondern sie durch dieses gelinde Mittel wieder auf den rechten Weg zu bringen gesucht.

Den 3. Aug. 1762. gab das Parlament zu Paris ein Arret wider die Jesuiten heraus, durch welches ihr Orden in diesem Reiche gänzlich aufgehoben wurde. Der Haupt-Innhalt desselben kömmt darauf an, daß 1) deren Einrichtung für null und nichtig erklärt, ihre Gesellschaft aufgehoben, ihre Namen, Kleidung, Qualität, Constitution, Orden und Unterthänigkeit gegen ihre Superioren vertilget, alle Gemeinschaft mit ihrem General verbothen, und ihnen ernstlich anbefohlen wurde, sich aller geistlichen Aemter ins künftige zu enthalten; 2) die Einheimischen von ihrem Orden sollten binnen 8. und die Ausländer binnen 30. Tagen das Reich räumen, wenn sie zuvor ihre Tauf- und Zunamen, ihre Anverwandten, ihr Alter und den Ort ihres künftigen Aufenthalts zu dem Ende angezeigt, damit ihre Pensiones darnach eingerichtet werden könnten; 3) alle zu ihrer Vertheidigung einlaufende

Schrif-

Schriften sollten durch die Hände des Büttels verbrannt und 4) alle ihre Mobilien und Effecten verkauft werden; wobey ihnen verbothen ward, daß ihrer nicht mehr als zweye zusammen kommen, auch wegen ihrer Wiederherstellung keinen Versuch thun sollten, mit der angehängten Drohung, daß die Uebertreter, als des Lasters der beleidigten Majestät Schuldige, bestraft werden sollten.

Den 12ten Aug. wurden drey andere neue Parlamentsarrets zu Paris gegen die Jesuiten bekannt gemacht. Das erste, welches 44 Quartblätter im Drucke ausmachte, verordnete, daß die sämtlichen Priester und Schüler der Gesellschaft eher keine academische Würde auf irgend einer Universität, als nach abgelegtem Eide, daß sie sich als getreue Unterthanen des Königs aufführen, die 4. Artikel der gallicanischen Kirche, welche in der Declaration von 1682. enthalten sind, beobachten, und sich nach allen Stücken dieses Arrets richten wollten, annehmen könnten. Das zweyte Arret enthielte einen Befehl wegen der Güter der Collegien, und verordnete, daß die Directoris der Gläubiger der Jesuiten gehalten seyn sollten, ihre Vorstellungen dieserwegen dem Parlamente vor-

vorzulegen. In dem dritten Arret ward befohlen, daß der Ueberschuß der Güter der Jesuiten dem Könige zufallen, und der Verkauf der Meublen, des Silberwerks, des Leinengeräths ꝛc. bis auf weitere Verordnung aufgeschoben werden sollte. Es wurden auch die Pensionen der Jesuiten bestimmet, der König aber ersucht, diese Arrets vollstrecken zu lassen.

Es kam nunmehro mit den Jesuiten zu Paris bald vollends zum Ende. Den 15. Aug. hielte einer von ihnen seine letzte Predigt in ihrer Kirche auf der Strasse Pot de fer. Seine Seelenschäflein stellten sich in grosser Menge ein, und drückten durch Seufzer und Thränen ihre Wehmuth und Mitleiden aus. Den 17ten verbrannte der Scharfrichter alle zum Besten dieser Ordensleute herausgekommene Schriften, und unter andern eine neue Brochure unter dem Titel: Mes doutes sur la mort des Iesuites. Den 19ten begaben sich die Commissarien des Parlaments mit den Gerichtsbedienten nach den 3 Collegiis der Jesuiten zu Paris, und nöthigten sie, dieselben zu räumen. Nur die Kranken kriegten bis zu ihrer Genesung Erlaubniß, da zu bleiben. Sie nahmen ihre

re Zuflucht zu einigen Personen vom ersten Range und in die Collegia der Universität, mußten aber ihren Namen und Kleidung ablegen.

Als Clemens XIII. von diesem Verfahren gegen die Jesuiten Nachricht kriegte, hielte er den 3 Sept. ein ausserordentliches Consistorium, bey welchem 33 Cardinäle erschienen, worinnen er nach einer wohlgesetzten Rede gegen alle, die von den Parlamentern in Frankreich wider die Jesuiten ergangenen, Verfügungen und Arrets feyerlich protestirte, und solche als Eingriffe in die Rechte der Kirche und des Stuhls zu Rom für null und nichtig erklärte. Der Cardinal Prosper Colonna, Protector von Frankreich, welcher zu rechter Zeit von dem Absehen dieses Consistorii benachrichtiget worden, blieb von demselben weg.

Dieses Consistorium verursachte viel Aufsehen in der römischen Kirche. Unterdessen konnte der Pabst nichts geringers thun, als sich durch einen öffentlichen Widerspruch dem Unglück zu widersetzen, in welches eine ihm so nützliche Gesellschaft verfiel. — Er that noch mehr; er ließ ein Schreiben an den König von Frankreich ergehen, in welchem

er

er ihn auf das wehmüthigste bittet, sich der Jesuiten anzunehmen. Hier folgt dieses Schreiben, woraus man sehen kann, wie kriechend die Päbste schreiben und bitten können, wenn eine Stütze ihrer Macht weggerissen werden soll, wie offenbar sie die Sache der Jesuiten zur Sache des christl. Glaubens selbst machen, vor den sie nicht so eifrig zu bitten gewohnt sind.

„Unsern allerliebsten Sohne in Christo, ꝛc. Sehen Sie, Allerdurchl König wir bedürfen nunmehro wiederum Ihres mächtigen Schutzes, nicht allein wegen der Jesuiten und ihrer Affaire, sondern auch um der Religion und des heil. Glaubens willen, dieweil anjetzo augenscheinlich zu sehen und zu erkennen ist, daß das Interesse der Jesuiten mit dem Interesse des Glaubens nur allzugenau vereiniget und verbunden ist. Es haben die Feinde des heil. Glaubens die Ausrottung der Jesuiten schon längst zu ihrem Ziel ausgesetzet, als eine Sache, die zur Ausrottung des Glaubens sehr nöthig; wie denn auch diese ihre Absichten schon überaus zu gerathen anfangen. Wir müssen vor unaussprechlichen Leidwesen über die Verwüstung dieses Ordens in Ew. Königl. Maj. Landen, allwo selbi-

selbiger iederzeit mit so vieler Mühe sich bald um die Erziehung der Jugend, bald um die Pflanzung der heilsamen Lehre, bald auch um andere gottselige Anstalten, dadurch die Religion und der Glaube ihr Wachsthum, Ausbreitung und Bevestigung bekommen, verdient gemacht, Thränen vergiessen. Wir wissen, daß Ew. Kön. Maj. eben so wie Wir, über den betrübten Zustand Schmerz empfinden. Wir wissen, daß Sie, um diesem Uebel zu begegnen, vieles gedacht und gethan. Allein, Allerdurchl. König! man muß hier alles thun: man muß hier alle von GOtt verliehene Macht anwenden, wenn es um die Erhaltung des heiligsten Glaubens angesehen ist. Es ist hier allerdings um den Glauben zu thun, wenn die weltlichen Aemter sich zu Meistern des Glaubens machen und in das Heiligthum eindringen, und nachdem sich dieselbigen zu Richtern über die allerstrengste Gelübden aufgeworfen, womit sich ein Mensch GOtt dem HErrn verbindlich machet und zu seinem Dienste widmet, sich erkühnen, mit schmählichen Worten diejenigen Regeln und Verordnungen zu verdammen, welche löblich und von dem apostolischen Stuhle so oftmals öffentlich bestätiget worden,

den, welchem doch Christus selbst seine besondere Gegenwart und Erleuchtung versprach, die, ihr anvertraute, Heerde zu regieren und derselben den Weg zu weisen. Da ich nun daher über der so unerhörten Verwirrung der Sachen in grosses Schrecken versetzet bin, und mich viel grösserer Bosheit befürchte, so sehe und erkenne ich gar wohl, daß GOtt alles zur Bestrafung meiner eigenen Sünde verhänge. Jedoch weiß ich, daß die Bitte eines sich Demüthigenden auch die Wolken durchdringet, weßhalben ich auch schon durch öffentliche und besondere Gebete meine Zuflucht zu dem Vater der Barmherzigkeit genommen, und ihn mir der innigsten Bezeugung meines Herzens angeflehet, er wolle mit seinem Zorne inne halten, und mir indessen beywohnen, und meine Tritte und Schritte regieren, die ich wegen der genauesten Verbindlichkeit meines apostolischen Amts und nach dem Beyspiele meiner Vorfahren zu thun, werde genöthiget seyn, entgegen gedachten weltlichen Aemtern, um denen, der Religion angethanen, schrecklichen Injurien Widerstand zu thun, und um das Aergerniß zu entfernen, das in den Augen der ganzen allgemeinen Kirche geschehen ist.

Nach

Nach dem zu GOtt abgeschickten Flehen, zu wem soll ich nunmehro sonst fliehen, als zu einem Königl. Throne? Demnach übergebe ich mich mit väterlichem Vertrauen, Allerdurchl. König! in deine Hände, und flehe durch die herzliche Barmherzigkeit Christi, du wollest deine tapfere Hand anlegen, die schon wankende Kirche zu unterstützen, und dem schrecklichen Strome einen Damm vorzubauen, der von allen Seiten über das Ufer läuft, ungehindert zunimmt, sich erhebet und drohet. Wir rufen auch noch zu Hülfe die eifrigen Bischöfe, Unsere Brüder, die nunmehro in Paris in einer allgemeinen Versammlung sich befinden, und ermahnen selbige, um sich vor den Thron Ew. Königl. Maj. zu stellen, und die so grosse Gefahr vor Augen zu legen, in welcher anjetzo die französische Kirche, die ein so grosser und ansehnlicher Theil der allgemeinen Kirche ist, sich befindet. Ich trage keinen Zweifel, Ew. Königl. Maj. werden der betrübten Kirche erlauben, durch den Mund ihrer eigenen Hirten ihre Klagen, Beleidigung, und was sie befürchtet, vorzulegen, allermassen da zu sehen ist, daß man recht zu der Zeit von der Seite dieser Kirche Christi so geschickte

und so zahlreiche Beschirmer wegreisset, verderbet und zernichtet, da die Feinde des Glaubens von allen Seiten her an der Zahl und Macht von Tage zu Tage immer mächtiger werden und sich ausbreiten. Ew. Königl. Maj. werden ohne Zweifel den Rath ihrer Hirten anhören, als solcher, welchen die so grossen Gefährlichkeiten des Glaubens Kummer verursachen müssen, welche auch, da sie die besten Einsichten vor allen andern in die Bedürfnisse des Hauses GOttes haben, Ew. Königl. Maj. zu rathen im Stande sind, welchergestalt man einem so grossen Unheil begegnen müsse. Ich werde mitlerweile mein demüthiges Klagen zu dem Allerhöchsten mit der allergrößten Inbrunst des Geistes fortsetzen, daß selbiger mit dem Lichte seiner Gottheit sich wolle gefallen lassen, das Gemüth Ew. Königl. Maj. zu erleuchten, und zugleich Kräfte und Mittel darzureichen, die Beschwerlichkeiten zu überwinden, welche Dero heiligen und herrlichen Gesinnung im Wege stehen. Anjetzo aber ertheile ich mit der allergenauesten Verbindlichkeit der väterlichen Liebe Ew. Königl. Maj. und Deroselben sämtlichen Allerdurchl. Familie den apo-

stolischen

stolischen Segen. Gegeben zu Rom den 5 Jun. 1762.„

Allein weder diese noch andere Bemühungen hinderten die Ausführung von den Schlüssen des Parlaments. Die Jesuiten wurden genöthigt, ihre Kleidung, ihre Gelübde und alle Gemeinschaft mit dem General abzulegen. Ihre Collegia wurden theils zu Schulen von anderer Einrichtung gemacht, und mit eigenen Lehrern besetzt, theils auch andern Geistlichen gegeben; und eben so wurde auch mit ihren Kirchen und andern Gebäuden verfahren. Kurz ihr Orden verschwand in Frankreich; ein Theil der dortigen Jesuiten begab sich in andere Länder; der grössere Theil aber erwählte nach der Vorschrift des Parlaments eine andere meist geistliche Lebensart.

Es ist nicht der Mühe werth, von dieser grossen und nicht so bald erwarteten Revolution die Schrift des Hrn. von Alembert zu lesen, welche er ohne sich zu nennen, A. 1765. unter dem Titel: Sur la destruction des Iesuites en France, par un Auteur desinteressé, auf 235 Seiten in 12 herausgegeben hat. Dieser berühmte Schriftsteller

giebt sich darinne ziemlich zu erkennen, freuet sich auch deswegen über den Umsturz dieser mächtigen Gesellschaft, weil er glaubt, die Philosophen, (ein Ausdruck dessen jetzige Bedeutung zu Paris unsere Leser schon kennen, und Voltaire hätten mit gutem Glücke daran gearbeitet. Er sucht zuerst die Ursachen auf, warum diese Gesellschaft so viel mehr ausgerichtet, und auch mehr berühmte Männer gehabt habe, als die andern Orden. Die Gesetze der Gesellschaft, sagt er, sind vortreflich; die Jesuiten haben auch mehr Zeit, weil sie mit Gesängen und andern Feyerlichkeiten minder sich abgeben. Sie haben, sagt er ferner, keine guten französischen Dichter hervorgebracht, weil sie nicht genug Platz in der guten Gesellschaft haben finden können, um den rechten Ton anzunehmen; wogegen man doch ihren freyen Zutritt an den Höfen einwenden könnte. Er glaubt auch, daß sie gegen verdiente Männer in ihrem Orden nicht dankbar genug gewesen sind, wie sie denn den Petav ganz verlassen sterben liessen. Sonst mißbilligt er eben nicht sehr die nachgebende Klugheit, mit welcher sie in China, und sonst bey den Wilden, das Wort Gottes, mit sehr menschlichen Zusätzen

ten gelehrt haben. Zu ihrem Umsturz waren, wie er mit Recht anmerkt, die Mittel schon vor hundert Jahren durch Pascals Lettres provinciales vorbereitet. Der Geist der Verfolgung, den die Jesuiten, zumal in den letzten Jahren Ludwigs XIV. und wider den Anhang von Portroyal blicken liessen; der Abschlag der Absolution gegen diejenigen, welche die Bulle Unigenitus nicht annahmen; die Verweigerung, gewisse mächtige Personen unter ihre Direction anzunehmen, und endlich die betrüglichen Banqueroute des P. la Valette, und die wegen desselben angestellte Untersuchung ihrer Regel; die am Könige von Portugall, begangene Frevelthat, und die allgemeine Verschwörung der meisten Parlaments, bewirkten endlich ihre Verbannung, die der Hof zuerst aufschob, und endlich zu jedermanns Verwunderung selbst beförderte. Bey dem allen ist Hr. d' Alembert den Jansenisten eben so wenig gewogen, und, so wie Voltaire, noch heftiger wider sie als wider die Jesuiten. *) — Doch so wahr auch alle diese Triebfedern der Zerstörung dieses Ordens

*) Göttingl. Anzeigen, 1765. S. 543 fg.

in Frankreich sind; so haben doch andere eben so richtig geurtheilet, daß dazu eben so sehr als dieses alles die grosse Macht, die Reichthümer und der Uebermuth dieser Gesellschaft Gelegenheit gegeben haben; lauter Dinge, durch welche sie nicht allein verhaßt, sondern auch fürchterlich geworden war: Und man setzt daher diese Begebenheit nicht mit Unrecht fast in einerley Classe mit der Ausrottung der Tempelherren. Die Nachwelt, und schon jetzt die Kenner von Frankreichs innerm Zustande, können hierüber am zuverläßigsten ein Urtheil fällen.

Auch ausser Frankreich wurde man um diese Zeit auf die Jesuiten aufmerksam, und schränkte sie wenigstens genauer ein. Der Senat zu **Genua** ließ im Sommer 1762. zwey Decrete wider die dortigen Jesuiten bekannt machen, in deren einem ihnen alle und jede Anschaffung neuer Grundstücken verboten; in dem andern aber untersagt wurde, ohne Vorwissen und Einwilligung des Senats Novitios in ihren Orden aufzunehmen. Die Veranlassung zu diesem letztern Decrete soll dieses gegeben haben, daß die Jesuiten vor kurzem einen jungen Herrn aus einer der vornehmsten genuesischen Familie, wider

sei-

seiner Eltern Willen, an sich gelockt hatten. *)

Kurz vorher verloren die Jesuiten im Jahr 1761. zu Venedig einen wichtigen Proceß. Er wurde am 2ten Junii vor dem hohen Rathe der Vierziger entschieden. Auf der einen Seite erschien Giov. Batrista Lazzari Gußoni, ein angesehener Nobile daselbst, und auf der andern Seite die Superioren des Profeßhauses der Jesuiten. Es hatte nemlich eine Schwester des Hrn. Lazzari A. 1747. ein Testament gemacht, und darinne den letztern zum einzigen Haupterben ihres ganzen Vermögens von ungefähr 400000 Ducaten, mit der Bedingung eingesetzt, daß er in Ermangelung rechtmäßiger Kinder männlichen Geschlechts bey seinem Tode, ihre ganze Nachlassenschaft den männlichen Nachkommen des Hauses Minio übergeben sollte; und wofern auch die männlichen Erben dieses letztern Hauses aussterben würden, so sollte endlich alles an das Profeßhaus der Jesuiten in Venedig fallen. Hr. Lazzari trat diesem zu Folge die völlige

*) Fortges. neue geneal. hist. Nachrichten, 9ter und 10ter Theil, S. 601.

Erbschaft seiner Schwester nach ihrem Tode an. Hingegen trug es sich zu, daß noch bey seinem Leben der männliche Stamm des Hauses Minio verlöschte. Es entstand daher die Frage, ob Hr. L. verbunden sey, da er ebenfalls noch keine Kinder hatte, die erhaltene Erbschaft dem Profeßhause der Jesuiten in Venedig bey seinem Tode zu überlassen, oder ob er das Recht habe, diese ganze Erbschaft durch ein anderweitiges Testament nach eigenem Gefallen zu vermachen wem er wolle? Die Jesuiten leugneten das letztere, und scheueten sich nicht, wider ihre eigene Constitutionen, vor einem weltlichen Gerichte zu erscheinen, und sich richten zu lassen. Allein sie wurden durch die meisten Stimmen der vorhandenen 31 Richter mit ihren Ansuchen abgewiesen, und ihren eigenen Constitutionen gemäß vor ganz unfähig erkläret, eine Erbschaft anzutreten, und hingegen dem Hrn. Lazzari das Recht zuerkannt, mit der erwähnten Erbschaft nach Belieben zu verfahren. *)

End-

*) Sammlung der neuesten Schriften, welche die Jesuiten in Portugall betreffen, 4ter Band, S. 416 fg.

Endlich glaubte der Pabst, daß er den Jesuiten durch seine vermeinte oberste Macht in der Kirche zu Hülfe kommen müsse, und bestätigte aufs neue durch eine eigene sehr nachdrückliche Bulle ihre Gesellschaft auf das feyerlichste. Sie ist zwar septimo Idus Ianuarii A. 1764. datirt; allein da nach dem römischen Canzleystil das Jahr 1765. erst mit dem 25 März zu schreiben angefangen wird, so gehört sie wirklich unter den 7ten Jänner 1765. Dieses merkwürdige Denkmal des päbstlichen Eifers, diese neue Stütze des Jesuiterordens bey leichtgläubigen und zum Gehorsam ohne Ueberlegung gewöhnten Seelen, lautet im Original folgendergestalt:

Clemens Episcopus Servus Servorum Dei, ad perpetuam rei memoriam.

Apostolicum pascendi Dominici gregis munus, Beatissimo Apostolo Petro eiusque Successori Romano Pontifici delatum, a Christo Domino, nulla locorum, nulla temporis conditio, nullus humanarum rerum respectus, nulla denique ratio circumscribere aut suspendere potest, quominus idem Rom. Pontifex ad omnes eiusdem officii partes, nulla ex iis prætermissa, nulla neglecta, cu-

ras suas dirigere debeat; atque omnibus incurrentibus in Ecclesia necessitatibus providere. Harum partium inter præcipuas postrema non est Regularium Ordinum approbatorum ab Apostolica Sede tutelam gerere, ac fortibus piisque viris qui eisdem Regularibus Ordinibus sese solemni Sacramento addixerunt, suamque pro tuenda atque amplificanda Catholica Religione, agroque Dominico excolendo, strenuam operam impendunt, alacritatem addere et animum, languidos et infirmos excitare et corroborare, jacentibus afflictisque consolationem afferre, præcipue vero ab Ecclesia fidei suæ et custodiæ concredita, omnia quæ in animarum ruinam in dies suboriuntur scandala submovere.

Institutum Societatis Jesu ab homine conditum, cui ab universali Ecclesia idem, qui sanctis viris, cultus et honor tribuitur, a felicis recordationis Prædecessoribus nostris *Paulo III.* et *Julio* itidem *III. Paulo IV. Gregorio XIII.* et *Gregorio XIV. Paulo V.* diligenti examine perpensum, approbatum, sæpius confirmatum, et ab iisdem pluribusque aliis ad novemdecim Prædecessoribus nostris ornatum peculiaribus favoribus et gratiis:

tis: Episcopoum non modo huius sed Superiorum etiam ætatum præconio commendatum, ut maxime frugiferum et fructuosum, et ad promovendum Dei cultum honorem et gloriam, æternamque animarum salutem procurandam aptissimum; potentissimorum, piissimorumque Regum, et clarissimorum in Christiana Republica Principum præsidio, et tutela usque munitum; cuius ex disciplina novem prodiere viri in Sanctorum vel Beatorum numerum relati, quorum tres Martyrii gloriam sunt consecuti; a pluribus sanctitate claris viris, quos Beatos in Cœlo novimus sempiterna perfrui gloria, collaudatum; quod Ecclesia universa longo duorum sæculorum spatio in suo sinu aluit et fouit, eiusque Professoribus præcipuam sacri Ministerii partem semper commisit magno cum emolumento animarum; quod ipsa denique Catholica Ecclesia in Tridentina Synodo declaravit ut pium; hoc idem Institutum, novissime fuerunt qui per pravas interpretationes, tum privatis sermonibus, tum scriptis etiam typis in lucem editis, irreligiosum et impium appellare, contumeliis lacerare, probro et ignominia afficere non sunt veriti, atque eo devenerunt, ut privata sua non

contenti opinione huiusmodi virus de Regione in Regionem, nullis non adhibitis artibus, derivare atque undequaque diffundere sint aggressi, neque adhuc cessant incautis, si quos inveniant, Christi fidelibus, ut in proprios pertrahant sensus subdole propinare: quo in Ecclesiam Dei nihil iniurium magis, nihil contumeliosius, quasi adeo erraverit turpiter, ut, quod impium et irreligiosum est, solemniter existimaverit Deo carum et pium, eoque decepta sit flagitiosius, quo diuturnius, ad annos scilicet amplius ducentos, cum maximo animarum detrimento, sinui suo tantam hærere labem et maculam sustinuerit. Huic tanto malo quod eo longius dissimulatum tanto altius radices agit, viresque acquirit in dies, diutius differre remedium, iustitia quæ sua cuique afferere et fortiter tueri iubet, et Pastoralis nostra erga Ecclesiam sollicitudo non sinit.

Vt igitur tam gravem iniuriam a Sponsa Ecclesia divinitus nobis concredita, atque etiam ab hac Apostolica Sede propulsemus, et huiusmodi iniustas irreligiosasque voces in animarum perniciem et seductionem et contra omnes æqui bonique rationes longe lateque

que diffusas, nostra authoritate Apostolica compescamus; ut Clericis Regularibus Societatis Iesu id a nobis pro iustitia exigentibus suus maneat status, eadem nostra authoritate firmius constabilitus, eorumque nunc temporis summe afflictis rebus aliquod afferamus levamen; ut demum Venerabilium Fratrum nostrorum Episcoporum, qui ex omnibus Regionibus Catholicis eamdem Societatem nobis per Litteras magnopere commendarunt, et ex ea maximas utilitates in suis quisque Diœcesibus se capere profitentur, iustis desideriis obsecundemus; motu proprio et ex certa Scientia deque Apostolicæ potestatis plenitudine, omnium Prædecessorum nostrorum inhærendo vestigiis, hac nostra perpetuo valitura Constitutione, eodem modo, ratione et forma, quibus ipsi edixerunt et declararunt, Nos quoque edicimus et declaramus Institutum Societatis Iesu summopere redolere pietatem et sanctitatem, tum ob præcipuum finem quo maxime spectat, defensionem scilicet, propagationemque Catholicæ Religionis, tum ob media quæ adhibet ad eiusmodi finem consequendum; quod vel ipsa nos hactenus docuit experientia, cum ex eadem disciplina

tam multos ad hanc usque ætatem prodiisse novimus Orthodoxæ Fidei propugnatores, Sacrosque præcones, qui invicto animi robore terra marique subiere pericula, ut ad gentes immanitate barbaras Evangelicæ Doctrinæ lumen afferrent, et quotquot idem profitentur laudabile Institutum, partim intentos iuventuti Religione et bonis artibus erudiendæ, partim operam dare spiritualibus exercitiis tradendis, partim assidue versari in Sacramentis præcipue pœnitentiæ et Eucharistiæ administrandis, et ad eorum frequentiorem usum fidelibus excitandis, tum homines in agris degentes Divini Verbi pabulo recreare; ac propterea idem Institutum Societatis Iesu ad hæc eximia perpetranda divina providentia excitatum, ipsi quoque approbamus, et Prædecessorum nostrorum approbationes eiusdem Instituti Apostolica auctoritate nostra confirmamus. Vota quibus iidem Clerici Regulares Societatis Iesu iuxta idem eorum Institutum se devovent Deo, grata illi et accepta esse declaramus; spiritualia Exercitia quæ ab iisdem Clericis Regularibus traduntur fidelibus a mundi strepitu semotis per dies aliquot, ut de æterna sui ipsorum salute serio et unice cogitent,

ut

ut maxime conducibilia ad reformandos mores, et ad Christianam pietatem hauriendam nutriendamque, magnopere probamus et laudamus: Congregationes præterea, seu Sodalitia non modo adolescentium qui ad Scholas ventitant Societatis Iesu, sed quævis alia, sive Scholarium tantum, sive aliorum Christi fidelium tantum, sive utrorumque simul sub invocatione Beatæ Mariæ, seu quovis alio titulo erecta, et quæ in iis pia opera ferventi studio exercentur, probamus, præcipuamque erga Beatam Dei Genitricem semper Virginem Mariam devotionem, quæ in iis Sodalitiis alitur et promovetur, magnopere commendamus; nostrorumque felicis recordationis Prædecessorum *Gregorii XIII. Sixti V. Gregorii XV.* et *Benedicti XIV.* Constitutiones, quibus ea Sodalitia approbarunt, Nos Apostolica auctoritate nostra confirmamus, cæterasque omnes Constitutiones a Romanis Pontificibus Prædecessoribus nostris in eiusdem Instituti Societatis Iesu functionum approbationem, et laudem, conditas, quarum singulas hic haberi volumus pro insertis, auctoritate itidem nobis a Deo tradita, Apostolicæ confirmationis nostræ robore, per hanc nostram Constitutionem

nem munitas volumus, et si opus sit, velut a nobis ex integro conditas, editasque censeri præcipimus et mandamus.

Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostræ approbationis et confirmationis infringere, vel ei ausu temerario contraire: Si quis autem hoc attentare præsumserit, indignationem Omnipotentis Dei et Beatorum Petri et Pauli Apostolorum eius se noverit incursurum.

Datum Romæ apud sanctam Mariam-Maiorem, anno Incarnationis Dominicæ millesimo septingentesimo Sexagesimo quarto, septimo idus Ianuarii, Pontificatus nostri anno septimo. *)

Kaum war diese Bulle in Paris verbreitet worden, so regte sich das Parlament mit allem Nachdruck gegen dieselbe: und das um desto mehr, da sie eigentlich den Aussprüchen dieses und anderer Gerichtshöfe war entgegen gesetzt worden. Es betrachtete dieselbe als eine in Frankreich unkräftige und fremde Verordnung, und machte dem zu Folge einen Schluß, durch welchen die Annahme

*) Nova Acta Hist. Eccles. 39ter Theil, S. 900 ig.

nahme und Ausbreitung derselben durchaus verboten wurde. Die Vorstellungen welche Herr Omer Joly du Fleury, Advocat des Königs, deswegen an das Parlament that, sind so merkwürdig, und reden eine so freye Sprache wider den Papst, daß wir sie hier billig beyfügen:

Meine Herren!

„Eine Constitution des Pabsts, die sich mit dem Worte: Apostolicum, anfängt, wird seit einigen Tagen in dieser Hauptstadt heimlich vertheilt; wenn man nun ihren Gegenstand betrachtet, welcher dahin geht, das Institutum der Societatis Jesu aufs neue zu approbiren, so wird es ihnen nicht schwer fallen, einzusehen, wie sehr diese Constitution Frankreich befremden muß.„

„Was geht es uns in der That an, daß der Pabst in seinen Staaten das *Institutum* einer Societät billiget und mit Lobsprüchen erhebt, die der König in seinem Reiche, in den Ländern und den Herrschaften, die unter ihm stehen, nicht leiden will? Die Disposition des Edicts, welches Sie, meine Herren, den 1 Dec. 1764. enregistriret haben, da

da in dem Hofe Pairs genug zugegen waren, ist gar nicht zweydeutig, dieses Edict soll beständig und unwiederruflich seyn; der König hat sich seines Rechts, das ihm wesentlich zusteht, bedienet; es enthält keine Materie, bey welcher der Concurs der geistlichen Autorität erfordert werden muß; und aus diesem Gesichtspuncte sollte auf diese Constitution natürlicher Weise nicht einmal reflectiret werden.„

„Unterdeß können wir doch nicht unterlassen, Ihnen einige Umstände in der äusserlichen Form dieser Constitution bemerkend zu machen.„

„Der erste ist dieser: Diese Constitution ist datirt 7 Iduum Ianuarii im Jahre nach der Menschwerdung Christi 1764. im 7ten Jahre des Pontificats Clementis des XIII. welches Datum, nach unserer Art zu zählen, auf den 7ten Jan. 1765. fällt. Hieraus ist nun der Bewegungsgrund zu dieser Constitution leicht zu erachten. Der Hof zu Rom ist über den gerechten Unfall, welchen die Societät in Frankreich immerzu erfährt, empfindlich worden, und er hat geglaubt, sie dadurch zu entschädigen, wenn er ihr Lobsprüche und Beyfall giebt, die, wie allemal,

so-

so besonders gegenwärtig, zur Unzeit angebracht sind; ohne etwas von demjenigen zu sagen, wo man den Pabst dahin bringt, seine Gesinnungen durch diese Bulle zu erklären.„

„Der andere Umstand ist dieser; daß es schwer fällt, ein gewisses Urtheil über den Character dieser Constitution zu fällen; sie ist aus eigener Bewegung des Pabsts publicirt worden; welches schon allein unsern Gewohnheiten nach ein Mißbrauch seyn würde, wenn sie uns angehen könnte; sie ist also aus eigener Bewegung gegeben worden, ohne daß man sich nur hätte einfallen lassen, daß sie de consilio fratrum hätte resolviret werden sollen? Wie? in einer Sache, die man in dem Contexte der Bulle als so höchst wichtig anzukündigen sich gefallen, und in welcher man dem Pabst sagen lässet, daß es darauf ankomme, Aergernisse, die zum Untergange der Religion abzielten, aus der Kirche zu schaffen, bey einer solchen Sache hat man nicht geglaubt, daß durch das particuliere Urtheil, welches in dergleichen Materie zu fällen der Pabst verleitet worden, die Constitution nicht mit mehrerer Autorität hätte bestärket werden müssen.„

„Man

„Man muß ferner darauf Achtung geben, daß, wie einer unserer erleuchtesten Vorfahren schon den 20sten April 1646 sagte: der Pabst Herr in seinen Staaten ist; dieses ist die erste Qualität, in welcher Wir ihn verehren; er ist aber auch der allgemeine Vater der Gläubigen, und in dieser andern Qualität erweisen Wir ihm den Respect, als dem ersten Vicario JEsu Christi auf Erden, als dem sichtbaren Haupte der Kirchen, und dem Nachfolger des heil. Petri.„

„Die erste dieser Qualitäten scheint dem Hofe zu Rom einen freyen Lauf in dem Interesse, was seine Affection, die Anregung zu einer Prædilection, die Particularität und die Zertheilung der Gemüther betrift, zu verstatten; die andere hingegen erfordert die Sprache der Erbauung, der Wahrheit und der Gerechtigkeit. Sollte man nun nicht fast zu glauben bewogen werden, daß diese Constitution, die in ermeldeter Form, und aus den Bewegursachen, die sie veranlasset, gegeben worden, ihrem ersten Principio nach nichts anders, als ein Werk des politischen Ministerii des Hofes zu Rom, und als ein Werk des Pabsts, in der Qualität eines Souverains betrachtet, gewesen, und daß

her-

hernach selbige, um desto mehr andern ein Blendwerk zu machen, mit einigen von den äusserlichen Formalien der Decreten ausgezieret worden sey, in welchen der Pabst sich gegen alle Gläubigen erkläret.„

„Hätte der Pabst in dieser letzten Qualität (nemlich als Chef seiner Kirche) geredet, die uns sowol jetzo als jederzeit verehrungswürdig seyn wird, und hätte die Materie die französische Kirche nicht so sehr interessiren können, als sie selbige interessirt, so würden wir über alles, was diese Constitution in sich hält, zu schweigen uns verbunden erachtet haben. Allein warum müssen wir uns damit beschäftigen? Geschieht es nicht auch darum, weil man den Pabst durch einen sehr augenscheinlichen Widerspruch sagen lässet, daß nebst der Clausul: aus eigener Bewegung, Bischöfe aus allen catholischen Ländern an ihn geschrieben, und selbigem die Societät recommandirt hätten. Will man durch diese Ausdrücke so viel zu verstehen geben, daß einige Prälaten der französischen Kirche dießfalls an den Hof zu Rom geschrieben; so muß man vermuthen, daß eine dergleichen Correspondenz von allen Prälaten bey den jetzigen Umständen nicht einge-

eingestanden werden dürfte, weil selbige, so bald sie nicht ausdrücklich von dem Souverain erlaubt worden, dem Könige, der seine Willensmeynung declarirt, den Eid der Treue verdächtig machen würde, welchen die Bischöfe in seine Hände geleistet, und den sie auf der Welt keinem andern als ihm allein leisten können; sind aber die Ausdrücke der Constitution nur auf die Correspondenz der Prälaten in andern catholischen Kirchen applicable, so kann uns selbige gleichgültig seyn; daher alles dahinaus läuft, daß wir über diese Materie umständlicher uns einzulassen dispensiret sind.„

„Wir werden uns auch damit nicht beschäftigen, was diese Bulle vor eine Wirkung in den Staaten des Pabsts, und in andern catholischen Ländern, wo sie sich ausbreiten sollte, haben wird. So bald man sie ohne vorgefaßte Meynung lesen wird, so bald wird man auch sehen, daß die Lobsprüche, die man dem Instituto der Jesuiten beylegt, einzig und allein aus politischen Ursachen gegeben worden, und die vollkommener worden seyn würden, wenn dieser Bulle auch

die

die Rechtfertigung jener strafbaren Casuisten, die sich seit zwey Jahrhunderten in dieser Societät befunden, beygefüget werden wäre; wem kann hiernächst unbekannt seyn, daß nach dem Zeugnisse des *Melchior Canus* *) nicht eine jede Approbation eines Instituti das Siegel der Infallibilität bey sich führet. „Man kann sich in der Approbation eines religiosen Ordens irren, dessen „Mittel in der Regierung desselben mehr „auf die Regeln der Klugheit, als auf „die Lehrsätze sich beziehen,„ und dieses ist die gegründete Reflexion des Herrn Generalprocuratoris des hohen Raths von Castilien. **)

So

*) Die aus dem *Melchior. Cano* angeführte Stelle steht in locis Theologicis lib. 5. de autoritate Conciliorum cap. 5. Concluſ. 3. pag. 281. edit. Colon. 1678 in 8vo.

**) Diese Stelle ist aus dem Berichte des Generalprocuratoris des hohen Raths von Castilien genommen, wegen des Asyli, das die aus Frankreich entwichene Jesuiten in Spanien gesucht, und welcher dadirt ist: Madrit den 21ten Julii 1764.

„So viel also uns betrift, so kann es genug seyn, wenn diese Bulle eine ohnmächtige Acte in diesem Königreiche bleibt, und vielleicht verschaffet sie der Societät, die selbige ohnstreitig sich ausgebeten hat, anderwärts eben so wenig Unterstützung, als alle diejenigen, die sie erlangt haben, ehe der König seine Willensmeynung erklärt hatte.„

„Wir können demnach keine andere Klagen in diesem Stücke an sie, meine Herren, bringen, als die sich auf die Verbreitung dieser Bulle beziehen; um selbige zu verhindern, ist unsere Schuldigkeit, zu requiriren, daß diese Constitution supprimirt werde, und ihnen zu gleicher Zeit die Præcautiones vorzuschlagen, die in dergleichen Falle gewöhnlich sind; als welches die Gemüther wider alles dasjenige bestärken kann, was den Frieden in der Kirche und dem Staat stöhren möchte.„

„Dieses ist der Gegenstand der schriftlichen Conclusionen, die wir dem Hofe mit dem Impresso der Constitution überlassen.„

Das Parlement hat hierauf diese Bulle sogleich unterdrückt, und alle Ausbreitung derselben verboten. Eben dieses verordnete es in Ansehung drey päbstlicher Brevium, welche

welche an eben so viele französische Bischöfe, die dem Pabste ergeben sind, waren abgelassen worden, und gegen welche Brevia der Königl. Advocat zu gleicher Zeit Vorstellungen gethan hatte *).

Man hatte jedoch von Seiten des päbstlichen Hofes dafür gesorgt, daß diese Bulle auch in andern catholischen Ländern ausgebreitet werden möchte, und selbst in demjenigen, wo solches am gefährlichsten war, in Portugall. Sie wurde dahin unter Umschlägen und Addressen ohne Zahl, an eine Menge Personen des Hofs und in den Provinzen dieses Königreichs, auf öffentlicher Post, im Frühling 1765. gesandt, wobey weder eine Anzeige des Orts befindlich war, woher, noch der Personen, von welchen sie geschickt würde. Auf diese Art schlich sich eine unglaubliche Menge Exemplare davon in das Reich ein. Die Bulle war Spanisch und Lateinisch gedruckt, und aus diesem Umstand läßt sich wohl wahrscheinlich genug schliessen, daß der apostolische Nuntius und die Jesuiten

*) Nova Acta Hist. Eccl. 39ster Theil, S. 901 fgg.

ten in Spanien die Besorgung dieser Versendung gehabt haben.

Da der Generalprocurator der Krone hievon Nachricht bekommen hatte, übergab er dem Könige eine Bittschrift, welche sich mit folgenden sechs Consequenzien endigte die aus den Grundsätzen folgen, die er darinne vestgesetzt hatte:

1) Es sey nicht möglich dieses Breve (eigentlich Bulle) durch welches ein so fehlerhaftes Institutum als die Jesuitergesellschaft ist, bestätigt wird, vor eine Arbeit Clemens des XIII. anzusehen und auszugeben.

2) Daß, da vor diesem Breve, von Seiten des heil. Vaters, weder einige Untersuchung, noch Einziehung von Nachrichten vorhergegangen sey, und er nicht die gehörige Kenntniß der Sache gehabt habe, daß man das Breve als eine freye Handlung seines Willens ansehen könnte; so sey es offenbar erschlichen, und gänzlich null und nichtig.

3) Daß dieses entsetzliche Breve (cet énorme Bref) niemals würde erschienen seyn, wenn nicht jetzt die Wahrheit unüberwindliche Hindernisse fände, so oft sie

sich

sich dem päbstlichen Throne nähern will; Hindernisse welche jedermann bekannt sind, und allen Gläubigen Seufzer auspressen; daß also dieses Decret nicht anders könne betrachtet werden, als wie die letzte Bemühung des Jesuiterordens, welcher darüber in Verzweifelung ist, daß er seine Angelegenheiten in einem gänzlichen Verfall sieht, seitdem die bisher undurchdringlichen Geheimnisse seiner Constitutionen endlich vor den Augen von ganz Europa aufgedeckt worden sind.

4) Daß die Jesuiten, indem sie sich dieser Hindernisse bedienet haben, um das Breve auszuwirken, sich dabey nichts anders habe vorsetzen können, als den schädlichen Endzweck, den ich bereits erkläret habe; und daß die getreuen Unterthanen Ew. Maj. beym Anblick dieser schädlichen Absichten ihre Wünsche bey GOtt verdoppeln müssen, damit er den Pabst aus der Art von Sclaverey ziehen möge, in welcher er sich jetzt zu grossem Nachtheil der Kirche befindet.

5) Daß es eine von den Absichten, welche sich diese Religiosen bey Verbreitung

dieses Brevis vorgesetzt haben, sey, das Unkraut der Uneinigkeit, des Aufruhrs, und der Rebellion zwischen den Fürsten und ihren Unterthanen auszusäen, indem sie sich, damit ihnen solches gelingen möchte, ihrer Ehrerbietung und ihres Gehorsams gegen den heil. Stuhl und die Kirche bedienten, und stets mit vieler Sorgfalt einfältigen Gemüthern den Unterscheid verbergen, den es auf der einen Seite zwischen dem **sichtbaren Oberhaupte der Kirche** und dem **heil. Stuhl**, welche wirklich unsere Liebe und Unterwürfigkeit verdienen, und auf der andern Seite zwischen dem **weltlichen Herrn** und dem **römischen Hofe** giebt, dessen übermässiger Ehrgeiz, nicht recht christliche Staatskunst, übertriebene Begierden, u. dg. m. uns nur gar zu oft über die Seufzer der christlichen Welt Seufzer auspressen, ohne jedoch die Empfindungen der Hochachtung und Ehrerbietung zu verringern, die man ehrwürdigen Männern aller Art schuldig ist, welche sich stets daselbst befunden haben, und welche mit uns den Schmerz über die

Aus-

Ausschweifungen des dortigen Ministerii theilen.

6) Daß die Jesuiten, indem sie eine solche Menge Exemplarien von diesem Breve heimlicher Weise in das Königreich gebracht hätten, dadurch so viel an ihnen lag, Ew. Maj. getreue Unterthanen verführet haben, dero Verordnung vom 3 Sept. 1759. zu übertreten, durch welches ihnen ausdrücklich verboten wurde, keine Gemeinschaft mit der gedachten Gesellschaft, oder einzelen Mitgliedern derselben zu haben; und daß der Versuch selbst, den sie gewagt haben, Ew. Maj. Unterthanen zur Uebertretung dieses Gesetzes zu verführen, die Nothwendigkeit und Weisheit dieses Gesetzes beweiset, indem diese Religiosen nur darum mit dero Unterthanen eine Gemeinschaft gesucht haben, um diejenigen unter ihnen, welche nicht Einsicht genug besitzen, in einen Aufruhr zu ziehen: Wie es denn überhaupt jedermann bekannt ist, daß die öffentlichen Unruhen stets das Mittel gewesen sind, dessen sie sich bedienet haben, um ihre Angelegenheiten wieder herzustellen,

wenn sich dieselben in schlechten Umständen befanden.

Aller dieser Ursachen wegen bat der Generalprocurator, daß der König hiebey Gebrauch von seiner Gewalt machen möchte, um seine Rechte gegen dergleichen Eingriffe zu beschützen.

Auf dieses Ansuchen hat der König einen offenen Brief (Lettres patentes) ausgehen lassen, durch welchen das obgedachte Breve vor sub- und obrepticie erschlichen, und daher als ein solches vor null und nichtig erkläret wurde, das gar nicht fähig sey, das geringste Hinderniß gegen dasjenige hervorzubringen, was die Tribunale des Königreichs geurtheilet haben, oder noch urtheilen dürften; oder gegen das, was die Gesetze ausgemacht haben, und ausmachen werden, und was den löblichen Gewohnheiten des Hofes gemäß ist, und sich auf die Concordate zwischen der Krone und dem heil. Stuhl gründet. Zugleich wurde allen Unterthanen, bey Strafe der Königl. Ungnade und der Confiscation ihrer Güter, ꝛc. verboten, sich nach diesem Breve zu richten, es auszubreiten, oder zu behalten. Und damit auf immer der strafbare Mißbrauch solcher heimlichen Wege aufgehoben

würde

würde, durch welche das Breve in das Königreich gebracht worden ist: so ist es unter gleichen Strafen verboten worden, irgend eine Bulle, Breve, Decret, Verordnung oder Urtheilsspruch von dem römischen Hofe anzunehmen, auszuüben oder bey sich zu behalten, dessen Inhalt auf irgend eine Art die Unabhängigkeit, weltliche Oberherrschaft, die Gesetze und die öffentliche Ruhe angreift, ꝛc. Dieses Patent des Königs ist am 6 May 1765. unterzeichnet worden. *)

Fast auf gleiche Art verfuhr man in dem Königreiche Neapel mit dieser Bulle. Man meldete aus der Hauptstadt des Reichs unterm 8 Octob. 1765. daß das geistliche Secretariat ein Decret heraus gegeben habe, durch welches die Bulle Apostolicum pascendi gänzlich unterdrückt, und zugleich den Provincialen der Jesuiten befohlen wurde, künftig bey der Canzley des obersten Königl. Hofgeistlichen (Chapelain-Major) alle Schriften einzugeben, welche sie sowol von dem römischen Hofe als von dem General ihres Ordens erhalten dürften, damit sie darüber das Regium Exsequatur, (die Erlaubniß des Königs daß sie vollstreckt werden dürfen) erhal-

*) Gazette de Leide, A. 1765. Num. 76.

ten mögen, so wie solches die andern geistlichen Orden des Königreichs zu thun pflegen*).

Die neueste Nachricht in Ansehung dieser Bulle ist diese, daß ein Theatiner im Venetianischen, der P. Conti, gegen dieselbe geschrieben, daß er deswegen nach Rom citirt worden, um sich zu verantworten; daß ihn aber die Republik Venedig in ihren Schutz genommen habe **).

Man kann nicht nur aus diesen Umständen, sondern auch überhaupt aus der jetzigen Lage der jesuitischen Angelegenheiten, leicht schliessen, daß diese Bulle den Jesuiten wenig helfen werde; daß es an solchen Orten wo sie noch eifrige Bewunderer und Anhänger haben, keiner neuen Bulle nicht bedarf, um ihr Ansehen zu bevestigen, und daß man sich hingegen in solchen Gegenden der Röm. Kirche, wo man die Jesuiten nunmehro besser kennen gelernt hat, darüber ärgern müsse, daß der Pabst durch seine Bulle gleichsam alle Welt nöthigen wolle, Dinge, welche so offenbar sind, nicht zu sehen, und allen Beweisen zuwider

doch

*) Gazette de Leide, A. 1765. N. 88. im Supplément.

**) Leipz. polit. Zeitung, 1766. 6te Woche, 1stes Stück.

doch zu glauben, daß die Gesellschaft unschuldig, ja vortreflich sey.

Nimmt man alles zusammen, was die Jesuiten in den letzten zehn Jahren betroffen hat, so ist es gewiß, daß sie einen Stoß erlitten haben, von welchem sie sich schwerlich wieder erholen dürften, ob man gleich noch nicht sehen kann, wie bald und wie stark dieses ihr verdientes Schicksal in andern Ländern, wo sie noch alle übermäßige Gewalt und alles Ansehen besitzen, das sie sich fast überall zu erwerben gewußt hatten, ähnliche Folgen haben dürfte; so natürlich auch solches zu erwarten wäre. Wir müssen noch hinzusetzen, daß auch in Spanien ihr Ansehen stark gefallen ist, und daß sich der dortige Hof in den neuesten Jahren Mühe gegeben hat, einem der größten Feinde der Jesuiten, dem Bischof Palafox, zur Heiligsprechung in Rom zu verhelfen. Wir können hier dasjenige ergänzen, was wir schon anderswo hievon gemeldet haben *). Don Juan de Palafox y Mendoza ehemaliger Bischof zu Puebla de

*) In der 6ten Forts. dieser Kirchengeschichte 1 Cap. 4te Abtheil. S. 1276. und in gegenwärtiger 7ten Forts. in dem Leben des Card. Passionei, S. 122.

los Angelos in Mexico, und zuletzt Bischof zu Osma in Spanien, ist schon vor vielen Jahren zur Canonisation in Rom empfohlen worden; und die reichen Mexicaner haben viel Geld daran gewandt, die Congregation de Sagri Ridi von seiner Heiligkeit zu überzeugen. Allein die Jesuiten haben sich ihnen hierinne stets aufs äusserste widersetzt, weil sie gedachten Bischof als ihren abgesagten Feind betrachten. Allein im Jahr 1760. nahm sich der spanische König selbst der Canonisation des Palafox an. Der spanische Gesandte zu Rom bekam deswegen Befehle und dadurch ist dieser langwierige Proceß so geschwinde zum Vortheil des Palafox belebt worden, daß die Congregation der heil. Gebräuche zu Rom alle Schriften dieses Prälaten gebilliget, und als einem heil. Manne anständig erkläret hat. Das Decret derselben vom 9 Decemb. 1760. das auch am 16 Decemb. vom Pabste gut geheissen worden, ist zu Madrid A. 1761. unter dem Titel: Decretum examinis beatificatorii & canonizatorii Ven. Servi Dei, *Io. de Palafox* & *Mendoza*, Episc. prius Angelopolitani & postea Oxomensis, auf 2 Bogen gedruckt worden. Folgendes bewog den König von Spanien,

diese

diese Sache zu unterstützen. Nach Ferdinands VI. Tode, und auch schon vorher, liefen zu Madrid viele kleine Schriften wider die Jesuiten unter den Leuten herum, welche hauptsächlich von den Dominicanermönchen in der Stille, und ohne Erlaubniß, zum Druck befördert worden waren. Hierunter befanden sich auch etliche Briefe und Schriften des Palafox, worinne er über die Jesuiten in Mexico bittere Klagen führet, und ihre Unart mit natürlichen Farben abschildert. Hierdurch wurden die Jesuiten dergestalt in Harnisch gebracht, daß sie nicht ruheten, bis sie den höchsten Königl. Rath von Castilien und den höchsten Rath der Inquisition zu Madrid dahin bewogen, wider diese Schriften als Schandschriften gerichtlich zu verfahren. In dem Rath von Castilien hatten die Jesuiten den Präsidenten, oder Governador desselben, Don Diego de Roxas y Contreras, Bischof von Cartagena, und noch einige angesehene Glieder auf ihrer Seite. Dieser Rath von Castilien gieng so weit, daß er wirklich einige Briefe de Palafox, worinn er die Jesuiten nicht zum besten abmahlet, nebst einigen andern dergleichen den Jesuiten unangenehmen Schriften zum Feuer verdam-

mete, und sie durch den Büttel den 5 April 1759. öffentlich als Schandschriften wider die ehrwürdige Gesellschaft JEsu verbrennen ließ. Bald darauf, nemlich den 13 May, erschien ein gedrucktes Edict des höchsten Inquisitionsrathes, welches das Lesen aller dieser verbanneten Schriften und noch einiger andern mehr, wie gewöhnlich, bey Strafe des grossen Bannes verbot. In diesem höchsten Rathe der Inquisition hat ein Jesuite Sitz und Stimme. Diß ist jetzt Francisco Rabago, ehemaliger Beichtvater König Ferdinand VI. diß alles geschah noch in der Abwesenheit des jetzigen Königes, ehe er von Neapel in Spanien angelanget war, und ohne sein Vorwissen. Daher hat der König diß eigenmächtige Verfahren dieser beyden Gerichte so ungnädig aufgenommen, daß er ihren erniedrigenden Wiederruf beschlossen hat. Nichts stimmete besser mit dieser Absicht des Königes überein, als die Unterstützung der Canonisation des Palafox, und das ist die wahre Ursache, warum sich der Hof dieser Sache so sehr angenommen hat. Nach dem römischen Decret der Congregation der Gebräuche, welches den Schriften Palafox vortheilhaft ist, erfolgte das Wi-

der-

derrufungsedict der Inquisition unter dem 5 Februar 1761. worinne nicht nur das Leben, sondern auch der Druck der vorhin verbotenen Schriften des Palafox erlaubet wird. Und der höchste Rath von Castilien hat in einem gedruckten Mandat, welches öffentlich auf den Hauptplätzen angeschlagen worden, sein voriges Verfahren auf Befehl des Königes widerrufen, und die verbrannten und beschimpften Schriften für ehrlich erklären müssen. Einige Freunde der Jesuiten hatten es gewagt, dieses Mandat des Nachts herunter zu reissen, worauf der König etliche Tage Wache von Soldaten dabey stellen lassen. Die Carmelitermönche zu Madrid, welche eben so wenig Freunde der Jesuiten sind, als die Dominicaner und andere Bettelmönche, haben den Pabst daher bewogen, daß er in einem Schreiben an den spanischen Monarchen, die Tilgung des Schimpfes, welcher dem Palafox durch die Verbrennung seiner Schriften wiederfahren, begehren müssen. Jetzt haben diese Carmeliter zu Madrid vom Könige die Erlaubniß und den Auftrag, alle Werke des Palafox drucken zu lassen. Selbige sollen zusammen 12 Folianten austragen, und es wird mit solchem

Eifer gedruckt, daß einige Bände am Ende des Jahrs 1762. schon ans Licht haben treten sollen. Es ist jetzt die Zeit des Leidens der Jesuiten. Auf der Insul Mallorca zu Palma wurden zu der Zeit, als der Pater Rabago unter König Ferdinand VI. am Ruder saß, die Lehrstühle den Jesuiten, nach Verdrängung der Dominicaner, eingeräumet. Itzo haben die erstern wieder den letztern weichen müssen. *)

Ausser allen diesen Begebenheiten die sich zum Nachtheil der Jesuiten zu dieser Zeit zutrugen, haben sie auch zu vielen Schriften Gelegenheit gegeben, davon wir die beträchtlichsten, sowol die wider als für sie aufgesetzten, melden wollen. Unter die erste Classe gehören zuerst ein paar historische. Von dieser Art ist das schon 1736. und 1739. im Haag in 8. und so viel wir wissen, vor einigen Jahren, noch einmal in Holland gedruckte Buch: Histoire de l' admirable Dom *Inigo de Guipuscoa*, &c. das erst im Jahr 1765. unter dem Titel: Wunderbare Geschichte Ignatius von Lojola, auf 1 Alph. 17 Bog. in 8. übersetzt worden ist; eine im Grun-

*) Diese ganze Nachricht ist aus den Göttingischen Anzeigen, 1762. S. 403. fg. genommen.

Grunde wahre aber nach Art des Dom Quichot, mit dem Lojola so viel Aehnlichkeit hat, erzehlte Geschichte dieses Stifters der Jesuiten. Nur hat der Uebersetzer zu wenig dabey geleistet. *)

Insonderheit aber kam in Frankreich eine sehr merkwürdige Geschichte des Jesuiterordens zum Vorschein, die gleich darauf zu Amsterdam A. 1761. von dem Verf. selbst verbessert, und mit neuen Urkunden vermehrt, unter folgendem Titel ans Licht trat: Histoire générale de la naissance & des progrès de la Compagnie de Iesus, & l' Analyse de ses Constitutions & Privilèges. Où il est prouvé, 1) que les Iesuites ne sont pas reçus de droit specialement en France; & que quand ils le seroient, ils ne sont pas tolerables; 2) que par la nature même de leur Institut ils ne sont pas recevables dans un état policé; in 4 Duodezbänden, deren jeder drey bis vierhundert Seiten ausmacht. Man muthmaßt, daß eines der angesehensten Glieder des Parlements zu Paris dabey die Feder geführet habe. Es ist zwar keine allgemeine Jesuitergeschichte, und geht hauptsächlich nur Frank-

*) Leipz. gel. Zeit. 1765. S. 771.

Frankreich an; aber doch werden aus allen Ländern der alten und neuen Welt, an welchen die Jesuiten Antheil genommen, erzählet, und zum Beweise der beyden Hauptsätze, wegen welcher das Buch, dem Titel zu Folge, geschrieben worden ist, gebraucht. Um nur einiges daraus anzuführen, so wird Th. I. S. 323. fg. gezeigt, daß die Wiederaufnahme der Jesuiten in Frankreich unter Heinrich IV. größtentheils von seiner Furcht, bey ihrer fortwährenden Verbannung in einer beständigen Aengstlichkeit für Lebensgefahr zu leben, hergerühret sey. Im 2ten Theil, S. 43. wird aus drey zu Poitiers A. 1611. gedruckten jesuitischen Predigten angeführt, daß in einer derselben die Worte Hebr. 1, 2. so angezogen worden: novissime autem diebus istis locutus nobis in *filio suo Ignatio*, quem constituit hæredem universorum: eine nicht nur wegen der strafbaren Bibelverdrehung, sondern auch wegen der darinne enthaltenen Merkmale der Habsucht merkwürdige Stelle. Aus den historischen Nachrichten ziehet der Verf. die beyden Schlüsse, welche auf dem Titel gemeldet werden. Er braucht aber zu gleicher Absicht auch einen Beweis a priori aus der Natur, in den Gesetzen bestimmten

Zwe-

Zwecken, vorgeschriebenen Pflichten der Glieder, und ganzen Einrichtung der Gesellschaft; so wie solches alles in den Schriften der Jesuiten selbst enthalten ist. Die Sätze die er daraus herleitet, sind folgende: Der allgemeine Plan der Anstalt der Jesuiten hat eine Universalmonarchie zum Zweck; von welcher ihr General das Oberhaupt ist, — sie machen von ihrer Gesellschaft eine prächtige Vorstellung, um alle Menschen in ihr Netz zu ziehen; — ihre Anstalt ist ein Geheimniß, das sie mit Sorgfalt verbergen; — es ist nichts beständig und bestimmtes in der Gesellschaft, sie können willkührlich sie ändern, und ihr alle Gestalten geben, welche ihre Vortheile erfordern; — die Gesellschaft kann nach ihrer Natur Leute von allen Ständen, vielleicht auch von allen Religionen, Layen, Eheleute, Bischöfe, Päbste, Kayser und Könige, in ihren Schooß aufnehmen, (wobey ein merkwürdiges Beyspiel eines Kaufmanns aus Hamburg angeführt wird, der ein Lutheraner und zugleich ein Jesuit gewesen seyn soll, und nichts ohne Vorwissen des Obern thun wollen,) — es giebt verschiedene Arten ein Jesuit zu seyn; — sie dähnen das Gelübde des Gehorsams weit aus; — sie spotten mit dem

dem Gelübde der Armuth; — der General kann alle Gelübde der Glieder brechen, sobald es der Nutzen der Gesellschaft fordert; — die Regierung der Gesellschaft ist monarchisch oder besser despotisch; ihr ganzes Ansehen; alles ihr Vermögen und dessen Verwaltung hängt gänzlich vom General ab; — alle übrige Glieder in Ansehung ihrer Personen, Handlungen, Güter, Gewissen, Lehre, Denkungsart, sind diesem schlechterdings unterworfen; — hingegen kann keine Gattung von Obrigkeit, weder geistliche noch weltliche, selbst die Päbste nicht ausgenommen, wider sie etwas unternehmen, weil sie von allen Gesetzen unabhängig sind; — sie geniesset alle Rechte und Vorzüge aller übrigen wirklichen und möglichen Gesellschaften mit einer Oberherrschaft über alle; — sie kann zwar alle einzele Personen und Gesellschaften mit sich verbinden, jedoch ohne deswegen an jene verbunden zu werden; — besonders kann sie grosse Güter und alle zur Ausführung ihrer weitläuftigen Absichten erforderliche Reichthümer an sich bringen, und endlich zu diesem Zweck sich theils durch eine gelinde Sittenlehre die Gunst der Grossen erwerben; theils einem jeden, der sich ihr widersetzt, furchtbar machen.

machen. — Ein Buch das so wichtige Beschuldigungen zu beweisen unternimmt, ist allerding sehr merkwürdig. *)

Die vornehmste Schrift aber, die in Frankreich wider die Jesuiten zum Vorschein gekommen ist, und selbst in diesem Reiche selten geworden, führet den Titel: Extraits des assertions dangereuses & pernicieuses en tout genre, que les soi-disans Iesuites ont dans tous les tems & persévérament soutenuës, enseignées & publicées dans leur livres, avèc l' approbation de leurs superieurs & Généraux, verifiés & collationnés par les Commissaires du Parlement, en execution de l' Arreté de la Cour du 31 Aout 1761. & Arrêt du 3 Sept. suivant sur les livres, theses, cahiers, composés dictés & publiés par les soi-disans Iesuites, & autres Actes authentiques; deposés au Greffe de la Cour par Arrêts des 3 Sept. 1761. 5. 17. 18. 26. Février & 5. Mars 1762. Paris 1762. in 4 Duodezbänden. Wir haben oben der Commission gedacht, welche das Parlement zur Untersuchung der jesuitischen Irthümer niedergesetzt hatte. Diesem Befehl hat man gegenwärtige

*) Götting. Anzeigen, 1762. S. 457 fg.

wärtige dem Parlement übergebene, und von ihm zum Grunde seiner oben angeführten Schlüsse gelegte, auch nach befohlnem Abdruck an alle Erz- und Bischöfe überschickte Sammlung zu danken, welche mit grossem Fleiß und Sorgfalt gemacht ist. Ueberhaupt werden darinne nichts als Stellen aus jesuitischen gedruckten und ungedruckten Schriften, und zwar in ihrer Originalsprache, Lateinisch, Italiänisch und Französisch, und zugleich, wenn es die beyden erstgenannten sind, mit beygefügter französischen Uebersetzung, geliefert. Sie stehen unter folgenden Artikeln: 1) Daß die Jesuiten in ihren Meynungen und Lehrsätzen stets übereinstimmen; 2) ihre Lehre vom Probabilismo; 3) von der philosophischen Sünde, unüberwindlichen Unwissenheit, und irrendem Gewissen; 4) von den Sünden der Simonie, 5) der Gotteslästerung, 6) des Kirchenraubes, 7) der Zauberey und Hexerey, 8) der Wahrsagerey, 9) des Unglaubens, (irreligion) 10) der Abgötterey, (worinne ihre bekannten Händel in China und Ostindien vorkommen, 11) der Unreinigkeit, 12) des Meineydes und falschen Zeugnisse, 13) der Bestechung des Richters, 14) des Diebstahls, 15) des Menschenmor-

des,

des, 16) des Vatermordes, 17) des Selbstmordes, 18) der beleidigten Majestät und des Königsmords, welche sämtliche Sünden von jesuitischen Schriftstellern unter gewissen Umständen, oder auch zuweilen an sich für zuläßig, wenigstens einer Zurechnung im göttlichen Gerichte unfähig erkläret worden sind. Die Anzahl der Zeugnisse sind oft sehr groß, und beläuft sich z. E. beym 18ten Art. auf 74. Es ist dabey die Zeitordnung zum Grunde gelegt worden; ein bequemes Mittel, die Chronologie dieser Irthümer zu entwerfen. Bey jedwedem Buche wird nicht allein der vollständige Titel und Ausgabe, auch deren mehrere, angegeben, sondern auch die Nahmen der Obern, welche den Druck gebilliget haben, und zugleich bemerkt, wenn von den Verfassern in den jesuitischen Bibliotheken des **Ribadeneira**, und seiner Fortsetzer, Nachricht gegeben worden; welche Bemühung hier deswegen sehr nützlich gewesen, um der Ausflucht zu begegnen, daß die Meynungen einiger Privatschriftsteller nicht dem ganzen Orden beyzumessen wären. Dieses Buch wird also das wichtigste Hülfsmittel bleiben, die den Jesuiten eigenen Meynungen, mit der

Ueber-

Ueberzeugung, daß sie wirklich so gelehret haben, kennen zu lernen. *)

Es hat auch nicht an andern Schriften gefehlet, die man um diese Zeit wider die Jesuiten ausserhalb Frankreich heraus gegeben hat. Unter andern kam zu Bologna A. 1760. auf Kosten eines venetianischen Buchhändlers folgendes merkwürdige Buch wider die Moral der Jesuiten zum Vorschein: Theologia morum ab *Herm. Busembaum* S. I. primum tradita; tum a *Claudio La-Croix & Franc. Anton. Zacharia* eiusdem sociis aucta. Nunc demum ab *Angelo Franzoia*, Collegii Patavini doctore theologo iuxta saniores & præsertim angelicas D. *Thomæ Aquinatis* doctrinas ad trutinam revocata. 5 Alph. 5 B. in Fol. Ein deutscher Jesuit, Herm. Busembaum, ließ schon im Jahr 1646. die kurzen Sätze der theologischen Sittenlehre, welche er seinen Zuhörern ehemals in die Feder mitgetheilet hatte, drucken, und sein Buch fande bey der jesuitischen Parthey der römischen Kirche solchen Beyfall, daß es nicht allein oft gedruckt; sondern auch vor ein klaßisches Buch angesehen wurde. Es betrachtete es aber auch die Gegenparthey auf dieser Seite, und

*) Götting. Anzeigen, 1763. S. 1162 fg.

und wenn der Beweis, daß die den Jesuiten so oft zur Last gelegte schädliche Lehrsätze in der Moral von ihnen wirklich gelehret würden, sollte geführet werden; so war dieses busembaumische Lehrbuch als eine authentische Sammlung derselben angegeben, wie denn auch die neuern in Portugall und Italien wider diesen Orden heraus gegebene Schriften durch dessen öftere Anführung es manchen, wenigstens unter den Protestanten, werden wieder bekannt gemacht haben. Die Jesuiten hatten darbey eine sehr scheinbare Entschuldigung, daß Busembaum solche Lehrsätze vorgetragen habe, ehe sie von der Kirche, oder vielmehr dem römischen Stuhl verdammt worden. Es wäre billig gewesen, diese Entschuldigung gelten zu lassen, wenn sie nur nicht durch neue Auflagen, selbst nachdem das Buch in verschiedenen römisch-catholischen Landen verboten worden, verrathen hätten, daß sie auch die verbotenen Lehren des B. noch billigten und in ihren Schulen erhielten. Unter diesen machte diejenige das meiste Aufsehen, welche ein französischer Jesuit, la Croix, im Jahr 1707. mit Zusätzen ans Licht stellte, da in demselben Busembaums Sätze nicht verbessert, sondern vielmehr

mehr vertheidiget, und wenn gleich die Verdammungen angezeigt waren, doch diese durch Bestimmungen des Verstandes, in welchem jene verwerflich wären auf einer den Jesuiten vortheilhaften Seite vorgestellet worden. Der sonst durch verschiedene Werke berühmte italiänische Jesuit, P. Zacharia, dessen Name in den öffentlichen Schriften wider seinen Orden nur gar zu oft erscheint, wagte im Jahr 1755. dieses Buch abermals herauszugeben, und mit einem Prodromo zu begleiten, in welchem der Probabilismus gegen den eifrigen Dominicaner, Concina vertheidiget wird. Der D. Franzoja scheinet ein Schüler des letztern zu seyn, und die Anhänglichkeit an seinen Lehrer mag an der Ausfertigung dieses Folianten den meisten Antheil haben. Er hat für gut befunden, des Busembaums Text abdrucken zu lassen, und jedem Hauptstück sehr weitläuftige Anmerkungen beyzufügen, in denen sowol Busembaums, als des la Croix Lehren geprüfet und widerleget werden. Das Buch ist ein fruchtbares Hülfsmittel, die von jeher geführte Klagen über die Jesuitenmoral gründlich kennen zu lernen, indem man erstlich einen Jesuiten selbst reden

höret,

höret, und zwar so, daß die Sätze in ihrem systematischen Zusammenhang stehen; hernach die Erinnerungen eines Gegners, der nicht bey allgemeinen und bekannten Dingen stehen bleibet; sondern bis in die kleinesten und bestimmtesten Fragen über Gewissensfälle sich einlässet, und die in der römischen Kirche gültigen Entscheidungsgründe klar vor Augen leget, damit vergleichen kann, welches einen unpartheyischen Leser erst in den Stand setzet, die Meynungen beyder Partheyen, wie sie im Zusammenhange ihren richtigen Verstand haben, kennen zu lernen, und nach seiner Einsicht zu beurtheilen. Es ist dieses desto nützlicher, da wol die meisten Protestanten die Jesuitenmoral nur aus einzelnen Sätzen kennen; aber das System und dessen erste Grundsätze nicht übersehen, welches doch, wenn darüber ein Urtheil gefället werden soll, billig und nöthig ist.

Der Gelehrte aus dem wir diese Nachricht nehmen, setzt hinzu: „Es ist gewiß, daß die jesuitischen Sätze in unsern Augen an ihrer Schändlichkeit nichts verlieren; allein die Ursachen des Todes, welche ihre Gegner brauchen, sind hinreichend gewesen, daß wir unsere Vorstellung und Urtheil von

der Streitigkeit selbst, wie sie von beyden Partheyen in der römischen Kirche geführet werden, in manchen Stücken geändert haben. Ein Protestant würde viel Bedenklichkeit finden, die Waffen gegen die Jesuiten zu brauchen, welche ihre römischcatholische Gegner gegen sie führen, und es ist uns sehr begreiflich worden, daß viele von den Römischcatholischen versuchet werden können, den Jesuiten beyzufallen, ohne eben böse Absichten zu haben. Unter den jesuitischen Blendwerken, welche Lacroix häufiger braucht, als Busembaum, gehöret dieses, daß die Beweise aus dem Naturrechte genommen, aber alsdenn, wenn die Sätze falsch, übel angewendet, auch zuweilen Grotius angeführet worden: Sollte in diesem Fall ein vernünftig denkender Leser nicht glauben, Lacroix müßte Recht haben, wenn sie keine andere Widerlegung finden, als diese: Grotius est hæreticus, omni caritate destitutus; und eine Stelle von P. Alexander III. zum Beweiß des Gegentheils? Darf man sich wundern, daß ein Moralist, der von einem Mann, dem die Moral unendlichen Dank schuldig ist, so liebloß urtheilet, von andern nicht gehöret werden wird?

wird? Und wie vortheilhaft würde er nicht wider die Jesuiten gestritten haben, wenn er den vornehmsten Lehrer des Naturrechts fleißig gelesen hätte. Weil in den Fällen, welche die Pflichten in Ansehung des fünften und sechsten Gebotes betreffen, vielleicht der meiste und häufigste Widersprug obwaltet; so haben wir die davon handelnde Artikel besonders unserer Aufmerksamkeit werth geachtet. Es ist unläugbar, das Busembaum und Lacroix Meynungen vortragen, die nicht allein ärgerlich, sondern auch sehr gefährlich seyn können, da sie z. B. die Ursachen des rechtmäßigen Todtschlages so vermehren, daß es einem erlaubt seyn solle, einen andern ums Leben zu bringen, wenn jener gewiß weiß, daß ihn dieser habe umbringen, oder im Gericht ein falsches Zeugniß ablegen wollen, und die Gefahr, an der Ehre, oder zeitlichen Gütern Schaden zu leiden; mit der Lebensgefahr in der Selbstvertheidigung zu sehr in gleichen Rang setzen; wir sorgen aber, daß des P. Fr. Gründe sehr wenig zu ihrer Widerlegung beytragen, die zu oft auf das Ansehen solcher Lehrer gebauet werden, die unläugbar in gewissen Materien, die hier einschlagen, wie die Kirchen-

väter vom Krieg, von Lebensstrafen, vom ehelichen Beyschlaf, unrichtige Gedanken gehabt.

„Dazu setzt eben dieser Gelehrte folgende allgemeine Anmerkungen: Einmal wird der Unterschied zwischen dem natürlichen Zustand und dem Zustand eines Menschen in der bürgerlichen Gesellschaft, von welchem letztern doch wol die Kirchenväter und selbst die Päbste reden, gar nicht beobachtet: Aus welchem Fehler denn dieses fliesset, daß die Jesuiten Privatpersonen zu viel, ihre Gegner aber den natürlich-freyen Mächten zu wenig erlauben, und kriegführenden Fürsten so wunderbare Sittenlehren vorschreiben, die wol von keinem Prinzen, sollte er auch der römischcatholischen Religion eifrig zugethan seyn, werden in Uebung gebracht werden. Sollten hier die Jesuiten nicht eine Gelegenheit finden, ihre Gegner an den Höfen sehr verhaßt zu machen? Zweytens macht der nun einmal in der römischen Kirche eingeführte Unterschied, zwischen den Tod- und Erlaßsünden eine Verwirrung. Beyde Theile fragen oft nicht, ob diese und jene Handlung, z. E. ein Duell, unter gewissen Umständen Sünde sey? Sondern ob

es

es eine Erlaßsünde sey? Die Jesuiten scheinen diese Lehre zur Vertheidigung ihrer gelinden Sittenlehre sehr zu nutzen, und auch hier ist begreiflich, daß sie bey so vielen Eingang finden, weil sie nicht sagen, diese oder jene Handlung sey keine Sünde, sondern sie sey nur keine Sünde, welche gebeichtet und gebüsset werden müsse. So lange ihre strengen Gegner diesen Unterscheid und die darinnen liegende Kennzeichen beyder Gattungen von Sünden einräumen, so lange werden sie bey denen, die sich nicht schlechterdings an das menschliche Ansehen binden wollen, sehr wenig ausrichten. Ferner haben beyde Theile den Fehler, daß sie ihre Fälle durch unmögliche, oder doch, wenn sie zur Anwendung kommen, nicht erweißliche Bedingungen einschränken. Hier wollen wir ein Exempel mit Busembaums eignen Worten geben: oscula, amplexus, compressiones manuum et similia non obscoena, si fiant tantum officii; aut moris patrii, aut amoris honesti; vel benevolentiæ augendæ causa, etiamsi delectatio venerea suboriatur, modo in eam non consentiatur, non sunt peccata. Si vero ista fiant ex vanitate, loco, curiositate, levitate, petulan-

tia, immo etiam sensualitate; sive adfectu sensuali ac naturali, dummodo non cum delectatione venerea; nec eius causa, etsi præter intentionem suboriatur, ea repulsa et tunc abstinendo ab illis, venialem culpam non excedunt. Möchte man wol hier nicht fragen, ob es denn sonst einen Fall gebe, in welchem dergleichen unzüchtige Handlungen wahre Sünden sind? Fr. hat hier einige gute Anmerkungen gemacht, und gar recht erinnert, daß die Einschränkungen erdichtet sind; doch aber den rechten Grund nicht getroffen. Endlich müssen wir auch nicht vergessen, daß bey manchen Streitfragen viel Wortstreit ist, wenn wir sie frey und an sich beurtheilen; darinnen aber haben die Jesuiten einige Schuld, daß sie, vermuthlich aus geheimen Ursachen, nicht reden, wie die canonischen Gesetze reden, und dadurch ihre Gegner zu einem Widerspruch veranlassen. Z. E. Busembaum leugnet, daß der einen raptum begehe, welcher ein Frauenzimmer ohne Vorwissen ihrer Eltern, mit ihrem guten Willen entführet; sondern es sey, sagt er, eine Flucht; und zwar, um die Entführung selbst dadurch vor unsündlich zu erklären. Hier hat Fr. der Sache nach auch

gut

gut geantwortet; ob wir gleich nicht wie er reden würden.„ *

Eine der berühmtesten Streitschriften die in Italien wider die Jesuiten heraus kamen, hieß: I. Lupi smascherati, die entlarften Wölfe, und wurde 1761. auch in deutscher Sprache auf 1 Alph. 2 Bog. in 4. gedruckt. Sie ist in die bekannte grosse Sammlung der neuesten Schriften, welche die Jesuiten in Portugall betreffen, nicht eingerückt worden, weil sie zu heftig und zu satyrisch zu seyn schien; man hat aber doch geurtheilet, daß wirklich viele und starke Wahrheiten darinne vorkommen, mit nützlichen und richtigen Nachrichten verbunden. **) Der Verf. ein vornehmer römischer Prälat, Monsgn. *Bottari*, hatte viel Verdruß davon, ***) und noch mehr der Verleger, der bekannte Buchhändler Pagliarini zu Rom, der deswegen mit einer harten Gefängnisstrafe belegt, endlich aber nach seiner Befreyung von dem Könige von Portugall sehr reichlich, und mit beson-

*) Göttingl. Anzeigen, 1762. S. 362 fg.
**) Ernesti theol. Bibl. 2ter Band, S. 916 fg.
***) Gött. Anzeigen, 1762. S. 600.

dern Ehrenbezeugungen, vor die Drangsale belohnet wurde.

Selbst Voltaire erschien schon vorher unter den Gegnern der Jesuiten. Ihm schrieb man glaubwürdig genug eine bittere Satyre zu, welche unter dem Titel: Relation de la maladie, de la confession, de la mort et de l'apparition du Iesuite *Berthier*, ohngefähr A. 1758. auf einigen Octavbogen herauskam. Berthier war damals der Hauptverfasser des berühmten jesuitischen Journals, Mémoires de Trévoux, eines der partheylichsten, die jemals geschrieben worden sind, und worinne zugleich mit vieler Unverschämtheit von einer Menge Schriften, die die Verfasser kaum verstanden, geurtheilt worden ist. Voltaire schreibt diesem Journal eine vergiftende Kraft zu, an welcher der Jesuit stirbt, der darauf seinem berüchtigten Ordensbruder, Malagrida, erscheinet, und ihm das Messer zustellet, dessen er sich bey der vorgehabten Mordthat in Portugall bedienen soll. Dabey kommen überhaupt die Sünden der Gesellschaft reichlich vor. Es erschien dagegen eine Parodie unter völlig gleichem Titel, nur daß an die Stelle des Berthier Voltaire gesetzt war

war. Der Dichter wurde darinne nicht geschonet, der freylich auch Stoff genug zur Satyre an die Hand geben konnte. *)

Man druckte auch alte Schriften, die wider die Jesuiten noch in vorigen Jahrhunderte herausgekommen waren, aufs neue; z. E. L' Art d' assassiner les Rois, enseignè par les Iesuites à *Louis* XIV. et *Iacques* II. etc. die unter der Unterschrift London A. 1762. wieder in 8. herauskam, aber doch zu heftig aufgesetzt ist, und zu wenig Zuverläßigkeit hat, als daß sie diesen neuen Abdruck verdienet hätte. **)

Hingegen hat man auch die so berühmten Lettres Provinciales des Pascal, mit Wendrocks oder Nicole Anmerkungen, A. 1761. zu Leyden in 4 Duodezbänden wieder gedruckt. ***) Man wird gewiß niemals müde werden, dieses so beredte und eben so viel Witz als Wahrheit vereinigende Buch zu le-

*) Beyde Schriften führen wir jetzt nur aus ehemaligem Lesen an. Wir haben von denselben ohngefähr in den Jahren 1758 oder 1759. in den Leipz. gel. Zeit. einige Nachricht ertheilet.

**) Wir haben in den Leipz. gel. Zeit. 1763. S. 73 fg. einige Nachricht von derselben gegeben.

***) Götting. Anz. 1762. S. 463.

sen, das der Ehre der Jesuiten so vielen Schaden gebracht hat. Man sollte billig eine gute deutsche Uebersetzung von demselben haben.

Die Jesuiten und ihre Freunde haben dagegen ebenfalls vor die Vertheidigung der bedrängten Gesellschaft gesorgt. Wir wollen einer poetischen Schutzschrift nicht gedenken, die wir im Jahr 1761. da sie auf etlichen Quartbogen in Deutschland herauskam, gelesen haben, nur im Vorbeygehen gedenken, weil die Verse darinne eben so elend als der Inhalt unverschämt war. Allein die Jesuiten haben in Frankreich selbst an einigen Bischöffen Vertheidiger gefunden. Davon haben wir schon oben in der Geschichte des Ordens Beyspiele angeführt. Hier setzen wir nun noch den Abdruck von dem Hirtenbriefe des Erzbischofs von Auch her, der unter der Aufschrift *Jean François Montillet* Lettre pastorale concernant la critique des auteurs modernes, et la défense des Iesuites, A. 1764. ohne Meldung des Orts auf 307 Seiten in 8. abgedruckt worden ist. Der Verfasser schildert die heutigen Philosophen und Gegner der Jesuiten sehr gehäßig, darunter die Encyclopädisten, Bayle, Voltaire,

taire, Helvetius und Rousseau insonderheit vorkommen. Hierauf vertheidigt er die Jesuiten, leugnet, daß sie, wenigstens heut zu Tage, an den ehemaligen Königsmörderischenlehren Schuld haben, spricht sie auch von der allzu gelinden Sittenlehre loß, beschuldiget die vom Parlament veranstalteten Auszüge der Falschheit und Partheylichkeit, rückt ihren Verfassern vor, sie hätten bloß die Schriften der Feinde der Jesuiten ausgeschrieben, und nimmt es den Obrigkeiten übel, daß sie ihre Sichel in eine fremde Erndte geschlagen, und in Religionssachen haben Gesetze geben wollen. *)

Viel beträchtlicher ist das A. 1762. zu Rennes auf 312 S. gedruckte Buch: Mémoire concernant l' institut, la doctrine et l' établissement des Iesuites en France. Es ist nach den Zeiten und Umständen geschrieben, im Ausdrucke gemäßigt, und von den ultramontanischen Grundsätzen so frey, als es sich will thun lassen. Bey den päbstlichen Freybriefen für den Orden wird immer geantwortet, sie seyen in der gewöhnlichen Schreibart des Röm. Hofs abgefaßt, und

*) Götting. Anzeigen, 1764. S. 879.

andere Orden hätten ganz ähnliche Freyheiten. Die Erlaubniß, die Gesetze zu verändern, sey nur auf den heil. Ignatius und seine Gefährten eingeschränkt. Die Regierung des Ordens sey nicht monarchisch, und in verschiedenen Fällen würden die Stimmen eingeholt. Die fünf Beysitzer des Generals schränkten ihn auch ein, und könnten ihn in gewissen Fällen absetzen. Der vollkommene Gehorsam gehe nur das Geistliche an, (da doch die Ausdrücke der Verordnungen weit mehr besagen.) Alle Art des Handels sey den Jesuiten freylich verboten; aber die vernünftige Administration der Güter erlaubt. Die vielleicht allzu grossen Freyheiten des Ordens wären in Frankreich von keinem Nachtheil, weil die daselbst lebenden Jesuiten im Jahr 1560. und 1603. sich den französischen Gesetzen unterworfen hätten. Die Jesuiten seyen in Frankreich allerdings, und am deutlichsten im Jahr 1603. aufgenommen worden. Es gebe keine verborgene und unbekannte Jesuiten, und die sogenannte Affiliation sey bloß für das Geistliche, wobey die angenommene Person einen Antheil an den Verdiensten und Opfern der Gesellschaft erhalte. Die den Conservatoren des

Ordens

Ordens ertheilte Freyheiten seyen zwar anstößig; sie wären aber in Frankreich nicht angenommen, die dortigen Jesuiten hätten darauf Verzicht gethan. Man mißbilligte mit Recht die ehemalige Lehre vom tödten der Tyrannen; aber alle Orden hätten eben dieselbe Lehre gehabt, und man habe sie längst vergessen. Der General Aquaviva habe genug gethan, indem er darüber zu schreiben verboten habe. (Aber er hätte auch befehlen sollen, dawider zu lehren und zu streiten.) Das Ausspähen und Verklagen der Mitgefährten im Orden, sey eben auch andern Orden gemein. Die Spitzfindigkeiten der sogenannten Casuisten seyen zu mißbilligen; sie seyen aber nicht erst unter den Jesuiten entstanden. Diese hätten die Lehre der gallicanischen Kirche, und die vier Artikel oder Sätze vom Jahr 1682. an vier Orten (warum nicht an mehrern?) gelehret. Die Lehre von der Probabilität könne den Jesuiten auch nicht zur Last gelegt werden, da sogar ihr General, Tyrso Gonzalez, dawider geschrieben hätte. Im Jahr 1757. (und also ziemlich spät) hätten sie bey dem Parlament der Lehre vom erlaubten Tyrannenmorde und Busembaums Lehr-

buche abgesagt. Im Anfange des 17ten Jahrhunderts hätten sie freylich nicht mehr thun können, da zumal in Spanien und Italien die Lehre vom erlaubten Tyrannenmorde noch überall angenommen gewesen sey. Wenige Jesuiten in Frankreich, ein Pirot und Ayrault, hätten diese Lehre vorgetragen. Man sucht zu entschuldigen, was wol nicht entschuldigt werden kann, daß die Jesuiten zu Trevoux noch A. 1729. den Busembaum einen judiciösen Auctor genannt haben. Endlich behauptet man, Heinrichs III. im Jahr 1588 gegebene Erlaubniß sey allerdings im Parlament einregistrirt worden, obgleich diese Hauptschrift für die Jesuiten sich nicht mehr in den Registern des Parlaments finde. *) So vertheidigten sich die Jesuiten, und braucht man wol noch hinzuzusetzen, daß dieses alles sehr unzulänglich gewesen sey?

In Deutschland schien folgende Schrift sehr viel zu versprechen: Entscheidendes Urtheil von dem Institut der Gesellschaft JEsu, und von denen Jesuiten selbst. „Es „war ein groß Gemurmel unter dem Volke „von

*) Götting. Anzeigen, 1763. S. 380 fg.

»von ihm. Denn etliche sprachen, er ist »fromm. Die andern sprachen: nein; son»dern er verführet das Volk.« Joh. VII, v. 12. Cölln 1763. 11 Bogen in 4. Sollte man nicht beym Anblick des Titels glauben, es wären ganz neue und überzeugende Beweise, auf welche sich dieses entscheidende Urtheil gründete? Aber es ist nichts weiter als eine Sammlung von günstigen Urtheilen, welche die Päbste, die Kirchenversammlungen, die canonisirten Heiligen und Seligen, die gekrönten Häupter, und endlich die andern geistlichen Orden von der Gesellschaft der Jesuiter gefällt haben. Muß man nicht eine Reizung zum Lachen empfinden, wenn dieses vor wirkliche Beweise der Vortreflichkeit dieser Gesellschaft ausgegeben wird? Man hat übrigens aus der Schreibart geschlossen, daß der Verf. ein schwäbischer oder bayrischer Jesuit seyn müsse.*)

Das neueste Buch, das zur Vertheidigung der Jesuiten in Deutschland geschrieben worden, ist zwar eigentlich historischen Inhalts, aber zugleich so sehr mit einer unaufhörlichen Polemick durchflochten, daß wir es kaum

*) Danziger theologische Bibliothek, 6. Stück, S. 492 fg.

kaum unter die historischen Bücher setzen können. Es führet den Titel: „Critische Jesuiter Geschichte, worinne alles aus ächten Quellen kurz hergeleitet, die sogenannte pragmatische Historie des Herrn Prof. Harenbergs stark beleuchtet, und zugleich alles gründlich beantwortet wird was, diesem preißwürdigen Orden, von seinem Ursprunge an, bis auf gegenwärtige Zeit ist zur Last gelegt worden, von einem Liebhaber der Wahrheit.„ Frankf. und Maynz, 1765. 2 Alph. 3 Bog. in 8. Wenn der Verfasser dieses Buchs nicht eine so offenbare und blinde Partheylichkeit vor die Jesuiten blicken liesse; wenn er ihre Geschichte und die Beurtheilung der wider sie vorgebrachten Beschuldigungen nicht mit Verwerfung solcher Geschichtschreiber, die in einem allgemeinen Ruhme der Wahrheitsliebe stehen, bloß aus ihren Lobrednern und hitzigen Vertheidigern schöpfte; wenn er nicht so stark im Verdrehen, Schimpfen, und in der niedrigsten Sprache des Pöbels wäre; so könnte man seine Arbeit für noch erheblicher halten, als sie uns jetzt zu seyn scheinet. Er kennet wirklich alles, was für und wider die Jesuiten geschrieben worden; er bringet auch

Anecdo-

Anecdoten ans Licht, die der neuesten Geschichte dieses Ordens eine andere Gestalt geben könnten, wenn es ihnen nicht so sehr an Zuverläßigkeit, oft auch an Wahrscheinlichkeit mangelte. Von dieser Art ist hauptsächlich dasjenige, was er im eilften Cap. S. 584 fg. von den Ausweisungen (Landesverweisungen) der Jesuiten in diesem Jahrhunderte, erzehlet. Wenn man ihm glaubt, so ist dieses alles aus gedruckt- und ungedruckten Urkunden, aus Briefen von Gesandten, von Bischöffen, von eigenen guten Freunden, aus geheimen Berichten an auswärtige Höfe, aus einer mit jemand, so aus Lissabon durch Frankfurt paßirt, (weiter unten wird ein Carmelite daraus,) daselbst gehaltenen Unterredung, und endlich aus den Acten des Processes selbst genommen. Dem zu Folge nun soll man portugiesischer Seits deswegen zuerst auf einen Tausch von sieben Reductionen von Paraguay mit der Colonie von St. Sacrement angetragen haben, weil man glaubte, die Jesuiten hätten daselbst Goldmünzen. Durch Hülfe der Königin von Spanien, als einer Schwester des Königs von Portugall, sey es auch geschehen, daß Spanien in diesen Tausch eingewil-

willigt habe. Allein, da derselbe hätte vorgenommen werden sollen, hätten sich die Neubekehrten in Paraguay selbst dawider gesetzt, und aller Ermahnungen der Jesuiten ohngeachtet, die Waffen ergriffen. Der spanische Minister Eisenada habe endlich gemacht, daß der damalige König von Sicilien, als Thronerbe von Spanien, wider die ganze Sache protestirt hätte. Dieses hätte die Jesuiten bey dem Könige von Portugall verhaßt gemacht, und der Staatsminister Carvalso sey ihnen deswegen abgünstig geworden, weil der Königl. Beichtvater der P. Moreira, dem Könige widerrathen hätte, ihn in den Grafenstand zu erheben, auch sich sonst seinen Absichten, z. E. der Nationalisirung der Juden in Portugall, und der Verheyrathung der Prinzeßin von Brasilien mit dem Herzoge von Cumberland, widersetzt hätte. Ausserdem hätte auch der Bruder des Ministers mit dem P. Malagrida ein Mißverständniß gehabt. Darauf sey nach und nach die Verfolgung wider die Jesuiten ausgebrochen. Nach der an dem Könige versuchten Mordthat, habe man sich drey Monate bedacht, die Jesuiten mit darein zu flechten, und habe sie gleich darauf, ohne

alle

alle Untersuchung und Verhör vor strafbar erkläret. Insonderheit wird S. 617 fg. vom Malagrida eine ausführliche und rühmliche Nachricht gegeben, und es ist wirklich grosse Bescheidenheit, daß der Verfasser S. 619. nur im Vorbeygeben erzehlet, dieser Jesuit habe einen Stummen redend gemacht, einen Seesturm gestillet, und einer todtkranken Person durch sein Gebet zur Gesundheit verholfen; welches, wie wir aus der Anmerkung sehen, auf dem Zeugniß eines Carmeliters und anderer solchen glaubwürdigen Zeugen, beruhet. Weitläuftig wird seine Rechtfertigung geführet, die Inquisition die ihn verurtheilet, als ein Gericht beschrieben, daß ganz aus Creaturen des Carvalso zusammen gesetzt sey, der Widerruf eines falschen Zeugen wider die Jesuiten beygefügt, und d. g. m. Aber die ganze Vertheidigung ist mit den oben angeführten Fehlern angesteckt. Wir übergehen daher auch, was er von dem Schicksal der Jesuiten in Frankreich, S. 665 fg. sagt, und melden nur, daß man S. 688. das Breve des Pabstes an die vier französischen Cardinäle zum Besten der Jesuiten, am Ende aber, von S. 742. an, ein in Classen abgetheiltes Verzeich-

zeichniß von alten und neuen Vertheidigungsschriften der Jesuiten antreffe. Sonderlich rühmt der Verf. die beyden Schriften: Appel à la raison, und Nouvel Appel à la raison des écrits et libelles publicés par la passion contre les Iesuites de France, Brüssel, 1762. Der Verf. sey der Abt Caveirac, der deswegen aus Frankreich nach Rom habe flüchten müssen. Dieser Jesuitenapologet hätte übrigens am Ende der Einleitung nicht nöthig gehabt, einen so weitläuftigen Auszug von dem Urtheil, das in den Berliner Briefen über die neueste Litteratur von des Hrn. Probsts Harenberg Geschichte der Jesuiten gefällt worden, zu geben: Denn daß dieselbe nicht ordentlich, nicht pragmatisch genug sey, und die Schreibart viele Fehler habe, wie daselbst geurtheilet wird, fällt ohnedieß in die Augen; aber daraus folgt noch nicht, daß sie ganz falsch sey, und gar nichts tauge. Es sind wirklich viele gute Materialien darinne, um eine Geschichte daraus zu schreiben. Ein Schriftsteller wie dieser Ungenannte, der oft so eckelhaft und unerträglich elend schreibt, und scherzt, z. E. O schöne Raritär! charmante Margreth! (S. 43.) Hansel, geschwind gieb

die

die Leuchte her, (S. 38.) sollte sich am wenigsten unterstanden haben, dem Hrn. H. Mangel am Geschmack und pragmatischer Beurtheilung vorzuwerfen.

Sonst hat auch der Jesuit Friedrich Reiffenberg zu Cölln A. 1764. den ersten Band seiner Historiæ Societatis Iesu ad Rhenum inferiorem herausgegeben; in welcher aber, ausser einigen brauchbaren Nachrichten, so viele alberne und abgeschmackte Erzehlungen vorkommen, daß die Welt dadurch eben nicht vor die Jesuiten eingenommen werden kann. *)

So stehen jetzt die Sachen der Jesuiten. Wir wollen gar nicht behaupten, daß ihre neueste Geschichte in allen ihren Theilen schon klar und unstreitig vor Augen liege; die folgende Zeit dürfte noch manches von den nähern Veranlassungen und Bewegungsgründen entdecken, warum Begebenheiten, die man schon lange hätte erwarten können, sich erst jetzt zugetragen haben. Wir haben nur dasjenige gesammlet, was bisher in Schriften und öffentlichen Nachrichten von ihnen bekannt geworden ist.

V. Was

*) Götting. Anzeigen, 1765. S. 843 fg.

V.

Was ist in diesen Jahren in den jansenistischen Streitigkeiten vorgefallen?

Sie haben zwar größtentheils geruhet; doch haben sich die eifrigen Anhänger des Pabstes in Frankreich noch neuerlich nicht enthalten können, eine neue Probe ihrer Ergebenheit gegen ihn dadurch abzulegen, daß sie die berühmte Bulle Unigenitus abermals als ein unverbrüchliches und allgemeines Kirchengesetz angepriesen haben. Dieses ist sonderlich in der allgemeinen Versammlung der französischen Clerisey geschehen, welche sie A. 1765. zu Paris gehalten hat, und deren Handlungen A. 1765. unter dem Titel: Actes de l' Assemblée Générale du Clergé de France sur la Religion, eben daselbst auf 60 S. in 4. gedruckt worden sind. Viele Erzbischöfe und Bischöfe sind sehr eifrig gewesen, dieselben in ihren Diöcesen auszubreiten. Das Parlament hingegen zu Paris hat diese Bekanntmachung verboten, und Pfarrer, welche sich daran nicht gekehret, gefangen setzen lassen. Das Parlament bezog sich insonderheit auf den Befehl des Königs

vom

vom Jahr 1754. durch welchen über alle diese Materien das Stillschweigen war geboten worden. Selbst der Erzbischof von Lyon dachte hierüber auf gleiche Art. Er schrieb an den König, daß er die Sacramentsverweigerungen vor unerlaubt und sträflich halte, daß die Cardinäle Fleury und Rochefoucault, ja Benedict XIV. selbst eben dieser Meynung gewesen wären; daß S. M. billig über ihrer Declaration vom Septemb. 1754. halten müßten, und daß er nächstens in einem Pastoralschreiben dieses alles genauer auseinander setzen wollen.*) Es ist hierüber keine grosse Streitigkeit entstanden; man lobt aber eine Schrift, welche bey dieser Gelegenheit wider die Geistlichkeit herauskam: Reflexions sur les efforts du Clergé pour empecher l' execution de la loi du silence au sujet de la Bulle Vnigenitus. **)

VI. Was

*) Gazette de Leide, 1765. N. 90. et 97.

**) La même, Num. 101.

VI.

Was ist neuerlich wiederum in der Streitigkeit über den Verfasser des Buchs, de imitatione Christi, vorgefallen?

Dieser alte Streit hat sich von neuem zwischen den Chorherren Augustinerordens und den Benedictinern in Bayern zu regen angefangen. Ein Benedictiner in dem Kloster Scheuern, P. Angelus März, gab im Jahr 1760. unter dem Titel: Dissertatio Critica, qua Libri IV. de imitatione Christi *Ioannis Gerfen* Abbatis Vercellentis et Decretorum Doctoris, Ord. S. Benedicti, postlimino vindicantur, eine Schrift heraus, in welcher er dasjenige, was von dem angeblichen Benedictinerabt zu Verzelli, Johann Gerfen, in dieser in dem vorigen Jahrhundert erregten und zuletzt mit vieler Hitze betriebenen Streitigkeit geschrieben worden, wieder aufgewärmet hat. Da aber bereits der grosse Gelehrte, Gabriel Staudächus, der sich in dieser Controvers vor die Chorherren Augustinerordens erkläret hat, ihn einen Abbatem stramineum nennet, und die Jesuiten von Trevoux freymüthig gestanden haben,

haben, daß sich aller seit 100 Jahren von denen Benedictinern angewendeten Mühe ohngeachtet, von diesem Johann Gersen nirgends etwas finden lasse, welches auch nur den Zweifel heben könnte, ob er jemals gelebet habe; und in dem Codice *Allatiano* Msct. welchen die Benedictiner vornemlich hochzuschätzen wissen, die 4 Bücher de imitatione Christi einem des Namens Johannes de Canabaco zugeschrieben werden, mithin man hieraus den Schluß machen wollen, der Johannes de Canabaco sey mit dem gedachten Abt von Vercelli einerley Person, und trage diesen Namen von seiner Vaterstadt oder Geburtsort, wie denn Gabriel Bucelinus in seinem Menologio Benedictino dieses mit einer ihm gewöhnlichen Zuverläßigkeit, die aber heutzutage, da man ihn als einen grossen Schwätzer und Fabulisten kennet, nichts mehr bedeuten will, in die Welt geschrieben hat; so ist A. 1761. zu Pollingen in Bayern eine kleine, aber mit vieler Lebhaftigkeit geschriebene Abhandlung zum Vorschein gekommen, mit der Aufschrift: *Ioannes de Canabaco* ex Comitibus de Canabaco oriundus, qui vulgo venditur pro authore quatuor librorum de imitatione

Christi, recenter detectus a quodam Canonico regulari S. Augustini Congregationis Lateranensis, (in 8. 118 Seiten.) Wenn nicht diese Schrift dem dasigen gelehrten Chorherrn und Decano Eusebius Amort zugeschrieben wäre, so wäre es sehr wahrscheinlich, daß er selbst der Verfasser derselben sey, weil er sich durch ganz Bayern den Ruhm erworben, daß er einer der vornehmsten Verfechter der Ehre des Thomas von Kempis sey; so aber kennet man den Verfasser nur nach denen Anfangsbuchstaben seines Namen M. P. W. V. die unter der Zueignungsschrift stehen; (doch kann Herr A. gleichwol viel zu der Schrift beygetragen haben.) Er schreibet durchgehends mit einer feinen Ironie, und stellet sich, als ob er denen Benedictinern auf die wahre Spur verhelfen wolle. Denn alles bisherigen Nachforschens ungeachtet ist auch bis jetzo weder in Italien noch sonsten ein Ort, welcher Cannabacum heissen sollte, ausfindig zu machen gewesen, und als die Benedictiner das nicht weit von Vercelli gelegene Cavaglia davor ausgeben wollten, so brachten die Chorherrn einige Gelehrte zu Vercelli und Cavaglia dahin, welche, nachdem sie alle in denen Archi-

ven

den vorhandene Uhrkunden durchsuchet hatten, bezeugten, daß Cavaglia zwar zu Zeiten Caballiaca und Cavaglia, niemalen aber Canabacum genennet worden sey. Allein in Bayern und in der Pfalz hat vormals eine gräfliche Familie von Rorbach floriret, welche von dem Städtgen Rorbach bey Heidelberg den Namen getragen. Daraus schliesset der Verfasser: Cana heisset ein Rohr, und aus Bach ist durch die lateinische Endigung bacus gemacht worden. Der Name Johann kommt in diesem Haus öfters vor. Johannes von Canabaco ist also ein Graf von Rohrbach gewesen. In einem Streite, wo man so viele kühne Muthmassungen bisher angebracht, nutzt ein solcher satyrischer Einfall, der dem Gegentheil das Lächerliche in seinen Sätzen entdecket, oft mehr, als eine gründliche Widerlegung. Hierauf gehet unser Anonymus von neuem alle Gründe der Benedictiner, aus welchen sie dem Thomas von Kempis dieses Büchlein streitig machen wollen, durch, und bleibet ihnen in Bestreitung derselben nichts schuldig. Manchesmal urtheilet er von dem Gegentheil ziemlich offenherzig. Z. E der P. März hatte den Benedictiner Oliverium

rium Legipontium den deutschen Mabillon genennet. Unser Anonymus machet hierüber p. 57. die Anmerkung: totius erudite orbis indignationem meretur dissertationis criticæ Author, quod gyrovagum hunc Monacham cum *Joh. Mabillonio* vere magno comparare sit ausus. Si mille *Legipontii* totidemque *Magnoaldi Ziegelbaueri* (patere quæso Lector, benevole, ut nigræ iungatur cacabus ollæ) in mortario contunderentur, tota hæc massa nec unciam *Mabillonianæ* eruditionis æquaret. Man hat übrigens bey dieser Gelegenheit gewünscht, daß die in Deutschland befindlichen Handschriften von diesem berühmten streitigen Buche untersucht, und dadurch ein neuer Schritt zur Gewißheit seines Verfassers gethan werden möchte *).

VII.

Was ist ferner über den limbum Patrum gestritten worden?

Ob wir gleich von dieser Streitigkeit noch nichts gedacht haben; so kann sie doch unter die fortgesetzten gerechnet werden, theils weil sie schon A. 1757. ihren Anfang genommen hat;

*) Götting. Anzeigen, 1761. S. 146. fgg.

hat; theils weil man schon ehemals in der Röm. Kirche hierüber verschiedene Meynungen behauptet hat. Im Jahr 1763. aber kam zu Venedig folgendes Buch zum Vorschein: D. *Aurelii Augustini*, Hipp. Episc. quæ videtur, sententia de beatitate sanctorum patriarcharum, prophetarum ceterorumque iustorum antiqui testamenti ante Christi Domini descensum in inferos, a *Ioanne Cadonici*, Veneto, ecclesiæ cathedralis Cremonæ canonico, illustrata &c. 32. und 368. S. in 4. Die Lehrsätze der römischen Kirche von dem Zustande der Verstorbenen sind unter uns bekannt genug, und da sie so wenig Grund in der heiligen Schrift haben; so ist es kein Wunder, daß ihre eigne Lehrer unter sich über eine Menge dahin gehöriger Fragen uneinig sind. Unter diesen ist eine der vornehmsten, was es mit den verstorbenen Gläubigen des A. T. vor eine Bewandniß gehabt habe? darinne scheinen sie sich zu vereinigen, daß diejenigen, welche noch nicht ganz rein gestorben, ins Fegefeuer gekommen, und aus demselben von Christo bey seiner Höllenfahrt befreyet worden sind. Allein dieses schickt sich nicht zu dem Begriff von den Heiligen, den man in der römischen Kirche hat, und ihn

auch auf die Väter des A. T. anwendet, welche die H. Schrift als Heilige beschreibet, und die römische Kirche eben so gut wie die Heiligen des N. T. verehret wissen will. Diese Schwierigkeit hat Gelegenheit gegeben, den Limbum patrum zu erfinden und ihn ebenfals durch die Höllenfahrt Christi ausleeren zu lassen. Allein in was vor einem Zustande waren denn die Seelen? Das ist eine Schulfrage, welche wieder verschiedentlich beantwortet wird. Doch kann man es als die allgemeine herrschende Meynung ansehen, daß ihnen der Genuß des Anschauens GOttes abgesprochen wird. Und in der That ist es auch so, so lang der erdichtete Limbus patrum stehet, weil sich sonst zwischen diesem und dem Himmel kein Unterscheid denken lässet. Nur theilen sich aufs neue die Schullehrer in einer neuen Frage, ob mit diesem Mangel auch wirklich unangenehme Empfindungen verbunden sind, wie Thomas von Aquino behauptet; oder nicht, und sie vielmehr in einer gänzlichen Ruhe, ohne Freude und ohne Schmerzen sind, und im ersten Fall, ob es Strafen der ihnen angeklebten Erbsünde sind, oder nicht? Dieses voran gesetzt, erkläret den Inhalt und die Absicht des angezeigten Buchs deut-

deutlicher. Nachdem die Protestanten schon lange den Limbum patrum vor eine Chimäre erkläret, wodurch alles übrige aufhöret, nur den geringsten Schein eines Nutzens zu haben; so tritt in Italien ein Mann auf, der nicht allein eben so denket; sondern auch mit grossem Eifer zu beweisen suchet, der H. Augustinus habe, wie wir Protestanten thun, behauptet, die Heiligen des A. T. sind unmittelbar nach ihrem Tod an den Ort der Seligen und zum Anschauen GOttes gekommen; jedoch so, daß das Fegfeuer vor die Gläubigen, die keine Heilige gewesen sind, und ihre Befreyung bey der Höllenfahrt Christi ungestöret bleibe, welche beyde Sätze schon mehr Entscheidungen in der römischen Kirche vor sich haben. Der Verf. wagte den ersten Angriff im Jahr 1757. in seinen Vindiciis Augustinianis; er scheinet aber darüber vielerley Verdruß gehabt zu haben, der ihm ängstliche Klagen auspresset, besonders daß ihm der Gebrauch der Bibliotheken, da er als ein armer Mann, sich nicht selbst alle Patres anschaffen konnte, versaget worden. Doch hat er sich nicht abschrecken lassen, seine Meynung zu vertheidigen, und in diesem Buche ausführlich zu erweisen, daß Augustinus vom

Limbo patrum nichts gewußt habe. Und dieses hat er gründlich geleistet, auch zwey weitläuftige Genehmigungen seiner Arbeit von zwey Piaristen zu Wien und Rom vordrucken lassen, die doch nur seine Gedanken vor unschädlich erklären. Am Ende stehen noch Anmerkungen über des bekannten P. Lassoni Buch de piorum in sinu Abrahæ beatitudine ante Christi mortem, so zu Rom 1760. heraus gekommen, und unsern Verfasser hart angreifet. Er vertheidiget sich lebhaft und mit vieler Weitläuftigkeit, welche auch in der Hauptschrift wohl hätte gemindert werden können *).

VIII.

Wie haben die Römischcatholischen ihre Streitigkeiten wider die Protestanten fortgesetzt?

Die römische Kirche hat in diesen Jahren theils mit ihren innerlichen Streitigkeiten so viel zu thun gehabt, theils, wie wir mit Recht schliessen zu können glauben, so wenig etwas besonders Erhebliches oder Neues wider die Protestanten vorzubringen gewußt, daß sie sehr wenig Streitschriften gegen uns heraus gegeben

*) Götting. Anzeigen, 1764. S. 974. fg.

gegeben hat. Was ihre Theologi zur Beschönigung ihrer Kirchenverfassung und Lehre wider uns sagen konnten, ist längst von ihnen gesagt und wiederholt, von den unsrigen aber beantwortet worden. Gelehrte, scharfsinnige, freymüthige Männer in ihrer Kirche, die es jetzt geben mag, werden wider uns die Feder gewiß nicht ergreifen, und wenn andere, mit unsinnigem Eifer und Schimpfworten bewafnet, es auch thäten, so verdienen sie gar keine Aufmerksamkeit. Zuweilen entwischen zwar auch einigen ihrer gelehrten Männer harte und unanständige Ausdrücke gegen unsere Lehre; wie z. E. wenn **Billuart**, ein angesehener Dominicaner, in seiner Summa S. Thomæ, hodiernis Academiarum moribus accommodata, (Würzburg 1758. 3 Bände in Fol. *) unsere Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben an Christum, einen lächerlichen Glauben nennet. Allein, dieses sind Spuren des hitzigen Mönchsgeistes, der sich freylich zu keiner gemäßigten Polemik gar nicht, wohl aber dazu schickt, vor die Ehre des Pabstes mit Streitkolben und Prügeln

*) Herr D. Ernesti giebt von diesem gelehrten Werke im 1sten Bande seiner theol. Biblioth S. 667. fg. und 859 fg. eine ausführliche Nachricht.

zu fechten. Ueberhaupt aber sind jetzt wahre Gelehrte in der Röm. Kirche im Ausdruck gegen die unsrigen ziemlich gemäßigt.

Das ist jedoch merkwürdig, daß vor kurzem ein paar römisch-catholische Schriftsteller das Recht der Natur, wie es von den Protestanten gelehrt wird, mit gewaltigem und mehrmals fanatischem Grimme angegriffen haben. Der eine ist Herr **Johann Paul Sutor**, D. der Rechte, geheimer Rath des Herrn Bischofs zu Eichstädt, und Prof. Ordin. zu Ingolstadt, welcher daselbst A. 1764. eine kleine Schrift in 4. unter dem Titel: Jus naturæ heterodoxorum, nec Deo, nec reipublicæ, nec homini suum tribuens, heraus gab. Herr S. hat sich in den Kopf gesetzt, die Protestanten hätten gar nicht nöthig gehabt, das Naturrecht zu einer eigenen Wissenschaft zu machen, weil es die Catholicken in ihren theologischen und juristischen Schriften längstens gründlich abgehandelt, die sie nur geplündert, und doch der Unwissenheit darinne beschuldigt hätten. Es würde von den Protestanten auf eine heillose und gefährliche Art vorgetragen, so daß sie dadurch nur Atheisten und Epicuräer machten, sie suchten durch dasselbe die Catholicken auf ih-

re

re Universitäten zu locken und zu verblenden. Sie verbannten die H. Schrift aus dem Naturrechte und führten sie doch häufig an. Er selbst aber nimmt sein Naturrecht aus der Vernunft, aus der H. Schrift, den Zeugnissen gelehrter Männer, besonders der Kirchenväter, der natürlichen Gottesgelahrheit, dem canonischen und bürgerlichen Rechte, (warum nicht lieber gleich aus allen möglichen Wissenschaften und Künsten, von der Theologie an bis zum Kartenmahlen!) Sonst declamirt er auch gegen die Spiritus fortes Protestanticos, und giebt zu erkennen, daß ihm nicht einmal recht bekannt sey, was unter den Protestanten über das Naturrecht und dessen Grundsätze bisher gelehrt oder gestritten worden ist *).

Fast von gleicher Art sind *Jo. Franc. Finetti*, de Principiis Juris Nat. & Gent. adversus Hobbesium, Puffendorfium, Thomasium, Wolfium & alios, Libri XII. die zu Venedig A. 1765. auf beynahe 4 Alph. in 4. ans Licht traten. Auch dieser Mensch trägt das Recht der Natur aus der H. Schrift und aus den Kirchenvätern vor, und macht den Protestanten

*) Götting. Anzeigen 1765. S. 153. fg.

stanten so thörichte Vorwürfe, daß sich seine Kirche gewiß seiner zu schämen hat *).

IX.

Was sind in der römischen Kirche für neue Streitigkeiten entstanden?

Wir können nur zwo derselben anzeigen, davon aber die eine von besonderer Wichtigkeit ist, und allem Ansehen nach eine in der Denkungsart eines Theils der römischen Kirche bevorstehende, ja schon einigermassen zu Stande gekommene Revolution ankündiget.

Dieß ist die Streitigkeit, zu welcher der sogenannte **Justinus Febronius** Gelegenheit gegeben hat.

Die zweyte hat der berühmte Spanier **Majansius** mit einem spanischen Theologen **Calatey** geführet.

X.

Was für eine Streitigkeit ist von einem sogenannten Justinus Febronius erregt worden?

Im Jahr 1763. kam unter der Aufschrift Bouillon, ein zuverläßig in Deutschland gedruck-

*) Man sehe davon einen weitläuftigen Auszug in den Leipz. gel. Zeitung 1765. S. 609 fg.

drucktes und zuerst zu Frankfurt am Mayn verkauftes Buch mit folgendem Titel zum Vorschein: *Justini Febronii* Ieti de statu Ecclesiæ & legitima potestate Romani Pontificis liber singularis, ad reuniendos dissidentes in religione christianos compositus, 4 Alph. 5 Bog. in 4. Dieses Buch hatte einen grossen Prälaten der römischen Kirche in Deutschland, der wegen seiner Gelehrsamkeit, und sonderlich wegen eines zur Kirchengeschichte eines ansehnlichen deutschen Erzstifts gehörigen Werks längst berühmt ist, zum Verfasser. Dieß sagt wenigstens der allgemeine Ruf, und seit zwey Jahren, da das Buch erschienen ist, hat sich nichts gefunden, daß diesem Ruf in Abnahme gebracht hätte, und hingegen vieles das denselben bestärkt hat. Der wichtige Antrieb und Endzweck, unter welchem es der Verfasser schrieb, und von welchem er ganz eingenommen zu seyn scheinet, ist die Wiedervereinigung der seit drittehalb hundert Jahren, getrennten christlichen Gemeinen. Aber als ein scharfsichtiger Mann sahe er gar wohl ein, daß dieses so lange eine unmögliche Sache bleiben werde, als der römische Bischof seine unrecht angemaßte Herrschaft behaupten, und fortfahren würde ein

unfehlbarer Richter in seiner Kirche zu heissen. Er hielt dieses vor das einzige und vornehmste Hinderniß der Wiedervereinigung der christlichen Gemeinen. Zugleich lehrte ihn die Kirchengeschichte sehr deutlich, wie die römischen Bischöfe nach und nach, durch unzählige Eingriffe in die Rechte der Kirche, zu diesem Gipfel der Hoheit gestiegen sind: und er trägt daher desto weniger Bedenken zu verlangen, daß sie sich wieder von demselben herablassen, und in ihren alten und ersten Stand der Mittelmäßigkeit zurück treten, daß die Bischöfe in den völligen Gebrauch ihrer göttlichen Rechte hergestellet, und von dem Pabste darinnen nicht gestöret, auch die Kirchenversammlungen nach ihrem völligen Ansehen erneuert werden sollen.

Die Vorrede von sechs Bogen ist an diejenigen gerichtet, welche etwas zur Beforderung dieser Absicht beytragen können: 1) an den jetzigen Pabst selbst, den der Verfasser ermahnet, sich der Rechte die ihm nicht gebühren, selbst zu begeben; nicht zu warten bis die grossen Herren seine unmäßige Gewalt selbst einschränken; seinen Hofleuten und Schmeichlern nicht zu glauben, als wenn seine Herrschaft beständig bestehen werde, in-

dem

dem eine solche Sclaverey die Leute endlich doch zum Gebrauch ihrer Vernunft leite, welche sie lehre das Joch abschütteln ꝛc. fast so (nur aber mehr satyrisch, **Febroni** hingegen im ganzen Ernste und Ueberzeugung,) schrieb ehemals **Steele** in seiner artigen Zueignungsschrift an den Pabst, die er des *Cerri* Etat présent de l'Egl. Romaine vorsetzte. 2) An die **Könige** und **Fürsten**, denen gezeigt wird, daß der Mißbrauch, den die Röm. Bischöfe von ihrer Gewalt machen, viele Unruhen im Staate hervor bringen, und daß sie demselben gar wohl steuren könnten: 3) an die **Bischöfe** der catholischen Kirche, die der Verfasser erinnert, daß sie eben sowol Statthalter Christi und successores Apostolici sind, als der Röm. Bischof, (wie er denn auch den jetzigen Pabst nur *Primum* in terris Christi vicarium nennet;) daß es viele Jahrhunderte gegeben habe, da sie noch alle Rechte besassen, die ihnen nachmals von den Päbsten sind entrissen worden, und daß es ihnen unanständig sey, wegen der unerlaubten Freyheiten und Wohlthaten, die sie von dem römischen Hof erwarten, denselben in seiner Herrsucht zu bestärken; 4) an die **Lehrer der Theologie und des canonischen Rechts,**

Rechts, denen er insonderheit vorwirft, daß sie die päbstliche Monarchie am meisten haben bevestigen helfen, und von derselben sowol, als von der Unfehlbarkeit der Päbste, die ungeheuersten Begriffe vorgetragen haben, wirklich aber dem Pabst dadurch nur geschadet, und ihn verhaßt gemacht haben; da hingegen, wenn die Lehre des Concilii von Costnitz, und der französischen Kirche, gehandhabt würde, alles einen bessern Weg einschlagen könnte, wobey er auch ein Verzeichniß ihrer ausschweifenden Lehren giebt, z. E. Papa est princeps principum, et dominus dominantium, est quasi Deus in terris, est supra ius, supra leges, Papa et Christus unum faciunt Consistorium, etc. So viele bittere Wahrheiten, die bloß in der Vorrede gesagt sind, zeigen schon an, wie viel es deren in dem Werke selbst geben müsse.

In dem ersten Capitel untersucht der Verfasser die äusserliche Regierungsform der Kirche, die unser Erlöser eingesetzt hat. Er setzt zuerst einige Regeln veste, welche bey der Auslegung der heiligen Schrift zu beobachten sind, und giebt dabey den Erklärungen der Patrum das vornehmste Gewicht; und da die Ultramontani, wie er sagt, die monarchische Regie-

gierungsform der Kirche aus Matth. XVI. v. 18. und Joh. XXI. 15 fg. beweisen wollen, so zeigte er, daß darinnen kein solcher Beweiß zu finden sey, ob er gleich, (welches gar nicht nöthig war, und vielmehr der Rede Christi und den meisten Patribus zuwider ist,) in beyden Stellen doch einen Primatum Petri erkennen will. Daß aber Christus keinen unumschränkten Herrn über seine Kirche gesetzt habe, beweißt er S. 17. fg. nicht übel aus der heiligen Schrift selbst; (wiewol er sonst den Consensum Patrum Universalem zu seiner unrichtigen Auslegungsregel macht;) zeigt weiter, daß unser Erlöser die Gewalt der Schlüssel der ganzen Kirche gegeben habe, die sie durch ihre Diener ausübe, unter denen der Röm. Bischof zwar der erste, aber doch der Kirche subordinirt sey; daß alle Apostel unter einander gleich gewesen; daß die erste Kirche nichts von einem geistlichen Monarchen gewußt habe; daß selbst auf dem Tridentconcilio die Frage von der Gewalt des Pabstes nicht zu dessen Vortheil habe ausgemacht werden können, und daß man sich dafür schlechter Gründe bedient habe; daß die Kirche durch den fortdaurenden Beystand Christi, eine infallibilitatem directionis non reve-

revelationis besitze, (wo er sich jedoch vergebens bemühet, aus einigen Stellen der Protestanten, z. E. Cavens und Lockens, eben diese Lehre herzuleiten,) endlich daß die Lehre von der Unfehlbarkeit des Pabstes weder von allen catholischen Kirchen erkannt werde, noch einen practischen Nutzen habe. Im 2ten Capitel handelt er de Primatu in Ecclesia, et genuinis ejus juribus. Er sucht zu erweisen, daß Petrus den ersten Rang in der Kirche, von Christo, zum Besten der Kirche erhalten; daß ihn aber der Röm. Bischof nicht von Christo, sondern von Petro und der Kirche empfangen habe, und daß ihn diese auch auf einen andern bischöflichen Sitz versetzen könne; daß dieser Primatus aber nicht das geringste Monarchische an sich habe, sondern nur in einem gewissen Directorio, in der Aufrechthaltung der Kirchengesetze, in einem vorzüglichen Ansehen bey Beurtheilung der Streitigkeiten, und in andern dergleichen Dingen bestehe, die zu Erhaltung der Einigkeit in der Kirche gehören; daß alles, was den Zustand der Kirche betrift, an den Röm. Bischof müsse berichtet werden, und daß er über die Beobachtung der Kirchengesetze auf das eifrigste wachen müsse;

daß

daß er zwar, um seiner Pflicht ein Genüge zu thun, Gesandten in die verschiedenen Theile der Kirchen ausschicken könne, daß man aber denselben ihre Grenzen setzen müsse; und daß er endlich keinen principatum iurisdictionis, sondern nur ordinis et consociationis habe, daher sein Primatus so wiederherzustellen sey, wie er in den ersten 8 Jahrhunderten ausgesehen habe. Im 3ten Cap. zeigt der Verfasser insonderheit, wie dieser Primatus der Röm. Bischöfe, theils durch zufällige und unschuldige Dinge, theils durch sehr tadelhafte Mittel, ein so grosses und unrechtmäßiges Wachsthum erlangt habe; wo er weder des Mißbrauchs der Titel und des alten Ansehens, in welchem die Röm. Kirche stets gestanden hat, noch insonderheit der falschen Decretalen, und der erlangten weltlichen Besitzungen, vergisset. Im 4ten Capitel kömmt er auf die sogenannten cauſſas maiores, und zeigt, wieviel die Röm. Bischöfe unter diesem Namen an sich gerissen haben, so in den alten Zeiten, und überhaupt der Billigkeit gemäß, vor die Concilia, Provincialsynoden, und Metropolitanen gehöret. Im 5ten Capitel zeigt der Verfasser, daß der Röm. Bischof keine Gesetze

über

über den Glauben und über die Kirchenzucht der Kirche eigenmächtig auflegen, wol aber dieselben vorschlagen, und den Kirchenversammlungen zur Ueberlegung vortragen dürfe; daß er überhaupt keine eigentliche Jurisdiction über die Kirche habe, und daß die Appellationen an den römischen Stuhl, aus der ganzen Kirche, eine ganz ungerechte und schädliche Praxis seyen, die hauptsächlich durch die falschen Decretalen so weit ausgedehnt worden. Das 6te Capitel handelt von den allgemeinen Kirchenversammlungen, zeigt, daß dieselben der vorgegebenen monarchischen Kirchenverfassung zuwider sind; daß der Röm. Bischof denselben unterworfen sey; daß die Bischöfe auf denselben nicht blosse Consultores des Pabstes, sondern Judices sind; daß die Zusammenberufung derselben dem Röm. Bischof durch kein göttliches noch menschliches Gesetz, sondern durch einen stillschweigenden Beyfall der Fürsten und Kirchen, jedoch nicht uneingeschränkt, und auf jeden Fall, zugestanden worden; daß die Schlüsse derselben keiner päbstlichen Bestätigung bedürfen; daß sie höchstnöthig und nützlich in der Kirchen seyen; und daß das Concilium von Trident noch sehr viel

Materie

Materie zur Reformation übrig gelassen habe, ꝛc. Im siebenten Capitel untersucht der Verfasser die Gewalt und das Ansehen der Bischöfe nach dem göttlichen Recht; behauptet, daß sie dieselbe bloß von Christo, nicht von dem Röm. Bischof erlangen; daß ihnen die Ertheilung aller beneficiorum zukomme; daß die Annaten höchst unrechtmäßig, und alle dispensationes, reservationes und exemtiones, die sich der Röm. Stuhl angemaßt hat, eben so ungegründet sind. Im achten Capitel zeigt er, wie sehr die Kirche berechtiget sey, auf die Wiederherstellung ihrer alten Freyheit zu denken, als welche hauptsächlich durch die untergeschobenen Decretales unterdrückt worden. Es sey billig, sagt er, daß die übrigen Kirchen sich eben diejenigen Rechte wieder nähmen, welche die einzige Französische zu vertheidigen gewußt hat; und der Pabst selbst sey nicht sowol als ein Hinderniß der Kirchenfreyheit anzusehen, als vielmehr der Röm. Hof. Die Mittel aber, durch welche diese Freyheit wieder zu erlangen sey, giebt er im 9ten Capitel an. Hier will er überhaupt, daß man auf alle Schritte des Röm. Hofes genau Achtung geben sollte, insonderheit aber müsse 1) das Volk

einen

einen richtigen Unterricht von dem römischen Bischof bekommen, 2) ein freyes und allgemeines Concilium, und neben demselben 3) auch Provincialsynoden gehalten werden; 4) müssen die Cathol. Fürsten unter einander einig werden, und sich des Raths der Bischöfe in dieser Sache bedienen; 5) müssen keine päbstlichen Bullen, ohne Vorwissen und Bestätigung grosser Herren, in ihren Ländern eingeführet werden; 6) muß, wo es nöthig, den Eingriffen des Röm. Hofes gehöriger Widerstand geschehen; und 7) müsse man von den Mißbräuchen an ein allgemeines Concilium appelliren. Am Ende findet man noch einen Indicem chronologicum von vier Bogen, welcher dazu dienen soll, die nach und nach vermehrte Gewalt und Herrschaft der Päbste nach der Zeitordnung zu übersehen.

Das ganze Buch ist mit vieler Gelehrsamkeit, Einsicht, und ausnehmender Freymüthigkeit geschrieben: Es ist völlig in dem Geiste jener berühmten Verfechter der Freyheiten der französischen Kirche, eines Richer du Pin, u. a. m. aufgesetzt; und die Sätze und Vorschläge desselben sind also nicht an sich, wohl aber in der deutschen römischen

Kirche

Kirche neu und unerhört. Die Wiedervereinigung mit den Protestanten steht zwar als die Absicht des Verf. auf dem Titel; allein es scheinet fast, er habe noch mehr und hauptsächlich vor die Würde und das Ansehen der Bischöfe und anderer Prälaten sorgen wollen, die freylich, wenn sein System ausgeführt würde, wiederum ihre alten Rechte und Vorzüge erlangen könnten. Er läßt den Protestanten ziemliche Gerechtigkeit wiederfahren; aber doch auch nicht immer, und scheinet unsere Lehre, Verfassung, und d. g. m. nicht genugsam zu kennen. Er sagt unter andern p. 63. Constat, quod Protestantes nihil reformaverint in moribus; quin ex contrario satis evidens est, quod per relaxationem veteris disciplinæ, libidini et licentiæ frena laxata sint. In doctrina equidem reformarunt haud pauca; at per hoc circa eadem puncta reformata non sustulerunt dubia et controversias, siquidem ipsi circa illa in se divisi sunt. Eine sehr unerwartete und kaum der Beantwortung würdige Beschuldigung! Von den Mitteln die er im letzten Cap. angiebt, die Freyheit der Kirche wieder herzustellen, hat man gleichfalls geurtheilet, daß sie gar nicht hinlänglich sind; aber doch sind

viele

viele starke und kräftige darunter. Ueberhaupt würde die Herunterseßung des Pabstes in seine ersten und alten Grenzen die Vereinigung der Protestanten mit den Römischcatholischen noch lange nicht bewirken; es wäre nur ein grosser Schritt zu derselben, der freylich vor allen Dingen gethan werden müßte, wenn man jene Absicht erreichen wollte. Und schon diese Revolution würde der Röm. Kirche vielen Vortheil bringen, und ihr zu der Freyheit im Denken verhelfen, die der Grund ihrer Verbesserung ist, und in Ansehung welcher sie jetzt dem Verf. verbunden seyn muß, sie ihr dieselbe so geschickt und Einsichtsvoll angepriesen zu haben. *)

Dieses

*) Wir haben bey diesem Auszuge und Urtheile vornemlich dasjenige zum Grunde gelegt, was wir selbst von diesem Buche in den Leipz. gel. Zeit. 1763. S. 649–655. gesagt haben; aber auch die Auszüge damit verbunden, welche in D. Erneſti theol. Bibliotheck, im 4ten Bande, S. 774–812. und in den Götting. Anz. 1763. S. 937 ſe. befindlich sind: wozu wir noch billig denjenigen seßen, den man im 6ten und 7ten Stücke der Danziger theol. Berichte liefert.

Dieses Werk nun machte alles Aufsehen, das man von demselben erwarten konnte. Insonderheit wurde es am römischen Hofe, wie ganz natürlich war, mit sehr feindseligen Augen angesehen. Die Inquisition zu Rom verbot dasselbe, so weit seine Gewalt reichen konnte. Der Pabst gab sich alle mögliche Mühe, daß dasselbe in seiner ganzen Kirche unterdrückt werden möchte, weswegen auch die päbstlichen Nuncii an den Höfen Befehle erhielten, deren Bemühungen aber nicht alle erwünschte Wirkung hatten. Auch erließ der Pabst im März 1764. ein Breve an die deutschen Erz- und Bischöfe, worinne er zu gleichem Eifer anzureizen suchte, und folgende drey Sätze vom **Febronio** behauptete:

1) Romanam cathedram funditus conatur evertere.

2) Omnia ille ex hæreticorum et huic sanctæ sedi infensissimorum hominum libris conquisita et depromta in unum congessit.

3) Quædam etiam absurdissima de suo voluit adiicere, ne cuiquam inimicorum eiusdem Apostolicæ sedis secundus esse videretur.

Allein alles dieses half wenig oder nichts. Das Buch wurde in Italien selbst, nahmentlich zu Venedig, aufs neue gedruckt, und eine italiänische Uebersetzung davon im Jahr 1765. veranstaltet.

Damit es der deutschen römischen Kirche desto brauchbarer werden möchte, kam unter der Aufschrift Wardingen, im Jahr 1764. mit folgendem Titel ein deutscher Auszug zum Vorschein: Just. Febronii, Icti, Buch von dem Zustande der Kirche und der rechtmäßigen Gewalt des römischen Pabstes, die in der Religion widriggesinnten Christen zu vereinigen; 538 Seiten in 8. Man urtheilte recht, daß den meisten Mitgliedern der gedachten Kirche ein deutscher Auszug brauchbarer seyn würde, als das etwas zu weitläuftig gerathene Buch selbst. Er ist ziemlich wohl gerathen, die Zuschrift hat man ganz übersetzt; der Titel aber ist wo nicht unrichtig, doch zweydeutig gegeben, als wenn der Pabst die Gewalt hätte, die von einander getrennten Christen zu vereinigen.*) Man hat

*) Wir haben diesen Auszug in den Leipz. gel. Zeit. 1764. S. 539 540. beschrieben. Man sehe auch die Götting. Anz. 1764. S. 775.

hat sonst dabey angemerkt, daß in keinem Theile der römischen Kirche die Bischöfe sich leichter, nach dem Vorschlage des Febronii, von der Oberherrschaft des Pabstes loßmachen könnten, als eben in Deutschland. Sie sind daselbst mächtige Reichsfürsten, und die weltlichen Fürsten haben ihnen bereits durch manche Schritte den Weg dazu gebahnet. *)

So viele Bewegung aber auch das Werk des Febronii in seiner Kirche machte; so standen doch nur sehr wenige Schriftsteller in derselben wider ihn auf. Vielleicht ist folgendes die Ursache davon gewesen. Das Werk ist für die groben Eiferer vor die Ehre des Pabstes, von denen man eigentlich Angriffe darauf erwarten konnte, zu gelehrt geschrieben, zu sehr auf die Kirchengeschichte, und auf so augenscheinliche aus derselben genommene Gründe gebauet, daß eine Widerlegung davon zu versuchen, unendlich schwerer würde gewesen seyn, als wenn Febronius bloß scholastisch und subtil disputirt hätte. Und gewiß man kann das Stu-

*) Allgem. deutsche Bibliotheck 2ter Band, S. 178.

dium der Kirchenhistorie gegen die römische Kirche nicht genugsam empfehlen. Doch dem sey wie ihm wolle, wir können doch ein paar Römischcatholische Gegner des Werks nennen. Der eine nannte sich *Iustinianum Frobenium*, und gab eine Epistolam ad *I. Febr.* de legitima potestate Summi Pontif. heraus, welche dreymal gedruckt wurde. Er vertheidigte den Pabst, und glaubte, daß Febronius seine Absicht, die Vereinigung der Protestanten mit der Röm. Kirche zu bewirken, nicht erreichen werde, und daß dabey wichtigere Hindernisse als die Gewalt des Pabstes im Wege stünden. Eine Anmerkung die allerdings richtig ist. — Der zweyte Gegner war ein Jesuit zu Heidelberg, P. Joh. Kleiner, der bey Gelegenheit einer Promotion Sätze wider Febronium drucken ließ. Er glaubte weder, daß derselbe brauchbare Präliminarien zu einem Frieden zwischen beyden Kirchen geliefert, noch daß er dieses zu seiner wahren Absicht gehabt habe; sondern dieses sey nur ein Vorwand, und die wahre Ursache sey in gewissen zwischen dem Röm. Hof und einigen deutschen Bischöfen obwaltenden Irrungen zu suchen.

Unter

Unter den Protestanten dachte man noch weniger daran, Febronium zu widerlegen. Denn da der allergrößte Theil seines Werks dahin gieng, die usurpirte Gewalt des Pabstes zu erniedrigen, und ihren übeln Ursprung, falsche Stützen, schlimme Folgen, u. s. w. zu zeigen; so konnte man mit ihm darinne völlig einig seyn. Seine Meynung aber, als wenn mit der geschwächten Macht des Pabstes auch sogleich die Vereinigung beyder Kirchen erfolgen würde, ist zu schwach, und fällt bey einigem Nachdenken über dasjenige, was eigentlich zwischen uns und den Römischcathol. streitig, so geschwinde weg, daß man sie nicht erst angreifen darf. Das Buch ist wirklich, wie wir an oben gedachten Orte gesagt haben, ein Triumph vor die Protestanten, denen aufrichtige Römischcathol. doch endlich einräumen müssen, daß alles Uebel in der Kirche, worüber sich jene beschweret haben, von dem Pabste und seinen Sclaven herrühre, ob es gleich mit Wegräumung seiner tyrannischen Gewalt nicht gleich von selbst wegfallen, wohl aber nach und nach sich vermindern würde. Einzelne Stellen sind in dem Buche wohl genug, mit denen die Protestanten nicht zufrieden

seyn können; aber wenn man ja dieselben bestreiten wollte, wozu etwas mehr als die gewöhnlichen Einsichten gehöret, mit denen man die ordentlichen Controversisten der römischen Kirche widerlegen kann, so würde solches mehr durch stricturas und Animadversiones als einen förmlichen Angrif auf das ganze Buch geschehen müssen. Zu Leipzig hat jedoch noch am Ende des Jahrs 1763. Herr M. Carl Friedrich Bahrdt, Catechet zu St. Petri, ein Sohn des dasigen berühmten Theologi, eine Disputation de eo an fieri possit, ut, sublato Pontificis imperio, reconcilientur dissidentes in religione Christiana, contra *Iust. Febr.* gehalten, sich über die in unsern Zeiten, wie er glaubt, unter den Protestanten obwaltende gefährliche Stille und Schläfrigkeit in Ansehung der Bestreitung der Röm. Kirche beklagt, und gezeigt, daß Febronii Vorschlag zur Wiedervereinigung beyder Kirchen auch nur deswegen unstatthaft sey, weil durch denselben die irrigen Lehren der Röm. Kirche gar nicht gehoben werden. *)

Um

*) Leipz. gel. Zeitung, 1764. S. 207 fg.

Um allen diesen Gegnern zu antworten, und nöthige Zusätze und Veränderungen bey seinen Werke anzubringen, stellte der noch immer verborgene Febronius dasselbe A. 1765 von neuem verbessert und sehr vermehrt ans Licht, wie denn diese Ausgabe über 300 Seiten stärker ist als die erste. In einer neuen Vorrede, welche er dazu gesetzet hat, giebt er ein Nachricht von dem Schicksal, welches sein Buch am Röm. Hofe gehabt hat, versichert aber auch feyerlich, daß er der Römischcathol. Religion ergeben sey, und solcher durch sein Buch nicht schade. Unter den beybehaltenen Anreden ist diejenige, welche an die christlichen Fürsten gerichtet ist, durch die Vorstellung, daß die Religions- und Kirchenstreitigkeiten selbst die Thronen erschüttern, und schwärmerische Eiferer zum Königsmorde verleiten können, vermehret, und diese durch das neueste Beyspiel aus der französischen Historie erläutert worden. Im Werke selbst sind viele und wichtig Zusätze angebracht. P. 7-12. lieset man eine scharfe Strafpredigt wider die gegenwärtige Art die Theologie und das Kirchenrecht zu lehren, in den Römischcathol. Landen. In Ansehung der ersteren setzt Febr. drey Erkenntniß-

gründe, die heil. Schrift, die Tradition, und die gesunde Vernunft, setzt aber auch hinzu, daß die beyden erstern allezeit mit einander übereinstimmen. Den protestantischen Universitäten gesteht er stillschweigend einen Vorzug ein, meinet aber nicht, daß die Römischcathol. Jugend deswegen auf dieselbe zu schicken, sondern vielmehr die Römischcathol. Universitäten zu verbessern seyen. In einer neuen Anmerkung, p. 22. zeigt der Verf. daß wegen Uneinigkeit der Kirchenväter in der Erklärung der Schriftstellen, die man vor Peters Primat anzieht, aus denselben nichts zu beweisen sey: woraus freylich auch die Unsicherheit einer Hermeneutik, die bloß auf der Tradition beruhet, erhellet. P. 30. wird in einer Anmerkung, daraus daß Christus alle Apostel nicht durch Petrum, sondern unmittelbar berufen, geschlossen, daß er diesem keine geistliche Monarchie aufgetragen habe. P. 40 und 46. sqq. wird aus der Kirchenhistorie erwiesen, daß die Aussprüche der Päbste in den ersten Jahrhunderten, bey vorfallenden Streitigkeiten, nicht vor hinreichend erkannt worden sind, dieselben beyzulegen, noch wirklich die darüber entstandenen Unruhen beygelegt haben, sondern

dern daß solches alles] erst durch Concilien geschehen sey. P. 120 sqq. wird erwiesen, daß selbst Päbste, namentlich Gregorius VII. ihre Unterwürfigkeit unter die Kirchengesetze, und ihre Pflicht, sich nach denselben zu richten, erkannt haben. P. 139. wird gezeigt, daß die häufige Abschickung der päbstlichen Legaten in fremde Länder erst durch die in den falschen Decretalbriefen behauptete Gerichtsbarkeit des Pabstes über andere Bischöfe veranlasset worden, und p. 141. daß die weltlichen Fürsten sich ehemals, so wie in unsern Zeiten die Republick Genua, solchen Anordnungen mit Recht widersetzt habe. P. 184 und 185. wird aus Gregorii des grossen Schriften und aus den Schlüssen des Concilii von Basel gezeigt, daß der Vorsitz auf allgemeinen Kirchenversammlungen den Pabst nicht über die Kirche erhebe, sondern dieser immer nur ein Glied derselben bleibe. Ebendas. und p. 186. sind Zeugnisse aus den Concilien der mittlern Zeiten gesammlet, daß die auf denselben versammleten Bischöfe sich den Titel, Statthalter Christi, beygelegt haben. P. 242 fg zeigt der Verf. wie die Bischöffe des Occidents ihre Unabhängigkeit und Rechte verloren haben. P. 314-

327. hat er eine neue weitläuftige Abhandlung über folgende Sätze eingeschaltet, daß der Pabst an die gemeinen Kirchengesetze gebunden sey, (unter andern aus dem Grunde, weil Christus allein Herr seiner Kirche, die Apostel aber selbst nur Diener (ministri) gewesen,) ob und in welchen Fällen der Pabst von ihnen abgehen; oder dispensiren könne; und daß jeder Bischof in seinem Sprengel gleiches Recht habe, welches durch merkwürdige Exempel aus der Kirchenhistorie erläutert wird. Eine andere neue Abhandlung p. 352-356. zeigt, daß den Mißbräuchen, die aus den häufigen Apellationen an den Röm Hof entstehen, durch das Concilium von Basel, und die mit dem deutschen und französischen Reiche geschlossene Concordaten zwar abgeholfen werden sollen, diese aber gar nicht gehalten werden, und die deswegen zu Trident gemachten Verordnungen unzulänglich gewesen. P. 465 wird angemerkt, daß des Card. Monilia Grundsätze des Kirchenrechts, von dem Pabste Pio V. der damals Magister sacri palatii war, genehmigt worden, obgleich deutlich darinne gelehret wird, daß allgemeine Concilien nöthig sind, um den eigenmächtigen

und

und lasterhaften Ausschweifungen der Päbste Einhalt zu thun. Die Abhandlung von denen der Bischöfl. Gewalt höchstnachtheiligen Privilegien, welche die Päbste den Mönchsgesellschaften ertheilet, ist durch viele wichtige Zusätze vermehret, und besonders die neuesten Schicksale des Jesuiterordens wohl genutzt worden. Insonderheit zeigt der Verf. auf eine lebhafte Art, daß das Interesse des Röm. Hofs durch die zahlreichen Heere von Mönchen, die ihm allein unterworfen sind, fürchterlich unterstützt werde; so daß daher die größte Gefahr vor die Ruhe der Staaten zu besorgen sey; eine Gefahr, welche die Unterwerfung der Mönche jeder Diöces unter ihren Bischof sehr mindern würde. — Doch diese Proben von den erheblichen Zusätzen dieser Ausgabe werden hinlänglich seyn. Wir müssen aber auch der Anhänge gedenken, als in welchen allen vorhergedachten Gegnern des Febronii geantwortet wird; doch dergestalt, als wenn die Antworten von seinen Freunden herrührten. In der Antwort auf Hr. M. Bahrdts Dissertation findet man eine seltsame Einbildung, die der Verfasser hegt, daß die Lutheraner sehr geneigt wären, die Irthümer der römi-

schen Kirche zu billigen, ingleichen, daß sie häufig Messe hielten, und daß sie grossentheils lieber unverheyrathete als verheyrathete Lehrer hätten: Wie man denn überhaupt sieht, daß er die Religion ziemlich nach den Grundsätzen einer falschen Politick beurtheile. *)

Seitdem hat man von den Wirkungen dieses berühmten Buchs nichts gehöret: Und es fähret vermuthlich fort, dieselben in der Stille zu thun; bis andere Römischcathol. Gelehrte in Deutschland, durch dieses Beyspiel aufgemuntert, darauf weiter fortbauen dürften.

XI.

Was für einen Streit hat der spanische Gelehrte Hr. Majansius mit dem Theologen Calatay zu führen gehabt?

Vincent Calatay, Lehrer der scholastischen Theologie auf der hohen Schule zu Valencia hat einzeln 13 Briefe in spanischer Sprache herausgegeben, davon 12 im Anfang des 1760sten Jahrs in einem Quartbande

*) Götting. Anzeigen, 1765. S. 521. 533.

bande unter dem Titel: Letras eruditas de la Preferencia de la philosophia Aristotelica en los estudios de la religion, ans Licht getreten sind. In diesen Briefen, welches ein Denkmal der Unwissenheit und des Aberglaubens ihres Verfassers sind, wird ausser andern gelehrten Spaniern auch Hr. Majans verketzert, und zwar um deswillen, weil er sich mit gelehrten Ketzern in einen Briefwechsel eingelassen habe. Hr. M. war gleich fertig, sich zu rechtfertigen, und die verletzte Ehre berühmter Männer zu retten: Allein der Generalvicarius des Erzbischofs, ein Jesuit und Schüler von Calatay, widersetzte sich dem Druck der majansischen Apologie. Calatay war indessen von der hohen Schule nach Hofe geschicket, um im Namen derselben dem neuen Könige die unterthänigste Pflicht abzustatten; es kam ihr aber bald die Reue an, ihn dazu erwählt zu haben, und sie kündigt ihm schriftlich das Amt, ihr Abgeordneter zu seyn, auf. Hr. M. um des Generalvicarii Peter Albornotz, Unterschrift seiner Vertheidigung zu erhalten; wandte sich mit zwo Bittschriften gerade an den König, bekam aber keine Antwort. Endlich als ihn ein Capucinermönch

nachdrücklich vertheidigte, unterschrieb der Generalvicarius seine Vertheidigung. Nun gelangte die Sache an den höchsten Inquisitionsrath, und endlich nach vielen Schwierigkeiten ist dem Hrn. M. die Erlaubniß gegeben worden, seine Vertheidigung drucken zu lassen. Allein ehe sie ans Licht treten darf, wird sie noch einmal durchgesehen werden. Auf diese Art entscheidet in Spanien die Inquisition in den Händeln der Gelehrten, wenn sie gleich die Religion nicht betreffen. *) Herr Majans, ein grosser Rechtsgelehrter, und auch sonst ein Kenner vieler Wissenschaften, hat schon ehemals an seiner Bibliotheck von der Inquisition vieles ausgestanden. Er ist unter uns berümt genug, insonderheit durch seine schönen Briefe, von denen wir selbst die Originalausgabe von Valencia 1732. 4 besitzen, die zwar wegen ihrer Sauberkeit schätzbar, aber auch deswegen merkwürdig ist, weil sie einen Beweis abgiebt, daß zu Valencia, wo doch eine berühmte Universität ist, keine griechische Lettern in den Buchdruckereyen vorhanden sind, indem in dieser Ausgabe ganze griechi-

sche

*) Gött. Anzeigen, 1761. S. 111, 112.

sche Zeilen, z. E. S. 188. mit lateinischen Buchstaben gedruckt sind.

XII.

Was sind in der evangelischen Kirche für Streitigkeiten geführet worden?

Mehrere als man wohl hätte wünschen sollen. Die letzten zwey Jahre sind insonderheit daran sehr fruchtbar gewesen. Wir wollen vorher

1) etwas von der Fortsetzung ein paar älterer Streitigkeiten melden, und sodann
2) die neu entstandenen Zwistigkeiten erzehlen.

XIII.

Was ist in Ansehung ein paar älterer Streitigkeiten in diesen Jahren vorgegangen?

Die meisten derselben haben geruhet; doch könnten wir von ein paar derselben etwas beybringen, nämlich

1) von der Streitigkeit über die Kraft des göttlichen Worts,

2) von

2) von der Streitigkeit über die leibliche Besitzung der Menschen durch den Teufel.

XIV.

Was ist noch von der Zwistigkeit über die Kraft des göttlichen Wortes anzumerken?

Sie ist beynahe vor gänzlich geendigt in dieser Zeit anzusehen gewesen. Nur entstand aus einem Vorgeben, welches, wie es scheinet, im Namen des Herrn Abts und nunmehrigen Consist. Raths, Professoris und Predigers zu Greifswald, Schubert öffentlich bekannt gemacht wurde, *) eine kleine Bewegung. Es war nemlich am unten angeführten Orte geschrieben worden, daß ein Mann, der die Wahrheit vom Anfange am heftigsten unter allen angefochten habe, von dem statu controversiæ endlich besser unterrichtet worden sey, und die Wahrheit erkannt habe. Da dieses deutlich genug auf den Hrn. D. Bertling zielte, so ließ derselbe in eben denselben Blättern die Erklärung ein-

*) Im hamburgischen Correspond. 1764. Num. 180.

einrücken, *) daß er zwar im Jänner 1762. das Glück gehabt habe, an dem Herrn Abt Schubert den alten Freund wieder zu erhalten, und daß sie sich verglichen haben, die Lehrstreitigkeiten ruhen zu lassen, und dieselbe GOtt zu empfehlen; daß er aber bey der Vereinigung der Gemüther die Vereinigung der Meynungen sorgfältig unterschieden habe; daß er der ehemals behaupteten Wahrheit noch immer getreu sey; daß er keine Wahrheit bestritten, und auch keine bestrittene erkannt habe; zumal da von keiner Seite das eingestanden worden, was von der andern die Beschuldigung war, folglich noch nie ein wahrer status controversiæ formirt worden sey.

Sonst hat auch Herr Joachim Hartmann in seinen ausführlichen Betrachtungen über die Geschichte JEsu, nach dem Zeugnisse der vier Evangelisten, (Rostock 1761. 4.) Gelegenheit genommen, über die Lehre von der Kraft des göttlichen Worts, eine Abhandlung von 20 Bogen mitzutheilen. In derselben sagt er unter andern,

S. 587.

*) Eben daselbst, 1765. Num. 4.

S 587. die in der Kraftischen Bibliothek im 12ten Theil über diese Materie vorgelegten 38 Fragen wären zum Theil also beschaffen, daß sie mit grosser Behutsamkeit abgehandelt werden müßten, da sie auf eine Trennung der moralischen und der besondern göttlichen Kraft des Wortes, in Ansehung der Wirkung, ein Absehen zu haben schienen. Diese müßte aber sorgfältig vermieden werden, wenn man nicht in einem Theile in die Irthümer verfallen wolle, denen zu begegnen diese Lehre bestimmt sey. Da auch Hr. D. Bertling in seiner deutlichen Vorstellung, was die lutherische Kirche von der Kraft der heil. Schrift lehre und nicht lehre, die Meynung verschiedener Theologen angenommen, daß die göttliche besondere Kraft nicht so nothwendig mit dem Worte der Offenbarung verbunden sey, daß man sie als ein schlechterdings untrennbares Merkmal, als einen allgemeinen Character der göttlichen Offenbarung ansehen müsse; daß es wohl gar ein göttliches Wort geben könne, mit welchem eine bloß moralische Kraft verbunden sey; ja daß es wirklich ein solches Wort gegeben habe, wohin sie dasjenige rechnen, welches dem noch im Stande der

Unschuld

Unschuld stehenden Menschen gegeben worden, 1 Buch Mos. 2, 16. 17. so sucht Hr. H. auch dieser Meynung zu begegnen, und den Vorwurf des Hrn D. Bertlings abzulehnen, als wenn diejenigen, so anders dächten, mit den Arminianern übereinstimmten. *)

XV.

Was ist noch bey der Zwistigkeit über die leibliche Besitzung der Menschen vom Teufel vorgefallen?

In der vorhergehenden Fortsetzung dieses Werks **) haben wir bereits mit ein paar Worten der Dissertation des Hrn. Lic. Joh. Steph. Müllers zu Jena wieder Hrn. D. Semlern gedacht; hier wollen wir ihren ganzen Titel anführen, weil sie ins Jahr 1761. gehöret. Dieser ist Notionem δαιμονιου seu δαιμονος olim et inprimis Christi tempore non hoc involuisse, ut anima mortui dæmon esse crederetur, eosque homines qui dicunt: Habet ille dæmonem, non opinatos fuisse, animam mortui cuiusdam impe-

*) Ernesti theol. Bibl. 2ter Band, S. 862 fg.
**) Sechste Fortsetzung 2te Abth. S. 1012.

impedire et turbare animam viventis rationalem, demonstratur; auf 90 Quartseiten. Einiges was in dieser Schrift mit Grunde erinnert worden, ist mit einer so gewaltigen Weitschweifigkeit, Digreßionen und Auszügen aus anderer Schriften beladen; die Urtheile aber und der ganze Plan und Ausdruck ist so beschaffen, daß Herr D. Semler freylich an dem Verf. keinen starken Gegner fand.

Er beantwortete daher diesen und andere Angriffe in folgendem Buche: D. Joh. Salomo Semlers umständliche Untersuchung der dämonischen Leute, oder sogenannten Besessenen, nebst Beantwortung einiger Angriffe. Halle, 1762. 8. Nach dem er sich in der Vorrede gegen die Recension seiner Diss. de Dæmoniacis in den neuen Beyträgen von A. und N. Theol. Sachen vertheidigt hat: So giebt er einen Auszug und fernere Erläuterung der Disputation, auf 90 Seiten, ferner einen Auszug und eine Beantwortung der erstgedachten Müllerischen Diss. und endlich eine Beantwortung der Recension in den Leipz. Auszügen aus Disputationen. Wir brauchen von diesem ganzen Inhalt weiter keinen Auszug zu geben, da er

er in der Hauptsache ziemlich mit demjenigen übereinstimmt, was wir aus der Disputation selbst und aus der Abfertigung schon ehemals angeführet haben. Allein dieses merken wir billig an, daß dem Herrn D. Semler einige sehr gründliche Erinnerungen gegen die Stützen seiner Meynung am unten angeführten Orte gemacht worden sind. *)

Man hörte aber noch nicht auf ihn zu bestreiten. Im Jahr 1763. kam zu Leipzig auf 40 Quartseiten heraus: Soluti Problematis hermeneutici de Dæmoniacis periculum, auct. *Io. Gottlob Artzt*, Past. in Teichwolframsdorf. Diese Schrift ist nicht ohne Einsicht und Geschicklichkeit, auch mit Mäßigung geschrieben, und giebt auch zu, §. 29. daß heutzutage keine leibliche Besitzungen der Teufel mehr zu erwarten sind.

In eben demselben Jahre hat D. Georgi zu Wittenberg, bey Gelegenheit der Doctorpromotion des Superintendenten zu Chemnitz, Hr. Gühling, in einem Pro-

gram-

*) Hrn. D. Ernesti theol. Bibl. 3ter Band, S. 778 fg. und sonderlich S. 799 fg.

grammate vieles wider den Hrn. D. Semler erinnert. *)

Endlich ist auch Hr. D. S. von dem Hrn. M. Friedrich Teller Vesperprediger an der Universitätskirche zu Leipzig, in der A. 1763. gehaltenen Disputation: Super causarum inventione specimen primum, mit grosser Heftigkeit und Bitterkeit angegriffen worden, **) so wie er solches schon vorher in den A. und N. Beyträgen von theologischen Sachen gethan hatte.

Hr. D. Semler hat weiter über diese Materie nichts geschrieben: Und er hatte auch keine Ursache dazu, nachdem er seine Meynung schon in drey Schriften hinlänglich erkläret hatte. Obgleich dieselbe nicht Beyfall finden konnte; so haben doch die billigsten Gelehrten in unserer Kirche erkannt, daß, da Hr. S. weder das Daseyn der Teufel, noch ihre bösen Wirkungen leugnet, ihm der Gedanke, daß ihre leibliche Besitzung in der Geschichte der Evangelisten nicht gegründet seyn,

*) Ernesti theol. Biblioth. 4ter Band, S. 575.

**) Wir haben diese Schrift in den Leipz. gel. Zeit. 1763. S. 317 fg. angezeigt.

sey, obgleich derselbe einmüthig vor falsch erkannt wird, nicht als eine Ketzerey, sondern nur als ein exegetischer, wiewol nicht unerheblicher Irthum anzurechnen sey.

XVI.

Was sind zu dieser Zeit für neue Streitigkeiten in der evangelischen Kirche aufgekommen?

Wir fangen hier eine lange Laufbahn an, auf der es uns aber desto weniger verdriessen wird, langsam und mit Aufmerksamkeit fortzuschreiten, jemehr diese Nachrichten zur Geschichte der Lehre, des Vortrags, der Art zu streiten unserer Kirche, des Characters und der Denkungsart vieler ihrer angesehenen Schriftsteller, endlich auch überhaupt zur Geschichte der theologischen Meynungen, und des Gebrauchs anderer Wissenschaften in der Theologie, beytragen können.

Es ist wahr, daß sich noch immer viele rechtschaffene Männer über diese innerlichen Zwistigkeiten der Kirche betrüben, und wünschen, daß es gar keine Beyspiele derselben mehr geben möchte. Allein man hat, wenn wir uns nicht irren, sich mehr über die Art, wie manche dieser Streitigkeiten erregt, oder

oder wie sie geführt werden, als über sie selbst zu beunruhigen. An sich betrachtet sind sie eben kein so grosses Unglück; ja man kann sagen, daß sie ein nothwendiges, ein unvermeidliches Uebel sind, das aber zu nützlichen Früchten geleitet, und gleichsam auf eine vortheilhafte Seite umgedreht werden kann. Sollten gar keine Streitigkeiten in der Kirche mehr aufkommen; so müßte entweder alle Freyheit, seine Einsichten, und Meynungen vorzutragen, mit einemmale aufgehoben werden; oder man müßte verlangen, daß alle Mitglieder der Kirche sich mit einerley Leichtigkeit von den gewöhnlichen Lehrsätzen, Schrifterklärungen, u. d. g. m. überzeugen sollten. Wir sagen dieses gar nicht, als wenn wir dadurch diejenigen rechtfertigen wollten, welche ihre von der herrschenden Lehre abgehenden Gedanken bekannt zu machen eilen; welche sich durch die gewisse Versicherung, die sie zum voraus haben, Anstoß, Aergerniß und Unruhen damit zu stiften, davon nicht abhalten lassen; kurz, bey welchen die Begierde, sich einen Namen zu machen, oder andere Absichten über alle Bewegungsgründe die von dem allgemeinen Besten der Kirche hergenommen werden können, siegen.

Bey

Bey solchen Umständen dient es ihnen nicht zur Entschuldigung wenn sie sagen, sie wären verpflichtet, dasjenige, was sie vor Wahrheit halten, öffentlich zu bekennen. Es giebt gewisse Vorbereitungen, deren die Welt oft erst nöthig hat, wenn sie sogenannte neue Wahrheiten und einen Widerspruch oder Zweifel gegen die allgemeine Lehre, ohne eine grosse Erschütterung aufnehmen soll. Es ist auch an der Art ungemein viel gelegen, auf welche dergleichen Dinge gesagt werden. Und wie viele andere Cautelen könnten nicht dazu gesetzt werden, wenn solches dieser Ort erforderte! Wir haben nur unsern Lesern Gelegenheit geben wollen, nachzudenken, und hoffentlich zu gestehen, daß, wenn Streitigkeiten überhaupt unvermeidlich sind, viele derselben doch leicht zu vermeiden wären; alle aber dergestalt geführet werden sollten, daß die Kirche und Religion davon wahren Nutzen erlangte, und daß nur die Wahrheit selbst, nicht aber die innerlichen Triebfedern, welche diesen oder jenen von der Wahrheit mögen abgezogen haben, auf eine verhaßte Art untersucht werden.

Um auf die neuen Streitigkeiten selbst zu kommen, so sind uns folgende vorgekommen:

I. Ueber Hr. D. Tellers Lehrbuch des christlichen Glaubens.

II. Ueber den Heumannischen Erweis der Lehre der reformirten Kirche vom heil. Abendmahl.

III. Ueber die Heumannische Erklärung des Namens des Sohnes Gottes.

IV. Ueber des Hrn. Prof. Basedows Philalethie und einige andere Schriften.

V. Mit dem Hrn. Probst Spalding über den Werth der Gefühle im Christenthum.

VI. Mit dem Hrn. Hofr. Michaelis, über verschiedene Puncte.

VII. Mit Hrn. D. Semlern, ebenfalls über verschiedene Puncte.

VIII. Ueber den Kampf Christi am Oelberge.

IX. Ueber die Liebesmähler.

XVII.

Was ist durch Hrn. D. Tellers Lehrbuch für eine Streitigkeit erregt worden?

Wir geben ihr die erste Stelle, weil sie durch die ganze Theologie geht; aber auch, weil sie unter den übrigen, die wir hier zu beschreiben haben, fast das meiste Aufsehen gemacht hat.

Herr D. **Wilhelm Abraham Teller**, Prof. der Theologie auf der Universität zu Helmstädt, Past. Primar. der Kirche zu St. Stephan daselbst, und Generalsuperintendent der dortigen Diöces, ein Sohn des berühmten und Verdienstvollen Leipziger Theologi, des sel. **Roman. Tellers**, hatte bis aufs Jahr 1761. in seiner Vaterstadt, nicht allein in der Kirche als Catechet, und nachmals als Sonnabendsprediger, (ein Amt welches er jedoch selbst niederlegte,) sondern auch bey der Universität mit Beyfall gelehret. Aus einigen Schriften die er bis auf diese Zeit drucken ließ, namentlich aus seiner Dissertation de iudicio super variis lectionibus Cod. Hebræi divini recte faciendo, und aus seiner Critik über des Hrn. Hofpre-

diger Cramers Uebersetzung der Psalmen, sahe man Gelehrsamkeit und Geschmack hervorleuchten: Man kannte überhaupt die vorzüglichen Gaben seines Geistes, eine gewisse Lebhaftigkeit, und ein freymüthiges unverstelltes Bezeigen. Er erhielt den Ruf zu den oben gedachten Aemtern im Jahr 1761. nahm zu Leipzig noch in eben demselben Jahre die theologische Doctorwürde an, nachdem er vorher in einer Abhandlung, Topice Scripturæ, welche er zu Helmstädt fortgesetzt hat, über die Wahl und den Gebrauch der biblischen Beweisstellen, manche nützliche Anmerkungen vorgetragen hatte. Er fieng darauf an, zu Helmstädt zu lehren, und andere Schriften herauszugeben.

Im Jahr 1764. erschien sein **Lehrbuch des christlichen Glaubens**, auf 1 Alph. 18½ Bogen in 8. im Verlag eines Hallischen Buchhändlers, doch zu Helmstädt gedruckt. Alles war in diesem Lehrbuch neu; und von andern Büchern dieser Art verschieden; Der Grundriß der ganzen Glaubenslehre, die Methode ihrer Abhandlung selbst; ein grosser Theil der Sätze, und eben so sehr die Schreibart. Wir können nicht umhin, einen kurzen Auszug daraus mitzutheilen.

Herr

Herr D. Teller bauet das System der christlichen Religion auf die geistliche Geschichte des ersten und des andern Adam, der ersten und der neuen Schöpfung; und daraus leitet er die fünf Hauptstücke, aus denen sein Lehrbuch bestehet, folgender Gestalt her: I. Von der ersten Schöpfung der Welt, und ihrer neuen Schöpfung. II. Von dem ersten Adam, seinem Ursprunge, Würde und Abfall; und dem andern Adam, dessen weit höhern Ursprunge, Würde und Gehorsam. III. Von der Nachkommenschaft des Ersten durch die leibliche Geburt, und der Nachkommenschaft des Andern durch die geistliche Geburt. IV. Von dem sündlichen Leben jener Nachkommenschaft, und dem neuen Leben dieser. V. Von der Verstossung jener in eine noch weit mehr elende Welt, und der Einführung dieser in eine neue Welt. — Der Grund dieser Einkleidung ist allerdings biblisch; aber da sie eine Allegorie enthält, ist sie dem genauen systematischen Vortrage nicht gemäß; und ausserdem ist sie auch Schuld daran, daß die Materien sehr zerrissen, und manche gänzlich weggelassen worden sind. Man vermißt hier die Lehren von der heil. Schrift, und von GOtt;

welche beyde zwar als Prolegomena angesehen werden können, die man auch besonders abhandeln kann; aber in einem Lehrbuche doch billig ihren Platz verlangen.

Bey jedem Capitel machen Vorerinnerungen den Anfang, in denen die Fehler des gewöhnlichen Vortrags der Glaubenslehre angezeigt werden; dergleichen der Herr Verf. im Ausdruck, in den Erklärungen und in den Beweisen findet. Diese Critik gehöret eigentlich, wie man dabey angemerkt hat, in ein Buch von der Methode die Theologie zu lehren, nicht aber in ein Lehrbuch. Es sind manche gute Erinnerungen darunter, sonderlich in Ansehung der biblischen Auslegung; aber viele hat man vor überflüßig und andere vor bedenklich und unrichtig erkannt. Man hat ihm auch eine ungemäßigte Begierde zu critisiren, zu viel Verachtung gegen die Theologos überhaupt, Unbilligkeit und Uebereilung in seinem Urtheilen vorgeworfen. — Auf dieselben folgt die Abhandlung der Lehre selbst in Sen, welche von Anmerkungen begleitet werden, in denen die Beweise entwickelt, die Schriftstellen genauer untersucht, Fragen aufgeworfen, Einwürfe beantwortet, und überhaupt so lange Erörterungen, Betrach-

trachtungen,' und d. g. m. angestellet sind, das zwar darunter viele lesenswürdige und sehr brauchbare vorkommen, zusammen genommen aber durch dieselben die Gestalt und die Grenzen, welche ein Lesebuch haben soll, völlig verändert worden sind.

Gleich S. 29. rechnet der Hr. V. zu den Mängeln im Beweisen bey der Lehre von der ersten Schöpfung alle Schriftörter, in welchen man die Schöpfung dem Sohne oder dem heil. Geiste zugeschrieben zu finden glaubt. Er verwirft nicht allein die Stellen, welche man dafür als beweisend anführet, sondern leugnet auch die Sache selbst, weil doch an keinem Orte vom Sohne, wie vom Vater, casu recto gesagt werde, er habe die Welt geschaffen; und noch weniger vom heil. Geiste. — Diese Meynung, die bloß durch die Betrachtung der wahren Gottheit, welche dem Sohne und heil. Geiste, so wie dem Vater zukömmt, wegfället, bleibt wohl eine der allerbedenklichsten im ganzen Buche.

In den Vorerinnerungen zum 2ten Cap. sieht es der Hr. Verf. als einen Fehler der Deutlichkeit bey den Theologis an, daß sie sagen, Adam habe das Ebenbild GOttes

tes gehabt, an statt, seine Seele habe eine Aehnlichkeit mit GOtt gehabt. Auch tadelt er die Abtheilung der Strafe der ersten Sünde, in den zeitlichen, geistlichen und ewigen Todt. — Die Absicht des mitgetheilten Ebenbildes GOttes setzt er in der dem Menschen anzuvertrauenden Herrschaft über die Erde.

Da er auf die Lehre von Christo kommt, so giebt er es vor einen Mangel der Bescheidenheit aus, daß man weitläuftig von der ewigen Zeugung des Sohnes GOttes, und von der Vereinigung beyder Naturen disputirt; da doch solches eigentlich in die Geschichte der Glaubenslehre gehöre. Unterdessen lehret er doch beydes selbst S. 106. 107. 117. obgleich auf keine hinlängliche Art. — Die Stelle 5 B. Mos. XVIII, 15. will er nicht von Christo, sondern von Josua, verstanden wissen. — Er glaubt zwar, daß das Verdienst Christi die Menschen auch im A. Test. selig gemacht habe. Aber er fragt: war der gemeinste Israelite davon unterrichtet? Mußte er es seyn, wenn es ihm helfen sollte? Und beydes beantwortet er mit Nein. — Er hält auch den Aufenthalt des Leibes JEsu im Grabe vor verdienst-

dienstlich. — Er lehrt daß sich Christus nicht selbst lebendig gemacht habe; ob er gleich nicht leugnet, daß er die Macht und das Vermögen, es zu thun, gehabt habe.

Erst bey Gelegenheit der Sendung des heil. Geistes von JEsu Christo, kommt der Hr. V. S. 185. auf die Lehre vom heiligen Geist, und glaubt, daß dieselbe hier ihre gehörige Stellung, der heil. Schrift gemäß finde. Er beweiset die Persönlichkeit desselben gründlich; aber nachdem er die Beweise für die Gottheit desselben in fünf Classen eingetheilt hat, macht er verschiedene Schwierigkeiten gegen dieselben, und schließt endlich, es gebe eine zweyfache Methode, die Gottheit des heil. Geistes gegen allen Anfall zu sichern, und sich selbst die größte Ueberzeugung davon zu verschaffen. 1) Die Methode eines heilsamen Raths, den Glauben an diese Gottheit als das Sicherste zu wählen; 2) die Methode einer herzhaften, und den Geist GOttes zugleich verherrlichenden Verweisung des ungläubigen und schwachen Christen auf die eigene Herzenserklärung der streitigen Schriftstellen durch den heil Geist. — Die größte Anbetung des heil. Geistes ist, wie er S. 186. meint,

wenn man ihm nicht widerstrebt und ihn nicht betrübt. Und die Lehre von dem Ausgehen des heil. Geistes hält er vor sehr dunkel, und will lieber, daß man sich bloß an die Sendung desselben halte.

Er tadelt die Namen der Erbsünde und der wirklichen Sünde, und will jene lieber die Reizung zur Sünde, und diese die Vollbringungssünde genannt wissen. Vor Erbsünde wollte er auch lieber Temperamentssünde sagen. Die Lehre, daß die erste Sünde Adams den Menschen zugerechnet werde, hält er vor eine Erfindung der Polemik. — Von dem göttlichen Beruf handelt er nur in dem Verstande, wie er durch das Evangelium bey den Menschen geschieht, die es haben, hören und lesen, nicht aber von dem, welcher eine Folge der allgemeinen Gnade GOttes ist.

Die Namen der Erleuchtung, Heiligung, Erneuerung, Bekehrung und Busse hält er vor Synonyma der Wiedergeburt. Den Glauben nennt er ein Verlangen nach der neuen Verwandschaft mit Christo, und sucht zu zeigen, daß in jedem einzelen Subject der Wiedergebohrnen ein besonderer herrschender Glaubenstrieb sey, der

der es zum Angehörigen Christi mache. War der sündliche Trieb Wollust, so wird die Vereinigung mit Christo, als das lauterste Vergnügen; war jener Trieb Geitz, so wird er als der größte Reichthum, ꝛc. begehret. Er findet bey der Vollendung der neuen Geburt eine Zueignungsvereinigung, eine Sinnesvereinigung, und eine Beystandsvereinigung.

Er handelt sodann von den beyden Zeugungsmitteln der neuen Geburt, dem Worte GOttes, und der heil. Taufe. Daß die Kinder durch die Taufe den Glauben erhielten; erklärt er vor unmöglich. — Die Adoption, oder Annehmung des Menschen zu GOttes Kinde und Erben, will er nicht vor eine Frucht der Rechtfertigung gelten lassen, sondern vor eine unmittelbare Folge des Glaubens und der Widergeburt. — Da Christus vor das neue Leben auch Nahrungsmittel verordnet hat: so handelt er auch vom heil. Abendmahl, welches darunter gehöret. Er glaubt unser Streit mit den Reformirten über die Lehre vom heil. Abendmahl werde nicht sowol über die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi, als über die Art derselben geführet, und ihre

re Vorstellung sey für die Praxin so wenig nachtheilig, daß vielmehr der Communicant um so viel mehr genöthigt werde, auf eine wahre Andacht sich vorzubereiten. Er trägt hier unter andern Schwierigkeiten gegen die evangelische Lehre vom heil. Abendmahl vor, die er nicht beantwortet.

Wir übergehen viele andere Stellen, Sätze, Schrifterklärungen, und d. g. m. die in diesem Buche neu oder besonders sind: Man würde unbillig handeln, wenn man nicht auch viele gute practische Anmerkungen, wohlgerathene Paraphrasen von biblischen Schriftstellen, und sonderlich manche nähere und nützliche Anweisung vor den Prediger, sich der Glaubenslehre mit Einsicht und gewisserer Rührung zu bedienen, darinne erkennen wollte. Allein die übrige Beschaffenheit dieses Lehrbuchs hindert freylich diese Absichten bey angehenden Lehrern, vor welche es bestimmt ist, auf mehr als eine Art. Es führet sie, wie es offenbar genug ist, von der Lehre unserer Kirche in vielen Stücken ab; es leitet sie auf eine gewisse Zweifelsucht und Ungewißheit; es nimmt sie mit Verachtung gegen die bisherige Lehrart, und gegen fast alle Theologos ein; es ist in vielen Thei-

len

len unvollständig, und in andern zu fruchtbar, selbst an unerwarteten Untersuchungen; kurz es ist zwar eine Frucht von dem eignen Nachdenken und von der Freymüthigkeit des Hrn. Verf. aber eine Frucht die vor die Kirche noch lange nicht reif war. Man hat auch an der Schreibart vieles zu tadeln gefunden; und man muß gestehen, daß es nicht diejenige ist, die man in einem Lehrbuche sucht, und daß der Hr. Verf. Witz und Spötterey oft zu sehr habe herrschen lassen; z. E. wenn er von der schweren Artillerie des göttlichen Worts, von theologischen Rabulisten und Causenmachern, und d. g. m. redet.

Hr. D. Ernesti hat in seiner Beurtheilung dieses Lehrbuchs, welche zugleich ein Muster von Gründlichkeit und von theologischer Mäßigung ist, *) am Ende geurtheilet, daß an den vielen Abweichungen von der Wahrheit, die es enthalte, die Eilfer-

*) S. den fünften Band seiner theologischen Biblioth. S 113-147 und S. 223-242. Sie ist auch ohne Vorwissen des Hrn. Verf bloß unter dem Titel Betrachtungen, betreffend Hrn D. Tellers Lehrbuch, zu Leipzig auf 4 Octavbogen nachgedruckt worden.

tigkeit, mit der es im ersten Jahre des Lehramts angefangen, Stückweise, und ehe es ganz abgefaßt und nochmals geprüft war, unter die Presse gegeben worden, grossen Antheil habe. Er findet aber noch einen andern Grund davon in der Vermuthung, daß der Hr. D. in dem er zum polemischen Gebrauch, oder bey Abfassung eines jeden Capitels, eine gewisse Art von Schriftstellern, die er vor gute Exegeten ausgiebt, (die Socinianischen,) und der Gegner überhaupt, nachgelesen hat, um ihre Meynungen, die Gründe derselben und ihre Einwendungen zu prüfen, durch die philosophische Spitzfindigkeit, oder vielmehr Sophisterey, welche zuweilen mit dem Schein einer genauern Sprachwissenschaft geschmückt ist, und durch die Neuigkeit ihrer Vorstellungen, geblendet worden sey, wie es mehrern gegangen sey; welche übeln Eindrücke sich sonder Zweifel wieder verloren haben würden, wenn er seinem Gemüthe und seiner sonstigen Einsicht nur Zeit gelassen hätte, die Kraft der Neuigkeit zu besiegen, und die Sachen, welche von so grosser Wichtigkeit sind, genauer, im rechten Gebrauche seiner Gaben, und mit Zuziehung fremder Einsichten, bey

Ver-

Vergleichung der Gegenschriften zu prüfen.

Eine andere Beurtheilung eben dieses Lehrbuchs, die schon weit schärfer abgefaßt ist, findet man in einer andern beliebten Monatsschrift; *) und in eben derselben heißt es davon an einem andern Orte: **) „Das so„genannte Lehrbuch hat alle mögliche Fehler „von allerley Art beysammen. Es enthält „eine ganz neue Lehre, die unsern symboli„schen Büchern in den wichtigsten Artikeln „ins Angesicht widerspricht; eine neue Me„thode und Ordnung, dabey unsre alten be„währten Lehrbücher ganz unbrauchbar wer„den; an statt eines dogmatischen Vortrags „einen halb Romanenmäßigen, halb homi„letischen Styl, unzählige Verdrehungen „der Schriftstellen, unerlaubte Auslassun„gen wichtiger Glaubensartikel, viele un„nütze Ausführungen, die zur ascetischen „Theologie gehören, unleidliche Tadelsucht „und Beschimpfungen unserer Gottesgelehr„ten, und nebst vielfachen Proben der Un„wis-

*) In den Danziger theologischen Berichten, im 12ten Stück, S. 79 fg.

**) Im 16ten Stücke S. 391.

„wissenheit dennoch die grösseste Eigenliebe „gegen seine Erfindungen, und eine stolze „Einbildung, alles besser durchgedacht, und „alle göttliche Wahrheiten erst entdeckt zu „haben, die seit 1700 Jahren unbekannt „gewesen wären.

Noch eine andere Beurtheilung eben dieses Lehrbuchs*) ist zwar sehr glimpflich abgefaßt, enthält aber doch häufigen Widerspruch gegen die Lehren, Vorstellungsarten und Beweise des Verfassers, und tadelt an der darinne befindlichen Einkleidung des theologischen Systems in so viele figürliche Ausdrücke, daß solches der Pflicht des Dogmatici entgegen gehandelt sey, der keine Quelle zu schwärmerischen Vorstellungen öffnen sollte.

Wir sind selbst veranlasset worden, zu einem öffentlichen Blate eine Anzeige von diesem Lehrbuche zu verfertigen; **) und wir haben uns dabey bloß nach unsern eigenen Einsichten, nach der sonst gewöhnten Freyheit im

*) In der Allgem. deutschen Bibliotheck, S. 77-101.

**) In den Leipz. gel. Zeitungen, 1764. S. 490-495.

im Urtheilen, aber auch nach den Grenzen jenes Blates gerichtet. Wir denken auch noch immer daß dieses Lehrbuch eigentlich eine Sammlung von den Zweifeln und Bedenklichkeiten sey, welche dem Hrn. Verf. bey der ersten genauern Untersuchung unserer Glaubenslehre, sowol gegen ihren Vortrag, als gegen manche Lehren selbst, aufgestossen sind; daß er auf der andern Seite zugleich auf mancherley Vorschläge und Gedanken gefallen sey, der Mängel, die er darinne gefunden zu haben glaubte, abzuhelfen, und die Dogmatik schriftmäßiger einzurichten; daß es weniger Aufsehen würde gemacht haben, und ihm nicht so hoch hätte angerechnet werden können, wenn er dieses alles nicht unter der Aufschrift eines Lehrbuchs, (denn darinne mußte man doch die Lehre der evangelischen Kirche suchen,) sondern als Zweifel, Anmerkungen und Vorschläge, in lateinischer Sprache hätte drucken lassen; daß es endlich die Absicht des Hrn. D. nicht gewesen sey, sich zu irgend einer irrigen Parthey zu bekennen, sondern daß er sich nur durch eine eilfertige Bekanntmachung seiner Zweifel geschadet, und das Geständniß derselben zu einer Zeit abgelegt hat,

da

da sie noch sehr neu waren, und noch nicht vor unüberwindlich angesehen werden konnten.

Sein Lehrbuch fand den leicht zu erwartenden Widerspruch sehr zeitig. Der erste förmliche Angrif auf dasselbe geschahe in einem Sendschreiben an einem Freund der Wahrheit, betreffend Hrn. D. Tellers Lehrbuch des christlichen Glaubens. Leipzig 1764. 6 Bogen in 8. Dieses lebhaft und scharf abgefaßte Schreiben war größtentheils mehr eine Anzeige und ein Auszug des Bedenklichen und Irrigen, das der Hr. V. in dem gedachten Lehrbuche gefunden hatte, als eine Widerlegung desselben; doch hielt er sich bey einigen der wichtigsten Puncte auch widerlegend auf. Man hat die Einsichten und die geübte Beurtheilungskraft des Herrn Verf. erkannt, auch öfentlich gerühmet. *) Und warum sollten wir ihn nicht nennen, da wir wissen, daß er weder aus unedlen Absichten die Feder ergriffen, noch aus ähnlichen Bewegungsgründen seinen Namen verschwiegen habe. Es ist

*) Danziger theologische Berichte, 16tes St. S. 393 fg.

ist Hr. M. Körner, der heil. Schrift Baccalaureus, und Vesperprediger zu St. Thomä in Leipzig, einer der gelehrtesten und beliebtesten Prediger dieser Stadt.

Weit unerwarteter war folgende Streitschrift, die einige Zeit darauf zum Vorschein kam: M. Johann Friedrich Tellers, der Vesperprediger an der Universitätskirche St. Paul Seniors, und der Anhaltzerbstischen Gesellschaft der schönen Künste Ehrenmitglieds, abgenöthigte Critik über seines Bruders Lehrbuch des christlichen Glaubens. Leipzig 1764. 15 Bogen in 8. Der Verf. ist, wie er sagt, dadurch genöthigt worden, seinen Bruder zu widerlegen, weil er diese Bemühung seinem eigenen Glücke schuldig sey, und andern Leuten den Verdacht benehmen müsse, als wenn er an seines Bruders Irthümern Antheil nehme. Ein Grund der eben nicht alle Leser überzeugen wird, und der, wenn er gelten sollte, einen Bruder immer zum ersten Gegner eines Schriftstellers, der sonderbare theologische Meynungen vorträgt, machen müßte. Man könnte auch wohl noch einen nähern und gewissern Bewegungsgrund leicht ausfindig machen, der den Hrn. Magister wider seinen Bruder bewafnet

wafnet hat; allein dies zu thun, ist unsere Sache nicht, ob er gleich selbst ein Beyspiel einer so oben verhaßten Untersuchung gegeben, und die moralischen Triebfedern der Irthümer seines Bruders auf eine wenig brüderliche Art aufsucht, und es öffentlich sagt, Eigenliebe, Ehrsucht, Liebe zum Sonderbaren und zum Neuen, Liebe zum Widerspruch sey es, die ihn bewogen hätte, sein Lehrbuch zu schreiben. Der Critik selbst kann man manche gute Eigenschaften, richtige Beurtheilungen, Schärfung der Beweise, auch Witz und Beredsamkeit nicht absprechen. Zugleich aber hat man gefunden, daß ein bitterer Ton darinne herrsche, der mit dem scheinheiligen Ton der christlichen Liebe in einen seltsamen Accord gebracht sey; *) daß die Widerlegung überhaupt zu weitschweifig und wortreich gerathen sey, und daß der Verfasser durch seinen Eifer mehr als einmal zu Beschuldigungen oder Einfällen verführt worden sey, die sich theils gar nicht rechtfertigen lassen, theils aber Mitleiden gegen die Hitze, in der er geschrieben hat, erregen;

*) Allgemeine deutsche Biblioth. Erster Band, S. 262.

regen: *) Von welcher Art der Vorwurf ist, den er seinem Bruder macht, daß er die Sünde wider den heil. Geist begangen habe, und eben so sehr das enthusiastische Lob des sel. Bengels, S. 210. den er einen Apostel unserer Zeit nennt, — dem vielleicht gegeben war zu wissen, die Geheimnisse des Reichs; welcher eine Art der Weissagung besessen habe, die eine wunderthätige Wirkung des heil. Geistes sey; und welcher auch das Jahr der Ankunft des HErrn wohl habe wissen und bestimmen können. Sonst versprach auch Herr M. Teller eine eigene Dogmatik, um den Schaden dadurch gut zu machen, den seines Herrn Bruders Lehrbuch gemacht hätte.

Wir fügen dieser Schrift noch ein anderes eigenes Buch bey, das wider das Lehrbuch des Hrn. D. Tellers geschrieben worden ist. Dieses sind Herr M. Johann Michael Mehlings, Diaconi bey der Hauptkirche zu Chemnitz, prüfende Anmerkungen über Hrn.

*) Lübeckische Nachr. von den merkwürdigen theologischen Schriften, im Ersten Stück; und Danziger theologische Berichte im 16ten Stücke.

Hrn. D. Tellers Lehrbuch. Vier Stücke. Chemnitz, 1764. 1 Alph. 13 Bogen in 8. Hr. D. Joh. Friedr. Gühling, Superintendent zu Chemnitz, hat eine Vorrede beygefügt. Diese Anmerkungen wurden wegen ihrer Gründlichkeit und Deutlichkeit, und auch wegen ihrer Mäßigung gerühmet. Es sind darinne viele Beweisstellen gerettet, manche Fragen bey Gelegenheit der darüber erregten Streitigkeit gut auseinander gesetzt, und die Theologi oft vertheidigt worden. *) Nur hat man noch gewünscht, daß an manchen Orten die exegetischen Beweise mehr eingeschärft, und kräftiger wären gerettet worden. **)

Andere Gelehrte begnügten sich daran, nur einige Sätze des Tellerischen Lehrbuchs zu widerlegen. Insonderheit sind uns einige hieher gehörige Schriften, des Hrn. D. Joh. Heinr. Beckers, Prof. der Theologie auf der Universität Rostock, bekannt worden.

Das

*) Hrn. D. Erneſti theol. Biblioth. 5ter B. S. 857 fg.

**) Danziger theol. Berichte, 16tes Stück, S. 397 fg. 18tes Stück, 590 fg. 21stes Stück, S. 36 fg.

Das Weyhnachtsprogramma welches er A. 1764. schrieb, führte den Titel: Creationis universi gloria Filio Dei, Iesu Christo, vindicata, contra Dn. D. *Tellerum*, vertheidigte diese Schriftmäßige Lehre genau und ausführlich, und warf Hr. D. Tellern zugleich vor, daß er den Socinianern offenbar das Wort rede. *)

In dem Fastenprogramma des Jahrs 1765. fuhr er mit dieser Widerlegung fort. Es war überschrieben: Redemtionis nostræ per Christum, Dei Filium, factæ necessitas, a Theologis non temere et absque fundamento adserta, contra Dn. D. T. Gegen den Satz des Hrn. D. Tellers, daß das Mittel der Erlösung, welches GOtt erwählet und ausgeführet hat, nicht das einzige im Reiche GOttes gewesen sey, wird hier behauptet, daß GOtt, dessen Rathschluß die Menschen aus ihrem Elende zu erlösen, vorausgesetzt wird, sie nothwendig durch das Leiden und den Todt seines ins Fleisch gekommenen Sohnes habe erlösen, und durch dessen

*) Lübeck. Nachrichten von den merkwürdigsten theologischen Schriften, 1stes Stück, S. 79 fg.

dessen Gehorsam die Gerechtigkeit wieder hervorbringen müssen. Es wird sogar angemerkt, daß Hr. D. T. ganzes System den Socinianern abgeborgt sey, da schon A. 1700. ein Socinianischgesinnter Cogitationes de primo et secundo Adamo, etc. geschrieben habe. *)

Die dritte hieher gehörende Schrift des Hrn. D. Beckers ist sein Osterprogramma vom Jahr 1765. Quaestionem: an aeterna annihilatio hominum peccatorum fors et poena futura fuisset, nisi Christi mors et resurrectio interveniisset? contra Dn. D. T. negat. Hr. B. merkt wieder an, daß sein Gegner bey Behauptung dieses Satzes von der den sündigen Menschen bevorgestandenen ewigen Vernichtung den Socinianern gefolgt sey; erinnert, daß er sich wider den Sprachgebrauch verstossen, indem der Ausdruck ewiger Todt nirgends in der Schrift vorkomme, und bey den Theologen allemal die ewige Verdammniß bedeute, und bemerkt, daß alle seine hieher gehörige Hypothesen zur Verklei-

*) Lübeckische Nachrichten von den merkwürdigsten theologischen Schriften, 1stes Stück, S. 83 fg.

Verkleinerung der Erlösung und Genugthuung Christi gereichen; worauf er die Meynung selbst widerlegt. *)

Vermuthlich sind noch mehr academische Schriften wider das Tellerische Lehrbuch herausgekommen, wir können aber von denselben keine Nachricht ertheilen. Hingegen müssen wir noch die Nachricht hinzusetzen, daß im Herbst 1764. der Verkauf gedachten Lehrbuchs in den Churfürstl. Sächß. Landen, durch einen aus dem Hochlöbl. Oberconsistorio zu Dreßden ergangenen Befehl verboten worden sey. **)

Hr. D. Tel. hat allen diesen Angriffen nichts entgegen gesetzt. Er hat nur in einem Schreiben an den Hrn. C. Rath und Oberhofpred. Boysen zu Quedlinb. welches zu Quedlinb. A. 1765. auf 2 Octavbogen gedruckt worden ist,

*) Lübeckische Nachrichten von den merkwürdigsten theologischen Schriften, 2tes Stück, S. 180 fg.

**) Der Befehl an die Universität Wittenberg steht im 38sten Theil von den Novis Actis Hist. Eccles. S. 775 fg. und ein gleicher Befehl ist auch an die Churfürstl. Büchercommißion zu Leipzig ergangen.

ist, theils seine Gesinnungen an den Tag gelegt, theils einige Beschwerden gegen seine Gegner geführet. Er sagt, er könne in manchen Puncten geirrt haben; er könne auch mit den Jahren andere Einsichten gewinnen; er betheure jedoch, daß er sein Lehrbuch aus Ueberzeugung und mit Wahrheitsliebe geschrieben habe, welcher er alles, Freundschaften, Gnaden, Aemter und Titel aufopfere. Daher könne er den Ermahnungen, sein Buch zu ändern, vorjetzt noch nicht folgen; eine auf lange Betrachtungen gegründete Denkungsart lasse sich so geschwind nicht umändern. Er bezeugte zugleich, er wolle eine Zeitlang den theoretischen Theil der Religion auf dem Catheder zu lehren unterlassen; er werde sich aber nie zu einer furchtsamen, Absichtsvollen und versteckten Zurücknehmung seiner Lehren verstehen; hingegen die Ausdrücke die zu hart, oder zu gewagt, oder auch zu spielend scheinen dürften, nehme er sogleich als unreife Früchte seiner Einbildungskraft zurück. Er beschwerte sich darauf, daß man ihm auf mehr als eine Art Unrecht gethan habe: 1) Daß man ihn entweder aus kleinen und niedrigen Maximen, oder um sich wegen einer alten vermeinten

Belei-

Beleidigung zu rächen, oder, weil man sich über seine Beförderung vom Magister zu so ärgerlichen Aemtern geärgert habe, angreife. 2) Daß man ihn im ganzen zum Socinianern mache, da er doch in verschiedenen Hauptlehren den Socinianern kräftig widerspreche. 3) Daß man ihm Abweichungen von der Schrift, von den symbolischen Büchern, und besonders vom athanasianischen Symbolo vorrücke, da doch diese Bücher in denen von ihm vorgetragenen neuen Sätzen nichts entschieden, sondern nur den Unterscheid zwischen uns und den Päbstlern bestimmten; er habe vornemlich auf die Schrift geschworen; niemand könne zween Herren dienen; wenn sie nicht beyde übereinstimmten, so richte er sich nach der Schrift allein. 4) Daß man die Grundsätze seines Systems im Vorberichte aus den Augen setze, die biblische Einfalt verlasse, vieles Unfruchtbare, Dunkle, der Schrift angedichtete und philosophische, in der Theologie vortrage; daß man die Schriften der Deisten und Socinianer nur auf der schlimmen Seite ansehe, und nicht wissen wolle; wie viele von unsern Beweisen durch sie entkräftet worden sind; man habe auch keine Erfahrung

von der Seelsorge, und wisse nicht, welche Wahrheiten das Herz am meisten rühren, und wie sehr sich ein Lehrer zu den armen Christen herablassen müsse. 5) Daß man seine Sätze nicht in ihrer Verbindung ansehe. 6) Daß man seine Meynungen verdrehe, und ihm fälschlich Widersprüche beymesse. *) Am Ende macht der Hr. C. Rath Boysen die Anmerkung, die Hofnung werde immer grösser, daß Hr. D. Teller der Ueberzeugung, die ihm von verschiedenen wohlgesinnten Gottesgelehrten angetragen werde, bald völlig Raum geben, und seinem Lehrbuche entsagen werde. Dieß ist jedoch seitdem nicht erfolgt. Hingegen hat er fortgefahren, einige gelehrte und nützliche Arbeiten ans Licht zu stellen. Die Streitschriften wider ihn haben jezt aufgehöret, und man hat zum Theil nicht ermangelt, die Erklärungen, welche er in dem gedachten Schreiben gegeben hat, als Beweise von der Rechtschaffenheit seines Characters anzusehen. **)

Wie

*) Danziger theologische Berichte, 16tes Stück, S. 391 fg.

**) Allgem. deutsche Bibliotheck, Erster Band, S. 239 fg.

Wir selbst glauben gewiß, daß man von der Wahrheitsliebe, Aufrichtigkeit und Freymüthigkeit des Hrn. D. Tellers noch alles Gute und Erwünschte zu erwarten habe.

Fast um eben dieselbe Zeit da Herr D. Teller sein Lehrbuch ans Licht stellte, nemlich im April 1764. ließ er auch unter seinem Vorsitze eine Disputation de inspirationis Scripturarum divinarum iudicio formando, vertheidigen, die zwar den Respondenten zum Verfasser hatte, von ihm aber völlig als ein Ausdruck seiner Denkungsart gebilligt worden ist, und der wir destomehr hier gedenken, da sie von einer Lehre, die er in seinem Lehrbuche nicht abgehandelt hat, einige ihm eigene Meynungen vorträgt. Er will nicht, daß bey der Erklärung dessen was bey der Inspiration vorgeht, so viele Wunder angenommen werden, als gemeiniglich geschieht. Das Wort Inspiration sey von einem sehr weitläuftigen Umfange, und es gehörte auch dahin die Bildung des menschlichen Verstandes, 1 B. Mos. II, 7. Man könne daher einen, der grossen Verstand hat, inspirirt nennen. Bey aller Inspiration sey zwar ein göttlicher Befehl nöthig, allein auch dieser leide wieder seine Stufen. Bis-

weilen ward er durch eine göttliche Stimme ertheilt; ein andermal bloß durch die lebhaftere und unerwartete Vorstellung neuer Ideen; bey historischen Sachen aber war es auch zum göttlichen Befehl wohl genug, daß einer Gelegenheit gehabt hatte, von allen Umständen die genaueste Erkundigung einzuziehen, und in solchen Zeiten lebte, da es nöthig war, die Geschichte aufzuschreiben. Bey den vorhin dem Schriftsteller bekannten Dingen wird zur Inspiration gerechnet, daß er bey einer solchen Menge von Materie, die er vor sich sahe, gerade die der Kirche wichtigen Sachen und Umstände wählte. Wie aber diese Wahl geblendet worden sey, wird nicht deutlich erkläret. Ueberdieß hat GOtt nach dem 11ten §. die Gemüthskräfte der inspirirten Männer, Phantasie, Gedächtniß, und Beurtheilungskraft, gestärkt und erhoben. Von denen den heil. Schriftstellern vorhin noch ganz unbekannten Lehren und Weissagungen brachte GOtt wirklich die Ideen hervor, stärkte die Gemüthskräfte, machte daß sie verstunden was sie schrieben, und nicht den mindesten Umstand deutlich auszudrücken, unterliessen. Die Inspiration

der

der Worte aber wird hier gänzlich geleugnet, und im 15ten §. werden gegen die Beweise derselben Erinnerungen gemacht. Sonderlich wird der Ausdruck amanuensis in Ansehung der heil. Schriftsteller verworfen. Es wird hinzugesetzt, daß man durch Aufgebung dieser von vielen Theologen vertheidigten Lehre, manchen Schwierigkeiten entgehen könne; z. E. wegen des unreinen Griechischen im N. Test. ingleichen, daß eine Uebersetzung, wenn sie auch nur die Kraft eines einzigen Wortes nicht völlig ausdrückte, des Lasters der beleidigten Majestät GOttes schuldig, folglich es überhaupt schuldig sey, Uebersetzungen von der Bibel zu machen. — Diese Schrift ist jedoch, so viel wir wissen, nicht besonders bestritten worden; sondern man hat nur in den gelehrten Tagebüchern einige Erinnerungen dagegen gemacht. *)

*) Gött. Anzeigen, 1764. S. 441 fg. Danziger theol. Berichte, 2ter Band, S. 539.

XVIII.

Was ist über den Heumannischen Erweis der Lehre der Reformirten vom heil. Abendmahl für ein Streit geführt worden?

Einer der seltsamsten, der noch in unserer Kirche vorgefallen ist. Ein Mann der viele Jahre in derselben das theologische Lehramt verwaltet hat, bekennet sich nach seinem Tode durch eine öffentliche Schrift, in Ansehung der Lehre vom heil. Abendmahl, zur reformirten Kirche; — der Ruhm eines grossen Schriftauslegers, in welchem er gestanden hat, macht daß man diese Schrift mit Begierde lieset, weil man neue Gründe, oder die alten geschärft darinne anzutreffen hoft; — aber man erstaunt, daß der exegetische Beweiß darinne gerade der schlechteste ist, und statt dessen ein anderer von historischer Art gehäuft ist, der eigentlich nichts beweiset; und nicht weniger wird sich die Nachwelt darüber wundern, daß gegen eine Schrift von dieser Art so viele Streitschriften zum Vorschein gekommen, und bey Gelegenheit derselben so viele Mühe angewandt worden ist, dem Verfasser, an dessen

sen anderweitigen Verdiensten sonst niemand zweifelte, wegen dieses Einfalls, der bey ihnen nicht unerwartet war, alle Ehre und alles Lob von Gelehrsamkeit und Verstande zu entreissen.

Diese Schrift führte den Titel: D. C. A. Heumanns Erweis, daß die Lehre der reformirten Kirche vom heil. Abendmahl die rechte und wahre sey. Eisleben und Wittenberg 1764. 8. 5 Bogen. Die beyden Städte welche man auf den Titel setzte, sollten eine Spötterey abgeben, die aber sehr übel angebracht war: eigentlich ist die Schrift zu Halle gedruckt. Der Verf. hatte sie einige Zeit vor seinem Tode dem Hrn. Oberhofprediger Sack nach Berlin übersandt, um sie nach seinem Tode, zum Druck zu befördern. Dieser that solches auch, und setzte einen kurzen Vorbericht hinzu, welcher sich mit den Worten schliesst: „Allenfalls mag „man diese Offenherzigkeit eines so grossen lutherischen Theologen und berühmten Schriftauslegers mit zu den andern „phænomenis des jetzigen Jahrhunderts rechnen.„ Dieß läßt sich in so ferne wohl sagen, daß es eine sonderbare Erscheinung ist, einen Mann, der so viel gelesen, und so lan-

ge Zeit zur Ueberlegung gehabt hatte, bloß wegen der gemeinsten und auch schlecht vorgetragenen Gründe, die Zwinglische Lehre annehmen, und bey derselben von A. 1704. wie er gesteht, bis an seinen Todt im Jahr 1764. beharren zu sehen. Sonst aber hat man den sel. Heumann zwar stets unter die wegen ihrer Gelehrsamkeit, grossen Belesenheit, sinnreichen Gedanken, nützlichen Entdeckungen und Anmerkungen in der geistlichen und gelehrten Geschichte, und anderer Eigenschaften berühmten und verdienten Schriftsteller, aber wol nie unter die grossen Theologos unserer Kirche gerechnet.

Sein sogenannter Erweis, (von dem vermuthlich selbst gelehrte reformirte Theologi gestehen werden, daß er eher ein Bekenntniß zu heissen verdiene, und gar nicht demjenigen beykomme, was sie sonst vor diese ihre Lehre zu sagen pflegen,) bestehet bloß in seinen Anmerkungen über das 10te und 11te Cap. der ersten Epistel an die Corinthier, welche er in seiner Erklärung des N. Test. heimlich drucken ließ, aber auf hohen Befehl zurück nehmen, und davor Erklärungen lutherischer Theologorum hinsetzen mußte, wie man aus dem 10ten Theil seiner Erklä-

klärung des N. T. S. 379 - 385. und S. 463 - 465. sehen kann. Doch sind die ersten Zeilen auf der 465sten S. welche hier einen Theil des 16ten §. ausmachen, noch stehen geblieben, und hängen auf eine seltsame, ja widersprechende Art, mit dem vorhergehenden zusammen. Da er nun wegen dieser deutlich erklärten Gesinnung kein Mitglied der theologischen Facultät mehr seyn konnte, so wurde er damals (1759) pro Emerito erkläret, ihm aber doch die ganze Besoldung, und die andern mit seinem Amte verbundenen Vortheile gelassen. Er mußte aber auch zusagen, daß er keinen andern zu bereden suchen wolle, seine Meynung anzunehmen; allein er gesteht selbst, daß er diese Zusätze nicht beständig habe halten können, und meint sich dadurch zu rechtfertigen, weil man GOtt mehr gehorchen müsse als den Menschen; wobey es doch unbegreiflich ist, wie er seit A. 1704. wider seine Ueberzeugung habe lehren können, und erst nach geleisteter Zusage von seinem Gewissen sey gedrungen worden seine Meynung fortzupflanzen. Doch da er die gedachte Erklärung drucken ließ, fragte er schon den Buchdrucker, Setzer und Corrector um ihre Mey-

nung über diese Lehre, und erfuhr, daß sie darinne mit ihm übereinstimmten.

Zuerst erzehlt er Luthers, Zwingels und Melanchthons Gesinnungen in der Lehre vom heil. Abendmal. Er meint, Luthers Glaubensmaaß (welch ein Ausdruck, den ein so alter Theologus von einem so grossen Theologo braucht,) habe die Lehre von der Transsubstantiation nicht verdauen können; doch sey er dabey geblieben, es müsse in dieser Lehre ein Geheimniß seyn, weil er es einmal in der römischen Kirche so gelernet hatte. In Ansehung der Einsetzungsworte merkt er an, daß Matthäus und Marcus einerley Worte gebrauchen; Lucas aber und Paulus sie auf einerley Art erkläreten. Da der Leib Christi am Creuze zerbrochen worden, sagt er S. 16. nun aber im Himmel sey, so sehe man hieraus auf das klärefte, daß der wahre Leib Christi bey dem heil. Abendmahl nicht ausgetheilet werde. Bey der Stelle 1 Corinth XI, 23-25 kann er sich zuförderst nicht genug wundern, daß man geglaubt, die Apostel, welche mit dem HErrn an einem Tische gesessen, seyen so dumm und unverständig gewesen, daß, da er zu ihnen gesagt: Nehmet hin, das ist

mein

mein Leib, sie geglaubt hätten, ein jeder von ihnen habe Christi Leib in seinen Mund bekommen und gegessen. Die Stelle Joh. VI, v. 54 fg. wo bloß von der geistlichen Genieſſung die Rede sey, müsse als eine Erklärung der ersigedachten Stelle angesehen werden. Christus habe zwar die Worte: Wer mein Fleisch isset, u. s. w. lange vor der Einsetzung des heil. Abendmahls gesprochen; es sey aber kein Unterscheid zwischen denselben, und zwischen den Worten der Einsetzung. An die Redensart selbst dürfe man sich nicht stossen; denn die Morgenländer hätten so hochsteigende Redensarten. Darauf beruft er sich noch auf die einstimmige Lehre der afrikanischen Kirche zu Tertulliani, und Augustini Zeiten, der Waldenser und Hussiten, und bis auf unsere Zeit aller Secten. Diß zusammen genommen ist — kaum wird man es glauben — sein ganzer Beweis.

Darauf aber führt er eine grosse Menge von Theologen und andern Lehrern unserer Kirche an, die theils heimlich der reformirten Lehre vom heil. Abendmahl zugethan gewesen wären, aber aus Furcht sich zu derselben nicht bekannt hätten, theils wirklich die-

selbe öffentlich angenommen haben. Zu den erstern rechnet er den sel. Joach. Langen, der es ihm schriftlich gestanden hätte; den sel. Buddeum, der es gegen den sel. Gesner welcher sein Famulus war, gestanden habe; und verschiedene andere, wobey aber oft nur muthmassende Beweise, wie z. E. bey Spenern und Baumgarten, bey Joh. Musäo aber ein sehr wunderlicher Grund vorkommt, weil nemlich in einem demselben nachgeschriebenen Collegio theologico der Artikel de Sacra Cœna fehle. Die übrige Sammlung von heimlich gesinnten Reformirten unter den Lutheranern, oder von solchen die zu den Reformirten übergetreten, ist wirklich als eine Nachricht aus der gelehrten Geschichte ziemlich vollständig und brauchbar; man erkennet daraus die Belesenheit des Verf. aber zu seinem Vorhaben dienet sie weiter nichts, als daß man etwan daraus schliessen möchte, was sonst schon bekannt ist, daß die Gelehrten der neuern Zeiten sehr abgeneigt sind, in der Lehre der heil. Schrift etwas Geheimnißvolles zu erkennen, und lieber solche Erklärungen wählen, wobey alles sehr natürlich zugeht. Am Ende wünscht der Verf. noch, daß wir Lutheraner

den

den Anfang zu Aufhebung der Trennung zwischen den protestantischen Kirchen dadurch machen möchten, daß wir unsere Lehre vom heil. Abendmahl wegwürfen; da hingegen in der reformirten Kirche, selbst in Cassel, und Bremen, viele das absolutum decretum nicht mehr glaubten, und mit Schmerzen auf die Zeit warteten, da sie ihren Glauben ohne Schaden bekennen dürften. *)

Diese Schrift, die ihrem Verfasser, wenn man noch so schonend urtheilen will, sehr wenig Ehre machte, und ausser den Mangel an Beurtheilung auch durch die darinne herrschende Unordnung nur zu merklichen Spuren seines hohen Alters enthielt, erregte Aufsehen genug. Die Universität Göttingen ließ sehr bald eine Beurtheilung und Erläute-

*) Man findet auch von dieser Schrift Auszüge, im Hrn. D. Ernesti theol. Biblioth. im 5ten Bande, S. 148 fg. wo zugleich einige allgemeine Anmerkungen über den Verf. gemacht werden; und im 2ten Bande der Danziger theologischen Berichte, S. 26 fg. auf eine kurze Beurtheilung im ersten Bande der Allgemeinen deutschen Bibl. S. 258 fg.

läuterung dieser Schrift bekannt machen:*) Nicht, als wenn sie dieselbe vor eine erhebliche Streitschrift angesehen hätte, sondern, weil sie den Namen eines öffentlichen Lehrers der Theologie daselbst an der Stirne führte, und daher der dortigen Universität und Kirche, unangenehme Vorwürfe zuziehen konnte. In dieser Recension, welche den Hrn. D. und Prof. Walch zum Verfasser hat,**) wird theils die Schwäche dieser Schrift, theils das Unrecht, welches darinne sehr verdienten Lehrern unserer Kirche angethan wird, (das zum Theil bloß auf ihr gelinderes Urtheil von dem Gewichte der Streitfragen vom heil. Abendmahl zwischen uns und den Reformirten, gegründet ist,) vorgestellet; theils auch die darinne enthaltene Erzehlung von des Verf. Entlassung von seinem Amte, dergestalt verbessert, daß gemeldet wird, es sey ihm alles fernere Lesen auf dem

*) Im 80sten Stücke der Götting. Anzeigen vom Jahr 1764.

**) Sie ist auch im 2ten Bande der Danziger theol. Berichte, S. 31 fg. in des Herrn Gen. Superint. Hofmanns bald zu nennender Schrift, und in den Nov. Act. Hist. Eccles. im 30sten Theile, S. 515 fg. nachgedruckt worden.

dem C theder untersagt, von ihm aber die völlige Cassirung aller Bogen, und wie seine eigene Worte lauten, heilig und unterthänigst versprochen worden, daß er künftighin weder öffentlich noch heimlich dieses lehren und vertheidigen wolle; gleichwol habe er schon im Jahr 1762. die verbotenen Stellen nebst andern Zusätzen, an den Hrn. C. R. Sack nach Berlin mit dem Verlangen gesandt, solche sogleich drucken zu lassen, auf Vorstellung aber eingewilliget, daß es erst nach seinem Tode geschehen möchte. Die ganze Beurtheilung der Schrift ist gegründet, nachdrücklich und hinreichend.

Nicht lange darauf erschien unter den bloß zum Spott angenommenen Titel: D. C. A. Heumanns Erweis ꝛc. Zweyter Theil, welcher die nöthigen Beylagen zum ersten Theil enthält, Heidelb. und Götting 1764. 4½ Bog. in 8. eine scharfe Widerlegung der Heumannischen Schrift, vor deren Verfasser man einen geschickten Landprediger im Brandenburgischen hielt, der darinne gründliche theologische Erkenntniß, Witz und eine aufgeweckte Schreibart zeigte. Er urtheilt sonst glimpflich von der reformirten Kir-

Kirche; glaubt, daß sie einst mit der unsrigen werde vereiniget werden, widerlegt seinen Gegner durch und durch sehr wol, fällt zuletzt ein hartes Urtheil von ihm, und äussert zugleich ein gewisses Mißvergnügen an den Lehrern zu Göttingen, das sie doch eben nicht zu verdienen scheinen. *) Man hat doch auch an dieser Schrift getadelt, daß sie zu bitter gerathen sey. **)

Aus eben derselben Gegend kam auch folgende Schrift zum Vorschein: Joh. David Cube, Predigers in Berlin, Anmerkungen über D. Heumanns Erweis, ꝛc. Leipzig, 1764. 6 ½ Bog. in 8. Man fand an diesem Gegner viel Aehnlichkeit mit dem vorhergehenden. Er schrieb aufgeweckt, deutlich und gründlich, wollte auch eigentlich keine Streitschrift wider die Reformirten verfertigen, (indem er glaubte daß keine Zeit, Tinte, Galle und Gemüthsruhe unnützer und unbelohnter verschwendet würde, als diejenige die man auf das Controvertiren über die Unter-

*) Danziger theol. Berichte, 16tes Stück, S. 417 fg.

**) Allgem. deutsche Bibliotheck, 1ster Band, S. 260.

Unterscheidungslehren der protestantischen Kirche wendete,) sondern nur verhüten, daß D. H. Ansehen nicht Ungelehrte verführen möchte. Er stellte zwar unsere Lehre vom heil. Abendmahl sowol als Calvins seine genau vor; aber ohne jene zu beweisen und diese zu widerlegen; hingegen that er das letztere in Ansehung des ganzen Inhalts der Heumannischen Schrift, rettete auch insbesondere die Ehre einiger von ihm fälschlich beschuldigten Theologen. Er tadelte den Herausgeber der gedachten Schrift, daß er sie nicht unterdruckt habe, und merkte an, daß sie zu dem vorgeblichen Endzweck, nemlich zur Vereinigung beyder Kirchen, höchst untauglich sey, weil sie unsere Lehre als ungereimt und absurd, und unsere Kirche als Verfolgungssüchtig vorstelle. Zum Beschluß entwarf er noch, um allen argwöhnischen Gedanken von beyden Seiten zuvor zu kommen, gleichsam sein Glaubensbekenntniß, das merkwürdig genug ist, um hier einen Platz einzunehmen. „Ich glaube sagt er, »mit Ueberzeugung, den lutherischen Lehrbe»griff vom heil. Abendmahl; ich vermuthe »zwar einen guten Nutzen von der mündli»chen Genieſſung, strebe aber vorzüglich nach

„der

„der geistlichen Genieſſung; die reformirte
„Lehre taſtet den Glaubensgrund nicht un-
„mittelbar an, und hindert die Seligkeit
„nicht; der reformirte Communicant em-
„pfängt den Leib Chriſti eben ſo gut als der
„Lutheraner; dieſer heget oft ein falſches
„Vertrauen wegen ſeiner mündlichen Ge-
„nieſſung, da hingegen jener ſich lediglich
„an den geiſtlichen Genuß halten muß; die
„reformirte Lehre hat keinen nachtheiligen
„Einfluß in die chriſtliche Praxin; der Un-
„terſcheid beyder Kirchen in dieſem Artickel
„iſt nicht von ſolcher Wichtigkeit, daß er
„ehedem die Gemeinen getrennet haben könn-
„te, theils weil auch die Apoſtel Glieder der
„Gemeine Chriſti waren, ohngeachtet ſie,
„weil ſie von ihrer Gottheit unzureichende
„Begriffe hatten, nicht völlig Lutheriſch den-
„ken konnten; theils weil der Unterſcheid
„der Meynungen über die Verbindlichkeit
„des moſaiſchen Geſetzes, der doch in die
„Praxin vielen Einfluß hatte, keine Tren-
„nung der Gemeinen verurſachte; unſrer
„Trennung ungeachtet ſind beyde Gemeinen
„nur eine Kirche, und müſſen in gegenſeiti-
„ger Vereinigung der Herzen leben, um bey
„dieſem practiſchen Frieden und moraliſchen

„Ein-

»Einsseyn den Mangel der Union zu vergessen; ich halte es vor eine schwarze Bosheit, »den Unterscheid der Meynungen zum hinlänglichen Trennungsgrund der Herzen zu »machen, da beyde von einem Brodt essen; »und dadurch ein Leib werden; nur ehemals »war es ein Verdienst, lieber durch beyderseitige Verdammung aufzuhören, ein rechtschaffener Christ zu seyn, als den Schein »zu geben, kein rechtschaffener Lutheraner zu »seyn; ich liebe das Schöne und Wahre in »allen Religionspartheyen, und mißbillige »einige Mängel in der meinigen.« *) Obgleich in diesem Bekenntnis einiges genauer zu bestimmen wäre; so redet es doch überhaupt eine Sprache, die man billigen und loben muß. Sonst hat man noch anderwärts einiges bey dieser Schrift erinnert. **)

Der berühmte Herr D. Carl Gottlob Hofmann, Prof. Theol. Primar. Generalsuperintendent, ꝛc. zu Wittenberg, ergrif gleich-

*) Danziger theologische Berichte, 2ter Band, S. 442 fg

**) Allgemeine deutsche Biblioth. 1ster Band, S. 234 fg.

gleichfalls die Feder gegen den Heumannischen Erweis, und ließ eine kurze Antwort auf denselben A. 1764. auf 5 Octavbogen drucken. Diese Widerlegung, die dem Hrn. Verf. nicht schwer werden konnte, ist gründlich, deutlich und scharf; es wird auch angemerkt, daß D. Heumann nicht sowol ein ächter Reformirter, als vielmehr ein Zwinglianer gewesen sey. Doch scheinet mit eben demselben in dieser Schrift etwas zu verächtlich umgegangen zu seyn. *)

Ein

*) Dieß ist das Urtheil der Danziger theologischen Berichten, im 2ten Bande, S. 70 fg. Die Verfasser zweifeln daselbst S. 72. ob des Hrn. Generalsuperint. Nachricht, daß die Transsubstantiation in der griechischen Kirche angenommen sey, ihre Richtigkeit habe; allein daß solches nicht schlechterdings zu leugnen sey, haben wir in der 5ten Fortsetzung dieser Kirchengeschichte, in der Geschichte der griechischen Kirche gezeigt. Wir können aber noch hier einen Zusatz zu der am gedachten Orte ertheilten Nachricht machen. In einem im Jahr 1765. zu Halle gedruckten Büchlein: Orthodoxæ fidei catholicæ atque apostolicæ ecclesiæ Orientalis Græcanæ dogmata potiora et ad salutem æternam creditu pernecess-

Ein geschickter Prediger zu Pratau bey Wittenberg, Hr. M. Christoph Bauer, gab im Jahr 1765. heraus: Practische Prüfung der Gründe, womit Hr. D. Heumann unse-

---

necessaria, in usum adolescentum Gymnasii Neo-Plantensis excerpta, studio et industria *Petri Milloradovics*, auf 4 Bogen in 8. welches ein Catechismus vor die Jugend der nicht unirten griechischen Kirche in Ungarn ist, werden in der Lehre vom heil Abendmahl fast alle Worte aus Luthers kleinen Catechismo beybehalten; und man sieht daraus wenigstens so viel, daß der Verf. keine Brodverwandelung lehre. Sonst trägt er die Eigenthumslehre seiner Kirche vom Ausgehen des heil. Geistes deutlich vor, erklärt das Fegfeuer vor eine Erdichtung, zehlet sieben Sacramente ohne weitere Erklärung, lehret die Anrufung der Heiligen; sagt, daß man nur gegen ein schönes Bild seine Neigung und Liebesverlangen zu erkennen geben müsse, erkläret sich von der Verehrung der Jungfr. Maria dergestalt, daß die Protestanten damit eher zufrieden seyn können als die R. Cathol. spricht aber über andere Lehren zu kurz und undeutlich. Man sehe die Götting. Anzeigen, 1765. im 152sten Stücke. Diese kleine Schrift ist allerdings merkwürdig; doch würden wir uns freylich nicht getrauen, nach derselben den allgemeinen Glauben der neuen griechischen Kirche, und die Einsicht ihrer Lehrer zu beurtheilen.

unsere lutherische Abendmahlslehre bestritten, aus der Patristik und Geschichte dieser Glaubenslehre, worauf er sich berufen, erläutert, auch einige andere neuere Zweifel, besonders des Hrn. Prof. Basedows in Altona beleuchtet. Wittenb. und Zerbst, 1765. 13 Bog. in 8. Diese Schrift ist vor eine der besten und gründlichsten gehalten worden, die gegen den Heumannischen Erweis herausgekommen; ob man gleich einige kleine Versehen dabey bemerket hat. *)

Eine andere hieher gehörige Schrift, der wir billig gedenken, ist des Hrn. Christoph Anton Friderici, Pfarrers zu Freyburg in Sachsen, und der Diöces Superintendenten, Beweis, daß das Vorurtheil, so von dem Ansehen der Gelehrten hergenommen wird, in der Sache des Glaubens kein Gewicht habe, wider den bekannten Heum. Erweis, mit Beybringung vieler in die Geschichte der Religion einschlagenden Merkwürdigkeiten, gerichtet; Gotha, 1765. 86 S. in 8. Man sieht daß der Hr. Verf. von dem wir sonst schon wohlgerathene Schriften gele-

*) Danziger theologische Berichte, 1ter Band, S. 582 fg.

gelesen haben, nur den Hauptgrund der Heumannischen Schrift, der wirklich auf einem præiudicio auctoritatis et multorum consentientium beruhet, untersucht: und er thut dieses auf eine sehr lesenswürdige Art. *)

Andere Gelehrte unserer Kirche haben sich auch auf ganz besondere Untersuchungen der Heumannischen Schrift eingelassen, und die Ehre von ein paar verdienten evangelischen Theologis, welche darinne angegriffen war, vertheidigt. Hieher gehöret zuerst des Hrn. Kirchenrath Walchs Widerlegung des Heumannischen Erweises, ꝛc. insbesondere der darinne befindlichen Beschuldigung gegen den Hrn. D. Buddeum. Jena 1765. 176 S. in 8. Die Rettung des sel. Buddei ist darinne sehr geschickt ausgeführet; allein man hat an dieser Schrift nicht gebilliget, daß der sonst sehr verdiente Hr. V. gegen des sel. Heumanns moralischen Character zu sehr declamirt, und in dem ersten Capitel, wo er von dem Character desselben, sowol in Ansehung des Verstandes, als auch des Wil-

*) Leips. gel. Zeitungen, 1765. S. 211.

Willens, gehandelt, ihn als einen schlechten und seichten Theologen, und als einen Mann von einem hochmüthigen, falschen und tückischen Herzen, vorgestellet hat. *)

Die andere Schrift, welche wir hier nennen müssen, ist folgende: M. Samuel Gotthold Langens, Inspectors der Kirchen und Schulen im Saalkreise, ꝛc. Sendschreiben an Hrn. Gabr. Christoph Benjamin Mosche, wegen des Heumann. Erweises ꝛc. 1764. 8. 2 ½ Bog. Hr. L. vertheidigt darinne dem Nachruhm seines sel. Vaters, des berühmten D. Joach. Langens, gegen die Heumannische Beschuldigung daß derselbe über die Lehre vom heil. Abendmahl im Herzen mit den Reformirten gedacht habe; glaubt, daß die Worte die er in seinem Briefe an D. Heumannen gebraucht hat, von einer kapernaitischen und groben Vorstellungsart der gedachten Lehre zu verstehen sey, und beurtheilet das ganze Betragen des letztern scharf, aber auch wiederum zu bitter; wie er denn auch von dessen Buche de prudentia Christiana, welches übrigens frey-

*) Hallische gelehrte Zeitungen, 1766. im 5ten Stück.

freylich mit seltsamen und zum Theil ungereimten Einfällen angefüllet ist, urtheilet: Sie ist die Klugheit der Kinder dieser Welt, und die Klugheit des Satans. *)

Endlich haben andere Gelehrte bey dieser Gelegenheit überhaupt die Lehre unserer Kirche aufs neue zu bestätigen und zu vertheidigen gesucht, ohne den Heumannischen Erweis selbst anzugreifen. Ein angesehener Prediger zu Augspurg, ließ A. 1765. zu Lindau auf 44 Octavseiten drucken: Eines Ungenannten unpartheyische Wahrheit und Frieden suchende Gedanken über die Irrungen der Evangelischlutherischen mit der reformirten Kirche, in dem Puncte des heiligen Abendmahls. Er suchte vornemlich die Möglichkeit derjenigen Gegenwart zu erweisen, die unsere Kirche in dem heil. Abendmahl nach GOttes Worte annimmt, und holte die Gründe dazu, daß auch ohne räumliche Gegenwart, himmlische Dinge irdischen wahrhaftig gegenwärtig seyn können, aus ähnlichen, ganz unläugbaren Wahrheiten, von der göttlichen Allgegenwart überhaupt,

*) Danziger theol. Berichte, 2ter Band, S. 428 fg.

und insbesondere von der im A. Test. geschehenen nähern Offenbarung derselben in der Stiftshütte und im Tempel, wie auch von unserer Seele her; woraus er den Schluß machte, daß, da körperlichen Dingen dieser sichtbaren Welt unmittelbar gegenwärtig zu seyn, nicht eben eine Gegenwart durch den Raum und die Ausdehnung erfordert wird, wie wir an irdischen Körpern sehen, sondern solche auch auf andere Weise erfolgen kann, und wirklich erfolget, ob wir gleich die nähere Art und Weise davon nicht anzugeben im Stande sind, auch der Leib und das Blut Christi im heil. Abendmahl denen sichtbaren Zeichen gegenwärtig seyn können. Man rühmte Gründlichkeit und Deutlichkeit an dieser Schrift. *)

Insonderheit aber hat einer der größten evangelischen Lehrer unserer Zeit, Hr. D. Ernesti, theils wegen dieser Heumannischen Streitigkeit, und anderer in unserer Kirche, die sich über die Lehre vom heil. Abendmahl erst neuerlich unrichtig erkläret haben, theils wegen des schriftlichen Ansuchens einiger Mitglieder unserer Kirche, im Octob. 1765.

*) Leipz. gel. Zeitungen, 1765. S. 316 fg.

1765. eine öffentliche Disputation, unter dem Titel, Brevis Repetitio et Adsertio sententiæ Lutheranæ de præsentia corporis et sanguinis I. C. in S. Cœna auf 44 Seiten gehalten, welche zu den merkwürdigsten Schriften von diesem Inhalte gehöret. Hr. E. hat nur diejenigen Beweise für unsere Lehre gebraucht, welche ihm die wichtigsten zu seyn schienen; eine Freyheit die man billig einem jeden Lehrer zugestehen sollte, und die sehr unrecht durch den Einwurf, den man von der nöthigen Vollständigkeit hernimmt, bestritten wird, indem Gründe denen ein Verfasser wenig zutrauet, wenn sie gleich von ihm angeführet werden, doch zu keinem andern Nutzen da stehen, als daß es heissen könne: Nos numerus sumus. Die alte Meynung, je mehr Beweise vor einen theologischen Satz angeführt werden können, desto besser ist es, wenn auch manche schwache darunter vorkommen, hat freylich noch viele Anhänger. Hr. E. hat seine Beweise aus den Einsetzungsworten, aus 1 Cor. X, 15. aus 1 Cor. XI, 27. und aus der Natur eines Sacraments hergenommen, auch die Uebereinstimmung der ersten Kirche mit unserer Lehre gezeigt. Er beantwortet darauf die Ein-

würfe der Reformirten, und beantwortet am Ende die Fragen: Ob jemand, der bekennet, daß er von unserer Lehre noch nicht völlig überzeugt sey, deswegen vom heil. Abendmahl ausgeschlossen werden könne? Und ob ein lutherischer Lehrer, der Zweifel gegen diese Lehre hegt, sein Amt niederlegen soll.*) Diese Schrift ist, wie alles was aus den Händen des Hrn. D. E. kommt, eben so schön als gründlich geschrieben; sie hat den grossen und seltenen Vorzug, nicht bloß Wiederholungen und ängstliche Ausschmückungen fremder Beweise und Meynungen, sondern Früchte eines eigenen reifen Nachdenkens zu enthalten.

Den Umstand können wir nicht ganz übergehen, daß die Reformirten zu der Heumannischen Schrift völlig stille geschwiegen haben: Es scheinet in der That, daß sie derselben keinen grossen Werth beygelegt haben, und überhaupt gereicht ihnen dieses Betragen, das eine unangenehme und unnütze Erweiterung des Streits verhütete, zur Ehre.

Wir

*) In den Gött. Anzeigen, 1765. im 126sten Stücke, S. 1044 fg. werden einige Erinnerungen gegen diese Schrift gemacht.

Wir ergreifen noch diese Gelegenheit, etwas von einer andern kleinen Streitigkeit zu gedenken, welche der sel. Heumann durch eine Schrift veranlaßte, die er im Jahr 1758. unter dem Titel: Interpretatio nova duorum Script. S. locorum Numer. C. XXII. et Iosuæ C. X. in 4. herausgab. Er suchte in derselben zu zeigen, daß Bileams Eselin nicht wirklich geredet habe, sondern daß dieses bloß ein Traum gewesen sey, und was das sogenannte Stillstehen der Sonne zu Josuä Zeiten anbetreffe, so sey dasselbe nur von einem hellen Leuchten zu verstehen.

Wider die erstere dieser Erklärungen sind zwey Schriften ans Licht getreten. Die eine rührete von dem berühmten Hrn. Gen. Superint. Pratje her, welcher in der Decuria prima seiner Observationum sacrarum, welche er A. 1759. herausgab, im letzten Aufsatze, diese Meynung gründlich widerlegte. Diese Schrift wurde von Herrn Johann Adolf Overbeck, Prediger zu Handorf, unweit Harburg unter dem Titel: Abhandlung von Bileams Eselin, ꝛc. ins Deutsche übersetzt, und zu Bremen

A. 1761. auf 32 Octavseiten herausgegeben. *)

Nächstdem ließ auch Hr. D. und Prof. Johann Hermann Benner zu Giessen, Anmerkungen, daß der redende Esel Bileams kein Traum, auch vielleicht kein Wunder sey, zu Giessen A. 1759. auf 2 Octavbogen drucken. Er zeigt zwar wohl, daß die eigentlich nicht neue Erklärung des Hrn. H. nicht Statt finden könne, glaubt aber selbst, GOtt habe dem Bileam den Verweis im Namen des Esels durch einen der gefangenen Geister aus der Hölle beybringen lassen. Diese Meynung schien beynahe nur im Scherze und als eine Satyre vorgebracht zu seyn; **) und wir lesen wirklich auf der letzten Seite der eben gedachten Schrift des Hrn. Pratje, nach der deutschen Uebersetzung, die Nachricht, daß man in den Bennerischen Anmerkungen, einige nicht unkenntliche und starke satyrische Züge wider einen

*) Sie steht auch im letzten Stücke des 5ten Bandes der Brem- und Verdischen Bibliotheck, S. 961 fg.

**) Ernesti theol. Biblioth. 1ster B. S. 181 fg.

einen andern Gelehrten zu Giessen gefunden habe, die ihm einige Verdrießlichkeiten und Ungelegenheiten zugezogen hätten.

Hr. Heumann vertheidigte jedoch seine Erklärung gegen beyde Gegner, im 12ten Theil seiner Erklärung des N. Test. S. 137 fg. ohne gleichwohl die Leser von ihrer Wahrheit zu überführen. Eben daselbst S. 143 fg. hat er auch seine Meynung vom Stillstehen der Sonne noch mehr zu bestätigen gesucht. Man kann nachsehen, was Hr. D. von dieser seiner Bemühung geurtheilet hat. *)

XIX.

Was ist über eine Heilmannische Erklärung des Namens des Sohnes GOttes in der Stelle Röm. I, 4. gestritten worden?

Der sel. D. Joh. David Heilmann, Professor der Theologie zu Göttingen, gab A. 1763 im Namen der dasigen Universität, ein Osterprogramma auf $2\frac{1}{2}$ Bog. in 4. heraus, dessen Inhalt Disquisitio de ratione,

*) Im 4ten Bande der theol. Bibliothek, S. 408 fg.

qua Iesus sua ex mortuis ἀναστάσει Messias demonstratus est, war, und wobey er die Stelle Röm. I. v. 4. zum Grunde legte. Er suchte darinne zu erweisen, daß der Name des Sohnes GOttes in vielen Schriftstellen nicht auf ein inneres Verhältniß der göttlichen Personen in dem göttlichen Wesen selbst ziele, sondern ein Amtsname des Messiä sey, und den JEsu als dem Meßias von GOtt beygelegten Character eines in die göttlichen Rechte tretenden Regenten und Schutzherrn der Menschen anzeige. Die obgedachte Stelle wird dergestalt erkläret, daß Paulus sich seinen Lesern als einen unter höchstem Ansehen bevöllmächtigten Lehrer und Herold der von GOtt in der Person JEsu mit den Menschen getroffenen Gnadenvollen Verfügungen vorstelle, der, wenn er dem natürlichen Geburtsrechte nach, als ein Ankömmling und Thronerbe des grössesten israelitischen Monarchen, Davids, anzusehen sey, durch den bey der glorreichen Auferweckung desselben, sowol vollzogenen als der Welt dargethanen Rathschluß und Bestimmung GOttes, zu einer unendlich höhern Würde und Herrschaft erhaben worden, indem ihm GOtt als seinem Sohn und Erben, seine eigene

unum-

unumschränkte Herrschaft über das ganze Geschlecht der Menschen übergeben, und in diesem hohen Character durch die sichtbarsten Wirkungen seiner göttlichen Macht bestätiget habe. Seine Erklärung aber von dem Namen des Sohnes GOttes suchte Hr. H. theils aus der paulinischen Art diesen Ausdruck zu gebrauchen, und der ihm gewöhnlichen Verbindung desselben mit solchen Bestimmungen, die von seiner göttlichen Natur, dem λόγῳ, sich nicht wohl erklären lassen, insonderheit Hebr. I, 4. 5. C. III, 6. 1 Cor. XV, 28. theils aus dem Ursprunge dieses Namens, welcher im 2ten Psalm zu suchen sey, theils aus der den Juden zu derselben Zeit gewöhnlichen Art denselben zu gebrauchen, zu beweisen. *)

Man widersprach mit Recht dieser unrichtigen und gekünstelten, ob gleich sonst von dem Verf. mit der ihm eigenen Geschicklichkeit ausgeschmückten Erklärung. Sie wurde aber auch besonders und ausführlich von

*) Ernesti theol. Bibl. 4ter Band, S. 668 fg. Danziger theol. Berichte, 1ster Band, S. 164 fg. Götting. Anzeigen, 1763. S. 545. wo der sel. Teilmann, selbst einen Auszug von seiner Schrift ertheilet hat.

dem berühmten Hrn. D. und Prof. Bahrdt zu Leipzig in zwey Programmatibus, welche er A. 1764. im Namen der Universität schrieb, und wovon das eine de nominis Filii Dei propria et perpetuo Scr. S. usu trita significatione, das andere de ratione qua Iesus sua ex mortuis ἀναστάσει Filius Dei essentialis fuit demonstratus, überschrieben war, widerlegt. Er gieng alle Gründe seines Gegners sehr genau durch, und rettete insonderheit die von demselben auf seine Meynung gezogenen Schriftstellen gründlich. *)

Da unterdessen Hr. D. Bahrdt nicht nur den sel. Heilmann wegen dieser Erklärung socinianischer Irthümer beschuldigt hatte, sondern auch die Universität Göttingen überhaupt im Verdachte zu haben schien, als wenn sie an diesen Irthümern Antheil nähme; so ließ die dasige theologische Facultät eine Erklärung dagegen bekannt machen, **) in welcher sie zuerst meldete, daß das Heilmannische Programma, so wie solches auf andern

*) Erneſti theol. Bibl. 5ter Band, S. 279 fg. Leipz. gel. Zeit. 1764 S. 559. und 584. wo wir selbst beyde Schriften angezeigt haben.

**) Götting. Anzeigen, 1764. S. 497 fg.

dern Universitäten mit öffentlichen Anschlägen geschehe, dergestalt von ihm allein besorgt worden, daß es vor dem Abdruck niemand zu sehen bekommen, und die übrige theologische Facultät also daran keinen Antheil gehabt habe; ob es gleich eine gewisse Gerechtigkeit erfordert hätte, daß in demselben keine Privatmeynung des Verfassers wäre vorgetragen worden. Es wurde weiter hinzugesetzt, daß nicht nur die Collegen des sel. Heilmanns in der theol. Facultät seine Meynung von der Bedeutung des Namens Sohn GOttes vor ungegründet hielten, und ihm solches zum Theil selbst zu erkennen gegeben, sondern auch noch kein Theologus die gewöhnliche richtigere Erklärung des gedachten Namens verlassen habe. Es wurde aber auch angemerkt, daß aus der Heilmannischen Erklärung noch keine Neigung des Verf. zum socinianischen Lehrbegrif gefolgert werden könne. Wer die wesentliche Gottheit Christi leugne, werde freylich die eigentliche Bedeutung des Namens Sohn GOttes nicht zugeben; und aus dieser Ursache müßten allerdings alle Socinianer auf die hermeneutische Frage: ob der Name Sohn GOttes in der heil. Schrift

von Christo in einem eigentlichen oder uneigentlichen Sinn zu nehmen? Den ersten Theil der Frage verneinen, und den letzten bejahen; sie seyen aber durch ihren Lehrbegrif nicht genöthiget, in der Bestimmung der uneigentlichen Bedeutung sich zu vereinigen, wie denn auch wol kein Socinianer werde genennet werden können, der eben diesen Begrif in seinem völligen Umfange mit dem Namen Sohn GOttes verbunden hätte, welchen Hr. D. H. vertheidiget. Hingegen sey es umgekehrt falsch, daß, wer die eigentliche Bedeutung des Namens Sohn GOttes in allen oder doch in den meisten Schriftstellen nicht billige, auch die Gottheit Christi oder die Lehre von der Dreyeinigkeit leugnen müsse, und also das sey, was man einen Socinianer nenne. Es gebe mehrere Fälle, da unbescholtene Theologen eine bey irrigen Partheyen gewöhnliche Schrifterklärung angenommen hätten, ohne daß ihnen deswegen die Genehmigung der Grundirthümer derselben zur Last fallen könne. Daß dieses aber auf die gegenwärtige hermeneutische Frage anzuwenden sey, hätten alle diejenigen Theologen eingesehen, welche diese Streitfrage: Was bedeutet der Name

Sohn

Sohn GOttes? An sich und ausser ihrer Verbindung mit den socinianischen Lehrbegrif betrachtet, vor eine Nebenfrage erkläret, wie noch neulich in Baumgartens Polemick Th. I. 468. 470. geschehen sey. In solchen Fällen erfordere die allen schuldige Gerechtigkeit, daß erst gefragt werde, ob der Schriftsteller die mit der verdächtigen Schrifterklärung nicht schlechterdings nothwendig verbundene Irthümer annehme, oder nicht, ehe aus der Genehmigung der erstern auf die Billigung der letztern geschlossen werden könne. Es wird daher aus des sel. Heilmanns Compendio Theol. Dogm. §. 83. sqq und §. 97. ja selbst aus seinem bestrittenen Programmate p. 5. 10. 12. deutlich gezeigt, daß er die Gottheit Christi völlig, so wie unsere Kirche nach der heil. Schrift zu thun pflegt, gelehret habe.

Wir glaubten billig, dieser so wohlgerathenen Vertheidigung hier einen Platz geben zu müssen. Wir können aber auch hinzusetzen, daß Herr D. Bahrdt sich erkläret hat, *) es sey niemals seine Absicht gewesen, die theologische Facultät oder die ganze Universität

*) Leipz. gel. Zeitung, 1764. S. 560.

versität Göttingen, wegen der irrigen Heilmannischen Erklärung des Socinianismi zu beschuldigen; er habe es nur bey den als eine grosse Pflicht erwartet, daß sie gegen eine so anstößige Schrift, die gleichwol im Namen der ganzen Universität geschrieben worden, sich öffentlich erklären, und dadurch das Publicum von ihrem dissensu verführen würden: und nur diese versäumte Pflicht habe er ihnen vorgeworfen.

XX.

Zu was für einem Streit hat des Hrn. Prof. Basedows Philalethie und andere Schriften Gelegenheit gegeben?

Hr. Joh. Bernhard Basedow, Professor an dem Gymnasio zu Altona, gab A. 1763. folgendes Buch in zwey Octavbänden heraus: Philalethie; neue Aussichten in die Wahrheit und Religion der Vernunft, bis in die Grenzen der glaubwürdigen Offenbarung. Er hatte sich schon vorher durch einige Schriften bekannt gemacht, und seine practische Philosophie war mit vielem Beyfall aufgenommen worden. Gegenwär-

genwärtiges Buch war eigentlich der theoretische Theil seines philosophischen Lehrgebäudes; doch in einer solchen Einrichtung, daß der zweyte Band eigentlich der erste hätte seyn sollen, indem jener eine practische Logik vorstellet, der erste aber das meiste von der Metaphysik, unter der Abtheilung in die Anthropologie und Theologie, ingleichen etwas von der Physik. Dieser erste Band ist es auch, welcher zu Streitigkeiten Anlaß gegeben hat. Wir wollen nur dasjenige daraus anführen, was man in Ansehung der Religion bedenklich und anstößig oder sonst paradox gefunden hat.

Hr. B. erkennet weder den angebohrnen Gewissenstrieb, noch Hutchesons angebohrnes moralisches Gefühl. Er glaubt, S. 418 fg. der Mensch lerne aus verschiedenen vorhergehenden Erkenntnissen, und den daraus gemachten Schlußfolgen, die Existenz und die Eigenschaften GOttes, ohne ausserordentliche Offenbarung, stark vermuthen, und bey gehäuften Vermuthungsgründen, der Sicherheit wegen, für wahr annehmen. — Eine von den Regeln der Vermuthungen und der historischen Wahrheiten, die er giebt, ist

diese,

diese, die einen sehr vermischten Werth hat: „Wenn eine Religion sich in der Welt aus„gebreitet hat, aus deren Inhalte und unleugbaren Geschichte es offenbar ist, daß die ersten Freunde derselben in dem gegebenen Beyfall der natürlichen Denkart der Menschen zuwider gehandelt, und sich überdem, ohne irdische Hofnung dem Spotte und Hasse der Welt, und den traurigsten Folgen desselben bloß gestellet haben: so ist, wenn auch alle Specialnachrichten davon verloren wären, nicht nur die Aufrichtigkeit der ersten Bekenner, sondern auch dieses gewiß, daß ganz sonderbare Begebenheiten sie zu Ergreifung dieser Parthey bewogen haben. Sie müssen wunderbare Dinge gefühlt, gehört, gesehen, und keinen Zweifel daran gehabt haben, daß es nicht göttliche Wirkungen seyn sollten. Das Vertrauen auf eine gehenkte oder gecreuzigte Person ist die Hauptsache des Christenthums. Die ersten Bekenner desselben, besonders da ihr Bekenntniß bis an den Tod fortgedauert hat; sind also nicht nur aufrichtig gewesen, sondern haben auch Wunder entweder vernommen, oder zu vernehmen vermeint. Dieser Satz ist philosophisch; denn er setzt die

Wahr-

Wahrheit des Christenthums nicht voraus; sondern hilft dieselbe nur erweisen. — Die Analogie des Glaubens hält er bey Erklärung der heil. Schrift oft vor schädlich, und verwerflich. — Er glaubt, daß die Verbindlichkeit unsers Glaubens, und folglich die Wahrheit, veränderlich sey. — Er verwirft es, daß man die kleinen Kinder von drey Jahren, und drüber, schon beten lehret, und daß man sie in der Bibel lesen läßt. — Er meint, die heil. Schrift könne füglich in drey Theile getheilt werden. „Der erste beziehe sich auf „die alten Juden und Völker, und auf die „geendigten Streitigkeiten der ersten Chri„sten. Der zweyte enthalte archivische „Nachrichten von der besondern Vorsehung „GOttes über die alte jüdische Nation. Der „dritte aber befördere die Besserung und den „Trost der jetztlebenden Menschen.„ Diesen dritten Theil der Schrift könnte man wohl mit unveränderten Worten derselben in einen zusammenhängenden Auszug bringen, damit von demselben immer ein Abschnitt nach dem andern in der Kirche könnte erklärt werden. Eine solche Anordnung, meint er, würde grössern Segen stiften, als die gewöhn-

gewöhnliche Art, nach den Evangelien und Episteln zu predigen, und der Nutzen würde allgemein seyn, wenn nur der Auszug so eingerichtet würde, daß keine Stellen der Schrift darinne fehlten, die sowol unsere als andere Kirchen, als Hauptbeweise ihrer Lehrsätze betrachten, und daß die Lehrsätze, die nicht mit ausdrücklichen Worten in der Schrift stehen, darinne keinen Platz fänden. — Er glaubt, daß es Völker giebt, die ohne Erkenntniß einer Gottheit, und ohne Religion sind. — Das alte Testament hält er nur vor ein historisches Archiv von den Umständen und dem Inhalte verschiedener Offenbarungen, so dem Volke GOttes geschehen. Diese muß man mit Lehrbegierde gebrauchen, ohne sich bey denen uns nichts angehenden Schwierigkeiten aufzuhalten. Noch mehr aber muß man das Universalchristenthum untersuchen, welches eine Sammlung solcher Lehren vorhält, worinne alle Kirchen und Secten der Christen übereinstimmen. Er stellet solches in sechs Hauptstücken vor, nennet aber JEsum Christum zwar den eingebohrnen Sohn GOttes ohne gleichen, den größten unter allen Gesandten GOttes,

gedenkt

gedenkt aber seiner Genugthuung für unsere Sünden gar nicht. — Von den Höllenstrafen vermuthet er, daß sie aufhören werden. Diese Lehre verursacht, wie er meint, nur einen zufälligen Schaden bey dem thörichten Ruchlosen, welchen man auch vorbeugen könne, wenn man ihm die Unendlichkeit der Intension der Strafen zu erkennen gebe; da hingegen unsere Lehre viele nicht übel gesinnte Zweifler von der christlichen Kirche entferne. — Derjenige, welcher der Seele nach dem Tode irgend einmal einen neuen menschlichen Körper zueigne, glaubt, nach seiner Meynung, eine Auferstehung der Todten. — Die Seele hält er vor ausgedähnt, giebt ihr eine ausgedähnte Grösse und Figur, äusserliche und innerliche Bewegung, und glaubt, daß dieses der Unsterblichkeit nicht hinderlich sey. — Er meint, die grossen Plagen der Völker könnten nach der sich selbst lehrenden Vernunft nicht im eigentlichen Verstande Strafgerichte GOttes heissen; er wisse auch nicht, daß dieser Satz in der heil. Schrift enthalten sey; und die Erfahrung lehre auch, daß sich diese Plagen nicht nach dem grössern Grade der Lasterhaftigkeit richteten. — Mit dem Glauben

ben der getauften Kinder kann er keine Idee verbinden. — Von dem heil. Abendmahl redet er dergestalt, daß man entweder eine Abneigung von der Lehre unserer Kirche, oder wenigstens eine Gleichgültigkeit in Ansehung der Meynungen davon bey ihm wahrnimmt. — Ueberhaupt konnte zwar nicht geleugnet werden, daß Hr. B. in diesem Buche manche schöne und nützliche Ausführung und Anmerkung, zum Theil auch auf eine rührende Art, beygebracht hatte, und daß er rühmlichen Eifer vor die Religion bezeigte; aber zugleich mißbilligte man daran den Mangel an Methode und guter Lehrart, unnöthige Neuerungen, viel Seltsames, Ungewisses und Gewagtes, Sätze die theils irrig sind, theils sehr gemißbraucht werden können, auch ein zu verächtliches Bezeigen gegen den gesammten Lehrstand in der Kirche und in Schulen. *)

Die

*) Man sehe die Auszüge von diesem Buche, welche in Hrn. D. Ernesti theol. Bibl. im 5ten Bande, S. 56 fg. im 2ten Stücke der Danziger theologischen Berichte, und im 40sten Theil von den Novis Actis Hist. Eccles. S. 1085 fg. stehen.

Die Philalethie war noch nicht lange zum Vorschein gekommen, so wurde sie von Hrn. D. Profe, Professor zu Altona, im dasigen gelehrten Mercur, und vom dem Hrn. Canon. Ziegra in den Hamburg. gelehrten Nachrichten recensirt, auch Anmerkungen dagegen gemacht. Da das Buch dadurch auch unter Ungelehrten bekannt wurde, so warneten die meisten Prediger zu Hamburg auf den Kanzeln vor demselben. Herr D. Winkler schien solches schriftlich zu thun, indem er in dem gedruckten Grundrissen seiner Predigt auf den vierten Adventssonntag, von Weisen der Welt redete, welche sich mit neuen Aussichten in die Wahrheiten und Religion der Vernunft, einen grossen Namen und vorzügliches Ansehen zu erwerben suchten.

Dieses machte, daß Hr. Basedow gleich darauf eine Vorstellung an das denkende Publicum gegen beyderseits Hochwürden, den Hrn. D. Winkler und Herrn D. Profe, auf 2 Octavbog. drucken ließ, seine gute Absichten darinne vertheidigte, manches an Hrn. D. W. tadelte, und seine beyden Recensenten abzufertigen suchte.

Wenige

Wenige Tage darauf trat schon zu Hamburg eine Antwort darauf unter folgendem Titel, auf 1 Octavbogen ans Licht: Eine Stimme aus dem Publico zur schuldigen Antwort auf — Hrn. Basedows Vorstellung ꝛc. Der Verf. nannte sich Hans Unverfert, war aber Herr Ziegra, der nachher diesen Bogen in seine Berichte einrückte. Er warf dem Hrn. B. zu viel Einbildung auf sich, und vieles der Lehre unserer Kirche zuwider laufendes vor, vertheidigte auch den Hrn. D. Winkler.

Von der andern Seite erschien gleich darauf: Mich. Dietr. Blohms, der Arzneygel. D. poetische Vermahnung zum ehrbaren und bedachtsamen Verfahren in Streitstimmen, Altona 1764. ½ Bog. in 8. ingleichen: Eine ehrbare Stimme aus dem Publico nach der unehrbaren Stimme des Hrn. M. Hans Unverfert, ꝛc. Altona, 1764. 8. Man hielt den Hrn. Basedow selbst vor den Verf. dieser Schrift.

Die Streitschriften vermehrten sich immer, und folgten sehr geschwind auf einander. Wir führen die weniger beträchtlichen nur nach ihren Aufschriften an. Ein Freund des Hrn. D. Winklers gab heraus: Unpartheyische

sche Gedanken über die bisher zwischen ꝛc. ꝛc. geführte gelehrte Streitigkeiten, ꝛc. Hamb. 1764. 8. — Vor den Hrn. Basedow kamen zum Vorschein: Friedenlieb Gedanken über die Streitsache zwischen ꝛc. ꝛc. — Hr. Ziegra ließ hierauf drucken: Erste und letzte Anrede an das Publicum von der wahren Beschaffenheit der Basedowischen Streitigkeit, ꝛc. — auf 7 Octavbogen; erklärte sich auch, weiter in diesem Streit die Feder nicht anzusetzen. — Es kam weiter gegen den Hrn. B. heraus: Schreiben eines guten Freundes an den Hrn. Pr. B. ein Schreiben an den Herausgeber der Hamb. Nachrichten aus dem Reiche der Gelehrsamkeit, und Joh. Levin Guthens, Past. zu Marienborn, Vorstellung an den Hrn. D. Winkler, daß die Vorstellung des Hrn. Pr. B. keiner Beantwortung würdig sey.

Weil auch zu gleicher Zeit andere irrige und ärgerliche Schriften zu Hamburg erschienen; so wurden durch ein Mandat des Raths daselbst nicht nur die Bürger vor der Lesung, Ausbreitung oder Theilnehmung an denselben gewarnet, sondern auch Eltern und Vormündern aufgetragen, dieselben der Ju-

gend nicht in die Hände kommen zu lassen, insonderheit aber allen, welche mit dem Unterrichte der Jugend umgehen, verboten, sich dabey einer andern als der eingeführten Methode des Catechismi zu bedienen. Es wurde auch die Ausfertigung von Streitschriften untersagt. Dieser Befehl war vom 25 April 1764. *)

Aber einer der geschicktesten Gegner des Hrn. Prof. Basedows war Herr Herm. Christian Paulsen, Prediger zu Wedel im Holsteinischen, welcher zu Hamburg A. 1764. auf 11 Quartbogen herausgab: Eines Mitgliedes des denkenden Publici Anmerkungen über Hrn. B. Philalethie. Er schrieb gründlich, gelehrt, mit Eifer vor die evangelische Lehre, gebrauchte auch satyrische Züge, drückte sich aber überhaupt bescheiden aus, und erörterte die Streitfragen selbst mehr als die bisherigen Gegner gethan hatten. **) Ein Un-

*) Er steht nebst der Nachricht von den bisher angeführten Schriften, in den Novis Act. Hist. Eccles. l. c. S. 1124 fg. wozu auch die Danziger theologischen Berichte, im 2ten Bande, S. 40 fg. gehören.

**) Danziger theologische Berichte, 2ter Band, S. 565.

Ungenannter ließ auch damals drucken: Eines Hamburgischen Freundes der Wahrheit Schreiben an einen auswärtigen Freund, einiger gelehrten Zeitungen, Urtheile und Nachrichten von den Basedowischen Schriften betreffend, Hamburg, 1764. auf 1 Bogen in 8. *)

Endlich bekam Herr Basedow an dem Hrn. Pastor und Senior J. Melch. Götze zu Hamburg, einen ansehnlichen Gegner. Dieser ließ A. 1764. auf 7 Quartbog. drucken: Predigt von dem Gebete der Unmündigen und der Kinder, welche derselbe am Sonntage Palmarum gehalten, um seine theuergeachtete und herzlich geliebte Gemeine vor den von dem altonaischen Prof. Hrn. B. in seinen Schriften ausgestreueten verderblichen Vorschlägen zu einer dem Willen GOttes entgegen laufenden Kinderzucht, und andern Grundstürzenden Irthümern, Pflichtmäßig und gewissenhaft zu verwahren. Diese Predigt war nicht allein gründlich und nachdrücklich, sondern zugleich auch heftig ausgefallen. „Hr. Basedow war darinne

*) Danziger theologische Berichte 2ter Band, S. 53 fg.

mit Namen genannt, und von ihm gesagt worden: Hr. B. hat sich als ein solcher Irgeist dargestellt, dergleichen nach dem berüchtigten Edelmann in der evangelischen Kirche nicht erschienen ist.„ Was eigentlich wider Hrn. B. darinne vertheidigt werde, sieht man aus der Ueberschrift, und man hat wol keine so vollständige und genaue Abhandlung über diese Materie, die an sich aller Aufmerksamkeit würdig ist. *)

Auf diese Predigt, oder vielmehr auf den derselben vorgesetzten Inhalt, zugleich aber auch wider eine Predigt, die der Hr. Sen. Götze auch wider Hrn. Basedow von der Auferstehung der Todten gehalten hatte, verantwortete sich dieser durch folgende Schrift: Schutzschrift für seine neuesten Bücher, gegen S. Hochehrw. den Hrn. Götze, ꝛc. Altona, 1764. 8. Hr. B. klagte gleich Anfangs, daß wenn Liebhaber der Wahrheit, menschliche Meynungen, die sich unter die göttlichen gemischt haben, untersuchen wollen, sogleich die Unfehlbarkeit der Kirche sich beleidigt achte, und zu verfolgen anfange. Er behau-

*) Danziger theologische Berichte, 2ter Band, S. 57 fg.

behauptete sodann, daß es unrecht sey, gegen untersuchende Schriften zu predigen und zu schmälen, sie mögen von einer Art seyn, von welcher sie wollen, und begleitete darauf den abgedruckten Auszug der gedachten Predigt mit seinen Anmerkungen; erklärte sich in Ansehung des Betens der Kinder ziemlich wohl, vertheidigte sich auch gegen andere Vorwürfe, und gegen die zweyte Predigt des Hrn. Seniors. *)

Dieser hingegen erweiterte die gedachte Predigt zu einer besondern Schrift, die er unter folgendem Titel drucken ließ: Erweis und Vertheidigung des einigen wahren, und richtigen Begrifs von der Auferstehung der Todten nach der Schrift, gegen die von dem Alton. Prof. Hr. B. aufgewärmten Irthümer der Socinianer, und Einwürfe der Naturalisten. Hamb. 1764. 11 Bog. in gr. 4. Auch diese Schrift ist eine besondere lesenswürdige Ausführung ihrer Materie, nemlich der Wiederherstellung eben derselben Leiber, welche auch gegen die Einwürfe des Hrn. B. gerettet, und die dahin gehörige Stelle 1 Cor. XV. sehr sorgfältig erkläret wird. Herr. G.

*) Danziger theol. Berichte, l. c. S. 63 fg.

beantwortet auch die kurz vorher angeführte Basedowische Schutzschrift, und schreibt scharf, wie er es wegen der zu deutlich in der heil. Schrift gegründeten Lehre, die er zu vertheidigen übernommen hatte, vor nöthig befand.*)

Wir dürfen auch des Hrn. Joh. Martin Müllers, Conrectors an dem Hamburg. Johanneo, nicht vergessen, welcher A. 1764. eine bescheidene Prüfung des Basedowischen Lehrbegrifs von der Taufe und dem Glauben der Kinder, zu Hamburg auf 10 Octavbogen drucken ließ. Er vertheidigte darinne den evangelischen Lehrbegrif zwar mit den gewöhnlichen Gründen, aber doch mit guter Geschicklichkeit, und vieler Mäßigung.**) Und er schrieb auch nachher noch eine Beantwortung der Einwürfe des Hrn. Pr. B. in seinem biblischen Catechismo wider die Kraft der heil. Taufe, auf 2½ Bog. in 8. welches eigentlich Zusätze und Erläu-

*) Danziger theol. Berichte, 2ter Band, S. 282 fg.

(** Eben dies. l. c. S. 570 fg.

Erläuterungen zu der vorigen Schrift sind. *)

Auf der andern Seite hat man eine ganze Sammlung von den Streitschriften des Hrn. B. unter dem Titel: Abgenöthigte polemische Abhandlungen im Jahr 1764. zu Altona in 8. erhalten: Ausser seiner schon angeführten Vorstellung und Schutzschrift findet man darinne einige Anmerkungen gegen die Recension des Hrn. D. Ernesti, und Vertheidigungen gegen die Herren Paulsen, Müller und Götze. **)

Man konnte nicht allein aus diesen Vertheidigungsschriften sehen, daß Hr. B. bey seinen Meynungen verbleibe, sondern man sahe es noch mehr aus folgenden zwey Büchern, die er fast zu einer Zeit ans Licht stellte, und die sich wirklich dergestalt auf einander beziehen, daß das letztere den zweyten Theil des erstern abgiebt. Sie heissen: 1) methodischer Unterricht der Jugend in der Religion und Sittenlehre der Vernunft,

*) Danziger theologische Berichte 2ter Band, S. 579 fg.

**) Danziger theol. Berichte, l. c. S. 738 fg.

nunft, nach dem in der Philalethie angegebenen Plane, Altona, 1764. 17 Bog. in 8. 2) methodischer Unterricht in der überzeugenden Erkenntniß der biblischen Religion zur fortgesetzten Ausführung des in der Phil. angegebenen Planes, eben das. 1 Alph. in 8. Dem erstern dieser Bücher hat der Verf. eine Abhandlung von dem Unterrichte der Kinder in der Religion vorgesetzt. Er zeigt hier die Fehler an, welche nach seiner Meynung beym Unterrichte der Kinder im Christenthum begangen werden, und man müßte wider ihn eingenommen seyn, wenn man dieselben ganz leugnen wollte. Hingegen sind auch verschiedene darunter vergrößert, mit unrichtigen Grundsätzen durchflochten, oder auch zu allgemein ausgedrückt. Er lehret unter andern daselbst, die zehn Gebote seyen den Israeliten, und nicht uns gegeben worden. Er tadelt daß man von allen ohne Unterscheid, das ganze A. Testament zu lesen fordere, das doch nur in besondern Stellen und Büchern allgemein, verständlich und erbaulich sey, und d. g. m. Ohngeachtet sonst in diesem erstern Buche manche schöne Stellen vorkommen; so ist doch die Lehrart desselben überhaupt zu der

Absicht

Absicht des Verf. nicht brauchbar; er hat auch in demselben schon die natürliche und biblische Religion, besonders in Ansehung der Sittenlehre, mit einander vermengt. *)

Das zweyte dieser Bücher, welches der Jugend nunmehro in der biblischen Religion Unterricht geben soll, weicht von dem Lehrbegrif unserer Kirche weit mehr ab, als die vorhergehenden Schriften des Hrn. B. Er scheinet deswegen die Abhandlung von der Pflicht und Duldung der Paradoxie, als eine Schutzschrift vorangeschickt zu haben; wobey man angemerkt hat, daß diese Duldung in dem Falle auch billig sey, wenn nicht die besondere Verfassung des Staats dawider streitet; wenn der paradoxe Schriftsteller es für eine Gewissenspflicht hält, seine Meynungen vorzutragen, wenn er den Grund des Christenthums nicht angreift, und Liebe zur Wahrheit mit Eifer für die Religion verbindet. **) In dem Buche selbst handelt der Hr. V. zuerst von der Bi-

*) Danziger theologische Berichte, 2ter Band, S. 120 fg. Allgemeine deutsche Biblioth. 1ster Band, S. 27 fg.

**) Allgem. deutsche Bibl. 1ster B. S. 36 fg.

bel. Canonische Bücher nennt er diejenigen, die durch göttliche Offenbarung als glaubwürdige und nützliche Bücher der Religion willen zu lesen und heilig zu bewahren anbefohlen sind. — Er leugnet die Eingebung der Sachen, der Worte und der Ordnung in der Bibel, ingleichen, daß die Vorsehung GOttes also über die biblischen Bücher gewacht hätte, daß die Schriftsteller derselben auch nicht in den geringsten gleichgültigen Umständen hätten irren können. Θεόπνευστος soll durch Gottesgeistig übersetzt werden, und nichts anders heissen, als was GOtt durch seine Gesandten zur beständigen Bewahrung und Lesung autorisirt hat, und welches zur Aufbewahrung und Verständlichkeit göttlicher Offenbarungen dienen soll. — Indem er sodann von der Gottheit redet, zeigt er zwar, daß der HErr unser GOtt nur ein einziger GOtt sey; aber er sagt auch sogleich, daß nur der Vater J. Christi dieser einzige wahre GOtt sey, und daß dieser, so oft er mit dem Sohne und dem heil. Geiste verglichen, oder in der Schrift zusammen gesetzt werde, daß dieser und kein anderer, wahrer GOtt genannt werde. JEsum nennet er zwar

GOtt

GOtt; aber nicht in Betrachtung des Vaters, sondern in Betrachtung unserer und der Welt, zu welchem Behuf er Joh. 1, 1. anführet. Der Vater sagt er, ist unser GOtt und Christi GOtt; Christus aber ist unser GOtt, und nicht des Vaters. Christum nennet er GOtt, wegen der unvergleichbaren Hoheiten, welche die Schrift von ihm lehret, und welche er vor seiner Geburt hatte, und nach seiner Himmelfahrt bekam. Man müsse nicht sagen, Christus habe zu gleicher Zeit eine göttliche und menschliche Natur, damit man nicht den Ungläubigen Gelegenheit gebe zu sagen, daß die Lehre der Christen von GOtt mit der gesunden Vernunft streite. — Von dem heil. Geist sagt er, er habe Hoheiten, die mit keinen andern vergleichbar sind, als mit den Hoheiten Christi; und daher komme es, daß er unser GOtt ist, ob er gleich sonst nicht ausdrücklich GOtt genannt werde. — Vater Sohn und heil. Geist sind, nach seiner Meynung, in einem zwiefachen Verstande Eins, 1) unter sich, weil einer unter ihnen den andern beyden, und der zweyte dem dritten, nemlich der Vater den beyden, und der

Sohn dem heil. Geiste, die Kräfte und Eigenschaften mittheilet, um welcher Ursachen willen keiner unter ihnen mehr Aehnlichkeit hat, mit irgend einer ausser ihnen, als mit den übrigen beyden; 2) für uns, weil die Lehren und Wirkungen aller dreyen für göttlich müssen gehalten werden, und wir gegen einen jeden in einem sehr ähnlichen Verhältnisse stehen, und unsere Glückseligkeit von ihnen erwarten, wünschen und erbitten müssen. Er will auch die Wörter Wesen und Dreyeinigkeit ferner nicht gebraucht wissen, und giebt freylich deutlich genug zu erkennen, daß er die Lehre von der heil. Dreyeinigkeit wirklich verlasse. — Nach seiner Meynung haben wir nicht alles, sondern nur vieles von dem göttlichen Ebenbilde verloren. — Die Ewigkeit der Höllenstrafen bestreitet er aufs neue mit allen Kräften. Er glaubt auch, das glückselige Leben der Gerechten im Himmel sey zwar unaufhörlich; aber das Himmelreich, das ist, das periodische Leben, welches ihnen als eine Belohnung zugesprochen wird, sey eben sowol der Zeit nach endlich, als die Strafe der Verdammten, weil nach 1 Cor. XV, 24 fg. nach dem jüngsten Gerichte eine gewisse

gewisse Herrschaft Christi aufhören, und er das Reich GOtt seinem Vater übergeben werde. Denn werde nicht mehr belohnt noch bestraft werden, sondern die Allmacht werde unaufhörlich Gnade und Glückseligkeit allen Geschöpfen austheilen. — Auch die peinlichen Strafen der Teufel werden ein Ende nehmen; wobey er versichert, die Lehre von der Wiederbringung sey so alt als das Christenthum selbst. — Er fähret fort: Wer Böses gethan hat, werde in die Hölle geworfen, und wer Gutes gethan, komme in den Himmel, er mag übrigens ein Heyde, Jude oder Christ gewesen seyn. — Er leugnet, daß der heil. Geist durch das göttliche Wort wirke. — Die Lehre, daß die Taufe zur Seeligkeit nothwendig sey, und daß man folglich Kinder taufen müsse, könne nach seinem Urtheil zwar dem der sie glaubt, nicht schaden, wenn er gewiß weiß, daß er getauft worden, und ihm kein Kind ohne Taufe gestorben ist; aber sie soll doch ein grosser Anstoß derer seyn, die in Ueberlegung stehen, ob das Christenthum wahr sey. Er läßt die Kindertaufe endlich als einen guten Gebrauch zu, setzt sie mit der Taufe

der Kinder der Proselyten in eine Classe, und sie ist ihm nichts anders als ein feyerliches Versprechen der Eltern, das Kind zur göttlichen Verehrung des Vaters, Sohnes und Geistes zu unterweisen und anzuführen, auch ein Erinnerungsmittel der für das Kind geschehenen Erlösung J. Christi. — Er leugnet auch ausdrücklich, daß wir durch die Taufe Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit erlangen, und meint, daß wir uns nur durch die Taufe verbinden zu glauben, daß dergleichen Vortheile in der christlichen Religion im Namen J. C. versprochen worden. — Das heil. Abendmahl stellt er nur als ein eigentliches Essen des Brodtes und Trinken des Weins vor, das zum Gedächtniß des gebrochenen Leibes und vergossenen Blutes Christi geschehe. Das Wort Ist in den Einsetzungsworten, (die er mit den Reformirten versteht,) soll nur eine Aehnlichkeit mit der bezeichneten Hauptsache anzeigen. — Er spricht den Predigern die Macht ab, Sünde zu vergeben, und Sünde zu behalten, und tadelt den Beichtpfennig. — Er nennt es ein schädliches Vorurtheil, wenn die Menschen meinen, ihr Trost durch J. Christum, eine

ge-

gewisse Zueignung seines Verdienstes, nach einen vorhergegangenen Beängstigung wegen ihrer Sünden, sey eine Wirkung GOttes, und ein Zeichen, daß sie nunmehro in der Gerechtigkeit des Glaubens stehen. — In den Zusätzen zu diesem Buche redet er unter andern auch von den symbolischen Büchern der Christen überhaupt, wirft ihnen viele Mängel vor, und schliesset daraus, daß man sich nach erlangter Einsicht davon absondern könne; welches in einigen Fällen sogar eine Pflicht sey. Doch habe die Obrigkeit darauf zu sehen, daß solche sich Absondernde die ordentlichen Gefälle an Kirchen und Prediger entrichten, damit die Theologen der Hauptkirche keine Reizung haben mögen, den Streit für die Wahrheit des Alten durch den Streit für die nöthigen Einkünfte heftiger zu machen. Wir übergehen andere besondere Sätze des Hrn. B. *)

Soviel auch gegen die Philalethie war geschrieben worden, so wenig wurde doch dieser

*) Man sehe die Danziger theol. Berichte, 2ter Band, S. 124 fg. Allgemeine deutsche Bibl. 1ster Band, S. 36 fg.

dieser methodische Unterricht in der biblischen Religion angegriffen. In der That scheinet man begriffen zu haben, daß es eine unendliche und wenig nützliche Sache seyn würde, der fruchtbaren Feder des Hrn. Basedows bey jedem neuen Buche sogleich zu folgen, und den anstößigen Inhalt desselben zu widerlegen. Die Erinnerungen gegen seine Philalethie waren hinlänglich, um die Grundsätze und Methode, auf welche dieses Buch gebauet war, und auch die folgenden sich gegründet haben, als unrichtig darzustellen. Jenes Buch war wirklich nur eine Vorbereitung zu dem vollständigen Bekenntnisse des Glaubenssystems, das er in dem methodischen Unterrichte mit sehr vielen Abweichungen von der Lehre unserer Kirche abgelegt hat. Seine Gründe und Vorstellungen sind nicht sowol neu, als öfters scheinbar und wegen mancher gegen die Religion geäusserten guten Gesinnungen, practischen Anmerkungen und Vorschläge, und anderer lobenswürdigen Stellen verführerisch. Was vor eine Arbeit würde es erfodern, ihm Schritt vor Schritt nachzugehen, und alles gehörig zu prüfen! Aber das hätte man vielleicht thun können, seinen

metho-

methodischen Unterricht in der biblischen Religion mit Anmerkungen noch einmal drucken zu lassen, in denen kurz und am rechten Orte das Nöthigste hätte erinnert werden können. Wenn man dieses überhaupt einführte, Bücher dieser Art mit prüfenden und widerlegenden Anmerkungen aufs neue ans Licht zu stellen; so geschehe ungeübten Lesern derselben damit ein grosser Dienst, und man ersparte zugleich viele ausführliche Streitschriften dagegen; man hätte weniger Gelegenheit zu heftigen und persönlichen Angriffen; und vielleicht würde alsdenn auch eine solche Streitigkeit von kürzerer Dauer seyn. Es versteht sich von selbst, daß diese Methode nicht bey jeder zu widerlegenden mit Irthümern angefüllten und ärgerlichen Schrift, sondern nur bey solchen gebraucht würde, in denen eine Vermischung des Guten und Brauchbaren mit dem Anstößigen und Paradoxen vorkommt, kurz bey solchen, die nicht nöthig haben ganz widerlegt, sondern nur zum Theil verbessert zu werden.

Wir können aber doch noch ein paar Schriften anführen, welche gegen die Grundsätze des Hrn. B. in Ansehung des Religionsunterrichtes der Kinder zum Vorschein gekommen

men sind. Der Hr. D. Weickhmann zu Wittenberg zeigte nemlich in dem Weihnachtsprogramme von A. 1764. und in dem Osterprogramma des Jahrs 1765. welche zusammen 138 Seiten ausmachen, ausführlich wider ihn die Nothwendigkeit den Kindern schon in der zarten Jugend die Geheimnisse der Religion einzuschärfen. Die erste dieser Schriften hieß: Mysteria præsertim incarnationis Christi parvulos non celanda. Hr. W. bediente sich drey Gründe: weil die Kinder schon in den ersten Jahren den Glauben haben, und der Stellen 1 B. Mos. XVIII, 17. und 5 B. Mos. VI, 2. 6. 7. Das zweyte Programma führte den Titel: Reditum Iesu in vitam mysteriorum parvulos non celandorum sigillum. Hr. W. klagt hier, wie in der ersten Schrift, auch über den Hrn. D. Teller, und widerlegt in einer langen Anmerkung den Satz desselben, daß Christus sich nicht selbst auferweckt habe. Hierauf geht er die Beschuldigungen des Hrn. Basedows durch, und widerlegt sie; daß man den Kindern leere Worte beybringe; daß man sie an das Vorurtheil des Ansehens gewöhne, und nichts beweise; daß die niedern Schulmeister, um die Gunst ihrer

Ober-

Oberpriester zu erlangen, sich nur damit begnügen, dem Gedächtnisse der Kinder einige Formeln einzuprägen; daß die Kinder die Geheimnisse nicht fassen können, und daß man gar keine Gründe für die gewöhnliche Art des Unterrichts angeben könne. Da auch Hr. B. in Gegenwart seiner Gymnasiasten, die er in der Absicht zusammen berufen, sich erkläret hat, er sey kein Lutheraner; so dimittirt ihn Hr. W. recht förmlich. In der erstern dieser Schriften ist auch das bey Gelegenheit der Basedowischen Streitigkeit von dem Rathe zu Hamburg herausgegebene Mandat, das wir oben angeführet haben, eingerückt worden. Man hat noch hiebey angemerkt, daß bey dieser ganzen Streitigkeit das Alter der Kinder, (darunter eines fähiger ist als das andere,) und die Natur der Geheimnisse, (deren einige zur ersten, und andere zur zweyten Ordnung gehören, nicht gehörig bemerkt worden sey *) Man hat sich auch dabey, nemlich bey Hrn. Basedows Vorschlag den Kindern vor dem 12ten Jahre nichts von den Geheimnissen der Religion zu sagen, an eine ehemalige

Strei-

*) Götting. Anzeigen, 1765. S. 774 fg.

Streitigkeit erinnert, welche er zur Vertheidigung des nordischen Aufsehers, der ähnliche Vorschläge gethan, wider die berlinischen Briefe über die neueste Litteratur geführt hatte. Jener wollte beynahe erst die Kinder zu Socinianern gemacht haben, ehe man ihnen die rechtgläubige Lehre beybrächte; Hr. B. aber nimmt noch einen weitern Umweg; er will, man soll sie durch das Land der Naturalisten in das Reich der Christen führen.

Uebrigens fuhr Hr. Basedow seitdem immer fort, nach seinem Plan, Denkungsart und Methode, die wir angezeigt haben, Schriften herauszugeben, die wir wenigstens nennen wollen. Es sind folgende: Organon erleichterter Untersuchung der Religion, 1ster Band, Altona, 1765. 8. — Theoretisches System der gesunden Vernunft, eben daf. 1765. 8. Und endlich Betrachtungen über die wahre Rechtgläubigkeit, und die im Staate und in der Kirche nothwendige Toleranz; eben daf. 1765. 8. In dieser letztern Schrift hat er eigentlich des Hrn. Schallenbachs Erörterung der Frage, ob es zur ewigen Seligkeit nöthig sey, eine einzige Religion zu bekennen

kennen, wie man einen einzigen GOtt bekennet? in einen Auszug gebracht, aber noch ein neues Hauptstück von dem Verhalten bey Verschiedenheit der Religionen, oder besonders von der vollkommenen (fast allezeit unbekannten) Toleranz hinzugefügt. Wir brauchen keine Sätze herauszuziehen; sie kommen mit dem was wir bereits aus den andern Schriften des Hrn. V. angeführt haben, ziemlich überein. Aber das wollen wir daraus anführen, daß Herr V. noch im Jahr 1766. folgende Schriften ans Licht zu geben verspricht:

1) „Einen zusammenhängenden Auszug der ganzen heil. Schrift, worinne besonders das A. Test. sehr verkürzt wird, und welcher nur die nöthigsten, und folglich wenige Anmerkungen bey sich hat, die weder bey dem Verf. noch bey dem Leser eine grosse critische Gelehrsamkeit voraussetzen.„

2) „Die Würde und Wahrheit der gemeinnützigsten Religion, als unabhänglich von gelehrten critischen Untersuchungen und Kirchensystemen betrachtet.„

3) „Ei-

3) „Eine geordnete und vollständige Sammlung prüfender dogmatischer Abhandlungen.„

Man sieht leicht, daß diese Werke, deren Einrichtung und Inhalt durch dasjenige zum voraus endeckt wird, was wir bisher angeführet haben, Aufsehen erregen, und viele Augen auf sich ziehen werden. Es ist nur zu wünschen, daß die bisherige etwas ruhende Streitigkeit durch dieselben nicht zu sehr vergrössert und rege gemacht werde.

XXI.

Was für ein Streit ist mit dem Hrn. Probst Spalding geführet worden?

Herr Johann Joachim Spalding, welcher seit ein paar Jahren Probst der berlinischen Kirche ist, und schon lange durch seine scharfsinnige, und gründliche Schrift vos der Bestimmung des Menschen berühmt geworden, gab im Jahr 1761. zu Leipz. auf 192 Octavseiten ohne sich zu nennen, heraus: Gedanken über den Werth der Gefühle im Christenthum. Da die Lehrer der Religion zu allen Zeiten darinne verschiedentlich gedacht haben, daß ein Theil von ihnen mehr auf aufrichtige, reine und

mit

mit GOttes Wort übereinstimmende Einsichten, und ein denselben gemässes Verhalten gesehen; der andere aber mehr die Empfindung des Herzens, welche sie zum Character der wahren Bekehrung, des Glaubens, und des ganzen wahren Christenthums gemacht, in Betrachtung gezogen hat; da auch insonderheit von jenen heftigen und langen Streitigkeiten, welche unsere Kirche gegen den Anfang dieses Jahrhunderts beunruhigten, noch eine gewisse Verschiedenheit in Ansehung der nähern und umständlichern Bestimmung der Veränderungen, die in unserer Seele nach der Heilsordnung vorgehen müssen, in dem Vortrage vieler Lehrer als ein Ueberbleibsel geblieben ist; so hat der Hr. Verf. in dieser Schrift die wichtige Frage, die einen so grossen Einfluß in andere Stücke der Wahrheit und in die wahre Ruhe eines christlichen Gemüthes hat, untersucht: ob das Bewußtseyn von dergleichen Empfindungen und Gefühlen bey der innerlichen Verbesserung des Menschen durchaus zum wahren Christenthum nothwendig sey?

Er frägt hier zuerst: Kann man durch die unmittelbare Empfindung, und durch das

Gefühl

Gefühl selbst, die übernatürlichen Eindrücke des göttlichen Geistes erkennen, und von den natürlichen Veränderungen der Seele unterscheiden? Hierauf antwortet er folgender Gestalt. Dieses würde nur in folgenden beyden Fällen angehen; entweder, wenn es erwiesen ist, daß Gefühle von dergleichen Beschaffenheit durch keine andere Ursache, als durch eine solche eigentliche Wirkung GOttes in der Seele erregt werden können; oder, wenn andere Gründe z. E. glaubwürdige Zeugnisse und Versicherungen vorhanden sind, daß das, was so und so empfunden wird, in solchen besondern Fällen und Umständen wirklich ein Werk GOttes sey. Allein darauf zeigt der Verf. daß keines von beyden dargethan werden könne. Denn auch da, wo von keiner göttlichen Einwirkung die Frage ist, entstehen oft sehr lebhafte Vorstellungen und starke Empfindungen in der Seele, die auch durch die Beschaffenheit des Körpers mancher Menschen nicht wenig befördert werden. Die heil. Schrift verweiset uns auch nicht auf dergleichen besondere Rührungen, wobey der Verf. insbesondere zu zeigen sucht, daß in der Stelle Röm. 8. 16. keine Bestätigung davon gefunden werde. Er meinet auch

Gründe

Gründe zu haben, zu glauben, daß eine solche Merkbarkeit der göttlichen Einwirkung nicht zu erwarten sey. Der erste ist dieser: Wenn GOtt in den untern Kräften der Seele so wirkt, so wird er es noch vielmehr in den obern, im Verstande und Willen, thun. Aber da es geschieht es nicht auf eine solche Art, wie es einige von den Empfindungen glauben. Der andere ist: Die heil. Schrift weiset uns nirgends auf dergleichen Empfindungen, als Kennzeichen unsers geistlichen Zustandes; also können sie auch bey dem Urtheil von demselben die Entscheidung nicht geben. Die Wirkung GOttes ist vielmehr, sagt er, lediglich aus der Abzweckung der in uns vorkommenden Veränderung, Vorstellungen und Empfindungen zu erkennen.

Da nun aber ein Grundsatz nöthig ist, den Ausschweifungen bey diesen Empfindungen, Einhalt zu thun; so glaubt der Verf. daß vielleicht die Fähigkeit des Menschen, das Moralische in einer lebendigen und unmittelbaren Beziehung auf sich selbst zu empfinden, kurz, das Gewissen ein beständiger Eindruck der allgegenwärtigen, alles er-

erleuchtenden Gottheit sey; so wie die Schwere vielleicht eine beständige Wirkung ihrer allgegenwärtigen bewegenden Kraft seyn mag. Das Gewissen wäre also die Sphäre und Gegend der geistlichen Gnaden-Wirkungen; und was nicht da auf die moralische Herstellung des Menschen unmittelbar abziele, sey keine eigentliche göttliche Wirkung in der Seele.

Hierauf frägt der Verf. im zweyten Abschnitte: ob und in wie weit gewisse lebhafte Gefühle zur Bekehrung und zum Christenthum, oder auch nur zu einer zuverläßigen Ueberzeugung davon nothwendig sind, und antwortete darauf: Je richtiger und klärer dergleichen Eindrücke und Bewegungen sich aus den Einsichten von unserer Verschuldung, und von der barmherzigen Begnadigung GOttes in Christo herleiten lassen, desto grösser ist ihr Werth. Die heil. Schrift muß hier wieder zur Entscheidung gebraucht werden, und das Merkmal welches sie angiebt, ist das wahre Bewußtseyn herrschender richtigen und christlichen Gesinnungen, die sich durchgängig und standhaft in einem guten Verhalten gegen GOtt und Menschen bewei-

beweisen. Endlich untersucht er im dritten Abschnitte, warum die Lehrer des Empfindungssystems ordentlich mehr Beyfall und Anhang auch unter den Unbekehrten finden, als die andern, welche auf richtige Erkenntniß und Besserung dringen: nemlich aus dem Hange des Menschen zum Ausserordentlichen, und aus der Hochachtung für grosse Strenge. Auch beantwortet er den Einwurf wohl, daß doch diejenigen, welche so sehr auf die Empfindungen dringen, mehr durchdringen, und mehr Eifer für das Christenthum in die Gemüther bringen, u. s. w.

Man erkannte, daß diese Schrift ihrem Hauptinhalte nach allen Beyfall verdiente; daß Scharfsinn, richtige Einsichten, Wahrheitsliebe, eine sanftmüthige Art zu widerlegen, und ein gefälliger Ausdruck darinne herrschten. Darinne aber hat man ihm zu erst widersprochen, daß der göttliche Ursprung der geistlichen Empfindungen im Menschen nur aus der Abzweckung der Empfindungen zur Rechtschaffenheit im Christenthum zu schliessen, und die Entstehungsart derselben bey diesem Urtheile ganz auszuschliessen

sey. Denn wenn die Empfindung der Betrübniß über die Sünde, mit Beziehung auf GOtt, aus dem Worte GOttes, dessen Gehör oder Erwägung entstehe, und so auch die Beruhigung der Verheissung GOttes in seinem Worte, und d. g. m. so seyen diese Empfindungen, wenn sie directe aus GOttes Wort entstehen, gewiß göttlich, obgleich in dem Grade der Empfindung sich aus den Umständen des Subjects etwas Menschliches einmischen könne. Man hat sich auch gewundert, daß der Herr Verf. nicht mehr Stellen als Rom. VIII, 16. für die geistl. Empfindungen angeführt und geprüft habe. Am meisten aber hat man gegen die Hypothese des Hrn. Sp. vom Gewissen eingewandt, und unter andern angemerkt, daß der Geist GOttes durch das göttliche Wort freylich vermittelst des Gewissens wirke; aber das Gewissen sey nicht der Einschluß und die Wirkung GOttes selbst, sondern eine natürliche Eigenschaft und Kraft der Seele; es werde auch die Geisterwelt dadurch nicht unvollkommen, daß gewisse Veränderungen durch die Kraft GOttes in der Seele entstehen, weil solches eben auch nach einer Regel beständig

geschehe, wie in der Körperwelt nach einerley Gesetzen der Bewegung. *)

Im Jahr 1764. gab Hr. Spalding eine neue, verbesserte und vermehrte Auflage von seiner Schrift heraus, welche 14 Bog. in gr. 8. nebst einer Vorrede von $2\frac{1}{2}$ Bog. betrug. Er hatte die Urtheile über seine Schrift zu nutzen gesucht, und daher die Meynung, daß der Geist GOttes bloß durch das Gewissen auf den Menschen wirke, aus der Abhandlung selbst weggenommen, und ihr in der Vorrede einen Platz angewiesen. Er spricht ihr sogar selbst ein hartes Urtheil, und sagt, sie habe Anfangs bey ihm viel Glänzendes gehabt; aber sie sey eben dadurch eher vermögend zu blenden als gewiß zu machen. Ein entscheidender Einwurf, der sie von Grund aus umstosse, sey dieser, daß dadurch doch das Einförmige in den Wirkungen GOttes nicht erhalten werde. Das Gewissen sey nichts substantiales, daran sich eine be-

*) Ernesti theol. Bibl. 2ter Band, S. 885. 901. Einen kurzen Auszug dieser Schrift haben wir selbst in den Leipz. gel. Zeitungen, 1762. S. 102 fg. mitgetheilet.

ständig wirkende Kraft äussern könne; es könne aber kein anderes Wirken im eigentlichen Verstande gedacht werden, als einer Substanz auf die andere. — Doch hat man dem Hrn. Verf. die Folge nicht zugegeben, welche er daraus zieht, daß damit die Meynung derer ganz wegfalle, die sich damit zu helfen suchen, daß sie glauben, es sey dem Worte GOttes, das ist, im Grunde, der Lehre desselben, unsprünglich eine solche Kraft beygelegt, durch die alles in der Seele ausgerichtet werden könne, ohne daß weiter eine eigene Anwendung der göttlichen Kraft nöthig sey. *) — Doch hat man an einem andern Orte gewünscht, daß der Hr. Verf. seine Hypothese vom Gewissen noch einmal prüfen, und versuchen möchte, ob er sie nicht zur Wahrheit erheben könne, weil es ohne das beständige Geschäfte des Gewissens, doch wider die Natur unserer Seele zu seyn scheine, daß irgend eine wahre Besserung erfolgen könne. **) Man hat auch noch bemerkt,

*) Ernesti theol. Bibliotheck, 5ter Band, S. 91 fg.

**) Allgem. deutsche Bibliotheck, 1ster Band, S. 9.

merkt, daß der Hr. V. den Unterscheid zwischen Erfahrung und Gefühl nicht genugsam beobachtet habe. *) Sonst gereichte dem Hrn. V. seine Bescheidenheit, mit welcher er eine ihm eigene, so glänzende Meynung der Wahrheit hat aufopfern können, zur Ehre; und die Schrift ist auch durch andere Ausbesserungen und Anmerkungen noch lesenswürdiger geworden.

Aber in eben demselben Jahre wurde sie von einem Ungenannten in der Beurtheilung der Schrift vom Werth der Gefühle im Christenthum, Frankf. am Mayn auf 11 und ½ Bog. in 8. angegriffen. Man gab diesem Schriftsteller das Lob, daß er ein scharfsinniger Mann sey, und es mit dem Christenthum rechtschaffen meine; aber man urtheilte auch, daß er den eigentlichen Satz, den Hr. Sp. in seiner Schrift behauptet hat, nicht bestimmt vor Augen gehabt habe; daß er daher oft mit Logomachien, die seinen Gegner nicht treffen, gefochten; daß es ihm auch an einer gründlichen exegetischen Einsicht fehle, darauf doch allein alle Beweise in dieser Materie gebauet seyn müssen;

*) Götting. Anzeigen, 1764. S. 710.

daher sey er oft unbestimmt und schwankend, und wisse nicht genau, zu welcher Parthey er sich schlagen soll; endlich habe er auch den Hrn. Sp. auf seine hämische und bittere Art, wegen böser Absichten wider die reine Lehre angestochen, als einen unbiblischen Reformatorem, der sich und andere jämmerlich betrogen habe, vorgestellt, ja sogar als einen Pelagianer und Socinianer verketzert. Sonst war man mit diesem Verf. darinne einig, daß Hr. Spalding in seiner Schrift mehr von den Empfindungen des Glaubens hätte sagen sollen; eben sowol als von den Empfindungen der Hofnung und des freudigen Vertrauens auf die von GOtt verheissene Seligkeit, und von der Glückseligkeit, die der Mensch daher fühlt, und die ihn allein zu dem grossen Tugenden des Christenthums standhaft und stark machen kann. Da auch der Ungenannte des Hrn. Sp. Bescheidenheit, keine gewisse Parthey, mit welcher er es zu thun hat, zu nennen, mißhandelt: so hat man ihm diese Parthey sehr geschickt kenntlich gemacht. *) Aber wiederum hat man

*) Allgemeine deutsche Biblioth. 1ster Band, S. 120 fg.

man an einem andern Orte geurtheilet, daß, wenn die Spaldingische Schrift vor manchen fanatischen Abwegen bewahren könne, diese Beurtheilung hingegen ein gutes Verwahrungsmittel vor den andern Abweg sey, von der göttlichen Kraft in der Bekehrung und Heiligung zu niedrig zu denken, und dadurch die christliche in eine bloß natürliche Religion zu verwandeln. *)

XXII.

Was für Streitigkeiten sind mit dem Hrn. Hofrath Michaelis geführet worden?

Wir können bey denselben ziemlich kurz seyn: es sind mehr Angriffe, als von beyden Theilen geführte Streitigkeiten; aber die grosse Gelehrsamkeit und die ausnehmenden Gaben desjenigen, den sie betreffen, machen sie doch merkwürdig.

Im Jahr 1764. schrieb der Herr Abt Carpzov zu Helmstät das Osterprogramma unter folgenden Titel: Interpretatio grammatica loci Act. XIII, 31-38. qua evincitur, non ex Pf. II, 7. sed ex Pf. XVI, 10. resurrectio-

*) Götting. Anzeigen, 1764. S. 1195 fg.

rectionem Iesu demonstrari: adduntur quædam in Philologi Gœttingensis prælectiones criticas ad Ps. XVI. auf 4 Quartbog. Der berühmte Hr. V. vertheidiget darinne die gewöhnliche Erklärung, gegen das, was Hr. M. in seinen Anmerkungen bey Hebr. 1, 5. behauptet hatte, daß die Worte, Ps. II, 7. Du bist mein Sohn: Heute habe ich dich gezeuget, wegen der authentischen Erklärung Pauli nicht von der ewigen Zeugung der göttlichen Natur Christi handeln könnten. Doch läßt er seinem Gegner die Gerechtigkeit wiederfahren, seiner Erklärung nichts Dogmatisch Falsches Schuld zu geben. Sonst schrieb er wider ihn heftig, und Hr. H. R. M. klagte nicht nur, daß seine Meynung bisweilen mit den Worten vorgetragen sey, die er nie gebraucht habe, und die ihr einen andern Sinn geben; sondern er merkte auch überhaupt an, daß, da er in seinem gedachten Buche nur seine Meynung, nicht aber die Gründe derselben vorgetragen, diese Streitschrift nützlich hätte werden können, wenn der Hr. Abt so lange gewartet hätte, bis er seines Gegners Gründe gewußt hätte: *) Wir setzen nur noch hinzu, daß dies

*) Götting. Anzeigen, 1765. S. 484 fg.

dieser Streit beyder hochachtungswürdigen Gelehrten schon einen ältern Grund in des Hrn. C. Exercit. Philonianis in Ep. ad Hebr. und in des Hrn. M. Erklärung des Briefs an die Hebr. habe, in welchen Büchern beyde einander oftmals bestritten haben.

In eben demselben Jahre bestritt der berühmte Hr. D. Babrdt zu Leipzig in dem Pfingstprogrammate der Universität, de Evangelio Matthæi Hebraico, auf 2 Quartbog. die Gründe mit welchen der Hr. H. R. Michaelis in seiner Einleitung in das N. Test. zu behaupten gesucht hat, daß das Evangelium Matthäi Hebräisch geschrieben worden sey. Es kommt ihm unglaublich vor, daß GOtt von diesem einzigen Buche den Grundtext hätte verlohren gehen, und es nur in der Uebersetzung, folglich mit keinem canonischen Ansehen, auf die Nachwelt kommen lassen sollen; ja daß die Lehrer der ersten Kirche so wenig für das Original besorgt gewesen wären, und statt dessen die Uebersetzung in den Canonem aufgenommen hätten. Hieronymus, der einen Hauptzeugen für die bestrittene Meynung abgeben soll, sey selbst ungewiß und widersprechend in Ansehung der Grundsprache dieses Evan-

gelii, und die übrigen Kirchenväter welche davon redeten, bewiesen noch weniger. Hr. D. B. hält es also vor das Sicherste anzunehmen, daß Matthäus allerdings ein Evangelium Hebräisch, zum Gebrauch der jüdischen Christen in Palästina geschrieben habe, welches aber die christliche Kirche deswegen nicht angenommen, weil es von den Nazaräern und Ebioniten verfälscht worden, und weil es überhaupt als Hebräisch, und bloß für Juden geschrieben, nicht in den Canonem gehörte; da sie hingegen seine andere Originalarbeit, welche für alle Völker gehörte, nemlich das griechische Evangelium annahmen. *)

Auch gegen eine andere ähnliche Meynung des Hrn. Hofr. Michaelis, die er in dem erstgedachten Buche vorgetragen, nemlich daß die Grundsprache des Briefes an die Hebräer die hebräische gewesen sey, wie sie damals in Palästna geredet worden, hat Hr. D. Semler in seinen Beyträgen zu genauerer Einsicht des Briefs an die Hebräer, welche er der Baumgartenschen Erklärung dieses Briefs, (Halle 1763. 4.) vorgesetzt hat,

*) Leipz. gel. Zeit. 1764. S. 719.

hat, verschiedene gelehrte und erhebliche Erinnerungen gemacht. *) Hr. H. R. M. hat gestanden, daß seine stärksten Beweise gegen den Hrn. D. Semler nicht mehr brauchbar bleiben, weil dieser ihm mehr ableugnet, als die gewöhnlichen Widersacher eines hebräischen Originals; indem er unter andern auf den angeführten grossen Unterscheid des Griechischen in diesem Briefe von Pauli Schreibart, antwortet, der Brief sey vielleicht gar nicht von Paulo geschrieben. Sonst aber gesteht auch Hr. M. daß er durch die eigenen Beweise des Hrn. D. S. für den ursprünglich griechischen Text nicht überzeugt worden sey. **)

Im Jänner 1764. vertheidigte Herr M. Aug. Christ. Hederich, unter dem Vorsitze des Hrn. D. Weickhmann, seine Dissertation, de gloria corporum in vitam revocatorum, auf 6 Bog. Sie war sowol wider den sel. D. Heilmann, als wider den Hrn. Hofr. Michaelis gerichtet, welche in ihren Compendiis theolog. nebst einigen an-

*) Ernesti theologische Biblioth. 5ter Band, S. 205 fg.

**) Götting. Anzeigen, 1764. S. 477 fg.

dern Eigenschaften der Leiber von den auferweckten Seligen, auch den Glanz derselben in Zweifel gezogen, oder gar geleugnet, und die ordentliche Meynung davon vor nicht genugsam oder gar nicht in der heil. Schrift gegründet angesehen haben. *)

Im Jahr 1765. aber wurde Hr. H. R. Michaelis noch in einer andern erheblichern Schrift, und gleichfalls gemeinschaftlich mit andern Gelehrten, angegriffen. Sie führte den Titel: Betrachtungen über den Verstand und die Folgen der ersten Drohung GOttes, wider einige Gelehrte, welche darinne eine blosse Vernichtung zu finden glauben, von Joach. Joh. Dan. Zimmermann, Archidiac. zu St Cathar. in Hamburg; Hamb auf 18½ Bog. in 8. Ausser den Hrn. H. R. M. wird hier Herr D. Teller und Hr. Prof. Basedow bestritten. Hr. B. setzt freylich die Strafe der Sünden in eine gänzliche Zernichtung des Leibes und der Seele, und sieht nicht allein die Auferstehung der Leiber, sondern auch die Unsterblichkeit der Seelen, als eine Wirkung des Er-

*) Ernesti theologische Biblioth. 5ter Band, S. 93 fg.

Erlösers an. Hr. D. Teller schrenket diese Sätze bloß auf die Leiber ein. Nach seiner Meynung ist eine ewige Zernichtung derselben die angedrohte Strafe der Sünde, und die allgemeine Auferstehung eine Frucht der Erlösung. Hr. H. R. M. aber behauptet, die eigentliche Strafe der ersten Sünde sey nichts anders als der Verlust der Unsterblichkeit, oder der leibliche Todt, ohne Hofnung einer Auferstehung. Hieraus sieht man daß Hr. Z. dem Hrn. H. R. M. Unrecht gethan habe, und dieß hat auch in seine ganze Widerlegung einen Einfluß gehabt, welche daher nur gegen die beyden andern Gelehrten kann gebraucht werden. *)

Sonst wissen wir auch noch, daß der Hr. D. und Prof. Schwarz zu Rinteln im Jahr 1764. eine heftige Schrift wider den Hrn. H. R. Michaelis hat drucken lassen; sie ist uns aber nicht zu Gesichte gekommen.

XXIII.

*) Götting. Anzeigen, 1764. S. 649 fg.

XXIII.

Was für Streitigkeiten sind mit dem Herrn D. Semler geführet worden?

Wir müssen hauptsächlich von derjenigen reden, in welche er mit dem Hrn. Senior Joh. Melchior Gözen zu Hamburg verwickelt worden ist. Sie ist critisch-historischen Inhalts, aber zugleich von Wichtigkeit. Wetstein hatte von dem Text des N. Test. wie er in der Polyglotte von Alcala, (Biblia Complutensia) geliefert ist, sehr nachtheilig gedacht. Seine Meynung hat Hr. D. Semler nicht allein angenommen, sondern auch mit vielem Eifer vertheidiget, um denen, welche den Spruch 1 Joh. V, 7. vor ächt halten, das Ansehen des ersten Abdrucks des N. Test. zu entreissen. Da die Herausgeber dieses Testaments theils überhaupt versichern, daß sie bey ihrem Abdruck sehr alte Handschriften gebraucht, theils besonders melden, daß sie solche aus der Vaticanbibliotheck erhalten; so hält Wetstein und Herr D. Semler diese Versicherung vor falsch, und sie beschuldigen ausserdem noch die Herausgeber einer vorsetzlichen Verfälschung des

Textes

Textes nach der Vulgata: *) Gegen beyderley Vorwürfe nahm sich der Hr. Sen. Göze ihrer an, in der Vertheidigung der complutensischen Bibel, insonderheit des N. Test. gegen die Wetsteinischen und Semlerischen Beschuldigungen. Nebst einem Anhange, in welchem eine völlig unbekannt gewordene, in Absicht auf die hamburgische Reformationsgeschichte aber höchstmerkwürdige Ausgabe des N. Test. Lutheri, welche zu Hamburg 1523. 8. in niedersächsischer Sprache an das Licht getreten, beschrieben wird; Hamburg 1765. 22 und 130. S. in 8. Obgleich der Umstand von den vaticanischen Handschriften immer noch ziemlich dunkel bleibt; so hat der Hr. Sen. doch wenigstens die Beschuldigung einer boshaften Verfälschung des Textes ziemlich verringert und geschwächt. **)

Dagegen aber stellte Hr. D. Semler im Jänner 1766. folgende Schrift ans Licht:

Ge-

*) Man sehe sonderlich des Hrn. D. Semlers historische und critische Sammlungen über die sogenannten Beweisstellen in der Dogmatic, erstes Stück über 1 Joh. V, 7. (Halle 1764. 8.) ein sehr merkwürdiges Buch, §. 10-12.

**) Götting. gel. Anzeigen, 1765. S. 414 fg.

Genauere Untersuchung der schlechten Beschaffenheit des zu Alcala gedruckten griechischen neuen Testaments. Zur Widerlegung des Hrn. Sen. Gözens. Nebst kurzer Vergleichung des catholischen Drucks zu Maynz, 1753. 16½ Bog. in 8. Herr D. Semler meldet in der Vorrede, daß er anfänglich dem Hrn. Senior. gar nicht habe antworten wollen, weil es sogleich bey Gelehrten in die Augen fallen müsse, er beweise etwas, wovon die Rede nicht seyn kann, (daß nemlich der lateinische Text gar sehr oft und sehr sichtbar von dem daneben gedruckten griechischen Texte dieser Ausgabe verschieden sey;) indem weder Wetstein, noch Er, behaupten können, man habe alle Worte des griechischen Textes, nach allen Worten des lateinischen Textes, ausdrücklich eingerichtet. Weil aber die Hauptabsicht des Hrn. Sen. 1 Joh. V, 7. zu retten, sehr scheinbar und den gemeinsten Meynungen sehr gemäß sey; und er auch von angesehenen Gelehrten zur Antwort aufgefordert worden sey: so habe er das complutensische N. Test. auf das sorgfältigste untersucht, und sein erstes Urtheil, das er nur nach Wetsteins Collation gefällt hatte, völlig bestätigt

tigt gefunden. Insonderheit zeigt er, daß jene Herausgeber, gar nicht die gehörige Achtung gegen die Handschriften gehabt, sondern vielmehr geglaubt, daß sie in wichtigen Stellen nach der Vulgata verbessert werden müßten. Liebhaber der Critik werden diese Bemühung mit Dank erkennen, und Kenner derselben dürften wohl leicht hierinne entscheiden.

Von andern Streitigkeiten des Herrn D. Semlers brauchen wir nur ein paar Worte zu sagen. Hr. Treschow hat in seinen Briefen über die neueste theologische Litteratur, deren wir schon in der ersten Abtheilung gedacht haben, im 5ten Briefe, einen sehr harten und in der That unverzeihlichen Anfall auf den Hrn. D. Semler gethan, und ihn ohne Weitläuftigkeit des Socinianismi beschuldigt; aber im zweyten Theil diese Beschuldigung wieder zurück nehmen müssen. Hr. D. Semler hat darauf in der Vorrede zum dritten Theil der Baumgartenschen Untersuchung theologischer Streitigkeiten kurz und nachdrücklich geantwortet.

Noch im Jahr 1760 kamen auch wider eben diesen berühmten Gelehrten zwo Streitschriften heraus, davon die eine die Aufschrift führte:

führte: Bescheidene Prüfung einiger bedenklichen Sätze, so in des Hrn. D. S. sowol Versuch einer nähern Anleitung zum nützlichen Fleiß in der ganzen Gottesgelehrsamkeit, als auch den zwey dahin gehörigen Anhängen bemerkt worden, mit unpartheyischer Feder angestellt von einem ausländischen Theologo; Frankf. und Leipzig, 4 Bog. in 8. Der ungenannte Verf. dem man Gründlichkeit und Bescheidenheit beylegt, tadelt an dem Hrn. D. S. daß er am gedachten Orte die Schädlichkeit der Meynung, als wenn die Gottseligkeit gar keinen Nutzen habe, einen rechtschaffenen Theologen auch in Ansehung seiner Erkenntniß zu bilden, nicht gezeigt, und vielmehr manche Ausdrücke gebraucht habe, welche dieser Meynung günstig zu seyn scheinen. Er selbst empfiehlt angehenden Gottesgelehrten auf Universitäten die Pflichtmäßige Verbindung des Fleisses im Lernen mit der Uebung in der Gottseligkeit. *)

Die zweyte dieser Schrift verdient ungleich weniger Aufmerksamkeit. Sie heißt: Warnung vor dem Betrug der Sünde, auch Betrach-

*) Götting. Anzeigen, 1761. S. 246 fg.

Betrachtung der ersten Epistel Johannis. Nebst einiger Nachricht von Hrn. D. Semlers Betragen gegen Pium Desiderium, 8½ Bog. in 8. Man sieht daraus den Verf. des P. Desid. Hr. J. Paul Prier, von dem wir auch sonst schon geredet haben; Herr D. Semler aber hatte bey der Widerlegung seiner Schrift einen ganz andern Verfasser vor sich zu haben geglaubt. *)

XXIV.

Was ist über den Kampf Christi am Oelberge für eine Zwistigkeit entstanden?

Zu dieser Streitigkeit hat Herr Philipp Friedrich Würtemberger, Schulinspector und Frühprediger zu Greitz, im Jahr 1762. Gelegenheit gegeben. Er ließ nemlich eine Einladungsschrift von 12 Quartseiten drucken, in welcher er eine theologisch-exegetische Untersuchung der Stelle Luc. XXII, 43. 44 vortrug. Weil diese Stelle von den Feinden der Gottheit Christi gemißbraucht wird, eine Einwendung daraus zu nehmen, und weil überhaupt dem Verfasser darinne

nach

*) Götting. Anzeigen, l. c. S. 248.

nach des sel. Luthers Uebersetzung die allerunbegreiflichste und allertiefste Erniedrigung des Erlösers vorzukommen scheinet: so ist er auf die Vermuthung gekommen, ob nicht das von dem Engel gebrauchte Wort, ἐνισχύων αὐτόν, zu übersetzen sey: er band mit Christo an, oder brauchte gegen ihn alle seine Kraft. Er berief sich insonderheit darauf, daß die alexandrinischen Uebersetzer 1 B. Mos. XXXII, 24. und Hos. XII, 4. eben dieses Wort vom Ringen und Kämpfen gebrauchen. Seiner Erklärung zu Folge wäre es ein böser Engel gewesen, der mit Christo gerungen habe: es würden durch dieselbe, wie er meint, die Schwierigkeiten dieser Stelle gehoben, und sie sey nicht allein ungezwungen, sondern auch eben so fruchtbar als die gewöhnliche. *) Hr. W. eröffnete diese Meynung, als ein Problem, und überließ das Urtheil von derselben dem Leser ziemlich bescheiden.

Bald

*) Leipz. gel. Zeitungen, 1762. S. 789. Im 26sten Theil von den Novis Actis Hist. Eccles. S. 264 fg. ist diese Schrift ganz eingerückt zu finden.

Bald darauf aber trat zu Ebersdorf auf 1½ Bog. in 4. folgende Schrift dagegen ans Licht: Kurze Prüfung der zu Greitz gedruckten theologisch-exegetischen Untersuchung der Worte, Luc. XXII, 43. 44. aus Liebe zur Wahrheit entworfen von einem Altgläubigen. Der Ungenannte schrieb etwas hart und hitzig, widerlegte aber die neue, oder vielmehr nur neuerdings vorgetragene Erklärung mit guter Geschicklichkeit, und theilte zugleich einige practische Anmerkungen mit, die zwar hauptsächlich sein eigenes Verhalten betreffen, aber auch vielen von denenjenigen nützlich seyn können, welche im Begrif sind, mit neuen oder doch der gewöhnlichen und herrschenden entgegen gesetzten Schrifterklärungen hervorzutreten. Bey der letzten dieser Maximen: „Die Hof„nung, unsere Glaubenswahrheiten den Fein„den des Creuzes Christi begreiflicher und un„anstößiger zu machen, ist bey mir allemal „der schlechteste Grund, von einer gemeinen „Meynung abzugehen, weil ich solches als „eine bloß vergebliche Bemühung ansehe, „und diesen unglückseligen Leuten das Wort „vom Creuz, nach Pauli rundem Ausspruch, „und GOttes unwandelbarem Rathschluß,

„eine

„eine thörichte Predigt, ein unüberwindli„ches Aergerniß, und ein Geruch des Todes „zum Tode seyn muß, so lange sie nicht mit „alle ihrem Wissen zu Narren werden, mit „dem Herzen glauben, u. s. w. dürfte wol einiges zu erinnern seyn, damit einige Ausdrücke dieser Stelle nicht gemißbraucht werden. *)

Bey eben dieser Gelegenheit gab Hr. Joh. Benjamin Oßwald, Superint. zu Greiß A. 1763. auf 1½ Bog. in 4. eine Schriftmäßige Erläuterung der Worte Luc. XXII, 43. heraus. Er gedachte weder des Hrn. Insp. Würtemb. noch seiner Schrift, sondern versicherte, bloß zu seiner und anderer Seelen Bevestigung in der Wahrheit, in der Paßionszeit seine Abhandlung aufgesetzt zu haben, weil auch gering scheinende Umstände des Leidens JEsu einen unendlichen Segen haben, und in gewissen Fällen bekümmerten Seelen grossen Trost geben. Er bestätigte also die gewöhnliche Erklärung, und

*) Leipz. gel. Zeitungen, 1763. S. 6. 7. Auch diese Schrift ist im 26sten Theil von den Novis Act. H. E. S. 276 fg. und im 38sten Theil, S. 839 fg. eingerückt worden.

und widerlegte zugleich die vorher gedachte glimpflich. *)

Endlich ließ auch der gelehrte Kaufmann und Bürgemeister zu Gera, Herr David Gottfried Schöber, wohlmeinende Gedanken über des Herrn Würt Erklärung, Luc. XXII, 43. 44. nebst deren Widerlegung zu Gera A. 1763. auf 1 Bogen in 8. drucken. Er merkte unter andern an, daß schon Lightfoot Opp. T. II. p. 561. davor gehalten habe, daß in der angeführten Stelle zu verstehen gegeben werde, der Satan sey Christo in der gräßlichsten und entsetzlichsten Gestalt erschienen, und habe mit ihm gekämpft. Er widerlegte darauf die Meynung des Hrn. W. und tadelte auch mit Rechte, daß dieselbe eben in einem Schulprogrammate wäre vorgetragen worden. **)

XXV.

*) S. Nova Acta H. Eccl. l. c. S. 847.

**) Nova Acta Hist. Eccles. 38ster Theil S. 850 fg.

XXV.

Was ist über die Liebesmähler für ein Streit geführet worden?

Ein gewisser Doctor Juris zu Erfurt, Herr **Johann Friedrich Tenzel**, ein Sohn des ehemaligen Regierungsrathes daselbst, der aber weder in der Wissenschaft noch im Charakter seinem Vater nachgeahmet hat, und ein herumschweifendes Leben und mancherley Beschäftigungen führte, ließ daselbst A. 1761. auf 5 Octavbogen drucken: Ursachen, die mich nöthigen, von den Lutheranern über einige ihrer Meynungen in Glaubenspunkten Rede und Antwort zu fordern, und falls sie mir nicht Genugthuung thun, mich mit der catholischen Kirche desfalls zu vereinigen, denenselben zur Beantwortung, mir aber zur Prüfung vorgestellet. Da er im Jahr 1758. von dem damaligen Senior des Evangel. Ministerii zu Erfurt, D. **Lozzen** wegen seines Wegbleibens vom heil. Abendmahl war befragt worden; so gab er zur Ursache an, die Evangelischen wären dabey von Christi Einsetzung abgewichen, übersandte auch verschiedene lateinische Sätze, in denen er sich mit denjenigen Gründen schützte, die er nachher in der gedachten Abhandlung vortrug. Er wirft nem-

nemlich unserer Kirche die abgestellten Liebesmahle beym Gebrauch des H. Abendmahls vor, deren Nothwendigkeit er theils aus dem Essen des Osterlamms, theils aus der Stelle 1 Cor. XI. zu erzwingen suchte. Die ganze Schrift ist ein Zeugniß von Schwäche und Uebereilung; enthält auch verschiedene anzügliche Ausdrücke gegen die evangelische Kirche, gegen welche der Verf. mit grosser Bitterkeit eingenommen war, ohne die nöthige Kenntniß der Religion zu besitzen. Ob seine Apostasie wirklich erfolgt sey, zu der das Blendwerk dieser Schrift gleichsam nur eine Vorbereitung war, läßt sich nicht mit Gewißheit sagen *).

Unterdessen gab doch dieselbe zu zwo andern Gelegenheit, die erstere führte den Titel: Von den Liebesmahlen der ersten Christen. Erfurt, 1762. 5 Bogen in 8. Der Verf. derselben war der sel. Senior **Bohn** daselbst, welcher darinne zuerst die wahre Beschaffenheit der Liebesmahle, zweytens ihren Ursprung, und drittens die Frage abhandelte, obs sie wieder einzuführen seyn möchten; wobey er sonderlich zeigte, daß das Heil. Abendmahl

*) Herr D. Ernesti theol. Biblioth. 2ter B. S. 545. fg.

vollständig vorhanden sey, wenn auch kein Liebesmahl mit gehalten werde. Diese Schrift war in bündiger Kürze und mit guter Beurtheilungskraft aufgesetzt *).

Die andere Schrift ist nicht weniger wohlgerathen, und hatte die Aufschrift: Unpartheyische Prüfung der Frage: Ob die Liebesmahle mit Recht haben abgeschaft werden können? Gotha, 1762. 3 Bog. in 8. Es sind sonderlich darinne gute Anmerkungen mit eingestreuet **).

XXVI.

Was ist sonst noch von theologischen Streitschriften in der evangelischen Kirche anzuführen?

Wir könnten hieher noch verschiedene einzele polemische Schriften unserer Lehrer rechnen, welche sich bald mit Widerlegung einer neuen gekünstelten Schriftauslegung, bald mit wiederholter Bestreitung der Lehren anderer Kirchen, zu dieser Zeit beschäftiget haben. Allein da wir nicht alle Schriften dieser Art, sondern nur die beträchtlichsten, und solche, die zu wirklich geführten Streitigkeiten

*) Ernesti theol. Bibl. l. c. S. 549. fg.
**) Ernesti l. c. S. 554. fg.

ten gehören, anzuführen gesonnen sind: so können wir verschiedene derselben übergehen. Wir führen nur noch einige merkwürdige aus beyden Classen an.

Da in den hannöverischen Beyträgen zum Nutzen und Vergnügen im Jahr 1762. Num. 2. 3. ein Ungenannter zu erweisen gesucht hatte, die Ankunft der Weisen aus dem Morgenlande zu JEsu sey eine bloß natürliche und menschliche Sache, welche kein Merkmal einer übernatürlichen und göttlichen Begebenheit in sich halte, und deren Grund nur bloß in dem Aberglauben und in den thörichten Meynungen der Weisen, als blinden Heyden, zu suchen sey: so hat ihn der Herr Senior **Götze** zu Hamburg in einer Vertheidigung des Göttlichen bey der Erscheinung der Weisen aus Morgenlande, vor dem neugebohrnen JEsu, ꝛc. Magdeb. und Leipzig, 1764. auf 9½ Bog. in 8. gründlich und scharf widerlegt. Diese Vertheidigung ist eigentlich die besonders gedruckte Vorrede des Hrn. Sen. zu dem eilften Theil der Sammlung auserlesener Canzelreden. Es befinden sich dabey zween Zusätze. Der eine enthält den Entwurf einer Predigt, die der Herr Sen. zur Rettung des Göttlichen in eben dieser Ge-

schichte gehalten hat. Im zweyten Zusatze beweiset er, daß das Evangelium am zweyten Adventssonntage nicht von der Zerstörung Jerusalem, sondern von dem Ende der Welt handele *).

In eben diesen Beyträgen vom Jahr 1761. im 88sten Stück, hatte Herr P. Rautenberg in Braunschweig behauptet, die Tochter des Jairus, Matth. IX. v. 18 fg. sey nicht wirklich todt gewesen, sondern habe nur in einer tiefen Ohnmacht gelegen. Diesen widerlegte Herr M. G. L. Pacht, Prediger zu Lenzelern und Holtensen bey Göttingen, in folgender Schrift: Daß Jairi Tochter nicht aus der Ohnmacht, sondern dem Tode durch JEsum erweckt worden, Göttingen 1762. Man erinnerte nur, daß er die Folgen, welche aus seines Gegners Meynung fliessen sollten, zu gefährlich vorgestellet habe **).

Ausserdem sind verschiedene Streit- und Vertheidigungsschriften wider die römische Kirche

*) Danzig. theol. Berichte, 1stes Stück, S. 368. fg. Allgem. deutsche Biblioth. 1ster Band, S. 206. fg.

**) Allgem. deutsche Biblioth. 1ster Band, S. 254. fg.

Kirche, in der unsrigen zum Vorschein gekommen. Insonderheit hat Herr D. Riesling, Prof. der Theologie und Prediger zu Erlangen, sich hierinne hervor gethan. Er hat nicht nur seine ehemals an den Cardinal Querini geschriebenen polemischen Briefe, unter dem Titel: Epistolæ Anti-Quirinianæ, zu Altenburg A. 1765. 4. zusammen drucken lassen, und mit Einleitungen vermehret *); sondern auch 1762. folgendes Buch unter der Aufschrift Leipzig, auf 1 Alph. 13½ Bogen in gr. 8. heraus gegeben: Beweis der Wahrheit der evangelisch-lutherischen Religion aus den Kunstgriffen der römisch-catholischen Kirchen, ihre Religion zu verbreiten. Er bedienet sich darinne des der Röm. Kirche so eigenthümlichen Verfolgungsgeistes und ihrer List in Vermehrung ihrer Anhänger, um daraus ein Merkmal einer bösen Sache, (wie solches auch wirklich ist,) zuziehen. Und wenn man gleich die Folgerung nicht billigen kann, daß eine Religion wahr sey, weil sie verfolgt wird; so ist doch die Wahrscheinlichkeit, daß eine Religion vor der andern den Vorzug der Gründlichkeit habe, wenn diese nur durch Gewalt oder List jene zu bestreiten sucht, sehr

*) Hallische gel. Zeitungen, 1766. 11tes Stück.

groß, indem es eine Unmöglichkeit verrathet, die diesem Zwecke gemässen Mittel fruchtbar zu gebrauchen. Dieß ist die richtige Anmerkung eines Ungenannten *).

Billig gedenken wir auch hier ein paar grosser und allgemeiner polemischen Werke, die um diese Zeit unter uns erschienen sind. Beydes sind zwar Vorlesungen berühmter Männer, die erst nach ihrem Tode gedruckt worden; allein man merkt an ihnen die Unvollkommenheiten nicht, welche sonst Büchern dieser Art eigen sind. Dieses gilt sonderlich von des sel. **Baumgartens** Untersuchung theologischer Streitigkeiten, welche zu Halle A. 1762. bis 1764. in drey Quartbänden, mit des Herrn D. **Semlers** Anmerkungen und fortgesetzter Geschichte der Glaubenslehre heraus gekommen ist: ein sehr lehrreiches und brauchbares Werk, das diese Eigenschaften auch noch mehr durch die hinzu gekommenen Zusätze erlangt hat **).

Die

*) Götting. Anzeigen, 1762. S. 564 fg. Man sehe auch Herrn D. Erneſti theol. Bibl. im 3ten Bande, S. 637. fg.

**) Erneſti theol. Biblioth. 3ter Band, S. 239. fg. Vierter Band, S. 233. fg. Fünfter Band, S. 608. fg.

Die Streittheologie der Christen von dem sel. Mosheim, welche der Herr von Windheim seit A. 1763. zu Erlangen in 4. heraus zu geben angefangen, und so viele Zusätze beygefügt hat, daß ein grosser Theil des Werks ihm selbst zugehöret, enthält gleichfalls viele nützliche Anmerkungen, Nachrichten und Vorschläge, die ihres Verfassers würdig sind *).

XXVII.

Was für Zwistigkeiten sind in der reformirten Kirche vorgefallen?

Wir haben hier wenig Nachrichten zu ertheilen, und es scheinet wirklich die reformirte Kirche in diesen Jahren ruhiger als die unsrige gewesen zu seyn. Die Streitigkeiten mit dem Herrn Rousseau, ob er gleich vor ein Mitglied der protestantischen Kirche angesehen seyn will, gehören doch in die Geschichte derjenigen Angriffe, die auf das Christenthum überhaupt gewagt worden sind. Wir werden also nur

1) von der Streitigkeit mit dem Herrn Anton von der Os, Prediger zu Zwolle, und

*) Eben dies. im 4ten Bande, S. 387.

2) von ein paar fortgesetzten oder erneuerten Streitigkeiten reden.

XXVIII.

Zu was für einer Streitigkeit hat Herr von der Os Anlaß gegeben?

Herr Anton von der Os hat bereits seit dem Jahr 1748 Bewegungen in der holländischen Kirche gestiftet, die unter uns ziemlich unbekannt geblieben sind. Ob sie gleich an sich unter die wichtigen gehören, so sind sie doch auch wegen ihrer langen Dauer, und weil man aus denselben die jetzige Verfassung der holländischen Kirche sehen kann, auch weil berühmte Theologi sich in dieselbe eingelassen haben, merkwürdig.

Dieser berühmte Prediger ist zu Zierikzee am 23 Octob. 1722. gebohren. Er studierte zu Leyden unter den Herren van den Honert, Alberti und Schultens. Seine Feinde geben ihm Schuld, daß er sich schon daselbst von andern durch besondere Meynungen unterschieden habe; andere aber sagen, daß ihm damals nichts als Freymüthigkeit vorgeworfen werden konnte. Im Julius 1746. wurde er Lehrer der Gemeine zu s' Gravelandt, unter der Amsterdammer Classe.

„Seine

» Seine ausnehmende Gaben und Geschicklichkeit im Predigen machten ihn gar bald bekannt, und im Junius 1748. fiel die Wahl der Gemeine zu Zwolle auf ihn; deren Ruf, in die Stelle des durch nicht wenige nützliche Schriften berühmten Hartmanns, er folgete. Wie in der Vorrede der unten anzuzeigenden Schrift gesaget wird, kam er zwar nicht ohne einiges Gerücht von seiner Unrechtsinnigkeit nach Zwolle; doch so, daß niemand etwas davon glaubte; wiewohl hernachmals sowol durch mündliche Nachrichten, als durch einen Brief von s' Gravelandt bekannt geworden, daß er dieser Gemeine das unrechtsinnige Buch des Patrik, Reise eines Christen genannt *), aufzudringen getrachtet; und deswegen, wenn der Beruf nach Zwolle nicht wäre dazwi-

*) Der Titel dieses nicht unbekannten englischen und in die holländische Sprache übersetzten Werkes des berühmten Bischofs von Ely ist Geschiedenis van den reisiger naar het hemelsch Jerusalem. Die darinn befindl. Lehre von der Art des wahren Glaubens hat der Herr D. von den Honert widerlegt in het geloof der Vaderen ten spore der kinderen, so 1735. zu Leiden in Quart ans Licht getreten, S. 29. u. f. S.

schen gekommen, vor der amsterdammischen Classis hätte sollen belanget werden.„

„Herr von der Os erwarb sich hier indessen so gleich vielen Beyfall, ein zahlreiches Gefolge von Zuhörern, und insbesondere die Gunst der Oberen und Vornehmen. Allein er gerieth auch gar bald in den Verdacht falscher Lehre, und daß er es mehr mit den Remonstranten, als mit dem dordrechtischen Synodus hielte. Schon innerhalb der ersten sechs Wochen meyneten einige dieses Gift wahrzunehmen in einer Predigt über den drey und zwanzigsten Sonntag des heidelbergischen Catechismus, und kurz hernach in verschiedenen andern Predigten, in deren einer er unter andern der Lehre, daß das Abendmahl ein Sacrament der Nahrung, oder daß darinn eine Erneurung des Bundes sey, sollte widersprochen haben. Dieses und andere Dinge, so man hernach weiter auf der Canzel von ihm hörete, machten, daß ihn einige Gemeinsglieder öffentlich vor einen Remonstranten, und vor ärger, als das, ausgaben, und ihm gerathen wurde, sich nicht allein über verschiedene Stücke näher zu erklären, sondern auch selbst wider die Remonstranten zu predigen. Da aber dieses nicht geschahe, und

im Gegentheil sein Amtsgenosse Herr **Doitsma** noch vor dem Ende des Jahres 1748. in einer Erklärung des Glaubens Enochs aus Hebräer 11. allerhand sehr wunderliche Dinge angemerkt zu haben glaubte, ward er es mit ihrem andern Amtsgenossen, dem Herren **de Gimmer**, eins, ihn zu sich zu ersuchen, und freundlich zu ermahnen. Doch, da sowol diese, als noch eine andere im Anfange des Jahres 1749. von allen seinen dreyen ältern Amtsgenossen mit ihm gepflogene Unterredung, die von ihnen gewünschte Auswirkung nicht hatten, sondern vielmehr der Herr **von der Os** sich sollte haben verlauten lassen, (welches er selbst gleichwol nicht hat eingestehen wollen,) es stritte mit seinem Gewissen, wider die Lehren der Remonstranten zu predigen; auch endlich fortfuhr, wie er bisher gethan hatte: so schnitten erst die beyden Prediger, **Doitsma** und **von Zütphen**, und bald darauf auch Herr **de Gimmer**, allen Umgang mit ihm ab. Alle drey vereinigten sich mit einander, und fasseten einmüthig den Entschluß, daß des Herren **von der Os** Lehre in der Kirche nicht geduldet, er selbst kirchlich vorgenommen, und die Beschwerden wider ihn zusammen gefasset

werden müßten. In dem Monath August gemeldeten Jahres war alles bereit, um die Sache vor dem Kirchenrathe, oder Presbyterio, zu untersuchen. Indessen sollte die eine noch ledige Predigerstelle mit dem Herren von Rossum, einem vertrauten Freunde des Herren von der Os, welcher, um dem Willen des Magistrats, der alle andere Wahlen zurück gewiesen hatte, ein Genüge zu thun, von dem Kirchenrathe hatte müssen erwählet werden, wieder besetzet werden. Es ward deshalben vor gut angesehen, daß man mit Einlieferung der aufgesetzten Beschwerden bis zu dessen Ankunft warten sollte. Gleichwohl, da die Zeit der Kirchenvisitation einfiel, hielten die drey ältesten Prediger vor rathsam, bey ihrem Austritte aus der Versammlung, dem Visitator, Hrn. Pütmann, Prediger zu Staphoost, einen Zettul folgendes Innhalts einzuhändigen: daß über die Lehre des Herren von der Os nicht wenige Beschwerden fielen, welche aber, gewisser Ursachen halber, noch nicht auf die Tafel des Kirchenraths gebracht wären. Hiervon hätten sie es nöthig erachtet, in dieser Visitation Nachricht zu geben, um auf das folgende die Ausflucht zu benehmen, als ob bis hiehin keine

ne Beschwerde wider denselben gewesen wäre. Diesen Zettul las Hr. **Püttmann**, während dessen, daß die Prediger ausgetreten waren, denen Aeltesten und Diaconen vor, und fragte einen jeden derselben insbesondere, ob sie wider dessen Lehre etwas einzubringen hätten; welches von einigen mit Ja, von andern mit Nein, von noch andern aber dahin beantwortet wurde, daß sie von einigen Bewegungen darüber vernommen hätten, aber noch nicht im Stande wären, ihr Urtheil darüber zu fällen. Alles dieses, und was dabey vorfiel, wurde noch nicht in das Kirchenbuch eingetragen. Der Herr **von der Os** entzog sich indessen sowol so gleich der gewöhnlichen Priestermahlzeit, als auch hernachmals denen Gesellschaften derer drey ältesten Prediger. Da er auch, nach der Ankunft des neuen Predigers, und durch dessen Vermittelung sich zu keiner neuen Zusammenkunft mit jenen verstehen wollte, fieng die Sache an ernsthaftiger zu werden.„

„Das erste war, daß ein Glied der Gemeine, bey der gewöhnlichen Hausvisitation im December 1749. zu erkennen gab, daß er auf die Lehre des Hrn. **von der Os** etwas zu sagen hätte. Dieser, Nahmens **Herm.**

Dene-

Denekamp, ward den dritten Jenner 1750 vor den Kirchenrath gefordert, und lieferte eine Schrift ein, in welcher er jenem eines mit der reformirten Lehre streitigen Vortrages von der Erbsünde beschuldigte. Nachdem man hierauf noch einige vergebliche Versuche gethan, um die Sache in der Güte auszumachen, ist endlich auf den sieben und zwanzigsten Jenner eine ausserordentliche Versammlung des Kirchenraths beleget worden, in welcher diese Sache sollte vorgenommen werden. Allein der Magistrat that diesem Vornehmen, durch einen Befehl unter dem 25 Jenner an die drey ältesten Prediger, Einhalt, und, nachdem er durch einige Committirten mit ihnen gehandelt, ward in einer neuen Versammlung den 3. Febr. durch den Secretair dem Kirchenrathe der schriftliche Befehl gebracht, die Sache noch eine Zeitlang auszustellen, und sie in dem Stande zu lassen, worinn sie wäre. Zugleich hatte der Magistrat von denen drey ältesten Predigern einen kurzen Aufsatz ihrer Beschwerden gefordert. Da aber diese solchen einzuliefern sich weigerten, und ihnen darüber wiederholter malen eine schwere Geldbusse auferleget worden, hatten sich sowol der Magistrat, als der Kirchenrath, an Ihro Hoheit den

Statt-

Statthalter gewendet, welcher unter dem 26 Merz 1750. jenem wieder schrieb, daß die Sache der Kirchenordnung gemäß müßte untersuchet werden; diesem aber, daß sie die Prediger anzuhalten hätten, der Obrigkeit Gehorsam zu leisten. Worauf jener diesem bekannt machte, daß nunmehro die Sache, zu Folge der Kirchenordnung, vorgenommen werden möchte.„

„Und nun nahm der geistliche Proceß seinen rechten Anfang. Den 27 Merz wurden die Beschwerden von denen dreyen Predigern dem Kirchenrathe übergeben und eingetragen, auch dem Herren von der Os solche zu beantworten auferlegt. 1) Er hat die That des Glaubens gestellt in einer Erkenntniß Christi, als des Sohnes GOttes, in einem Gehorsam seiner Befehle, und in einem Vertrauen auf seine Verheissungen, weil er gelehrt hat, daß alle diejenigen, so seinen Befehlen gehorsamen, das ewige Leben und Vergebung der Sünden empfangen sollten. Der Gehorsam gehöre zur That des Glaubens, und, wo Paulus in dem Briefe an die Römer die Werke dem Glauben entgegen stelle, rede er von den Werken des Gesetzes der Gebräuche. Hebr. 11. werde durch den Glauben das Vertrauen

auf

auf die Verheissungen, und 1 Petr. 2, 7. Joh. 3, 36. der Gehorsam verstanden. Noah sey durch die Werke gerechtfertigt worden. Am jüngsten Tage werde man nicht unter einer Schlippe des Mantels der Gerechtigkeit Christi in den Himmel einschleichen können, und nicht gefragt werden, was wir gewußt, was wir gelitten, was wir gesprochen, was wir geglaubt, sondern allein, was wir gethan hätten. 2) Er lehret nichts von den unzertrennlichen Früchten des Glaubens, der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi allein durch den Glauben, und der Vereinigung des Glaubens mit Christo als nothwendig zur Heiligung durch die kräftige Wirkung des heiligen Geistes. Wenn es der Stof erfordert, schweiget er hievon. Joh. 6, 54. 56. bringet er nicht zum priesterlichen, sondern zum prophetischen Amte Christi, und widerspricht dem Catechismus, der die Stelle vom Abendmahle auffasset. Gal. 5, 15. [illegible] jemand, der in Christo ist, so viel heissen, als welcher mit seinem Bilde bekleidet ist. Das Abendmahl soll bloß ein Gedächtnißzeichen des Todes Christi, und das stärkste Mittel seyn, uns zum Gottesdienste zu verpflichten. In der Rechtfertigung soll keine Zurechnung der Gerechtigkeit

Christi

Christi statt haben; wie auch keine besondere königliche Regierung des Heilandes über sein auserwähltes Volk. 3) Er widerspricht der Nothwendigkeit der Erkenntniß und des Glaubens solcher Lehren, ohne welche keine Bürggerechtigkeit Christi kann behauptet werden; erkläret sich auch über dieselbe nicht völlig. Der Widerspruch soll erhellen, weil er es vor das beste hält, daß man kein ander Glaubensbekenntniß hätte, als das so genannte apostolische; und saget, daß die, welche die Benennung des Sohnes GOttes, nach seiner Menschheit, und die, so solche nach seiner Gottheit genommen, sich vor Entstehung der arrianischen Secte in Liebe vertragen, nachgehends aber diese und die so genannten Rechtsinnigen sich einander verfolget und ausgestossen hätten, und daß diese Liebloßheit noch itzo daure; weil er die Art und Weise vorbey gehet, wie der Glaube in Ansehung der wichtigsten Heilswahrheiten wirksam sey; die seligmachenden Wahrheiten weit zu allgemein, z. E. in dem Glauben an GOtt, als Schöpfer und Erhalter, an Christum, als Erlöser, und einer Auferstehung und des ewigen Lebens, vorstellet; den tugendsamen Heiden die Seligkeit nicht absprechen will; weil er alle

Vor-

Vorrechte der Juden bloß vor leiblich, mit Beziehung auf das Land Canaan, ausgiebet, viele Stellen des A. T. von dem Meßias, buchstäblich von David und sonst erkläret, von den Vorbildern nicht viel hält; aus dem Glauben Enochs den Glauben der Dreyeinigkeit ausschliesset. In der Lehre von der Dreyeinigkeit verwirft er das Wort Person, ohne gleichwohl etwas anders an dessen Stelle zu setzen, und bedienet sich der Gleichnisse von Sonne, Wärme und Licht, und von Seele, Verstand und Wille. Die Sohnschaft Christi stellet er bloß in der größten Gleichheit des Vaters, und erkläret die Stellen, woraus wir solche beweisen, ganz anders. Den Wunderglauben vermengt er mit dem seligmachenden Glauben, und hat sich dieser Worte bedienet: Bis hieher hat uns die Erfahrung gelehret, daß alle Menschen gestorben seyn. Aber, wer weiß, wenn das Vertrauen in uns stark genug wäre, wohin wir es nicht bringen würden. Denn seine ausdrückliche Verheissung ist da: Wer an mir glaubet, soll nimmermehr sterben. Und wir haben das Beyspiel Enochs, welcher mit GOtt wandelte, und, ohne

den

den Tod zu sehen, in die Herrlichkeit aufgenommen wurde. Die Lehre von der Genugthuung Christi gehet er überall vorbey, und dringet überall das prophetische Amt des Herren statt des hohenpriesterlichen in die Schrift ein; wie auch die Gerechtigkeit der Gläubigen statt der Gerechtigkeit Christi. Die von Adam zugerechnete Erbsünde wird von ihm geläugnet. Der Mensch wird nie recht arm und elend von ihm vorgestellet, und bey der sechzigsten Frage der Catechismus durchgezogen, weil der Mensch, so, wie er da beschrieben werde, zwar vor seiner Rechtfertigung gewesen, aber in derselben keinesweges so könne betrachtet werden. Durch die, so ihre eigene Gerechtigkeit trachten aufzurichten, verstehet er solche, die mehr thun wollen, als GOtt gebothen hat; und ermahnet die, welche in der Heiligkeit noch nicht weit gekommen, deswegen nicht allzu niedergeschlagen zu seyn, sondern sich damit zu trösten, daß sie von GOtt nicht mehr Vermögen, und von dem Geiste nicht mehr empfangen hätten. Die Strafgerechtigkeit leitet er aus dem Rathschlusse GOttes ab, und verstehet in dem Briefe an die Römer durch die Gerechtigkeit GOttes nichts anders, als seinen

nen Willen, den Sünder in Christo selig zu machen. Den Zweck der Zukunft Christi ins Fleisch stellet er nicht sowol in der Versöhnung mit GOtt, als um uns zu heiligen, ein Exempel zu geben, die Welt aus dem Verderben der Sitten zu retten. Weiter lehret er nichts von einer besondern Gnade, sondern im Gegentheile, die natürliche Verdorbenheit sey keine gänzliche Ohnmöglichkeit, GOtt nach seinem Willen zu dienen, sondern eine Folgleistung der bösen Gewohnheiten und Exempel, und die Wiedergeburth bestehe in der Veränderung der Lebensart. Zu allem diesen kommen noch 4. folgende Irrthümer; Johannes der Täufer habe sich an Christo geärgert, und gezweifelt, ob er der wahre Meßias sey, weil er erwartet hatte, daß er ihn aus dem Gefängniß erretten würde, oder, weil er mit andern Juden den Irrthum hegte, daß solcher ein irdischer König seyn würde. Was Joh. 18, 6. den Feinden JEsu widerfahren, scheine eben nicht dessen Wundermacht zuzuschreiben zu seyn, sondern es könne solches aus Erstaunen über die grosse Freymüthigkeit des Heilandes, durch die Finsterniß der Nacht, und höckerichten Weg geschehen seyn. Luc. 23, 53. sey die Stunde und

Macht

Macht der Finsterniß nur von der damaligen Nacht zu verstehen. Joh. 19, 36. sey aus Psalm 34, 21. eine Verheissung vor einen jeden Gerechten, und komme also auch Christo, als dem ausnehmendst Gerechten zu.„

„Dieses ist der Hauptinnhalt der so genannten Beschwerden wider den Herrn von der Os. Man sieht, daß solche, obschon sie nicht alle von gleicher Art, doch meistentheils wichtig, und so beschaffen sind, daß man sie weit eher von einem Remonstranten, Pelagianer, Socinianer, als von einem reformirten Lehrer nach dem dordrechtischen Synodus, erwarten sollte. Allein in seiner den 8 May eingelieferten ersten Antwort suchet er gerade das Gegentheil zu erweisen, und führet deswegen seine eigene Predigten, mit Anzeichnung der Zeit, wenn sie gehalten, an, daß er von der That des seligmachenden Glaubens, von den unzertrennlichen Früchten desselben, von der Zurechnung der Gerechtigkeit Christi allein durch den Glauben, von der Bürggerechtigkeit des Heylandes, von der Dreyeinigkeit, von der Sohnschaft des Herren, von der Versöhnung durch ihn, von dem Elende des Menschen, von dem Beystande der Gnade GOttes, und von der Wiedergeburth,

burth, nach der Rechtgläubigkeit der reformirten Kirche gelehret habe. Mit Widerlegung derer besonderen Beweisen und Anmerkungen in denen Beschwerden, hält er sich übrigens gar nicht auf.„

„Der größte Theil des Kirchenraths war mit dieser Antwort nicht zufrieden, und es wurde ihm auferlegt, eine nähere Verantwortung einzugeben, worinn er entweder die besonderen Beweisstücke abläugnen, oder aber darthun könnte, daß solche mit denen in den Formulieren der Einigkeit fest gestellten Lehren der reformirten Kirche übereinstimmeten. Doch, statt dessen, beantwortete er diesen Schluß des Kirchenraths schriftlich dahin, daß seine Antwort, worinn er sich per confessionem contrarii, von denen ihm aufgebürdeten Irrthümern gesäubert, vor vollkommen zureichend zu halten sey; wenn man mit einer allgemeinen Antwort zufrieden seyn wolle, so läugne er, die Dinge so gesagt zu haben, oder durch Vorbringung und Verschweigung derselben mißgehandelt zu haben; forderte man aber eine Beantwortung von Stück zu Stück, so würde man dadurch nichts anders, als einen förmlichen Streit mit denen dreyen Predigern beaugen können; diese würden

den mithin als seine Ankläger müssen angesehen, und folglich von allen richterlichen Handlungen über ihn ausgeschlossen werden; zumal dieselben ohnehin feindselig gesinnet wären, und aber auch der Satan sich in einen Engel des Lichts verstellen könne. Uebrigens sey er bereit auf alle besondere Stücke zu antworten, wenn sie ihm in gehöriger Form vorgelegt würden. Der Kirchenrath blieb aber dem ohnerachtet bey seinem vorigen Schluß, und, da nach denen dazu bestimmten vierzehn Tagen, keine nähere Antwort von ihm einlief, wurde eine Commißion ernannt, welche aus denen vier Predigern, dreyen Aeltesten und zweyen Diaconen bestehen, die Sache weiter untersuchen, und ihr vorläufiges Gutdünken darüber eröfnen sollte. Diese Commißion trug, mit Mehrheit der Stimmen, dem Kirchenrathe vor, daß sie zu bevollmächtigen wäre, um über die Beschwerden Zeugen zu vernehmen, welches ihr auch, wiewohl nicht ohne feyerliche Protestation des Predigers von Rossum, und dreyer anderen Glieder, zugestanden wurde. Auch säumete dieselbe nicht, hurtig an das Werk zu gehen, und fieng den 14 August an, allerhand so mündliche als schriftliche Zeugnisse von aller-

hand Gliedern der Gemeine, auch Weibern, Jungfern und Fräuleins, von heterodoxen Dingen, so der Herr von der Os gepredi-get und gesprochen, einzuholen. Diese Zeugnisse kommen meist mit denen Beschwerden selbst überein, ausser daß hie und da noch einige neue Proben hinzukommen, z. E. daß er gesagt habe, die Wiedergeburt oder Bekehrung sey nichts anders, als ein Ausgang aus dem Bösen, und ein Eingang in das Gute; daß Christus, bis er seinen Feinden in die Hände gerathen, gleichsam nur in Einbildung gelitten habe; daß zur Natur des Abendmahls allein die Bezeichnung gehöre, und alles, was sonst mehr, auch im Catechismus, davon gesagt werde, geschehe Vergrösserungsweise; daß er den Regen der Gerechtigkeit von dem natürlichen Regen erklärt habe; daß er behauptet habe, man müsse sich des Kirchenbannes wider diejenigen bedienen, so da leugneten, daß Bekehrung und Heiligung Mittel wären, um Theil zu empfangen von der Gerechtigkeit Christi; daß er gesagt, wenn man lehrete, daß JEsus den Himmel verdienet hätte, so würden die Menschen denken: es kommet so genau nicht darauf an, was wir thun.„

Nach-

„Nachdem dieses Verhör vollendet war, übergab der gröſſere Theil der Commiſſion ein weitläuftiges Urtheil über das Betragen und die Lehre des Herren von der Os, worinn er völlig als ein Remonſtrantiſch und Socinianiſch-geſinneter verurtheilet wird. Nach verſchiedenen zwiſchen dem Kirchenrath und ihm gewechſelten Schriften, ward ihm den 29 Sept. eine Abſchrift von allen dem, ſo wider ihn eingebracht, zugeſtellet, und auferleget, innerhalb vier Wochen ſeine endliche Verantwortung einzugeben; welche Zeit gleichwol auf ſein Erſuchen auf 14 Tage verlängert ward. Den 10 Novemb. lief dieſe Verantwortung wirklich ein. Sie hat fünf Abſchnitte. Der erſte enthält die Dinge, ſo er läugnet, geſagt zu haben; der zweyte, Auſſagen, ſo zerſtümmelt oder verkehrt angeführt worden; der dritte, ſolche, woraus wider ſein Augenmerk, Conſequentien gemacht worden; der vierdte, Auslegung einiger Schriftſtellen, ſo wider die Rechtgläubigkeit nicht ſtreiten, und der fünfte, Antworten auf die nachher hinzugekommenen Beſchwerden. Dieſe Vertheidigungsſchrift iſt ſo beſchaffen, daß man eines Theils, wenn man dem Beſchuldigten, als einem ehrli-

chen Manne, (das Gegentheil ist bisher von seinen Gegnern noch nicht erwiesen) auf sein Wort glauben, und das Ansehen grosser Gottesgelehrten nicht gänzlich verwerfen will, seine Erklärungen in Liebe und gutem Vertrauen annehmen kann; anderen Theils aber bey einem, seiner Meynung nach, gegründetem Vorurtheil und Argwohn, noch manches dawider einzubringen finden kann. Und so sahe es mit dem grösserem Theil der Commißion aus, welcher daher neue und scharfe Gegenanmerkungen darüber aufstellete, auch darauf, unangesehen einer nochmals eingesandten Erklärung über sein Betragen, und Bezeugung seiner Bereitwilligkeit noch eine andere und nähere Antwort zu geben, den Schluß fassete, daß ihm, wegen seiner Hartnäckigkeit, und damit er die Gemeine des Herren nicht weiter arglistiger Weise zu Irthümern verleiten möge, die Verwaltung seines Amtes und der Gebrauch des heiligen Abendmahls untersagt werden solle, bis die Zwollische Claßis die ganze Sache zur Endschaft gebracht haben würde. Dieß geschahe den 18 Decemb. Wider diesen Ausspruch protestirten gleichwol der Herr Prediger von Rossum, ein Aeltester und vier Diaconen.

Der

Der Herr von der Os selbst, an statt auf geschehene Citation, den 21ten vor dem Kirchenrathe zu erscheinen, bezeugete demselben schriftlich, wie er fordere, daß die Verfasser der wider ihn eingebrachten Beschuldigungen über seine Sache nicht mehr in dem Kirchenrath sitzen sollten, sonst er allen weiteren Handel darüber mit demselben abbreche. Und nachdem ihm eine Abschrift des wider ihn gefaßten Schlusses war zugesandt worden; erklärte er denselben in einer Protestation vom ersten Jenner 1751. vor höchst unbillig und gesetzloß, mit dem Beyfügen, daß er, wenn keine Veränderung darinn getroffen werde, an die auf Ostern zu haltende Cl..ßis appellire. Auch übergab er selbst die Beschwerden mit seinen Verantwortungen zum Druck, zu Zwolle auf sieben Bogen 1751. Endlich ward auch den 16 Jenner von gemeldeten protestirenden Gliedern eine ausführliche und starke Protestation wider den Schluß des Kirchenraths, (vor deren Verfasser der Hr. von Rossum ausgegeben wird,) eingegeben, worinn seine Rechtgläubigkeit bewähret, das Verfahren des übrigen Kirchenraths höchstens gemißbilliget, und vor Friedensstöhrung, woraus leicht ein grösse-

res Feuer entstehen könnte, gewarnet wird. Worauf hinwiederum eine umständliche Gegenantwort im Namen der andern Parthey zum Vorschein kam. Alles dieses ist nebst denen Protocollen des Kirchenraths kurz darauf in einem Quartbande zusammen gedruckt worden unter dem Titel: Handelingen des eerw. kerkenraads van Zwolle, in zake van de onrechtsinnigkeit van Do. VAN DER OS, Nevens sine Verantwoordingen, en 't proteſt van Do. J. VAN ROSSVM en vyf andere leden. Waar tegen een contraproteſt of wederlegging des E. Kerkenraads. Met een voorrede vermeerdert uitgegeven door de E. Kerkenraad van Zwolle voornoemd. Zwolle 1751. Und aus diesem Werke sind die bisherigen Nachrichten zusammen gefasset. „

„Es war nunmehro so weit gekommen, daß man meinete, die Sache des Herren von der Os auf Ostern vor die Claßis zu bringen. Allein der weltliche Arm schützte ihn wider den Bann der Kirche. Nicht nur der Magistrat, welcher ihm bisher zugethan gewesen, und die Claßis verhindert hatte, den 23 Febr. darüber zu versammlen, sondern auch die Stände, oder Ritterschaft und

Städte,

Städte, nahmen sich seiner an; und diese liessen, auf jenes Ansuchen, unter dem 19 April einen nachdrücklichen Befehl an die Claßis ergehen, die Sache, bis auf ihre nähere Verfügung, vollkommen in statu quo zu lassen; welchem auch nachgelebt wurde, obschon viele nicht unterliessen, solches als einen Eingrif in die Kirchliche Rechte zu beschreyen. Und in der That hatte es einigermassen das Ansehen davon, indem sonst, nach den Holländischen Kirchengesetzen, alles Urtheil über die Reinigkeit der Lehre bloß denen kirchlichen Versammlungen zukommt. Allein zur Entschuldigung dienet, daß der grössere Theil der Claßis selbst im Verdacht der Partheylichkeit gehalten ward, und es gleichwol das Amt der Obrigkeit sey, auch der Kirche Maaß und Ziel zu setzen, und vornemlich zu verhüten, daß die Streitigkeiten derselben nicht dem ganzen Staate zur Last und zum Schaden gereichen. Wenigstens, wenn dasjenige der Wahrheit gemäß ist, so Herr Apel Lyphart, ein auf sein Ersuchen erlassener Capitain, in seinem hist. verhaal, of zakelyke inhoud van het geen tusschen de eerw. Kerkenraad, benevens de eerw. Classis van Zwolle, en een lidmaat dier Ge-

meente is voorgevallen over een attestatie tegens de Leer van de eerw. Heer ANT v. D. OS. S. 19. 20. u. f. dem grösseren Theil der Classis zur Last leget, und daß unter anderen einer aus ihrem Mittel von der Resolution derer Herren Staaten gesagt habe, dat was un canailleuse resolutie, und den Herrn v. d. Os betreffend gedrohet; nu sullen wy hem wel anders krygen: Wenn dieses sich so verhält, und die Classis gleich Anfangs so gesinnet gewesen ist, so hat die hohe Obrigkeit wol nicht anders als löblich gehandelt, wenn sie ihn kein Opfer derselben hat wollen werden lassen.„

„Von mehrerem Gewichte war das Mittel, so die Herren Staaten, mit Gutbefinden des Prinzen Statthalters Durchlauchtigkeit, zu näherer Untersuchung, und, wo möglich, Beylegung der Sache trafe: Es war nemlich ein Gutachten der theologischen Facultät zu Leiden einzuziehen. Sie bestand aus denen Herren J. v. d. Honert J. Alberti, J. Esgers, B. de Moor und J. J. Schultens. Diese sahen die Menschlichkeiten, so bisher von beyden Theilen darinn vorgegangen, das unzureichende der bisherigen Beweise wider den Hrn. v. d. Os, und die

die bevorstehende Gefahr einer weiteren Zerrüttung der Kirche, gar wohl ein; und ihr einmüthig unterzeichneter Schluß (den der Herr v. d. Honert aufgestellt haben soll,) gieng demnach dahin, daß der beschuldigte Zwollische Prediger, noch keiner Unrechtsinnigkeit könne überführet und verurtheilet werden, und daß beyde Theile einige von ihnen vorgeschriebene Friedensartikel *) unterzeich-

*) Sie sind, was die Lehre betrift, folgende:
1) Daß die Schriften des alten und neuen Testaments, die einzige Richtschnur unseres Glaubens und Wandels, welche die Heyden, so ohne GOtt in der Welt, und darum Fremdlinge des Bundes der Verheissung sind, nicht haben, den hohen und unendlichen GOtt beschreiben, wie wir ihn auch zur Seligkeit kennen, und erkennen müssen, als ein einiges Wesen, in welchem drey unterschiedene Personen, der Vater, der Sohn, und der heil. Geist, sind: so daß die zwote Person, nach ihrer wahren und ewigen Gottheit, allein der ewige natürliche Sohn der ersten sey durch eine ewige Geburt, und die dritte Person von Ewigkeit von der ersten und zwoten ausgehe.
2) Daß dieser hohe GOtt, der alles nach seinem ewigen und unveränderlichen Vornehmen wirket, aus dem Menschthum (welches, durch Zurech-

nen, sich mithin brüderlich miteinander versöhnen, und es dabey beruhen lassen möchten. Dieses Gutachten wurde auch von denen Oberysselschen Herrn Staaten angenommen und den 10 Nov 1751. bekräftiget, und der Herr von der Os unterwarf sich demselben. Allein die drey ältesten Herren Prediger wollten keinesweges darinn willigen, zumal da sie beständig neue Beschwerden über ihren Amtsgenossen zu haben meyneten; und selbst

---

rechnung und Fortpflanzung des Falls und Verderbens Adams, gänzlich verdorben, von Natur zur Betrachtung des geistlichen und seligmachenden Gutes ganz ohnmächtig, und der zeitlichen und ewigen Strafen vor GOtt wahrlich und rechtfertiglich schuldig geworden ist, allein die von Ewigkeit auserwählte Menschen, Kraft der vollkommenen Genugthuung durch Christi vollgültiges Leiden und Gehorsam, von der Schuld und den Strafen der Sünde erlöset, und sie der Gnade des ewigen Lebens theilhaftig macht; indem er ihnen durch sein Wort und Geist schenket, den wahrhaftig seligmachenden Glauben, womit der historische und Zeitglaube keinesweges vermenget, oder demselben gleich gestellet werden muß, und wodurch wir Christum und alle seine Gerechtigkeit, die er vor uns, als ein wahrhaftiger Hoherprie-

ster,

selbst da ihnen den 20 Merz 1752. durch zwey committirten aus denen Herren Staaten einige Artikel vorgelegt wurden, unter deren Hülfe sie die leidensche Friedensartikel desto leichter annehmen und unterzeichnen könnten, weigerten sie sich solches anders zu thun, als mit Vorbehaltung der Gerechtigkeit ihrer Beschwerden, und des Rechtes mit dem Hrn. von der Os, nach den Kirchengesetzen zu handeln, wenn er hinfort aufs

fier, zuwege gebracht und erworben hat, von Herzen ergreifen, und durch welche wir vor GOtt, aus Gnaden, und nicht aus den Werken, gerechtfertigt und selig gemacht werden: indem Christi Gehorsam und Leiden allein die verdienende Ursache der Erwerbung, und unser Glaube allein das Werkzeug der Annehmung der Gnade der Vergebung und des ewigen Lebens ist.

3) Daß die Sacramente des neuen Testaments, zu deren Bedienung und Empfangung wir, durch GOttes Einsetzung und Befehl, verpflichtet sind, nicht allein Zeichen, sondern auch wahre Siegel des Gnadenbundes seyn, deren gläubiger Gebrauch, durch die Kraft des heiligen Geistes, einen tröstlichen Einfluß hat, in die Beförderung der Heiligen der Menschen, die durch den Glauben gerechtfertigt sind.

neue abwiche. Man that ihnen zwar einige noch nähere Vorstellungen; aber auch diese waren vergebens. Hierauf wurde durch die meisten Stimmen auf dem Landtage beschlossen, daß die Sache, wegen der von dem Hrn. von der Os bewerkstelligten Unterzeichnung der Friedensartikel, vor wirklich geendigt und abgethan anzusehen, und die nach Ostern zu versammlende Claßis zu beordern sey, nichts weiter in der Sache vorzunehmen. Dieß geschahe durch einen Befehl vom 10 April. Die Claßis that zwar unterthänige Vorstellung dawider, und berief sich vornemlich auf die Kirchenordnung. Allein die Langmuth der meisten Herrn Staaten gieng nun zu Ende. Sie sahen die Weigerung der Claßis als eine Sache von gefährlichen Folgen an, nennten solche einen licentie en exorbitantie, und wiederholten den 13 April ihr Verboth, unter Andeutung schwerer Ungnade und Strafe. Gleichwol protestirten vier Herrn Grafen von Rechtern, ein Herr von Bentink, und Herr von Dedem, wider diesen Schluß der übrigen Landstände, und waren der Meynung, daß die Sache allerdings dem geistlichen Gerichte der Claßis hätte müssen über-

überlassen werden. Alle diese Verordnungen und öffentliche Schriften, sind gleichfalls zusammen gedruckt worden, unter der Aufschrift: Versameling van de resolutien van de Ed. mogende Heeren Staaten van Overyssel, genomen wegen de Zaake van Do. ANTONIVS VAN DER OS, mitsgaders eenige andere publicque Stucken daartoe spectterende &c. Quart 3 B.„

„Das Gutachten der theologischen Facultät zu Leiden, war indessen überall bekannt geworden, und lag der Welt in öffentlichem Druck vor Augen. Wir haben gesehen, daß solches gar nicht nach dem Geschmack derer drey ältesten Zwollischen Prediger war. Sie hatten dergleichen um destoweniger vermuthet, da Herr Doitsma zuvor ein Handschreiben von dem Hrn. v. d. Honert empfangen hatte, nach dessen Inhalt sie sich versichert hielten, daß die Sache an die Classis würde verwiesen werden. Er ließ auch deswegen solchen Brief drucken, und trachtete die Welt zu überreden, daß der grosse leidensche Professor in dem Gutachten schnurstracks wider seine eigene Grundsätze gehandelt habe. Allein dieser zeigete ihm bald das Gegentheil in einer zu Leiden 1752.

in Quart gedruckten Schrift: Brief van I. V. D. HONERT, aan eenen syner Vrienden, over de zaak van D. ANT. V. D. OS. en over syn gedrag in die zaak gehouden; als worinn er deutlich zeiget, daß man sich zu Zwolle nicht bedient habe, noch auch habe können bedienen, seines den 4 Julius 1750. dahin geschriebenen Briefes, indem man sich in Behandlung der Sache nicht befände noch hielte in einem derer zween Fälle, so in solchem Briefe vorkämen; und hätte man entweder gar keine eigene, sondern bloß anderer Zeugnisse gebrauchen sollen; oder es hätte eine überall bekannte und ausgemachte Sache gewesen seyn müssen. Herr Doitsma fand nöthig hinwieder einen Brief an den Hrn. v. d. Honert, worinn er sich zu rechtfertigen suchte, zu Zwolle drucken zu lassen; welcher aber gleichfalls beantwortet wurde. In die Streitigkeiten dieser beyden Herrn wurde obgemeldeter Lyphart, ein Glied der Zwollischen Gemeine, mit eingeflochten, welcher in einer kleinen Schrift von 2. B. dem Hrn. Doitsma gar wunderlich klingende und unwürdige Streiche verwieß.

„Hiebey blieb es bey weitem nicht. Die Bewegungen wurden immer stärker, und

brei-

breiteten sich je länger je weiter aus. Der amsterdammische und andere Kirchenräthe wollten diejenigen nicht vor Gliedmassen der Kirche erkennen, welche ein Zeugniß von dem Herrn von der Os mitbrachten. Ein alter und geschickter Prediger zu Roudekerk, mit Namen Nic. Holtius, welcher schon etwas von der Rechtfertigung herausgegeben, und durch sein Buch, Apophoreta sacra, sich einen Ruhm erworben hatte, machte sich an das leydensche Gutachten, und brachte zum Vorschein Anmerkungen over een Geschriffe, genaamt *Advis der Hoogeerw. Heeren Professoren der Hollandtsche Universiteit te Leiden* wegens de Zake van D. *Ant. v. d. Os*, verrattet in een Brief aan den Hoogheerw. godtzaalingen en zeer be oemden Here, *Berhardinus de Moor*, Doctor in de heilige Godtgeleertheit, en Professor in de academie, mitsgaders Herder en Leeraar in Godts gemeente te Leiden, so vielen Abgang fanden, und in kurzer Zeit zum zweytenmale zu Utrecht 1752. gedruckt wurden, nebst dem hintenangefügten Gutachten selbst, Quart 32 S. Diese Schrift ist geschickt und gründlich, aber auch etwas eifrig, abgefaßt. Der Herr Doctor de Moor,

an den sie gerichtet ist, hatte bey dem leidenschen Gutachten, obschon er es selbst, als Decanus, mit eigener Haud geschrieben und unterzeichnet hatte, einiges Bedenken gefunden, auch seiner sechsten öffentlichen Disputation de Paschate 1751. vier und zwanzig dahin abzielende Sätze angehänget. Zur Vertheidigung der in dieser Schrift beleidigten theologischen Facultät, und näherer Erläuterung der ganzen Sache, gab der Herr von den Honert, doch ohne sich zu nennen, bald darauf zu Leyden heraus, Consideratien op een geschrifft by wyse van eenen Brief, ob den Naam van D. *Nic. Holtius* &c. Quart 83 S. Dieser ließ gleich hernach in dem Boekzaal Febr. 1752. S. 202. bekannt machen, er wolle mit Bescheidenheit antworten, wenn der Verfasser seinen Namen kund thun wolle. Gleichwol wartete er dieses nicht ab, sondern fertigte in kurzem aus zakelyke Verdediging van Waarheit en Gerechtigheit tegen de consideratien van eenen ongenoemdem Schryver &c. Leiden, Quart. 110. S. Wovon die zwote Ausgabe zu Utrecht 1752. vermehret wurde mit einer Naredc, by welke de ongewoeglyke Handel des Schryvers van den

Zesden

Zesden Brief van een Vrient aan een Vrient word vertoont. Diese Nachschrift nämlich hat ihre Beziehung auf den zu Amsterdam an das Licht getretenen Zesde Brief van een Vrient wegens het Werkjen, dat D. *Nic. Holtius*, ter verdediginge van syn eerste Werkjen, over het advys der Theologische Faculteit van *Leiden* tegen de daarover geschrevene consideratien van den Professor, *I. v. d. Honert*, heeft uitgegeven. Und eben dieser Verfasser antwortete auch dem Herrn Holtius wieder in einem siebenden Briefe auf seine Nachschrift. Ohngefähr um gleiche Zeit fand man in dem Bockzaal, May S. 537. einen Brief eines Ungenannten an dem Herrn Doctor von den Honert, nebst dessen Beantwortung desselben, worinn vornehmlich aus den geistlichen Rechten erwiesen wird, daß die drey ältesten Prediger zu Zwolle, als Ankläger des Herrn von der Os, auf keine Weise dessen Richter seyn können. Weil aber der Streit zwischen diesem gelehrten Mann, und dem Herrn Holtius heftig ward, fanden die Herren Curatoren der leidenschen Universität nöthig, jenen zu ersuchen, daß er diesem nicht weiter antworten möchte. Die lesenswürdige Resolution,

wobey

wobey ihm dieses Ersuchen durch den Secretarius eröfnet ward, hat er selbst, als die Ursach seines Stillschweigens, in dem angezeigten Boekzaal S. 587. u. f. abdrucken lassen. Da in dem gemeldeten Zevende Brief van een Vriend an een Vriend (vor dessen Verfasser der Herr von den Honert selbst fälschlich ausgegeben worden) die der zwoten Schrift des Herrn Holtius von der theologischen Facultät zu Utrecht gegebene Approbation auch war angegriffen worden, ließ diese, unter der Unterschrift ihres Decanus, des Herrn G. M. Elsnerus, in der Utrechtsche Courant den ersten November 1752. bekannt machen, daß sie dem namlosen Lästerer, dem Verfasser obiger Schrift, nicht antworten, viel weniger durch sein häßliches Betragen, sich in Amt und Pflicht werde stören lassen. Gleichwol war die Vorsichtigkeit gebraucht worden, schon im Boekzaal vom August S. 233. anzuzeigen, daß die Nachschrift des Herrn Holtius, (worauf es hier vornehmlich ankam) gemeldeter Facultät nicht zur Approbation sey angebothen worden. „

„Endlich ließ sich der Herr von der Os selbst auch auf dem Schauplatze der Schrift-

steller

steller sehen. Auf inständiges Ersuchen seiner Freunde ließ er zu Ende des Jahres 1752. eine aus dreyen von ihm gehaltenen Predigten, wovon sehr verschiedentlich war gesprochen worden, zusammengezogene Uitbreidinge over 1 Cor. 1, 30. zu Amsterdam ausgehen. Quart. 4 B. Unpartheyische gestehen, daß sie in dieser Ausführung nicht nur nichts anstößiges und mit den Grundlehren der reformirten Religion streitiges angetroffen haben; sondern daß ihnen auch die Art des Vortrages, wegen der Deutlichkeit und Erbaulichkeit weit besser gefallen habe, als die gewöhnlichen hochtrabenden und mit einer buntscheckigten Gelehrsamkeit angefüllten holländischen Predigten; und es stieg sogleich sagen sie, bey Lesung derselben der Gedanke in uns auf, daß es gar kein Wunder sey, daß die gescheutesten Glieder der Gemeine den Herrn von der Os vorzüglich gerne hören. Er zeiget aus seinem Texte den Ursprung unserer Seligkeit, und das Mittel, wodurch sie ausgewirket ist. Ja, dieser Meynung waren auch, was die Lehre betrift, verschiedene holländische Gottesgelehrten. Doch andere sahen die Predigten mit ganz andern Augen an. Der Verfasser hatte dieselben

der theologischen Facultät zu Harderwyk zur Approbation gesandt. Diese bestand aus denen Herren Professoren, Cremer und Scheltinga. Jener weigerte sich unter allerley Vorwand; dieser gab ein Zeugniß, daß er darinn nichts unlautres, sondern im Gegentheil verschiedene Lehren seiner Kirche sehr deutlich darinn vorgestellet fände. Dieß Zeugniß nannte der Buchdrucker eine Approbation, und das Werk wurde mit derselben gedruckt. Allein, kaum hatte es das Licht gesehen, so geschahe ein Angriff dagegen. Ein Ungenannter brachte zu Amsterdam 1753. aus der Presse: Aanspraak aan Do. *Ant. v. d. Os*, ontworpen door een der Leden van de oude Calviniaanse societeit, om syn weleerw. te dienen der aanleidinge tot een eernstig onderzock over zynen weg en Leere, die van God en de waarheit afwykt: en in Druk uitgegeven ter onderrichtinge der geheele Nederlandse Kerk, wegens het gevaar der Hervormde Leer in dese Dagen. Quart. 61 S. mit der Nachschrift. Diese betrift nämlich eine unterdessen mit Anmerkungen herausgegebene zwote Predigt des Herrn von der Os über Apostelgeschichte 17, 11. Quart. Amsterdam 33 S.

33 S. nebst einem Vorbericht von anderthalb Bogen, worinn er von dem Ansehen und der Macht der Kirchenversammlungen, so wohl mit einer edlen Freyheit, als nach der Wahrheit, urtheilet, und folgende zwo Wahrheiten bündig vorträgt: 1) Die heilige Schrift ist die einige und vollkommene Regel unsers Lebens und Glaubens. 2) Ein jeder Christ hat das Recht so wohl, als die Verpflichtung, die heilige Schrift zu untersuchen, und den Gottesdienst darnach zu prüfen, ohne sich in eines andern Ausspruch zu beruhigen. Der vorgegebene alte Calvinist lässet eine Romanesque Quasi Approbation seiner Societät vorabgehen, und behandelt übrigens den Herrn von der Os nichts weniger als liebreich. Hr. van den Honert vertheidigte sogleich seinen Freund in einer eigenen Schrift. Doch wir würden unsere Leser unfehlbar ermüden, wenn wir ihnen so viele unerhebliche Schriften, die in dieser Streitigkeit zum Vorschein gekommen sind, namhaft machen wollten. Wir fahren also nur in der Geschichte des Streites selbst fort.

Zu Zwolle nahmen die Beschwerden wider den Herrn von der Os beständig zu. Die Sache wurde wiederholter Malen, so wohl

wohl von den Gegnern, als von den Freunden desselben, an Ihro Hoheit, die Frau Gouvernantin, gebracht, welche aber dem Vorbilde ihres hochseligen Gemahls folgete, nichts entscheiden wollte, und die Kläger aufs neue an die Herren Staaten verwieß. Endlich wurde es bey diesen so weit gebracht, daß sie auf dem Landtage, den fünften Julius 1753. zu Folge der meisten Stimmen, beschlossen, und der Geistlichkeit bekannt machten, daß sie das Ersuchen des zwollischen Kirchenraths einwilligten, und daß einfolglich die in der Bittschrift desselben verfaßte Beschwerden, gerades Weges vor die zwollische Claßis gebracht werden möchten. Diese versammlete sich demnach den ersten August in der Stadt Zwolle. Von drey und zwanzig Predigern, woraus sie bestand, waren nur dreyzehn nebst einem Aeltesten gegenwärtig, und von den fünf zwollischen Herren Predigern nahm kein einziger Sitz darinn. Lyphart beschuldiget in seiner oben gemeldeten Schrift die Versammlung einer grossen Partheylichkeit. Der Herr von der Os selbst verbarg auch sein schlechtes Vertrauen auf einige Glieder desselben nicht. Die der Claßis eingelieferte Beschwerden wur-

wurden ihm vorgehalten, und mit einander schriftlich zugestellet, mit der Auflage, sich nach Verlauf von sechs Wochen dagegen zu verantworten. Da diese Zeit verstrichen war, versammlete sich die Claßis aufs neue. Der Beschuldigte erschien vor derselben, und that eine Ansprache, worinn er von seiner Lehrsamkeit und Bereitwilligkeit die Sache baldigst und in Liebe abthun zu helfen, wie auch von seiner Rechtgläubigkeit, starke Bezeugungen that, und seinen ehrwürdigen Vätern und Brüdern in Christo zu Gemüthe führte, daß wohl so leicht kein Prediger zu finden sey, der nicht zuweilen in Worten strauchele. Dabey aber legte er eine kurze Schrift auf die Tafel, welche sieben Artikel enthielt, welche zuvor müßten untersucht werden, ehe man in seiner Sache fortgehen könne, und warum er noch nicht gehalten zu seyn meyne, die eingebrachten Beschwerden Stückweise zu beantworten. Zuletzt ersuchte er auch um Erlaubniß an den Synodus zu appelliren. Doch, es wurde auf nichts Achtung genommen, sondern ihm alles sogleich, ohne vieles Bedenken, abgeschlagen, und ihm auferlegt, innerhalb vier Wochen seine Verantwortung ohnfehlbar einzuliefern.

Dieß

Dieß geschahe denn auch endlich in einer abermaligen Versammlung der Claßis den 23ten October; und zwar wider vieler Vermuthen, dergestalt, daß das geistliche Gericht damit zufrieden war. Gleichwol aber verursachte das Zeugenverhör, daß noch Schwierigkeiten übrig blieben, welche verhinderten ihn sogleich loßzusprechen. Es wurde daher der Schluß gefaßt, die Claßis in drey Theile zu vertheilen, deren jede ihr Urtheil schriftlich eingeben sollte. In dem Kirchenrathe aber und in der Gemeine zu Zwolle vermehrten sich die Unruhen immer mehr. Jener schied sich nun ganz offenbar in zwo Partheyen, davon die eine so es mit dem Hrn. von Os hielt, het minder gedeelte; die andere aber, so ihm entgegen war, het meerder gedeelte genannt wurde. Erstere machte der letztern Vorwürfe. Der Capitain Lyphart, dem der grössere Theil das heil. Abendmahl verboten hatte, ließ A. 1754. eine heftige Schrift drucken, und nannte diesen Theil des Kirchenraths die orthodoxe Inquisitionskammer. *)

Der

*) Diese bisherigen Nachr. sind aus dem 6ten Th. des neuen gel. Europa, S. 275, 310. genommen.

Der Schriftwechsel zwischen beyden Partheyen gieng indessen mit einerley Hitze fort. Es erschien zwar bald darauf eine Schrift: Ontwerp van tolerantie, &c. worinne Friedensvorschläge enthalten waren; allein die sogenannte calvinianische Societät griff dieselbe sogleich an, und äusserte zugleich ihren Unwillen über verschiedene verträgliche und den Frieden liebende academische Lehrer, darunter besonders der jüngere Herr Professor Schultens zu Leyden gerechnet wurde. Er antwortete darauf, und hatte schon vorher, in der Absicht die Ruhe zu befördern, einige aus dem Englischen übersetzte Predigten des berühmten Doddridge, z. E. von der Thorheit und Unbilligkeit der Verfolgung in Glaubenssachen, wiewohl ohne Vorsetzung seines Nahmens, mit erwecklichen Zuschriften an die calvinianische Societät, drucken lassen. In seiner Vertheidigung machte er die Gegenparthey nach ihrem schlechten Charakter kenntlich, theilte aber auch sonst Nachrichten von neuern Gelehrten mit, wobey er sich doch so sehr vergaß, daß er sagte, sein sel. Vater sey von dem Herr Prof. R. zu L. als von einem ondankbaaren vlegel openlyk geschopt

worden. Wir übergehen andere Streitschriften.

Die zwollische Classis setzte ihr Verfahren wider den Herrn von der Os immer fort. In ihrer Versammlung vom 26 April 1754. fiel der Schluß dahin aus, daß er zwar bereits verdient hätte, seines Amtes entsetzt zu werden; daß man aber gleichwohl noch den bestmöglichsten Weg einschlagen wolle, ihn zur Wahrheit zurück zu bringen und zu erhalten. Zu diesem Ende sollte er 1) seine Irrthümer öffentlich widerrufen, und gewisse denen ihm vorgeworfenen Lehren entgegen gestellte Sätze unterzeichnen, und feyerlich zu lehren versprechen. 2) Sollte er dasjenige was er von der Synode zu Dordrecht gesagt hatte: ihr Augenmerk, so wie der andern christlichen Synoden sey keinesweges gewesen, die Regeln, welche sie aufgestellet haben, dergestalt zu immerwährenden und unverbrüchlichen Regeln unsers Glaubens zu machen, daß sie solche der Untersuchung der Nachkommen entzögen; sondern diese Männer hätten ihre Erklärungen gegeben, so wie sie ihnen die besten schienen; damit, wenn GOtt uns einmal mit gröss-

serm

serm Lichte bestrahlen, und was bessers entdecken möchte, wir das vorige fahren lassen, und das Bessere erwählen sollten, vor ungebührlich von ihm gesagt und geschrieben erklären, und nebst demjenigen so er zur Befestigung desselben angeführet habe, widerrufen, als ob es nicht gesagt, oder geschrieben wäre; und zwar also, daß er sich an das dieserwegen in den kirchlichen und bürgerlichen Gesetzen Festgestellte heiliglich verbände. Herr von der Os antwortete aber, er sey sich keiner Grundirrthümer bewußt, und stimme in allem mit dem Worte GOttes, und mit den niederländischen Kirchenformularien überein; zum Widerruf aber desjenigen, so er von dem dordrechtischen Synodo insbesondere gesagt, könne er sich deswegen nicht entschliessen, weil es wider die christliche Prüfungsfreyheit und Pflicht streite; doch verbinde er sich jederzeit nach der festgestellten Lehre zu lehren; sonst aber sein Amt lieber zu verlassen. Wenn man mit dieser Erklärung zufrieden wäre, so sey er bereit, solche öffentlich von der Canzel vorzulesen, nebst feyerlicher Unterzeichnung der von der Classe aufgesetzten Sätze. Widrigenfalls aber

appellire er an den zu Campen zu haltenden Synodum.

Dahin kam auch die Sache wirklich, und Herr von der Os lief grosse Gefahr, von diesem Synodo verurtheilt und abgesetzt zu werden. Doch mehr als 500 Glieder der zwollischen Gemeine gaben eine Vorstellung für ihn an den Synodum ein, und zehn angesehene Glieder insbesondere überreichten für ihn eine Bittschrift. Daher verhinderten die Deputirten der deventerschen Classe, die Prediger von der Kessel und Riemsdyk, solches noch, und brachten es dahin, daß die Sache weiter ad referendum genommen wurde. Hierauf wurde beschlossen, die sämtlichen Acta einem jeden Prediger der drey Classen zu Deventer, Campen und Zwolle insbesondere mitzutheilen, damit ein jeder seine gewissenhafte Meynung, nebst Anführung seiner Gründe gegen die Zeit eines neuen Synodi einliefern sollte. Man wollte denselben noch in eben demselben Jahre halten, allein die Herren Staaten verwiesen die Sache bis auf den ordentlichen Synodum des folgenden Jahres 1755. Man stritt unterdessen in Schriften desto mehr. Herr von den Honert sagte unter andern deutlich, Herr von

der

der Os sey nicht wegen seiner Unrechtsinnigkeit, sondern aus Neid, der Classe überliefert worden *). Dieser berühmte Theologus that sich überhaupt in der Vertheidigung des letztern hervor, und sagte unter andern, wenn die Art des Verfahrens gegen den Herrn von der Os Nachahmung fände, so würden keine unglücklichere Menschen seyn können, als die Prediger der reformirten Kirche, und dieser würde das erste Beyspiel in der Kirchengeschichte seyn, daß jemand um Meynungen willen, welche er nicht vertheidigte, aus der Kirche geworfen sey. Auch der jüngere Herr D. Schultens gab sich viele Mühe, ihn zu retten. Allein er ward endlich ohngeachtet aller Vorstellungen auf der Synode zu Zwoll, im Junius des Jahrs 1755. seines Amtes entsetzt, nachdem er sich geweigert hatte, gewisse Bedingungen einzugehen, darunter freylich die Erklärung, daß er seine Irrthümer verlassen habe, ihm am wenigsten anständig seyn konnte. Der Magistrat bestätigte auch dieses Urtheil.

So wie die leydenschen Theologi von der ganzen Zwistigkeit gar nicht zur Ehre des

*) Neues gel. Europa, l. c. S. 530. sq.

Synodi zu Zwolle geurtheilet hatten, so haben solches auch andere unpartheyische Schriftsteller, wie z. E. der Verfasser der A. 1756. zu Leyden heraus gekommenen Schrift: Het recht der overheden over kerkelyke personen ensaaken, welches der berühmte Herr Pensionarius Meermann zu Rotterdam seyn soll. Darinne findet man S. 223. folgendes scharfe Urtheil: „Worinne anjetzo die „grössere Schwachheit der Kirche, in Vergleichung mit den vorigen Zeiten bestehe, „bekenne ich nicht begreifen zu können; oder „es müßte darinne seyn, daß die Augen den „Civilpersonen etwas mehr aufzugehen anfangen in Beschauung der geistlichen Staatssucht, vornemlich da die mit dem Herrn v. „der Os appellirendem Prediger zu Zwolle, „gehaltenen kirchlichen Proceduren an das „Tageslicht gekommen sind, welche mit deren Behandlungen in vorigen Zeiten, in „welchen viele unserer Voreltern noch das „Unglück hatten, allein durch der kirchlichen „Brille zu sehen, und blindlings der Meynung der Gottesgelehrten zu folgen, eine „grosse Uebereinkunft haben, und woraus man „erst die jurisprudentiam theologicam recht „erlernen kann, indem da nicht ist, wie seyn „sollte,

„sollte, justitia constans & perpetua voluntas,
„jus suum cuique tribuendi, wie solche in der
„Jurisprud. civ. vom **Ulpian** beschrieben
„wird, und nach ihm vom **Justinian**; son-
„dern im Gegentheil justitia constans & per-
„petua voluntas, jus alicuius secundum unius-
„cuiusque opiniones, ambitiosos animi ad-
„fectus, & partium studium inflectendi & per-
„fringendi; wie ein jeder der verständig und
„unpartheyisch urtheilet, nach Durchlesung
„besagter Proceduren, wird eingestehen müs-
„sen *).

XXIX.

Was vor Zwistigkeiten sind in der reformirten Kirche fortgesetzt worden?

Dieses sind, so viel uns wenigstens bekannt ist, die Streitigkeiten mit den **Methodisten** und gegen den verstorbenen **D. Middleton.** Der berühmte **Warburton**, jetziger Bischof von Glocester, gab A. 1763. zum drittenmal ein hieher gehöriges Buch auf 246 S. in 8. heraus, das den Titel führte: The doctrine of grace; or the office and operations of the holy spirit vindicated from the insults

*) Neues gelehrtes Europa, 10ter Theil, S. 484. fg.

of infidelity and the abuses of fanaticism, in three Books. Aus dieser Schrift kann man die **Methodisten** recht kennen lernen, und findet darinne viele Nachrichten von ihnen und ihrer Lehre aus den Tagebüchern des **Wesley** zusammen gezogen, die in Deutschland nicht sehr bekannt sind. Was der Bischof den **Methodisten** entgegen setzt, ist bekannt, und nicht frey von exegetischen Fehlern; durchgängig aber angenehm, und mit dem ihm eigenen Talente des Spottes geschrieben. Man sieht aus dem historischen Theil des Buchs, daß die Schärmerey unter den Methodisten weit grösser und schädlicher sey, als sie je unter den allereinfältigsten der sogenannten pietistischen Parthey gewesen ist. **Wesley** behauptet noch fortdaurende **Eingebungen** des heil. Geistes, verwirft dabey nebst seinen Anhängern, den Gebrauch aller **Vernunft**, und rühmt sich sogar noch der fortdaurenden **Wundergaben** des heiligen Geistes, der Gabe zu weissagen, Kranke gesund zu machen, Teufel auszutreiben, die Widerspenstigen dem Satan zu übergeben. Der Bischof findet überhaupt in seinen Reden und seinem Betragen viele Materie zum Spotte; und dieses nebst den Predigten, welche ein in

London

London sehr beliebter Acteur, Herr Foote, mit eben der Kleidung, Mienen, Geberden und Tönen, wie Wesley und Whitefield, im Sommer fast wöchentlich auf dem Theater hält, haben diese neue Sekte in wenig Jahren ganz herunter gebracht, welche, wenn man sie mit Verfolgung und heftigen Streitschriften hätte bekehren wollen, gewiß sehr mächtig würde geworden seyn. Doch ist auch dieses merkwürdig, daß die Methodisten den 39 Artikeln der englischen Kirche viel gemäßer lehren als die herrschende Kirche. In ihren Predigten höret man fast nur allein von der Gottheit und dem Verdienste Christi reden; und in dem letztern Punkte denkt auch der Bischof Warburton schriftmäßiger als ein grosser Theil seiner Kirche. Middleton wird von ihm gründlich widerlegt; er selbst aber verfällt in Ansehung der Inspiration der biblischen Bücher in einen solchen irrigen Begriff, daß nicht viel fehlt, so wird davon nicht mehr übrig bleiben, als die Aufsicht der gewöhnlichen Vorsehung GOttes. Er bestreitet zuletzt auch die Charaktere des Grafen Shafresbury; aber nicht glücklich *).

*) Götting. Anzeigen 1765. S. 105-112.

Fünfte Abtheilung.

Von den Symbolis.

I.

Was ist von den Symbolis in diesen Jahren anzuführen?

Da diese Schriften die jeder Gemeine eigene Lehren enthalten, und zu einer durchgängigen Anleitung und Vorschrift ihrer Lehrer bey denselben eingeführet sind; so können überhaupt keine beträchtliche Veränderungen bey denselben vorgehen, so lange sich nicht die Lehre der Gemeine selbst ändert. Aber die Hochachtung gegen diese Bekenntnißbücher, und die unverbrüchliche Beobachtung derselben, leidet doch in allen Gemeinen immer mehrere Anfälle. Vergebens haben sich die französischen Bischöfe erst in den neuesten Jahren bemühet, dem Ansehen der **Constitution Unigenitus** in ihrem Vaterlande wieder aufzuhelfen: sie verfällt daselbst immer in grössere Verachtung. In der **reformirten Kirche** hat es vor kurzem Herr **v. der Os** gewagt, wie wir eben in der Geschichte seiner Streitigkeit erzählet haben, die **Synode von Dordrecht** eben so zu betrachten, wie jede andere Versammlung von

Geist-

Geistlichen, die kein Privilegium der Untrüglichkeit aufzuweisen haben; und er hat zugleich deutlich zu erkennen gegeben, daß er an die von dieser Synode festgesetzte Lehre nicht so gar genau gebunden seyn wolle. Man hat aber auch gesehen, daß ihm dieses bey seinen eifernden Richtern ein hartes Urtheil zugezogen habe.

In der **evangelischen Kirche** hat man in diesen Jahren besonders zu klagen Ursache gefunden, daß die schuldige Ergebenheit gegen die symbolischen Bücher selbst bey Lehrern oft zu schwach und wankend sey; wenn man sich gleich von der andern Seite mit der gelehrten und christlichen Freyheit zu vertheidigen sucht; so reicht solches doch nicht so weit, daß man dadurch berechtiget würde, sich von Bekenntnißschriften, nach denen man zu lehren feyerlich versprochen hat, bey der Ausübung seines Lehramtes zu entfernen. Doch die oben erzählten Streitigkeiten unserer Kirche können dem Leser mehr Erläuterungen hierin übergeben; und wir wollen hier nur von einigen hieher gehörigen Schriften Nachricht geben, die unter uns und bey den Reformirten ausgefertiget worden sind: Denn von

den Symbolis der Römisch-catholischen finden wir weiter nichts zu sagen.

II.

Was für Schriften sind unter den Evangelischen über die Symbola heraus gekommen?

Hier nennen wir zuerst des Herrn D. und Prof. **Walchs** zu Göttingen Breviarium Theologiæ Symbolicæ Ecclesiæ Lutheranæ, welches A. 1765. zu Göttingen auf 18 Bog. in 8. erschienen ist. Obgleich unsere Kirche an Büchern dieser Art keinen Mangel hat; so ist man doch dem Herrn Verf. vor die Mühe welche er an das gegenwärtige gewandt hat, Verbindlichkeit schuldig, indem er darinne die symbolischen Bücher, sowol historisch als exegetisch, auf eine hinlängliche Art untersucht *).

Neue Ausgaben der sämmtlichen erstgedachten Bücher sind uns nicht bekannt geworden; wohl aber hat man einige derselben einzeln gedruckt, und mit Erläuterungen versehen. Im Jahr 1762. gab der Herr D. **Joh. Carl Roke**, Superintendent der evangelischen Kirchen und Schulen in Hildesheim,

*) Götting. Anzeigen, 1765. S. 425. fg.

heim, die augspurgische Confeßion, nach den allerältesten und besten Exemplaren, mit durchgängigen Anmerkungen, historischen Erläuterungen, und Erweisen aus der heiligen Schrift, nebst einer Vorrede von der Gleichgültigkeit in der Religion, als einer Hauptursache der immer mehr einreissenden Freydenkerey, zu Hildesheim auf 1 Alph. 1 Bog. in 8. heraus; welche Ausgabe wegen aller dieser Zusätze, wie sie denn auch ein historisches Lexicon über die Augsp. Confeßion in sich faßt, und wegen der Genauigkeit ihres Abdrucks, vor eine der brauchbarsten angesehen werden kann *).

In dem vorhergehenden Jahre war des sel. Luthers Catechismus, mit D. Salom. Glaßii Paraphrasi, nebst einer kurzen Catechismushistorie von dem Pfarrer zu Luckau, Herr Joh Lehmann, zu Leipzig und Budißin, auf 1 Alph. 15 Bog. in 8. heraus gegeben worden. Die neue Auflage der Arbeit jenes verdienstvollen Theologi an dem Catechismo muß billig gelobt werden **).

*) Erneſti theol. Bibliothek, 3ter Band, S. 174. fg. Götting. Anzeigen, 1762. S. 470. fg.

**) Erneſti, l. c. S. 177. fg.

Von des sel. Baumgartens Erläuterungen des kleinen Catechismi Lutheri ist A. 1764. zu Halle in 8. die dritte Auflage erschienen, bey welcher Herr Johann Georg Kirchner, Adjunctus Ministerii und Prediger bey der Hauptkirche zur lieben Frauen, verschiedene Verbesserungen und erhebliche Zusätze angebracht, auch den Herr M. Frisch, welcher Buddei catechetische Theologie heraus gegeben, beschuldigt hat, daß er vielmehr nur die baumgartische Erläuterung von Wort zu Wort abgeschrieben, mit einigen Umschreibungen ausgefüllt, und so vor Buddei Arbeit ausgegeben habe *).

Hieher rechnen wir auch billig des Herrn D. G. T. Zachariä, nunmehro Prof. der Theologie zu Göttingen, Abhandlungen vom rechten Gebrauch und Mißbrauch des kleinen Catechismi des sel. Lutheri, welche er noch zu Bützow A. 1762. 8. drucken ließ. Er wurde zu derselben durch verschiedene Schriften veranlaßt, in denen der gedachte Catechismus als ein schädliches Buch vorgestellet, ja ihm gar der heutige Verfall des Christenthums aufgebürdet wurde, wie z. E. in des

Layen,

*) Danziger theologische Berichte, 2ter Band, S. 830. ff.

Layen, oder Herrn Triers Pio Desiderio. Er handelt also ausführlich und richtig von der Bestimmung und Einrichtung, dem Inhalte des Catechismi, dem daraus zu ertheilenden Unterrichte, und dem Mißbrauche, der mit demselben begangen werden kann; so daß dieses eine Schrift ist, die sich alle, welche mit diesem Catechismo zu thun haben, empfolen lassen seyn müssen *).

III.

Was ist von Schriften reformirter Lehrer über die Symbola anzuführen?

Nur ein Buch, welches aber desto lesenswürdiger ist. Es sind des Herrn Thomas Stackhouse Betrachtungen über das apostolische Glaubensbekenntniß und neun und dreyßig Lehrartikel der englischen Kirche. Den ersten Theil davon stellte der Herr Consist. Rath Rambach zu Rostock A. 1765. 8. ans Licht, und fügte noch eine Abhandlung eines Engländers bey, darinne die Abscheulichkeit der socinianischen Lehre in Ansehung des ersten Artikels von GOtt aufgedeckt

*) Ernesti theol. Bibl. 3ter Band, S. 358. ff.

gedeckt wird. Ueber das apostolische Glaubensbekenntniß durfte man nun wohl nach dem Pearson und andern nicht eben neue Erklärungen verlangen, obgleich alles was aus Stockhousens Feder kam, brauchbar ist. Aber die Kenntniß die man hier von den berühmten 39 Artikeln der englischen Kirche, denen doch ihre eigene Lehrer oft wenig beypflichten, bekommt, giebt diesem Buche noch einen grössern Werth *).

*) Nova Acta Hist. Eccles. 29ster Theil, S. 659. ff.

Das II. Capitel.

Von dem Gottesdienste.

I.

Wovon wird in diesem Capitel gehandelt werden?

Gewöhnlicher massen von folgenden Materien, die bey dem Gottesdienste in Betrachtung kommen.

1) Von der Zeit des Gottesdienstes;
2) von dem Orte des Gottesdienstes;
3) von den verschiedenen Handlungen des Gottesdienstes; und
von den übrigen Cerimonien.

II.

Was ist in Ansehung der Zeit des Gottesdienstes Merkwürdiges vorgegangen?

Sie hat in diesen Jahren keine besondere Veränderung erlitten, und die Feyer bereits gestifteter Feste; oder andere der Andacht gewidmeten Tage, würde eine zu alltägliche Nachricht seyn, als daß wir sie hier wiederholen sollten.

Hingegen können wir die Dank- und Freudenfeste wegen des im Jahr 1763. wieder

der erlangten Friedens nicht übergehen, welche man in demselben Jahre in der evangelischen Kirche begangen hat.

In dem Churfürstenthum Sachsen, welches die Last des Krieges sieben Jahre hindurch am empfindlichsten getragen hatte, wurde dieses Friedensfest am 21 März 1763. als am Montage nach dem Sonntage Judica gehalten, wobey über Ps. XXVIII, 6-9. und Jes. XII. 1. geprediget, auch ein besonderes Dankgebet gebraucht wurde. Zugleich wurde eine Collecte vor die Einwohner der Städte, Dresden, Wittenberg und Zittau, welche in diesem Kriege größtentheils waren in die Asche gelegt worden gesammlet *)..

Bey der allgemeinen Rührung mit welcher dieses Fest daselbst gefeyert wurde, gab auch die Universität Leipzig ein öffentliches Merkmal davon. Am 21sten März hielt Herr D. und Prof. Plaz Mittags nach 12 Uhr in der Universitätskirche eine lateinische Rede, in welcher er zeigte, wie man den Werth des geschenkten Friedens aus der Härte des vorhergehenden Krieges schätzen müsse. Herr D. Ernesti hat die Einladungsschrift zu dieser

*) Nova Acta Hist. Eccles. 29ster Theil, S. 659. fg.

dieser Rede verfertigt, welche lesenswürdige Betrachtungen über den Krieg enthielt. *)

In den Herzogl. Sachsen Weimar- und Eisenachischen Landen wurde dieses Fest am Sonntage Cantate 1763. begangen. Die Texte über welche man predigte, waren Ps. XXXIII, 20-22. und Phil. IV, 8. 9. **)

In dem Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg wurde der 6te Jänner, als der Tag der Erscheinung Christi, 1763. zum Friedensfeste angesetzt, weil man damals, obgleich Deutschland noch nicht völlig beruhiget war, doch bereits den A. 1762. mit der Krone Frankreich geschlossenen Frieden dankbarlich begehen konnte. Die Texte waren 1 Kön. VIII, 56-58. und Ps. CVII, 43. Wir übergehen, wie bey den Friedensfesten der andern Länder, die übrigen Ceremonien, die man am unten angeführten Orte finden kann. ***)

Im Herzogthum Braunschweig-Lüneburg wurde dieses Dankfest am 17 April 1763.

*) Leipz. gel. Zeit. 1763. S. 327.

**) Nova Acta H. Eccl. l. c. S. 671 sq.

***) Nova Acta Hist. Eccles. l. c. S. 677 sq.

1763. als am Sonntage Misericordias Domini, gefeyert, und über Nahum III, Ps. CXLVII, 12-14. und Jer. XXIX, 11-14. gepredigt. *)

In der Landgrafschaft Hessel-Cassel wurde dieses Dankfest am 9 Febr. gehalten. Die Texte waren B. Richter. VI, 24. 1 B. Kön. VIII, 56-58. Ps. CVII, 11-15. und Ps. CXVI, 16-19. **)

Im Baaden Durlachischen wurde das Friedensfest zugleich mit dem Osterfeste 1763. begangen, und über Jes. XXXII, 17. 18. und Hebr. XIII, 20 und 21. gepredigt. †)

Im Schwarzburg-Rudolstädtischen war der Sonntag Quasimodogeniti, oder der 10te April 1763. der Tag des Friedensfestes. Es wurde über das ordentliche Evangelium und Epistel geprediget, zugleich aber andere feyerliche Umstände, welche diesen Tag unterschieden, gebraucht. ††)

In dem Fürstenthum Altenburg wurde gleichfalls der 10 April zum Friedensfeste ange-

*) Nova Act. H. E. l. c. S. 688 fg.
**) Eben dies. l. c. S. 698 fg.
†) Eben dies. l. c. S. 704 fg.
††) Eben dies. l. c. S. 708 fg.

angesetzt, und über Hiob V, 17. und Richt. VI, 24. die Vor- und Nachmittägigen Predigten gehalten. *)

Im Fürstenthum Halberstadt begieng man dasselbe am 13 März, und predigte über Jes. XIV, 7. und Ap. Gesch. IX, 31. **)

In den Fürstl. Schwarzburg-Sonderhäusischen und Arnstädtischen Landen, begieng man dieses Fest am 10 April, und predigte über Ps. CII, 18-21. †)

Man kann noch die Nachrichten hinzusetzen, wie eben dasselbe Fest in verschiedenen Reichsstädten nemlich zu Frankfurt am Mayn, Goslar, Hamburg, Kaufbeuern, Lindau und Lübeck gefeyert worden ist. ††)

Eine auf die Zeit des Gottesdienstes sich beziehende Verordnung ist die Fürstliche Schwarzburg-Rudolstädtische vom 8 Aug. 1763. durch welche die Zusammenkünfte in den Dorfstuben an Sonn- und Festtagen,

*) Nova Acta Hist. Eccles. 31ster Theil, S. 865 fg.

**) Eben dies. l. c. S. 875.

†) Eben dies l. c. S. 880 fg.

††) Eben dies. l. c. S. 889 fg.

gen, bey Vermeidung einer Geldstrafe verboten worden sind. *)

III.

Was ist von dem Orte des Gottesdienstes zu bemerken?

Die Aufrichtung neuer Kirchen, und die Ausbesserung oder Verschönerung der Alten, nebst andern Anstalten für die äusserliche Verfassung der Gemeinen und ihre Gottesdienstliche Zusammenkünfte, wird diese Frage beantworten. Wir wollen sehen, was dießfalls

1) in der Evangelischen,
2) in der Reformirten, und
3) in der Röm. Kirche vorgefallen ist.

IV.

Was ist in Ansehung des Ortes des Gottesdienstes in der evangelischen Kirche zu merken?

Die Beyspiele neu erbauter und eingeweihter Kirchen sind in derselben häufig genug,

*) Nova Acta H. E. 34ster Theil, S. 197.

nug, wir sondern aber gleich von denselben das merkwürdigste unter allen ab, nemlich die Legung des Grundsteins zu der neuen Creuzkirche in Dreßden, am 16 Julii des Jahrs 1764. *)

Des Prinzen Xaverii, als Administrators der Churſachsen Königl. Hoheit, gaben der unterthänigsten Bitte des daſigen Stadtmagiſtrats in Gnaden Gehör, und entſchloſſen ſich, den Grundſtein zu dieſer Kirche in höchſt eigener Perſon zu legen. Zu dieſer Feyerlichkeit wurden der Herren Miniſtrorum Excell. ingleichen die Herren Präſidenten, Vicepräſidenten aller Churfürſtl. Collegiorum, und das ganze Hochlöbl. Oberconſiſtorium von dem Rathe eingeladen. An dem angeſetzten Tage wurde zuerſt in ihrer Gegenwart und eines groſſen Theils der Bürgerſchaft und Stadteinwohner, in der Frauenkirche eine Predigt und Gottesdienſt gehalten. Nach Endigung des Gottesdienſtes begaben ſich die Herren Staatsminiſter in

*) Sie war am 19ten Jul. 1760. durch das Königl. Preuß. Bombardement eingeäſchert worden, wie wir in der vorigen Fortſetzung erzehlet haben.

in das Fürstl. Lubomirskische Palais, wo sich auch die eingeladenen Herren Präsidenten und Vicepräsidenten der hohen Collegiorum eingefunden hatten. Die Proceßion gieng sodann aus der Frauenkirche, von der rammischen Gasse her, über den Neumarkt durch die Frauen- und Schlössergasse über den Altenmarkt bey dem Creuzthurme vorbey, bis an das Lubomirskische Palais, in folgender Ordnung: 1) ein Chorschüler mit den Schulherren, 2) der Creuzkirchner und Superintendursamulus, die Kirchenagende tragend, 3) die Kirchväter aus den Stadtkirchen, 4) 120 Mann von den Innungsältesten, 5) die 13 Viertelsmeister aus beyden Städten und 3 Stadtfouriers, 6) das geistliche Stadtministerium, benebst dem Superintend. Hrn. D. am-Ende, 7) der Stadtmagistrat in Corpore, die jüngsten zuerst, und die Hrn. Bürgermeister zuletzt, 8) die Hrn. Oberconsistorialräthe, benebst des Hrn. Geheimdenraths und Oberconsistorialpräsidentens von Globig Excell. und dem Herrn Viceoberconsistorialpräsidenten Freyherrn von Hohenthal.

Als die Schüler bey dem alten Creuzkirchenplatze angelanget, wandten sie sich gegen

gen die zur Musik errichtete Bühne. Die Kirchväter, Innungsverwandte und Viertelsmeister aber, nachdem sie bis an das Lubomirskische Palais avanciret, blieben stehen, und formirten eine Gasse, durch welche sowol als durch die vom gedachten Palais an, bis zur Treppe des Grundes von der Leibgrenadiergarde formirte Haye, das geistliche Stadtministerium, das Rathscollegium, und die Hrn. Oberconsistorialräthe, benebst den Hrn. Oberconsistorialpräsident, und Vicepräsidenten, hindurch und in den Grund hinunter giengen, daselbst aber zur linken Seite des vor Sr. des Hrn. Administratoris Königl. Hoheit gesetzten mit rothem Sammt überzogenen und mit Golde gestickten Armlehnstuhls traten. Die Area des Grundes hielt 356 Quadratellen, war 10 Ellen tief und rings umher vor dem Einschlässen des Erdreichs mit starken eingerammelten Pfählen verwahret, welche oben mit starken Balken abgesteifet, auch mit eisernen Klammern bevestiget waren; über derselben hatte man zur Vorsicht, wenn Regenwetter einfallen möchte, eine Marquise gezogen. Inwendig war der Grund mit gewirkten bunten Tapeten von dem Chur-

fürstl. Hoftapezier, Goudrée, ausgeschlagen und behangen; in der Mitte desselben, dem Ausgange der Treppe gerade gegen über, lag auf der Erde ein dergleichen Teppicht, und auf demselben stund der vorgedachte Armlehnstuhl, ohnweit davon aber ein kleines ebenfalls mit bunten Teppicht behangenes Tischgen, und auf demselben das Kästgen, so in den Grundstein kommen sollte, auch lag dabey auf einem dazu gefertigten silbernen Credenzteller die silberne Kelle, nebst sauber gearbeiteten stählernen Hammer, so zu Legung des Grundsteins gebrauchet werden sollten, auf welche 3 Stücke der Tag und das Jahr, nemlich der 16 Julii 1764, gestochen war.

Der Grundstein lag bereits neben dem Platze, wohin er eigentlich geleget werden sollte, nemlich an den Ort, worauf der Altar gebauet werden soll; er war gut gearbeitet, 1 Elle 18 Zoll lang und $\frac{3}{4}$ Ellen in quadrat stark, und lag auf der langen Kante, dergestalt daß er mit leichter Mühe in sein ordentliches Lager gebracht werden konnte, in der Mitte war eine Oefnung gemacht, darauf ein steinerner Spund eingefalzet, und dieser mit einer eisernen Handhabe versehen, damit

damit er leichte aufgehoben und eingelassen werden konnte, auf dem Steine selbst aber war der 16 Julii des 1764 Jahres eingehauen.

Ihro des Prinzen Xaverii und der Churfachsen Administratoris Königl. Hoheit, hatten sich bereits um 10 Uhr, so wie auch des Churfürstens von Sachsen, Hrn. Friedrich Augusts, Durchl. ingleichen der Churfürstl. verwittibten Frau Mutter Königl. Hoheit, nicht minder Ihro Durchl. Prinz Anton, Ihro Durchl. Prinz Maximilian, Ihro Durchl. Prinzeßin Amalia, Ihro Durchl. Prinzeßin Mariana, Ihro Königl. Hoheit, der Herzog von Curland, ferner der Königl. Prinzeßinnen, Christiana Elisabeth und Kunigunda Königl. Hoheiten, in des Fürst Lubomirsky Palais erhoben, wohin denn der regierende Hr. Bürgermeister Bormann, und verschiedene andere Deputirte des Raths sich verfügten, und bey des Hrn. Administrat. Königl. Hoheit nochmals unterthänigst ansuchten, den Actum der Grundlegung zu vollziehen. Höchstdieselben hörten die Deputirten auf das gnädigste an, und verfügten sich darauf, unter einer ansehnlichen Begleitung, aus

dem Palaste bis an den Ort der Grundlegung.

Sogleich beym Ausgange aus dem Palais erschallten Trompeten und Paucken, und sowol die Leibgrenadiergarde, als auch die bürgerliche Schützencompagnie rührten die Spiele. Als der Zug in dem Grunde mittelst der erbaueten Treppe, an welcher oben und unten eine doppelte Post von der Garde du Corps gestellet war, angelanget, satzten sich Ihro Königl. Hoheit, ohne das Haupt zu bedecken, auf oberwehnten Armlehnstuhl, da denn Ihro Excell. der Herr Cabinetsministre, Graf von *Rex*, Ihro Excellenzien die Herren Cabinets- und Conferenzministri, Grafen von Flemming, von Einsidel, und Freyherr von Fritsch, zur rechten Hand traten, die übrigen vorbenannten Personen aber, so zur Cortege gehöret, um und neben dem Lehnstuhle stehen blieben.

Hierauf wurde von dem Chor das Lied: Es woll uns GOtt genädig seyn ꝛc. angestimmet, und von dem versammleten Volke mitgesungen. Nach dessen Ende wurde der 1 und 2 Vers aus dem 14ten Psalm Davids: Singet dem HErrn ein neues

neues Lied ꝛc. von dem Choro Musices unter Trompeten- und Pauckenschall, und einer starken Instrumentalmusik aufgeführet; nach deren Endigung hielt der Stadtsyndicus, D. Schröer, eine kurze Rede, in welcher Se. Königl. Hoheit nochmalen unterthänigst ersuchet wurden, der Stadt die Gnade zu erzeigen und in höchster Person den Grundstein zu dieser neuen Creuzkirche zu legen; worauf Ihro des Hrn. Cabinetsministre, Grafens von *Rex* Excellenz, antworteten.

Nach geendigter Rede stunden Ihro Königl. Hoheit von dem Lehnstuhl auf, und traten zum Grundstein, bedeckten das Haupt, nahmen mit einer silbernen Kelle, welche auf einem Präsentirteller vom Bürgermeister Bormannen dem Hrn. Cabinetsministre Grafen von *Rex*, und von diesen Höchst Ihro selben überreichet worden, dreymal Kalk, und thaten solchen auf die Erde, wo der Stein zu liegen kommen sollte; auf solchen Kalk wurde der Stein von denen Mauermeistern, Schmieden und Spiesen sofort durch Herumwendung von der Kante, auf die Breite, ins Lager gebracht, daß die Oefnung oben kam: In diese setzten nun

Se. Königl. Hoheit das Höchst Deroselben auf gleiche Art überreichte kupferne Kästgen, in welchen ein thönernes, in diesem aber die augspurgische Confeßion, und der kleine Catechismus Lutheri, an welche das dreßdner Gesangbuch de Anno 1760. gebunden, ingleichen folgende unter Ihro Churfürstl. Durchl. unsers gnädigsten Hrn. Friedrich Augusts, respective Brustbild und Namen, und der Jahrzahl 1764 ausgeprägte Münze: 1 Speciesthaler, 1 Gulden oder ⅔tel, 1 Drittel, 1 Viergroschenstück, 1 Zweygroschenstück, 1 einfacher Groschen, 2 Sechser, 4 Dreyer, 6 kleine Pfennige, benebst dem auf diese Grundsteinlegung, auf des Magistrats Veranstaltung, besonders in Silber geprägte, Medaillon, und endlich eine auf Pergament geschriebene Nachricht, was diese Grundsteinslegung verursachet habe, eingelegt befindlich waren; setzten hernach den aufgepaßten steinernen Spund auf die Oefnung, und thaten auf solchen Spund im Namen des dreyeinigen GOttes drey Schläge mit dem ebenfalls auf obige Art durch den Hrn Cabinetsminiſtre, Graf von *Rex*, von Bürgermeister Bormann präsentiret erhaltenen Hammer; nach

Voll-

Vollendung dessen liessen Se. Königl. Hoheit Sich wieder auf Dero Stuhl nieder, nahmen den Hut ab, und wurde von dem Chore das *Te Deum Laudamus* mit Trompeten und Paucken angestimmet, dabey zweymal 12 Canonen, und darzwischen von Höchstgedachter Ihro Königl. Hoheit auf dem Altenmarkt aufmarschirten Infanterieregiment Salve gegeben, zum Drittenmale aber die Canonen um die ganze Stadt gelöset, und die 3te Salve gegeben.

Nach Endigung dieses Lobgesangs wurde von dem Chore mit einer Trompete der Ton angegeben, und durch den die Woche habenden Diaconum bey der Creuzkirche, M. Christian Gottlieb Flaschen, die Collecte: Wir loben GOtt den Vater, Sohn und heil. Geist, Halleluja! mit dem Gebete: Wir danken dir lieber himmlischer Vater, daß du unsern Augen dieses dein Haus hast lassen gründen sehen, und bitten deine unendliche Barmherzigkeit, daß du dasselbe und alle die daran arbeiten, nebst der ganzen Stadt und Gemeine, in deinen heiligen Schutz nehmen, alles Unglück und widrige Fälle verhüten, Krieg,

Feuer und Pest von uns und unserm Vaterlande abwenden, das Werk unserer Hände fördern, und bald zu einem erwünschten Ende bringen wollest, um deines lieben Sohnes, unsers einzigen Mittlers und Erlösers willen, Amen; abgesungen, und endlich mit dem Liede, Nun danket alle GOtt, dieser Actus beschlossen.

Hierauf liessen Se. Königl. Hoheit das Rathscollegium und das geistliche Stadtministerium zum Handkusse, und verfügten sich sodann mit Dero Begleitung zurück. — Den Tag darauf, den 17ten Jul. 1764. wurden um zehn Uhr Ihro Churfürstliche Durchl. und Dero zugleich anwesenden Hrn. Bruder, des Prinzen Anton Durchl. und zwar dem Churfürsten eine goldene und zwo silberne Gedächtnißmünzen, dem Prinz Anton aber 2 silberne Münzen; um eilf Uhr des Hrn. Administrat. Königl. Hoheit, 1 goldene und 2 silberne Medaillen, nebst der silbernen Kelle und dem stählernen Hammer, auf dem besonders dazu verfertigten Credenzteller; gegen halb 12 Uhr der verwittweten Churfürstl. Frau Mutter Königl. Hoheit 1 goldene und 2 silberne Medaillen, endlich

lich um 12 Uhr, ingleichen des andern Tages den übrigen Prinzen und Prinzeßinnen, hohen Herrschaft, gleichfalls jedem 2 silberne Medaillen durch Deputirte des Raths überreicht.

Die obengedachte Medaille welche der Rath auf diese erfreuliche Begebenheit prägen ließ, stellte auf der einen Seite den Prospect der zu erbauenden Creuzkirche, nebst dem Thurm von der Seite, und vor demselben, gleichsam im Schatten, einen Grundriß, vermuthlich von der abgebrannten Creuzkirche, vor, mit der Randschrift:

Laete aeDes CrVCIS haeC reFICI
Christo DVCe Coepta est,

nebst dem Namen des Medaillieurs und der Jahrzahl. Auf der Rückseite aber befand sich eine Aufschrift, in welcher die Zeit und Regierung unter welcher solches geschehen ist, genauer ausgedrückt worden.

Es kamen aber auch gedruckte Denkmale dieser Grundlegung zum Vorschein. Das vornehmste derselben führte die Aufschrift: Christliche Gedanken von der Kirche Christi auf Erden, bey der — erfolgten feyerlichen Legung des Grundsteins zum neuen Creuzkirchenbau, in einer über 1 Cor. III,

v. 11. in der Frauenkirche gehaltenen Predigt vorgetragen, und zum gemeinen Nutzen durch den Druck bekannt gemacht von D. Johann Joachim Gottlob am Ende, Pfarrern und Superintendenten, wie auch des Obern Consistorii Assessorn in Dreßden. Dreßd. 1764. 6½ Bog. in 4. Diese gründliche und erbauliche Predigt des hochverdienten Hrn. Verf. war des Hrn. Administratoris des Prinzen X. verij Königl. Hoheit zugeschrieben, und er rühmte darinne, daß Höchstdieselben das Vertrauen und die Liebe des ganzen Volkes nicht nur dadurch vermehret, und in dem vollesten Maase gewonnen, daß Höchstdieselben dasjenige, was, wegen des in den churſächsischen Landen wohlhergebrachten Status religionis Evangelicæ und derer darauf in Ecclesiasticis et Politicis gegründeten Verfassungen landesherrlicher Seits, von Zeit zu Zeit versichert und zugesaget worden, bey Antritt Dero Landesadministration so mündlich als schriftlich wiederholet und bestätiget; auch sothane Religionsversicherung und Assecuration, und solches aus eigener Bewegung, mittelst eines besondern Mandats ins Land publiciren lassen, (welche beyde Stücke wir weiter unten noch

noch besonders anführen werden;) sondern auch diese an sich über alle Zweifel hinweg gesetzte Versicherung durch ein öffentliches, werkthätiges Zeugniß zu bestätigen und den Grundstein zum Wiederaufbau der evangelischen Creuzkirche und auch dieses aus Höchsteigener Entschliessung auf die feyerlichste Art Selbst zu legen geruhet hätten; und da auch Ihro Durchl. der Churfürst, die Churfürstl. Frau Mutter, und das ganze hohe Churhaus, so weit es damalen in dasiger Residenz sich befunden, diese Feyerlichkeit mit Dero hohen Gegenwart beehret; so sehe man mit Recht dieses alles als den kräftigsten Beweis und als ein heiliges Unterpfand an, daß diese gnädigste Landesherrschaft ihr Volk liebe, und gegen das evangelische Religions- und Kirchenwesen, (wie bey Personen von so erleuchtetem Geiste sich allemal mit gutem Grunde hoffen lasse, wohlgesinnet sey. — Auf dem Titel dieser Predigt sieht man die oben gedachte Gedächtnißmünze nebst einigen deutschen Versen in Kupfer gestochen, und am Ende, sind einige elegi eucharistici angehängt, die der bekannten Stärke des Hrn. V. in der lateinischen Dichtkunst würdig sind.

Auch ließ Hr. Adam Grenz, welcher seit A. 1737. in dem Ministerio bey der Creuzkirche stehet, Carmen panegyricum Sereniss. *Xaverio* &cet. inscriptum, auf 3 Bog. in 4. drucken, welches in einer fliessenden Poesie, aufgesetzt war.

Ausserdem aber wurde theils zu Dreßden eine Nachricht von den Solennitäten bey dieser Grundlegung auf 3 Quartbog. theils eine kurze Nachricht von eben derselben auf 2 Quartb. gedruckt, worinne man noch viele andere Umstände dieser Feyerlichkeit antrift. *)

In eben demselben Jahre 1764. wurde am 29 August der Grundstein zu einer neuen evangelischen Kirche vor Groß-Glogau in Schlesien gelegt, nachdem die alte, welche durch den Westphälischen Friedensschluß den Evangelischen war zugestanden worden, am 13 May 1758. durch eine heftige Feuersbrunst, welche auch den halben und schönsten Theil der Stadt verwüstete, in die Asche gelegt worden war, Hr. Joh. Christian Ludovici, Königl. Preuß. Consist. Rath, Inspector der Kirchen und Schulen, und Past.

*) Diese gesammte Nachricht ist aus dem 40sten Theil von den Novis Actis Hist. Eccles. genommen.

Past. Primar. bey dieser Kirche, hat die zwey Reden, welche er theils am Tage nach der Einäscherung, an der Brandstätte, theils bey der Legung des Grund- und Denksteines der neuen Kirche gehalten hat, auf 6 Bogen in 4. zu Glogau drucken lassen. *)

Zu Altstedt in Thüringen, einer bey Querfurt gelegenen, zum Fürstenthum Weimar gehörigen, ehemaligen alten Pfalzstadt, wurde am 27 May 1762. der Grundstein zu einer neuen Kirche gelegt, weil die alte so baufällig geworden war, daß man sich genöthigt gesehen hatte, dieselbe einzureissen. Der verwittweten Frau Herzogin von Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. legten selbst unter erbaulichen Cerimonien diesen Grund, wobey der dasige Consist. Assessor und Superint. Herr Mundinus, eine kurze Rede hielt. **)

In eben diesem Jahre 1762. ließ die evangelischlutherische Gemeine zu Genf an die protestantischen Könige, Fürsten, Stände und Obrigkeiten ein Bittschreiben ergehen, worinne sie um einen Beytrag zu Erkaufung ei-

*) Nova Acta Hist. Eccles. I. c. S. 1066 fg.
**) Eben dies. im 21sten Theil, S. 638 fg.

nes besondern Hauses und Einrichtung eines Kirchensaals in demselben angesucht hat. Die Evangelischen hatten daselbst schon A. 1707. die Erlaubniß erhalten, ihren Gottesdienst in deutscher Sprache in einem besondern Hause zu halten. Nachdem aber diese Gemeine so stark angewachsen, daß dieser Platz sie nicht mehr fassen kann: so haben ihre Vorsteher, unter Genehmhaltung des Herzogs von Gotha Hochfürstl. Durchl. als hohen Beschützers gedachter Kirche, bey der Obrigkeit der dasigen Republik, um die Erlaubniß gebeten, ein eigenes Haus zu ihrem Gottesdienste erkaufen zu dürfen, in welchem sie einen anständigen Kirchensaal anlegen könnte. Dieses wurde der Gemeine verstattet, und zur Bestreitung des dazu nöthigen Aufwandes, ließ sie eben gedachtes Bittschreiben ergehen. Sie getröstete sich desto mehr einer gütigen Willfahrung, da nicht nur viele angesehene und andere Personen aus Deutschland in grosser Anzahl sich bisher bey ihrer Durchreise durch Genf des dasigen Gottesdienstes bedienet haben; sondern auch bey dieser Kirche die Gewohnheit als ein feyerliches Gesetz beobachtet wird, aus der Cassa derselben nicht nur den Collectanten,

es

es sey in was vor Angelegenheiten es wolle, einen milden Beytrag zu thun, sondern auch andern durchreisenden dürftigen Deutschen, sowol protestantischer als catholischer Religion, jedesmal alle mögliche Beyhülfe angedeyhen zu lassen; oder, wenn sie mit Krankheiten überfallen werden sollten, sie mit Wartung, Heilungsmitteln und allem Nothwendigen zu versehen. Dieses Bittschreiben war im Namen der gesammten Vorsteher von Marx von Scheidlin unterschrieben. *)

Zu Ilmenau im Hennebergischen Hochfürstl. Sachsen-Weimarischen Antheils, wurde im 29sten November 1761. die neue Stadtkirche feyerlich eingeweihet, nachdem die alte in dem grossen Brande vom 3ten November 1752. zu Grunde war gerichtet worden, und die Einwohner sich seitdem mit grosser Beschwerde, in einer kleinen Kirche auf dem Gottesacker vor der Stadt zum Gottesdienste hatte versammeln müssen, bis der verwittweten Herzogin von Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. im Jahr 1760. den Befehl zur Aufbauung der abge-

*) Es steht in den Novis Actis Hist. Eccles. im 25sten Theil, S. 25-28.

abgebrannten Kirche ertheilten, auch Bauholz und Geld dazu beytrugen. Die bey Gelegenheit dieses Baues und der Einweihung gehaltenen Reden und Predigten, ließ der dortige Oberconsist. Assessor, Superintendent und Past. Primarius, Herr Bernh. Sebast. Groß, zu Eisenach A. 1763. auf 8 Bog. in 8. drucken *).

Insonderheit aber ist die Einweihung der grossen und neuen Hauptkirche zu St. Michaelis in Hamburg merkwürdig, welche endlich am 19ten Octob. 1762. hat vollzogen werden können. Man erinnert sich noch aus den vorhergehenden Theilen dieser Kirchenhistorie der Einäscherung der alten Kirche durch den Bliz, des gehinderten Baues der neuen, und der unterdessen erneuerten alten kleinern Michaeliskirche. Der Bau gieng erst im Jahr 1757. von neuem wieder an. Der Fußboden dieser Kirche ruhet auf vielen kleinen steinernen Pfeilern, von mehr als Mannesgrösse hoch, die Rechenweis, gleich als Alleen gesetzt worden, und zwischen denselben bis an die Enden der Kirche, ist eine grosse Menge Gräber gemauert. Zum Bau der

*) Nova Acta Eccl. 27ster Theil, S. 396. fg.

der Orgel hat der berühmte Musikus, Herr Johann Mattheson, Legationsrath Sr. Kayſ. Hoheit, des Großfürſten aller Reuſſen, 44000 Mark geſchenkt. Der Herr Paſt. Ernſt Ludwig Orlich hielt die Einweihungspredigt über Pſ. 132, 7-9. welche auch auf 7 Bog. in 4 gedruckt worden iſt. Wir übergehen die Feyerlichkeiten ſelbſt, und das Oratorium welches der Herr Archidiac. Zimmermann zu dieſer Veranlaſſung aufgeſetzt hat. Man weiß aber auch ſonſt, daß dieſe neue Kirche eine der ſchönſten und prächtigſten unter den neuerbauten geworden, und die Gemeine, welche zu derſelben gehöret, nennet der Herr Sen. Götze in ſeiner Einführungsrede des Herrn Paſt. Orlich bey der kleinen Michaeliskirche, welche er am 20 Octob. 1761. gehalten hat, die zahlreichſte Gemeine der evangeliſch-lutheriſchen Kirche auf dem ganzen Erdboden *).

Es iſt auch nicht unwürdig angemerkt zu werden, daß die St. Marienſtiftskirche zu Stettin am 9 Auguſt A. 1763. ihr 500jähriges Jubelfeſt begangen hat, womit zugleich das Jubelfeſt des mit dieſer Kirche aufs genaueſte verbundenen Gymnaſii verknüpft war.

*) Nova Acta Hiſt. Eccleſ. l. c. S. 416-428.

war. Bey dieser Gelegenheit sind verschiedene lesenswürdige Jubelschriften zum Vorschein gekommen *).

Zu **Dötinchem** oder **Deutecom** im holländischen Geldern, haben die Evangelischen im Jahr 1761. nicht nur das freye Religionsexercitium erhalten, sondern sind auch mit einer reformirten Kirche daselbst begnadiget worden. Einige evangelische deutsche Familien hatten sich vor wenig Jahren in diese Stadt begeben; sie mußten aber des Gottesdienstes wegen allemal mit schweren Kosten entweder nach Dösburg an der Yssel oder nach Emmerich reissen, wo doch derselbe auch in holländischer Sprache, und also vor sie nicht verständlich verrichtet wurde. Endlich vereinigten sich neune derselben, (wenn sie das freye Religionsexercitium erhalten könnten,) auf ihre Kosten einen Prediger im Clevischen anzusprechen, der bey ihnen jährlich drey bis viermal die heilige Handlung verrichten sollte. Auf ihr Ansuchen wurde ihnen auch von dem Magistrat den 1 Jun. 1761. verstattet, den

*) Von allem was dahin gehöret, wird in den Novis Actis H. E. Th. 34. S. 264. fg. und Th. 36. S. 489. fg. gedacht.

den Gottesdienst in der Stadt in einem Bürgerhause zu halten. Dieses geschahe auch zum erstenmal am 13 Octob. durch den Her. Prediger **Ritter** aus Werth. Da der Gottesdienst zum zweytenmal gehalten wurde, kam der Magistrat selbst in Procession zur Versammlung, hielt den ganzen Gottesdienst aus, und der Herr Präsident, der auch Session im Haag hat, bot, da er heraus gieng, den Evangelischen die alte baufällige Gasthauskirche, in welcher schon lange kein Gottesdienst mehr gehalten wurde, an. Sie wurde ihnen wirklich im Februar 1762. übergeben, und im März ist der Anfang am Bau derselben gemacht worden, welchen diese kleine arme Gemeine hauptsächlich im Vertrauen auf die Collecte unternommen hat, die sie mit einem nachdrücklichen Empfelungsschreiben des Magistrats versehen, bey andern protestantischen Gemeinen zu sammeln im Begriff war. Auf ihr Verlangen hat Herr M. **Stephan Schulz**, Prediger bey der Kirche zu St. Ulrich in Halle, ihr ihren ersten Prediger, einen würdigen Candidaten zugesandt. Und weil eben diese Gemeine von ihm eine Aufmunterung zum Andenken der Einweihung ihrer neuen Kirche begehret hat:

so

so hat er seine eben damals gehaltene Predigt: Das Zunehmen in der Gnade, über Ps. 119, 17. zu Halle A. 1763. auf 2 Bog. in 8. mit lateinischen Lettern drucken lassen, weil es in Holland viele giebt, die zwar hochdeutsch verstehen; aber, weil sie der lateinischen Buchstaben gewohnt sind, mit deutschen Schriften gedruckte Bücher nicht füglich lesen können. Auch hat Herr Joh. Joach. Lange, ordentl. Lehrer der Mathematik, und präsidirender Kirchenältester der Ulrichsgemeine zu Halle, gegen den Freyherrn von Tengnagel, als Wohlthäter und Beförderer der in Dötinchem neugestifteten evangelisch-lutherischen Gemeine, sowol dieser als seine eigene dankbare Empfindungen, in einem deutschen, ebenfals mit lateinischer Schrift gedrucktem Gedichte an den Tag gelegt, und mit Recht die christliche Vertragsamkeit gerühmet, die in den vereinigten Niederlanden herrscher *).

Der Reichsstadt Wezlar war schon A. 1754. theils zu einem neuen Kirchenbau, theils

*) Nova Acta H E. 3yster Theil, S. 422. fg. Die daselbst mitgetheilte Nachricht ist zu Halle auf einen halben Bogen in 4 gedruckt worden.

theils zur Ausbesserung der Hospitalkirche in der Vorstadt von einem hochpreisl. Corpore Evangelicorum eine ansehnliche Unterstützung zu Theil worden, auch sonst nahmhafte Collectengelder zugeflossen. Da aber der Kirchenbau in der Stadt unterbrochen worden, zu welchem doch hauptsächlich, dem Collegio Camerali A. Conf. zum Besten gedachte Gelder waren gegeben worden: so meldete sich der Magistrat dieser Reichsstadt im Jul. 1763. bey dem Corp. Evangel. und bat um die Verwilligung des rückständigen Fundi der Kirchenbaugelder zur Ausbesserung der Hospitalkirche, mit dem Versprechen in derselben vor die Bequemlichkeit des Collegii Cam. A. C. auf alle Art zu sorgen; und unter dieser Bedingung wurde ihm solches auch bewilliget *).

Da auch Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz dero evangelischen Unterthanen in den Orten **Monzingen, Langenthal, und Auen,** des Oberamts Creuznach auf ihre Bitte das öffentliche Religionsexercitium gestattet, und ihnen im Jahr 1760. ein Collectenpatent ertheilet hat, um die nöthigen Kosten zur Aufbauung

*) Nova Acta Hist. Eccl. 36ster Theil, S. 497 fg. 38ster Theil, S. 784.

bauung einer Kirche, Pfaar- und Schulhäuser zu erhalten: so haben sich diese Gemeinen diesfalls an das Corpus Evangel. gewandt, damit dasselbe ihre Bitte bey den evangelischen Höfen unterstützen möchte *).

Die evangelische Gemeine zu **pohlnisch Freystadt** bey Rackwitz, begieng im Jahr 1762. ihr Jubelfest wegen der vor hundert Jahren geschehenen Gründung und Erbauung ihrer Stadt und ihres Bethauses **).

Der berühmte Herr D. **Anton Friedrich Büsching** gab, da er als Pastor bey der lutherischen St. Peterskirche zu St. Petersburg stand, in den gelehrten Abhandlungen und Nachrichten aus und von Rußland, die er zu Königsberg A. 1764. in 8. heraus zugeben anfieng, im ersten Stücke des ersten Bandes, S. 79. fg. eine Nachricht von der evangelisch-lutherischen Gemeine zu **Astrachan** heraus, welche von ihrem jetzigen Prediger, Herr **Johann Neubauer**, aufgesetzt worden ist. Wir führen aus diesem lesenswürdigen Aufsatze nur dieses an, daß die von A. 1760. an neu erbaute evangelische Kirche daselbst A. 1761. eingeweihet worden ist, daß Herr

*) Nova Acta H. E. 38ster Theil, S. 778. fg.
**) Eben dies. im 39sten Theil, S. 624. fg.

Herr Neubauer A. 1747. von der evangelischen Gemeine zu Moscau hingegangen und diesen Ruf Gewissens halber angenommen hat, ob er gleich in Moscau mehr hatte; daß er bey verspürter Abnahme seiner Kräfte der Gemeine die Nothwendigkeit vorgestellt, sich bey Zeiten um einen Mitarbeiter zu bemühen, damit sie nach seinem Tode nicht wieder einige Jahre, wie sonst, ohne Lehrer seyn möchte; daß daher Herr F. R. Burmester zwar im Jahr 1760. als Adjunctus des Hrn. N. daselbst eingeführet worden, aber wegen entstandener Streitigkeiten nach Petersburg zurück gegangen sey *).

Eben dieser Herr D. Büsching hat nicht nur eine allgemeine Nachricht von den evangelisch-lutherischen Gemeinen und Kirchen in Rußland, auf 1½ Bogen in 8. heraus gegeben **), sondern auch eine ausführliche Geschichte derselben im Jahr 1765. geschrieben, aus welcher man viele neue, richtigere und merkwürdige Nachrichten z. E. von der zu Oranienbaum von Peter III. gebaueten evangelischen Kirche, erhalten hat. Dieses Buch

*) Nova Acta H. Eccl. 38ster Th. S. 788. fg.

**) Sie ist in die Nova Acta H. Eccl. im 40. Theil, S. 1019. fg. eingerückt worden.

Buch verdienet es, daß in einer künftigen Fortsetzung dieser Kirchengeschichte ein Auszug daraus gegeben werde.

V.

Was ist von dem Orte des Gottesdienstes bey den Reformirten anzuführen?

Hier ist unter andern die Nachricht merkwürdig, welche Herr **Joh. Gottfr. Heinrich Lucanus** adjungirter zweyter Prediger der reformirten Gemeine zu **Halberstadt**, von dem Ursprunge und Fortgange dieser Gemeine, nebst der ihr zugehörigen Schloßkirche, und der hundertjährigen Jubelfeyer derselben, welche sie am 30 Septemb. 1764. begangen, ertheilet hat *).

Auf der andern Seite hat das Ministerium zu **Hamburg**, A. 1763. eine gemeinschaftliche Erklärung, betreffend **eine erdichtete reformirte Gemeine zu Hamburg** heraus gegeben. Die Gelegenheit dazu gab ein in den hamburgischen Correspondenten A. 1761. eingerückter Artikel, in welchem Herr **Johann Philipp Maesius**, welcher den refor-

*) Sie steht im 38sten Theil von den Novis Actis H. E. S. 804. fg.

reformirten Gottesdienst in der Capelle des Herrn Ministers der Generalstaaten daselbst seit A. 1710. hält, ein von der reformirten Gemeine zu Hamburg berufener Lehrer vorgestellet wurde. Diesem Vorgeben widersprach das Ministerium als einer den Reichsconstitutionen und dem hamburgischen Fundamentalgesetzen gerade entgegen laufenden Nachricht, indem es daselbst keine reformirte Gemeine oder einen ordentlichen Lehrer derselben, sondern nur einen reformirten Gesandschaftsgeistlichen gebe, dessen Lehramt in Hamburg ipso facto aufhören würde, wenn kein Resident der Herren Generalstaaten daselbst seyn sollte; anderer wichtigen und nachdrücklichen Vorstellungen zu geschweigen *).

VI.

Was ist in Ansehung des Ortes des Gottesdienstes bey den Römisch-catholischen zu bemerken?

Wir werden auch diesesmal bey der Vermehrung der Kirchencapellen und anderer

*) Diese Erklärung stehet im 31sten Theil von den Novis Actis H. E. S. 955 fg.

rer dem Gottesdienste oder gewissen regelmäßigen Andachtsübungen gewiedmeten Gebäuden in dieser Gemeine nicht stehen bleiben. Diese Vermehrung dauert sonst noch immer fort, und ist den Grundsätzen dieser Kirche gemäß eine sehr verdienstliche Handlung. Doch können wir eines der merkwürdigsten neuesten Beyspiele nicht übergehen, da nemlich dasjenige Gemach in der Hofburg zu Inspruck, in welchem der hochsel. Kayser Franz I. am 18ten August 1765. seinen Geist so plötzlich aufgegeben hat, zu einer öffentlichen Capelle gemacht worden ist. Der Pabst hat nicht nur seine Bewilligung dazu gegeben, sondern auch, wie es in den öffentlichen Nachrichten heißt, allen Christgläubigen, welche am 18ten Tage eines jeden Monaths im Jahr ihre Andacht darinne verrichten würden, sonderbare Abläße verliehen *).

VII.

Was ist bey den verschiedenen Handlungen des Gottesdienstes vorgefallen?

Wir rechnen hieher verschiedene nützliche und erbauliche Anstalten, welche dießfalls in

*) Hamburg. Corresp. 1765. Num. 167.

in der evangelischen Kirche getroffen worden sind.

Durch eine **Fürstl. Schwarzb. Rudolstädtische** Consistorialverordnung vom 5ten Febr. 1761. wurde in Ansehung der zu Rudolstadt gewöhnlichen **Catechisinuspredigten**, und der damit verbundenen **Ablesung des Catechismi**, die Aenderung festgesetzt, daß von demjenigen Diacono, welcher die gedachte Predigt künftig hielte, nicht weiter alle sechs Hauptstücke des Catechismi auf einmal, sondern nur eines davon, und zwar jedesmal dasjenige, woraus der in der Ordnung folgende Text genommen ist, völlig verlesen werden sollte *).

Eben daselbst wurde wegen der beständig überhandnehmenden Verachtung des **göttlichen Worts** und des **heil. Abendmahls**, unterm 3 Junii 1762. nicht nur anbefohlen, daß die Geistlichkeit in einer besonders darauf einzurichtenden Predigt, ihre Gemeinen dieserhalb liebreich ermahnen, warnen und strafen, sondern auch öffentlich abkündigen soll, daß dergleichen muthwillige Verächter, wenn sie in ihrer Bosheit und Verstockung

*) Nova Acta H. E. 1ster Theil, S. 959. fg.

dahin sterben, und vorher binnen Jahr und Tag sich der Heilsmittel nicht bedienet, eines christlichen und ehrlichen Begräbnisses, andern zum Aufmerk nicht gewürdiget, sondern nach Befinden gar ausserhalb dem Gottesacker eingescharret werden sollen. Ausserdem aber sollten die Prediger öftere wohlmeinende Privaterinnerungen bey demjenigen, bey welchen es nöthig seyn möchte, hinzusetzen, und diejenigen, welche sich muthwillig dem Gottesdienste entziehen, und Jahr und Tag lang nicht zum heil. Abendmahle gehen, bey dem Fürstl. Consistorio anzeigen *).

Ferner wurde daselbst unterm 5 Novemb. 1761. verordnet, daß ein jeder Pastor oder Diaconus diejenigen seiner Beichtkinder, welche sich bisher der Privatcommunion ohne Noth und hinlängliche Ursache bedienet, oder sich deren künftig bedienen wollen, durch diensame Vorstellung davon abzubringen, möglichst bemühen soll; daferne sie aber sich hierzu nicht bewegen liessen, sollte das weitere dem Gewissen nicht allein des Communicanten, sondern auch des Geistlichen, welcher die Gestattung der Privatcommunion vor unbedenklich

*) Dieser Consistorialbefehl steht in den Novis Actis H. E. im 21sten Theil, S. 619. fg.

denklich hält, überlassen, demnächst deren Mittheilung in vorerwähnter maasse und an sich erlaubten und unbedenklichen Fällen auch den Diaconis gestattet seyn *).

In dem Fürstl. Schwarzburg-Arnstädtischen wurde in Ansehung der Verächter des heil. Abendmahls, dasjenige erneuert, was bereits in der Kirchenordnung dasiger Lande dießfals verordnet war, nemlich, daß diejenigen so sich des heil. Abendmahls über ein ganzes Jahr aus Sicherheit, Muthwillen, Haß, Zorn, Neid und Widerwillen, verächtlich enthalten, zu denenjenigen sollen gerechnet werden, welche die Kirche vorsetzlich hintergangen und geärgert, und in die christliche Kirche nicht aufgenommen, noch zur Communion gelassen werden sollen, sie hätten denn vom Fürstl. Consistorio Aussöhnung erlangt, und der Kirche, auf vorhergehende öffentliche Abkündigung ihres Verbrechens, wie Tauf- und Zunahmens von der Kanzel, gewöhnliche Deprecation und Abbitte gethan. Zugleich aber wurde allen freygelassen, die etwan durch entstandene Zweifel oder Unruhen des Gewissens von dem Ge-

*) Eben dies. l. c. S. 622

nuß des heil. Abendmahls abgehalten würden, ihre Bedenklichkeiten ihrem Beichtvater zu eröfnen, und vor ihre Ueberzeugung und Beruhigung mit ihm zu sorgen *).

In den Herzogthümern **Bremen und Verden** wurde von der dasigen König!. und Churfürstl. Regierung im Jun. 1763. verordnet, daß die **Leichenpredigten** nicht erst zu später Abendzeit, sondern frühzeitig genug bey Tage gehalten werden sollten **).

VIII.

Was ist von den übrigen Cerimonien anzuführen?

Einiges was dahin gehöret, finden wir in der **evangelischen Kirche.** Das Fürstl. **Schwarzburg-Rudolstädtische** Consistorium hat wegen des Alters der zu **confirmirenden Kinder** im Jänner 1763. verordnet, daß führohin diejenigen Kinder, welche das erstemal zum heil. Abendmahl zugelassen zu werden wünschen, das 14te Jahr überlebt haben sollen; jedoch sollte es auch mit diesem Alter nicht allemal so genau genommen werden; sondern wenn ein oder dem andern Kinde

*) Eben dies. l. c. S. 627.

**) Nova Acta H. E. 33ster Theil, S. 38.

de etwan ein halbes oder ein Vierteljahr daran fehlte; selbiges aber die nöthige Kenntniß hätte, oder andere Umstände gestatteten die Abwartung der bestimmten Zeit nicht, dasselbe gleichwol ohne Anfrage mit zuzulassen seyn; welches dem gewissenhaften Ermessen eines jeden Priesters anheim gestellet seyn solle. *)

In den Herzogthümern Bremen und Verden ließ die Königl. Regierung im Jun. 1765. eine Verordnung ergehen, daß künftig ausser denen in der heil. Schrift namentlich verbotenen Ehefällen, auch in denen welche jenen gleich zu achten, und bisher noch nicht sogar gemein geworden, keine Dispensation weiter verwilliget werden sollte, dergleichen die Heyrath mit der Mutter Bruders Wittwe, mit des Bruders oder der Schwester Tochter, und mit des Bruders Wittwe wären. **)

Eben diese Königl. Regierung verordnete fast zu gleicher Zeit, daß die Copulationen

*) Nova Acta Hist. Eccles. 28ster Theil, S. 475. womit die nähere Bestimmung dieses Befehls im Jahr 1764. im 37sten Theil, S. 649. zu vergleichen ist.

**) Eben dies. 33ster Theil, S. 37.

nicht erst zu später Abendzeit, sondern frühzeitiger verrichtet werden sollten. *)

In Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtischen wurde A. 1764. befohlen, daß jedermann und insonderheit der Jugend von den Eiden und Meineiden ein mehrerer Unterricht gegeben werden, auch ob solches wirklich geschehen, bey Gelegenheit der Kirchen- und Schulvisitationen von Zeit zu Zeit nachgefragt werden soll. **)

In dem Herzogthum Schleswig wurde im Febr. 1765. ein Königl. Dänischer Befehl bekannt gemacht, daß S. Majestät so wenig die Heyrath mit des Mutterbruders Wittwe, als die in der heil. Schrift ausdrücklich verbotene Heyrath mit des Vaterbruders Wittwe, inskünftig unter einerley Umständen, wenn auch zu der anmaßlichen Verlobung ein unerlaubter Beyschlaf hinzugekommen, mehr gestatten wollen; und daß ein gleiches auch in Ansehung der in der heil. Schrift ausdrücklich untersagten Ehe mit des verstorbenen Bruders Wittwe, um deren Zulassung nicht weniger zu-

wei-

*) Nova Act. H. E. l. c. S. 38.

**) Eben dies. im 37sten Theil, S. 647 fg.

weilen angesucht worden, auf alle Weise statt finden soll; und wenn dergleichen nahe befreundete Personen dennoch, in der vergeblichen Hofnung einer zu erlangenden Dispensation einen verbotenen Umgang mit einander pflegen sollten, sie eine harte Bestrafung zu gewärtigen haben sollen. *)

Aus der römischen Kirche könnten wir eine beträchtliche Anzahl gottesdienstlicher Cerimonien und eines heiligen Gepränges anführen, von dem man in diesen Jahren besondere Nachrichten erhalten hat. Es ist aber unnöthig, den Begrif den man bereits von der Andacht dieser Kirche hat, durch neue Beyspiele zu bestätigen. Eines derselben aber wollen wir nicht ganz vorbeygehen, nemlich die Feyerlichkeiten bey der neuen Erhebung und Beysetzung der Gebeine des heil. Ulrichs, ehemaligen Bischofs zu Augspurg, in eine neue und prächtige Gruft. Das Andenken davon ist in einer Schrift mit folgendem Titel aufbehalten worden:

*) Nova Acta Hist. Eccles. 41ster Theil, S. 48.

„BeatIssIml patrIs VDaLrIcI transLatIo aLtera, IMperatorIo-FrIDerIcIanae pIe ConrelatIVa.

d. i. des heil. Ulrichs, glorreichen Bischofens zu Augsspurg, zweyte der Kayf. Fridericianischen nähere, auch mehr erleucht- und sichtbare Erhöhung und Beysetzung, da von Ihro Hochfürstl. Durchl. des heil R. Reichs Fürsten, und Bischofen zu Augspurg, Herrn Herrn Josepho I. Landgrafen zu Hessen ꝛc. die dieses grossen Heiligen Stadt und Bistums Patronen, den 15 April laufenden Jahres in seiner ersten, und von Kayser Friedrich dem I. zugenannt Barbarossa, erhobenen Gruft erfundene, den 30 April aber durch höchst feyerlich Bischöfl. Untersuchung rechtlich geprüfte und bewährte ehrwürdigste Gebeine, den 13 May, als an St. Josephs Fürbittfest, und Ihro Kayf. Königl. und Apostol. Majestät, Mariä Theresiä, höchstglückseligen Geburtstag, erstlich in U. L. Frauen hohes Domstift zu öffentlicher Verehrung, sodann wiederum in einer sowol höchst prächtig als sehr ändächtigen Procession, zu beständiger, höchst gebührend, kostbar gezieret, und herrlich neu

errich-

errichteten Ruhestatt in St. Ulrich, und Afrä Reichs Gotteshaus getragen und übersetzet wurden: nun aber auf gnädigsten Bischöfl. Befehl zu immer blühender Gedächtniß, und mehrer dieses höchstverdienten Schutzheiligen Verherrlichung, sonders aber und hauptsächlich zu grösserem Lob und Ehre GOttes, des Wunderbaren in seinen Heiligen ꝛc. die ganze Solennitätsverhält- und Begängniß in öffentlichem Druck bekannt gemacht wird. Mit Approbation der Obern durch Joh. Leonhard Mayr, Bischöfl. geistlichen Registratorn. Augspurg 1762. 12 Bog. in 4. nebst einem Kupfer, auf welchem die Proceßion, und darüber zwischen den beyden Prospecten des S. Ulrichs- und Domplatzes das neue verherrlichte Ehrengrabmal des heil. Ulrichs, unten aber der in vorigen Zeiten auf S. Ulrichs kupfernen Sarg gemahlte Deckel mit seinem Bildniß und Namen: † SCS VDALRIC EPC. zu sehen.

Einen weitläuftigen Auszug dieser Schrift findet man am unten angeführten Orte, *) und es kann für protestantische Leser mancherley Nutzen haben, denselben zu lesen.

*) Nova Acta H. E. 30ster Theil, S. 812/854.

Das III. Capitel.

Vom Kirchenregimente.

I.

Was wird in diesem Capitel abgehandelt werden?

Dreyerley:

I. Das Kirchenregiment der Evangelischlutherischen.

II. Das Kirchenregiment der Römischcatholischen.

III. Das Kirchenregiment der Reformirten.

Erste Abtheilung.

Von dem Kirchenregimente der Evangelischen.

I.

Was ist bey dem Kirchenregimente der Evangelischen in Betrachtung zu ziehen?

1) Die Kirchenämter.

2) Die Kirchenzucht.

3) Die

3) Die Gewalt der Obrigkeit in Kirchensachen.

4) Die Versammlungen der Geistlichkeit.

II.

In was für einem Zustande haben sich die Kirchenämter unter dem Evangelischen in diesen neuesten Jahren befunden?

Wir würden uns selbst den Vorwurf der Schmeicheley machen müssen, wenn wir hierauf überhaupt antworten wollten, daß dieselben alle sehr wohl und unverbesserlich besetzt und verwaltet worden sind. Aber dieses werden doch kaum Feinde unserer Kirche leugnen können, daß sie größtentheils von würdigen, geschickten und eifrigen Personen bekleidet worden; und der Vorzug den die protestantische Kirche noch immer auch in diesem Stücke vor der römischen behauptet, daß sie eine sehr grosse Menge gelehrter und rechtschaffener Lehrer besitzt, fällt bis auf unsere Tage genugsam in die Augen.

Auf der andern Seite aber ist es eben so gewiß, daß die Eigenschaften die man in

unsern Zeiten an einem Prediger erwartet, immer zahlreicher, seine Pflichten immer schwerer, und die Stellung, in welcher er sich befindet, immer bedenklicher wird. Gelehrsamkeit, Redlichkeit und Eifer führen ihn nicht allein zu seinem Ziele. Eine vorzügliche Kenntniß der Menschen in einer jetzt gegen alle Lehren so eckeln Welt; eine wahre Klugheit in der Wahl tüchtiger und untadelhafter Mittel, die Wahrheit beliebt und ehrwürdig zu machen, die Geschicklichkeit seinem Stande und seiner Person selbst eine unerzwungene Hochachtung zu verschaffen; Einsichten in mehr als einem Theile der Wissenschaften, und andere Gaben oder Fertigkeiten sind es, durch die sich heute zu Tage ein Lehrer zu dem Herzen von so vielen, die wirklich wider ihn und sein Amt eingenommen sind, einen Eingang verschaffen muß. Wenn man alles dieses betrachtet, und die Menge derer damit in Gedanken verbindet, welche ohne Prüfung, oft ohne natürliche Fähigkeiten, und eben so oft mit einer sehr seichten und eilfertigen Vorbereitung auf hohen Schulen, sich dem Lehramte widmen so wird man sich nicht darüber wundern, daß sich hin und wieder Lehrer finden,

den, denen man mehr Vorzügliches und unsern Zeiten Gemässes wünschen möchte, sondern darüber, daß die Anzahl derer, welche der Religion und Kirche Ehre machen, noch in allen Gegenden unserer Gemeine so groß ist.

An allgemeinen und besondern Anweisungen zur Führung des geistlichen Lehramtes hat unsere Kirche keinen Mangel, und es sind daher in diesen Jahren Schriften von dieser Art nur sparsam herausgekommen. Ein neues Buch dieser Art, das den Namen einer Pastoraltheologie führet, ist solches würklich nur in einem engern Verstande. Dieses ist Hr. Volkmar Daniel Spörl vollständige Pastoraltheologie, aus den vornehmsten Kirchen- und Landesordnungen der des heil. R. Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, nebst einem Anhange von rechter Feyer der Sonn- und Festage, aus eben diesen statutis abgefaßt, Nürnberg, 1764. 1½ Alph. in 8. Man sieht nemlich, daß es eigentlich ein Kirchenrecht sey, das freylich einem Prediger wohl bekannt seyn muß, aber noch nicht hinreicht, ihm die erbau-

bauliche und fruchtbare Verwaltung seines Amtes zu lehren, Hr. Sp. hat eine nützliche Arbeit unternommen, indem er aus 26 Kirchenordnungen, auch neuern Verordnungen, Consistorialrescripten, und d. g. m. einen Auszug gemacht, und solchen unter zwölf Artikel gebracht hat, die vom Leben und Wandel eines Lehrers, von den Predigten, von der Catechisation, von der Seelsorge bey Gesunden und Kranken, von der Taufe, von der Beichte und Absolution, vom heil. Abendmahl, von Ehesachen, von den Begräbnissen, von den Kirchencerimonien, von Kirchenbüchern, und von der obrigkeitlichen Hülfe zur Beförderung der Kirchenzucht, handeln. Man hat dabey doch angemerkt, daß einige Materien, z. E. von dem Candidatenexamen, von der Absetzung der Prediger, und von den Predigereinkünften, darinne ganz übergangen worden sind, und man hat gewünscht, daß eine dieser an den Materien völlig ähnliche Sammlung aus den grössern Sammlungen von theologischen und juristischen Bedenken und Responsis nur mit kurzen Anzeigen, wo sie zu finden sind, verfertiget werden möchte, welche den in die-

diesem Buche unvermeidlichen Abgang der Gründe am leichtesten ersetzen würde. *)

Wir setzen dazu des sehr verdienten Hrn. Abts von Closterbergen, Hähns, Schreiben an die sämmtlichen Prediger des Herzogthums Magdeburg, welches wir in den theologischen Briefen, die der Hr. Consist. Rath Boysen gesammlet, und A. 1765. zu Quedlinburg in 8. herausgegeben hat, gelesen haben.

Insonderheit aber hat das ehrwürdige Ministerium zu Hamburg ein wichtiges und nothwendiges Denkmal seines Amtsgemässen Eifers in der Verwahrung ihrer Gemeine gegen die überhand nehmende Verachtung und freche Beleidigung der Religion durch folgende Schrift abgelegt, welche den berühmten Hrn. Sen. Götze zum Verfasser hat: Pastoralschreiben an die Gemeinen GOttes in Hamburg, um dieselben vor der Gottesvergessenheit, Gottlosigkeit und Gotteslästerung dieser Zeit väterlich zu warnen, und treulich zu verwahren. Hamburg, 1764. 7 Bog. in 4. Dieses Schreiben ist so nachdrücklich und beweglich abgefaßt, daß man

es

*) Götting. Anzeigen, 1764. S. 654 fg.

es stets als eines der lesenswürdigsten Muster dieser Art betrachten wird, und da die Irrthümer, gegen welche es gerichtet worden, überall ausgebreitet worden, so verdient es auch in der ganzen evangelischen Kirche gelesen zu werden *)

Es sind auch zu dieser Zeit, zum Besten angehender Lehrer unserer Kirche, verschiedene neue Anweisungen zum Predigen herausgegeben worden, davon wir einige nennen wollen. Der sel. Heilmann zu Göttingen hat im Jahr 1763. daselbst auf 10 Octavbogen im Namen der theologischen Facultät bey Erneuerung des unter ihrer Aufsicht stehenden homiletischen Seminarii, (in welchem wir selbst ehemals gewesen zu seyn uns mit Vergnügen und Dankbarkeit erinnern,) folgende Schrift drucken lassen: Der Prediger und seine Zuhörer in ihrem wahren Verhältnisse betrachtet. Sie ist so voll von lehrreichen und practischen Anmerkun-

*) Man findet einen weitläuftigen Auszug von demselben in dem 33sten Theil, von den Novis Actis H. E. S. 53 fg und eine Nachricht in Hrn. D. Ernesti theologischen Biblioth. 5tem Bande, S. 273 fg.

kungen, daß sie billig von keinem, der sich zum Predigen geschickt machen will, ungelesen bleiben sollte; ob man gleich auch gegen einige Anmerkungen und Vorschläge des Verf. Erinnerungen gemacht hat. *)

In eben demselben Jahre hat der Hr. D. Teller zu Helmstädt einen kurzen Entwurf von der ganzen Pflicht eines Predigers bey dem Vortrage der Religion, zu Leipzig auf 3 Bog. in 8. herausgegeben. Es ist dieses nicht sowol eine vollständige Homiletik, als eine Ergänzung der gewöhnlichen Homiletiken, und man trift darinne verschiedene gute Regeln an. **)

Im Jahr 1765. gab der Hr. D. Gruner zu Halle eine Anweisung zur geistlichen Beredsamkeit heraus, welche 355 S. in 8. beträgt. Man rühmt den Hrn. Verf. als einen wirklichen Kenner der Predigerkunst, der viele schöne, nützliche und gesunde Vorschriften

*) Erneſti theologische Biblioth. 5ter Band, S. 243. Allgem. deutsche Bibliotheck, 1ster Band, S. 172. 183.

**) Erneſti theol. Bibliotheck, 4ter Band, S. 164 fg. Danziger theol. Berichte, 1ster Band, S. 785.

ten gebe; tadelt aber an ihm, daß er den Character des Canzelvortrags in die Annehmlichkeit setze; daß er nicht ausführlich genug gezeigt habe, wie der Prediger eine dauerhafte und wirksame Rührung hervorbringen soll; daß er keine Anweisung gegeben habe, wie die Canzelgebete zu machen, als worinne angehende Prediger am unnatürlichsten zu fehlen pflegten, und d. g. m. *)

Am wenigsten dürfen wir vergessen, daß auch des sel. Canzler von Mosheim Anweisung erbaulich zu predigen, von dem Herrn von Windheim, aus den Vorlesungen desselben, A. 1763. zu Erlangen, auf 1 Alph. 7 Bogen in 8. ans Licht gestellet worden ist. Der Name des Verfassers sagt allein mehr, als alles was wir hinzusetzen könnten, und diese Vorlesungen desselben, die wir selbst angehöret haben, gehören wohl unter die würdigsten, die man von ihm zum Drucke befördert hat. **)

Von

*) Götting. Anzeigen, 1765. S. 1201-1206.

**) Ein Auszug davon steht in den Danziger theologischen Berichten, im ersten Bande, S. 127 fg.

Von Predigten selbst, welche Lehrer unserer Kirche in diesen Jahren heraus gegeben haben, könnten wir eine sehr grosse Anzahl beybringen, wenn es nicht nützlicher wäre, nur bey den merkwürdigsten stehen zu bleiben. Und wen anders sollten wir hier zuerst nennen, als den Herrn Hofprediger und Professor Cramer zu Copenhagen, dessen rührende und der Canzel so anständige Beredsamkeit so bekannt ist. Er hat in diesen Jahren vier Theile einer neuen Sammlung von Predigten, davon der letzte A. 1764. zu Copenhagen in 8. heraus gekommen ist, und bis zum Jahr 1765. auch fünf Theile einer Sammlung von Paßionspredigten, heraus gegeben. Man hat angemerkt, es sey billig zu verwundern, daß er nach so vielen Predigten, die er bereits drucken lassen, sich doch in der Stärke des Vortrags immer gleich bleibe *). Doch hat man auch gewünscht, daß er, wie es auch sein Wille zu seyn scheine, damit abbräche **). In der That, wie viel mehr wäre es nicht zu wünschen, daß Herr C. seine so beliebte Geschichte der Welt und Religion fortsetzte. Die neuere Kirchengeschichte wäre insonderheit

*) Allgem. deutsche Bibl. 1ster Band, S. 268.
**) Eben dies. 2ter Band, S. 249.

heit einer Feder, wie die seinige ist, benöthigt. Uebrigens hat Herr C. in der Vorrede zu dem letzten Theil seiner neuen Sammlung von Predigten eine darinne enthaltene Predigt, über die nothwendige Pflicht der Verkündigung des Todes J. C. bey dem Gebrauche des H. Abendmahls, ausführlich vertheidigt, weil nemlich diese Predigt in der Censur einige Schwierigkeiten gelitten hatte.

Der Herr Oberconsist. Rath und Probst **Spalding** zu Berlin, zeigte sich in diesen Jahren als einen geistlichen Redner von besonders grossen Gaben. Es erschienen von ihm A. 1764. und 1765. drey Predigten, welche zu Berlin in 8. gedruckt worden sind: **Barthische Abschiedspredigt**, über 3 Ep. Joh. v. 4. **berlinische Antrittspredigt** über Phil. III, 14. 15. und **das Glück des häuslichen Lebens**, über die Geschichte von der Hochzeit zu Cana. Man hat sonderlich die ersten beyden dieser Predigten sehr natürlich schön und rührend gefunden *), bey der letzten aber etwas mehr Leichtigkeit im Vortrage gewünscht **). Ein Ungenannter gab dagegen her-

*) Ernesti theol. Bibl. 5ter Band, S. 760. fg.

**) Leipz. gel. Zeit. 1765. S. 628.

heraus: Unterredung über zwo Predigten des Herrn Spalding, Leipzig, 1765. 2 Bog. in 8. Ob man gleich bemerkte, daß er den Hr. Sp. fast beständig zu hart beurtheilte; so erkannte man doch auch, daß dieser das hutchesonsche System vom moralischen Gefühl in allen seinen Schriften zum Grunde lege, und die evangelischen Zusätze mehr als Zusätze und nähere Bestimmungen desselben, damit zu verbinden scheine, als daß sie, wie es auf der Canzel seyn sollte, zum einzigen Erkenntniß- und Bestimmungsgrunde des Vortrags gemacht wären. Dieses System gebe seiner Beredsamkeit ihren eigenen sanften und edlen Ton; aber deswegen müsse er nicht zum allgemeinen Muster der Canzelberedsamkeit aufgestellet werden, weil die wenigsten Zuhörer dasselbe verstehen; ob es gleich nach der Lage, in der er sich befindet, und an einem solchen Manne als er ist, gut zu heissen sey, daß er es zu seiner Hauptabsicht auf der Canzel mache, sich mit der Vernunftmäßigkeit unserer Religion vorzüglich zu beschäftigen *).

Wir

*) Allgem. deutsche Bibl. 2ter Band, S. 149. fg.

Wir gedenken noch einiger anderer berühmter Lehrer, welche Predigten ans Licht gestellet haben. Hieher gehöret des Herrn D. **Crusius** Predigt von dem Wesentlichen in der Religion *); des Herrn D. **Bahrdt** Sammlung einiger Trostpredigten **), des Herrn D. **Matheſii** Vernunft- und schriftmäßige Betrachtungen über die Nutzbarkeit der Trübsalen ***); des Hrn. Sen. **Götzens** Gottgeheiligte Sonntags- und Festtagsandachten, 1760. zu Bützow in 2 Quartbänden, wovon der erstere A. 1764. neu aufgelegt worden ist; des Herrn D. **Bertlings** Abrisse von Predigten, des Herrn D. **Winklers** evangelische Sonntagsarbeit, und Grundrisse seiner Predigten; die Predigten des Hrn. **Götten**, **Rambachs**, **Münters**, und vieler anderer, die wir übergehen.

Der Herr D. **Joh. Jac. Plitt**, Senior des Ministerii zu Frankfurt am Mayn, hat seiner Gemeine in einem Pastoralschreiben, welches daselbst A. 1763. auf 38. Octavseiten gedruckt worden, bekannt gemacht, daß er vom Advent des gedachten Jahres bis dahin

*) Ernesti theol Bibl. 3ter Band, S. 571.
**) Eben dies. l. c. S. 372.
***) Eben dies. im 5ten Bande, S. 276.

hin 1764. nicht über die Evangelien, sondern über die Glaubenslehren der evangelischen Religion predigen wolle; ein Entschluß, der Nachahmung verdienet.

Eine neue Art von Predigten war die **poetische**, welche der sel. Herr M. **Nathanael Baumgarten**, Königl. Oberconsist. Rath, erster Prediger und Inspector auf dem Friedrichswerder und der Dorotheenstadt, auch Beichtvater der Königin und der Prinzeßin von Preussen, auf das Fest des zwischen Preussen und Rußland geschlossenen Friedens im Jahr 1762. hielt. Er hatte sie zum voraus in den Zeitungen angekündigt, und sie wurde nachher unter dem Titel, **Dank-Pfingst- und Friedenspredigt**, auf 26 Octavseiten gedruckt. Man hat geurtheilet, daß sich die ersten Seiten derselben noch als Verse lesen liessen; allein von S. 6. an werde darinne alles so matt, so niedrig, auch oft dunkel, daß man es als eine Warnung gebrauchen könne, nicht in seinem 45sten Jahre zu dichten; und man wisse zur Entschuldigung des Verf. sonst nichts zu sagen, als daß schon die Krankheit, die ihn bald nachher, (am 14 Junii 1762.) wegrafte, damals in seinen Adern gewesen, und sein Blut sterbend

gemacht habe *). Das Leben dieses sonst liebenswürdigen und beliebten Predigers verdienet noch in der folgenden Fortsetzung beschrieben zu werden.

Wir kommen zu andern Umständen, welche die Lehrer unserer Kirche betreffen. Den blühenden Zustand, in welchem sie sich in den neuesten Jahren befunden haben, kann man unter andern auch aus den Verzeichnissen sehen, welche von verschiedenen geistlichen Ministeriis an einigen der angesehensten Oerter, z. E. zu Augspurg, Regenspurg, Braunschweig **), ingleichen zu Hamburg ***), im Fürstenthum Altenburg †), bekannt gemacht worden sind.

Insonderheit aber ist wiederum die beträchtliche Anzahl von solchen unserer Lehrer merkwürdig, welche in diesen Jahren ihre **Amtsjubiläa** gefeyert haben. Drey derselben nennen wir billig wegen ihrer ausnehmenden Verdienste vor allen andern: Der erste ist Herr **Joh. Friedrich Burg**, Königl.

*) Götting. Anzeigen, 1762. S. 605.

**) Nova Acta Hist. Eccles. im 17sten, 27sten, und 33sten Theil.

***) Eben dies. im 36sten Theil.

†) Eben dies. im 41sten Theil.

nigl. Preuß. Oberconsist. Rath, und der evangelischen Kirchen und Schulen des Fürstenthums und der Stadt Breßlau Inspector, ꝛc. welcher am 10ten April 1763. das Jubiläum seiner geistlichen zu Breßlau geführten Aemter begieng; Herr Prof. Stieff daselbst hat schon bey einer andern Gelegenheit, da nemlich der Herr Oberconsist. Rath am 13 May 1760. das 72ste Jahr seines Alters antrat, ein Ehrengedächtniß oder vollständige und zuverläßige Lebensbeschreibung des Herrn J. E. B. zu Breßlau 1760. auf 9 Quartbogen drucken lassen *). Bey dieser Veranlassung aber kamen mehrere Glückwünschungsschriften und endlich eine vollständige Sammlung der Jubelschriften, nebst einem historischen Vorberichte von den Feyerlichkeiten bey diesem Jubiläo, zum Vorschein, welche ebenfalls Herr Prof. Stieff zu Breßlau 1764. auf 2 Alph. 18 Bog. in 4. herausgab. Man wird nicht leicht ein Exempel aufweisen können, da ein Jubiläum eines verdienstvollen Theologi so feyerlich, unter so vielen Glückwünschungen und öffentlichen Ehrenbezeugungen wäre begangen worden, als eben

*) Ein Auszug aus dieser Schrift steht im 28sten Theil von den Novis Actis H. E. S. 531-548.

dieses. Wir gedenken darunter nur dieses, daß die theologische Facultät zu Halle den Herrn Oberconf. Rath zum Doctor der Theologie ernannt, und die breßlauische Kaufmannschaft eine Jubelgedächtnißmünze auf denselben hat schlagen lassen *).

Der zweyte dieser Lehrer war der gleichfals sehr verdiente Herr Senior **Urlsperger** zu Augspurg, welcher am 29 Aug. 1763. sein Amts- und Ehejubiläum zugleich begieng. Er trat an diesem Tage in sein 79stes Jahr. Es war zwar nur eine Privatfeyer im Seniorathause zu Augspurg, die aber mit vieler Rührung begleitet war, und an der auch andere ausser der Familie des Herrn Seniors, Antheil nahmen. Es ist gleichfals eine Münze darauf geschlagen, und eine **Sammlung urlspergerischer Jubelschriften A. 1763.** auf 1 Alph. in 4. gedruckt worden **).

Der

*) Einen umständlichen Auszug dieser Feyerlichkeiten, auch der Jubelpredigt des Herrn O. C. R. findet man in den Novis Act. H. E. Th. 37. S. 654-700. Man sehe auch die allgem. deutsche Bibl. im 1sten Bande, S. 273.

**) Man sehe auch hievon und von dem Leben des Herrn Seniors einen Auszug in den Novis Actis H. E. Th. 37. S. 700-714. und Th. 38. S. 721. fg.

Der dritte endlich war Herr **Christian Benedict Michaelis**, der heiligen Schrift Doctor, der theol. Facultät Decanus, der Gottesgelahrheit und der griechischen sowol als der morgenländischen Sprachen ordentlicher öffentlicher Lehrer auf der Universität Halle, Aufseher der Universitätsbibliothek, und Mitglied der Königl. Preuß. Academie der Wissenschaften, einer der berühmtesten und gelehrtesten Theologorum unserer Zeit. Die Universität Halle stellte am 26sten Jänner 1764. da er in sein 85stes Jahr trat, eine öffentliche Feyerlichkeit an, um sein Amtsjubiläum als Professor Ordinarius, das eigentlich auf den 20sten Februar fiel, zu begehen *). Er starb aber bald darauf, in der Nacht vor dem 22 Febr. 1764. Da wir, wegen Mangel vollständiger Nachrichten, sein Leben in dieser Fortsetzung noch nicht haben mittheilen können: so bleibt dasselbe der folgenden aufbehalten. Wir merken bey dieser Gelegenheit an, daß noch einige andere berühmte Theologi übrig sind, deren Leben wir, ob sie gleich in diesen Jahren verstorben, aus gleicher Ursache hier nicht haben beschreiben können.

*) Nova Acta H. E. 38ster Th. S. 737-745.

nen. Steinmetz, Fresenius, Callenberg und Oeder, sind die Nahmen derjenigen, die man in der künftigen Fortsetzung wird nachholen müssen.

Um auch der übrigen Jubellehrer zu gedenken, welche unsere Kirche aus diesen Jahren aufweisen kann, so finden wir noch von folgenden eine Nachricht aufgezeichnet: Herr Isaac Besold, im Pfalz- und Sulzbachischen *); Herr D. Siegfried Beck, Superint. und Past. Prim. zu Zwickau; Herr Heinr. Christ. Freyesleben, Inspector und Pastor zu Remda; Herr Joh. Heinr. Götze, Insp. und Past. Prim. zu Aschersleben; Herr Georg Wolfg. Bernhard Landbeck, Castellrüdingischer Kirchenrath und Superint. zu Rüdingen; Herr D. Joach. Sander, Pastor der Nicolaikirche zu Stettin; Herr M. Jacob Samuel Schröer, Pastor zu Wildenau, torgauischer Diöces; und Herr Bernh. Trinius, Pastor zu Altenrode, ꝛc. Amts Arnstein im Mansfeldischen **).

Am

*) Nova Acta H. E. 28ster Theil, S. 650.

**) Von diesen allen wird im 31sten Theil, der Nova Acta H. E. S. 965. fg. hinlängliche Nachricht gegeben.

Am wenigsten dürfen wir die **Verordnungen** vorbey lassen, welche von **evangelischen Fürsten** in Ansehung der Lehrer und ihres Amtes gemacht worden sind. Hieher rechnen wir eine Fürstl. **Schwarzburg-Rudolstädtische** Verordnung vom Jahr 1762. daß sich bey den anzustellenden **Kirchenvisitationen** alle dabey nöthige Personen einfinden, und sich den dabey vorzunehmenden Prüfungen nicht entziehen sollen, wie bis dahin geschehen war *).

Im **Brem-** und **Verdischen** ergieng im October 1762. eine Consistorialverordnung, wie die **Specialkirchen- und Schulvisitationen** von den Superintendenten und Pröbsten in diesen Herzogthümern, ehrlich gehalten werden sollen **).

Eben daselbst wurde im Decembr. 1762. eine andere Verordnung wegen der **theologischen Conferenz der zu translocirenden Prediger** gegeben, und darinne angeordnet daß alle diejenigen Prediger, welche translocirt, das ist, zu einträglichern Diensten befördert zu werden wünschten, solches Wunsches nicht eher theilhaftig werden sollten, bis

*) Nova Acta H. Eccl. 21ster Th. S. 626.
**) Eben dies. im 27sten Theil, S. 345. fg.

sie sich dem Königl. Consistorio zu einer vom Generalsuperintendenten im Consistorio mit ihnen zu haltenden theologischen Conferenz dargestellet hätten. Um eine solche Conferenz könne jeder Prediger, der einer Verbesserung seiner Umstände nöthig habe, anhalten, und das Consistorium werde, so ferne gegen seine bisherige Amtsverwaltung und Lebensführung, auch sonst, nichts Erhebliches zu erinnern sey, ihn gerne mit einem Decreto admissionis versehen, auch darauf zu seiner Zeit zu Haltung einer Predigt über das gewöhnliche Evangelium in dem Guarnisongottesdienste, und zu der darauf erfolgenden Conferenz citiren. Daß er diese Citation richtig erhalten habe, davon hat er nicht nur dem Königl. Consistorio unverzügliche Nachricht, sondern auch dem Generalsuper. den Empfang der ihm von demselben bekannt gemachten, und in der Conferenz in einer thetice oder dogmatice abgefaßten kurzen, und nicht über eine Viertelstunde daurenden Rede abzuhandelnden Materie zu melden, auch dem Guarnisonprediger seine zu haltende Predigt zu melden. „Uebrigens heißt es ferner in dieser merkwürdigen Verordnung, hat derselbe zu der bevorstehenden Predigt und Conferenz

ferenz sich dergestalt anzuschicken, daß er nicht allein von seiner Predigt und von seiner vor dem königlichen Consistorio zu haltenden lateinischen Rede eine reine und leserliche Abschrift, um solche dem Generalsuperintendenten bey seiner Ankunft in Stade, zu überreichen, damit sie demnächst ad Acta genommen werden könne; sondern zu seiner Conferenz selbst auch eine hebräische Bibel, ein griechisches neues Testament und die symbolischen Bücher unserer Kirche bey der Hand habe. Wie man nun die Prediger, nach ihrer, vermittelst der Predigt und theologischen Conferenz bewiesenen, mehrern oder wenigern Geschicklichkeit und Fähigkeit classificiren, und sich demnächst in Absicht auf die gebetene Translocation darnach richten wird: eben um deswillen aber auch gerne geschehen lassen kann, daß sich jemand zu einer zweyten Conferenz melde, wofern er vermeint, daß er, nach der erstern, durch fleißiges Studiren, mehrere, und zwar solche Profectus erlanget habe, daß er sich den Uebergang zu einer bessern Classe erwerben könne; also wird das nachmalige beständige Sollicitiren bey jeder sich etwa eräugnenden Vacanz, als wodurch die Translocation gar nicht beschleuniget, son-

dern vielmehr aufgehalten werden dürfte, einem jeden ernstlich verboten, gegentheils aber demselben anbefohlen, nach abgehaltener Conferenz es dem königlichen Consistorio, das seiner, befundenen Umständen nach, nicht vergessen wird, lediglich zu überlassen, wenn und wohin es ihn zu befördern, vor gut befinden möchte.„ *)

Im Fürstl. **Schwarzburg-Rudolstädtischen** wurde unterm 5 Decembr. 1763. anbefohlen, daß die Geistlichen ihre Zuhörer fleißig erinnern sollen, bey denen ihnen zustossenden Krankheiten die ordentlichen **Arzneymittel** nicht zu verabsäumen **).

Durch einen andern dortigen Befehl, der im März 1762. abgelassen wurde, ward den Predigern aufgetragen, sich bey **Verstorbenen** der Wirklichkeit ihres Ablebens zu versichern, damit nicht Personen, so noch nicht todt sind, begraben werden; und diejenigen, so bey Leichen gebraucht werden, zu unterrichten, auf was Weise man sich gedachter Wirklichkeit versichern könne: in welcher Absicht auch

*) Diese Verordnung steht in den Novis Actis H. E. l. c. S. 352. fg.

**) Eben dies. im 34sten Theil, S. 190. fg.

auch eine Anweisung dazu mit beygefügt wurde *).

Eben daselbst wurde im Decembr. 1763. angeordnet, daß die zur Kirche, Pfarre und Schule jeden Orts gehörige **Inventarien**stücke in ein richtiges Verzeichniß, wo dergleichen noch nicht vorhanden, gebracht, und darüber bey den jedesmaligen Visitationen eine Untersuchung angestellt werden soll**).

In eben diesem Lande kam im May 1764. eine Verordnung zum Vorschein, Kraft welcher die Punkte, über welche bey **Kirchen- und Schulvisitationen** die Pfarrer, Schulmeister, Pfarrkinder, und alle insgesamt befragt werden sollen, vermehret wurden †).

Man hat auch vor den Unterhalt der hinterlassenen **Familie der Prediger** gesorgt. Von Ihro Kayserl. Maj. aller Reussen, **Catharina**, ist unterm $\frac{12}{30}$ Novemb. 1764. eine unmittelbare Verordnung ergangen, welche die **Versorgung der Predigerwittwen** in dem Herzogthum **Holstein** Groß-

*) Eben dies. l. c. S. 192. fg.

**) Eben dies. l. c. S. 196. fg.

†) Eben dies. im 37sten Theil, S. 640. wo man auch S. 641-647. alle diese Punkte verzeichnet findet.

fürstl. Antheils betrift. Kraft derselben wurde befohlen, daß eine jede Kirchengemeine ihre jetzt vorhandene oder künftighin annoch existirende Predigerwittwen, es mögen deren zu einer Zeit viele oder wenige seyn, auf ihre Lebenszeit mit einer freyen Wohnung versorgen sollen, welches auch gelten soll, wenn die schon errichteten Predigerwittwenhäuser nur für eine Person eingerichtet sind. Ausserdem sollen sie auch Torf, Freyheit der Sommerweide, und ein Stück Geldes jährlich bekommen. Ein jeder Candidat soll zum Behuf dieser Wittwencasse eine bestimmte Summe geben, wenn er einen Beruf zu einer Pfarre erhält, und Prediger sollen solches gleichfalls jährlich thun. *)

Der verwittweten Frau Herzogin von Weimar Hochfürstl. Durchl. haben im Julio 1761. die Erneuerung des ehemaligen Pfarrwittwenfisci in den drey Superintenduren, Weimar, Buttstedt und Ilmenau anbefohlen, und eine löbliche Einrichtung mit demselben getroffen. **)

Auch

*) Nova Acta Hist. Eccles. 41ster Theil, S. 42 fg.

**) Eben dies. im 23sten Theil, S. 891 fg.

Auch hat man zu Hildesheim die Wittwen- und Waysenanstalten bey dem dortigen Ministerio nicht nur in gutem Zustande erhalten, sondern auch mit neuem vermehret, wovon A. 1761. zu Hildesheim ein Abriß auf 5 Bogen in 4 gedruckt worden ist. *)

III.

Was ist in Ansehung der Kirchenzucht bey den Evangelischen vorgefallen?

Hier ist bisher zweyerley in dieser Kirchengeschichte abgehandelt worden.

1) Die Zucht mit den Sündern selbst.

2) Andere nützliche Anstalten in unserer Kirche.

IV.

Wie ist man mit den Sündern in der evangelischen Kirche umgegangen?

In dieser Betrachtung ist von der alten Kirchenzucht zwar in manchen Theilen unserer Kirche noch etwas übrig; aber zusammengenommen beträgt es doch nur wenig; und

*) Nova Acta Hist. Eccles. 23ster Theil, S. 905 fg.

die Kirchenstrafen sind es jetzt eben nicht, die jemanden sehr zurück halten können, entweder die Gesetze der Religion und des Gottesdienstes zu übertreten, oder die Lehre selbst anzufechten. Von einigen Verordnungen evangelischer Fürsten wider die Verächter des göttlichen Worts und des heil. Abendmahls haben wir bereits in dem Capitel vom Gottesdienste Nachricht gegeben. Daß die Kirchenbusse in den churfächsischen Landen im Jahr 1756. abgeschaft worden, haben wir bereits in der vorhergehenden Fortsetzung angezeigt; allein den Befehl des Oberconsistorii zu Dreßden selbst, der dießfalls ergangen ist, können wir erst jetzt mittheilen, Es ist folgender:

„Von GOttes Gnaden, Friedrich August, 2c. 2c. Würdiger, lieber andächtiger und getreuer. Obwohlen von Uns die Strafen derjenigen Weibespersonen, die ihre in Unehren erzielte Leibesfrucht abtreiben, umbringen oder wegsetzen würden, geschärfet, und zu dem Ende unter dem 14 Oct. 1744. ein eigenes Mandat ins Land erlassen, auch darinnen besonders gegen die Verheimlichung der Schwangerschaft gerechte Verfügung getrof-

troffen worden: So hat doch die Erfahrung seit der Zeit sattsam erzeiget, daß dieses nicht hinlänglich gewesen, um den intendirten Zweck, die Verhütung derer so häufiger Kindermorde, zu erreichen. Wenn denn bey denen in dergleichen Mißhandlung, angestellten Untersuchungen sich mehrmalen geäussert, daß die geschwächten Weibespersonen sich durch die Furcht, vor der bey Ausbruch ihrer Schwangerschaft, theils von denen geistlichen Gerichten, theils von denen weltlichen Gerichten zu gewartenden öffentlichen Bestrafung und die zwar an sich ungegründete, doch bey solcherley Personen fast allgemeine Vorbildung, als ob die Schande nicht so sehr auf der That, als auf der Strafe hafte, wenigstens, durch die Kirchenbusse und das Gefängniß vergrössert und gleichsam unvergeßlich gemacht werde, zu Verheimlichung ihres Zustandes, Absetzung, Abtreibung, Wegsetzung, auch wohl gar Ermordung ihrer Leibesfrüchte, wobey sie verborgen zu bleiben, mithin der Ahndung ihrer Gesetze und dem daraus besorgenden immerwährenden nachtheiligen Vorwurf zu entgehen verhoffet, antreiben lassen, hiernächst

nächst auch noch in Erwegung gekommen, daß bey der Kirchenbusse man nach und nach von der auf derer Gefallenen Besserung und Wiederaussöhnung von der Gemeinde gegangenen Absicht und Disciplin der ersten Kirche allzuweit abgewichen, als daß solche Handlung jetzo vor etwas anders als vor eine öffentliche Strafe solcher Verbrecher die ein öffentliches Aergerniß geben, sollte angesehen werden; daß ferner bey dergleichen Strafe billig auf die Grösse des angegebenen Aergernisses die Absicht gerichtet, keinesweges aber ein Unterscheid derer Orte und Personen zugelassen werden sollte, da hingegen dißfalls, in Ansehung der Kirchenbusse ein besondere Ungleichheit bishero vorgewaltet habe, und nicht nur solche an sich selbst gar, an manchen Orten ganz oder wenigstens ein und andern Grad davon, nicht üblich sey, auch selbige beschaffenen Umständen nach vielen gänzlich erlassen zu werden pflege, sondern auch insgemein kein anderes, als das Laster der Unzucht damit beleget worden, da doch andere Verbrecher, als Todtschläger, Gotteslästerer, öffentliche Flucher, Trunkenbolde, ꝛc. wo nicht ein gröf-

seres,

seres, doch wenigstens eben so grosses Aergerniß geben: Als suchen Wir in Betracht aller dieser Umstände, und dazumalen auch nach Ausweiß der Erfahrung dergleichen in der Kirche währenden Gottesdienstes vorzunehmende ausserordentliche Handlung ohne Zerstreuung derer Gedanken und Stöhrung der Andacht bey der Gemeinde sowohl, als dem gefallenen Sünder nicht abgehet, vor der Hand die Kirchenbusse nach allen ihren Graden in unsern Landen, gleich als auch von andern Landesherren in denen ihrigen verschiedentlich geschehen, von nun an gänzlich aufzuheben und abzuschaffen dergestalt, und also, daß zwar die Geistlichkeit jeden Orts bey denenjenigen so sich wider das sechste Gebot vergehen, ingleicher maasse als bey andern öffentlichen Verbrechern, sich einer zu derselben Besserung abzielenden Privat-Admonition nach den Schranken des ihr anvertrauten Amtes zu gebrauchen, hingegen keine Kirchencensur oder etwas anders, so eine öffentliche, in der Kirche zu vollstreckende Strafe involviret, vorzukehren noch darüber an die ihnen vorgesetzten geistlichen Instantien Bericht zu erstatten, oder von selbigen

bigen darüber Verordnungen einzuholen oder zu erwarten haben soll. Wir begehren demnach gnädigst, ihr wollet euch eures Orts gehorsamst darnach achten. Datum Dreßden am 14 Jan. 1756. *)

Hanß Gottlob von Globig.
Christian Friedrich Teucher.

In den Königl. Preuß. Landen sind durch einen Befehl vom Jahr 1765. alle Arten von **Bestrafung einer unehlichen Schwängerung** aufgehoben worden, weil dadurch nur die Verheimlichung der Schwangerschaft und der Kindermord veranlaßt wurde. Hingegen wurde zugleich durch diesen Befehl die Strafe des Kindermords geschärft. **)

V. Was

*) Siehe diesen Befehl unter den Beylagen der vertrauten Briefe über das protestantische Kirchenrecht, (von denen wir weiter unten reden werden,) S. 1-4.

**) Man findet denselben im 8ten Theil der Helden-Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs II. Königs von Preussen, S. 473 fg.

V.

Was ist von andern nützlichen Anstalten in der evangelischen Kirche zu berichten?

Dasjenige was davon zu melden ist, läßt sich unter folgende Puncte bringen:

1) den Zustand der Schulen;
2) den Zustand der Universitäten und gelehrten Gesellschaften; und
3) den Zustand der Gelehrsamkeit überhaupt.

VI.

In was für einem Zustande haben sich die Evangel. Schulen zu dieser Zeit befunden?

Man wird es zwar in denselben niemals zu derjenigen Vollkommenheit bringen, welche die Absicht weiser Vorsteher und Einsichtsvoller Lehrer derselben ausmacht. Und man hat daher auch in diesen Jahren allerhand Klagen und Vorschläge zur Verbesserung derselben nöthig gefunden. Bald hat man erkannt, daß die Jugend auf denselben zu ihrer künftigen Lebensart nicht immer gehörig

hörig vorbereitet, sondern oft zu Dingen angeführet werde, welche sich mit dieser entweder gar nicht vertragen, oder doch nicht so genau verbinden lassen, als andere Kenntnisse, die niemals zu frühzeitig erlangt werden. — Bald hat man mit Recht die ungemeine Eilfertigkeit getadelt, mit welcher zu unsern Zeiten so viele junge Leute von den Schulen auf die Universitäten fortfliegen, und den Lehrern der letztern ihren Unterricht weit beschwerlicher, sich selbst aber fast unnütz machen. Wir gedenken anderer dergleichen Beschwerden nicht, weil wir nur ein historisches Werk von geschehenen Dingen schreiben; aber sie sind so unbekannt nicht.

Unterdessen muß man doch auch in Ansehung dieser neuesten Jahre zum Ruhm der evangelischen Kirche gestehen, daß in denselben viele neue gute Schulanstalten gemacht, die Beobachtung der Alten an vielen Orten geschärft, und durch Hülfe derselben eine Menge hofnungsvoller Jünglinge gezogen worden sey. Gute und verständige Schulordnungen sind in ihrer Art eben so wichtig als gute Kirchenordnungen, und ihr Endzweck wird doch immer bey einer edlern

lern obgleich kleinen Anzahl von Lernenden erreicht. Wir wollen einige derselben anführen, überhaupt aber mehrere Merkwürdigkeiten von Gymnasien und Schulen aus dieser Zeit hier sammeln.

Zuförderst gedenken wir des Königlichen Preußischen General-Land-Schul-Reglement, welches unterm 12ten Aug. 1763. in alle Königl. Lande ergangen ist. Im Eingange desselben wird der äusserste Verfall des Schulwesens und der Erziehung der Jugend auf dem Lande als eine Veranlassung zu demselben angegeben. Es wird darauf allen Königl. Unterthanen anbefohlen, ihre Kinder, wo nicht eher, doch höchstens vom 5ten Jahre ihres Alters an, in die Schule zu schicken, auch damit ordentlich bis ins 13te und 14te Jahr zu continuiren. — Selbst diejenigen Herrschaften, welchen wegen des Dienstzwanges und des in Preussen sogenannten Schaarwerks, die Kinder der Unterthanen auf gewisse Jahre vorzüglich dienen müssen, werden alles Ernstes erinnert, nach ihrer Pflicht dahin Sorge zu tragen, daß solche Kinder nicht eher den Schulen entzogen werden, bevor sie im Lesen fertig, im Christenthum einen guten Grund gelegt, auch im

Schrei-

Schreiben einen Anfang gemacht, und darüber Zeugniß vom Prediger und Schulmeister vorgezeigt haben. — Sollten einige Kinder vor dem 13ten oder 14ten Jahre es in den aufgegebenen Stücken beym Lernen ziemlich weit gebracht haben: so soll es doch nicht in der Eltern und Vormünder Willkühr stehen, sie nach eigenem Gefallen aus der Schule zu nehmen und zu Hause zu behalten; sondern der Superintendent oder Inspector muß erst, wenn er nach der Anzeige des Predigers und auf das Zeugniß des Schulmeisters, die Profectus eines Kindes hinlänglich befunden, demselben ein ordentliches Dimissoriale geben. Auch sollen solche Kinder der Wiederholungsstunde des Sonntags sowol in der Kirche, als in der Schule, fleißig beywohnen. — Ferner wird verordnet, daß die Kinder auch nicht unter dem Vorwande, daß sie das Vieh hüten müssen, von der Schule abgehalten werden sollen; es wird die Zeit der täglichen Dauer der Schulen bestimmt; die eben gedachte Wiederholungsstunde genauer vestgesetzt; hierauf in Ansehung des Schulgeldes, einer jährlich am Michaelssonntage zu haltenden Schulpredigt, und nach derselben anzustellen-

stellenden Collecte für die Landschulen und armen Schüler, weiter in Ansehung der von nachläßigen Eltern zu erlegenden Strafgelder, des von dem Schulmeister zu haltenden Schulcatalogi, und der guten Eigenschaften der Schulmeister, Anordnungen getroffen. Es wird die schon ehemals in der Churmark ergangene Verordnung wiederholet, daß keine daselbst zu Schulmeistern und Küstern angenommen werden sollen, als welche in dem Churmärkischen Küster- und Schulseminario zu Berlin eine Zeitlang gewesen, und darinne den Seidenbau sowol als die vortheilhafte und bey den deutschen Schulen der Dreyfaltigkeitskirche eingeführte Methode des Schulhaltens gefaßt haben. Und da Se. Maj. dem Oberconf. Rath und Prediger, Hr. Hecker, besonders aufgetragen und anbefohlen haben, die Landschulen in den Königl. Aemtern mit guten Subjectis aus dem Seminario angelegentlich zu versorgen: so sollen dieselben, wenn sie von ihm mit einem Zeugnisse der Tüchtigkeit der Königl. Churmärk. Kriegs- und Domainencammer zur Erhaltung ihrer ordentlichen Vocation präsentirt worden, das Amt dergestalt antreten, daß sie deshalb eine Probelection in

der

der Kirche singen, und hiernächst eine Unterrichtungs- oder Lehrprobe bey den Kindern in der Schule, entweder in Gegenwart des Inspectors, oder in Beyseyn des Predigers, und einiger Personen von der Gemeine machen müssen. — Hiernächst werden alle Winkelschulen auf dem Lande verboten, obgleich wohlhabenden Eltern erlaubt wird, bloß für ihre Kinder Privatinformatores zu halten. Wir übergehen dasjenige, was wegen der Schularbeit selbst, wegen der dabey zu gebrauchenden Lehrbücher, wegen der Disciplin, und anderer Dinge, verordnet wird, und führen nur aus dem weitern Inhalte dieses Reglement an, daß den Predigern auf den Dörfern und in den Amtsstädten unter andern Pflichten ihrer Sorgfalt für das Schulwesen, anbefohlen wird, die Schulen ihres Orts wöchentlich zweymal zu besuchen, die Information des Küsters oder Schulmeisters anzuhören, auch selbst über den Catechismum und andere Lehrbücher Fragen bey den Kindern anzustellen. Auch sollen sie monatlich in der Pfarrwohnung mit den Schulmeistern in Matre und den Filialen, eine Conferenz halten, und denselben das Pensum, welches sie im Catechismo, und sonst

zu

zu absolviren haben, aufgeben, ihnen auch andere Vorschriften und Unterricht geben. Die Prediger aber, welche sich hiebey nachläßig finden lassen, sollen entweder auf eine Zeitlang cum effectu suspendirt, oder gar dem Befinden nach, ihres Amtes entsetzet werden; allermassen, wie die eigenen Worte lauten, die Fürsorge für den Unterricht der Jugend, und die gehörige Aufsicht darauf, mit zu den wichtigsten und vornehmsten Pflichten des Predigtamtes nicht allein gehöret, sondern wir auch selbige ausdrücklich als solche dafür angesehen wissen wollen. Endlich wird den Superintendenten und Inspectoribus, auch den Præpositis und Erzpriestern eines jeden Kreises, auf das allernachdrücklichste befohlen, die gesammten Landschulen ihrer Inspection jährlich selbst zu bereisen, und mit aller möglichen Attention den Zustand jeder Landschule genau zu examiniren, wovon sie jährlich an das Oberconsistorium zu Berlin Bericht einsenden sollen. *)

In

*) Man findet dieses Reglement sowol im 8ten Theil der Helden- Staats- und Lebensgeschichte Friedrichs

In Ansehung des letzten Theils dieses Reglement, nemlich der jährlich anzustellenden Schulvisitation, ergieng bald darauf ein Königl. Circulare an die Inspectores, worinne solche in Ansehung der Zeit und Art genauer bestimmt, auch verfügt wurde, daß allemal zu gleicher Zeit die Kirchenvisitation gehalten werden soll. *)

Da hierauf verschiedene Prediger, dieses Reglement wegen an den Hrn. C. R. Hecker, Evangel. Pastor der Dreyfaltigkeit, und Inspector der Realschule schrieben: so antwortete er ihnen insgesamt zugleich in einem Schreiben, vom 30 Jänner 1764. welches er der 15ten Fortsetzung der Nachrichten von den Schulanstalten bey der Dreyfaltigkeitskirche vorsetzte. **) Er hob darinne verschiedene Schwierigkeiten und Einwürfe, die ihm in Ansehung der Ausübung des oftgedachten Reglement gemacht wurden. Sonst führte er

Friedrichs II. Königs von Preussen, S. 246 fg. als in den Novis Actis Hist. Eccles. Theil 35. S. 302 fg.

*) Es steht in den Novis Actis Hist. E. 35ster Theil, S. 335 fg.

**) Es ist l. c. S. 342 fg. eingerückt.

er auch den merkwürdigen Umstand an, daß zu diesem Reglement weder das Oberconsistorium, noch ein anderes Landescollegium oder eine Privatperson, Gelegenheit gegeben, sondern daß Se. Maj. der König aus eigenem Antrieb für die Schulen gesorgt haben, und daß dieselben schon mitten im Kriege darauf gesehen haben, indem Sie, da Sie im Herbst des Jahrs 1759. mit Dero Armee in der Mittelmark standen, und gewahr wurden, wie gar schlecht die Jugend auf dem Lande unterrichtet werde, schon damals den Entschluß gefaßt hätten, sobald der Krieg geendigt seyn würde, dem Verfall der Landesschulen mit allem Ernst abzuhelfen.

Uebrigens ist A. 1760. die churmärkische **Visitations- und Consistorialordnung** vom Jahr 1573. als das eigentliche churmärkische Kirchengesetz, weil es nicht mehr einzeln zu bekommen war, neu aufgelegt, des sel. Probst Porst Auszug aus den Kirchen- und Schulordnungen der Königl. Preuß. Lande, der bis A. 1725. geht, beygefügt, und die neuern Verordnungen seit diesem Jahre von dem sehr verdienten Hrn. C. R. Hecker hinzugesetzt worden. Von dieser Sammlung wurde schon A. 1764. eine ver-

mehrte Auflage besorgt, und darinne auch ein besonderer Auszug aus den Königl. Schulordnungen gemacht, und andere Zusätze beygefügt. *)

Die berühmte Realschule zu Berlin, welche von dem eben genannten Gelehrten A. 1746. gestiftet worden, und von Sr. Königl. Maj. in Preussen selbst diesen Namen erhalten hat, hat ausser diesem Director noch ein paar Inspectores, **) darunter aber zween der verdientesten in den letzten Jahren andere Aemter erlangt haben, nemlich Herr Joh. Friedrich Hähn, aus Bayreuth, der A. 1759. Generalsuperintendent der Altmark und Priegnitz, Inspector und erster Domprediger in Stendal, A. 1762. aber Königl. Cons. Rath, Generalsuperint. des Herzogthums Magdeburg und Abt zu Closterbergen wurde, und Hr. Gotth. Christian Reccard, aus Wernigerode, der A. 1765. Professor der Theologie und Prediger zu Königsberg geworden ist. Man weiß übrigens, daß die Realschule auch von dem türcki-

*) Nova Acta Hist. Eccles. l. c. S. 356. fg.

**) Das Verzeichniß derselben sieht in den Novis Actis H. E. l. c. S. 361.

türkischen Gesandten, welcher neulich nach Berlin gekommen war, mit vielem Vergnügen besucht worden ist. Ihm zu Ehren wurde auch eine türkische Rede darinne gehalten.

Der mehrmals gedachte Hr. Cons. Rath Hecker zeigte auch insonderheit einige Proben der göttlichen Vorsorge für die Schulen in den Königl. Preuß. Landen bey dem letztern Kriege, in der 14ten Forts. der vorher angeführten Nachrichten an. Dahin gehöret die Sorgfalt, welche selbst die Rußisch-Kayserl. Feldherren für die Schulen in dem Königreich Preussen getragen haben, wo deren sogar neue während des Kriegs errichtet worden sind, und insonderheit der Zuwachs und blühende Zustand der Realschule zu Berlin, welche unter andern im Jahr 1762. von dem seel. Generallieutenant von Massow, einem unermüdeten Wohlthäter gegen Kirchen und Schulen, ein beständiges jährliches Legat von 100 Thl. ausserdem aber an andern Wohlthaten in gedachtem Jahre gegen 1500 Thl. erhalten hat. *)

*) Nova Acta Hist. Eccles. 32ster Theil, S. 1113 fg.

Viele andere Schulen in unserer Kirche haben sich ebenfalls bis jetzt in einem erwünschten Zustande befunden, und sind durch neue Einrichtungen noch brauchbarer gemacht, oder die alten darinne glücklich fortgesetzt, oder auch die Schulen mit Stiftungen bereichert worden. Das Pädagogium auf dem Closter Bergen bey Magdeburg, verlor zwar an dem sel. Abt Steinmetz, welcher am 10 Jun. 1762. starb, seinen vortreflichen Stifter und glücklichen Beförderer, unter dessen Aufsicht wir selbst einige Zeitlang daselbst zu den Wissenschaften angeführt worden sind, und uns solches noch mit vieler Dankbarkeit erinnern. Er bat aber GOtt noch vor seinem Abschiede, daß er den Hrn. Gen. Super. der Altenmark, Hähn, der schon ehemals bey dem Closter im Amte gestanden hatte, seinen Amtsfolger möchte werden lassen: wozu er auch, auf unterthänigstes Bitten des Convents, von Sr. Königl. Maj. vermöge einer im Hauptquartier bey Schweidnitz den 19 Jul. 1762. ausgefertigten Cabinetsordre allergnädigst ernannt wurde. Er ist der 57ste Abt dieses ehemaligen Benedictinerclosters, das Otto der Grosse A. 937. in der Stadt Magdeburg ange-

angelegt, und daß A. 965. auf den vor der Stadt gelegenen Berg verlegt worden ist. Er setzte die Anstalten seines Vorgängers mit nicht geringerer Einsicht und Eifer fort, und ließ, weil nach denselben häufige Anfragen geschahen, eine ausführlichere Nachricht von der Einrichtung des dasigen Pädagogii, zu Magdeburg A. 1763. auf 11 Bog. in 8. drucken, welche diesen Anstalten vermuthlich viele neue Freunde wird verschaft haben. *)

Die Stadt- und Landschule zu Arnstadt, hat nach manchen ältern Stiftungen zur Verbesserung des Gehalts ihrer Lehrer, im Jahr 1762. eine neue zu dieser Absicht erhalten, nachdem in diesem Jahre der Durchl. Prinz Wilhelm, Fürst zu Schwarzburg ꝛc. den 19 März verstorben war, und der Schule 1000 Thl. in seinem letzten Willen hinterlassen hatte. **)

*) Nova Acta Hist. Eccles. 32ster Theil, S. 1070 fg. wo man einen Auszug von dieser Nachricht findet.

**) Eben dies. l. c. S. 1063 fg.

Bey der Domschule zu Naumburg hat ein Ungenannter ebenfalls im Jahr 1762. den Anfang gemacht, eine Anzahl nützlicher Bücher, am Werthe gegen 5 Thl. an würdige und arme Schüler austheilen zu lassen, womit er jährlich fortfahren, und auch seine Erben verpflichten wollte, solches nach seinem Ableben fortzusetzen. *)

Das Königl. Pädagogium zu Glaucha vor Halle hat am 19 April 1763. den funfzigjährigen Gedächtnißtag seiner Einweihung und Beziehung feyerlich begangen. †) Eben dasselbe aber hat im Jahr 1765. durch den Tod seines würdigen Inspectors, Hr. Joh. Anton Niemeyers, einen wahren Verlust erlitten.

Schon am 9 Decemb. 1761. war das zweyhundertjährige Jubiläum des evangelischen Rathsgymnasii zu Erfurt eingefallen, welches aber erst am 10 Dec. begangen wurde. Es ist auch eine Münze auf dasselbe geschlagen worden. ††)

Das

*) Nova Acta Hist. Eccles. 32ster Theil, S. 1102 fg.

†) Eben dies. l. c. S. 1085 fg.

††) Eben dies l. c. S. 1081 fg.

Das Königl. Pädagogium zu Ilefeld hatte während des Kriegs zwey unbesetzte Lehrstühle behalten, und verlor auch im Jahr 1763. seinen Director Hr. Joh. Joachim Schmidt. S. Excellenz der Hr. Cammerpräsident und jetzige Premierminister für das Churfürstenthum Braunschweig-Lüneburg, von Münchhausen, hielten es daher vor nöthig, die dortigen Anstalten in gedachten Jahre selbst in Augenschein zu nehmen. Sie wählten zum Director des Pädagogii, den Hrn. M. Conrad Mahnmacher, bisherigen Professor an dem Gymnasio zu Osnabrück; einen vorzüglich gelehrten Mann. Sie besetzten auch die beyden andern Stellen, und die drey neuen Lehrer wurden am 15 Nov. 1763. durch die beyden berühmten Professores aus Göttingen, den Herrn Hofr. Michaelis und Hr. Prof. Klotz, als Königl. hiezu verordnete Commissarien, eingeführet. *)

Man sahe auch in diesen Jahren neue evangelische Schulen entstehen. Die meiste Aufmerksamkeit verdienet darunter wohl die-

*) Nova Acta Hist. Eccles. 32ster Theil, S. 1096 fg.

diejenige, welche bey der evangelischen St. Peterskirche zu St. Petersburg angelegt und am 1sten October 1762. eröfnet worden ist. Es ist von dieser neuen Schulanstalt eine Nachricht gedruckt worden, aus welcher wir anderwärts einen Auszug mitgetheilet haben.*) Der berühmte Hr. D. Büsching, Pastor an der dasigen Peterskirche, und Director dieser Schule, hatte sich um dieselbe die größten Verdienste erworben. Sie erstreckt sich auf Kinder beyderley Geschlechts, und nicht bloß von der evangelischen Religion, sondern auch von andern Kirchen, sonderlich von der rußischen Nation; und es ist die Einrichtung gemacht worden, daß in den Stunden, da die erstern in dem Lehrbegriffe ihrer Kirche unterwiesen werden, die übrigen in andern nützlichen Wissenschaften Unterricht bekommen können, die verbesserte Lehrart, und der weite Umfang von Kenntniß und Fähigkeiten, welche den Gegenstand dieser Anstalten ausmachen, sind allerdings Nachahmungswürdig. Da der vornehmste Wohlthäter dieser Schu-

*) In den Leipz. gel. Zeitungen, 1762. S. 497-500.

Schule, der Kayserl. Hof- und Cammerfactor, Herr Heinr. Christian Stegelmann, im Jahr 1763. starb, stiftete ihm die Schule durch den Hrn. D. Büsching ein Denkmal ihrer Hochachtung welches auf 36 Seiten in gr. 8. gedruckt wurde. Ausser seinen großmüthigen Geschenken an die Kirche, hat er an die Schule über 12000 Rubel baar verwandt. Mit dieser Schrift kam zugleich auf einem besondern halben Bogen ein Verzeichniß der Lectionen in gedachter Schule, und der Lehrer an derselben heraus. *) Herr D. Büsching fieng auch A. 1764. an, im Namen dieser Schule, und mit Beyträgen einiger Lehrer derselben, Abhandlungen und Nachrichten aus und von Rußland, zu Königsberg in 8. heraus zu geben. Doch im Jahr 1765. legte er wegen einer Zwistigkeit mit dem Kirchenconvente sein Amt nieder, verließ Rußland, ob ihn gleich die Kayserin in die Academie der Wissenschaften setzen wollte, und lebt jetzt zu Altona unter gelehrten Beschäftigungen. Fast zu gleicher Zeit hat auch die gedachte Schule

*) Nova Acta Hist. Eccles. 32ster Theil, S. 1105 fg.

das Unglück betroffen, daß sie durch eine starke Feuersbrunst vieles eingebüßt hat; doch geht sie noch ununterbrochen und mit gutem Erfolge fort.

Die Stadt- und Landschule zu Rudolstadt, begieng nicht nur im Jahr 1764. ihre Jubelfeyer, sondern wurde zugleich von des jetztregierenden Fürsten Joh. Friedrichs Hochfürstl. Durchl. in ein Gymnasium verwandelt, wie sie solches schon seit A. 1664. wirklich gewesen war, ohne den Namen davon zu führen. Jetzt kam ein neuer Lehrer der Mathematik und Naturlehre daran; Wissenschaften, welche Se. Durchl. ausser vielen andern, vorzüglich lieben und kennen, und es heißt nun mit allem Rechte Fridericianum. Hr. M. Joh. Pet. Schwartz, Hofprediger und Consist. Assessor daselbst, hat bey dieser Gelegenheit eine Einladungsschrift auf 10 Quartseiten drucken lassen. *)

Der Rath der Reichsstadt Frankfurt am Mayn ließ unterm 23 April 1765. eine

*) Sie steht im 32sten Theil, von den Novis Act. H E. S. 1118 fg. und wir haben auch in den Leipz. gel. Zeitungen, A. 1764. S. 276. eine Nachricht daraus mitgetheilet.

ne verbesserte Ordnung des Gymnasii daselbst bekannt machen, in welcher viele gute und vor jede Schule nützliche Anordnungen vorkommen. *)

Endlich müssen wir noch als eine Ergänzung desjenigen was wir oben von dem Zustande der Schulen in den Königl. Preuß. Ländern gemeldet haben, anführen, daß im December 1764. neue Königl. Circularia und Rescripte ergangen sind, welche die Verbesserung der Stadtschulen betreffen, wie denn insonderheit anbefohlen wurde, daß in keiner Stadtschule der Churmark, ohne Vorwissen und Approbation des Consistorii, ein Schulmann von neuem angenommen, oder auch nur zur Ascension verstattet werden soll. — Auch hat der Hr. C. R. Hecker die 16te Fortsetzung der Nachrichten von den Schulanstalten bey der Dreyfaltigkeitskirche, insonderheit von der Realschule auf das Jahr 1764. heraus gegeben. Man sieht unter andern daraus, daß die Anzahl der sowol in der Realschule, als in denen damit verbundenen zur Dreyfaltigkeitsgemeine gehörigen

*) Nova Act. H. E. 42ster Theil, S. 197 fg. 43ster Theil, S. 348 fg.

deutschen und Armenschulen, in diesem Jahre Lernenden, 1240 gewesen sey. *)

VII.

Was ist von dem neuesten Zustande der evangelischen hohen Schulen, und anderer gelehrten Gesellschaften, anzumerken?

Wir können keine merkliche Veränderungen von denenselben berichten. Lobsprüche von ihrem blühenden Zustande wird niemand von uns erwarten, da wir selbst auf einer der ansehnlichsten derselben zu lehren die Ehre haben. Und auf der andern Seite wollen wir auch dasjenige nicht wiederholen, was man noch immer zu ihrer mehrern Vollkommenheit, und gewissern Erreichung der Absichten, zu denen sie dienen sollen, wünschet. Soviel scheinet aus ihrem jetzigen Zustande und aus der Vergleichung mehrerer unter einander deutlich zu seyn, daß diejenigen unserer hohen Schulen die glücklichsten und ruhmwürdigsten sind, die ihrer anständigen Freyheiten und Rechte ungekränkt geniessen;

*) Nova Acta Hist. Eccles. 41ster Theil, S. 50 fg.

nieſſen; die einen ſtets offenen Schutz und eine wahre Ermunterung vor ſich ſehen; auf denen Nacheiferung unter Lehrern und Lernenden herrſcht; wo bloß Verdienſte und nützlicher Fleiß, nicht Jahre, Empfehlungen oder einige blendende Auftritte zu Beförderungen verhelfen; wo die Aemter nicht auf einen Mann zu ſehr gehäuft oder gar an unrechte Perſonen ausgetheilet ſind; wo jeder Lehrer das zu ſeinem Hauptwerke macht, was ſein Amt von ihm fordert; und wo die Gelehrſamkeit auch geſittet macht. Und wir zweifeln nicht, unſere Leſer werden manche unſerer Univerſitäten, an dieſem Bilde leicht erkennen, wenn ſie gleich nicht immer alle Züge beyſammen finden. Daß aber auf denſelben noch ungleich mehr zum Beſten der Religion, der Tugend, des Staats und der Wiſſenſchaften ausgerichtet werden könnte, wenn alle ihre Vortheile gehörig gebraucht würden; daß dieſe letztere von den Lehrern oft ſo ſehr als von den Lernenden verkannt werden; und daß die meiſten erſt alsdenn, wenn ſie die hohen Schulen verlaſſen haben, einſehen was, ſie auf denſelben hätten thun ſollen; dieſes haben wir aus der Erfahrung anderer geſammlet, und finden es

täglich

täglich mehr bestätiget. Die evangelische Kirche aber betrachtet noch immer mit Recht ihre Universitäten als Freystätte der Religion, der gesunden Vernunft, und einer auf eine edle Art ungebundenen Untersuchung aller menschlichen Wissenschaft, deren ungemeinen Nutzen sie auch alsdenn empfindet, wenn er nur einigermassen zu Stande kommt.

An Schutz und Gnadenbezeigungen unserer Fürsten hat es diesen grossen Lehrgesellschaften bis auf unsere Zeit nie gefehlet. Wir dürfen nur das neueste und für uns nächste und rührendeste Beyspiel davon anführen: das huldreichste Bezeigen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, unsers allergnädigsten Herren, gegen die Universität Leipzig, bey Dero hohen Gegenwart in dieser Stadt, in der Ostermesse des Jahrs 1765. da sich Hochdieselben nicht allein gefallen liessen, von einer Anzahl Lehrer auf derselben Vorlesungen auf der Universitätsbibliotheck anzuhören, sondern auch durch Dero Aufmerksamkeit und gnädige Aufnahme von allem was die Universität, Denenselben ausserdem vorzulegen die Gnade genoß, Dero ausnehmende Liebe

zu

zu den Wissenschaften, beständig an den Tag legten.

Daß man von Seiten einsichtsvoller Fürsten auf Verbesserung der academischen Disciplin auch in diesen Jahren bedacht gewesen sey, zeigt unter andern die Herzogl. Braunschweig. Wolfenbüttelsche Verordnung vom 11 Febr. 1765. wegen derjenigen Studiosorum, welche auf der Universität Helmstädt die Collegia unfleißig besuchen. Dieser unnützen und schädlichen Art academischer Mitbürger wird darinne das consilium abeundi zuerkannt. *)

Einer neuen rühmlichen Anstalt auf der Universität Göttingen, gedenken wir hier desto lieber, da sie sich auf die Kirche, deren Geschichte wir beschreiben, besonders bezieht. Dieses ist das Königl. Theol. Repetentencollegium, welches im März 1765. daselbst errichtet worden ist. Der Herr D. Walch, welcher vors erste zum Director desselben ernannt worden ist, hat nicht nur in einem lateinischen Programmate dasselbe ange-

*) Nova Acta Hist. Eccles. 42ster Theil, S. 193 fg.

angekündigt, *) sondern auch nachher eine **Nachricht** von demselben auf 4 Bogen in 8. ans Licht gestellet. Die erste Veranlassung dazu ist, wie in dieser letztern Schrift gemeldet wird, der überall sich äussernde Mangel an Gelehrten, und zu wichtigen theologischen Aemtern brauchbaren Männern, gewesen; und da alles darauf ankommt, daß angehende Gottesgelehrten länger auf Universitäten bleiben, und dabey Gelegenheit bekommen, sich auf eine solche Art in den theologischen Wissenschaften zu üben, daß zugleich ihre eigene Erkenntniß erweitert, und eine Fertigkeit, sie andern wieder vorzutragen, erlangt werde: so ist eine Nachahmung der bekannten Repetentenanstalten zu Tübingen getroffen worden, wobey das Hauptwerk darinne besteht, daß über die wichtigsten Theile der Gottesgelahrtheit der Vortrag der ordentlichen Lehrer in besondern Stunden wiederholet wird. Ausser den Repetitionen, dazu jedes halbe Jahr besondere Vorlesungen ausgesetzt sind, wird auch ein **Examinatorium**, eine **Disputirübung**, und

*) Man sehe von demselben die Götting. Anzeigen, 1765. S. 433.

und bibl sche Uebungen in diesen Collegio gehalten. Unter dem Director desselben steht der Inspector Hr. M Joh. Michael Kirn, aus Preßburg in Ungarn, ein gelehrter und fleißiger Mann, der vorher mehrere Jahre an dem Gymnasio seiner Vaterstadt als Lehrer gestanden hat. Die Repetenten aber waren beym Anfange zween pensionirte, und eben so viele freywillige. Die ganze Verfassung dieser Anstalt ist alles Lobes werth, und verdient viele Früchte zu tragen. *)

VIII.

Wie ist der Zustand der Gelehrsamkeit in der evangelischen Kirche überhaupt zu dieser Zeit beschaffen gewesen?

Obgleich einige Wissenschaften bey uns mehr als die andern zu blühen scheinen, die sol-

*) Man sehe ausser der angeführten Nachricht des Hrn. D Walch auch des Hrn Hofr. Pütters Versuch einer academischen Gelehrtengeschichte der Universität Göttingen, S. 228 fg. die Nova Acta Hist. Eccles. im 43sten Theil, S. 345 fg. und die Götting. Anzeigen, vom Jahr 1765 S. 1073 fg.

solches eben sowol verdienten; und ob gleich insonderheit in Ansehung der theologischen Gelehrsamkeit, nicht alle Wünsche und Vorschläge, auch einige der nothwendigsten, in ihre Erfüllung gegangen sind; so kann man doch überhaupt mit Recht behaupten, daß die Wissenschaften in unserer Kirche sich in einem Zustande befinden, der ihr eben so viel Ehre als Vortheil verschaft. Und das Angenehmste ist dabey immer dieses, daß, wenn auch zuweilen dieser oder jener Theil der Gelehrsamkeit bey uns in einigen Verfall gerathen, schlechtere Methoden überhand nehmen, und gewisse Vorurtheile, die sonst der Barbarey den Weg gebahnt haben, von mehr gut meinenden als gelehrten Männern ausgebreitet werden sollten, doch die Hülfsmittel zur Wiederherstellung der wahren Gelehrsamkeit so lange übrig bleiben und sich kräftig erweisen werden, als in unserer Kirche die den Wissenschaften unentbehrliche Freyheit, und mit derselben Männern von Einsicht der Weg offen bleiben wird, herrschende Mißbräuche muthig und gründlich zu bestreiten, und durch ihr Beyspiel zu zeigen, daß die Rechte der Wahrheit nicht durch eine erbliche Fortpflanzung, sondern

durch

durch ein Pflichtmäßiges und erhabenes Nachdenken über alle würdige Gegenstände und selbst über die geschätztesten Meynungen der Menschen, am meisten gesichert sind. Desto mehr ist es zu verhüten, daß man nicht grossen Männern durch eine unzeitige Furcht, und übereilte Urtheile diesen Weg zu verschliessen suche, und nur darauf bedacht sey, wie man in allen Lehren, Erklärungen und Meynungen, mit dem gemeinen Haufen auf der Heerstrasse fortlaufen könne. Diese Gedanken werden gewiß manchem beyfallen, der in den neuesten Jahren einigemal Lärmen blasen gehöret, und indem er sich umsah, eine nichtswürdige Veranlassung dazu gefunden hat. Sie mußten auch uns einfallen, da wir vor kurzem in einem Aufsatze, der in einer beliebten periodischen Schrift, eingerückt ist, *) mit grossem Befremden gegen einige der verdientesten Männer unserer Zeit Vorwürfe gefunden haben, die

*) Nova Acta Hist. Eccles. 43ster Theil, S. 375 fg. dieser Aufsatz ist aus der schwedischen Monatsschrift, Swenske Mercurius, die der Königl. Bibliothecarius zu Stockholm, Hr. Giörwel herausgiebt, übersetzt.

die zum Theil, wie diejenigen, so man S. 377 lieset, von einer Art sind, daß wir uns im Namen des Verfassers schämen sie zu wiederholen; zum Theil wenigstens übertrieben und beleidigend genannt werden müssen; obgleich niemand in Abrede seyn kann, daß hinwiederum von einigen daselbst vorkommenden Schriftstellern nicht unrecht geurtheilet werde. Wenn es aber nicht erlaubt seyn soll, sich von eingeführten Meynungen, Beweisen, Methoden des theologischen Systems, auch Beurtheilungen anderer gottesdienstlichen Partheyen, wie man sie einmal gewohnt ist, auch alsdenn zu entfernen, wenn der Unterscheid der Denkungsart über dergleichen Dinge die Hauptstützen der Religion nicht betrift: so ist es um die Aufnahme, nicht nur der theologischen, sondern aller Gelehrsamkeit geschehen.

IX.

Was ist von der Gewalt der evangelischen Obrigkeit in Kirchensachen zu bemerken?

Eben dasjenige durch fortwährende Beyspiele bestärkt, was unsere Kirche seit der Reformation stets empfunden hat, nemlich daß

daß ihre Rechte durch den Schutz christlicher und gerechter Fürsten glücklich aufrecht erhalten werden. Selbst die churſächsische Kirche hat, ohngeachtet der verschiedenen Religion des Landesherrn, alle Gesetzmäßige Freyheit, Ruhe und Beschützung von demselben bis auf unsere Zeiten erhalten. Das neueste Denkmal davon ist die Religionsversicherung und Assecuration der Verfassung der churſächsischen Lande in Ecclesiasticis et Politicis, welche Se. Königl. Hoheit der Prinz Xaverius, Administrator der Churſachsen, gleich nach Antritt Dero hohen Vormundschaft ertheilet haben. Wir rücken dieselbe hier völlig ein.

„Wir Xaverius, von GOttes Gnaden, Königl. Prinz von Pohlen und Litthauen, ꝛc. ꝛc. in Vormundschaft Unsers freundlich geliebten Hrn. Vetters, Friedrich Augusts, Herzogs zu Sachsen, ꝛc. ꝛc. Thun hiermit jedermänniglich kund und bekennen: Was massen, seitdem Wir, nachdem, zu Unsern äusserstem Leidwesen, erfolgten frühzeitigen Ableben Unsers freundlich geliebten Herrn Bruders, des weiland Durchlauchtigsten Churfürsten, Friedrich Christians, zu Sachsen Lbdn., die Uns, vermöge derer

Reichs-

Reichsgesetze, zukommende Vormundschaft Unsers Eingangs erwehnten Herrn Vetters, des nunmehrigen Churfürsten, Friedrich Augusts zu Sachsen Lbdn. jüngsthin übernommen, Wir Unsere erste Sorgfalt seyn lassen, daß sämtliche Dero getreue Vasallen und Unterthanen sich der Wirkung derer landesväterlichen Absichten ferner zu erfreuen haben möchten, welche weiland Unsers Herrn Bruders Lbdn. in allen und jeden Stücken vor dieselbe geheget, und nach welchen Sie den gemeinen Wohlstand Dero Lande, in denen von Ihnen getroffenen und vorgehabten Einrichtungen zu ihrem steten Endzweck gemacht, während derer kurzen Seegensvollen Tage Ihrer Regierung diese Ihre Ihnen so sehr am Herzen gelegene Lande mit neuer Hofnung belebet, auch selbige dadurch zur immerwährenden bestgegründeten Danknehmigkeit verbunden haben.„

„Je ruhmwürdiger Wir dieses Dero unvergeßliches Beyspiel finden, je schmerzlichern Antheil Wir an der, durch diesen Uns selbst so hart betroffenen Verlust erregten gerechten Betrübniß nehmen; desto sorgfältiger werden Wir, während der von GOtt Uns anvertrauten Administration hiesiger Chur incor-

incorporirten und andern Lande, selbige, nach denen von weiland Ihrer Lbdn. festgestellten Grundsätzen dergestalt regieren, daß deren Wohlstand vor allen Dingen gefördert und nach denen erlittenen langwierigen Calamitäten, dieselben wieder zur erwünschten Aufnahme gebracht, solchemnach hauptsächlich sämtliche getreue Stände, Vasallen und Unterthanen bey ihren wohlerlangten Rechten und Freyheiten, Privilegiis und Immunitäten geschützet, auch gegen die Landesverfassung, weder in geistlichen noch weltlichen Dingen, irgend etwas über lang oder kurz verändert, oder verhänget werden möge.„

„In Verfolg dieser Unserer aufrichtigsten unwandelbaren Gesinnungen, haben Wir Uns, aus eigener Bewegung, auf hinlängliche der Sachen Ueberlegung, wohlbedächtig entschlossen, nach Maßgebung derer jenigen Versicherungen, welche weiland Unsers Groß Herrn Vaters Königl. Maj. unterm dato Lobwskowa am $\frac{27 \text{ Jul.}}{7 \text{ Aug.}}$ 1697. Cracau den 29 Sept. desselben Jahres, Dresden den 24 Aug. 1705. den 23 Oct. 1717. und den 6 Maii 1718. ingleichen auf denen in denen Jahren 1699. 1704. 1711. 1713. 1718. 1722. 1728. u. 1731.

gehaltenen Land- und Ausschußtägen, und von Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Vaters, Königl. Maj. durch die Mandate vom 19 Oct. und 26 Nov. 1733. auch besonders vom 12 Maii 1734. sowol bey allen in annis 1734. 1737. 1742. 1746. 1749. und 1763. veranstalteten Landeszusammenkünften, wegen ungeänderter Aufrechthaltung des Status Religionis der augspurgischen Confeßion in hiesigen Landen in Ecclesiasticis & Politicis, Verfassung derer Collegiorum nebst deren Subalternen, und was dem überall anhängig, in vollständigster Mase gegeben, auch Unsers jüngstverstorbenen Herrn Bruders Lbdn. denen in abgewichenem Jahre allhier versammleten getreuen Ständen von Land und Städten, vermittelst Decrets vom 6 Oct. des Landtagsabschieds und derer Reversalien vom 20 Nov. a. p. anderweit kräftigst ertheilet haben, Unsers Orts ebenfalls diese Unsere verbindlichste Religionsassecuration denen getreuen Churfächs. Vasallen und Unterthanen wiederfahren zu lassen, und dadurch, so wie durch alle andere Unsere, allein auf deren Bestes abzielende Veranstaltungen, deren gegen Uns tragendes unterthänigstes Vertrauen noch mehr zu bevestigen.„

„Wir

„Wir erklären Uns demnach, und versprechen hierdurch, bey Unseren Fürstlichen hohen Worten, Treue und Glauben, daß Wir, als der Chur Sachsen Administrator, und Vormund Unsers Herrn Vetters, des Churfürsten Friedrich Augusts, zu Sachsen Lbdn., während sothaner Vormundschaft und Landesadministration dasjenige, was wegen des in hiesigen Landen wohl hergebrachten, auf wiederholte Verträge, und den Westphälischen, auch mehrere Friedensschlüsse gegründeten Status Religionis Evangelicæ und derer darauf in Ecclesiasticis & Politicis gebaueten Verfassungen, von weyland Unsers Höchstgeehrtesten Herrn Großvaters und Vaters Königl. Majestäten, auch Unsers Herrn Bruders Lbdn. zu obgedachten und andern Zeiten zugesagt worden ist, fest und unverbrüchlich erfüllen, das Churfürstenthum Sachsen, demselben incorporirte und übrige Lande, bey ihren erlangten Rechten, Gerechtigkeiten und Immunitäten, Religions- und Gewissensfreyheit jederzeit erhalten; einfolglich selbige insgesamt bey der evangelisch-lutherischen Religion, wie dieselbe in der augspurgischen Confeßion, so A. 1530. Kayser Carl dem V. von denen evangelischen Ständen überantwortet

worden, begriffen, und in der Formula Concordiæ wiederholet ist, nebst allen zu diesem Statu Religionis gehörigen Kirchen, Gottesdienst, Ceremonien, Gebräuchen, Universitäten, Land- und andern Schulen, Beneficiis, Stiftungen, geistlichen Gütern, Einkünften und Nutzungen, piis causis, Gerechtigkeiten, Freyheiten, als solche insgesamt zeither wohlhergebracht, inne gehabt und genossen worden, auch vorjetzo besessen und gebrauchet werden, in ihrem ganzen Begriffe, ruhig lassen, handhaben und schützen, diesem weder selbst einigen Abbruch zumuthen, noch, daß dergleichen von jemand geschehe, zugeben, am allerwenigsten aber, was wider diese Unsere wohlbedächtige Assecuration aus irgend einigem Grunde angezogen werden wollte, könnte oder möchte, Uns deme entgegen gebrauchen, vielmehr allen demjenigen, so von einem oder dem andern darwider practiciret und vorgenommen würde, so viel an Uns, mit Ernst steuren und wehren wollen.„

„Gestalt Wir denn über allem demjenigen, was in denen obangezogenen, und nach ihren verschiedenen datis bemerkten, von Unserer in Gott ruhenden Herrn Großvaters

und

und Herrn Vaters Königl. Majestäten, und Herrn Bruders Lbdn., theils vorhin promulgirten Religionsversicherungen, theils noch bey letzterem Landtage verwichenen Jahres, in denen an die getreuen Stände erlassenen Antwort auf die Präliminarschrift, Decret, Landtagsabschied und Reversalien überhaupt und insbesondere wegen des in hiesigen Churfürstenthum und Landen alleinig etablirten Status Religionis Evangelicæ augspurgischer unveränderter Confeßion, und dessen, was deme in Ecclesiasticis & Politicis, auch der Ansäßigkeit und des Gewerbes halber anhängig, in vim Sanctionis Pragmaticæ versprochen und versichert worden, dergestalt, als ob solches alles hier wörtlich inseriret und wiederholet wäre, führender Vormundschaft und Landesadministration wegen, mit Ernst und unverbrüchlich halten, und wenn über Vermuthen einige Eingriffe dagegen unternommen werden möchten, solche sofort abstellen lassen, auch deme gemäß das churfächsische evangelische geheime Consilium, als welches ohnehin wegen Besorgung derer evangelischen Religionsangelegenheiten Auftrag hat, anweisen werden.„

„Schlüßlich declariren Wir annoch, wie Wir es bey der letzten Landesbewilligung derer churſächsiſchen alten Erblande, in der Maſe, als ſolche in denen, von denen getreuen Ständen reſpective unterm 12 und 14 Nov. a. pr. weiland Unſers Herrn Bruders Lbdn. überreichten Bewilligungs- und Donativſchriften enthalten, und von Denenſelben, laut des Landtagsabſchieds, auch Dero ausgeſtellten Reverſalien, unterm 20 ejusd. acceptiret worden, damit es einer neuen Landesverſammlung vorjetzo nicht bedürfe, durchgehends bewenden laſſen, folglich es bey allen und jeden, denen getreuen Ständen durch ſolche angediehenen beträchtlichen Erleichterungen, die dreyjährige Bewilligungszeit über, ſein unabänderliches Verbleiben habe.„

„Zu deſſen Urkund haben Wir dieſe Unſere Erklärung, Zuſage und Aſſecuration welche Wir in allen und jeden Stücken immerdar erfüllen, und zur veſten Richtſchnur in denen churſächſiſchen, auch incorporirten und übrigen Landen gelten laſſen wollen, eigenhändig unterſchrieben, und mit Vordruckung des Churſecrets auszufertigen, ſowol durch den Druck und öffentlichen Anſchlag zu jedermans

Wiſſen-

Wissenschaft zu bringen anbefohlen. So geschehen zu Dreßden am 19 Jan. 1764.

XAVERIVS. (L. S.)

Christian Graf von Loß.
Carl Freyherr von Fritsch.

Diese bündige Versicherung, die so ausnehmend in ihre Erfüllung geht, wurde durch ein besonderes Mandat unterm 24 Jänner 1764. in allen churfächsischen Landen zu publiciren befohlen *).

Man hat auch zu dieser Zeit in unserer Kirche neue Schriften zur Aufklärung des Kirchenrechts heraus gegeben, und es ist der Nachkommenschaft allerdings daran gelegen, sie zu kennen. Der berühmte Herr Abt Schubert gab A. 1763. zu Halle Gedanken von den bischöflichen Rechten der Landesobrigkeit, auf 163 Seiten in 4 heraus. Der ganze Inhalt dieser Schrift bestehet darinne, daß der Herr Verf. zeigt, die Obrigkeit habe das Recht Kirchengesetze zu machen, welche die Erhaltung der sichtbaren Kirche, die Ordnung des Gottesdienstes und die Kirchenzucht betreffen, jederman zur

*) Beyde Urkunden stehen im 35sten Theil von den Novis Actis H. E. S. 294. fg.

Beobachtung derselben anzuhalten, und die Widerspenstigen zu bestrafen, (welches er zusammen die geistliche Gerichtsbarkeit nennet,) sie habe dieses Recht nicht als ein bischöfliches Recht, indem Bischöfe gar keine andere Rechte hätten als zu lehren; sondern es komme ihr vermöge ihrer landesherrlichen Hoheit zu; doch könne sie gar wohl Geistliche bestellen, dasselbe in ihrem Nahmen zu verwalten, der Beweis, daß Bischöffe nach göttlichem Rechte gar keine Gerichtsbarkeit haben macht den größten Theil dieser Schrift aus, da man hingegen vermuthet hat, von dieser Sache über die fast gar nicht mehr gestritten wird, nur sehr wenig, und dagegen eine lange Abhandlung darüber zu finden: ob diese Rechte Majestäts- oder Collegialrechte sind? Man hat auch nicht alle Beweise gebilliget, welche der Herr V. für seinen Satz anführet. Wenn er im dritten Hauptstücke die Rechte der Obrigkeit in Kirchensachen auf folgende Stücke setzt, daß sie 1) von den Religionspartheyen Rechenschaft wegen ihrer Religion fordern; 2) Kirchengesetze, und zu Erhaltung der Kirche nöthige Anordnungen machen, und 3) die Uebertretung derselben bestrafen kann, und den Beweis,

weis, daß dieses landesherrliche Rechte der Obrigkeit sind, daher führet, weil sie für die Ruhe des Staats wachen, die Kirche schützen muß, und nur allein Gesetze machen kann: so hat man geurtheilet, daß diese Gründe freylich die einzigen sind, aus welchen die **Majestätsrechte** der Obern in Kirchensachen herzuleiten; allein der Herr V. scheine daraus zu viel geschlossen zu haben; da es nach seiner Meynung auch ein **landesherrliches** Recht seyn soll, die Religionsstreitigkeiten zu **entscheiden**; die Lehrer ein- und **abzusetzen**, und zu **reformiren**; da doch aus jenen Gründen nur folge, daß die Obrigkeit, vermöge ihres Amtes, Religionsstreitigkeiten **untersagen**, die Lehrer **bestätigen**, und den veränderten Religionspartheyen die Duldung abschlagen könne. Das ganze vierte Hauptstück, worinne bewiesen wird, daß die kirchliche Gerichtsbarkeit den Geistlichen **könne übertragen werden**, hat man unnöthig gefunden. Ueberhaupt hat man bemerkt, daß die **Rechte der Geistlichkeit** in diesem Buche nicht von den **Rechten der Kirche**, und die **landesherrliche Rechte** nicht von den **Collegialrechten** unterschieden worden sind. Der letztern geschicht in der ganzen Schrift

fast gar keine Erwähnung; da es doch zuerst hätte sollen ausgemacht werden, ob die Rechte der Obrigkeit in Kirchensachen zu den erstern oder letztern gehören *)?

Ausserdem erschien im Jahr 1761. zu Frankfurt am Mayn, auf 448 S. in 8. nebst 96 Seiten Beylagen, folgendes sehr merkwürdiges Buch: **Vertraute Briefe über die wichtigsten Grundsätze und auserlesene Materien des protestantischen Kirchenrechts.** Heraus gegeben, und mit einer Vorrede von den Gränzen der Unpartheylichkeit und Gleichgültigkeit in Religionssachen begleitet von **Friedrich Carl von Moser.** In der Vorrede, welche der Herr v. Moser diesen Briefen vorgesetzt hat, zeigt er die Quellen der Mäßigung und Verträglichkeit an, die nicht nur in der evangelischen Kirche herrscht, sondern zum Theil auch in der R. Catholischen hervor kommt; bedauert aber auf der andern Seite, daß zu gleicher Zeit in unserer Kirche die Gleichgültigkeit in Religionssachen immer mehr überhand nehmen, wovon er gleichfals die Ursachen angiebt, und den Schaden zeigt. Die Briefe selbst rühren

*) Götting. Anzeigen, 1764. S. 340. fg.

ren von einem seiner vertrautesten Freunde her, welcher sie auf sein Verlangen an ihn geschrieben, und ohne sein Anhalten nie würde heraus gegeben haben, der sich auch mit Mund und Herzen zur evangelischen Kirche bekenne. Wir haben nachher erfahren, daß es der gräflichreußische Regierungsrath, Herr Bretschneider sey. In diesen 33 Briefen ist überaus viel Lesenswürdiges enthalten. Der Verfasser trägt seine eigene Denkungsart über das protestantische Kirchenrecht vor, ohne sich viel um dasjenige zu bekümmern, was andere davon gesagt haben; er betrachtet vieles aus einem nicht sehr gewöhnlichen richtigen Gesichtspunkte; sucht die wahre Würde des geistlichen Lehramtes blos in ausnehmender Tüchtigkeit und exemplarischen Leben, und glaubt, daß die Ehre desselben besser würde gerettet werden, wenn auch die geringern Vergehungen bey demselben schärfer geahndet würden; da sie hingegen ordentlich in honorem Ministerii, gelinder gestraft werden als andrer Leute ihre; er urtheilt ausserdem von den Privatzusammenkünften der Andacht, von dem Rechte der evangelischen Landesherren in theologischen Streitigkeiten, von dem Nahmen der Priester, von den Gebetsfor-

meln, von dem Betragen gegen die Separatisten, und andern Materien mit vieler Einsicht, thut manche gute Vorschläge und Erinnerungen, und äussert überhaupt redliche Gesinnungen gegen das wahre Christenthum und unsere Kirche. Sein vornehmster Grundsatz ist dieser, daß zwischen dem apostolischen Gemeinen und unsern Kirchen ein so grosser Unterscheid sey, daß wir in unserer Kirchenverfassung von dem Muster der erstern gar keinen Gebrauch machen können. Doch stellt er die apostolischen Gemeinen als solche vor, die aus lauter wahrhaftig bekehrten Christen bestanden hätten: welches wohl nicht zugegeben werden kann, und sieht hingegen bey dieser Vergleichung, nicht genug auf die Veränderung gewisser äusserlicher Umstände, und auf den Unterscheid zwischen den ordentlichen und ausserordentlichen Gaben des heil. Geistes. Auch dieses hat man ihm mit Recht vorgeworfen, daß er von den wohlgegründeten Ideen von den Collegialrechten der Kirchen so abgeneigt ist, und ob er gleich den schädlichen Schlüssen des thomasischen Lehrgebäudes richtig widerspreche, doch den ersten Satz desselben billige, durch welchen die äusserliche Kirche der Obrigkeit schlechterdings

dings unterworfen wird. Ausserdem hat man auch seinen Satz: **ein Pfarrer als Pfarrer ist ein blosser obrigkeitlicher oder Staatsbedienter**, sehr bedenklich gefunden; und er kann freylich genug gemißbraucht werden; wir übergehen einige andere Erinnerungen, die man bey seinem Buche gemacht hat, und führen nur noch an, daß er sich der herrnhutischen Gemeine geneigter bezeige, als es vielen gefallen kann, und sich auch im Ausdruck und gewissen besondern Gesinnungen derselben manchmal nähere; ohne daß wir ihn doch mit Recht zu derselben rechnen könnten *).

Ein Ungenannter gab zwar A. 1763. zu schwäbisch Hall auf 312 Octavseiten heraus: Kurze theologische Untersuchung des Hauptinhaltes der vertrauten Briefe, besonders des 16ten Briefes, über die wichtigsten Grundsätze des protestantischen geistlichen Rechts, welche zu Frankf. am Mayn zum zweytenmal

*) Götting. Anzeigen, 1761. 5tes Stück, S. 35. fg. Wir haben auch selbst diese Briefe in den Leipz. gel. Zeitungen des Jahrs 1762. S. 169-174. beschrieben, und S. 310-312. auf einiges geantwortet, was der Herr Verf. bey unserm Auszuge erinnert hat.

edirt worden. Man hat aber den Verfasser vor einen unerheblichen Gegner erkläret, dessen Tadel größtentheils unbillig und ungegründet sey, und der mit Leidenschaften geschrieben habe *)

Noch ein wichtiges Buch das hieher gehöret, hat der Herr Hofr. **Georg Ludwig Böhmer** zu Göttingen, ein sehr würdiger Sohn des um das Kirchenrecht so verdienten sel. geheimen Rath **Böhmers** zu Halle, heraus gegeben. Es führt den Titel: Principia Juris Canonici, speciatim Juris ecclesiastici publici & privati, quod per Germaniam obtinet, und ist A. 1762. zu Götting auf 1 Alph. 16½ Bog. in 8. gedruckt worden. Da es bisher an einem solchem Lehrbuche des canonischen, päbstlichen und deutschen Kirchenrechts gefehlet hat, in welchem die Grundsätze des allgemeinen christlichen Kirchenrechts aus ihren ersten und lautern Quellen hergeleitet, die vom römischen Hofe darinne gemachten Veränderungen und Erweiterungen in einer fruchtbaren Kürze gezeigt, und zugleich dessen Anwendung auf die deutsche, sowol catholische als evangelische Kirche, aus der

*) Allgem. deutsche Bibl. 1ster Band, S. 213. fg.

der Natur der kirchlichen Rechte überhaupt und den Reichsgesetzen sowol, als besondern Landesverträgen insonderheit, in einer pragmatischen und gemäßigten Lehrart vorgetragen würden: so hat der Herr V. diese Lücke glücklich ausgefüllt. Im ersten Theil, welcher die Vorbereitungsgründe enthält, wird die Lehre von der Kirche und ihren Rechten, von der Verbindung derselben mit dem Staate, dem Ursprunge der Hierarchie in der Römischen, und der Einrichtung des innerlichen Regiments in der evangelischen Kirche, (politia Eccleſiæ Evang.) gehandelt, auch die Verbindung der catholischen und evangelischen Kirche in Deutschland überhaupt gezeigt, und eine Kenntniß der Kirchengesetze, nebst den allgemeinen Grundsätzen des Kirchenrechts, beygefügt. Der Herr Hofr. unterscheidet die der Kirche, als einem Collegio zustehende Rechte von solchen, welche ihr von dem Haupte der Republik übertragen worden, und die dadurch Kirchenrechte geworden sind. Jene sind bey der Kirche beständig geblieben; diese hingegen sind von den Majestätsrechten der Fürsten in kirchlichen Sachen zwar sehr unterschieden, doch aber in der evangelischen Kirche, mit ausdrücklicher Einwilligung der

Kirche,

Kirche, dem Landesherrn durch öffentliche Verträge übertragen worden, und daher die Rechte der evangelischen Reichsstände in Ansehung derselben aus diesen Landesverträgen, nicht aber aus der Landeshoheit der Fürsten herzuleiten. Ob nun gleich bey evangelischen Ständen die Geistlichkeit mit zur Verwaltung dieser Rechte und der geistlichen Gerichtsbarkeit zugezogen ist; so ist solches doch nicht aus einem eigenthümlichen Rechte der Geistlichen, sondern aus der freyen Bewilligung unserer Stände geschehen. Den Inhalt des 2ten Buchs, welcher die Grundsätze des Kirchenrechts selbst enthält, brauchen wir nicht anzuzeigen; wol aber hat uns dasjenige, was wir aus der Vorbereitung angeführt haben, merkwürdig geschienen. *)

X.

Was ist von den Versammlungen der evangelischen Geistlichen anzuführen?

Wir holen hier nur eine Fürstl. Schwarzburg-Rudolstädtische Verordnung vom 5ten Jul. 1756. nach, durch welche die Abstellung einiger Unordnungen bey den jährlichen

*) Götting. Anzeigen, 1762. S. 633 fg.

chen Synodis der Priesterschaft anbefohlen wurde. Die beygefügten Erinnerungen gehen nemlich dahin, daß 12 Wochen vor dem Synodo, mit hingegen das Ende des März, von jedem Pastore aus den beyden Diöcesen, welche die Ordnung trift, schickliche Fragen und Problemata, so einen casum conscientiæ in genere, oder in specie einen in dessen Amte vorgekommenen bedenklichen Fall, oder auch neue theologische Controversien betreffen, dem Generalsuperintendenten, welcher solche dem Fürstl. Consistorio, oder dessen Directori, nebst der Dissertation, vor dem Abdruck vorzuzeigen pflegt, zugeschickt werden. Nach erhaltener Disputation sollen sie auf gründliche und einem Theologo wohlanständige argumenta, deren sie sich bey der oppositon zu bedienen haben, denken, auch zur Antwort auf die der Dissertationi Synodali beygedruckten problemata gehörig vorbereiten. Dazu werden noch Bestimmungen anderer Umstände gesetzt. *)

Zweyte

*) Nova Acta Hist. Eccles. 37ster Theil, S. 650 fg.

Zweyte Abtheilung.

Von dem Kirchenregimente der Römischcatholischen.

Die Hierarchie dieser Kirche besteht bis jetzt noch ziemlich unveränderlich; aber doch hat sie in den neuesten Jahren einige Erschütterungen erlitten, davon sich die Folgen nach und nach zeigen dürften. Eine der vornehmsten ist die Bemühung des versteckten Febronius, den Pabst wieder in die Reihe der übrigen Bischöfe herunter zu setzen, welche er eigenmächtig, zu so grossem Schaden der christlichen Kirche, verlassen hat. Wir haben davon in der Geschichte der Zwistigkeiten geredet. Die fernere Vertreibung der Jesuiten aus Frankreich, welche wir eben daselbst erzehlet haben, ist wenn sie Bestand hat, gleichfalls eine wichtige Veränderung in dem römischen Kirchenstaate, die den Franzosen insbesondere sehr nützlich werden kann.

Wir müssen auch hier des Buchs gedenken, welches der Hr. Abt Schubert A. 1764. zu Halle auf 2 Alph. 8 Bog. in 4. herausgab: Commentatio Hist. Theologica de Iurisdictione Pontificis Romani in terris Principum Romano-Catholicorum. Er setzt darinne

inne zuerst den Begrif von der Gerichtsbarkeit veste, welchen sich die Röm. Bischöfe anzumassen pflegen, und zeigt hierauf, daß catholische Landesherren dieselbe in ihren Ländern aufheben und einschränken können, ohne ihre Religion zu beleidigen, und daß das Pabstthum von dem Glauben der Röm. Kirche sehr unterschieden sey. Er beweiset nemlich sehr ordentlich und gründlich, daß die Gerichtsbarkeit des Pabstes über Kirchen anderer und fremder Provinzen, entweder aus der heil. Schrift, noch aus Verträzen der höchsten Mächte mit ihm, noch aus einer Verjährung hergeleitet werden könne. *)

Sonst ist die Geistlichkeit der römischen Kirche auf dem alten Fuß geblieben; und wenige haben von derselben, zu dieser Zeit in den theologischen Wissenschaften etwas Vorzügliches. Ein Benedictiner der Abtey Eremsmünster und Professor der heil. Schrift daselbst, P. Hieron. Bezange, hat zwar A. 1765. den ersten Band einer Introductionis in V. Test. critico-hermeneutico-hist.-ricæ, auf 4 Alph. 1 Bog. in 4. zu Steyer drucken lassen; man sieht aber nur daraus, daß

*) Götting. Anzeigen, 1764. S. 1149 fg.

daß diese Geistlichen zwar Fleiß besitzen, und Lust haben, sich als Gelehrte hervorzuthun, daß sie aber doch nur das Alte immer wiederholen und vertheidigen müssen. *)

In was vor einer Hochachtung noch die Generale der Orden in dieser Kirche stehen, kann man unter andern aus der prächtigen Aufnahme des P. von Colindres, Generals des Capucinerordens und Grand d' Espagne von der ersten Classe, an dem Churfürstl. Trierischen Hofe zu Coblenz sehen. Bey seiner Ankunft daselbst am 29 Octob. 1765. wurden die Canonen gelöset, und ihm viele andere Ehrenbezeigungen erwiesen. **)

Was die Kirchenzucht in dieser Gemeine anlangt, so gehen auch dabey von Zeit zu Zeit einige Veränderungen vor. Die Gewalt der Inquisition in Spanien geräth sichtbarlich in Abnahme. Man sieht solches aus folgender Begebenheit, welche Herr Eduard Clarke, Gesandschaftsprediger des Königl. Großbritann. Gesandten in Spanien,

*) Götting. Anzeigen, 1765. S. 1078.
**) Hamburg. Correspond. 1765. Num. 183.

nien, in den Jahren 1760. und 1761. erzehlet. *)

„Als im Jahr 1761. der Generalinquisitor vor gut befand, eine gewisse Liturgie zu verbieten, ohne dem König vorher darum zu befragen, der doch seine Erlaubniß dazu gegeben hatte: so ließ ihm der König, mit einer wohlangebrachten Herzhaftigkeit in Verhaft nehmen, und schickte ihn unter einer guten Bedeckung von Grenadieren in ein weit von Madrid entferntes Kloster ins Elend. Ein so gesetztes und muthiges Verfahren versetzte die ganze Geistlichkeit in die größte Bestürzung; sie bewegte Himmel und Erde, des Großinquisitors Zurückkunft zu bewirken; allein eine gute Zeitlang waren alle ihre Versuche vergeblich, der König blieb unbeweglich, und nun suchten die Pfaffen dem gemeinen Volke einzubilden, Seine Cathol. Majestät wären im Herzen nicht gut Catholisch. Endlich aber setzte doch der König den Großinquisitor wieder in Freyheit; aber auf eine Art, die ihm keine Gelegenheit

*) In seinen Briefen von dem gegenwärtigen Zustande des Königreichs Spanien, S. 160 fg. nach der Ausgabe des Hrn. Prof. Köhler.

heit zu frohlocken gab. Denn der König ließ zu gleicher Zeit, da er ihn los gab, folgende Verordnung bekannt machen, die an dem angeführten Orte sowohl nach der Urkunde als in einer Uebersetzung mitgetheilet ist. Hier folgt die letztere.

„Da ich wahrgenommen habe, daß mein frommer Eifer nicht hinreichend ist, sowol die Verordnungen des heiligen Stuhls, als der Inquisition in diesem Königreiche in denen ihr anvertrauten wichtigen Verrichtungen zu beschützen, weil sie mit einer zu grossen Uebereilung von diesem Gerichte behandelt werden, ungeachtet ich vorher von solchen Verordnungen durch eine vorläufige Anzeige an meine Unterthanen davon unterrichtet werden sollte, und zum voraus die sichersten Maasregeln genommen werden müßten, allen daraus zu besorgenden Unordnungen und Beschwerlichkeiten vorzubeugen: so habe ich mich nach einer reifen Ueberlegung und mit Zuziehung meines geheimen Rathes entschlossen, daß inskünftige weder päbstliche Bullen, noch Brevia, noch andere Verordnungen, was sie auch für Nahmen haben mögen, in keiner Sache, die auf ein Gesetze, besondere Errichtung und allgemeinen

Ge-

Gebrauch abzielet, sie mögen entweder an Privatpersonen, oder überhaupt an die hohen Gerichte, Rathsversammlungen (Iuntas) Obrigkeiten, Erzbischöfe, Bischöfe oder Prälaten in diesem Königreiche gerichtet seyn, sollen bekannt gemacht und befolget werden; es sey denn daß man wisse, ich habe sie vorher gesehen und untersuchet; sollten sie auch an den päbstlichen Nuntius geschickt werden, so muß derselbe sie mir durch den Staatssecretair in die Hände liefern. Es sollen alle Bullen oder Brevia, die ein Geschäfte zwischen Privatpersonen oder Partheyen, und entweder Gnade oder Gerechtigkeit betreffen, dem Rath von Castilien überreichet, und von diesem untersuchet werden, ob nicht aus ihrer Beobachtung, entweder für das Concordatum, oder für die Gesetze, gute Gebräuche und Gewohnheiten, für die Ruhe des Königreiches und zum Schaden einer dritten Person, ein Nachtheil entstehen könne. Von dieser Vorzeigung aber sind allein die Dispensationen und Briefe ausgenommen, welche aus der heiligen Pœnitentiaria kommen, und nur allein vor das geheime Gerichte des Gewissens gehören. Es soll auch der Großinquisitor keine Verordnung,

die

die aus einer päbstlichen Bulle oder Breve herrühret, bekannt machen, wenn sie nicht auf meinen Befehl ihm zugefertiget worden, denn sie müssen alle durch den Nuntius zuerst an meine Person, oder an meinen ersten Staatssecretair behändiget, und wenn die Sache das Verbot einiger Bücher anbetrift, so muß die Formalität beobachtet werden, die in dem 14 Auto tit. 7. im 1 Buch vorgeschrieben ist, daß nemlich die Bücher von neuem geprüfet, und wenn sie es verdienen, aus eigener Macht, ohne das Breve voraus zu setzen, sie verboten werden. Ingleichen soll der Generalinquisitor weder in noch ausserhalb seines Gerichtshofes, keine Verordnungen noch Expurgatorien bekannt machen, ohne mir vorher durch den Secretair der Ausfertigungen von Gnade und Gerechtigkeit, oder wenn er von mir entfernet seyn sollte, durch den Staatssecretair Nachricht ertheilt zu haben, und auch eher nicht, als bis er meine Einwilligung zur Antwort erhalten. Und endlich, daß ehe ein Buch oder eine Schrift von dem Großinquisitor, oder dem Inquisitionsgerichte verdammet werden kann, so sollen sie die Vertheidigung desjenigen, den es angehet, hören, und ihm deßwegen vor-

vorfordern lassen, nach der Vorschrift, welche Pabst Benedict XIV. in der apostolischen Verordnung welche sich anfängt: Sollicita ac provida &c. der Inquisition zu Rom gegeben hat. Buenretiro den 27 November 1761.

In Portugall dauert die Gewalt der Inquisition noch ziemlich fort. Erst am 28sten Octob. 1765. hielt sie einen Auto da Fe, (Actum fidei) oder eine feyerliche Execution. Unter 40 Inquisiten, die dabey aufgestellet worden, befanden sich verschiedene Priester und Mönche, die der Freygeisterey oder eines gottlosen Lebens überwiesen waren; eine Nonne, die sich göttlicher Eingebung gerühmt, und Portugall wegen seines Verkehrs mit den Fremden, den Untergang prophezeit hatte; verschiedene Ehemänner und Frauen, die, ohnerachtet ihre ersten Gatten noch am Leben gewesen, zur zweyten und dritten Ehe geschritten waren; ein Bauer und vier alte Weiber, welche durch übernatürliche Mittel Krankheiten heilen wollten; einige Juden; ein Fabricant falscher Briefe, und ein Gotteslästerer, keiner von ihnen ist zum Feuer verdammt worden. Der König und die Königl Familie haben der

Ceremonie nicht mit beyzuwohnen beliebet. Aber die Staatssecretaire waren zugegen, und die auswärtigen Ministers, welche man dazu eingeladen hatte. Fünftausend Mann Truppen waren in den Strassen, durch welche die Procession gieng, in zwo Reihen gestellt. *)

Hingegen ist der päbstliche Bann und Interdict gegen Fürsten und ganze Länder kaum dem Nahmen nach mehr übrig. Es klingt daher ziemlich seltsam, wenn Herr J. Nepomucenus Endres, S. Theol. et I. V. D. nec non S S. Canonum in Wirceburg. Vniversit. Professl. Publ. in seinem Discursu Politico-Canonico, de Recusatione Visitatoris Apostolici, censuris ecclesiasticis ac interdicto haud facile vindicanda, ad illustrandam Extravag. Super Gentes, et Regna Vnic. de consuetudine inter communes, welchen er zuerst als eine Rede gehalten, nachher aber vermehrt in der Gestalt eines Programmatis herausgegeben, sehr ernsthaft vom 42sten §. untersucht, ob dem Gerüchte wol zu trauen sey, daß Clemens XIII. nächstens die Republick Genua mit dem Inter-

*) Hamburg. Corresp. 1765. Num. 193. Gazette de Leide, 1765. Num. 97.

dict belegen würde, weil sie auf den Kopf des päbstlichen Visitators in Corsica, 6000 Scudi gesetzt hätte, und ob ein solches Interdict, oder Verbot des Gottesdienstes nicht mehr Schaden und Gefahr als Nutzen in unsern Zeiten bringe? Welches letztere er freylich bejahet. *) Dergleichen Fragen sollte man jetzt nicht mehr aufwerfen: sie erregen nur Gelächter, und wenn auch die Päbste nicht die üble Wirkung des Interdict gegen Venedig im vorigen Jahrhunderte vor den Augen hätten; so würden sie es doch heute zu Tage nicht mehr wagen, mit diesem unchristlichen und tyrannischen Verbote hervorzurücken.

In Ansehung der Schulen der römischen Kirche war in diesen Jahren in Frankreich durch die Abschaffung der Jesuiten eine merkwürdige Veränderung vorgegangen, da die grosse Menge Schulmänner, welche diese

*) Diese Schrift, welche A. 1761. herausgekommen zu seyn scheinet, steht in der Nuova Raccolta di varie Scritture in difesa della Serenissi. Repubblica di Genova sopra le differenze vertenti con la Corte di Roma &c. 1763. 8. P. 133. sqq. und ins Italiänische übersetzt, p. 191 sqq.

Gesellschaft bisher hergegeben hatte, durch andere mußte ersetzt werden. Dieses veranlaßte den Hrn. *Louis René de Caradeuc de la Chalotais*, Königl. Generalprocurator im Parlement von Bretagne, der sich, wie wir oben gemeldet haben, in dem Widerspruch gegen die Lehre der Jesuiten besonders hervorgethan hat, einen Essai d' Education nationale, ou Plan d' Etudes pour la jeunesse zu schreiben, welcher A. 1763. zum zweytenmal zu Genf, auf 223 S. in 8. gedruckt worden ist. Er wollte in diesem dem Parlement feyerlich überreichtem Werke zeigen, daß man bisher auf dem unrechten Wege gewesen sey. Die gewöhnliche Art die Jugend zu unterrichten, sagt er, ist in den dunkeln Zeiten entstanden, da niemand als die Geistlichen lesen konnte; auch nachdem die Wissenschaften gemeiner worden sind, blieb die Unterweisung dennoch bey den Geistlichen, die folglich einen künftigen General oder Magistratsperson unterrichten, und von Dingen reden mußten, von denen sie selbst keinen Begrif hatten. Kleine äusserliche Zeichen der Andacht sind an die Stelle der Religion getreten, und s. w. Er will also erstlich die Schulen Weltmännern übergeben,

ben, die den Kindern eine Auferziehung beybringen, in welcher sie in der Welt fortleben können, da sie in den Schulhäusern eine annehmen, die sie in der Welt nothwendig ablegen müssen. Er will auch weniger Schulanstalten haben, damit nicht der gemeine Mann, der bloß seine Hände brauchen sollte, zu seinem und des Staates Schaden lesen und schreiben lerne. Er rühmt Göttingen und Leyden wegen der bessern Unterweisung, zumal wegen der Lesebücher, und zieht sie der französischen Methode vor. Er wünscht auch, daß der Hof bey der Ausarbeitung guter classischer Lesebücher anfangen, dieselben durch Preise beschleunigen, in seiner eigenen Druckerey aber verlegen lassen möge. In Ansehung der Wissenschaften, die den Kindern nach und nach beyzubringen sind, giebt er gute Vorschriften. *) Freylich sind dieses aber nur Wünsche und Vorschläge geblieben.

Wenn wir von dem Zustande der Römischcatholischen hohen Schulen und der Gelehrsamkeit überhaupt in dieser Kirche in Ansehung der neuesten Jahre einen

*) Götting. Anzeigen, 1764. S. 186 fg.

nen Begrif geben sollen: so wird derselbe von dem ältern, den man sich bisher davon gemacht hat, wenig unterschieden seyn. Frankreich, Italien und das römischcatholische Deutschland haben ihre gelehrte und berühmte Schriftsteller; aber jedes dieser Länder steht in Ansehung der Wissenschaften einige Grade tiefer gegen das vorhergehende. Ihre Universitäten glänzen sehr wenig, ohne Zweifel, weil darauf an Statt der nöthigen Freyheit nur hergebrachte Methoden und Lehren herrschen. Einige ihrer gelehrten Gesellschaften leisten mehr. In Deutschland, um die bekannten Französischen zu übergehen, hat die Churfürstl. Bayerische Academie der Wissenschaften, die zu dieser Zeit entstanden ist, der Geschichte und Naturkunde bereits manchen Vortheil gebracht: auch Protestanten sind häufig unter ihren Mitgliedern. Eine andere gelehrte Gesellschaft von gleicher Art haben des Churf. von der Pfalz Durchl. zu Mannheim errichtet, von welcher der berühmte Hr. Rath und Prof. Schöpfling zu Straßburg Director ist, und die eben deswegen desto mehr verspricht. Die römischcatholische Geistlichkeit in Deutschland fängt an,

sich

sich einige Verdienste um die Geschichte zu erwerben, wie z. E. der P. Gelasius Dobner von S. Catharina zu Prag, ein gelehrter Piariste, um die Böhmische. Der Benedictiner zu St. Blasii im Schwaben, Herrgott, der durch seine schönen Werke zur Geschichte des Hauses Oesterreich berühmt geworden, ist vor ein paar Jahren gestorben, und eben daselbst ist seit kurzem der P. Gerbert, ein ebenfalls gelehrter Mann, durch ein theologisches System bekannt geworden. Dieser arbeitet jetzt an einer Geschichte der Kirchenmusik, zu welcher ihm auch aus Leipzig Beyträge geschehen sind. Der Hr. von Hontheim, Weihbischof zu Trier, der Hr. Rath Kollar und Hr. von Gaspari zu Wien, und der Freyherr von Ickstatt zu Ingolstadt, gehören wol jetzt unter die gelehrtesten Männer der Römischcatholischen in Deutschland. — In Italien blühen die Wissenschaften der Alterthümer, einige Theile der Geschichte, und die schönen Wissenschaften. Die meiste Freyheit ist zu Venedig. Daselbst hat Hr. Griselini, ein weltlicher Gelehrter, das Leben des P. Sarpi beschrieben, ja so gar seine Werke neu drucken lassen. Zu Brescia

ist vor kurzem der Graf Mazzuchelli gestorben, der für die Gelehrten daselbst beynahe eben dasjenige war, was ehemals der Card. Querini gewesen ist. Sonst ist der Piarist Corsini, der Jesuit Zaccharia, ein Facciolati, Paciaudi und Bandini, unter den italiänischen Gelehrten jetzt insonderheit berühmt. — Frankreich übertrift diese beyden Länder an witzigen und sinnreichen Schriftstellern, an grossen Mathematicis und Naturkündigern, überhaupt aber an freymüthigen Schriftstellern. D'Alembert, Henault, de la Condamine, Crevier, Trüblet Diderot, Hardion, le Beau, Thomas, Velly und Villaret, (die Verfasser einer neuen Geschichte von Frankreich,) und viele andere berühmte Schriftsteller dieses Reichs, dürfen nur ihrem Namen nach genannt werden. Der Jesuit Neufville war in den neuesten Jahren einer der beliebtesten Prediger daselbst. Die Theologie allein gewinnt in Frankreich so wenig als in andern römischcatholischen Ländern.

Bald hätten wir vergessen, des gelehrten Abts und Prälatens des Hochfürstl. Stiftes Sagan, Hr. Johann Ignatii von Felbiger,

biger, zu gedenken, welcher in diesen Jahren, eine rühmliche Bemühung angewandt hat, die ihm in gedachten Fürstenthum untergebenen Schulen zu verbessern. Er that deswegen A. 1762. eine Reise nach Berlin, besahe die dasige berühmte Realschule, hielt sich einige Tage unbekannter Weise daselbst auf, wohnte selbst der Information der Jugend bey, und da er alles nach Wunsch fand, verlangte er sehr angelegentlich zu verstatten, daß ein paar Subjecta zur Erlernung der Lehrart in das Schulmeisterseminarium dürften geschickt werden. Der Herr Conf. Rath Hecker, dem sich der Herr Abt bald darauf in einem Schreiben entdeckte, gab dieses gerne zu, und die beyden Präparanden kamen in einem Jahre so weit, daß sie bald nach ihrer Zurückkunft bey der Trivialschule in Sagan als ordentliche Lehrer bestellt werden konnten, womit zugleich eine ganz neue Einrichtung der Schule verbunden war. Davon ist im Junio 1763. eine vorläufige Anzeige gedruckt worden. Der Herr Abt führte darauf das neue Buchstabir- und Lesebuch, welches der jetzige Hr. Abt Hähn zu Closter Bergen, noch als Inspector der Realschule zu Berlin verfertiget

hat, in der deutschen Stadtschule, und in allen catholischen Landschulen des Fürstenthums Sagan ein; nahm sich der Oberaufsicht über die Schulen eifrig an, und gab auch im November 1763. eine Verordnung heraus, nach welcher die Schulen der zum saganischen Stifte Canonicorum Regularium Ordinis S. Augustini Congregationis Lateranensis gehörigen Dörfer eingerichtet und verbessert werden sollen *). Im Jahr 1765. hat dieser würdige Abt sich auch zu Leipzig, jedoch incognito, aufgehalten, wo wir denselben, bey Gelegenheit der höchsten Gegenwart Sr. Churf. Durchl. zu Sachsen, auf der Universitätsbibliothek zu sprechen Gelegenheit gehabt haben.

Die Rechte der catholischen Obrigkeit in Kirchensachen werden in unsern Zeiten freyer und genauer in der römischen Kirche selbst untersucht und behauptet, als es sonst gewöhnlich war. Der Kayserl. Rath und erster Custos der Kayserl. Bibliothek zu Wien, Herr **Adam Franz Kollar**, hat davon ein merkwürdiges Beyspiel gegeben. Er gab

*) Alles dieses ist aus dem Schreiben des Herrn C. R. Heckers genommen, das in den Novis Actis H. E. Th 35. steht, S. 347. fg.

gab A. 1762. auf 274 S. in 4. Historiæ Diplomaticæ Juris Patronatus Apostolicorum Hungariæ Regum Libros tres heraus. Da die Ungarn die Rechte ihrer Könige in geistlichen Sachen aus einer Bewilligungsbulle des Pabstes Sylvester des II. und dem darinne übertragenen Amte eines Legati Apostolici, mit grossem Eifer herleiten: so vertheidigte auch Herr K. in diesem Buche diese Meynung, und suchte sonderlich die gedachte Bulle gegen den Herrn D. Schwarz zu Rinteln, der sie nebst andern für untergeschoben erkläret hat, zu retten, und gieng die Geschichte der Ausübung des Königl. ungrischen Patronatsrechtes durch *).

Allein er war zu eben der Zeit schon überzeugt, daß er die wahren Quellen des Kirchenstaatsrechtes seines Vaterlandes nicht angegeben habe, als welche vielmehr in den geistlichen Verordnungen und Gesetzen der apostolischen Könige selbst enthalten sind, und erkannte, daß denenselben zu Folge vielmehr die oberlandesherrliche Gewalt, nicht aber die päbstliche Concession zum Grunde der Königl.

*) Wir haben einen Auszug dieses Buchs in den Leipz. gel. Zeitungen 1762. S. 577. fg. mitgetheilet.

Macht in geistlichen Sachen anzunehmen sey. Dem ohngeachtet machte er sein Buch bekannt, weil er die Denkungsart derjenigen nicht billigt, welche glauben, man müsse eine gemeine eingewurzelte Meynung, ohne auf ihre Vertheidigungsgründe zu sehen, sogleich widerlegen und auszurotten suchen; sondern es für besser hält, der Welt erst zu zeigen, auf welche Weise ein gemeiner Irrthum gut könne vertheidigt werden. Sein Werk wurde mit verschiedenen Beyfall aufgenommen; sonderlich waren die Jesuiten, wie er in der Vorrede zum folgenden gesteht, übel damit zufrieden.

Er gab aber endlich der Wahrheit nach, und ließ im Jahr 1764. auf 174 Seiten in 8. zu Wien folgende Schrift drucken: De originibus & usu perpetuo potestatis legislatoriæ circa sacra Apostolicorum Regum Hungariæ. Darinne behauptete er gerade das Gegentheil seiner ehemaligen Sätze, und zeigte nunmehro, wie die ungrischen Kronrechte eigentlich müßten ausgeführt werden. Das Recht der Könige in Ungarn, sagte er S. 157. schreibt sich nicht von einer päbstlichen Wohlthat, sondern allein von der höchsten Gewalt her, die GOtt den Königen gegeben hat; und er beweiset

weiset es auch. Die Bulle Sylvesters II. durch welche die ungrischen Könige jene Gewalt sollten erhalten haben, erkannte er nun vor einen unächten Aufsatz, der allem Ansehen nach einen Franciscaner aus Croatien, Raphael Levakoviez zum Urheber hat, indem dieser Spion des römischen Stuhls, wie Hr. K. aus seinen Originalbriefen S. 160. zeigt, mit dieser, wie er vorgab, A. 1550. im traguriſchen Archiv neu entdeckten Bulle nur deswegen hervor gerückt ist, um die Ungarn daraus zu überführen, daß sie mit ihrem Reiche Clienten des Röm. Hofs sind. Herr K. versprach einige Briefe dieses Betrügers anderswo ans Licht zu stellen, und vermuthete, er habe nicht die ganze Bulle untergeschoben, sondern nur verfälscht, und an die Stelle der ächten gesetzt. Er überließ die Beurtheilung seines Buchs, das mit einer feinen Kenntniß des Kirchen- und Staatsrechtes, gelehrt und freymüthig geschrieben ist, den gelehrten Franzosen, und widerlegte zugleich diejenigen, welche noch immer die Gewalt der Fürsten in Kirchensachen auf nichts herunter gesetzt, und sie zu Marionetten der Geistlichen gemacht wissen wollten, sacerdotum neurospasta, wie er p. 57. sagt. Sonst schrieb er auch von

den Protestanten mit vieler Mäßigung. Um aller dieser Ursachen willen mißfiel das Buch den Eiferern für die Macht der Geistlichkeit desto mehr; zu Rom wurde es verboten, und die Ungarn trugen sogar auf dem darauf folgenden Landtage dahin an, daß dem Herrn K. das Indigenat, (denn er ist aus Neusohl in Ungarn gebürtig) genommen würde. Allein er ist von der Kayserin Königin Maj. geschützt worden, und hat die gnädigsten Versicherungen von ihr erhalten, zu einem Beweis, daß man mit dem Inhalte seines Buchs bey Hofe wohl zufrieden sey *). Wir können, da wir den Herrn Rath **Kollar** persönlich zu kennen das Vergnügen haben, hinzusetzen, daß dieser gelehrte Mann in der evangelischen Kirche gebohren worden, und so viel wir uns aus seiner ehemaligen Unterredung erinnern, zu Jena studiert hat, nachher aber zur römischen Kirche getreten ist.

In Portugall ließ gegen das Ende des Jahrs 1765. der P. **Anton Pereira** eine Abhandlung von der höchsten Gewalt der Könige,

*) Göttinq. Anzeigen 1764. S. 778. fg. Danziger theol. Berichte im 15ten Stücke, und Leipz. gel. Zeitungen 1764. S. 802. wo wir dieses Buch selbst beschrieben haben.

nige, auf 57 Seiten, unter seinem Vorsitze vertheidigen, worinne er dasselbe auch auf geistliche Dinge erstreckte, die Kirchengüter den Abgaben unterworfen wissen wollte, und von der Freyheit, welche sie genieſſen, sagte, daß sie nicht aus dem göttlichen Rechte herstamme. Doch hängte er eine Protestation an, vermittelst welcher er sie dem Ausspruche der römischen Kirche unterwarf, und alles was der Rechtgläubigkeit zuwider seyn könnte, vor nicht gesagt erklärte.

Von Versammlungen der römischen Geistlichkeit haben wir bereits oben diejenige angeführt, welche die französische Clerisey im Jahr 1765. zu Paris gehalten hat. Auſſer ihren geistlichen Angelegenheiten hat sie auch überdas Don gratuit berathschlagt, welches der König gewöhnlicher massen von ihr zu fordern pflegt, und zu Abtragung desselben Geld aufgenommen; wobey man aber schon längst bemerkt hat, daß dieses Borgen nur ein Kunstgriff sey, durch welchen sie die Welt von ihrer Armuth überreden will, die doch der Hof niemals glauben wird.

An diesen Ort gehören auch die Concilia Germaniæ, welche der P. Jos. Hartzheim, ein Jesuit zu Cölln bis A. 1761. in vier Folio Bänden zu Cölln heraus zu geben angefan-

gen

gen hat, und damit bis zum Jahr 1400. gekommen ist. Er ist nach der Ausgabe des 4ten Bandes gestorben. Eine solche Sammlung hätte verdienet in bessere Hände zu kommen. Der P. Harzheim hat unter die Kirchenversammlungen eine Menge weltlicher Versammlungen gemischt, und in den beygefügten historischen Erläuterungen grobe Fehler wider die Geschichte begangen, auch sonst alle Affekten dabey blicken lassen, die man seinem Orden mit Rechte vorwirft.

Hingegen hat der Herr D. Walch zu Göttingen noch A. 1759. einen Entwurf einer vollständigen Historie der Kirchenversammlungen drucken lassen, welcher bündig und brauchbar gerathen ist.

Dritte Abtheilung.

Von dem Kirchenregimente der Reformirten.

Auch diesesmal haben wir bey demselben wenig Veränderungen anzuführen. Die presbyterianische Regierungsform herrscht noch in dem grössern Theil dieser Kirche, und die bischöfliche nur in Großbritannien. Man ist zwar vor kurzem in England damit umgegan-

gegangen, in America einen Bischof zu setzen, der über die weitläuftig zerstreueten Gemeinen in den dasigen englischen Colonien die Aufsicht hätte. Allein die Americaner bezeigten schlechte Lust dazu, und liessen Vorstellungen dagegen thun, welche vermuthlich ihre Wirkung gehabt haben, weil man seitdem nichts mehr von diesem Vorschlage gehöret hat.

Unter den Lehrern dieser Kirche sind in allen ihren Theilen viele gelehrte und rechtschaffene Männer. Zu den berühmtesten derselben gehören jetzt in Deutschland, Herr Sack, Wyttenbach, Koqurs, Formey, u. a. m. in der Schweiz Herr Stapfer, Beck, Vernet und mehrere; in Holland Herr Venema, Schultens, Rau, u. a. m. in England Herr Lowth, Benson, Lardner, Kennicott, u. a. m. Dieser letztere arbeitet jetzt mit Hülfe anderer Gelehrten in verschiedenen Provinzen von Europa an einer Vergleichung aller hebräischen Manuscripte der Bibel, um dem A. Testam. eben dasjenige zu leisten, was Mill und Wetstein bey dem neuen gethan haben. Seine beyden schätzbaren Dissertationes super ratione textus Hebraici

braici V. Test. in libris editis atque scriptis, sind durch die Uebersetzung des Herrn D. Tellers (Leipzig 1756. und 1765.) unter uns bekannt genug worden, und haben eine neue Periode der hebräischen Critik angefangen.

Einige berühmte Theologi der Reformirten, welche in diesen Jahren verstorben, bleiben der künftigen Fortsetzung zur Erzählung ihrer Lebensumstände aufbehalten, wie z. E. der Bischof von London, Thomas Sherlock, welcher in der Nacht zwischen dem 17 und 18ten Jul. 1761. in einem Alter von 80 Jahren gestorben ist; der Bischof von Winchester, Benjamin Hoadly, welcher am 18 April 1761. 85 Jahr alt aus der Welt gieng; der erhabene Dichter Eduard Young, der A. 1765. in einem hohen Alter mit Tode abgieng, und noch vorher A. 1756. Herr Zimmermann in der Schweitz, und A. 1760. Herr von Irhoven in Holland; lauter Männer, deren Andenken aufbehalten zu werden verdienet.

Wegen der grossen Vermehrung der Catholiken in England, deren Anzahl allein in und um London herum, gegen das Ende des

Jahrs

Jahrs 1765. auf 130000 geschätzt wurde, hat der Bischof von London, D. Terrik, um dieselbe Zeit allen Geistlichen seiner Diöces auferlegt, aufs genaueste zu untersuchen und einzurichten, wie viele Meßhäuser in jedem Kirchspiele sich befinden, und ob sie privilegirt wären, oder nicht. Nach diesen Beyspiele haben viele andere Bischöfe eine gleiche Verordnung an die Geistlichkeit ihrer Kirchsprengel ergehen lassen. Da sich auch die sogenannten Feldprediger, (das ist, die in offener Strasse auf den Feldern predigen, und Itinerant Preachers genannt werden, seit einiger Zeit so sehr daselbst vermehrt hatten; so gieng man damit um, auch diesen Artikel dem Parlement vorzulegen; damit die bereits vorhandene Acte gegen die Herumstreicher (Cagainst Vagrants) auch auf diese Prediger, die öfters nichts anders, als Schuster, Schneider, Fleischer, abgedankte Soldaten, oder auch Jesuiten sind, erstreckt werde *).

*) Hamburg. Corresp. 1765. Num. 190.

Das IV. Capitel.

Von Ketzereyen und Trennungen.

Da wir den Inhalt dieses Capitels nach den Nachrichten, welche die Geschichte dieser Jahre dazu hergiebt, einrichten müssen; so werden wir zwar überhaupt der bisher darinne beobachteten Ordnung folgen, insbesondere aber von folgenden Gemeinen, Secten und einzelen Personen, welche hieher gehören, handeln:

1) Von den böhmischen Brüdern;
2) von den Herrnhutern;
3) von den Socinianern;
4) von Atheisten, Naturalisten, und den Feinden der geoffenbarten Religion überhaupt;
5) von andern verdächtigen oder irrigen Gesellschaften und Secten.

I.

Was ist von den böhmischen Brüdern anzuführen?

Wir haben uns in der vorhergehenden Fortsetzung *) nur mit ein paar Worten auf dieje-

*) S. 1537. der Ausg. im 12.

diejenigen Stellen in den Actis Hist. Eccles. berufen, in welchen man die neuern Streitigkeiten, die bey dieser Gemeine in und bey Berlin entstanden sind, genauer erzählt finden kann. Eigentlich finden wir auch jetzt nicht vor nöthig, einen weitläuftigen Auszug davon mitzutheilen, nachdem wir bereits in der fünften Fortsetzung *), ziemlich ausführlich gemeldet haben, worüber dieser Streit geführt worden ist. Was seitdem zu demselben hinzu gekommen ist, betrift größtentheils persönliche Umstände und Vorwürfe der Lehrer an dieser Gemeine unter einander; wenn wir den Streit über die ältere Lehre der böhmischen Brüder ausnehmen, dessen wir gleichfals am jetztgedachten Orte gedacht haben. Ein Verzeichniß von verschiedenen dazu gehörigen Schriften, darunter, ausser dem von uns ehemals beschriebenen Buche des Herrn M. Ehwalt, des Herrn *Jo. Theoph. Elsneri* brevis conspectus doctrinæ Fratrum Bohemorum, in des Herrn D. Gerdes scrinio antiquario, seu Miscellaneis Groninganis novis, T. VI. P. I. p. 381. sq. wohl die beträchtlichste

*) S. 1775. bis 1796. der Ausg. in Duodez.

lichste ist, findet man am unten angeführten Orte *).

Unterdessen können wir doch von dem neuesten Zustande und den Veränderungen dieser in zween Theile getrennten Gemeine nicht ganz schweigen. Darunter gehöret, daß der eben durch die gedachten Streitigkeiten sehr bekannt gewordene Prediger des evangelischen Theils derselben, Herr Andr. Macher im Jahr 1762. in einem Alter von 64 Jahren verstorben ist. Er war A. 1755. von der böhmischen Gemeine zu Berlin nach Altlandsberg, drey Meilen von Berlin, zum Prediger versetzt worden. In einem Schreiben eines Ungenannten aus Berlin, der freylich, wie man leicht sieht, zu seinen Gegnern gehöret, giebt man ihm Schuld **), er sey in seiner grossen Bitterkeit des Herzens gegen seine vermeinte Gegner, bis ans Ende seiner Tage beharrlich geblieben, da er sich doch fast allenthalben selbst seine Kränkungen zugezogen, und er sey in Altlandsberg mit seinen Verdrießlichkeiten endlich so weit gekommen, daß

*) In den Novis Actis H. E. Th. 22. S. 714. 844. und Th. 23. S. 972. bis 992.

**) Nova Acta H. E. 23 Th. S. 996.

daß ihn fast ein jeder verlassen, besonders in seiner letzten Krankheit, bey einem harten Schlagflusse, wodurch ihm die Zunge und die rechte Hand gelähmt worden waren. Wir brauchen jedoch nicht erst anzumerken, daß diesem Berichte eines Ungenannten kein zuversichtlicher Glaube gebühre.

In eben demselben Jahre starb auch sein Nachfolger zu Berlin, Herr Joh. Chrysostomus Daniel Pakosta, dessen Friedfertigkeit in der eben gedachten Nachricht *) gerühmt wird, und dessen Leben uns merkwürdig genug scheinet, dasselbe hier beyzufügen.

Sein Vater war ein böhmischer Tischler zu Berlin, der A. 1763. noch daselbst lebte. Dieser gieng als ein mährischer Bruder aus Böhmen, um das Wort GOttes ungehindert anhören zu können. Seine ebenfals damals noch lebende Mutter gieng bald nach, so gefährlich auch ein solcher Ausgang aus Böhmen nach Sachsen war. Sie hatte ihn als einen Knaben von etwa 9 Jahren bey sich an der Hand, und mit einer Tochter gieng sie hoch schwanger. Hier nun geschahe es, daß sie von den Feinden der Wahrheit auf dem Wege

*) Nova Acta H. E. l. c. S. 996.

Wege ergriffen, und ins Gefängniß geworfen wurde. Dieser ihr Sohn Daniel wurde sogleich von ihr genommen, und in römisch-catholische Schulanstalten gebracht. Ihre Tochter, von der sie im Gefängniß war entbunden worden, und die heute noch irgendswo in Böhmen leben soll, wurde an der Mutter Brust bis zum Entwöhnen gelassen, darauf aber auch in cathol. Hände zur Verwahrung gebracht; bis sie nachgehends bey einem böhmisch-catholischen Priester vor Wirthin hat dienen können; wie Herr P. erfahren und sich darüber betrübet hat.

Er zeigte bald in seiner Jugend zum Studiren grosse Lust, daher man ihn in Böhmen auch sogleich in gute Schulanstalten brachte, und davor Sorge trug, daß er nach ihrer dortigen Art was rechtes lernen möchte. Sein Eifer in Religionssachen wurde unter den Catholiken immer grösser, und er entschloß sich, mit der Zeit ein **Ordensmann** zu werden. Er hat einem Freunde im Vertrauen nicht selten bezeuget, daß ihn die hin und her verrichtete vermeinte Wunderwerke einiger Männer in Böhmen, davon er oft gehöret, nicht

nicht wenig in römischcathol. Glauben *) bevestiget hätten. Und weil man ihm immer gesaget, daß, je strenger jemand lebte, desto mehr Gnade hätte er bey der heil. Jungfrau Maria, und desto mehr Erscheinungen derselben bekäme er, so hätte er sich, aus grosser Sehnsucht nach dergleichen Erscheinungen, fast vorgenommen, mit der Zeit in einen solchen Klosterorden zu gehen, der recht strenge wäre, und darinnen man sich gar sehr casteiete. Sein Pfarrer und gar besonderer Gönner (dessen Güte er sehr rühmete) flösste ihm, weil er ihn gleichsam an Kindes statt angenommen hatte, hiezu immer mehr Neigung ein, und wollte ihm, wenn er ihm, der Kirche und Jungfrau Maria recht treu verblieb, alles das Seinige vermachen. Wodurch er auch nach seinen damaligen Religionsbegriffen, in seinem vermeinten gottseligen Vorhaben immer feuriger u. eifriger gemacht wurde.

Weil aber besagter Pfarrer besorgete, er möchte mit der Zeit um seinen Liebling, unsern

*) Unter andern hatte man ihn versichert, daß, als einige Gefangene an die Jungfrau Maria zu glauben versprochen, ihnen die Fesseln von den Händen und Füssen gefallen wären ꝛc.

sern Daniel Pakosta, kommen, so hielt er es vor rathsam, ihm seinen ganzen Nahmen zu verändern, und hies ihn nicht mehr so, wie er vorher geheissen hatte, sondern gab ihm den Nahmen Johannes Chrysostomski, damit solchergestalt sein väterlicher Nahme ganz in Vergessenheit gerathen, und er also mit der Zeit auch seinen Eltern und Verwanden unbekannt werden möchte. Hiebey sagte Herr Pakosta im Vertrauen seinem Freunde, daß er, blos zum Andenken dieser seiner getroffenen Nahmensveränderung, nach der Hand sich jederzeit Joh. Chrysostomus Daniel Pakosta geschrieben habe, ohnerachtet sein Taufnahme allein Daniel sey.

Wäre nach des Höchsten Wink nicht der zweyte schlesische und böhmische Krieg gewesen, so wäre er unter seinem neuen Nahmen Joh. Chrysostomski wohl noch heute in Böhmen, wenn er so lange gelebet hätte, und sässe wahrscheinlich irgendswo in einem Capuciner- oder Franciscanerkloster, welche Orden ihm ehedem immer sehr gefallen hatten. Wie er denn zu der Einsamkeit und grossen Stille jederzeit einen starken Hang hatte, und sich dadurch auch manchen Leibesschaden zu-

gezo-

gezogen haben mag. Doch die gütige Vorsicht, so ihn in der ehemaligen Finsterniß des Aberglaubens nicht wollte stecken lassen, füge-te es bey Gelegenheit des andern böhmischen und schlesischen Krieges so, daß er (fast wider Willen) seinem gütigen Herrn Pater und dadurch auch dem päbstlichen Aberglauben entzogen wurde.

Seines Vaters Bruder war ein Soldat von Königl. Preuß. ehemaligen Kalksteinischen und jetzigen Raminischen Regiment, so in Böhmen stund, und wodurch mancher Verlegenheit der gedruckten verborgenen Protestanten abgeholfen wurde. Dem zu folge nun geschahe es, daß, als des Herrn Pakosta Vater nach Böhmen gekommen war, und mit seinem Bruder, dem erwehnten Soldaten, von der Aufsuchung seines Sohnes Daniels sich besprach, auch unter der Hand durch allerley alte Bekannte erfahren hatte, wo er sich aufhielte, der Herr General von Kalkstein ihm nebst seinem Bruder noch etliche Soldaten mit gab, die oberwehnten Herrn Pater begrüssen, und anhalten möchten, daß er ihnen den jungen, etwa 19 Jahr alten, Daniel Pakosta, auslieferte. Anfänglich wollte der Herr Pater nicht dran, und verneinete es, daß

er einen jungen Dan. Pakosta bey sich hätte; nach der Hand aber, weil er des Gegentheils von seinem Vorgeben war überzeuget worden, und sich vor militärischer Execution fürchtete, lies er den aus Vorsicht entfernten Joh. Chrysostomski holen, und gab ihn nicht nur seinen Vater und Vetter wieder, so ungerne als der Joh. Chrysostomski auch mitgieng, sondern sandte auch einen treuen Mann mit, der da zeugen könnte, der junge Mensch sey richtig ausgeliefert worden. Es besorgte nemlich der Herr Pater, sein Joh. Chrysostomski möchte seinem Vater entweichen, und denn möchte er, darüber aufs neue Verantwortung und Execution bekommen.

Solchergestalt nun bekam der Vater seinen Sohn Daniel nach Verlauf von 10 bis 11 Jahren freudig wieder, und eilete mit ihm aus Böhmen nach Berlin. Der Sohn aber war anfänglich ganz muthlos, weil ers in Böhmen bey seinem wohlthätigen Hrn. Pfarrer recht gut gehabt hatte, und nun nicht wußte, wie es ihm gehen, und was er vornehmen würde. Das Scapulierzeichen trug er anfangs immerfort an seinem Leibe, und blieb einige Zeit eifrig catholisch. In Berlin wollte

er

er anfänglich nicht in die evangelischen Kirchen, noch zum Unterricht in den protestantischen Glaubenslehren gehen, so sehr als man ihn auch dazu anhielt. Alles war ihm unter den Protestanten zuwider, besonders wenn man ihm den römischcatholischen Aberglauben vereckeln wollte. Er gieng auch noch unterweilen in die catholische Kirche zu Berlin, und wollte die Bibel nicht lesen. Endlich aber entschloß er sich einsmal, die Bibel durchzublättern, nicht aus Liebe zur Wahrheit, sondern bloß aus Neubegierde. Das Wort der Wahrheit aber leuchtete ihm nach und nach mehr ein, und ließ sich endlich zureden, daß er bey dem sel. Prediger Schultz zum Unterricht gieng. Wodurch es denn geschahe, daß ihm GOtt die Augen des Verstandes immer mehr öfnete, und ihn endlich zu einem aufrichtigen und eifrigen Verehrer der Lehre des Evangelii machte.

Im Leiblichen litte er anfänglich einige Noth, weil er in Böhmen keine Profeßion gelernet hatte. Demnach mußte er sich in Berlin entschliessen, eine Profeßion zu erlernen, und damit sich sein Brod zu erwerben. Nachdem er nun einige Zeit sein Brod mit dem Weberstuhle erworben hat-

te, so nahm ihn Hr. Pastor Macher *) zu sich nach Teltau, damit er von seiner Handarbeit, die ihm seine Gesundheit zu schwächen schien, loskäme, und seine Studia fortsetzen könnte. A. 1746. im Herbst brachte er ihn mit nach Berlin, 1747. zu Anfang empfol er ihn nach Halle ins Wayſenhaus, und nachdem er daselbst über 8 Jahr studiret und in den Wayſenhausanstalten gedienet hatte, so rief ihn die weise Vorsicht A. 1755. nach Berlin (die Fr. Past. Machern hatte ihn dem Hrn. von Kalkstein an die Hand gegeben, und dieser hatte ihn Sr. Majestät vorgeschlagen) ohne sein Wissen und Denken zum böhm. luther. Pastorat, welches er an die 7 Jahr mit vielem Ernst, Fleiß und Ruhm verwaltet, auch die Seinen zur Friedfertigkeit sehr weislich (mit Worten und seinem eigenen Beyspiel) angeführet hat. Seiner hypochondrischen Zufälle wegen blieb er ohne Frau ganz einsam, kränkelte fast beständig, so munter als sonst sein Geist war, und starb endlich zu vieler Leidwesen den 4 May 1762.

*) Eben diese Wohlthat erzeigte 1747. Herr Macher auch dem Hrn. Serbus, der vorher ebenfalls vom Weben sein Brod hatte.

1762. an einem hitzigen Brustfieber, seines Alters 36 Jahr. Sein nachgelassenes Vermögen wurde, laut eines auf seinem Schreibtische gefundenen Verzeichnisses, nach dem nöthigen Abzuge, in drey Theile vertheilet. Die Hälfte davon bekamen seine Eltern; ein Viertheil die Armen seiner Gemeine, und ein viertes Theil seines verstorbenen Vetters nachgelassene Wittwe, dafür, daß ihr Mann ihn aus Böhmen, und eben dadurch zur Erkenntniß der wahren Religion hat bringen helfen. *)

Nach dem Tode dieses rechtschaffenen Mannes wurde Hr. Matth. Serbius ordentlicher Lehrer der Böhmisch-lutherischen Gemeine zu Berlin. Ihm ist ein gewisser Hr. Moses, ein junger Böhme, der sich zu Halle eine kurze Zeit aufgehalten hat, adjungiret.

Man bekam mit eben diesen Nachrichten zugleich einen kurzen Bericht von den Lehrern und dem Gottesdienste der böhmischen Emigranten zu Berlin von A. 1732. bis

*) Diese Lebensbeschreibung steht im 26sten Th. von den Novis Actis H. E. S. 238 fg.

1762. und in andern Ländern. *) Wir führen daraus nur die Lehrer an, welche sie ausser Berlin haben: denn daß der reformirte Theil derselben zu Berlin den Hrn. Elener zum Prediger hat, ist unsern Lesern bereits bekannt. In Schlesien also sind böhmische Emigrantenprediger, reformirter Seits: Zu Hußinetz bey Strehlen, Herr Sam. Figulus; zu Friedrichstabor, eine Meile von Wartenberg, Hr. Johann David Richter, beyde aus der großpohlnischen Unität; zu Friedrichsgrätz, drey Meilen von Oppeln, Hr. Joh. Endredi aus Ungarn, der erste Prediger dieser neu angelegten Colonie. Evangelischlutherischer Seits ist zu Münsterberg, drey Meilen von Strehlen, Hr. Paul Pinzker Prediger. In Sachsen haben sie folgende Prediger: Zu Dreßden an der deutschböhmischen Johanniskirche, Hr. Paul Petermann, aus Ungarn, und zu Zittau Hr. Widitschka, eines böhmischen Colonisten Sohn, der sich auf Deutsch Wässerich nennt. Endlich lehrt zu Nowawes bey Potsdam Herr Wen-

*) Er steht in den Novis Actis Hist. Eccles. im 26sten Theil, S. 247 fg.

Wencesl. Letochleb, als Luther. deutscher und böhmischer Prediger.

Ausserdem sind ohnweit Berlin noch vier Colonien der böhmischen Emigranten: 1) dichte an Schönberg, einem deutschen Dorfe, so $\frac{1}{4}$ Meile von Berlin lieget, Böhmisches-Schönberg, darinnen 20 Colonistenfamilien wohnen, und jede ihr eigenes, aus Königl. Milde erbauetes, Häuschen hat. Die meisten allhier sind reformirt, und 4 derselben sind lutherisch. 2) dichte an Deutsch-Riechsdorf, $\frac{1}{2}$ Meile von Berlin, so Böhmisch-Riechsdorf heißt, und 18 Wirthe nebst vielen andern Böhm. Einwohnern hat. Die allermeisten hieselbst sind herrnhutisch gesinnt, einige reformirt, und einige lutherisch. Sowol die Evangelischluther. als Evangelischreform. an beyden erwehnten Plätzen halten sich mit dem Dienst des HErrn nach Berlin. 3) dichte vor Cöpnik, zur grünen Linde, sind 10 Familien, theils lutherisch, theils reformirt, so auch in Berlin mit ihren Glaubensgenossen zum Gebrauch des heil. Abendmahls gehen, in Cöpnik aber unterweilen taufen lassen. 4) Zu Friedrichshagen, $\frac{1}{2}$ Meile hinter Cöpnik, aus 34 Familien be-

stehend, davon etliche und zwanzig Familien reformirt, und etliche Familien lutherisch sind. Diese gehen alle gelegentlich in Berlin zur Communion; lassen aber auch, der Entfernung wegen bisweilen in Cöpnik taufen, die Reformirten bey Hr. Simon, dortigen französisch-deutschen reformirten Hofprediger, die Lutherischen bey dem evangelischen Prediger, Hr. Benike.

Endlich hat auch ein sogenannter *Sincerus Polonophilus* eine Fortsetzung desjenigen Indicis Seniorum Ecclesiæ Reformatæ Bohemicæ Confessionis in Polonia Maiore et Prussia Polonica, so in der Tempe Helvetica, F. VI. Sect. I. p. 123 - 135. im Jahr 1742. zum Vorschein gekommen ist, bis auf die neuesten Jahre mitgetheilet. *) Gedachtes Verzeichniß geht bis zum Ende des Jahrs 1734. da Hr. Christian Sitkovius zu Frankfurt an der Oder von dem Oberhofprediger und Seniore Vnitatis, Herr D. E. Jablonsky zum Seniore Vnitatis in Großpohlen ordiniret wurde. Im Jahr 1746. begab sich Herr Sitk. auf einem Synodo zu Lissa,

*) In den Novis Actis Hist. Eccles. I. c. S. 253 ff.

Lissa, der Verwaltung des Seniorats, und wurde pro emerito Seniore erkläret, und sein Nachfolger wurde Hr. Joh. Alex. Cassius. Er ließ sich auch im Jahr 1760. bewegen, die Verwaltung des lißnischen Pastorats, wegen zunehmender Leibesschwachheit niederzulegen, und starb im Jahr 1762. den 24 Jul. in einem Alter von 80 Jahren. Sein College im Seniorat war Hr. Joh. Albert Young, reformirter Prediger zu Thorn in Pohlnischpreussen. Er war aus einer schottischen Familie entsprossen, in Pohlen aber gebohren. Als Alumnus der Großpohln. Unitätskirchen hat er zu Berlin, Frankfurt an der Oder und Leyden in Holland studiret, ist darauf Prediger zu Thorn, und im Jahr 1735. den 19 Octob. Consenior der Unität geworden. Im Jahr 1742. den 4 April ordinirte ihn Herr Christian Sitkovius zu Lissa in Großpohlen zum Senior; welche Würde er aber nicht lange bekleidet hat, weil er im Jahr 1746. den 5 Jan. mit Tode abgieng.

In des A. 1741. den 25 May zu Berlin erblasseten 42jährigen Senioris der Unität, Hrn. Doct. E. Jablonski Stelle wurde sein jüngster Sohn zum auswärtigen Se-

nior ernennet und bestellet, Hr. Friedrich Wilhelm Jablonski, so im Jahr 1706. zu Berlin das Licht der Welt erblickte, und hernach zu Berlin im Ioachimico und zu Frankfurt an der Oder studirte. Als ein Königl. Preußischer Alumnus und Theol. Candidatus besuchte er fremde Länder. Nach dem er von Reisen gekommen war, wurde er zu Cöpnik, 2 Meilen von Berlin, Reform. deutscher Hofprediger, und A. 1739. liessen ihn Se. Majest. Friedrich Wilhelm zu Berlin als den allerersten Reform. Prediger an der neuerbauten Dreyfaltigkeits-Kirche auf der Friedrichsstadt bestellen, woran er bis an sein Lebensende gestanden hat. Im Jahr 1742. den 19 Nov. wurde er zu Lissa als Consenior, und den 20sten darauf als Senior der löblichen Unität von denen Hrn. Senioribus, Sitkovius und Young, eingesegnet. Es war der 21 Decemb. des 1760sten Jahres, da er in Berlin das Zeitliche segnete, und keine Leibeserben hinterließ.

Nachdem Herr Christian Sitkovius sein Seniorat obbemeldter massen aufgegeben hatte, wurde Hr. Joh. Alex. Cassius, Pauli filius, sein Nachfolger und Collega.

Es

Es ist derselbe im Jahr 1703. den 25 Oct. zu Przygodrice in Pohlen gebohren worden. Von 1717 bis 1723. hat er zu Lissa im Gymnasio, von 1723 bis 1726. zu Berlin im Ioachimico, und von 1726 bis 1728. zu Frankfurt an der Oder studiret. Von 1728 bis 1732. ist er als Alumnus Unitatis im Collegio zu Leyden gewesen, und nach seiner Rückkehr ins Vaterland ist er zu Schokken in Großpohlen als Adjunctus seines Oheims, Hrn. Joh. Gersonis Caßii, bis 1735. gewesen. Von da kam er den 19 Septemb. 1735. als Pastor nach Orzeszkow in Großpohlen, und blieb hier bis 1738. da er pohlnischer Pastor zu Lissa in Großpohlen, und den 12 Nov. eben desselben Jahres *Consenior* und *Notarius* der Unität wurde. Im Jahr 1746. den 17 Aug. wurde er zu Lissa von den Senoribus Sitkovius und Jablonski, zum Senior ordiniret. Dieser geschickte und fleißige Senior lebte noch, da diese Nachricht aufgesetzt wurde.

Die A. 1760. erledigte Stelle eines auswärtigen Seniors der Unität wurde dem jetzigen Böhmischreformirten Prediger zu Berlin, dem mehrmals gedachten Herrn. J. Theoph. Elsner, als einem gebohrnen

Pohlen, aufgetragen. Er ist A. 1717. zu Wengron, zehn Meilen hinter Warschau in Podlachien gebohren worden. Zu gleicher Zeit wurde auch Hr. Joach. Sam. Majewski, Pastor der Gemeinen zu Zychlin und Wohla, zum 2ten Consenior der Brüdergemeine ernannt.

II.

Was ist von der Gemeine der Herrnhuther zu berichten?

Sie erhält sich bekanntermassen auch nach dem Tode ihres Stifters und breitet sogar ihre Anstalten und Niederlassungen immer weiter aus. Wir können unterdessen aus diesen Jahren verschiedenes von derselben anführen.

Bereits in der Geschichte der Lehre haben wir in der ersten Abtheilung desjenigen Buchs gedacht, *) und eine weitläuftige Erzehlung daraus mitgetheilet, mit welchem die Herrnhuther den Anfang gemacht haben, die Geschichte ihrer Mißionen zu beschreiben.

Ein anderes Buch aber, dessen wir hier gedenken müssen, sind des Hrn. Gottfried Cle-

*) S. 745. der Ausg. in 12.

Clemens Auszüge aus des sel. Ordinarii der evangelischen Brüderkirche sowol ungedruckten als gedruckten Reden über biblische Texte, nach Ordnung der Bücher heiliger Schrift gefertiget und herausgegeben, wovon der erste A. 1765. auf 1 Alph. 16 Bog. in 8. zu Barby bey dem Seminario theologico herausgekommen ist. Das allgemeine Directorium der sogenannten Brüdergemeine hat die Erlaubniß zu dieser Schrift ertheilet. Sie ist als der Kern von den Schriften des Grafen von Zinzendorf, und als das öffentliche Bekenntniß der eigenen Lehre seiner Gemeine, anzusehen. Hr. Clemens hat schon mehr Schriften für dieselbe herausgegeben. Er bedauert in Ansehung des Gr. von Z. daß die originelle Einsichten dieses grossen Geistes von seinen Gegnern eines Theils verschwiegen und unerkannt gelassen, andern Theils aber mit Folgerungen, wie mit Schutt bedeckt und so verunstaltet worden, daß es Mühe koste, sie heraus zu finden. Man habe die Sache fahren lassen, und sich bey Worten aufgehalten, weil sie aufwallend gewesen. Zur Entschuldigung der bekannten seltsamen Schreibart des Hrn. Grafen führet er verschiedenes an, und wirklich

lich hat er diese Auszüge aus dessen Schriften deswegen verfertiget, um den Anstoß an jenen Ausdruck zu heben. Der Zweck seiner Arbeit, sagt er, sey nicht, dem Hrn. Grafen ein Gedächtniß zu stiften, von dessen Leben man bald eine gründliche und umständliche Nachricht zu lesen bekommen werde. Diese Auszüge sollen vielmehr dessen Verstand am Evangelio J. Christi beweisen, und seinen Gebrauch der heil. Schrift A. und N. Test. jedermann deutlich vor Augen legen. Er habe in der Mahlerey der Menschheit des uns in allem gleich gewordenen Erlösers excellirt. „Daher drang er unaufhörlich auf das Anhangen am HErrn, und setzte das zwar ungesehene aber wahrhafte Daseyn des Hauptes bey seines Leibes Gliedern, und sein Wohnen und Wandeln bey und unter der Gemeine so vest, als stünde er da, damit ein jedes Individuum mit seinem allgenugsamen Freunde so herzvertraulich umzugehen gewohnt werde, als sähe es ihn.“ In Ansehung seines Gebrauchs der heiligen Schrift, führet Hr. C. an, daß der Herr Graf seine Gemeine auf dieselbe gebauet, dreyßig Jahre hindurch bey derselben alle göttliche Wahrheiten methodo bibli-

ca

ca fürs Herz zuzubereiten gesucht; daß seine lectiones biblicæ im Hause, und die Losungs- und Textbüchlein gleichen Zweck gehabt haben. Er führet dabey die zu Barby herausgekommene Sammlung der Losungs- und Textbüchlein der Brüdergemeine von A. 1731 bis 1761. in vier Octavbänden an. Er bringt auch einige Synodalsätze des Grafen bey, daraus man insonderheit seine Meynung von der heil. Schrift sehen könne. Z. E. Die heil. Schrift bleibt immer das grosse Orakel, von dem die letzte Decision dependirt. Wer der Bibel aus Raisonnement nicht glaubt, der hat den heil. Geist nicht, u. s. w. Auser andern Nachrichten meldet auch Hr. Cl. von dem Grafen: er habe nie auf seine Reden studiert, sey mitten aus seinen oft schweren Arbeiten in die Versammlung gegangen; was einen andern zu reden untüchtig machen würde, habe ihm die seligste Betrachtung veranlasset; sein Herz habe in der Materie gelebt; der Seegen sey von oben herabgekommen; er habe in beständiger Meditation gelebt; die Bibelsprache sey ihm die liebste gewesen; die Versammlung, zu welcher er geredet, sey seine Bibliotheck gewesen;

sen; er habe Tag und Nacht in dem Herzen der Menschen studiret; daher seyen seine Reden so zutreffend gewesen, weil er die Sprache des Herzens mit ihnen geredet habe.

Hr. Cl. hat in diesem Buche nicht sowol des Grafens Erklärungen über die H. Schrift sammeln, als vielmehr mit den originellen Ideen und Grundmaximen desselben bekannt machen wollen, welche er bey Gelegenheit der Erklärung der Bibel geäußert hat, welche solide Reflexionen, evangelische freye und lebhafte Applicationen, kurze Anmerkungen seyn sollen, und wie im Vorbeygehen geäußerte Gedanken von dem wahren Sinn mancher Schriftstelle. Man soll daraus lernen, wie verschieden er nach der Verschiedenheit der Zuhörer habe reden können. Auch soll man hieraus die wahre Beschaffenheit der Brüdergemeine kennen lernen.

Die meisten Reden dieses ersten Bandes sind A. 1755. gehalten, in welchen der Hr. Graf den zweyten Theil der Worte des Buchs heraus zu geben angefangen. Das ganze Buch bestehet aus einzelen Stellen nach der Reihe der Capitel und Verse des ersten Buchs Mosis. Der Vers steht oben drüber nach Luthers Uebersetzung; dabey stehen einige

Worte

Worte aus einem herrnhuthischen Liede, das dazu gehört, dann die Jahrzahl, wenn die Rede gehalten worden, und endlich das Stück der Rede selbst. Mit Uebergehung anderer Stücke, da er z. E. gleich über C. 1, 1. behauptet, daß im ganzen alten Testamente, wenn GOtt genannt werde, niemand anders ordentlich gemeynt sey, als der Herr JEsus, und daß man bis auf die Zukunft Christi, in der Kirche von der H. Dreyeinigkeit nichts gewußt habe, u. dergl. m. wollen wir nur folgendes aus seiner am 9. Jul. 1756. ans Ehechor gehaltenen Rede über 2 B. Mos. 2, 21. 22. anführen.

„Dieser Text, sagt der Hr. Graf, stellet uns den Statum der Ehe vor, den der Heiland selbst bestimmt hat. Was man in dieser Handlung des göttlichen Willens wahrnimmt, kann man nicht genug bewundern.“

„Dasselbe Menschtheil, das seit der Zeit den Nahmen Mann führet, und davon der Heiland selber das Gegenbild ist, hat die Ehre, den zweyten Menschen gebohren zu haben. Damit ihm aber diese Geburt aus seinem Leibe nicht beschwerlich falle, und er dabey weder Schmerz noch Ungemach fühle; so ließ der HErr einen tiefen Schlaf auf ihn fallen: Wie

ers

ers in der Verwesung macht, wenn er unsre Hütte zu ihrer ewigen und lebendigen Gesundheit bringen will; so läßt er vorher einen tiefen Schlaf auf sie fallen, damit sie bis zur Vollendung aller unannehmlichen Operationen, der Verwesung nicht inne wird. Wir können nichts bessers thun, als den ganzen Plan der Ehe aus dem neuen Testament zu nehmen, wo er deutlich definirt und regulirt ist. Gewiß, es ist kein Christenstand so deutlich, klar, simpel und naturell dargelegt worden, als der Ehestand. Und wer die Theorie des Ehestandes aus dem neuen Testament nicht ausfände, der müßte blind seyn. Paulus hat uns die allernobelste Theorie von der Ehe, von ihrem Ursprung, mystischen Vorstellung, Bild, Natur, Ordnung und Liturgien, und das, wenn mans mit seinen andern Stellen vergleicht, ohnfehlbar als ein Wort des HErrn gegeben. Ehemänner können ihr Herz vor ihrem HErrn stillen, wenn sies präcis so machen, wie es ihnen vorgeschrieben ist, wenn sie auf ihre Pflicht sehen, und alles, was sie von ihren Schwestern haben, alles Gute, alle Erquickung und Assistenz, mit grossem Dank annehmen, als aus der Hand des Heilandes. Alle Ehehandlungen, das

Kinder-

Kinderzeugen, und der gesamte Umgang mit den Weibern, hat nichts als den Befehl des Heilandes zum Grunde. Wenn ein Mann eine Person heyrathete, die wenig Tage darauf gelähmt an Händen und Füssen darnieder liegt, und nicht wieder aufsteht; so kann doch der ganze neutestamentische Zweck, warum eine solche Person in eines solchen Mannes Hand gegeben ist, völlig erreicht werden. Ein Mann, der um eine solche Frau ist, ist darum doch nicht mehr ledig, wenn er sie gleich bis an ihr Ende unberührt gelassen hat. In dieser tiefen Idee: „Ich setze dich zum Haupt „bey dieser meiner Creatur, die mir ange„höret, du sollst sie in meine Hand bringen, „an ihr meinen Sinn vollenden, sie in mei„nem Namen bedienen, und das an ihr thun, „was ich an meiner Gemeine thue;“ in derselben tiefen Idee sage ich, liegt zur Zeit der Oekonomie des neuen Testaments der Hauptgrund der Ehe. Das hebt viele Schwierigkeiten auf, schaft eine grosse Erleichterung, und macht, daß die ganze Sache nur auf ein treues Herz ankömmt: Weil doch von einem treuen Haushalter nicht mehr gefordert wird, als daß er treu erfunden werde, und die Umstände, die da vorkommen, nicht zum Wesen

der

der Sache gehören. Die Hauptsache ist: der Mensch muß was zu thun haben. Die Natur des weiblichen Geschlechts erfordert, daß es gepflegt wird, und die Natur des männlichen Geschlechts erfordert, daß es an etwas zu machen, zu dienen, und Dienende zu regieren, sich zu erzeigen, zu liturgisiren, seinen königlichen, prophetischen, priesterlichen Geist, der in ihm liegt, zu exerciren hat; kurz, ein Haupt abgeben zu können bey einem Subject, wie sich der Heiland, sein Principal, an viel tausenden, und an der ganzen Gnadenwahl des menschlichen Geschlechts (in eins zusammen genommen) beweiset. Das ist das Fundament, mehr braucht kein Ehemann nicht zum Grundplan seines Laufs. Die Instruction zu dem, was mit seiner künftigen Ehegenoßin zu thun ist, findet er Matth. 19. und in dem Brief an die Epheser Cap. 5. Wenn also vom alten Verderben hübsch aufgeräumet ist, durch das Besprengen des Blutes JEsu, und wenn alle Sünden geschenket und vergeben sind; so räumt einem der Heiland den Kopf zur Ehe auf oder nicht. Thut ers nicht, so bleibt man frey; kriegt man den Kopf aufgeräumt, so wagt mans auf den Heiland, und denkt, das ist jetzt mein Beruf,

ruf, und der ist freylich von äuserster Wichtigkeit. Es ist, als wenn der Heiland zu einem Manne sagte: „Ich übergebe dir das „Herz, die Creatur; siehe, daß du die Seele in „meine Hand lieferst, frey, ganz und detachirt „von allen Creaturen, und von sich selber.“

„Ich sehe also die Ehe für ein Fideicommiß und Pflicht an, die wir von unserm Freunde auf uns haben. Der Bräutigam hat die Braut, und der Freund des Bräutigams, der ihn in allem zu repräsentiren hat, thut alles, was in seinem Vermögen ist, sich abnehmen, und ihn wachsen zu machen; und wenn er die allergenaueste Connexion mit dem Bräutigam zu Stande hat, so freuet er sich. Das heißt die Ehe ausgeführt, wenn der Heiland seinen ununterbrochensten Umgang mit seiner Schwester hat. Das macht auch, daß man von einer jeden neutestamentischen Ehefrau so gut, als von einer Jungfrau sagen kann: „Sie sorget was dem HErrn an„gehört, daß sie heilig sey, beyde am Leib „und Geist.“ —

Man sieht aus dieser Probe, daß der Hr. Graf auch in seinen letzten Jahren bey seiner gewöhnlichen Denkungsart und Sprache geblieben sey. Wer wird dieses einen biblischen

Aus-

Ausdruck und biblische Vorstellungsarten nennen können? Sind es nicht vielmehr grossentheils Einfälle, die geradehin ausgeschüttet worden, und wirklich viel Fanatisches an sich haben? Hr. Clemens wird durch seine Auszüge zum Ruhm des Grafen schwerlich viel beytragen *).

Auf der andern Seite können wir doch auch nicht unterlassen, etwas anzuführen, das einige Verbesserung in dem sonst anstössigen Ausdruck dieser Gemeine anzeigt. Da man an einem Orte der danziger theologischen Berichte von Creuzluftvögelein geredet hatte; so schrieb Hr. Timäus, Schloßprediger der Brüder zu Barby, deswegen an die Verfasser der Berichte, und meldete ihnen, daß ihm gedachtes Wort in sechzehn Jahren in seiner Gemeine weder publice noch privatim zu Ohren gekommen sey. „Es sey „zwar, setzte er hinzu, so lange es in derselben noch im Gebrauch gewesen, mit diesem „Ausdruck nie eine weder fanatische, noch „leichtsinnige, sondern von redlichen Leuten, „die ihn brauchten, oder brauchen hörten, „jeder-

*) Wir sind diesen Auszug des Buchs dem 4ten Stücke der danziger theol. Berichte, S. 285. fg. schuldig.

»jederzeit eine höchst reale und selige Idee ver-
»knüpft worden. Er bedeutete ihnen nichts
»anders als eine Seele, die in der so präsen-
»ten und innigen Betrachtung ihres am Creu-
»ze für sie leidenden und sterbenden Heilan-
»des, als würde er erst jetzt vor ihren Augen
»gecreuziget, und als stünde sie innerhalb der
»körperlichen Atmosphäre seines vom Mar-
»terbrodem und vom Todesschweiß duften-
»den Leichnams, so getröstet, froh, frey und
»munter ist, als in seiner Art das unschuldige
»Vögelein sich in dem ihm so unentbehrlichen
»als angenehmen Element der Luft befindet,
»und der nun vor seinem HErrn stehende
»Dichter; denn in einer Poesie ist dieser Aus-
»druck aufgekommen; — — mag dadurch
»auf denselben verfallen seyn, weil alle doch
»einmal vor 1700 und mehr Jahren mit dem
»Gottmenschen J. C. körperlich sich zugetra-
»gene Umstände seiner menschlichen Geburt,
»seines Wandels auf Erden und seines Ge-
»horsams bis zum Tode am Creuz nach Zeit
»und Ort, von unbeschränkter Realität, Ge-
»genwärtigkeit, Nießbarkeit und Segen sind.
»Der selige **Paul Gerhard** singt in diesem
»Sinne: Ich steh an deiner Krippen hier,
»JEsulein, mein Leben," und: Ach wie

»ist mir doch so wohl, wenn ich knien und »liegen soll an dem Creuze, da du stirbest »und um meine Seele wirbest!" Und wie »die ganze Erde allen Kindern GOttes bis »ans Ende der Tage, auch zu ihrer Ruhe im »Grabe, gesegnet und geheiliget ist, dadurch »J. C. einmal einen Theil derselben mit sei»nen heiligen Füssen betreten und mit seinem »theuren Schweiß und Blute befeuchtet hat; »also kann der inwendige Mensch eines Kin»des GOttes in aller Luft, wo es sich befin»det, diejenige empfinden, die einmal die At»mosphäre des am Creuz verbluteten Leich»nams JEsu gewesen ist. Wenn ichs also »recht nehme, so liegt in der wahren Idee »des Creuz-Luft-Vögeleins die tiefste Be»ruhigung des Herzens wegen der göttlichen »Gnade, und der mächtigste Antrieb zur Hei»ligung des Lebens, mithin der Inbegriff und »Umfang unserer allertheuersten Religion." Weil man jedoch wahrgenommen, daß die Welt den gedachten Ausdruck zu Spöttereyen und Leichtsinn gemißbraucht habe; so hat man von selbst in der Gemeine aufgehört, denselben zu gebrauchen. — Diese Erklärung wird in der Vorrede zum 21sten Stück der danziger theol. Berichte angeführt; es

werden

werden aber auch von dem dasigen Hrn. Prof. Wernsdorf sehr gründliche und lehrreiche Anmerkungen dabey gemacht.

Doch das Merkwürdigste von der Geschichte der herrnhuthischen Gemeine in diesen Jahren, ist ihre Aufnahme in dem rußischen Reiche. Man erzehlt die Veranlassung dazu folgender Gestalt. *) Der berühmte und grosse General, Herr Graf von Czernischew, hatte ihre Anstalten zur Zeit des Krieges gesehen, und war, wie es heisset, dadurch gerühret worden. Dieser erwarb den Herrnhuthern die Gnade der rußischen Monarchin, welche sie einladen ließ. Wie sie die Einladung immer ablehneten, so ward von Ihro Kayserl. Majestät ein Hofrath als Abgeordneter an die Gemeine mit eigenhändig unterschriebener Instruction geschicket. Dieser Hofrath soll darauf wieder gekommen seyn, und zwey Glieder der Gemeine, den Archidiaconum Layritz und Assessor Lorez mitgebracht haben. Sie sollen gleich den

*) Danziger theol. Berichte 4tes Stück, S. 307. womit noch des Hrn. D. Büschings gelehrte Abhandlungen und Nachrichten aus und von Rußland 1sten Bandes 1stes Stück, S. 205. zu vergleichen sind.

dritten Tag Audienz bekommen haben, bey welcher die Monarchin eine ganze Stunde aufs gnädigste mit ihnen gesprochen. Es soll ihnen die Erlaubniß, unter die Tartarn und alle Heyden im Reiche Mißionarien zu senden, gleich angetragen worden seyn. Gleich von der Audienz sind sie in einem kayserlichen achtspännigen Staatswagen in Begleitung des Herrn Grafen **Orlofs**, als ersten Cammerherrns, zu dem Metropolitan, dem Herrn **Bischof von Novogrod** gebracht worden, der sie gleichfalls sehr liebreich aufgenommen hat, und dem sie nun eine weitläuftige Deduction ihrer Einrichtung und ihres Glaubens zustellen werden ꝛc. Sie sollen viele Vertheidiger in Rußland finden, welche, um sie zu entschuldigen, ausbreiten, daß sie alle anstößige Dinge und die Lieder abgeschaffet hätten ꝛc. Nach einer zweymaligen Audienz bey der Kayserin, in deren letztern Hr. **Layriz** mit einer goldenen Tabattiere, und Hr. **Lorez** mit einer goldenen Uhr mit Brillanten besetzt, beschenkt worden, erhielten sie von der Kayserin Majestät ein gnädiges Privilegium in rußischer und lateinischer Sprache. Wir theilen solches in der letztern mit:

Nos

Nos Dei gratia *Catharina, II.* Russiarum omnium Imperatrix & Autocrator &c. &c. &c.

Quam superiore anno die XXII. Julii publico edicto alienigenis potestatem fecimus, veniendi sub imperium nostrum, atque in provinciis nostris considendi, ea indulgentia frui quoque optat unitas fratrum evangelicorum Augustanæ confessioni addictorum; cujus directorium generale Deputatos ad Nos misit, Paulum Eugenium Layriz, Archidiaconum, & Joannem Lorez, Assessorem, qui hac de re, uti etiam pro libero exercitio ecclesiæ suæ nos supplicarent. Nos in tanta regionum nostrarum & amplitudine & fertilitate, noluimus deesse, neque nostræ erga alienigenas voluntati neque petitioni fratrum Unitatis verum illos eodem potius beneficio afficere statuimus, quo gaudent reliqui extranei populi libere ad Nos venientes & considentes in regionibus imperii nostri, uti patet ex nostro edicto. Quam ob rem inquirere in capita doctrinæ & disciplinæ ecclesiæ hujus ex voto eorum synodum nostram jussimus. Quæ cum ad nos retulit, illius doctrinam cum lutherana & reformata præcipue convenire exigua saltem cum differentia, quoad disciplinam autem ritus & opti-

mos christianos mores ad primitivos christianos confirmari, & confraternitatem evangelicam appellari; Propterea per has litteras patentes unitati fratrum euangelicorum, perinde atque aliis christiani ritus hominibus, facultatem damus indulgentissime, veniendi sub imperium nostrum, atque in illo considendi, privilegiis & immunitatibus, quas supra commemmorato edicto sanximus, plenaque conscientiæ, religionis ac sacrorum libertate, disciplinæ suæ propriæ, uti Nostra synodo exposuerint, convenienter fruendi. Porro Nos clementissime statuimus, ut, si quem fratrum unitatis aut res suæ aut leges nostræ civiles in judicium vocabunt, verum habeatur in omnibus nostris judiciis eorum jusjurandum, quod in sola orali affirmatione consistit: contra ea cum obsequium Nobis fidelitatemque jurabunt, perinde ut alii omnes Nobis subjecti populi more in rebus nostris usitato, sacramentum dicent. Cæterum etiam illis familiis & coloniis fratrum, qui sedes in imperio Nostro sunt quæsituri, & alias præterea conditiones & privilegia acquirere exoptabant, ad supplices eorum submisse Nobis oblatus, nunquam deesse promittimus, pro rei conditione tanta indulgentiorem impertire con-

concessionem quo confidentius hoc a nostro justitiæ amore unusquisque exspectare debet. Atque ita Unitatis fratres omnes, quotquot in universo imperio nostro aut consedere jam, aut in posterum illuc habitatum venient, in Augustam nostram tutelam defensionemque recipimus. Datum Petropoli die undecimo Februarii 1764. regni nostri secundo.

(L. S.) Catharina.

Vice-Cancellarius Princeps
Alexander Galitzin.

Ad mandatum sacræ imperatoriæ Majestatis translationem hanc cum russico originali convenire testatur,
Gregorius Teploff.
Consiliarius ejus status actualis.

Man erinnert sich noch, was der Graf von Zinzendorf ehemals vor Versuche gemacht habe, in den Kayserl. Rußischen Staaten seine Gemeine auszubreiten, und wie geschwind und nachdrücklich ihm dazu der Weg verschlossen worden: Desto glücklicher ist jetzt seine Gemeine, eben daselbst einen neuen Sitz

zu erhalten, ob man gleich noch nicht gehöret hat, wie sie sich dieser Verstattung bedienet habe.

III.

Was ist von den Socinianern aus dieser Zeit zu bemerken?

Man klagt noch immer mit vielem Grunde, daß ihr Grundirrthum, sich immer weiter ausbreite. Wir haben in der vorhergehenden Fortsetzung den Vorwurf, den man dießfalls der Theologie zu Genf gemacht hat, weitläuftig erzehlet, auch ein Programma des Herrn Gen. Sup. Hofmann zu Wittenberg angeführt, in welchem der neueste Fortgang des Socinianismi beschrieben wird. Wir führen daraus noch an, daß er zu den Anhängern dieses Irrthums unter den neuesten Theologis der Engländer zählet, den Jac. Forster, Isaac Watts, Arthur Aschley Sykes, Joh. Jackson, und Joh. Taylor; lauter berühmte Männer, denen aber durch diese Beschuldigung kein Unrecht geschiehet. Dazu setzt er auch noch den Joh. Georg Hasenkamp, Pastor einer reformirten Gemeine in der Grafschaft Tecklenburg *).

Der

*) Nova Acta Hist. Eccles. 43stes Stück.

Der neueste Gelehrte, der sich in Teutschland zum Socinianismo offenbar bekannt hat, ist der Rector des cöllnischen Gymnasii zu Berlin, Herr **Damm**, welcher sonst schon als ein guter Sprachkenner bekannt war, und nun in einem siebzigjährigen Alter einen sehr unglücklichen Versuch gemacht hat, gedachten Irrthum durch das N. T. selbst, und eine neue mit Anmerkungen begleitete Uebersetzung desselben, zu unterstützen. Er machte den Anfang mit einer **neuen Uebersetzung des Evangelii Johannis**, welche er A. 1762. unter dem Nahmen, **Theodor Klema**, mit **Anmerkungen für denkende Leser** auf 172 S. in 4. ans Licht stellte. Er ließ davon nur funfzig Exemplare aus Furcht für Verfolgung abdrucken, und sie nur guten Freunden austheilen. Endlich aber rückte er 1764. mit einem grossen Theil seiner neuen Uebersetzung hervor, und gab das Evangelium **Matthäi**, auf 1 Alph. 7 Bogen in 4. den Brief an die **Römer**, auf 20 Bogen, die Briefe an die **Corinthier** auf 1 Alph. 13 Bogen, den Brief an die **Epheser**, auf 9 Bogen, und den Brief an die **Colosser**, auf 8 Quartbogen neu übersetzt, und mit vielen Anmerkungen versehen, heraus.

Nach seiner Erklärung, wollte Herr D. den hebräischartigen Ausdruck des N. Test. verständlicher machen helfen; angehende Lehrer der Christenheit aufmerksam machen, um die Religion, welche sie vortragen, genauer zu untersuchen; aber auch denen nützen, die sich ihr ganzes Leben durch mit allerley Zweifeln plagen, und hernach von ihren Seelsorgern statt der Auflösung, schreckliche Drohungen hören, damit sie zu rechter Zeit zu einer Gewißheit in ihrer Religionserkenntniß gelangen, und selbst unterscheiden können, was Lehren JEsu und der Apostel, oder Zusätze der Kirchenväter sind. Er will im N. Test. gefunden haben, „die „christliche Religion, wie sie darinne gelehret „werde, sey keine andere, als die aufgeklärte „ächte natürliche Religion, die mit kräftigen „Bewegungsgründen und mit herrlichen Hof„nungen bereichert, und für das ganze mensch„liche Geschlecht göttlich autorisirt ist.“ Er sagt überdieß deutlich und mehr als einmal, es sey nur Ein wahrer GOtt, aber auch nur **Eine Person**; der Nahme des **Sohnes GOttes** bedeute nur einen grossen und von GOtt sehr geliebten Lehrer; der **Heil. Geist** sey die Lehre Christi, oder die Gewißheit davon, oder der Beystand GOttes bey den Christen. Das

Eben-

Ebenbild GOttes im ersten Menschen, wie es im theologischen Verstande genommen werde, sey ein Traum; es gebe keine Erbsünde und Verderbniß der Natur. JEsus sey ein blosser Mensch, aber auch ein hochbegabter Lehrer, der seine Lehre mit seinem Tode bestätiget habe. Die Versöhnung GOttes durch Christum, sey ein grober Irrthum; sie sey unbegreiflich, und der göttlichen Majestät ganz zuwider, habe auch keinen Grund in der Schrift, man müsse die Christen vor dieser Meynung warnen. Die Vergebung der Sünden geschehe ganz willkührlich blos aus der Gnade GOttes; der Mensch dürfe nur solches glauben und dabey fromm leben; denn auf das Leben, nicht auf den Glauben komme alles an, u. d. m.

Alles dieses sagt Herr D. in seinen Anmerkungen ganz deutlich, und mit Wiederholungen bis zum Ekel, besonders der moralischen Anmerkungen. Er übersetzt unzählich mal die hebräischartigen und den Griechen eigene Ausdrücke wörtlich, und verwandelt so gar Luthers reine deutsche Ausdrücke in hebräische und griechische; andere übersetzt er ganz unrichtig, in den Anmerkungen thut er nichts weniger als daß er seine Uebersetzung recht-

fertigen sollte, sondern macht aus übel verstandenen und übersetzten Ausdrücken falsche Schlüsse, und trägt seine Begriffe und Meynungen überall gewaltsam in den Text hinein *). Seine Arbeit ist in aller Betrachtung so fehlerhaft, und mit unerweislichen und willkührlichen Sätzen so sehr überladen, daß bey Lesern, die eine neue so seltsame Uebersetzung des N. Test. durch Beweise unterstützt zu sehen verlangen, daraus kein Schade entstehen kann.

Eben dieser Ursachen wegen ist Hr. **Damm** sehr leicht zu widerlegen, es sind aber doch nicht viele gegen ihn aufgestanden, und es war auch nicht nöthig. Die beyden vorzüglichsten Schriften, die man ihm entgegen gesetzt hat, sind des Herrn **Andr. Gottlieb Masch**, Herzogl. Mecklenb. Strelizischen Hofpredigers Prüfung der Uebersetzung des N. Test. mit Anmerkungen für denkende Leser, davon der erste Theil, darinne die Beweisstellen der Lehre, von GOtt aus dem Evangelisten Matthäo

*) Man sehe insonderheit Herrn D. Ernesti theol. Bibl. im 5ten Bande, S. 591 fg. 675 fg. und ausser dem die Danziger theol. Berichte, im 15ten und 16ten Stücke, und die Allgem. Deutsche Biblioth. im ersten Bande, S. 87 fg.

thão und Johanne gerettet werden, A. 1765. zu Bützow und Wismar auf 19 Bogen in 8 erschienen ist *); und des Herrn M. Christ. Gottfr. Predigers zu St. Paul in Brandenburg, folgendes Buch: Die Heil. Schrift des N. Test. gegen den Unglauben, besonders gegen die Dammischen Auslegungen, gerettet, das zu Züllichau A. 1765. in 8. herausgekommen ist **). Wir fügen denselben noch eine lesenswürdige Dissertation bey, welche Herr Prof. Nößelt zu Halle im October 1765. unter seinem Vorsitze hat vertheidigen lassen, und welche wider den Herrn Damm Vindicias loci classici de iustificatione per fidem in J. Chr. e Pauli Ep. ad Rom. C. 3. v. 21 - 28. enthält. — Uebrigens ist die Uebersetzung des Herrn Damm gleich nach ihrer Erscheinung in den churfächsischen Ländern verboten worden.

So wenig aber daran gezweifelt werden kann, daß dieser Schriftsteller und andere, die wir angeführet, sich zu den Socinianern

*) Hallische gelehrte Zeitung, Eilftes Stück, S. 85. fg.

**) Herrn Erneſti theol. Bibl. im 6ten Bande, S. 483 fg.

geschlagen haben; so ist es doch ebenfalls gewiß, daß in den neuesten Jahren der Mißbrauch und die Ungerechtigkeit, andere Gelehrte zu eben dieser Parthey zu rechnen, die nur in Erklärungen einzeler biblischen Stellen von den übrigen Lehrern abgehen, oder den Socinianern nicht alle Verdienste absprechen wollen, oder die Beweise, welche gegen sie gebraucht werden, zum Theil vor unkräftig halten, häufig genug geworden sey. Einige leimerne Pfeiler der Orthodoxie, sagt ein grosser Mann, reden überall gleich von Socinianern *). Wir haben in dieser Fortsetzung Beyspiele davon mitgetheilet. Was hat die Kirche vor einen Vortheil davon, oder vielmehr was vor Mißtrauen und Erbitterung erregt man nicht in derselben, wenn man blos nach einem schwachen und ganz unzulänglichen Verdachte, verdienstvolle Männer eines Irrthums beschuldiget, der in der Theologie gewiß nicht weniger zu bedeuten hat, als im Staate die gröbsten Verbrechen wider die Gesetze.

IV.

*) Ernesti theol. Bibl. 5ter Band, S. 693.

IV.

Was sind vor Atheisten, Naturalisten und andere Feinde der geoffenbarten Religion überhaupt in diesen Jahren aufgestanden?

In England, welches sonst so fruchtbar an Feinden der geoffenbarten Religion, hat man in diesen Jahren keine von Erheblichkeit hervorkommen gesehen, aber darum haben die Freunde des Christenthums, die Feder für dasselbe immer fort zu führen. Man hat insonderheit den neuesten Deisten von Ansehen, der aber in den letztern Jahren sich mehr auf die Geschichte gelegt hat, den berühmten Schottländer und jetzigen Großbrittannischen Gesandschaftssecretär zu Paris, Herr **David Hüme**, bestritten. Herr **Georg Campbell**, Doctor der Theologie und Prediger zu Aberdeen, schrieb wider ihn eine gründliche Abhandlung von den Wunderwerken, die der gelehrte Herr **von Castillon**, Prof. der Philosophie und Mathematik zu Utrecht, unter dem Titel: Dissertation sur les Miracles, &c. ins Französische übersetzte, und zu Utrecht A. 1764. in 12 herausgab. *) Da man auch des

*) Ernesti theol. Bibl. 5ter Band, S. 625.

des Herrn Hüme sämtliche Werke, A. 1758 bis 1764. zu Amsterdam in sechs Duodezbänden französisch übersetzt herausgab, so setzte man nicht nur prüfende Anmerkungen, sondern auch eigene Widerlegung dazu, sonderlich bey seiner natürlichen Geschichte der Religion, wo er unter andern behauptet, daß der Polytheismus die erste Religion auf der Welt gewesen sey *). — Insonderheit haben zwey glückliche Vertheidiger der christlichen Religion in diesen Lande, Herr Leland und Herr Lardner zwey neue treffliche Werke für dieselbe geschrieben. Der erstere gab A. 1764. zu London in zween Theilen in 4 heraus: The Advantage and Necessity of the Christian Revelation, shewn from the State of Religion in the antient heathen World, &c. Er bewies darinne aus dem Zustande der Religion bey den Heyden überaus bündig, wie vortrefflich und nothwendig die christliche sey **). Herr Lardner aber hat noch in seinem hohen Alter sich durch folgendes Werk um die christliche Religion verdient gemacht: A large Collection of ancient Jewish and heathen testi-

*) Ernesti theol. Bibl. 5ter Band, S. 648 fg.
**) Leipz. Gel. Zeitungen, 1765. S. 353-357.

testimonies tote truth of the Christian Religion, wovon zu London 1764 und 1765. bereits zwey Bände in Quart zum Vorschein gekommen sind. Er sammlet darinne alle auswärtige Zeugnisse der ältern Zeiten, jüdische und heydnische, für das Heydenthum, und geht bis ins 5te Jahrhundert. Man hat nächstens eine deutsche Uebersetzung davon zu erwarten. *)

Unter den Franzosen ist der Unglaube zu dieser Zeit sehr geschäftig gewesen, sich durch Witz und verführerische Beredsamkeit einen Weg in die Gemüther zu verschaffen. Der berühmte Herr **Johann Jacob Rousseau**, von Genf gehöret vor vielen andern darunter. Wir können hier die Geschichte dieses sonderbaren Mannes nicht beschreiben, welche ohnedieß zu rechter Zeit ihre Schriftsteller finden wird; wir merken nur an, daß er zuerst seit dem Jahr 1752. durch Behauptung des paradoxen Satzes, daß die Wissenschaften die Menschen schlimmer gemacht hätten Aufsehen erregt habe; daß er darauf durch seine Schrift von der natürlichen Gleichheit der Menschen, und dem Vorzuge ihres natür-

*) Götting. Anzeigen, 1765. S. 977. fg.

natürlichen Zustandes vor dem gegenwärtigen, sich noch mehr den Nahmen eines seltsamen und sehr blendenden Sophisten erworben, daß er nach einigen andern Schriften eine Art von Roman, unter dem Titel Julie ou la nouvelle Heloise herausgegeben, in welchem er seine Gesinnungen gegen die Religion schon etwas mehr, doch sehr zerstreut und verdeckt geäussert hat, bis er endlich in seinem Buche, Emile, ou de l' Education, welches sehr oft, unter andern zu Lyon 1762. in vier Duodezbänden gedruckt worden ist, auch in deutscher Sprache herausgekommen, ein freyes Bekenntniß von seinem Glauben ablegte. Dieses geschah unter dem Nahmen eines catholischen Vicarii in Savoyen, der einen jungen Menschen vom Atheismo zu retten suchte, und ihn wirklich davor zum Deisten macht. Der Aufsatz, in welchem er seine Meynungen vorträgt, heißt das Glaubensbekenntniß des Savoyisch. Vicarii, und ist seitdem berüchtigt genug geworden. Dieser Geistliche oder vielmehr Rousseau sagt ausdrücklich, es sey seltsam, daß man eine andere als die natürliche Religion brauchen solle, da man aus dieser alle Pflichten und Tugenden herleiten könne. Er findet es sehr

schwer,

schwer, und fast unmöglich, die Wahrheit der verschiedenen Offenbarungen, die unter den Menschen geglaubt werden, auszumachen; es sey also am besten, die Bücher zuzumachen, und nur aus dem Buche der Natur ihren göttlichen Urheber verehren und ihm dienen zu lernen. Er sieht für und wider die christliche Offenbarung viele Gründe, und bleibt gegen sie in einem ehrerbietigen Zweifel stehen. Er bekennet, daß die Majestät der Schrift ihn in Erstaunen setze; die Heiligkeit des Evangelii rede zu seinem Herzen, und alle Bücher der Philosophen seyen klein dagegen. Er redet sehr feurig von der Person unsers Heilandes, und erkennt in seinem Leben und Tode alles was einem GOtte anständig ist. Gleichwohl findet er eben dieses Evangelium so voll von Unglaublichen und Widersprechenden, daß es ein vernünftiger Mensch unmöglich annehmen könne. Und daher bleibe er im Scepticismo. Man sieht leicht, wie schlecht und widersprechend alles dieses sey; nur die frische Farbe, welche Rousseau dieser ausschweifenden Frucht, seines Witzes, durch seine grosse Kunst im Schreiben gab, machte,

te, daß sie beträchtlicher zu seyn schien, als sie es wirklich war. *)

Bald darauf that sich der Erzbischof von Paris, **Christoph von Beaumont**, dessen wir schon so oft gedacht haben, durch ein sehr nachdrückliches und beredt geschriebenes Pastoralschreiben oder Mandement an seine Diöces gegen dieses Buch hervor, und zeigte nicht allein, wie unverantwortlich der Vorschlag in der Erziehungskunst des Herrn **Rousseau** sey, die Kinder bis in ihr 15tes, ja wohl 18tes Jahr ohne Kenntniß der Religion zu lassen, sondern suchte, die darinne angefochtene Wahrheit des Christenthums, ja auch seine Kirche gegen gewisse Vorwürfe zu vertheidigen. **)

Dieser Angriff war dem Herrn **Rousseau** lange so gefährlich nicht, als die Verordnung des Parlements zu Paris, welches sein Buch verbot und verbrennen ließ, ihn selbst aber

*) Man sehe einen Auszug des ganzen Buchs in Herr D. Erneſti theol. Bibl. 3tem Bande, S. 824. fg. und im 4ten Bande, S. 259 fg.

**) Dieses Mandement, vom 20 Aug. 1762. ist im 38sten Theil von den Novis Actis Hist. Eccles. S. 745. fg. französisch ganz eingerückt.

aber gefangen zu nehmen befohl. Er entwich kaum kurze Zeit vorher, ehe die Gerichtsdiener anlangten, die ihn bey dem Herzog von Montmorency, bey welchem er sich aufhielt, suchten.

Er suchte darauf seinen Schutz in der Grafschaft Neufschatel, und ließ daselbst noch A. 1762. ein Schreiben an den Erzbischof herausgehen, in welchem er sich gegen ihn vertheidigte, und ihm zugleich sehr spöttisch begegnete. *)

Zu Berlin hingegen schrieb nicht nur Herr Formey einen Anti-Emile, auf 253 S. in 8. sondern es gab auch ein anderer Prediger daselbst, Herr Bitauber, ein Examen de la Confession de Foi du Vicaire Savoyard auf 7½ Bogen in 8. welches nachher noch einmal gedruckt worden ist, aber der Wahrheit in manchen Stücken, wie z. E. in Ansehung der Höllenstrafen, welche der Verfasser verwirft, zu viel vergeben hat. Wir haben beyde

*) Wir haben von diesem Schreiben in den Leipz. Gel. Zeitungen 1763. S. 321, 324. Nachricht gegeben.

beyde Schriften an einem andern Orte beschrieben. *)

Diese Prüfungen aber und Widerlegungen sind von derjenigen weit übertroffen worden, welche man in den Danziger theologischen Berichten, **) nachdem man die Profession de Foi du Vicaire Savoyard angezeigt hatte, auf eine sehr bündige und gründliche Art mitgetheilet hat.

Herr Rousseau gab bald nachher in seiner Vaterstadt Genf selbst zu grossen Uneinigkeiten Gelegenheit, indem die Obrigkeit sein Buch ahndete, und ihm verbot, die Stadt zu betreten, die Bürgerschaft hingegen dieses Urtheil vor ungerecht hielt. Diese Zwistigkeit ist so weit gegangen, daß die Wahl neuer obrigkeitlicher Personen dadurch verhindert worden ist; und hat die Stadt endlich im Jahr 1765 sich die Vermittelung des Königs von Frankreich, und der Cantons Zürch und Bern ausgebeten. Rousseau lebte bis auf dieses Jahr in dem Fürstenthum Neufschatel ruhig; allein da der Pöbel Gewaltthätigkeiten

*) In den Leipz. Gel. Zeitungen 1763. S. 99. und 123.

**) Im 10ten Stück, S. 857. fg. und im 13. S. 157

ten an seiner Wohnung ausübte, nahm er zuerst seine Zuflucht in den Canton Bern, wo er aber nicht gelitten wurde, ob er sich gleich ausbat, daß man ihn auf Lebenslang in ein Gefängniß einschliessen möchte. Er ist daher endlich nach England gegangen.

Er hat noch andere Schriften herausgegeben, in welchen er dem Christenthum Vorwürfe macht, oder vielmehr dasselbe lästert, z. E. le Contract social, und Lettres écrites de la Montagne; und man hat auch wider ihn noch häufiger geschrieben; wir finden aber nicht vor nöthig, dieses alles umständlich durchzugehen.

In eben derselben Nachbarschaft von Genf lebt auch noch immer der alte Dichter Voltaire, ein Mann von grossen und unvergleichlichen Gaben, der sie aber oft, und in den letzten Jahren fast mit verdoppelten Kräften wider die Religion angewandt hat. Es leidet kaum einen Zweifel mehr, daß das berüchtigte Dictionnaire Philosophique portatif, welches unter dem Titel London A. 1764. auf 344 S. in groß 8. erschienen ist, ihn zum Verfasser habe. Es ist zu Paris, Genf, Bern und im Haag durch den Scharfrichter verbrannt worden. Man kann den Witz

nicht

nicht genug bedauern, der darinne auf eine so schändliche Art wider die biblische Geschichte und die Hauptlehren der Religion angewandt worden ist. *)

Ihm schreibt man gleichfals, und zwar größten Theils mit vieler Wahrscheinlichkeit, folgende eben so muthwillige Angriffe gegen die Religion zu: Catechisme de l' honnete homme, wiewohl dieser von andern auf die Rechnung des Rosseau gesetzt wird; **) Saul, tragédie; Examen de la religion attribué à St. Evremont, Testament de Jean Meslier, u. a. m. ***)

Wir gestehen es gerne; wir würden leicht nicht nur mehrere solcher Schriften, sondern auch aus den oben angeführten, viele Proben von der Unverschämtheit und Frechheit ihrer Verfasser gegen die Religion, auch einige weniger bekannte Nachrichten beybringen können; wie wir denn z. E. wissen, daß das Stück,

*) Man sehe Auszüge davon in den Götting. Anzeigen, 1764. S. 1097. bis 1101. und im 2ten Stücke, der merkwürdigsten theol. Schriften unserer Zeit.

**) Danziger theologische Berichte, im ersten Stücke.

***) Götting. Anzeigen, 1766. S. 169. fg.

Stück, Saul, tragédie, eine entsetzliche Satyre auf diesen König und den David, erst im vorigen Jahre auf einem deutschen Theater aufgeführt worden ist. Allein wir würden die Freunde des Christenthums nur betrüben, und uns selbst eine Last auflegen, von der wir keinen besondern Nutzen sehen.

Vielmehr wollen wir diesen Absatz mit einigen Vertheidigungsschriften der christlichen Offenbarung, die in unsrer Kirche herausgekommen sind, beschliessen. Hieher gehören unter andern die schätzbaren Vindiciæ arbitrii divini in rel gione constituenda, welche Herr D. **Ernesti** in drey Disputationen von A. 1756. bis 1761. vorgetragen hat; die Fortsetzung von des Herrn D. **Lilienthals** brauchbaren Werke, die gute Sache der in der heiligen Schrift enthalten göttlichen Offenbarung, davon der 10te Theil zu Königsberg A. 1762. 8. ans Licht getreten ist; des Herrn **Meiers** philosophische Betrachtungen über die christliche Religion; der vernünftige Freygeist, den ein Ungenannter zu Leipzig hat drucken lassen; zu denen noch mehrere beygefügt werden können.

V.

Was ist noch von andern Gesellschaften und Secten anzuführen?

Die Freymäurergesellschaften, von welcher man einige Zeit her wenig mehr geschrieben und geredet hatte, gab zu einigen neuen Untersuchungen Anlaß, der Rath der Stadt Danzig ließ unterm 3 Octob. 1763. eine Verordnung wider dieselben ergehen, worinne die Zusammenkünfte der Freymäurer, die sie in Danzig vorhatten, verboten und von ihnen gemeldet wird, daß sie, unter dem Vorwande sich unter einander in der Demuth und Mildthätigkeit gegen den dürftigen Nächsten zu üben, eine Gesellschaft in Danzig aufgerichtet, verdächtige heimliche Zusammenkünfte gehalten, durch Anlockung leichtsinniger und unwissender, insonderheit junger Leute, ihre Anzahl von Zeit zu Zeit verstärket; daß sie bey Anpreisung gewisser Tugenden den Grund des Christenthums untergraben, und zuerst eine Gleichgültigkeit gegen die Glaubenslehren, hernach die natürliche Religion einzuführen und auszubreiten bemühet sind; zu welchem verderblichen Zweck, sie gewisse geheim gehaltene Satzungen abgefaßt, zu derselben Verschwiegenheit ihre neue Mit-

glieder,

glieder, durch einen erschrecklichen und von keinem Regenten jemals seinen Unterthanen auferlegten Eyd verbinden, zu Beförderung ihrer schädlichen Absichten eine eigne Kasse haben, und selbige durch die von ihren Mitgliedern zusammen geschossenen Gelder nach und nach vermehren, mit den auswärtigen Gesellschaften ihrer Gattung einen vertraulichen Briefwechsel unterhalten, und bey ihren Versammlungen sich lächerlicher und vernünftigen Leuten unanständiger Gebräuche bedienen. *)

Man untersuchte zu dieser Zeit auch eine Neujahrsrede, welche in der constituirten Dreykronenloge der Freymäurer zu Königsberg von dem Bruder Redner D. Neumann, über den Satz, Wünsche sind überflüßig, war gehalten, und A. 1761. auf 1 Octavbogen gedruckt worden, und man fand darinne, daß der Redner sich ungescheut, für den gröbsten Mechanismus erkläre, und Wünsche, Gebet um Segen, um Frieden, und ewige Wohlfahrt als unnütz und überflüßig, die Wunder aber als unmöglich vorstellt. **)

*) Danziger theol. Berichte, 4tes Stück, S. 322.
**) Eben dies. l. c. S. 320.

Wider das erstgedachte Edict des Raths zu Danzig, gab ein Ungenannter, den die Freymäurer ein vornehmes und gelehrtes Mitglied ihres Ordens nannten, heraus: Beweis, daß der richterliche Spruch des Danziger Raths wider die dortigen Freymäurer, ohne alle rechtsförmige Anklage und Verhör geschehen, daher ungültig, und der Ehre der Richter äusserst nachtheilig sey, 1763. 2 Bogen in 4. Dagegen aber schrieb der Herr Probst **Harenberg**, ohne sich zu nennen: Beweis, daß die Freymäurergesellschaft oft in allen Staaten, so wohl etwas Ueberflüßiges, als auch ohne Einschränkung etwas gefährliches, schädliches und verbietungswürdiges sey ꝛc. Danzig und Leipz. 1764. 4½ Bogen in 8. Diese Schrift enthält in ihrer Kürze so viel nachdrückliche und schwer zu widerlegende Vorstellungen gegen den gedachten Orden, daß sie als eine der bündigsten, die noch wider denselben geschrieben worden, angesehen werden kann: Zumal da man deutlich sieht, Hr. H. habe den Orden ziemlich in der Nähe kennen gelernet. *)

Das

*) Danziger theologische Berichte 13tes Stück, S. 214. fg.

Das V. Capitel.

Von dem äuserlichen Zustande der Kirche.

I.

Worauf ist in diesem Capitel zu sehen?

I. Auf den politischen Zustand der Welt in diesen Jahren.
II. Auf die Verfolgungen.

II.

Was ist von dem politischen Zustande anzuführen?

Zuerst müssen wir das Verzeichniß der regierenden grossen Fürsten, welches wir in der fünften Fortsetzung *) mitgetheilet haben, berichtigen, und ergänzen, nachdem dasselbe durch den Tod verschiedener unter ihnen eine Veränderung erlitten hat.

Das deutsche Reich verlohr im Sommer des Jahrs 1765. sein Oberhaupt, Franz den I. nach einer zwanzigjährigen rühmlichen Regierung. Erst im Jahr 1764. war

*) S. 1920 fg. der Ausg. in 12.

der älteste Sohn desselben, der Erzherzog **Joseph** zum römischen Könige gewählt worden. Er folgte also seinem höchst sel. Herrn Vater in der Regierung, unter dem Nahmen **Josephs** des II. Der Antritt der Regierung Sr. Kayserl. Majestät ist, wie jedermann weiß, so glänzend, und von so vielen Zeichen einer erhabenen und weisen Denkungsart begleitet, daß weder Deutschland noch dero Erbländer **Franz** den I. vermissen.

Schon vorher im Jahr 1763. war der König von Pohlen und Churfürst von Sachsen, **Friedrich August**, ein Herr von ungemeiner Leutseligkeit und Gnade, bald nach seiner Zurückkunft aus Pohlen, wo er sich seit dem Ende des Jahrs 1756. da seine Erbländer mit Krieg überzogen wurden, aufgehalten hatte, verstorben. In Pohlen wurde an seine Stelle im Jahr 1764. **Stanislaus Grafv. Poniatowsky** zum Könige erwählet. In der Chur Sachsen folgte ihm sein Sohn **Friedrich Christian**, der aber zum allgemeinen Leidwesen seiner Unterthanen noch in eben demselben Jahre mit Tode abgieng. Ueber dessen ältesten Prinzen, Se. Churf. Durchl. **Friedrich August**, führen jetzt des Prinzen **Xaverii** Königl. Hoheit die Vormundschaft

zum

zum wahren Besten der Länder, in welchen wir dieses zu schreiben das Glück haben.

Unter den übrigen Veränderungen im Staate ist keine wichtiger, als die Schliessung des **allgemeinen Friedens**, welcher auf einen heftigen Krieg von sieben Jahren endlich erfolgt ist. Er kam zwischen England und Frankreich bereits im Jahr 1762. **zu Versailles** zu Stande; zwischen Oesterreich aber und Sachsen auf der einen Seite, und zwischen Preussen auf der andern, am 15 Februar 1763. zu **Hubertsburg**, einem churfächsischen Jagdschlosse. Durch diesen letztern Frieden wurde in Ansehung alles wiederum in denjenigen Stand versetzt, in welchem es sich beym Anfange des Kriegs befunden hatte.

Die wiederhergestellte Ruhe hatte allerdings auch auf das Wohl der Kirche, der Universitäten, und Schulen, und anderer friedfertiger und gemeinnützigen Anstalten, einen grossen Einfluß; und man hat oben gesehen, was deswegen vor Dankfeste und Freudensbezeugungen angestellt worden sind.

III.

Was ist von Religionsverfolgungen aus diesen Zeiten zu berichten?

Es ist betrübt, und macht den Christen unserer Zeiten wenig Ehre, daß noch von Drangsalen, die sie einander um der Religion willen anthun, ja sogar von Lebensstrafen, mit denen sie ihre schwächern Mitbrüder belegen, geschrieben werden kann. Man hätte glauben sollen, daß wenigstens nach drittehalb hundert Jahren die Reformation diese Wirkung in den Gemüthern aller europäischen Christen hätte hervor bringen sollen, daß der eben so unmenschliche als unchristliche Verfolgungsgeist gänzlich unterdrückt; oder doch äusserst geschwächt würde. Allein er regieret noch in vielen tausenden, und, welches die ungeheure Gewalt desselben anzeigt, er hat sich in diesen Jahren durch ein höchst barbarisches Beyspiel in demjenigen Lande gezeigt, welches das gesitteste von Europa heissen will.

Wir wollen mit denselben den Anfang machen. Es ist Frankreich, das noch immer fortfährt, einen Theil seiner Einwohner nur darum Gerechtigkeit zu versagen, weil derselbe eine andere Ueberzeugung von Religionssachen

sachen hat als die herrschende Kirche. Viele hundert tausend Reformirten, die noch daselbst übrig sind, werden genöthiget, unter Furcht und Angst eine versteckte Gelegenheit zum Gottesdienste zu suchen, man hängt ihre Prediger auf, sobald man sie habhaft wird, man nimmt den Eltern ihre Kinder weg, um sie Römisch-catholisch zu erziehen; man zwingt sie, die Taufe und Trauung durch catholische Priester verrichten zu lassen, welches ihren Grundsätzen zuwider ist; kurz man sieht sich beständig nach Mitteln um, sie zu drücken, und beynahe zur Verzweifelung zu bringen; und man lieset nicht ohne Abscheu die Gewaltthätigkeiten, welche noch in den letzten 10 bis 15 Jahren dabey vorgegangen sind. Ein von Haß und Wuth dampfender Bischof oder Pfarrer hat meistentheils daran seinen Antheil; sie dürfen sich freylich die Ehre nicht rauben lassen, daß ihre Kirche die einzige verfolgende und nach Menschenblut dürstende in der ganzen Welt sey. Seit dem Jahr 1750. sind einige Schriften heraus gekommen, in welchen die Sache der französischen Protestanten eben so gründlich als gemäßigt geführt wurde. Man findet ein paar derselben

am unten angeführten Orte eingerückt *). Die schönste aber und bündigste die wir gelesen haben, führte den Titel: L'accord parfait de la Nature, de la Raison, de la Revelation & de la Politique &c. Sie kam in Frankreich selbst heraus, wurde aber bald zu Leyden A. 1755. in 2 Bänden in 12 nachgedruckt. Die Duldung der Religionen überhaupt, und insonderheit die Rechtmäßigkeit der Duldung der Protestanten in Frankreich, wird darinne dergestalt behauptet, daß man kaum etwas dazu zu setzen findet. Wir haben anderwärts einen weitläuftigen Auszug aus demselben mitgetheilet **). Der Herr C. R. Rambach hat dieses Buch unter dem Titel: **Schicksal der Protestanten in Frankreich**, deutsch heraus gegeben, und mit einigen Zusätzen vermehret, in welcher Gestalt das Buch A. 1759. und 1760. zu Halle in 2 Octavbänden heraus kam.

Auf der andern Seite suchten die Feinde der Reformirten ihr Schicksal auch durch Schriften noch unerträglicher zu machen. Der Bischof

*) In den Novis Actis H. E. im 5ten Theil, S. 585. fg. und 696. fg.

**) Leipz. gel. Zeitungen, 1755. S. 753. 757. und S. 833. 838.

Bischof von Agen that solches unter andern in seinem bekannten Sendschreiben, welches ein Denkmal von Haß und Unverträglichkeit ist *).

Wir wollen uns bey ältern Exempeln der Verfolgung der Reformirten in Frankreich nicht aufhalten **), um ans schrecklichste zu kommen, das beynahe vor unsern Augen vorgefallen ist: auf das Unglück der Familie Calas. Johann Calas, ein reformirter Kaufmann zu Toulouse wurde im Jahr 1762. von dem dortigen Parlamente verurtheilt, lebendig gerädert zu werden. Einer seiner Söhne erhenkt sich aus Schwermuth, der Vater und die Familie kam dazu, und bewei-nete diesen Fall; das herbey laufende Volk schrie, es sey nicht der Sohn der sich erhenkt habe; der Vater habe ihn erdrosselt, weil er sich zur römisch-catholischen Religion habe bekennen wollen. Auf dieses Geschrey wird der Vater und die ganze Familie gefangen gesetzt; man sammlet verworrene Aussagen, Gerichte, Verleumdungen, alles was der Religionshaß vor Gründe halten konnte, wider

*) Es steht in den Novis Actis H. E. S. 661. fg.

**) Dergleichen sind von A. 1744-1751. in den N. A. H. E. l. c. S. 698. fg. gesammlet.

ihn, und verdammt diesen unschuldigen Greiß zum Tode. Ein so verabscheuungswürdiges Beyspiel von Ungerechtigkeit die aus dem Verfolgungsgeiste entstehen kann, verdienet es, daß es für die Nachwelt ausführlicher beschrieben werde.

Man hat erstlich zween Originalbriefe gedruckt, welche von der Wittwe und einem ihrer Söhne herrühren *), und einen ziemlich bündigen und pathetischen Begriff von diesem Trauerspiele geben. Ausserdem aber erschienen viele Schriften, welche theils Erzählungen davon, theils Gutachten der Rechtsgelehrten über dasselbe enthielten, und diese letztern stimmten darinne überein, daß die Uebertretung der Rechte nicht stärker seyn könnte, als sie es in diesem Falle gewesen wäre. Der Herr von Voltaire selbst nahm sich der unglücklichen Familie an, verschafte ihr einen Zutritt bey Hofe, und brachte es dahin, daß ihre Sache von neuem zur Untersuchung bestimmt wurde. Eine der vornehmsten hieher gehörigen Schriften ist folgende: Mémoire à consulter & Consultation pour la Dame *Anne Rose Cabibel*, veuve *Calas* & pour ses enfans, welches zu Paris 1762. auf

*) S. Nova Acta H. E. 26ster Theil S. 183 fg.

auf 70 S. in gr. 8 gedruckt wurde. Eine mit Zusätzen vermehrte Ausgabe haben wir anderswo beschrieben *). Da dasselbe Mémoire die ganze Geschichte am genauesten erzählet; so theilen wir hier die speciem Facti, welche demselben vorgesetzt ist, mit. Einige angesehene Pariser Rechtsgelehrte sind Verfasser davon **).

„*Jean Calas*, ein Kaufmann zu Toulouse, heyrathete im Jahr 1731. die Jungfer Cabibel die zu London von Eltern gebohren worden, welche der Religion wegen dahin geflüchtet waren. — — Eine seit völlig 40 Jahre getriebene Handlung, ein in einer beständigen Uebung der Pflichten eines rechtschaffenen Bürgers, Ehemanns und Vaters, erlangtes Alter von 68 Jahren, und 6 dem Staate geschenkte Kinder waren seine Verdienste gegen die Gesellschaft, die ihn auf der Blutbühne umkommen sahe. Waren gleich seine Frau und er so genannte nouveaux Reunis, so redeten doch ihre Leutseligkeit und gesellschaftliche Tugenden in aller Herzen das Wort für sie, und ihre unter ihren Augen in

*) In den Leipz. gel. Zeitungen, 1764 S. 345.
**) Es stehet in den Novis Act. H. E. Th. 30. S. 751. fg.

Einigkeit, Gehorsam und Liebe auferzogene Kinder versprachen dem Vaterlande arbeitsame und treue Bürger, und ihren Eltern ein glückliches und ruhiges Alter."

„Marc Anton Calas, Baccalaureus in den Rechten, der älteste unter ihren Kindern, und welcher 1761. 28 Jahr alt war, hatte von Natur eine düstere und starke Einbildungskraft, ein verwegenes und kühnes Wesen, eine hitzige und ausschweifende Gemüthsart, nach welchen er sich zuweilen den Hindernissen mit Gewalt widersetzte, zuweilen aber denselben mit einer leichtsinnigen Niederträchtigkeit auswich, und sich den Anfällen einer schwarzen Melancholie und den grausamen Gedanken des Selbstmords überließ. Die schrecklichsten Tragödien, die Stücke des Plutarchs, des Seneca, des Montagne, von dem freywilligen Ruin seines Wesens, das berufene Monologue d' Hamlet, und Sidney nähreten in seiner Seele den Haß des Lebens und die falsche Grosmuth, es zu verachten."

„Da er bey seiner Freyheit einer Religion, die ihm zum Richter seines eigenen Glaubens

machte,

machte, unwandelbar zugethan war, fand er sich bey den protestantischen Religionsversammlungen in der Wüste, bey den Taufhandlungen und Begräbnissen der Protestanten und bey allen Religionsceremonien derselben ein, die seinen Eifer beweisen konnten. Der Mangel eines Zeugnisses, daß er catholisch sey, welches nöthig war die Licentiatenwürde zu erhalten, und das er niemals einer Handlung, die mit seinem Glauben nicht bestehen konnte, schuldig seyn wollte, hinderte ihn in seinem Lauf. Sein Vater, der wegen Strenge der Zeiten selbst ein eingezogen Leben führen mußte, ohne mit ihm in Compagnie zu treten, konnte ihm den Weg zu einer andern Lebensart nicht bahnen. Weil er also von den Gerichtshöfen ausgeschlossen, von der Handlung entfernet, ohne in einem gewissen Stand sich zu befinden, ohne Mittel, ohne Hofnung aufs Zukünftige, und daher genöthiget war, ein bloser Ladendiener bey seinem Vater zu seyn; da inzwischen alle andere junge Leute seines Alters sich vortheilhaft nieder gelassen hatten: so wurde er dem allergrausamsten unter allen Arten des Unglücks, dem Haß zu leben, zum Raube. Er sagte einen Monath vor seinem Tode vor einem vertrauten

Freund

Freund *): er wolle sich zu Geneve als einen protestantischen Lehrer annehmen lassen, hernach unter denen dieser Religion zugethanen in Frankreich predigen, und auf der Blutbühne sterben.

»Uebrigens war dieser **Marc Anton** von Person wohl gebildet, stark, und zu allen Leibesübungen geschickt, vornemlich aber that er sich im Fechten und Ball- und Billardspiel vor. Weil das Spielen ihm einige Beyhülfe zu seinen Bedürfnissen verschaffete, so wurde dasselbe in seinem allezeit aufs äusserste verfallende Gemüthe eine heftige Leidenschaft. Er gieng täglich vor oder nach dem Abendessen auf ein ihrem Hause nahe liegendes Billard, seine wenige Baarschaft zu wagen oder zu verlieren, und sahe sich also zu schändlichen Mitteln genöthiget und den ernstlichen Verweisen eines Vaters, der 6 Kinder hatte, blos gestellet.«

„Louis

*) Dem Herrn Chalier, Parlementsadvocaten zu Toulouse, welcher einen andern Augen- und Ohrenzeugen dieses Vorgangs angegeben hat, den man hätte vernehmen sollen. Herr Chalier sagte zu ihm: Ein Amt, das an Galgen führt, ist ein schlimmer Beruf. Es ist bekannt, daß man die Prediger der Protestanten in Languedoc, wenn man sie entdeckt, gleich aufknüpfet.)

„Louis Calas, der dritte Sohn, der ruhiger und angenehmer war, hatte sich bey jungen Jahren zur Cathol. Religion gewendet. Eine alte Magd war daran Schuld, die ihn hatte sehen gebohren werden, und den ersten Saamen dieser Veränderung bey ihm ausgestreuet hatte. Der Herr de la Mothe, Parlementsrath zu Toulouse, übernahm es, dem Vater dieses zu hinterbringen. Dieser sagte, wenn die Bekehrung seines Sohnes aufrichtig wäre, könne er sie nicht mißbilligen, weil die Gewissen zu binden nur dazu diene, Heuchler zu machen. Er lies ihm zugleich das Geräthe und übrige Sachen seines Sohnes, nebst einem Stück Geldes ausantworten, vergliche sich ganz willig mit dem Herrn Erzbischof von Toulouse wegen des Lehrgeldes vor seinen Sohn in einem tolosanischen Handlungshause, setzte ihm mit einem dasigen Burgemeister, Herrn Borel, eine Pension aus, umarmete ihn bey diesem ihren gemeinschaftlichen Freund, und sagte zu ihm: Führe dich ferner wohl auf, mein lieber Sohn, so wirst du allezeit zufrieden mit mir seyn.“

„*Louis Donat Calas*, der 4te Sohn, lernte die Handlung zu Nismes. *Jean Pierre*,

Anne

Anne Rose und Anne, ihre übrige Kinder, lebten bey ihren Eltern."

„Diese eingezogene Familie hatte genug an einer einzigen Magd. Dieselbe war catholisch, eifrig und von einer erbaulichen Gottesfurcht. Sie gieng wöchentlich einmal zum Sacrament der Buse, zweymal zur heil. Tafel, und hatte 3 Tage vor dem betrübten 13ten Oct. communiciret. Da sie seit 30 Jahren in diesem Hause gedienet, sahe sie sich als eine andere Mutter der 6 Kinder an, die sie hatte sehen gebohren werden."

„Was Vater und Mutter betrift, so sind sie in dieser Beschreibung der innern Verfassung ihres Hauses sattsam abgebildet. Eltern, welche es geschehen liesen, daß eines ihrer Kinder catholisch wurde; welche eine Hausgenoßin, die es darzu verführet hatte, seinen Glauben zu ändern, liebeten und ferner bey sich behielten; welche ihrem ältesten Sohn verstatteten, eine Profeßion zu ergreifen, die allein den Catholiken erlaubt ist; waren wahrhaftig für ihre Religion nicht auf eine so unbändige Art eingenommen, welche die Stimme des Geblütes und das Geschrey der Natur ersticket. — —

„Eine

„Eine schreckliche Begebenheit hat die Ruhe dieser tugendhaften Familie gestöhrt, die Glieder derselben zerstreuet, ihr Haupt einer grausamen Todesstrafe überliefert, und Schrecken und Unruh in ganz Frankreich ausgebreitet.“

„Den 12 Oct. 1761. Abends langte *François Alexandre Gaubert Lavaysse*, 20 Jahr alt, der Sohn eines berühmten Advocaten zu Toulouse, der ihn nach Bourdeaux in eine Handlung gethan, weil ihn dieser, nach einer Abwesenheit von dreyzehn und einem halben Monath, zurücke berufen hatte, zu Toulouse an. Alles kündigte bey diesem jungen Menschen Ehrbarkeit, Redlichkeit und Tugend an. Rühmliche Attestate, die seinem Memorial beygefüget sind, gaben ein einstimmiges Zeugniß von dem rühmlichen Fortgang seiner ersten Bemühungen, von seinem Fleiß bey den Arbeiten seines Standes, von seiner Klugheit, und von seinen Sitten. Auch seine blosse Gesichtsbildung, dieses glückliche Zeugniß der Natur, besagte davon noch mehr.“

„Als er zu Toulouse anlangte, war sein Vater nach seinem Landgut Caraman abgegangen. Er nahm also die Abendmahlzeit und das Nachtquartier bey dem Herrn Ca-

zeing,

zeing, und setzte sich vor, den 13ten nach Caraman zu gehen, wenn der Regen, der die ganze Nacht gefallen war, es erlaubte. Gegen Mittag hörte es auf zu regnen. Er lief vergeblich nach einem Miethpferde herum. Sein Unglück führte ihn in die grosse Gasse, wo die stärkste Handlung getrieben wird, und welche die volkreichste ist. Hier sahe er in dem Laden des Herrn Calas Leute von Caraman, die indianische Zeuge kauften. Die Begierde, Nachricht von seiner Familie zu erfahren, trieb ihn dahin, und sie nahmen mit einander Abrede wegen ihrer Abreise auf den folgenden Tag, wenn er Pferde bekommen könnte. "

„Herr Calas, der Vater und seine beyde Söhne, Marc Anton und Peter, alte gute Freunde des Herrn Lavaysse, umarmten ihn und bathen ihn, Abends mit ihnen zu essen. Dieser junge Mensch entschuldigte sich, man nöthigte ihn aber, und weil Peter Calas sich erbot, mit ihm zu gehen, um Pferde zu suchen, nahm ers an. Beyde liefen die Stadt durch, fanden keine, meldeten dem Hrrn Cazeing, daß er mit dem Essen nicht auf seinen Freund warten sollte, und kamen Abends um 7 Uhr nach Hause. Herr Calas, der Vater hatte eben diesen Abend noch

einen

einen andern guten Freund gebethen, mit ihm zu speisen, der es nicht annehmen konnte."

„Zum Unglück schickte er den Marc Anton zu gleicher Zeit hin, Louis d'or an statt Thaler zu suchen. Er brachte derselben eine Anzahl zusammen, aber an statt sie seinem Vater zu bringen, gieng er auf ein benachbartes Billard zu spielen, und es ist gewiß, daß er dem Marqueur die Kosten einiger Partien bezahlte. Hat er diese Louis d'or verlohren, oder sind Spitzbuben dadurch, daß er sie unvorsichtiger Weise gezeiget, in das Haus seines Vaters gelocket worden, um sie ihm zu rauben? das weiß man nicht. So viel ist gewiß, daß sich dieses Geld nicht wieder gefunden hat, und daß er vor dem Abendessen verdrüßlich und niedergeschlagen, mit dem Kopf auf der Hand ganz verblasset mit hin und her gedreheten Augen und in einem solchen Zustande in einem Lehnstuhl lag, der seine Eltern würde beunruhiget haben, wenn sie dessen nicht wären gewohnt gewesen."

„Um 7 Uhr setzet man sich zu Tische. Marc Anton isset wenig, stehet vor Ende der Mahlzeit auf, gehet einen Augenblick in die gleich an den Speisesaal stossende Küche, wo die Magd sagte: Frieret euch, mein ältester

älteſter Herr? wärmet euch; welcher dieſer Raſende antwortete: Nein, ich brenne; worauf er hinunter gieng."

„Nach geendigter Mahlzeit gehen ſie in eine Nebenſtube, das Geſpräch zwiſchen dem Vater, der Mutter und dem jungen Fremden wird fortgeſetzet, Calas, der jüngſte Sohn aber, war in einem Lehnſtuhl eingeſchlafen. Drey Viertel auf 10 Uhr nimmt Lavayſſe Abſchied, man wecket den jüngern Calas auf, er leuchtet ſeinen Freund, ſie gehen hinunter, und Calas, der ſehen will, ob ſein älteſter Bruder vom Billard (wohin er ihn gegangen zu ſeyn glaubte) wieder gekommen ſey, ſtehet bey der Ladenthür, die offen war, ſtille."

„Sie gehen hinein. Aber was finden ſie da vor einen erſtaunlichen und entſetzlichen Anblick! Sie ſehen den Marc Anton zwiſchen dem Flügel der Thür des Magazins in den Laden aufgehengt. Ihr Geſchrey machet, daß der Vater herunter kommt. Er geräth über dieſen Anblick auſſer ſich, und fähret zurücke. Die Mutter will ihm nachlaufen, der junge Lavayſſe aber läuft ihr entgegen, und hält ſie zurücke; das Geſchrey des Schreckens und Schmerzens dringet durch Mauer; der Vater ſtrecket den Sohn auf

den

den Boden, und will ihn wieder zu sich bringen; die unglückliche Mutter reisset sich los, läufet hinunter auf den Körper zu, und schliesset ihn in ihre Armen; das Volk läufet zusammen, und umringet das Haus."

„Inzwischen kommet der Geselle eines Chirurgi, den die Familie hatte rufen lassen, weil sein Herr nicht da war, an, findet den Körper kalt, und den Mund, wie mit einer Feder geschlossen. Die Herren, **David** und **la Brive**, Rathspersonen, ingleichen der Hr. **Monnier**, ihr Assessor, begeben sich, auf Ersuchen der Eltern, um die Erlaubniß des Begräbnisses, welche die Protestanten von dem Magistrat haben müssen, zu erlangen, auch dahin. **Lavaysse**, welcher den letztern gesuchet hatte, kommt wieder, und muß der Wache fast Gewalt anthun, die ihn nicht ins Haus lassen wollte. Die Herren, **Cazeing** und **Claussade**, ein Medicus nebst 2 Chirurgis sehen den Körper, und dieser Körper scheinet allen kalt; sie sehen aber auch zugleich, daß seine Haare gar nicht verwirret, seine Wäsche weder zerrissen, noch in Unordnung gebracht sey, sein Kleid ordentlich zusammen gewickelt auf dem Comptoir lag, und keine Contusion an seiner Haut war; lauter Anzeigen

zeigen eines Todes, vor welchem keine Schlägerey vorher gegangen war."

„Man glaubte also, daß man bey einem so unvermutheten, doch gewöhnlichen, Zufall nicht nöthig habe, gerichtliche Formalitäten zu beobachten; man untersuchte weder die Bücher und Papiere des Verstorbenen, noch des Hauses; man verfertigte nicht **unverzüglich und ohne von der Stelle zu gehen**, eine Registratur von dem **Zustand** des Körpers, von dem **Ort**, wo man ihn gefunden, und **von allen dem, was zur Freysprechung oder Ueberzeugung dienen konnte**, wie die Ordonnance von 1670. tit. 4. art. 1. verordnet; welche Unterlassung eben so viel schändliche Uebertretungen derselben gewesen wären, wenn man damals geglaubet hätte, daß ein Verbrechen und Schuldige hierbey vorhanden wären."

„Aber in dem Augenblick, da diese Beamte die unglücklichen Eltern ihrem Schmerz überlassen wollten, schrie auf einmal unter dem zusammen gelaufenen Pöbel eine fanatische Stimme, **Marc Anton** habe die Religion abschwören sollen. Eine andere setzte sogar die Abschwörung auf den folgenden Tag; eine dritte versicherte, daß die protestantische

Reli-

Religion einen berechtige, die Kinder zu ermorden, welche die Religion ändern wollen; und aus den Stimmen solcher elenden Leute entstunde augenblicklich das Gerüchte: sie können ihren Sohn wol gar selbst ermordet haben; sie haben ihn ermordet."

„Hr. David, Burgermeister, der einem Geschrey, dessen Urheber man hätte sollen anhalten, allzu leicht Glauben giebt, will die Familie in das Stadthaus führen; Hr. Brive, sein College, widersetzet sich ihm umsonst, indem er ihm die Ungereimtheit und Abscheulichkeit eines Verdachts vorstellet, den niemand von denen, welche ihn ausgebreitet, gestehen will: Ich nehme es auf meine Rechnung, antwortete jener, man führe sie hin. Alsobald läuft er hinauf in die Kammer, wo Vater und Mutter niedergeschlagen und erstarret ihren Schmerz mit ihrem jüngsten Sohn, dem jungen Lavaysse und der Magd, die bey ihnen waren, untereinander ausschütteten, und lässt sie sowol als den Hrn. Cazeing in das Stadthaus bringen, auch den Körper dahin schaffen. Aber auch hier befolget er die vom Gesetz angewiesene Formalitäten nicht."

„Als sie sich in das Stadthaus gebracht sahen, glaubten sie, daß man mit mehrerer Ruhe einige Erläuterungen über diesen traurigen Vorfall von ihnen sowol als dem Hrn. Cazeing und Hrn. Lavaysse, die sie mit sich einführen sahen, einziehen wollte, und versahen sich gewiß, daß sie alsobald wieder in ihr Haus gehen würden."

„Man befragte sie, wie Marc Anton gestorben sey. Sie antworteten, wie sie, um die Gedanken des Selbstmords und die schimpflichen Verurtheilungen zu entfernen, sich beredet hatten: sie hätten ihn auf der Erde ausgestrecket gefunden. Aber die Gefängnisse belehrten sie bald, daß sie eines Vatermords beschuldiget würden. Hier verheelten sie die Sache nicht weiter; sondern als sie vor Gerichte an Eidesstatt befraget wurden, antworteten sie einzeln, und ohne daß sie sich mit einander besprochen hätten, welches seit ihrer Gefangennehmung nicht geschehen, einstimmig, daß Marc Anton an einem Billot oder Packstock, damit man die Seile an den Waaren und Ballen zusammen ziehet, über dem Flügel der Thür aus dem Magazin in den Laden aufgehängt gefunden worden."

„Al-

„Allein das abscheuliche Gerüchte, welches ihre Gefangennehmung veranlasset hatte, führte sie, ob gleich verständige Leute demselben widersprachen, schleunig ins Verderben. Man verfuhr bey der ganzen Sache unrechtmäßig. Eine Art einer Registratur von dem Vorfall, so gleich an Ort und Stelle hätte verfertiget werden sollen, setzte man erst im Stadthause auf, und datirte sie fälschlich, als ob sie in dem Hause des Calas gemacht sey. Die Medici und Chirurgi erstatteten ihren Bericht ebenfalls aus dem Gedächtniß in ihren Häusern. Einen unwissenden Chirurgum, der in einem Bericht einstmals das rechte für das linke Auge angegeben hatte, ließ man attestiren, daß Marc Anton Calas die in seinem Magen gefundene Speise 3 bis 4 Stunden vor seinem Tode zu sich genommen habe. Man ließ diesen Bericht überall bekannt werden, und schloß daraus: die physicalischen Regeln von der Verdauung wären dem zuwider, daß Marc Anton auf dem Abend gegessen habe, also sey es falsch, was seine Eltern ausgesagt hätten, daß er abends mit ihnen gespeiset habe, mithin hätten sie ihn umgebracht. Da die Monitoria, die man öf-

fentlich ergehen lässet, damit jedermann, der etwas um eine That weiß, solches anzeige, so einzurichten sind, daß die Zeugenaussagen sowol zur Lossprechung als Verurtheilung der Beschuldigten dienen können, so setzte man hingegen in dem dieser Sache wegen erlassenen Monitorio den Vatermord voraus, und forderte nur solche Zeugen auf, die zur Bestätigung desselben dienten, als sonderlich

„1. diejenigen, welche durch Hörensagen „oder sonst wüsten, daß der älteste Herr „Marc Anton Calas die sogenannte re„formirte Religion, in welcher er erzogen, „verlassen, den Ceremonien der catholischen, „apostolischen, römischen Kirche beygewoh„net, sich bey dem Sacrament der Busse „eingefunden, und die öffentliche Abschwö„rung nach dem 13 Oct. habe thun sollen; „auch diejenigen, welchen Marc Anton „diesen seinen Entschluß entdecket habe;

„2. diejenigen, welche durch Hörensagen „oder sonst wüßten, daß der Hr. Marc „Anton Calas in seinem Hause wegen sol„cher Glaubensänderung bedrohet, übel ge„halten, und mit mißgünstigen Augen ange„sehen worden, und daß die Person, die ihn „bedrohet, zu ihm gesagt habe, wenn er ei-

„ne

„ne öffentliche Abschwörung thäte, so wür-
„de er sein eigener Henker werden;

„3. diejenigen, welche durch Hörensagen,
„oder sonsten wüßten, daß eine Frau, von
„welcher man glaubet, daß sie der Ketzerey
„anhange, ihren Mann zu dergleichen Be-
„drohung gereizet, und den Marc Anton
„Calas selbst bedrohet habe;

„4. diejenigen, welche durch Hörensagen
„oder sonsten wüßten, daß man den 13 lau-
„fenden Monats des Morgens in einem Hau-
„se der Pfarrey Daurade eine Versammlung
„gehalten habe, darinnen der Tod des Marc
„Anton beschlossen und angerathen worden;
„die auch an eben demselben Morgen in ge-
„dachtem Hause besagte Personen ein- und
„ausgehen gesehen;

„5. diejenigen, welche durch Hörensagen
„oder sonsten wüßten, daß eben diesen 13
„Tag des Monats Oct. von dem Eintritt
„der Nacht an bis gegen 10 Uhr diese ver-
„abscheuungswürdige Berathschlagung voll-
„zogen worden, indem man den Marc
„Anton niederknieen lassen, welcher unver-
„sehens oder mit Gewalt erwürget oder ge-
„hängt worden an einem Seil mit 2 Schlin-
„gen, eine ihn zu erwürgen, die andere, ihn

„damit an den Billot oder Packstock zu be-
„vestigen, vermittelst deren Marc Anton
„Calas erwürget und entweder im Aufhän-
„gen oder durch Umdrehung des Halses ge-
„tödet worden;

„6. diejenigen, welche eine Stimme ge-
„hört, welche gerufen: Mörder! und her-
„nach; ach mein GOtt, was habe ich denn
„gethan? Auch eben diese Stimme, die
„kläglicher worden, und gesagt: ach mein
„GOtt! ach mein GOtt!

„7. diejenigen, welchen Marc Anton
„Calas die Unruhen eröfnet, die er in sei-
„nem Hause ausstünde, welches ihn traurig
„und melancholisch mache;

„8. diejenigen, welche wüßten, daß den
„Abend vor dem 13 Oct. ein junger Mensch
„aus dieser Stadt von Bourdeaux angelan-
„get, welcher, da er keine Pferde bekom-
„men können, um zu seinen Eltern, die auf
„ihrem Landgut waren, zu gehen, und in
„einem Hause aufgehalten worden, bey die-
„ser That zugegen gewesen, darein gewilli-
„get, oder daran Antheil genommen habe;

„9. diejenigen, welche durch Hörensagen
„oder sonst wüßten, wer die Urheber, Theil-
„nehmer, Beförderer und Anhänger dieses

„Ver-

„Verbrechens wären, das eins der verab-
„scheuungswürdigsten sey.

„Endlich war das Monitorium wider alle
„diejenigen gerichtet, welche von obgedach-
„ten Thathandlungen, ihren Umständen,
„und was davon abhänget, wüßten, und
„solches nicht offenbarten.“

„Der Official zu Toulouse hatte die Ge-
rechtigkeit, daß er dieses Monitorium nicht
bewilligte, sondern es geschahe dieses wider-
rechtlich durch den Generalvicarium. Da
alle Zeugenaussagen, die Sachen betreffen,
die in dem Monitorio nicht enthalten, für
erbettelt und nichtig angesehen werden; so
war es kein Wunder, daß durch diese Ein-
richtung desselben alle diejenigen, welche ent-
weder von einem Selbstmord, oder von dem
von Auswärtigen begangenen Mord des M.
A. Calas etwas wußten, von dem Zeugen-
verhör entfernet wurden. Den obgedachten
Advocaten Hrn. Chalier, gegen welchen
M. A. Calas gesagt hatte, daß er zu Ge-
nev ein Minister werden, und hernach im
Reich predigen wolle, und der einem Pfar-
rer, daß er eine wichtige Sache zu entdecken
habe, auch noch einen andern Zeugen hier-
von, angezeiget hatte, vernahm man eben

so wenig als andere, die sich bey ihren Pfarrern angegeben hatten, etwas zur Vertheidigung der Beschuldigten zu offenbaren."

„Obgleich die Hauptfrage, die auf die Religion des Marc Antons ankam, noch nicht ausgemacht war, so gaben doch 2 Burgermeister und ein Assessor die Verordnung, daß der Körper unterdessen in heil. Erde begraben werden sollte. Der Pfarrer zu S. Stephan setzte sich umsonst darwider. An einem Sonntag nachmittag um 3 Uhr bringen 50 Priester in Begleitung der Brüderschaft der weissen Büsenden den Körper prächtig in eine Kirche, und hier hält man ein Leichenbegängniß, das die Religion nur ihren Kindern verstattet, einem Menschen, den kein Diener der Altäre ihren Beystand suchen, oder an den Geheimnissen ihrer Religion Antheil nehmen gesehen hatte."

„Einige Tage hernach liessen die weissen Büsenden (zu deren Brüderschaft Marc Anton im geringsten nicht gezehlet werden konnte) ihm ein Todenamt in ihrer Capelle halten. Alle geistliche Orden wohnten demselben durch Deputirte bey. Mitten in der weisbekleideten Kirche war ein prächtig Todtengerüste aufgerichtet. Unter dem Himmel

hatte

hatte man ein von einem Chirurgo, der vielleicht auch meynte, GOtt einen Dienst daran zu thun, hergelehntes menschliches Scelet, daß den Marc Anton vorstellen sollte, aufgestellt, welches in einer Hand ein Papier, auf welchem man las: Abschwörung der Ketzerey; in der andern Hand aber einen Palmzweig, als ein Sinnbild seines Märtrertods, hielte."

„Den folgenden Tag hielt man eben ein solches Seelamt in der Kirche der Franciscaner der strengen Observanz. Das Volk lief rasend zu; man streuete den Ruf von Wundern aus, und man beehrte den mit gottesdienstlichen Handlungen, der wol schon damals ein Verbrechen büssete, das selbst Heyden einer ewigen Strafe würdig geachtet haben."

„Der Proceß wurde mit eben der Unordnung fortgesetzt, als er angefangen war. Den 18 Novemb. nachmittag um 5 Uhr (da sonst peinliche Sprüche des Morgens geschehen sollen) verordnete man, daß Calas, der Vater, seine Frau und Sohn auf die ordentliche und ausserordentliche Folter sollten. In Ansehung des jungen Lavaysse und der Magd aber wurde befohlen, daß sie

der ordentlichen Tortur nur vorgestellet werden sollten, durch welches unerhörte Verfahren man dem jungen Lavayssе nur schrecken wollte, indem man, da man ihm dieses ankündigte, das Wort, daß er derselben nur vorgestellet werden sollte, unterdrückte."

„Die Angeklagten appellirten, sie wurden aber, um sie deswegen zu bestrafen, nun augenblicklich mit Fesseln belegt, da doch bey ihrer Appellation sie nur das Parlement mit dieser Strafe hätte belegen können."

„Die Tournelle hub diesen Rechtsspruch des Stadtraths auf, und befahl, daß die Sache weiter untersuchet werden sollte, welches durch einen Rath des Parlementshofs geschähe, und da der Proceß formirt war, stellte sich die Sache den Richtern also dar:

„1. Marc Anton konnte durch fremde Spitzbuben seyn umgebracht worden. Die Thür zu der Allee des Calas blieb offen, bis man sich niederlegte. Unten war ein grosser Hof. Die Familie Calas wohnte nach der Gasse zu. Jederman konnte in die Allee und in den Hof gehen, ohne daß sie es wußten. Marc Anton hatte Gold gewechselt, unvorsichtig auf dem Billard gezei-

get,

get, und man fand es nicht wieder. Drey Zeugen sagten aus, daß sie um halb 10 Uhr gehöret hätten: Spitzbuben, man bringt mich um, man erwürget mich! Die Beklagten verwarfen zwar diese Aussage, und meynten, daß dieß Geschrey ihr Winseln könne gewesen seyn, indem er um halb 10 Uhr schon kalt gewesen; allein wenn man das Zeugniß in seinem ganzen Zusammenhang betrachtet hätte, so würde man vielleicht einen Beweiß haben finden können, daß diese Mordthat durch Spitzbuben begangen worden sey, die hernach den Marc Anton aufgehangen hätten."

„2. Marc Anton konnte sich selbst umgebracht haben. Aus seinem schon oben abgeschilderten Gemüthscharacter, der in dem Monitorio selbst als traurig und melancholisch beschrieben wird, lässet sich die Möglichkeit der Sache leicht vorstellen. Die schon oben gemeldete Beschaffenheit des todten Körpers, ja selbst die Art, wie der Strick um den Hals zwischen den Ohren an dem Hindertheil des Kopfes hinaufgegangen, waren stumme Zeugen eines Selbstmords. Nach mancher Meynung sollte zwar die Thür bald zu hoch, bald zu niedrig gewesen seyn, als

daß er sich daran hätte hängen können; allein im erstern Fall war alles vorhanden, was ihm diese unglückliche That erleichtern konnte, überdieß waren junge Leute so frevelhaft, daß sie sich an den noch vorhandenen Packstock und Strick hiengen, und die Möglichkeit der That zeigten, wie die Soldaten von der Wache mit Augen gesehen, die es auch selbst probirt haben."

„3. Calas, der Vater, konnte ihn selbst umgebracht haben. Dieses war, moralisch betrachtet, unmöglich. Sollte ein Vater seinen Sohn und zwar um der Religion willen umgebracht haben? Der seit 30 Jahren eine eifrig catholische Magd bey sich hatte, und sie behielte, da sie einen seiner Söhne zu dieser Religion bekehret hatte; der sich gegen diesen catholisch gewordenen Sohn noch als Vater verhielt; der denjenigen Sohn, den er ermordet haben sollte, eine Lebensart ergreifen ließ, bey welcher das öffentliche Bekenntniß der catholischen Religion erfordert wurde. Sollte er es überdieß abends um 8 Uhr, auf einer der volkreichsten Gassen zu Toulouse, mitten unter andern Nachbarn gethan haben? Da er die That im Felde, im ersten Schlaf, in

der

der späten Nacht, oder gar durch Gift viel leichter hätte bewerkstelligen können. Er sollte ihn um deswillen ermordet haben, weil er die reformirte Religion habe abschwören wollen, da sie doch in seiner Kammer weder catholische Bücher noch andere Controversschriften gefunden, man auch keinen catholischen Geistlichen oder andern weiß, der ihn unterrichtet, noch auch einen Beichtvater, der ihn beichten gehört, absolvirt, und zu der Communion, die er, wie es hies, nach der Abschwörung empfangen sollen, vorbereitet hätte. So moralisch unmöglich diese Sache war, so unmöglich war sie auch in Ansehung der natürlichen Umstände. Sollte ein alter 68jähriger Vater, der geschwollene und wankende Beine hatte, einen robusten 28jährigen Sohn, der in allen Leibesübungen der geschickteste in der Stadt war, ganz alleine aufgehängt haben? Wären sie auch an Kräften einander gleich gewesen, so würde dieses nicht ohne ein heftiges Balgen, da immer einer den andern zu überwältigen gesucht, haben geschehen können; davon sich aber an dem todten Körper nicht die mindeste Spur gefunden. Auch nach den gerichtlichen Acten war die Sache unmöglich.

Fünf Mitbeklagte behaupteten beständig, beharrlich, und ohne daß sie sich mit einander besprochen hatten, daß sie um diese Zeit nicht einen Augenblick von einander gewichen wären. Zween unter ihnen, nemlich dem jungen Lavaysse und der Magd, wäre gar sehr viel daran gelegen gewesen, daß Gegentheil zu behaupten, um der Anklage gegen sich auf einmal los zu werden. Allein sie zogen bey dieser Gefahr Gerechtigkeit und Wahrheit ihrem Vortheil vor. Vier Mitbeklagte wurden hernach freygesprochen; welche Macht auf Erden konnte den fünften verdammen?"

„4. Endlich konnten verschiedene von den Beklagten oder alle zusammen ihn umgebracht haben. Physisch war dieses eben so unmöglich, weil sich keine Spur einer Gewaltthätigkeit an dem Körper gefunden; als nach den Acten, da alle Beklagte behaupteten, daß sie beständig oben beysammen verblieben, bis sie ihn todt gefunden. Am meisten aber war dieses moralisch unmöglich. Ein guter Freund voll Sanftmuth und Redlichkeit, ein Bruder, eine Mutter, ein Vater sollen auf einmal 4 abscheuliche Ungeheuer worden seyn, und mit kaltem Blut und ohne sich vorher darüber einverstanden zu haben,

ben, eine der grausamsten Uebelthaten begangen, und die Religion sie darzu bewafnet, ja eine sehr gottesfürchtige catholische Magd sich diesen Ungeheuern, da sie den Marc Anton wegen seiner vorhabenden Abschwörung umgebracht, dabey geholfen haben, ohne daß diese ihn vertheidiget oder durch ihr Geschrey jemanden um Hülfe gerufen hätte."

„So war die Sache beschaffen, als sie vor die Tournelle kam. Allein man fädelte sie gleich anfangs auf die Untersuchung des Vatermords ein, und setzte den angeführten Unmöglichkeiten blosse indicia entgegen. Die Beklagten entkräfteten dieselben durch gründliche Antworten, und sonderlich durch die im höchsten Grad gerechte Generalantwort, daß ihnen selbige nicht entgegen gesetzt werden könnten, nachdem ihnen alle Wege Rechtens benommen worden, die ihnen weit stärkere gegentheilige indicia, ja gar Beweisthümer hätten an die Hand geben können."

(Der Verf. geht hierauf jene indicia durch, und zeigt, wie äusserst schwach und unzulänglich sie waren, und daß, wenn die Obrigkeit sie auch nicht ganz auffer Augen setzen konnte, es doch noch andere rechtliche Wege

gab,

gab, ihren Verdacht entweder zu heben oder zu bestätigen. Aber man gieng von diesen Wegen.)

„Den 9 März 1762. wurde die Sache vor Gerichte vorgenommen. Dreyzehn Richter waren bey der Tournelle zugegen. *) Man schlug vor, über den Calas, den Vater, zuerst das Urtheil zu sprechen. Er wurde vor die Richter gebracht. Eben an dem Tage und zu der Stunde, da man ihn über den Executionsplatz führte, um hinauf in den Pallast zu gehen, geschahe es von ohngefähr, daß er auf demselben einen angezündeten Holzhaufen erblickte, **) und man lies

*) Der Rath, Hr. de la Salle, welcher beständig die Unschuld des Beklagten vermuthet, und die moralische Unmöglichkeit eines Vatermords ganz frey behauptet hatte, war so delicat, daß er, weil er diese seine Meynung zu sehr hatte merken lassen, hernach in dieser Sache sich nicht vor einen Richter erkennen wollte; wodurch die Beklagten der Stimme dieses tugendhaften Mannes beraubet wurden.

**) Man verbrannte in eben der Stunde eine Schrift, welche zur Widerlegung der Lehre gemacht war, so der Pöbel der protestantischen Kirche beygemessen hatte, als ob sie die Ermordung der Kinder, welche dieselbe verliesen, billige.

ließ ihn glauben, daß dieses eine Vorbereitung zu seiner Todesstrafe sey. Durch diese grausame Vorstellung ganz verwirrt, konnte er hernach weder die Gebrechen des Processes, noch die Beraubung der Mittel zu seiner Vertheidigung, noch die facta justificatoria, noch den gewaltigen Widerspruch, welchen Unschuld und Natur einem des Vatermords wegen Angeklagten darreichen, den Richtern entgegen setzen."

„Nur 7 Richter stimmten auf den Tod. Die andern schlugen eine Besichtigung der Oerter, oder eine vorläufige peinliche Frage vor. Einer unter ihnen war so gar der Meynung, daß man ihn frey sprechen sollte, so gar schwach waren die nach Gutdünken herausgezogene Indicia. Endlich votirte eine Stimme auf den Tod, und fassete das Urtheil ab, welches „ihn in dem an der Person „seines ältesten Sohnes begangenen Mord „berroff n und dessen überzeugt erklärete: daß er auf die ordentliche und ausserordentliche Tortur gebracht werden solle, „um das Geständniß seines Verbrechens, „seiner Mithelfer und der übrigen Umstände „von ihm be aus zu bringen, verordnete; und ihn, lebendig geradbrecht zu wer-

„den,

„den, auf dem Rade, wenn er 2 Stunden „darauf gelegen, zu sterben, und hernach ver„brannt zu werden, verdammete.“

„Als er auf der Tortur befragt wurde, ob er keine Mithelfer habe? antwortete er standhaft: **wo kein Verbrechen ist, da giebt es auch keine Mithelfer bey demselben,** und fuhr fort, seine eigene sowol als der übrigen Beklagten Unschuld frey zu bezeugen.“

„Am meisten aber ließ dieser unglückliche Greis den guten Muth, den das Laster bisweilen affectirt, aber niemals nachahmen kann, auf dem Wege zu seiner Hinrichtung und bey der Todesstrafe selbst blicken. Das Volk, das sich aus seinen fanatischen Träumen erholet hatte, vergoß Thränen über ihn, da dieser Greis mit christlicher Gelassenheit und großmüthig GOtt das Opfer seines Lebens darbrachte. Der F. P. *Bourges*, ein Dominicaner und Professor der Theologie, und der P. *Caldagues*, ein Geistlicher dieses Ordens, die ihm beyzustehen beordert waren, erbaueten sich an seiner Gottseligkeit, und an seiner Standhaftigkeit bey der Marter, die so groß war, daß er nur ein einzigesmal bey dem ersten Schlag mit der Keule, doch ganz gemäßigt, schrie, da die übrigen Schläge alle

ihm

ihm nicht einmal eine Klage auspresseten. Als er hernach mit gen Himmel gerichtetem Haupte auf das Rad geleget worden, wendete er seine Augen dahin, ließ sie beständig zärtlich dahin gerichtet seyn, und nahm denselben zum Zeugen seiner Unschuld sowol als der Unschuld seiner Mitbeklagten; „ich sterbe „unschuldig, sagte er zu seinen ehrwürdigen „Tröstern: JEsus Christus, die Unschuld „selbst, hat mehr gelitten als ich. Ach! „wenn nur meine Frau und mein Sohn ein „besseres Schicksal erfahren! Ach! wenn doch „der junge aus einem so guten Hause gebohrne Mensch uns nur nicht darum wieder gesehen hätte, an unserm Unglück Theil zu „nehmen.“ Hier störte der Bürgermeister, **der alles auf seine Rechnung genommen hatte** *), seine letzten Augenblicke auf eine unmenschliche Art, und schrie ihm zu: Unglücklicher, siehe da! den Scheiterhaufen, der deinen Körper in Asche verwandeln soll; sage

*) Hr. Goare, Advocat und Burgemeister, der als Commissarius die Aufsicht bey der Vollziehung des Urtheils hatte; wie denn auch sonst niemand berechtiget war, sich darbey zu befinden, und den, welcher die Strafe litte, zu befragen.

sage die Wahrheit! er aber hub seine Augen auf zu dem Urheber aller Wahrheit, wendete seinen Kopf gegen den Scharfrichter und endigte seine Tage."

„So starb *Jean Calas*, der als ein in einem Vatermord Befangener und desselben Ueberzeugter durch ein Urtheil war verdammet worden, in welchem man zugleich behauptete, daß man das Geständniß desselben nicht von ihm habe heraus gebracht."

„Den 18. März schritte man zu dem Urtheil über die andern Beklagten. *Jean Pierre Calas* wurde wegen der aus dem Proceß sich ergebenden Fälle, zu einer immerwährenden Landesverweisung verdammet. Die Mutter, *Lavaysse* und die Magd wurden, wenn die Unkosten zwischen dem Generalprocurator des Königs und ihnen compensirt wären, ausser Gericht (hors de Cour) und Proceß gesetzet. Nach dem stilo des Parlements zu Toulouse heisset das hors de Cour in dem Fall, wenn einer der Beklagten am Leben gestraft worden, so viel als eine formale Lossprechung (relaxe formelle), welcher Ausdruck eben dieses Hofes eine feyerliche Entledigung von der Anklage bedeutet."

„Aber

„Aber wie ist es möglich, sagten die wieder zu sich selbst gekommene einfältigste Bürger mit Schrecken, daß der Vater eine so entsetzliche Todesstrafe hat leiden müssen wegen einer Anklage, von welcher die andern Mitbeklagten frey gesprochen worden, da doch der Vater, die Mutter, der Sohn, der junge Fremde beständig und einmüthig behauptet haben, daß sie die ganze Zeit über, da der angebliche Vatermord geschehen seyn soll, einander niemals verlassen haben? Wie hat bey einer sowol an sich selbst als der Zeit nach untrennbaren That, der eine schuldig, die andern aber unschuldig seyn können? und ein jeder schlug den Kopf nieder, verbarg sich betrübt in das innerste seines Hauses, und mußte bey einer so unglücklichen Herrschaft, blosser Anzeigen und Muthmassungen sein selbst wegen, auf die Zukunft in Furcht seyn.“

„Eine kostbare aber leider! allzuspäte Entdeckung hat nach der unersetzlichen Todesstrafe des *Calas* die ganze Verblendung dieser betrügerischen Führer gezeiget. Ein bis dahin unbekannter Brief des **Marc Anton** beweiset seine protestantische Religion, reisset das Gebäude der Anklage nieder, und stürzet die Blutbühne des Vaters um. Man erinnert

innert sich aus obigem, daß Donat, einer von den Söhnen, in einem Handlungshause zu Nimes war. Er verlangte durch Vermittelung seines ältern Bruders neue Hülfe von seinem Vater; und auf seiner Seite wollte der catholisch gewordene Bruder, Louis, hierinnen ein Recht zu einer stärkern Pension finden, als das schwache Vermögen seines Vaters sie verstattete. Dieserwegen schrieb also den 18. Jan. 1761. Marc Anton an seinen guten Freund, den Hrn. Cazeing, nach Nimes in diesen Ausdrücken:

„Du wirst einen Brief an meinen Bru„der (Donat) eingeschlossen finden, welchen „ich dich, wenn du ihn gelesen hast, versiegelt „an ihn zu überschicken ersuche. Ich bitte „dich, stehe ihm mit deinem Rath bey. Ich „will mit meinem Vater für ihn sprechen, ob „wir gleich in critischen Umständen sind, in„dem wir das Elend dieser Zeit sehr empfin„den, und unser Abtrünniger uns pla„get; er will Zuschuß haben, und drin„get mit Gewalt darauf: doch dieses „sey unter uns gesagt.“

„Aus diesem wichtigen Briefe siehet man eines Theils die gütigen Gesinnungen des Vaters gegen den Marc Anton, den er von

den

den geheimen Umständen seiner Handlung unterrichtete, und daß dieser älteste Bruder, als ein Vermittler und Fürbitter bey ihrem gemeinschaftlichen Vater gebraucht worden; andern Theils aber die veste und unstrittige protestantische Religion dieses Sohnes, welche durch die Art, wie er sich von seinem catholischen Bruder ausdrücket, sattsam erwiesen ist, ob er gleich zuvor wie hernach in catholischen Kirchen wichtigen moralischen Predigten und Ceremonien beywohnte. Es fallen also alle aus diesen zweydeutigen Handlungen gezogene Schlüsse so lange weg, als der von dem Mangel der Beichtväter, der Unterweisung, und der catholischen Bücher hergenommene Beweis seine Stärke behält, und die vorgegebene Abschwörung von Grund aus umkehret."

Aus dieser specie facti zog die Wittwe *Calas* vier Rechtsfragen, und die Rechtsgelehrten beantworteten sie dergestalt, daß sie völlig berechtiget sey, bey dem Könige um Cassation und Revision zu bitten. Der berühmte Advocat, **Elie de Beaumont**, und 15 andere unterschrieben dieses Gutachten zu Paris.

Es gelang endlich dieser Unglücklichen, vor den Thron zu kommen. Der königliche

Staats-

Staatsrath untersuchte den ganzen Proceß, und im Jahr 1765. wurde endlich das Urtheil des Parlements von Toulouse cassirt, dem unschuldig Verurtheilten seine Ehre wieder gegeben, und das Schicksal seiner Familie durch Königl. Großmuth etwas gemildert; aber ob das Parlement, wie es sich gebührte, vor diese schändliche Uebereilung bestraft worden sey, hat man nicht vernommen.

Diese Begebenheit aber war es, welche den Hrn. von Voltaire bewog, im Jahr 1763. einen Traite sur la Tolerance, zu schreiben, welcher auf 211 S. in 8. in Frankreich gedruckt wurde: eine Schrift, welche ihm Ehre macht, und noch mehr Ehre machen würde, wenn er sich hätte enthalten können, sein gegen die Religion feindseliges Gemüth darinne auszuschütten. Er erzehlt die Geschichte der unglücklichen Familie mit rührender Beredsamkeit, zeigt darinn, was die Unverträglichkeit in Religionssachen vor ein grosses Unglück stifte, läßt der Reformation darinne Gerechtigkeit wiederfahren, daß nicht sie, sondern ihre Feinde so viel Unruhen, welche man derselben zuschrieb, hervorgebracht haben, und braucht Gründe von aller Art, um die Religionsduldung zu empfehlen. Es

ist

ist wirklich zu bedauern, daß in einer Schrift, wo vieles Gute so schön gesagt ist, die Feinde der Religionsduldung Gelegenheit finden, dem Verfasser vorzuwerfen, er bemühe sich nur deswegen, sie einzuführen, um desto mehr die Gleichgültigkeit gegen die heil. Schrift und Religion, die er wirklich zugleich bestreitet, zu rechtfertigen. *) Diese Schrift ist bald darauf zu Leipzig deutsch herausgekommen.

Wir gehen jetzt nach Deutschland über, wo es auch zu dieser Zeit an **Religionsbeschwerden** nicht gefehlet hat, welche die Evangelischen bey dem Corpore Evangelicorum anzubringen oder zu wiederholen hatten. Ehe wir einige Beyspiele derselben anführen, gedenken wir nur mit ein paar Worten, daß Se. jetztregierende Kayserl. Majestät in Dero Wahlcapitulation, als Hochdieselben zum römischen Könige gewählt wurden, unter andern auch feyerlich versprochen haben, der Evangelischen Interceßionales und Beschwerden auch Processe in Religionssachen willig anzu-

*) Götting. Anzeigen, 1764. S. 697. fg. und Leipz. gel. Zeit. 1764. S. 361. fg. wo wir selbst einen Auszug dieser Schrift mitgetheilt haben.

anzuhören und baldigst abzuthun, in causis religionis keine Processe zu verstatten, sondern darunter lediglich den Reichsgrundgesetzen nachzugehen, nicht weniger daran zu seyn, daß die bey Antritt Dero Regierung noch unerledigt gebliebene Religionsbeschwerden des forderſamſten Reichsgesetzmäßig abgethan werden *).

Der Religionsbeschwerden im Reich selbst ist in diesen Jahren eine solche Anzahl, daß wir wenig mehr als die Nahmen der Oerter, welche sie betreffen, und die Jahre, da sie vorgetragen worden, anführen können, im übrigen auf eine grosse Sammlung derselben verweisen müssen.

Im Jahr 1761. ließ das Corpus Evangel. wegen der evangelischlutherischen Kirche zu **Heimkirchen** ein Schreiben an den Kayser ergehen **). In eben diesem Jahre übergab es an die churbayerische Gesandschaft ein Promemoria, wegen der Beeinträchtigungen der Gemeine zu **Pyrbaum** †).

Im

*) S. den dahin gehörigen Auszug der Wahlcapitulation im 42sten Stücke von den N. A. H. E. S. 192.

**) Nova Acta Hist. Eccl. 17ter Th. S. 1. fg.

†) Eben dies. l. c. S. 11.

Im Jahr 1762. beschwerte sich die evangelische Gemeine zu **Redwitz**, unter dem Rittercanton Gebürg, bey dem Corp. Evangel. über verschiedene Drangsalen *). Von den Religionsbedruckungen der evangelischen Gemeine des ganerschaftlichen Fleckens **Bechtolsheim**, zur oberrheinischen Ritterschaft gehörig, kam eine historische Nachricht heraus, welche den 20 Jahre exilirenden Prediger der Gemeine, **J. Andr. Brühl**, zum Verfasser hatte **), der A. 1761. zu Hamburg gestorben ist. Die Gemeine zu **Pyrbaum** und eingepfarrten Orten in der Grafschaft Wolfstein, wandte sich in diesem Jahre wiederum an das Corpus Evangelicorum †). In Ansehung der Beschwerden der Gemeine zu **Heimkirchen** erfolgte eine Kayserl. Resolution ††); und wegen der Herrschaften **Pyrbaum** und **Sulzburg** schrieb das Corpus Evang. an den Churfürst von Bayern *).

*) Nova Acta Hist. Eccles. im 21ster Theil, S. 571 fg.
**) Eben dies. l. c. S. 591 fg.
†) Eben dies. im 23sten Theil, S. 855.
††) Eben dies Th. 25. S. 1 fg.
*) Daselbst, S. 9.

Im Jahr 1763. gelangten die Religionsbeschwerten der evangel. Gemeine zu **Marcknordheim**, Hochfürstl. schwarzenbergischer Herrschaft in Franken, an mehrgedachtes Corpus *). Die evangel. Gemeine zu **Enkirch** an der Mosel beschwerte sich, wegen des von den Franciscanern contra statum anni normalis attentirten Closterbaues **).

Die langwierigen Religionsbeschwerden der Evangelischen zu **Cronenberg** giengen immer fort, und die Vermittelung Sr. Durchl. des Landgrafen von Hessendarmstadt lief fruchtlos ab ***).

Verschiedene der vorhergedachten sind in den letzten Jahren noch wiederholt worden, als z. E. 1764. die Beschwerden in der Grafschaft **Wolfstein** †).

Die fernern Urkunden, den von dem Hrn. Grafen **von Wiedrunkel** in der Vorstadt seiner dierdorfischen Residenz den Capucinern verstatteten Closterbau, auch andere Religionsneuerungen betreffend, hat man in dem Werke,

*) Nova Acta Hist. Eccl. Th. 27. S. 290 fg. 34. Th. S. 145.
**) Eben dies. 29ster Theil, S 577.
***) Eben dies. 30ster Theil, S. 721 fg.
†) Eben dies. 40ster Theil, S. 1009.

Werke, dessen wir uns hier überhaupt bedienen, neuerlich gesammlet *).

Wir dürfen auch keineswegs vergessen, daß, nachdem im Jahr 1764. zwischen dem Hochfürstl. Hause Sachsenweimar und Eisenach und dem Hochstift Fulda, wegen des ehemaligen hennebergischen Amtes **Fischberg**, unter Mediation des Königl. Preuß. geheimen Staats- und Kriegsministers, Freyherrn **von Plotho**, ein Vergleich geschlossen worden, der Hr. Bischof von Fulda und das gesammte Domcapitel einen Religionsrevers ausgestellet hat, welcher die kräftigsten Versicherungen enthielt, die Evangelischen in dem an Fulda überlassenen Antheil des Amts Fischberg, bey allen ihren Rechten und Freyheiten in Ansehung der Religion, zu lassen. Auch sind noch andere Punkte, wegen der Erhaltung der dasigen Religionsverfassung, zwischen Sachsenweimar und dem Stifte errichtet worden **).

Endlich müssen wir auch noch etwas von den neuern Drangsalen derer in grosser Menge noch in den **österreichischen Erbländern** vorhandenen Evangelischen hinzusetzen.

*) Nova Act. H. E. 43ster Theil, S. 289.

**) Man sehe beydes im 39sten Theil von den Nov. Act. Hist. Eccl. S. 913 fg.

Nachdem sich dieselben bey dem Corp. Evang. darüber im Jahr 1753. beklagt hatten, ließ dasselbe in gedachtem Jahr ein Intercessionsschreiben an die Kayserin-Königin für dieselben ergehen *). Es kam auch damals eine kurze Nachricht von dem dermaligen betrübten Zustand der um der Lehre des Evangelii nach der unveränderten A. C. leidenden vielen Bedrängten in den Landen des Erzherzogthums Oesterreich, dem Land ob der Ens, Steyermark und Cärnthen, zum Vorschein. Diese bündige Schrift wurde dreymal nach einander gedruckt, und ist auch in die Acta Hist. Eccl. eingerückt worden **).

Der Kayserin Majest. erliessen darauf im Sept. 1753. ein Rescript an den Erzherzogl. österreichischen Directorialgesandten zu Regenspurg, Freyherrn von Buchenberg, worinnen gedachte Klagen als ungegründet vorgestellet, zugleich auch von Seiten der Kayserin erboten wurde, diese ihre protestantische Unterthanen in solche Provinzen, wo ihre Religion freye Uebung hat, zu versetzen †).

Allein

*) Es steht im 97sten Theil der Act. Hist. Eccl. S. 1 fg.

**) Th. 98. S. 223. fgl.

†) Eben dies. 100ter Th. S. 475 fg.

Allein die Evangelischen in den genannten Ländern liessen im Octobr. 1754. ein neues Memorial an das Corpus Evang. ab, beklagten sich, daß ihr Elend aufs äuserste gekommen, daß die Befehle der Kayserin nicht vollstreckt würden; daß ihre Abführung nach Ungarn nur eine Veränderung der Gefangenschaft sey, u. dgl. m. *) Die facta waren so deutlich angegeben, daß man wohl an ihrer Zuverläßigkeit nicht zweifeln darf.

Das Corpus Evangel. ließ daher diesen armen Leuten zum Besten ein Intäsivschreiben an der Kayserin Majestät im Decembr. 1754. ergehen **). Hierauf erfolgte ein anderweitiges Kayserl. Königl. Rescript, worinne auf jene Beschwerden wiederum geantwortet wurde ***). Merkwürdig ist insonderheit in diesem Rescripte, daß sich die Kayserin höchst beschweret, daß Ihr von den evangel. Gesandtschaften mit ihrem Schreiben eine Beylage vorgelegt worden, worinne die catholische Religion als eine Ab-

*) Nova Acta Hist. Eccles. 106ter Theil, S. 479 fg.

**) Eben dies. Th. 108. S. 799.

***) Eben dies. 112ter Th. S. 465 fg.

götterey abgeschildert wird, und sie erwartet deswegen Genugthuung. Da aber die evangelischen Gesandten vielmehr diese Beschaffenheit der Sache leugneten: verlangte die Kayserin durch ein Schreiben im Dec. 1755. von dem Cammerer und Rath zu Regenspurg, als das reichsstädtische Directorium, daß sie gegen ihre und übrige des städtischen Collegii Mitglieder A. C. an gedachtem Vorgange Theil genommenen Reichstagsbevollmächtigten diese Ungebühr nachdrücklich ahnden, und sie zu einer gehörigen Genugthuungsleistung anhalten sollen *).

Nachdem unterdessen viele von den Evangelischen aus den österreichischen Erblanden nach Siebenbürgen waren versetzt worden, hatte man während des Krieges nichts von ihnen gehöret, bis sie im Febr. 1764. abermals ein Memorial an das Corpus Evang. überschickten, über ihren elenden Zustand klagten und baten, daß ihnen erlaubt werden möchte, in ihr Vaterland zu ihren Weibern und Kindern zurück zu kehren, oder in eine deutsche Provinz zu emigriren **). Im Octo-

*) Acta Hist. Eccl 119ter Theil, S. 423 fg.
**) Eben dies. 137ter Theil, S. 616 fg.

October des gedachten Jahres übergaben sie das zweyte Memorial, wiederholten ihre wehmüthigen Vorstellungen, beschwerten sich über harte Begegnung, und daß es nicht das Ansehen habe, als wenn man sie wieder heraus lassen wollte; da noch 2000 aus den österreichischen Erbländern hinein kommen sollten *).

*) Nova Acta Hist. Eccles. 37ster Theil, S. 624. und im 41sten Theil, S. 38. ist es noch einmal abgedruckt worden.

Das VI. Capitel.

Von dem innerlichen Zustande der Kirche.

Was wir hier sagen könnten, ist wirklich schon größtentheils in den Abschnitten von der Lehre, den Lehrern, den Zwistigkeiten, u. a. m. vorgetragen worden; wir müßten denn allgemeine Anmerkungen über das Leben und die Gesinnungen der Christen unserer Zeit beyfügen; welches aber nicht sowol heissen könnte, eine Geschichte schreiben, als über die bekannte Geschichte Reflexionen anstellen. Doch damit wir unsere Leser auch hier nicht ganz ohne Beytrag lassen, wollen wir einen Theil der merkwürdigen Vorrede hersetzen, welche der Herr geheime Rath von **Moser**, der als ein grosser Staatsmann, Freund der Religion, Kenner der Menschen und glücklicher Schriftsteller so berühmt ist, zu den vertrauten Briefen über das protestantische Kirchenrecht, von denen wir oben geredet haben, A. 1761. hat drucken lassen. Sie scheinet hier sehr wohl ihren Platz zu finden, ob wir gleich nicht an allem Antheil nehmen, oder auch nehmen können, was darinne gesagt wird.

„Wir

„Wir rühmen (so fängt der Herr v. Moser an,) von unsern als erleuchtet gepriesenen Tagen, eine mehrere Gelindigkeit, Mäßigung, Toleranz, Nachgiebigkeit, Verträglichkeit und (wann mans mit einem Wort zusammen fassen solle) Unpartheylichkeit in Religionssachen gegen die Heftigkeit, Intoleraz, Zank- und Verfolgungssucht der Zeiten unserer Vorfahren.“

„Die Sache ist im Ganzen betrachtet, nicht ohne Grund und ohngeachtet unsere Zeiten noch eben so fruchtbar gewesen seynd an Secten, die auf einer Streu von Wahrheit ihre eigene Meynung hekten, als immer mehr die vorige, ohngeachtet zu allen Zeiten Weizen und Unkraut auf dem Kirchenacker zusammen aufwachsen wird, ohngeachtet unsere und die Tage derer, so nach uns kommen, noch eben sowol Wolken ohne Wasser, Miethlinge, reissende Wölfe, in Schafkleidern, faule Bäuche, übertünchte Gräber, und wie die heil. Schrift noch weiter die verschiedene Irrlehrer und Irrgeister bezeichnet, haben werden, ja ohngeachtet (vielleicht dem Anfang nach schon uns und unsern Kindern) noch solche Zeiten bevorstehen, worinnen, wo es möglich wäre, auch die Auserwählte verführt würden: So

haben wir es doch als einen zur Beförderung der Wahrheit, zur Erleichterung des Diensts wahrer Knechte Christi, und zur Ausbreitung des thätigen Christenthums sehr merklich dienenden Umstand mit Dank zu erkennen, daß eine unpartheyischere Denkungsart und darnach abgemessene Handelsweise wie in den mehresten christlichen Religionsverfassungen, so insbesondere auch in unserer evangelischen Kirche heut zu Tage allgemeiner geworden ist."

„Die Ursachen davon mögen wohl von der „guten Seite diese seyn:

„1) Eine ausgebreitetere, aufgeklärtere und den Herzen zur wirklichen Ausübung kräftiger insinuirte Einsicht und Erkenntniß der evangelischen Wahrheiten von der allgemeinen Versöhnungsgnade in JEsu Blut und Tod, von seiner unpartheyischen Liebe gegen alle Sünder, von seiner exemplarischen Condescendenz, Menschenliebe und Verträglichkeit in den Tagen seines Wandels auf Erden, von dem allgemeinen Charakter aller Menschen in allen Religionen und Secten als Sünder, von der daher verminderten Verdienstlichkeit der blossen kirchlichen Nahmens- und Geburtsrechte, von der zärtlichen Langmuth

muth und Tragsamkeit des lieben Heilands mit den Vorurtheilen der Erziehung und des Lehrbegriffs bey allen denen, wo er nur ein redliches und der Wahrheit offenes Herze fande und was der andern herrlichen Früchten mehr seynd, welche uns eine demüthige und herzliche Betrachtung des uns so Trost- und Lehr- als verdienstvollen Menschenstands unsers göttlichen Erlösers so reichlich darbietet."

„So hat auch 2) die bessere Zubereitung und Bildung derer zum Dienst der Kirchen und Schulen erforderlichen Männer zu einer unpartheyischern Gesinnung und dem damit verbundenen liebreicherern und gesitteteren Betragen nicht wenig beygetragen. Die mannigfaltige und gegen die ältere Zeiten so unstreitig vorzügliche Anstalten und Hülfsmittel vor Verstand und Herz zu unsern Tagen seynd so bekannt, daß sich dabey weiter nicht aufzuhalten ist. Es werden vielleicht einige das letztere in Zweifel ziehen, und den obgleich wenigern Kerntheologis, des vorigen Jahrhunderts vor der zahlreichen Menge der geschmückten Canzelredner unserer Zeit den Vorzug beylegen; wir könnten (die Wahrheit zu gestehn) eben sowol eine Menge wortreicher,

kraftloser, Erfahrungsleerer und von andern copirter heiliger Reden, als die Vorzeit die Menge schlechter Postillen entbehren, doch haben wir auch noch unsere geistreiche und kernigte Arnde und Prætorios, ein dankbares Herz wird dazu setzen: Wir haben sie und noch mehr, davon wir auf einen evangelischen Spener, gründlichen Anton, ernstlichen Breithaupt, und von johannitischem Geist belebten Frank, noch einen Steinmez, Struensee, Bengel, Fresenius, Rieger, Reüß, Steinhofer und Cramer gehabt haben und nebst vielen andern noch besitzen."

„Drittens haben die Juristen die Theologen in ihrem Betragen in vielen Stücken behutsamer und in ihren Ansprüchen gemäßigter gemacht. Der wegen seiner eben so grossen Moderation als ausgedehnten Wissenschaft gleich berühmte selige Herr Canzler von Mosheim hat noch in dem aus seinen Papieren kürzlich heraus gegebenen protestantischen Kirchenrecht dißfalls so starke und von grosser Wahrheitsliebe zeugende Bekenntnisse dargelegt, daß, wann nach diesen zwischen der thomasianischen Bilderstürmerey und der Herrsucht des H. . . . Pabstes D. M. . . . und seines Nachtwächters, N. . . . die gerech-

te

te Mittelstrasse haltenden Grundsätzen junge Theologi berichtet, und angezogen werden, wir von denen Hoe von Hohenegg künftiger Zeiten gesichert seyn können.

Nach diesen Grundsätzen haben

4) auch die Obrigkeiten ihr Betragen, und die Verwendung ihres Amts abgemessen. Man wird, wenigstens in unserer Kirche, selten mehr Regenten und Consistoria finden, welche willfährig genug seynd, einem hitzigen fleischlichen Pfarrer zu gefallen die Stillen im Lande um einiger wahren oder vermeintlichen Irrthümer willen zu ängstigen, in Gefängnisse zu werfen, mit Geldstrafen bekehren zu wollen und aus lauter christlicher Liebe endlich gar des Lands zu verweisen; es werden um eines Crypto-Calvinismi, Pietismi, und wie die Crypto-Ismi mehr heissen, nicht mehr so leicht rechtschaffene Geistliche mit duzenden des Amts entsetzt werden, das abscheuliche Kezermachen und die pöbelhafte Beschimpfungen, womit sich sonst characterisirte Gottesgelehrte, Doctores und Professores Theologiæ in die Wette herum nahmen, und ihre unerbauliche Zänkereyen zu Kriegen des HErrn, und deren Geschichte zum Inhalt ihrer Predigten machten, werden

den von wohldenkenden Obrigkeiten und auf gesitteten Universitäten (dann auf einigen erhalten sich noch solche geistliche Fechtschulen) nicht mehr geduldet.

„Wir haben diese unpartheyischere und gelindere Denkungsart auch in und zwischen andern kirchlichen Verfassungen mit Vergnügen wahrzunehmen. Wie häufig und mit wie vieler Freymüthigkeit seynd die Kunstgriffe, der Eigennutz und Herrsucht der catholischen Clerisey von ihren eigenen Glaubensgenossen entdeckt, und dem römischen Stuhl öffentlich solche theure und derbe Wahrheiten ohngeahndet vorgehalten worden, worüber sonst Kayser und Könige den Bannstrahlen des Pabsts sich ausgesetzt haben würden. Der Haß der Catholischen gegen die Protestanten ist im Ganzen nicht mehr so allgemein und so erbittert, als ehedem, seitdeme man in fast allen catholischen Reichen richtigere Begriffe von der Verhältniß der Clerisey gegen den Staat erlanget und deren geistliche Monarchie mit ihren Unterthanen Pflichten genauer verbunden, und die gefährliche Mittel eingeschränkt und benommen hat, wodurch sie sich vor Zeiten den Landesobrigkeiten

ten selbst fürchterlich zu machen gewußt haben."

„Sollten wir auch so undankbar seyn, so wird hoffentlich unsere Nachkommenschaft den besondern wichtigen Umstand nicht mißkennen, daß zu eben der Zeit, da die Jesuiten ihre vieljährige Wünsche und Bemühungen uns zu vertilgen, zur Reife und Möglichkeit der nahen und unfehlbaren Erfüllung gebracht zu haben glaubten, da sie, die wahre Anstifter des jetzigen unseligen deutschen Kriegs, sich ihres Triumphs schon so gewiß hielten, daß sie sich nicht enthalten konnten, vor der Schlacht schon vom Sieg zu singen, die versuchte Grundsätze dieser Bande, welche selbst das Leben der Monarchen und die Fundamente ihrer Thronen in Unsicherheit setzen, auf eine so eclatante und unwiedersprechliche Weise an den eifrigsten catholischen Höfen offenbar werden müssen, daß dadurch sehr viele, bey denen ein blinder Parthiegeist die Wirkungen der Vernunft und der Billigkeit noch nicht verbannet hatte, zu besserm Nachdenken gebracht und ihren giftigen Einflüssen an manchen Höfen kräftig gesteuret worden."

„So wichtig und dankenswerth diese hier bemerkte Gesinnungen und deren Folgen seyn,

so

so betrübt ist anderer Seits die Betrachtung der zu gleicher Zeit in Religionssachen immer mehr überhand nehmenden Gleichgültigkeit. Die Ursachen derselben nur kürzlich zu bemerken, so mögen überhaupt die vornehmste derselben wohl folgende seyn."

„1) Der in seinen Irr- und Abwegen von der einfältigen Liebe der Wahrheit zu Spitzfündigkeiten und einer Frechheit im Denken sich neigende philosophische Geist unserer Zeiten. Man sucht (so lautet es) die Wahrheit und findet dagegen den Irrthum, weil man die Wahrheit in eigenem Licht, in dem Vertrauen auf eigene Kraft, Weisheit und Einsicht sucht, und weil man das Kreuz Christi zu raisonnabel machen will, das doch zu allen Zeiten den Weisen eine Thorheit und Aergerniß geblieben ist und ein nur den Unmündigen zu offenbaren vorbehaltenes Geheimniß bleiben solle; da steht ein kluger Kopf auf, der Christum und Belial vereinigen und einen Friedenstempel erbauen will, dessen Fundamente eben so stark sind, als die Wände eines von Kindern erbauten Kartenhäusgen; dort demonstrirt ein philosophischer Schwätzer die Unanstößigkeit des Kreuzestods JEsu aus der Vernunft, hier will ein H. von Loen dem

HEr-

HErren Christo eine Hofstaat von stiftsmäßigen Cavaliers errichten, die Prediger zu Stupera, (so sie ohnehin oft schon seyn) und die Kirchen zu Assembleesalen machen; die Tolande und la Metrie werden nie so viele Proselyten der offenbaren Spötterey machen, als die nur den Verstand belustigende und das Herz in seinen Tücken wohlbedächtlich schonende moralische Canzlerredner, die galante Hofprediger und complaisante Beichtväter den Unglauben und des Herzens Härtigkeit befördern."

„Wir dürfen 2) viele geistliche Lehrer auf hohen Schulen dabey so wenig ausnehmen und entschuldigen, daß selbige vielmehr mit als Ursächer jenen Verfalls anzusehen seynd. Um es mit der Welt nicht zu verderben, heuchelt und schmeichelt man, um kein Pietist zu scheinen, hütet man sich sorgfältig, auf das thätige Christenthum zu ernstlich zu dringen, um nicht in den Vertrag des Herrnhutianismi zu fallen, predigt man lieber Christum den Gecreuzigten gar nicht und schämet sich seiner glorreichen Wundenmahle zu gedenken, der Zeichen, an denen ihn am Tage seiner herrlichen Erscheinung seine Auserwählten mit Frolocken und die andere mit Zittern erkennen

kennen werden; um der Universität keinen üblen Nahmen und Ruf zu machen, läßt man die forschende und den Einflüssen der Grossen das Herz packenden Wahrheiten noch offene Gemüther an den blossen Rinden des Baums des Erkenntnisses nagen, füllet den Kopf mit dem leeren Buchstaben, und liefert zu dem Bau der Kirche Handwerksleute, welche um ihren oft kahlen Jahrlohn dem armen Volk das viel oder wenig erlernte wieder vorsagen, ohne dessen Werth zu kennen, und die seligmachende Kraft an sich selbst erfahren zu haben. Um artig, wohllebend, gesittet zu seyn, geräth man in eine falsche Gefälligkeit; um verträglich zu scheinen, vergiebt man der Wahrheit selbst ihre Rechte; weil das Evangelium anbefiehlt: So viel an euch ist, so habt mit allen Menschen Friede; so wird man zum Verräther und hält es durch ein unedles Stillschweigen oder Entschuldigen aus Menschenfurcht und Eigenliebe mit dessen Feinden. Es sey ferne, dieses allen oder auch nur den meisten protestantischen hohen Schulen zur Last zu legen, ist es aber nicht zu bejammern, wann das Volk der Spötter ganzen theologischen Facultäten den Vorwurf machen kann, daß sie Christum nur

noch

noch Ehrenhalber nennten, ohne von seiner Göttlichkeit überzeugt zu seyn; ist es nicht schon betrübt, wann man in dem Umgang und Vortrag einzeler Lehrer im Zweifel gelassen wird: ob man einen Socinianer oder Gottesgelehrten vor sich habe? Ob man über den Seneca oder Paulum predigen höre?"

„3) Die Irreligiosität, Unglauben und Freygeisterey vieler Regenten, Ministers, Obrigkeiten und Mitglieder der geistlichen Gerichte und die daher entstehende Verachtung und Geringschätzung alles dessen, was die Sorge und die ewige Wohlfahrt der Unterthanen und die damit so genau verbundene gewissenhafte Bestellung, der Kirchen und Schulämter betrift, können als die dritte wahre Ursache der schädlichen Gleichgültigkeit angesehen werden."

„Soll man es unpartheyisch bekennen; so neiget sich die römische Kirche im ganzen von der bisherigen Verfolgungssucht, zu einer mehreren Unpartheylichkeit, die evangelische Kirche aber von ihrer bisherigen rühmlichen Unpartheylichkeit, zu einer in ihren Folgen

gen höchst bedenklichen und gefährlichen Gleichgültigkeit. Ein anders ist ein Geitziger, ein anders ein Haushalter; ein anders ein freygebiger Mensch, ein anderer ein Verschwender. Wir hausen mit denen uns anvertrauten Schätzen zum Theil mit einer mehr als laodicäischen Sätte und Ekel; und vielen Hirten ist es eins, ob sie Schafe oder Säue hüten, wann ihnen nur das Hüterlohn richtig bezahlt wird. Unsere Vorfahren und deren Obrigkeiten haben der Gewissensfreyheit, der Einigkeit und Reinigkeit der Lehre, und den politischen Rechten der herrschenden Kirchenverfassungen wichtige Vortheile und Considerationen aufgeopfert, ihr Eifer ist vielleicht nicht allezeit ohne Nebenabsichten und an sich nicht allemal gemäsigt genug gewesen; wir seynd besser, wir seynd klüger und toleranter, wir treibens so weit, daß wir lieber unserm Eigennutz und andern menschlichen Considerationen die Wahrheit selbst Preis geben; um nicht in den Verdacht der Verdienstlichkeit guter Werke zu fallen, thun wir lieber gar keine gute Werke, um unpartheyisch zu scheinen, bieten unsere Herrn allen Secten und Parthien Schutz, Freyheiten und Vorrechte

rechte an, wann sie nur Geld haben und zwar je mehr, je lieber; die Catholische treiben unsere Glaubensgenossen aus und nehmen ihnen Kirchen und Schulen; unsere haushältischen Fürsten bitten die Catholische, zu uns zu kommen und bauen ihnen Kirchen und Kapellen. Der westphälische Friede, hat in der äusern Religionsübung zwischen den drey im Reich herrschenden Parthien gewisse Entscheidjahre festgesetzt, die Catholische wenden Macht und List an, um ihre evangelische Unterthanen der Wohlthat dieses Grundgesetzes zu verkürzen; der evangelische Graf von Wied-Runkel aber ruft die catholische gegen seine eigene evangelische Unterthanen zu Hülf, um den Friedensschluß gegen sie selbst zu verdrehen, und durch ein Capucinerkloster, durch Proceßionen und Wallfahrten seine Einkünfte mit etlichen Gulden Accise zu vermehren; der immer häufiger werdenden und größtentheils einen niederträchtigen Eigennutz zum Grund habenden Religionsveränderungen so vieler Regenten und anderer Standespersonen nicht zu gedenken, welche noch ungleich frequenter seyn würden, wann jeder Uebergang sogleich mit Land und Leuten, mit einem Regiment, Feldmarschalls-

schallsstab, Gouvernement, einer reichen Erbtochter, Reichshofrathsstelle oder Ministersplatz belohnt werden könnte. Vielen wird ihr Luther und Calvin nur noch nicht theuer genug bezahlt, er stünde ihnen sonst alle Tage feil; und es würde sich auf solchen Fall auch allemal wieder ein schlechter Mensch finden, der um die Gebühr über die letzte Gewissensbisse ein den innern Wurm einschläferndes Pflaster legte, in der letzten Entscheidungs- und Verzweiflungsstunde aber ihn mit den Bescheid, den die Hohepriester gegeben, abfertigte: Was gehet uns das an? Da siehe du zu."

„So wahr und betrübt diese angeführte Ursachen und so traurig deren Wirkungen seyn, so bleibt doch auch in diesem Stücke wahr: Der Herr herrschet mitten unter seinen Feinden. Geschieht es einer Seits, das geistlose Menschen, philosophische Schwätzer, heimliche Spötter, auch wohl noch öfter Feinde des Creutzes Christi im paulinischen Sinn in Kirchenämter gestellt werden, geschieht es, daß ein unglaubiger Fürst den geistlichen Stand als ein nothwendiges Uebel und deren Besol-

dungen

dungen als einen Unrath ansieht, welchen man (wann man den Pöbel nicht schonen müßte) weit besser zu einem Regiment Soldaten, oder (wie es in einem gewissen evangelischen Land mit einem grossen Theil der Kirchengüter geschieht) zu Unterhaltung der Operisten und Comödianten anwenden könnte; geschiehet es, daß wirklich hie und da schädliche Secten und andere heillose und vergiftete Leute in ein Land sich einschleichen, geduldet, protegirt, auch wohl gar solche Aussätzige aus fremden Landen herbey geholt werden; geschiehet es, daß untaugliche und lasterhafte Prediger nicht gerüget, Aufsicht über Kirchen und Schulen in vielen Stücken vernachläßiget, das Gute gar nicht durch menschliche Beyhülfe befördert, und das Böse, (ausser wo es Geld einträgt) nicht gestraft, vielmehr um zeitlichen Gewinns manchen offenbaren Lastern nachgesehen wird; so gewinnet anderer Seits das unsichtbare Reich der Wahrheit dadurch, daß dem Guten überhaupt nicht so leicht öffentliche Hindernisse in Weg gelegt, treue Knechte Christi in der Arbeit an Seelen und an der stillen Ausübung ihres Amts nicht gehindert, ihre Feinde und Hasser (weil dem gebietenden

Spötter in seinem stolzen Sinn eine Kutte so lächerlich als die andere, doch aber das demüthige Pfärrlein noch lieber als der herrische und verfolgungsgierige Bauchpfaf ist) nicht so leicht gehöret, ja wohl fromme und gelehrte Männer auf Universitäten, Gymnasiis und Schulen als nützliche Leute angesehen werden, so durch die herbeyziehende Menge von Fremden Geld ins Land bringen, welche man mithin in gewissen Ehren halten und wenigstens schonen müsse."

„Um diesem noch einiges von der Erkennung und Bestimmung der Gränze zwischen Unpartheylichkeit und Gleichgültigkeit beyzufügen, so muß man die erste und richtigste Probe davon an und in sich selbsten nehmen."

„Bey einer ächten und untadelhaften Unpartheylichkeit, liebt man überhaupt unter allen geistlichen Zungen, Sprachen und Völkern alle, die den Herrn JEsum wahrhaftig lieben, und den Sinn seiner Nachfolge in Wort, Leben und Wandel beweisen; man haßt keine, als seine und seines Creutzes Feinde, sollten sie auch übrigens die eigene Kir-

chenge-

chengenossen seyn, der Haß geht aber nicht gegen ihre Person, sondern gegen ihr Leben, Exempel, Wandel und Lehre, man trägt vielmehr über ihre Person ein inniges Erbarmen und um ihre Errettung eine zärtliche Bekümmerniß; der zuweilen nothwendige öffentliche Widerspruch trägt diese Wahrzeichen und ist deswegen von Bitterkeit und Lust persönlich zu schaden, weit entfernt; man ehrt das Gute an jeder Religionspartheie, man weiß, daß Secten und Rotten seyn müssen, damit die Wahrheit desto mehr offenbar werde, man kann mit Irrthümern des Verstandes Geduld tragen und läßt sich die Gelegenheit lieb seyn, zu bekehren und zu bessern, ohne Zank und Streit; es wird einem unpartheyischen Gemüth nicht zu einer unerträglichen Last, mit Leuten eines andern Glaubens und Einsichten umzugehen, und beweißt ihnen in dem Fall, wo dergleichen Umgang und Zuspruch nicht zu vermeiden ist, ein Herz voll wahrer Menschenliebe, wann solche auch mit Mitleiden tingirt wäre und den höhern Grad der Bruderliebe nicht erreichen könnte."

„Dann so gewiß und respectabel der Ausspruch der ewigen Wahrheit ist: Daß GOtt

die Person nicht ansiehet, sondern in allerley Volk, wer ihn fürchtet und recht thut, ihm angenehm ist; so folget daraus, nach der genauen Anweisung anderer eben so deutlichen Stellen der heiligen Schrift keinesweges, daß man ohne Unterschied und näheren Prüfung mit allen obgleich im Grund redlichen Seelengemeinschaften und Vertraulichkeiten errichte, daß man alle Sectenwinkel durchkrieche und sich in dem unzählbaren Kram menschlicher Meynungen und Irrthümer selbsten verwirre, daß man aus Ekel von der simplen aber nahrhaften Kost der gemeinen evangelischen Wahrheiten, aus Lüsternheit nach höhern Einsichten und vermeintlichen Gaben ohne Unterscheid alle Speisen geniesse, wann sie nur einen neuen und fremden Geschmack hat, daß man seinen Leuchter von sich stosse, um aus vermeynter Menschenliebe mit andern im Finstern zu tappen, und sich zum Knecht begebe, um nicht freyer zu seyn, als andere. Dies wäre eine übertriebene und gefährliche Unpartheylichkeit, welche sich, so scheinbar ihr Anfang gewesen, mit Verlust der eigenen Freyheit und unfehlbaren sectirischen Sinn gegen andere endigen würde."

„Ein

„Ein anders ist, jeden mit Geduld, Sanftmuth und Liebe zu tragen, und seinem HErrn, dem unpartheyischen Liebhaber aller Menschen, stehen zu lassen, ein anders: Allen allerley zu seyn; dazu gehöret ein apostolischer Zeugenbrief, ein festeres Herz, geläuterterer Sinn, tiefere Erfahrung, besondere Weisheit und Salbung und solche Geistesgaben, welche nicht alle auch redlichste Christen haben, noch von ihnen gefordert werden können.“

Wir finden gar nichts hinzu zu setzen, als daß man in den andern Schriften des Herrn Verf. gleichfalls viele Zeugnisse der Wahrheit und eines erleuchteten Eifers antrift.

Das VII. Capitel.

Von den Nebensachen.

So wenig wir geneigt sind, dieses Capitel mit Erzehlungen anzufüllen, die mit der Kirchengeschichte in keiner Verbindung stehen; so leicht finden wir hingegen noch Materien, die theils in dieses Capitel sonst gerechnet worden sind, theils zur Erzehlung der bereits in dieser Fortsetzung ertheilten Nachrichten dienen können. Wir werden nemlich noch von Juden und Heyden reden.

In der Abtheilung von der Lehre haben wir nur derjenigen Anstalt zur Bekehrung der Juden gedacht, welche Herr M. Stephan Schulze, Prediger zu Halle, gleich nach dem Tode des Herrn D. Callenberg A. 1760. vorgenommen hat. Er ließ aber A. 1762. eine fernere Nachricht drucken, und da er von dem sel. Callenberg die Tagebücher der reisenden

senden Mitarbeiter von 1751 bis 1760. ungedruckt bekommen, so rückte er in jene Nachricht die Auszüge aus den Tagebüchern vom Jahr 1751. ein, und wird weiter damit bis auf die neuern Zeiten fortfahren; wie er denn auch seitdem wieder ein paar Stücke herausgegeben hat. Die Meldung der milden Beyträge, die er von A. 1760. erhalten, wird er melden, wenn er auf die Geschichte dieses Jahres kömmt. Die beyden jetzigen reisenden Mitarbeiter heissen Reinhard und Burgmann: Sie befanden sich A. 1764. in England, und hatten daselbst gute Hofnung *).

Was die Heyden anlangt, so können wir zwar von ihrem Zustande nichts beträchtliches melden; aber da wir eben beym Beschluß dieser Geschichte, die vor kurzen her-

*) Nova Acta Hist. Eccles. 40ster Theil, S. 1079 fg.

ausgekommene 99ste Continuation des Berichts der Königl. Dänischen Mißionarien in Ostindien erhalten; so ist dieses ein bequemer Ort derselben zu gedenken. Sie enthält nach der kurzgefaßten Nachricht vom Jahr 1763. das Tageregister der Mißion zu Trankenbar von der ersten Hälfte des gedachten Jahrs, und des Herrn Mißion. Schwarzens Bericht aus Tirutschinapalli und Tanschaur, nebst einem Anhange von dem Fortgange der englischen Mißion zu Madras 1763. Aus dem beygefügten Blate sieht man, daß A. 1764. der Zuwachs aller drey Gemeinen 218 gewesen sey. Man findet wiederum in den Berichten viele merkwürdige und zum Theil rührende Umstände.

Ausserdem aber sind uns noch ein paar andere Schriften zugekommen, aus denen man mit Vergnügen den Fortgang evangelischer Gemeinen mitten unter Heyden und in halb wil-

wilden Ländern sehen. Die eine ist des Verdienstvollen Herrn Sen. Urlspergers americanisches Ackerwerk GOttes, oder zuverläßige Nachrichten, den Zustand der americanischen und von salzburgischen Emigranten erbaueten Pflanzstadt Ebenezer und was dazu gehöret, in Georgien betreffend, aus dorther eingeschickten glaubwürdigen Diarien, vom 1 Jänner 1759. bis den 31 May e. a. genommen, 2c. Augsp. 1760. 84. S. in 4. Die andere Schrift heißt: Achte Fortsetzung der Nachricht von einigen evangelischen Gemeinen in America, absonderlich in Pensylvanien, Halle 1764. 4. von S. 579-700. Diese Nachrichten gehen vom Anfange des Jahres 1753. bis zum Ende des 1756sten. Man wird in beyden Schriften ausser andern angenehmen Nachrichten, sonderlich den würdigen Eifer der dortigen Lehrer hoch schätzen lernen.

Wir legen hier die Feder nieder, mit welcher wir die Kirchengeschichte unserer Tage beschrieben haben: und indem wir noch einige Blicke auf dieselbe zurückwerfen, halten wir uns vor höchst glücklich, in der evangelischen Kirche zu leben, und ihre Lehre zu bekennen.

Ende der zweyten Abtheilung der siebenten Fortsetzung.

Register
zu
der VII. Fortsetzung.

A.

Abendmahl, was Heumann davon behauptet? 1159. 1196.
" " bey der herrnhutischen Brüdergemeine in Grönland, wie die Admißion zu demselben? 811.
Academie der Wissenschaften zu Petersburg, befindet sich noch immer in einem blühenden Zustande, 27. Schriften, so sie heraus giebt, gehören mit unter die allerschätzbarsten, ib.
Adam, was der Jesuit Malagrida von ihm vorgegeben? 859.
Aeusserlicher Zustand der Kirche, wie? 1515.
Aemter der Kirche, siehe Kirchenämter.
Agapen oder Liebesmahle bey der herrnhutischen Brüdergemeine in Grönland, wie? 815.
Aix, Parlement daselbst bezeigt wider die Jesuiten einen grossen Eifer, 983.
Albani, Alex. Cardinal, wird Decanus des heil. Collegii, 88.
Alberti, Joh. dessen Leben, 568.
" " Schriften, 572.

von Alembert, giebt eine Schrift heraus, wegen der Jesuiten, 1009.
Alladianus codex, 197.
Alstrin, Erich, dessen Leben, 558.
Alter der zu confirmirenden Kinder, Schwarzb. Rudolst. Verordnung dieser wegen, 1348.
Altstadt, in Thüringen, 1331.
Amerika, einen Bischof daselbst zu setzen, gehet Engeland damit um, 1455.
Amiens, Jesuiten daselbst, werden wegen eines Aufstandes nach Paris gebracht, 997.
Amtsjubiläa, wer solche gefeyert? 1368.
Anabaptisten, was darunter vor ein Schriftsteller merkwürdig? 680.
Andacht, römischer Christen besteht noch immer im Aberglauben und vergeblichen Ceremonien, 702.
Andachtsübungen bey der römischen Kirche, ein Beyspiel davon geben die monathlichen Gebete und Andachten in Würzburg, 705.
de Angelis, Cäsar Crescentius wird als Visitator Apostolicus nach Corsica geschickt, 44. hatte eine weltliche Kleidung an, 53. genuesisches Decret wider denselben, ib. führt sein Amt unter den mißvergnügten Corsen mit ihrem völligen Beyfall, 68. erhält ein neues Breve zur Verrichtung der Ordinationen, 69. kehret nach erfüllten Absichten seiner Sendung wieder zurück, 73. stirbt, ib.
Ankunft der Weisen aus dem Morgenlande zu JEsu, was davon geschrieben worden? 1251.
Anna heil. was Malagrida der Jesuit von selbiger geschrieben? 858.

Anstalten, nützliche in der evangelischen Kirche, 1385.
Antichrist, was der Jesuit Malagrida davon vorgegeben? 866. Worte, so er davon gehört zu haben vorgiebt? 867.
Appellation, angenommene, wird dem Generalprocurator gestattet den Jesuiten in Paris bekannt zu machen, 954.
Arbeiten, der Herrnhuter, davon giebt D. Cranz den Anfang einer allgemeinen Geschichte heraus, 746.
Armenier, müssen das Collegium Ludwigs des Grossen verlassen, 990.
Armkinder bey der herrnhutischen Gemeine zu Grönland, 821.
Arret des Parlaments von Rouen wegen der Jesuiten, 984.
Arsenius, Bischof von Rostow, sucht die Geistlichkeit aufzuwiegeln, 20. 26.
Artois, Grafschaft daselbst, verfährt man mit eben der Strenge wider die Jesuiten, als die Parlements von Frankreich, 997
Artzt, J. G. wegen der leiblichen Besitzung von dem Teufel, 1123.
Arzneymittel, daß Kranke dieser Gebrauch nicht verabsäumen sollen, wird im Rudolstädtischen den Geistlichen befohlen fleißig darzu zu ermahnen, 1376.
Assecuration der Verfassung der churfächsischen Lande, wird ertheilet, 1413.
Astrachan, wer von dasiger Ev. Luther. Gemeine Nachricht giebt? 1340.
Atheisten, welche aufgestanden? 1501.

Auch, Erzbischof daselbst, dessen Hirtenbrief, 1064.
Auen, erhält ein Collectenpatent zur Erbauung Kirch Pfarr- und Schulhaus, 1339.
Augustinus, was dieser von den abgestorbenen Heiligen A. T. behauptet? 1085. habe von dem Limbo Patrum nichts gewust, 1086.
Augustinerorden, in Bayern, darunter fängt sich der Streit über den Verfasser des Buchs de imitatione Christi an, 1078.
Avignon, daselbst fält das Vertrauen zu den Jesuiten, 997.
Ausbreitung des Christenthums von den Röm. Catholischen unter den Heyden, 734. von den Evangelischen, 736.
Ausdruck, poetischer beym öffentlichen Vortrag der Religion, 699.

B.

Bahrdt, Carl Fr. hält eine Disputation wider Febronium, 1108. wider Heilmann, 1186. 1233. 1366.
Ballenhorst, Mich. herrhutischer Diaconus in Neuherrnhut, 774.
Balsrevier, 747.
Banchieri, Joh. Franc. Conr. dessen Leben, 190.
Bandini, Angel. Maria, 7.
Bann, päbstlicher, ist kaum den Nahmen nach noch übrig, 1440.
Bardi, Hieronymus, Cardinal, dessen Leben, 142.
Basedow, Philalethie und andere Schriften, Streitigkeiten darüber, 1190. vertheidiget sich wider Winklern und Ziegra, 1197.
Bauer, Christ. wegen Heumann und Basedow, 1173.

Baumgarten, von dessen Erläuterung des kleinen Catechismi kommt die dritte Ausgabe heraus, 1308. 1254.
Baur, a St. Antonio, P. Fulgentius, dessen Leben, 600. Schriften, 603.
von Bayern, Herzog Joh. Theodor, Cardinal, dessen Leben, 168.
Beaumont, Christ. wider Rousseau, 1506.
Bechtolsheim, Religionsbedrückungen, daselbst, 1561.
Beck, Joh. herrnhutischer Mißionarius zu Lichtenfels in Grönland, 774.
" " Siegfried, feyert sein Amtsjubiläum, 1372. 1451.
Becker, J. H. wider Tellern, 1148. dessen Leben, 562. Schriften, 565.
Bekehrung der Heyden, was dabey vor Bemühungen angewandt worden? 733. von den röm. Catholischen, 734. von den Evangelischen, 736.
" " der Juden, was zu derselben vor Bemühungen angewendet worden? 833.
" rühmliche, eines gelehrten Juden, Selig, wie? 835.
Bemühungen der Herrnhuter unter den Heyden, 745
Benedict XIIII. dachte bey den Unordnungen der Kirche von Corsica ganz anders als Clemens XIII.
Benedictinerorden, in Bayern, darunter fängt sich die Streitigkeit über den Verfasser des Buchs de imitatione Christi an, 1078.
Beneficien in Spanien, Ernennung zu den vornehmsten derselben, ist von Bened. XIIII. dem

König eingeräumet worden, 80. dieses wird in den neuesten Jahren wieder aufgehoben, 81.
Benner, J. H. wider Heumannen, 1182.
Benson, 1455.
Beredsamkeit, wahre regelmäsige, 698.
= = geistliche, wer darzu Anweisung heraus gegeben? 1361.
Berthier, 1062.
Bertling, giebt Grundrisse zu Predigten heraus, 1366 1118.
Besancon, Parlament daselbst, bezeigt wider die Jesuiten einen grossen Eifer, 983.
Besitzung leibliche, der Menschen von dem Teufel, was dieserwegen vor Streitigkeiten vorgefallen? 1121.
Besold, Isaac, feyert sein Amtsjubiläum, 1372.
Berange, Hieron. 1433.
Biblia complutensia, 1238.
Billuart, 1087.
Bischöfe, französische, bemühen sich vergebens dem Ansehen ihrer Constitution Unigenitus wieder aufzuhelfen, 1304.
Bißthümer und Beneficien siehe Beneficien.
Birauber, widerlegt Rousseau, 1507.
Blohm, M D. 1198.
Böhmer, Ge Ludw. 1428.
Böhmische Brüder, 1458.
Böhmisch, Friedrich, herrnhutischer Mißionarius zu Neuherrnhut in Grönland, 774.
Böhmisch Riechsdorf. 1471.
Böhmisches Schönberg, ib.
Bohn, wegen der Liebesmahle, 1249.

Bottari, hat viel Verdruß wegen seiner wegen der Jesuiten heraus gegebenen Schrift, 1061.
Bourdeaux Parlament daselbst, bezeigt wider die Jesuiten einen grossen Eifer, 983.
Brainerd, Dav. Missionarius einer presbyterianischen Gesellschaft in Schottland, 800.
Breßlau, daselbst läßt die Kaufmannschaft eine Jubelgedächtnißmünze auf Herrn J. Fr. Burg schlagen, 1370.
Bretschneider, 1425.
Bronod, der jüngere wird Administrator und Verwalter der sequestrirten Güther der Jesuiten, 997.
Brüder, herrnhutische, deren Mißion in Grönland, 746 siehe Herrnhuter.
Brüder, böhmische, 1458.
Bucelinus, Gabr. 1079.
Buchhändler, ihnen wird in Frankreich der Verkauf der Bücher der Jesuiten verbothen, 965.
Bücher der Jesuiten müssen in die Parlamentscanzley eingeliefert werden, 965. werden vor dem Parlamentshause in Paris von dem Scharfrichter verbrannt, ib.
von Bünau, Reichsgraf Heinrich, dessen Leben, 630. Schriften, 136.
Büsching, giebt eine Nachricht von der Ev. Luth. Gemeine zu Astracham heraus, 1340. von Rußland, 1341. 1401.
Bulle des Pabstes Clementis XIII. wegen der Bestätigung der Gesellschaft der Jesuiten, 1015. dieser setzt sich das Parlament zu Paris entgegen 1022. der P. Conti, 1038.
Burg, J. Fr. feyert sein Amtsjubiläum, 1368.

Burgmann, 1589.
Burk, 688.
Busenbaum, Herm. Jesuit, dessen Buch wird in Frankreich confisciret, 966. schreibet wider die Moral der Jesuiten, 1052.
Buttstett, Joh. Andr. dessen Leben, 301. Schriften, 306.

C.

Cadenici, 728.
Calas, J. dessen Schicksal in Frankreich, 1521.
Calatey, 1090. Streitigkeiten desselben mit Majansius, 1114.
Cambagenamsche Kreys, 743.
Cammer, päbstliche, derselben fehlt es nicht an Gelde, 98.
Campbell, Georg, 1502.
de Canabaco, J. 1079.
Carpzov, 1231.
Caßius, J. Alex. 1473. 1474.
Castel, Louis, Bertrand, ein Jesuit zu Paris, dessen Leben, 227.
Catechismus Lutheri, diesen giebt J. Lehmann mit Salom. Glaßii Paraphrasie heraus, 1307.
" " kleiner, von dessen rechten Gebrauch und Mißbrauch giebt G. D. Zacharias eine Abhandlung heraus, 1308.
" " Predigten, dieserwegen ergehet eine rudolstädtische Consistorialverordnung, 1345.
Catenæ patrum græcorum, davon macht Nösselt sehr lesenswürdige Anmerkungen bekannt, 8.
Catharina, rußische Kayserin. Siehe rußische Kayserin.
Catholicken, was bey derselben Vermehrung in Enge-

Engeland der Bischof von London D. D. Terrik, den Geistlichen dieserwegen auferlegt, 1457.
Cavalchini, Cardinal, wird Decanus des heiligen Collegii, 88.
Celsius, Olof, Prof. Theol. Prim. und Dompropst zu Upsal, dessen Leben, 241.
Cenci, Balthasar, Card. dessen Leben, 203.
Ceremonien in der Evangel. 1348. in der Röm. Cathol. 1351.
Cerixano, Herzog, neapolitanischer Gesande am päbstl. Hofe, 78. 79.
Cesarini, Sparza, 96.
de la *Chalotais*, L. R. de C. 1442.
Charfreytag, dessen Feyer bey der herrnhutischen Brüdergemeine in Grönland, 791.
Chineser, müssen das Collegium Ludwigs des Grossen verlassen, 990.
Chorversammlungen, bey der herrnhutischen Brüdergemeine in Grönland, wie? 819.
Christi, dessen Leben, 672.
Christen griechische im venetianischen Gebiete, 30. von derselben neuesten Geschichte schreibt Herr le Bret, 26. Bekommen Erlaubniß sich einem eigenen Bischof zu wählen, 31. Beschwerde des Pabstes dieserwegen, 34 politische Ursachen des Pabstes gegen Venedig, 35.
" " derselben Schriften, 38.
Christenthum, wie solches von den römisch-catholischen unter den Heyden ausgebreitet worden? 734. von den Evangelischen, 736.
Christliche Scribenten, 588.
Churfachsen, Churfürst, König von Pohlen, stirbt, 1516. wer ihm succediret? ib.

Churſachſen, daſelbſt wird eine Religionsverſicherung und Aſſecuration ertheilet, 1413.
Clarke, Eduard, 1434.
Clemens XIII. römiſcher Pabſt, 34. hat Streitigkeit mit der Republik Genua, ib. deſſen Breve an den General der Mißvergnügten, Paoli, 45. wird von dem genueſiſchen Decrete wider ſeinen Viſitatorem äuſſerſt gerühret, 53. Rede ſo er dieſerwegen in einem geheimen Conſiſtorio an ſeine Cardinäle gehalten, ib. Caßiret in einem Breve das genueſiſche Edict, 65. Ermahnet in einem Breve dem Doge und Senat von Genua beſſere Anſchläge zu ergreifen, 66. wirft ihnen vor, daß ſie mit ſeinem Vicario als Seeräuber umgegangen, ib. Bedingungen, unter welchen er ſeinen Viſitatorem Apoſtolicum von Corſica zurück berufen will, 73. Streitigkeit deſſelben mit dem portugieſiſchen Hofe, 76. deſſen Auftrag an den Biſchof von Murcia, wegen der durch Frömmigkeit und Wiſſenſchaften in der ſpaniſchen Kirche ſich hervor thuenden Geiſtlichen, 81. Streitigkeit mit der Republik Venedig, 83. glaubt zur rechter Zeit was nachgegeben, und doch ſeine Rechte behauptet zu haben, 84. Krankheit deſſelben, als welche Folge die Römer ſolche angeſehen, 85. neueſte Geſchichte deſſelben, 86. Geſundheit deſſelben wird mit einem gänzlichen Umſturz bedrohet, ib. Cardinalspromotion, ſo er vorgenommen, 87. Nepotismus kommt unter ihm ſehr wider in Aufnahme, 90. Schickſal der Jeſuiten in Frankreich, macht ihm den meiſten Kummer, 91. Verdruß, ſo ihm bey der Wahl des Röm. Königs wieder-

derfahren, 92. Ist darauf bedacht, die pontischen Sümpfe austrocknen zu lassen, 94. siehet sich genöthiget den in der Engelsburg niedergelegten Schatz, um den Armen fortzuhelfen, anzugreifen, 97. kauft die Allodialgüter des Hauses Medices vom Kayserl. Hofe, ib. hält wegen den Jesuiten ein ausserordentliches Consistorium, 1003. protestiret wider die Verfügungen der Parlamenter in Frankreich wider sie, ib. schreibt an den König, sich der Jesuiten anzunehmen, 1004 hindert die Einrichtungen des Parlaments nicht, 1009. bestätigt durch eine neue Bulle diese Gesellschaft, 1015.

Clemens, Gottfr. giebt Auszug aus des Ordinarii fratrum gedruckten und ungedruckten Reden über biblische Texte nach Ordnung der heiligen Schrift heraus, 1481.

Cöpnick, 1471.

Collegia der Jesuiten müssen auf Befehl des Königes in Frankreich aufhören, 989.

Collegium, Ludwigs des Grossen, müssen die Chineser und Armenianer verlassen, 990. Epigramma, so dieses Collegii wegen gemacht worden, ib.

Colonna, Hieronymus, Cardinal dessen Leben, 199.

Come stà il Papa Marco? so wird jeder Venetianer gefragt, der nach Rom kommt, 85.

Commerciengeschichte der Jesuiten, in Martinique, 901.

Communion, Privat- dieserwegen ergehet an die Geistlichen im Rudolstädtischen eine Verordnung, 1346.

Commissarien, welche wegen der Jesuiten gesetzt wurden, 982. die meisten derselben thun die Erklärung, daß die Jesuiten den Staat, der Kirche und der bischöflichen Würde nützlich wären, 982.

Commißion, wird der Jesuiten wegen von dem Parlament zu Paris niedergesetzt, 980.

Concilia Germaniæ, hat der P. Josua Hartzheim, herauszugeben angefangen, 1453.

Conferenz, theologische, darum können in Brem- und Verdischen die Prediger, die translociret werden wollen, anhalten, 1374.

Constitution, Unigenitus, derselben Ansehen wieder aufzuhelfen, bemühen sich die französischen Bischöffe vergebens, 1304.

Constitutionen der Jesuiten, davon muß die Prager Ausgabe in die Parlamentsregistratur eingeliefert werden, 983.

Conti, schreibt wider die vom Pabst Clemens XIII. wegen Bestätigung der Gesellschaft der Jesuiten herausgegebenen Bulle, 1038. wird von der Republik Venedig in Schutz genommen, ib.

Continuation des Berichts der Königl. dänischen Mißion in Ostindien, 736.

Corßia, giebt Gelegenheit zwischen dem Pabst und der Republik Genua, 43.

Cramer, giebt Canzelreden heraus, 1363.

Cranz, Dav. schreibt eine Historie von Grönland, 745. 833.

Critik der heiligen Schrift, wird immer fleißiger bearbeitet, 688.

la Croix, wegen der Jesuiten, 1053.

Cronenberg, dasiger evangelischen Beschwerden gehen fort, 1562.
Crusius, 1366.
Cube, J. D. über Heumanns Erweiß vom heiligen Abendmahl, 1168.
Cudelur, dasige Mißion, 738.
Czernischew, erwirbt den Herrnhutern die Gnade der Kayserin von Rußland, 1489.

D.

Dame, Peter, Mißionarius zu Tranquebar, 737.
Damm, 1495.
Danzig, daselbst läßt der Stadtrath eine Verordnung wider die Freymäurer ergehen, 1512.
Declaration des Königes von Frankreich wegen der Jesuiten, wie das Parlament solche registriret, 956.
Deisten, 1501.
Delci, oder de Ilcio Reiners, Cardinal, dessen Leben, 151.
Delfino, Daniel, Cardinal, dessen Leben, 207.
Denkungsart, Christen gemäßere, bey der römischen Kirche, daran verliehret man noch nicht alle Hofnung, 728.
Deutschland, Religionsverfolgungen daselbst, 1559.
Diener, bey der herrnhutischen Mißion in Grönland, 786.
Direction innern, der herrnhutischen Mißion in Grönland, 785.
Dötinchom, oder Deutacom, im holländischen Geldern, daselbst erhalten die Evangelischen das freye Religionsexercitium, und die Refor-

mirte werden mit einer Kirche begnadiget, 1336.
Dreßden, daselbst wird zu der neuen Creuzkirche der Grundstein gelegt, 1317.

E.

Ebenezer, 1591.
Edict des Königes von Frankreich wegen der Jesuiten, wird dem Parlament zu Paris überreichet, 981.
Egede, 746.
Ehen, in heiliger Schrift verbotene dieserwegen wird in dem Herzogth. Bremen und Verden eine Verordnung bekannt gemacht; 1349.
Ehe mit des Mutter Bruders Wittwe, schleswigische Verordnung wird dieserhalb bekannt gemacht, 1350
Ehe- und Amtsjubiläum, wer solches gefeyert? 1370.
Ehwalt, 1459.
Eingebungen des Geistes, behauptet Wesley, 1302
Einsicht mehrere, daß solche bey der römischen Kirche noch folgen werde, daran verlieret man nicht alle Hofnung, 728.
Einwohner zu Rom, wie stark deren Anzahl, 99
Elsner, 1470 1475.
Endredi, 1470.
Endres, J. Nepom. 1440.
Engeland, daselbst gehet man damit um einen Bischof in America zu setzen, 1455.
Enkirch, der Gemeine daselbst Beschwerden, 1562.

Erba, Anton Maria, Cardinal, dessen Leben, 137.
Erbauung, wahre, wodurch solche gehindert wird? 699.
Ernesti, 702. 1178. 1511.
Erscheinung Christi, wie bey der Herrnh. Br. Gemeine in Grönland gefeyert? 792.
Evangelische, was solche unter den Heyden angerichtet? 736.
Evangelisch lutherische Schriftsteller, 630.
Evangelische Kirche, welche Streitigkeiten darinnen geführet worden? 1117. Was in derselben vor neue Streitigkeiten vorgefallen? 1124.
Evangelische Drangsale derselben in dem Oesterreichischen, 1563.
Evangelische Lehrer, siehe Lehrer.
Evangelische im russischen Reiche, denen hat die Staatsveränderung daselbst zu keinem Schaden gereichet, 25.
Eyd- und Meineyd, wegen bessere Unterrichtung der Jugend davon, ergehet eine Rudolstädtl. Verordnung, 1350.

F.

Fabricius, Missionarius zu Madras, 737.
Facea, Ge. wird zu Bischof der griechischen Christen im venetianischen Gebiete erwählet, 31. wird von dem Patriarchen zu Constantinopel abgesetzt, 32.
Familie der Heil. Anna, was der Jesuit Malagrida davon vorgegeben? 860.
Febronius, 1432. Sein Buch, was solches von der

der Röm. Kirche zu erkennen giebt? 728. was er vor Streitigkeiten damit erregt, 1090.
Fehler, neuer, im Predigen, zeigt Herr Prof. Leß, 699.
, gedoppelter, im Predigen, dafür warnet Förtsch, 698.
, und Irthümer bey der reinen Lehre, 697. in der evangelischen Kirche, ib. in der römischen Kirche, 702.
Feinde der geoffenbarten Religion, welche aufgestanden, 1501.
Feldprediger in Engeland, 1457.
Festtage hohe, deren Feyer bey der Herrnh. Br. Gemeine in Grönland, wie? 790. f.
Figulus, S. 1470.
Figuren, übel angebrachte im Predigen, 699.
Finetti, J. Fr. 1089.
Fischberg, Vergleich wird dieserwegen geschlossen, 1563.
von S. Florentin, Graf, schreibt an die Jesuiten, 989.
Förtsch, was er bey dem öffentlichen Vortrage der Religion zu erinnern gefunden? 698.
Formey, 1455. widerlegt Rousseau, 1507.
Foote, bringt die Secte der Methodisten ganz herunter, 1303.
Foster, Jac. Prediger der Anabaptisten zu London, dessen Leben, 680.
Frömmigkeit, der römischen Christen, besteht noch immer im Aberglauben und vergeblichen Ceremonien, 702.
Frankreich, Schicksal der Jesuiten daselbst, 899.
König will wegen der Jesuiten, seine Willensmeynung

meynung zu erkennen geben, 989. daselbst verschwindet der Orden derselben, 1009. Religionsverfolgungen daselbst, 1518.
Franke, fährt fort, die von der ostindischen Mission einlaufende Berichte fleißig ans Licht zu stellen, 736.
Französische Bischöffe bemühen sich vergebens dem Ansehn ihrer Constitution Unigenitus wieder aufzuhelfen, 1304.
Franzoja, 1054.
du Fresnoi, Nic. Lenglet, dessen Leben, 592.
Frey, J. Ludw. dessen Leben, 577. Schriften, 683.
Freyesleben, Heinr. Chr. feyert sein Amtsjubiläum, 1372.
Freyheit anständige und gemäßigte im Denken und Schreiben, 701.
— mehrere im Denken bey der römischen Kirche daran verlieret man noch nicht Hofnung, 728.
Freylingshausen, Gottl. Anast. giebt Memoriam *Negrianam* heraus, 2.
Freymäurer, 1512.
Freystadt: Polnisches, begehet sein Jubelfest, 1340.
Friderici, Chr. A. wegen Heumann, 1174.
Fridericianum, wird das Gymnasium zu Rudolstadt mit Recht genennet, 1402.
Friede, wird geschlossen, 1517.
Friedensfest, wenn solches gefeyert? 1311. in Sachsen, wenn? 1312. im Weimarischen? 1313. im Churfürstenthum Braunschweig und Lüneburg, ib. im Hessencasselischen? 1314. im Baadendurlachischen, ib. Schwarzb. Rudol-

dolstädtischen, ib. im Fürstenthum Altenburg? ib. Fürstenthum Halberstadt? 1315. Fürstl. Schwarzb. Sondershausen und Arnstädtischen? ib. in verschiedenen Reichsstädten? ib.

Friedrichshagen, 1471.

Fronreisen, J. Leonh. dessen Leben, 328. Schriften, 339.

Furietti, Joseph Alexander, Cardinal, dessen Leben, 205.

G.

Gaudentius, heil. Nachricht von der Beysetzung desselben Leichnams bey Lauban, 716.

Gebete und Andachten monatliche in Würzburg, 705.

Gefühle, im Christenthum, Werth derselben, 1220.

Geistlichkeit, rußische, soll auf Befehl Peter III. keine liegende Güter mehr besitzen, sondern baare Besoldungen empfangen, 11.

Geistliche, evangelische, was von deren Versammlungen anzuführen? 1430.

Geistliche, Gerichtsbarkeit, 1422.

Geistlichkeit, römischcatholische, deren Versammlungen, 1453.

Gelehrsamkeit, derselben Zustand in der evangelischen Kirche, wie? 1409.

Gelehrte, römisch-catholische, darunter findet sich bisweilen einer, der es wagt, von den hergebrachten Lehren öffentlich abzugehen, 728.

Gemeine reformirte erdichtete zu Hamburg, dieserwegen giebt dasiges Ministerium eine gemeinschaftliche Erklärung heraus, 1342.
" " " der Herrnhuter, was davon zu berichten, 1476. siehe Herrnhuter.
Gemeinen Mißions- zu Tranquebar deren Zuwachs, 738. Evangelischer unter den Heyden, 1590.
Generale der römischcatholischen Orden, stehen in grossen Ansehen, 1434.
Genf, daselbst bittet die lutherische Gemeine bey den protestantischen Königen, Fürsten und Ständen, um einen Beytrag zu Erkaufung eines Hauses und besondern Einrichtung eines neuen Kirchensaals, 1331. bitten bey der Obrigkeit um die Erlaubniß ein eigen Gotteshaus anlegen zu dürfen, 1332.
Genua, Republik, bezeigt andern römischcatholischen Staaten zum Exempel eine grosse Standhaftigkeit, 75 bleibt standhaft bey ihrer Entschliessung, 67. Streitigkeit mit dem Pabste wegen Corsica, 43. Decret derselben wider den päbstlichen Visitatorem Cäsar Crescentius de Angelis, 54. Groll, zwischen dem Pabst und ihr, ist noch nicht getilget, 73.
Gerdes, 1459.
Gerichtsbarkeit, geistliche, 1422. eigene, siehe Tribunal.
Gerson, J. 1079.
Geschichte allgemeine, der Arbeiten der Herrnhuter unter den Heyden, davon giebt Cranz einen Anfang heraus, 746.

Gesellschaften irrige, 458. der Jesuiten in Frankreich, wider diese faßt das Parlam. einen Schluß ab, daß sie nicht länger zu dulten, 933. in solche darf niemand treten, 968.
" " " gelehrte, 1404.
" " " und Secten, 1512. der Freymäurer, ib.
Gesner, J. Matth. dessen Leben, 637. Schriften, 649.
Gesundmachen, wer sich dieser Gabe rühmet, 1302.
Gewalt der evangelischen Obrigkeit in Kirchensachen, 1412. der römischcatholischen, 1448.
Gewissen der römischen Christen, ist noch immer ein Sclave ihrer Geistlichkeit, 702.
Godhaab, 747.
Göttingen, Universität, verantwortet sich wider die Beschuldigungen des Hrn. D. Bahrdt, 1186. daselbsten wird ein repetenten Collegium errichtet, 1407.
Götze, J. M. Pastoralschreiben an die Gemeine zu Hamburg, 1359. giebt Sammlungen von Predigten heraus, 1366. widerlegt Basedow, 1301. Semler. 1238.
" " " J. Heinr. feyert sein Amtsjubiläum, 1372.
Gori, Anton. Francisc. dessen Leben, 604. Schriften, 608.
von Gotha, Herzog, unter dessen Genehmhaltung bitten die Vorsteher der lutherischen Gemeine zu Genf um ein eigenes Gotteshaus anlegen zu dürfen, 1332.

Gottesdienst, was in Ansehung der Zeit desselben vorgegangen? 1311. Ort desselben, 1316. Handlungen desselben, in der evangelischen Kirche, 1344. Ceremonien desselben, 1348. was daran zu betrachten, 1311. der böhmischen Emigranten zu Berlin, 1469.

" " " öffentlicher, bey der Herrnh. Br. Gemeine in Grönland, wie? 787.

Griechen, junge, deren kommen einige nach Deutschland um bey denen Protestanten die Wissenschaften zu studieren, 6.

Griechen in Pohlen, was bey denen vorgefallen? 28.

Griechische Kirche, derselben Lehrer, was davon zu merken? 2. hält die Enthaltung vom blute und Erstickten für nothwendig, 7. was bey einzelnen Gemeinen derselben vorgegangen? 8.

" " " derselben allgemeiner Zustand hat sich auf keine sehr in die Augen fallende Art verändert, 5. Wissenschaften werden in derselben nicht so sehr vernachläßigt, als man sich vorstellt, ib.

Griechische Christen, im venetianischen Gebiete, 30.

Grosglogau, daselbst wird der Grundstein zu einer neuen Kirche gelegt, 1330.

Grünedonnerstag, dessen Feyer bey der Herrh. Br. Gemeine in Grönland, wie? 791.

Gruner, giebt Anweisung zur geistlichen Beredsamkeit heraus, 1361.

Gualtieri, Ludov. Cardinal dessen Leben, 148.

Gühling, wider Semlern, 1123.

Güther liegende, der rußischen Geistlichkeit werden vom Peter III. eingezogen.

H.

Habsucht der Jesuiten, giebt zu einem Proceß in Franke. Gelegenheit, 899.

Hähne, läßt ein Pastoralschreiben an sämtliche Prediger des Herzogthums Magdeburg ergehen, 1359.

Hagemann, Lor. dessen Leben, 552. Schriften, 554.

Halberstadt, wer von dasiger Gemeine Nachricht giebt, 1342.

Halle, daselbst begehet das Pädagogium sein 50 jähriges Jubiläum, 1398. die Universität begeht Hrn. Chr. B. Michaelis Amtsjubiläum, 171.

Hamburg, daselbst wird die Hauptkirche zu St. Michaelis eingeweihet, 1334. das Ministerium giebt daselbst eine gemeinschaftl. Erklärung, betreffend eine erdichtete reformirte Gemeine zu Hamburg, heraus, 1342. thut Vorstellungen wegen der Verachtung der Religion, 1359.

Handlungen des Gottesdienstes, 1344.

Harenberg, 1514.

Harzheim, Jos. hat Concilia Germaniæ herauszugeben angefangen, 1453.

Haven, Jens, Mißionsassistent in Neuherrnhut, 774

Hederich, A. C. 1235. wider Heilmann und Michaelis.

Heiligendienst, bey der römischen Kirche, neuere Proben davon, 703.
Heimkirchen, dasiger Kirche wegen läßt das corpus Evangelicorum ein Schreiben an den Kayser ergehen, 1560.
Heilmann, giebt eine Anweisung zum Predigen heraus, 1360. über die Erklärung des Nahmens des Sohnes GOttes, 1183. dessen Leben, 315. Schriften, 323.
Herrnhuter, deren Bemühungen bey den Heyden, 745. in Grönland, 746. Erhalten Erlaubniß von der rußischen Kayserin, Mißionarien unter die Tartarn, und übrige rußische Reiche zu senden, 1490. erhalten ein Privilegium an ihre Gemeine im rußischen Reiche auszubreiten, 1490. Ihre Aufnahme in diesem Reich, 1489. kirchliche Verfassung in Grönland, 773.
Heumann, was er von dem reden des Esels des Bileams vorgegeben; von dem stillestehen der Sonne, 1181. Erweiß der Lehre der Reformirten vom heil Abendmahl, Streitigkeit dieserwegen, 1158. 1159. über die Erklärung des Nahmens des Sohnes GOttes, 1183. dessen Leben, 441 Schriften, 450.
Heyden, deren Bekehrung, siehe Bekehrung, 734. Herrnhuter Bemühungen unter denselben, wie? 745.
Hierarchie der Römischcatholischen, 1432.
Hirtenbrief des Erzbischofs von Auch, 1064.
Holkius, Nic. 1285. schreibt Anmerkungen auf das leidensche Gutachten, wegen den Hrn. von der Hoadly, 1456.

Hohe Schulen, siehe Schulen. Röm. Catholische, 1443.
Hofmann, C. G. wegen den heumannischen Erweiß vom heil. Abendmahl. 1171.
Hubertsburg, daselbst wird Friede geschlossen, 1517.
Hückel, H. herrnhutischer Catechet im Neuherrnhut, 774.
Hume, D. 1501.
Hüttemann, besorgt die Mißion zu Cudelur, 738.
von Hutten, Bischof von Speyer, erhält unter Clemens XIII. die Cardinalswürde, 188.
Hussarewky, Jer. 26.

J.

Jablonsky, Fr. W. 1472. 1473. 1474.
Jansenistische Streitigkeiten, 1076.
Jesuiten in Frankr. deren Schicksal macht dem Pabst Clemens XIII. den mehrsten Kummer, 91. Ihre Vertreibung aus Frankr. ist ein neuer Schritt einer freyen Gesinnung in Ansehung der geistlichen Gewalt bey der römischen Kirche, 728.
Jesuit, ist Gouverneur über eine Herrschaft von Paragay, 734.
Jesuiten, Streitigkeiten, welche ihrentwegen vorgefallen? 844. deren Schicksal in Frankreich, 899. Ihnen wird aller Handel verboten, 900. deren Commereiengeschichte in Martinique, 901. Ihre Statuten werden untersucht, 932. Schluß des Parlam. in Frankr. daß sie nicht länger zu dulten, 933. das Parlam. gestattet dem

Gene-

Generalprocurator die angenommene Appellation bekannt zu machen, 954. wie deren Lehre, von dem Parlam. in Frankr. in ihrem Büchern befunden worden? 960. dieserwegen vom Parlam. gefaßter Schluß, 960. Bücher derselben werden vor dem Parlamentshause durch den Scharfrichter verbrannt, 965. verboth fortzufahren im Lehren, 969. Geboth 3 Millionen Livres ausserhalb Frankr. aufzunehmen, um die von dem P. la Valette gezogene Wechselbriefe zu bezahlen, 975. dieserwegen setzt das Parlam. eine Commißion nieder, 980. deren Lehrsätze kommen zum Vortrag im Parlam. zu Rouen, 983. dessen Arret darauf, 984 Auf Befehl des Königs müssen alle Lectiones in ihrem Collegiis aufhören, 989. Ihre Vertheidigung wird übergeben, 996.

= = das Parlam. zu Rennes nimmt ihre inne gehabten Güter in Beschlag, 996. wegen dieser Sequestrirung giebt das Parlam. zu Paris ein neu Arret heraus, 997. Ihr Schicksal erstreckt sich so weit, daß sie nicht sicher sind sich auf den Strassen sehen zu lassen, 997. Verwalter und Aministrateurs werden über die sequestrirten Güter gesetzt, 997. wegen einen Aufstand zu Amiens bringt man sie nach Paris, 997. Parlam. zu Paris hebt den Orden völlig auf, 1000. der Pabst sucht die Jesuiten auf einen rechten Weg zu bringen, ib. die Pensionen werden von dem Parlam in Frankr. bestimmt, 1002. Ihre zu Paris letzte gehaltene Rede, 1002. kommen zum besten derselben

ben Schriften heraus, 1202. Schriften derselben werden vom Scharfrichter verbrannt, 1002. zu wem sie ihre Zuflucht nehmen? 1003. Ihre Schulen werden anders eingerichtet, 1009. Ihr Orden verschwindet in Frankr. 1009. werden genöthigt, ihre Kleidung, Gelübde und Gemeinschaft nebst dem General zu verlassen, 1009. werden vom Pabst Clemens XIII. durch eine neue Bulle bestätiget, 1015. kann die Vertreibung der Jesuiten aus Frankr. dem Staate sehr nützlich werden, 1432. Ihr Ansehen fällt stark in Spanien, 1039. zu welchen Schriften sie Gelegenheit gegeben, 1044. von diesen Orden kommt eine besondere Geschichte zum Vorschein, 1045.

Interdict, päbstliches, gegen Fürsten und Länder, ist kaum den Nahmen nach mehr übrig, 1440.

Ilmenau, im Hennebergischen, daselbst wird die neue Stadtkirche eingeweihet, 1333.

Imitatio Christi, was über dem Verfasser des Buchs vor Streitigkeiten vorgefallen? 1078.

Innerlicher Zustand der Kirche, 1568.

Inquisition in Spanien, deren Gewalt geräth in Abnahme, 1434. dauert in Portugall ziemlich fort, 1439.

Inspruck, daselbst wird der Ort, wo der Kayser Franz I. seinen Geist aufgegeben, zu einer öffentlichen Capelle gemacht, 1344.

Institutum des sel. D. Callenberg, wegen Bekehrung der Juden, hat mit seinem Tode kein Ende genommen, 833. wem die Direction desselben anvertrauet worden? ib.

Joachim, heil. was der Jesuit Malagrida von ihm vorgegeben? 860.
von Jehofen, 1456.
Irthümer in der reinen Lehre, welche sich geäussert? 697. in der evangelischen Kirche, ib. der römischcatholischen Kirche, 702.
Jubelfest, zu Stettin begehet dasige Kirche ein 500jähriges, 1335.
Jubelfeyer, 1368. 1372.
Jubelschriften, welche zum Vorschein gekommen, 1336.
Jubiläa, Amts- siehe Amtsjubiläa, 1368.
Juden, was zu deren Bekehrung vor Bemühungen angewendet worden? 833.
Jus Naturæ, darwider giebt J. P. *Sutor* eine Schrift heraus, 1088.

K.

Kabostalam, 744.
Kampf Christi am Oelberge, was darüber vor Streitigkeiten geführet worden? 1243.
Kayser, Röm. Franz I. stirbt, 1515.
= = = wer geworden? 1559. Rußischer, siehe Peter III
Kayserin von Rußland schickt einen Abgeordneten an die Herrnhuter, 1489.
von Kempis, Th. 1079.
Kennicoth, 688. 1455.
Kern, J. M. 1409.
von der Kessel, 1298.
Ketzereyen- und Trennungen, 1458.

Riesling, über die Frage, ob es erlaubt sey vom Blut und Erstickten zu essen? 7. wider die römische Kirche, 1253.

Kirche morgenländische, derselben Lehrer, was davon zu merken? 2. rußische, was dieselbe vor Schicksale gehabt? 9. römische, derselben Lehrer? 225. evangelische, was für Fehler und Irthümer sich in derselben geäussert? 697. in der römischen? 702. ist noch in keinem wesentlichen Stück gebessert, 703. ist nicht alle Hofnung verlohren, wegen Christen gemässerer Denkungsart, 728. was wider dieselbe vor Streitschriften herausgekommen? 1252. reformirte, was in solcher vor Streitigkeiten vorgefallen? 1255. mit Rouseau, ib. holländische, darinne erreget von der Os, Streitigkeiten, 1256. reformirte, was in solcher vor Streitigkeiten fortgesetzet worden? 1301. wie es da mit den Symbolis beschaffen? 1304. evangelische, wie bey manchem Lehrer in derselben die Ergebenheit gegen die symbolischen Bücher beschaffen? 1305.

Kirche, derselben äusserlicher Zustand, 1515. derselben innerlicher Zustand, 1568.

Kirchen neuerbauete, 1316. in der evangelischen, ib. die neue Creuzkirche zu Dresden, 1317. zu Grosglogau, 1330. zu Altstädt, in Thüringen, 1331. zu Ilmenau im Hennebergischen, 1333. zu Hamburg, 1334. zu Astrachan, 1340. zu Oranienbaum, in Rußland, 1341. in der Röm Catholischen, 1343. neue öffentliche Capelle zu Inspruck, 1344.

Kirchenämter, bey den Evangelischen, 1355.
Kirchenbuße, dreßdensche Verordnung dieserwegen, 1380.
Kirchenanstalten nützliche, in der evangelischen Kirche, 1385.
Kirchenregiment, Schriften zur Aufklärung desselben, 1421. der Protestanten, davon giebt der Hr. von Moser vertraute Briefe heraus, 1424. der evangelischen, 1354. der römisch-catholischen, 1432. der reformirten, 1454.
Kirchensachen, Gewalt der evangelischen Obrigkeit hierinne, 1412. der catholischen, 1448.
Kirchenvisitationen, Rudolstädtl. Verordnung dieserwegen, 1337.
Kirchenzucht, bey den Evangelischen, 1379. in der römischen Kirche, wie? 1434.
Kirchliche Verfassung, der Herrnh. Br. Gemeine in Grönland, 773.
Kirchner, J. G. besorgt die dritte Auflage von Baumgartens Erläuterung des kleinen Catechismi Lutheri, 1108.
Kindermord, dessen Bestrafung wird in den Königl. Preuß. Landen geschärft, 1384.
Klein, Jac. Missionarius zu Tranquebar, 737.
König, römischer wird erwählt, 1515.
= , in Pohlen, wer geworden? 1516.
Königsmord in Portugall, dieserwegen wird Malagrida hingerichtet, 845. Erläuterung darüber wird daselbst mitgetheilt, 846.
Kohlhoff, Joh. Balth. Missionarius zu Tranquebar, 737.

Koke, J. C. giebt mit Anmerkungen die Augspurg. Confeßion heraus, 1306. kann vor eine der brauchbarsten angesehen werden, 1307.
Kollar, Fr. Ad. 1428. sucht sich wider Schwarzen zu retten, 1449.
Kositzk, Ge. 38.
Kraft des göttlichen Worts, Streitigkeiten darüber, 1118.
Krans, J. Bapt. Abt des Reichsstifts zu St. Emmeran in Regenspurg, dessen Leben, 232. und Schriften, 236.

L.

von Lamberg, Fürst Josephus Dominicus Cardinal, dessen Leben, 158.
Landobeck, Ge. Wolfg. Bernh. feyert sein Amtsjubiläum, 1372.
Landschulen in Tomschauer und Tirutschinapalli haben keinen Beystand gehabt, 744.
Lange, G. S. G. wegen des heumannischen Erweises, 1176.
Langenthal, erhält ein Collectenpatent zu Erbauung Kirche, Pfarr und Schulhauses, 1339.
Lardner, 1455. 1502.
Laus perennis, so nennte Benedict XIII. den Cardinal Portocarrero, 89.
Laye, 1309.
Layritz, 1489.
Lehmann, J. giebt Catechismum Lutheri mit Salom. Glassens Paraphrasie heraus, 1307.
Lehre, reine, wie es damit aussiehet? 686. was sich in derselben vor Fehler und Irthümer geäussert?

äusert? 697. der Jesuiten, wie solche von dem Parlament in Frankr. befunden worden? 960.
Lehrer, 2. des Orients, ib. Römischcatholische, 43 225 Reformirte, 568. Evangelische, 241. wie bey manchen die Ergebenheit gegen die symbolischen Bücher beschaffen? 1305.
Lehrsätze, Jesuitische, kommen in dem Parlam. zu Rouen in Vorschlag, 983.
Leland, 1502.
Leß, zeigt neue Fehler beym Predigen, 699.
Letocsleb, Wenzesl 1471.
Lichtenfels, herrnh. Br. Gemeine in Grönland, 747.
Liebesmähler, Streitigkeit darüber, 1248. deren Abstellung wirft Tenzel den Lutherischen vor, 1249. bey den Herrnh. Br. Gemeine in Grönland, wie? 815.
Lilienthal, 1511.
Limbus patrum, was darüber gestritten worden? 1082.
Lion, schreibt wegen bey den Jesuiten habender Jugend an das Parlament zu Paris 980.
Lorenz, = 1489.
Lowth, = 1455.
Lucanus, J. G. H. von der Gemeine zu Halberstadt, 1342.

M.

Macher, Andr. stirbt, 1460.
Manderup, Oluf, Mißionarius, zu Tranquebar, 737.
Madewipatnamsche Kreis, 743.

Madras, evangelischer Gemeine daselbst Anwachs, 738.
Madurei, 743.
März, A. gibt, wegen den Verfasser des Buchs de imitatione Christi eine Schrift heraus, 1078.
Majansius, 1090. Streitigkeit desselben mit dem Theologo Calabey, 1114.
Malagrida, Gabr. Inquisition von dessen Proceß, gehet zu Ende, 845.
= = dessen Schriften werden untersucht, 858. wird dem weltlichen Gericht übergeben, 852. dessen Urtheil wird an ihm vollzogen, 855. was er von der heil. Anna geschrieben, 858. von Adam, 859 schreibt geoffenbarte Lehren, 863. tribuirt der Jungfrau Maria die Eigenschaften GOttes, 863. was er vom Antichrist vorgegeben? 866 Er verlangt, daß man seine vorgegebene Offenbarungen vor göttlich ansehen soll, 867. giebt Gründe an, warum er glaubt daß seine Offenbarungen wahr wären, 871 will Wunder verrichtet haben, 877 Absolution, so er von der heiligen Maria erhalten zu haben vorgiebt, 881. prophezeyhet Strafen auf GOttes Befehl, ib. wird ermahnet seine Heucheley abzulegen, 883. seine Verwegenheit wird ihm vorgestellet, 886. will, daß man seine Prophezeyhungen fürchten soll, 887. bleibt bey seiner Hartnäckigkeit, 888. fährt fort seine Offenbarungen, Prophezeyhungen und Lehren zu vertheidigen, 889. Schluß des Urtheils wider ihn, 895. 1062.

Mandakas, 40.
Mangel am Getrayde in Italien fällt dem Kirchenstaate beschwerlich, 97.
Mann, so viel heißt der Nahme, den die Gouverneurs von Paragay führen, 735.
Marck-Nordheim, 1162.
Marianischer Sicherheitspaß von Täferl, 703.
Marraberland, 743.
Masch, Andr. Gottl. 1498.
Mascov, Joh. Jac. dessen Leben, 661. Schriften, 665.
Matheſius, 1366.
de Maupertius, Pierre Louis Mareau, dessen Leben, 623. 629.
Mehling, J. M. wider Tellern, 1127.
Menibel, 689.
Meier, 1511.
de Mendoza, Alvarus Eugenius, Cardinal, dessen Leben, 140.
Meniata, Helia 38.
Merlini, Ludwig, Cardinal, dessen Leben, 195.
Methodisten, Streitigkeiten der reformirten Kirche mit denselben, 1301. deren Schwärmerey ist gröſſer und gefährlicher, als die von den Allereinfältigsten unter den Pietisten, 1302. Lehren den 39 Artikel der englischen Kirche viel gemäßer, als die herschende Kirche, 1303.
Metz, Parlament daselbst, bezeigt wider die Jesuiten einen groſſen Eifer, 983.
Meyerin, ein jüdisches Frauenzimmer, 837.
Micazzi, Petr. Ant. dessen ungedruckter Apologie für die Griechen, gedenket le Bret, 36.

Michaelis, 3. Streitigkeiten, seinetwegen, 1231. wird angegriffen von J. J. Zimmermann, 1236.
" " Chr. Bened. dessen Amtsjubiläum begehet die Universität zu Halle, 1371.
Middleton, Streitigkeiten der Reformirten wider denselben, 1301.
Migazzi, Christoph. Erzbischof zu Wien, erhält unter Clemens den XIII. die Cardinalswürde, 87.
Mingerelli, 8.
Mißion, berühmte von Paraguay, was davon zu melden, 734. Ostindische, desselben glücklicher und fruchtbarer Fortgang ist eine der evangelischen Kirche so rühmliche als angenehme Begebenheit, 736. zu Madras, 737. Cudelur, besorgt Hr. Hüttemann, 738. der Herrnhuther zu Neuherrnhuth und Lichtenfels in Grönland, 746.
Mißionarii zu Tranquebar, 737.
Mißionsaßistent, bey der herrnhuthischen Mission in Grönland, 773.
" " Gemeinen, zu Tranquebar, deren Zuwachs, 738.
" " Geschichte, herrnhuthische, in Grönland, 747.
Mäßius, Joh. Ph. 1342.
Montigny, Ant. untersuchet die Statuten der Jesuiten, 932.
Montillet, J. Fr. dessen Hirtenbrief, 1064.
Monzingen, erhalten ein Collectenpatent zur Erbauung Kirche, Pfarr- und Schulhauses, 1339.
de Moort, 1286.

Morgenländische Kirche, derselben Lehrer, was davon zu merken? 2.
von Moser, F. C. giebt vertraute Briefe über die Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts heraus, 1424. 1568.
von Mosheim, dessen Anweisung erbaulich zu predigen, gibt von Windheim heraus, 1362.
Mothonis, Nicol. 38.
Müller, Aug. Fr dessen Leben, 668.
" " J. St. wider Semlern, 1121.
" " J. M. wegen Basedow, 1204.
von Murcia, Bischof, bekam vom Pabst den Auftrag, die durch Frömmigkeit und Wissenschaften bey der spanischen Kirche sich hervorgethuende Geistliche anzuzeigen, 81. erhält vom Könige beyder Sicilien Befehl, sich dieser Commission zu entledigen, ib.

N.

Nagapatnam, 740.
Nahme des Sohnes GOttes, Streitigkeit über die Erklärung davon, 1183.
Naturalisten, welche aufgestanden, 1501.
Neapolis, wie man in diesem Königreich, wegen der Bulle des Pabsts Clemens XIII. wegen Bestätigung der Gesellschaft der Jesuiten verfahren, 1037.
Neapolitanische Hofsucht durch seine Vermittelungen, die zwischen dem Pabste und der Republik Genua entstandenen Irrungen, beyzulegen, 70. Vergleichsvorschläge desselben an den Pabst, 71. Declaration des Pabstes darüber, 72.

Befehl an den Gesandten zu Rom, wegen der päbstl. Nunciatur, 78. dasige Cammer erhält dieserwegen Befehl, 79.
, wegen der vom Nuntio verwalteten Gerichtsbarkeit, 79. ist darauf bedacht, seine Rechte gegen den röm. Hof zu erhalten, ib. will über die Bißthümer und Beneficien, königliche Stiftungen das Recht des Patronats selbst ausüben, 80. ertheilt dem Bischof von Murcia Befehl, sich der vom Pabst aufgetragenen Commißion, wegen der sich bey der spanischen Kirche hervorgethanen Geistlichen zu entledigen, 81. er wird auch aufmerksam auf die Jesuiten, 998.
Nebensachen, 1588.
Negri Salom. vita wird von Gottl. Anast. Freylingshausen herausgegeben, 2.
Nepotismus, ist unter Clemens XIII. sehr wieder in Aufnahme gekommen, 90.
Neubauer, Fr. gehet zu der evangel. lutherischen Kirche zu Astrachan, 1341.
Neuberrnhut und Lichtenfels, herrnhutische Mißion daselbst, 746. 747.
Neujahrstag, dessen Feyer bey der herrnh. Brüdergemeine in Grönland, wie? 792.
Neumann, 1513.
Nösselt, macht Anmerkungen zu den catenis patrum Græcorum in N. T. 8. 1499.
Nuntien, päbstliche, an catholischen Höfen, wie es damit gehalten werden soll? 76.
Nylander, Joh. dessen Leben, 495.

O.

Obrigkeit, evangelische, deren Gewalt in Kirchensachen, 1412. catholische, derselben Rechte in Kirchensachen, 1448.
Oddi, ausserordentl. päbstl. Nuntius bey der römischen Königswahl, was derselbe vor ein Schicksal gehabt? 93.
Offenbarung, der Jesuit Malagrida verlangt, daß man seine vor göttlich ansehen soll, 867.
Granienbaum, wer von dasiger, von Peter III. erbaueten neuen Kirche Nachricht gibt, 1341.
Orden, der Jesuiten, verschwindet in Frankreich, 1009.
Ordenswürde der Jesuiten, derselben Beylegung in der königlichen Declaration, wie? 956.
Orsini, Cardinal, 71. erhält vom neapolitanischen Hofe Befehl, nicht mehr um einen Cardinalshut vor den Erzbischof von Aversa anzuhalten, 78.
von der Os, Ant. dessen Streitigkeiten mit der reformirten Kirche, 1256. wie er die Synode zu Dordrecht betrachtet, 1304 wird zu Zwolle seines Amts entsetzet, 1299.
Ostindische Mission, siehe Mission.
Oswald, J. B. wegen dem Kampf Christi am Oelberge, 1246.
Ort des Gottesdienstes, bey den Evangelischen, 1316. bey den Reformirten, 1342. bey den röm. Catholischen, 1343.

P.

Pabst, siehe Clemens XIII.
Pacht, wider Rautenbergen, 1252.

Pagliani, Buchhändler zu Rom, wird wegen einer wider die Jesuiten verlegten Schrift mit harter Gefängnißstrafe belegt, 1061.
Pakosia, Joh. Chrysost. Dan. dessen Leben, 1461.
Palavox, dieses wegen giebt sich Spanien viel Mühe, ihn zur Heiligsprechung zu verhelfen, 1039. dessen Schriften sollen auf Erlaubniß des Königs von Spanien gedruckt werden, 1044.
Pandaram, oder heydnischer Priester zu Cudelur, von wem bekehrt? 738.
Paoli, General der Mißvergnügten, 44. setzt sich bey dem Pabste in Gunst, und bey seinen Landesleuten in mehreres Ansehen, ib. beweget den Pabst einen Visitatorem Apostolicum nach Corsica zu schicken, ib.
Paolucci, Camillus, Cardinal, dessen Leben, 184.
Paraguay, was von dasiger berühmten Mißion zu melden, 734.
Parlament in Frankreich, faßt den Schluß ab, daß die Gesellschaft der Jesuiten nicht länger könnte geduldet werden, 933. gestattet dem Generalprocurator, die angenommene Appellation bekannt zu machen. 954. wie es die Declaration des Königes registriret? 956. faßt abermals einen Schluß wegen den Jesuiten, 960. wird vom Hof nach nicht genehmiget 975. wegen den jansenistischen Streitigkeiten, 1076. wegen den Jesuiten wird eine neue Commißion niedergesetzt, 980. bezeigt einen grossen Eifer wider diese Leute, 983. giebt auch ein neues Arret heraus, wegen Sequestrirung ihrer Güter, 997. Arret, vermittelst welches die Jesuiten ganz-

gänzlich aufgehaben werden, 1000. Arrest wird den Jesuiten bekannt gemacht, 1001. setzt sich der Bulle, wegen Bestätigung der Gesellschaft, mit allen Kräften entgegen, 1022.
Pascal, dessen Lettres Provinciales werden wieder gedruckt, 1063.
Pastoralschreiben, 1359.
: : Theologie, 1357.
Paßionei, Dominicus, Cardinal, dessen Leben, 100. hatte die Ehre, die kayserliche Prinzeßin, Maria Theresia, mit dem damaligen Großherzog von Toscana und nachmaligen römischen Kayser, Franz I. im Namen des Paleſtes ehelich zu verbinden, 112.
Paulsen, H. Chr. wider Basedow, 1200.
Pedilavium bey der herrnh. Br. Gemeine in Grönland, wie? 815.
Pensylvanien, 1599.
Perugia, päbstl. Stadt, daselbst entstehet über die Ausführung des Getraydes grosses Mißvergnügen, 96.
Pereira, A. 1452.
Peter III. Kayser von Rußland, 9. läßt eine Verordnung ergehen wegen der rußischen Geistlichkeit, 9. will in seiner Verbesserung der Kirchenanstalten viel weiter gehen, 13. befördert die neuen Schulanstalten bey der evangelischen St. Peterskirche zu Petersburg, 16. dessen Regierung hat ein gewaltsames und plötzliches Ende, 14. dessen Gemahlin wird für die einzige Beherrscherin von Rußland erkannt, ib. macht wegen ihrer Thronbesteigung ein Manifest bekannt,

kannt, 15. nöthiget an der Spitze eines ansehnlichen Korps Truppen ihren Gemahl zu Oranienbaum eine selbstgeschriebene Entsagung auf die Regierung des rußischen Reichs von sich zu stellen, 15. Peter wird in Verwahrung gebracht und endiget einige Tage darauf sein Leben, 16. 23.

Petermann, P. 1470.

Petersburg, daselbst wird eine neue Schule angelegt, 1399.

Pez, Hieron. Benedictiner im Stifte Melck, dessen Leben, 225.

Pfaff, Christoph. Matth. dessen Leben, 359. Schriften, 376.

Pfarrwittwen-Casse im Weimarischen wird erneuert, 1378.

Pflicht eines Predigers, wer davon schreibet? 1360.

Philalethie, was Hr. Basedow darüber gestritten? 1190.

Pinxer, P. 1470.

Plaz, 1312.

Plitt, was er in seinem Pastoralschreiben seiner Gemeine bekannt gemacht? 1366.

von Pohlen, König, stirbt, 1516. neuer König, wer? ib.

Pohlnisch Freystadt, begehet sein Jubelfest, 1340.

Pondichery, was nach dieser Einnahme durch die Engländer sich zugetragen? 745.

Politischer Zustand der Kirche, 1515.

von Poniatowsky, Graf Stanislaus, wird König von Pohlen, 1516.

Pontische Sümpfe, will Clemens XIII. austrocknen lassen, 94. dieses geräth wieder ins Stecken, 95.
Pondoppitan, Erich, Procanzlar und erster Prof. an der Universität Coppenhagen, dessen Leben, 272. Schriften, 296. 832.
Portocarrero, Cardinal, 89.
Portugiesische Mißionsgemeine zu Tranquebar, deren Zuwachs 738. 740.
Portugall, daselbst kömmt die Inquisition von dem Proceß des berüchtigten Jesuiten G. Malagrida zu Ende, 845.
Prädestination, der Juden, darüber gibt Schubert Gedanken heraus, 836.
Prager Ausgabe der Constitutionen der Jesuiten, muß in die Parlaments Registratur eingeliefert werden, 983.
Pratje, wider Heumann, 1181.
Predigt, Poetische, 1367.
Predigen, neue Anweisungen darzu, wer solche herausgegeben? 1360
Prediger zu translocirende, was im Brem- und Verdischen dieserwegen verordnet wird? 1373.
Predigerwittwen im Hollsteinischen, Kayserlich-rußische Verordnung dieserwegen, 1377.
Predigt, letzte, von den Jesuiten in Paris, wo solche gehalten worden? 1002.
Predigten, 1163.
Presbyterianische Regierungs-Form herrscht noch in dem grössern Theil der reformirten Kirche, 1454
Preu, G. Gottl. dessen Leben, 416.

Pries, Joach. Heinr. dessen Leben, 346. Schriften, 356.
Privilegium, ertheilet die Kayserin von Rußland den Herrnhutern, 1490.
Profe, 1197.
Pyrbaum, dasige Gemeine wendet sich an das Corpus Evangelicorum, 1561.

R.

Rambach, 1309. wegen den Protestanten in Frankreich, 1520.
Ramasalam, 744.
Rau, 1455.
Rautenberg P. was er von der Tochter des Jairi behauptet? 1252.
Realschul zu Berlin, wird von den türkischen Gesandten besucht, 1394.
Rebellen, 44.
Rechte der catholischen Obrigkeit in Kirchensachen, 1448.
Redwitz, evangelische Gemeine daselbst, beschweret sich bey dem Corpore Evangelicorum über verschiedene Drangsale, 1561.
Reformirte schweigen zu der Heumannischen Schrift völlig stille, 1180.
= = was unter denselben vor Streitigkeiten vorgefallen? 1255. fortgesetzt worden, 1301. wie es mit den Symbolis bey denselben beschaffen? 1304. deren Schriftsteller, 677. Lehre, siehe Lehrer. Deren Kirchenregiment, 1454. machen durch Schriften ihr Schicksal in Frankreich noch unerträglicher, 1520.

Regierung, päbstliche, woran es derselben fehle? 98.
Reiffenberg, Fr. Jes. gibt von den Jesuiten ein Buch heraus, 1075.
Reichard, 1589.
Religion, bey der römischen Kirche, hänat noch von dem Willkühr eines einzigen Bischofs ab, 702. Drangsale der Evangelischen im Oesterreischen, 1563.
Religions-Verfolgungen in Deutschland, 1559. in Frankreich, 1518.
= = Versicherung im Churfächsischen, wird ertheilet, 1413.
Rennes, Parlament daselbst bezeigt wider die Jesuiten einen grossen Eifer, 983. nimmt deren Güter in Beschlag, 996. kommt daselbst wegen der Jesuiten ein Buch heraus, 1065.
Repetenten, Collegium, theologisches, wird zu Göttingen errichtet, 1407.
du Resnel, Jean. Francois du Bellay, dessen Leben, 589. Schriften 591.
Richter, Joh. Dav 1470.
Riemsdyk, 1298.
von Rochechuart, Bischof von Rohan, und französischer Abgesandter zu Rom, erhält unter Clemens XIII. die Cardinalswürde, 88.
Römer, sagen, den Pabst habe die Liebe zu seinem Vaterlande verführet einen Schritt zu thun, durch welchen er sich selbst an seinem Recht viel vergeben, 84.
Römisch-Catholische, wie solche die Streitigkeiten wider die Protestanten fortgesetzet, 1086.

was solche zur Ausbreitung des Christenthums unter den Heyden gethan, 734.
Römische Kirche, was in derselben vor neue Streitigkeiten entstanden? 1090. Lehrer, 43. 225. Seribenden, 589.
Römischer Pabst, siehe Clemens XIII.
von Rohan, Bischof von Straßburg, erhält unter Clemens XIII. die Cardinalswürde, 88.
Rom, theilt entw der alles zu Allmosen aus, oder nimmt Allmosen an, 98. dessen Einwohner, wie stark an Anzahl? 99.
Rogues, 1455.
Rokolanken, bitten die Kayserin von Rußland um Aufenthalt und Gewissensfreyheit, 19.
Rouen, Parlament daselbst, bezeigt einen grossen Eifer wider die Gesellschaft der Jesuiten, 983. Arret, wegen der Jesuiten, 1984 993.
Rousseau, Streitigkeit der reformirten Kirche mit demselben, 1255. 1508
Rudberg, hernh. Br. Gemeine Catechet in Lichtenfels, 774.
Rußischer Kayser, siehe Peter III.
Rußische Kayserin, Catharina II. wird für die Selbstbeherrscherin von Rußland erkannt, 14. macht wegen Ihrer Thronbesteigung ein Manifest bekannt, 15. nöthiget an der Spitze eines ansehnlichen Corps Truppen ihren Gemahl, zu Oranienbaum eine eigenhändig geschriebene Entsagung auf die Regierung des rußischen Reichs von sich zu stellen, 16. Gibt wieder ein neues Manifest heraus, 16. verordnet, daß die der Geistlichkeit abgenommenen Güther derselben wieder

wieder gegeben werden sollen, 17. wird zu Moscau gekrönt, 18. giebt Befehl wegen der Loßlassung der gefangenen Roskolnicken, 19. macht wegen der Kirchengüter neue Einrichtungen, 16. setzt zu Untersuchung der Einkünfte der Geistlichkeit eine neue Commißion nieder, 20. ertheilet den Herrhutern ein Privilegium, 1490.

Rußische Geistlichkeit, soll auf Befehl Kayserß Peter III. keine liegende Gründe haben, sondern baare Besoldungen empfangen, 11.

= = Kirche, was dieselbe vor Schicksale gehabt? 9.

S.

Sack, 1455.

Sacramentsverweigerung zu Paris, 1077.

Sacy, 908.

Sander, Joach. feyert sein Amtsjubiläum, 1372.

Sarpi, Paolo, nach diesen Maximen sollen noch immer die Venetianer handeln. 85.

Satyre bittere, darzu geben neue theologische Streitigkeiten Gelegenheit, 701.

von Schelln, Joh. dessen Leben, 575.

Sherlock, 1456.

Schicksal der Jesuiten in Frankreich, Pabst Clemens XIII. hat den meisten Kummer und Schmerz darüber, 91.

Schluß des Parlaments wegen der Jesuiten, wird noch nicht genehmiget, 975.

Schöber, Dav. Gottf. wider Würtenbergern, 1247.

Schrift, so in Italien wider die Jesuiten heraus gekommen, 1061.
" " vornehmste, so wegen der Jesuiten in Frankreich bekannt wird, 1049.
Schriften, so über die Symbola heraus gekommen, 1306. der Reformirten über die Symbola, 1309. wegen der Religionsverfolgungen in Frankr. 1520.
" alte, so wider die Jesuiten heraus gekommen, wurden wieder gedruckt, 1063. ausserhalb Frankr. wider die Jesuiten, 1052.
" " zu welchen die Jesuiten Gelegenheit gegeben haben? 1044. werden von dem Scharfrichter verbrannt, 1002.
" " zur Aufklärung des Kirchenrechts, 1421.
" " welche von den griechischen Christen heraus gegeben worden, 38.
Schriftsteller, evangelische, 630.
Reformirte, 677. römisch catholische, 589. Unter den Anabaptisten, wer 680.
Schröer, Jac. Sam. feyert sein Amtsjubiläum, 1322.
Schubert beweiset daß die allgemeine Judenbekehrung der Prädestination zuwider sey, 836. wegen der Streitigkeit von der Kraft des göttlichen Worts, 1118. giebt Gedanken von dem bischöflichem Rechte der Landesobrigkeit heraus, 1421. 1432.
Schule, gestiftete bey der evangelischen St. Petrskirche zu Petersburg, was dieselbe vor Unterstützung gehabt, 26.

Schule, Real- zu Berlin, 1394 wird von den türkischen Gesandten besucht.

Schulen, evangelische, in was vor einen Zustand sich solche befänden? 1385. Real- zu Berlin, 1394. zu Klosterbergen, 1396. zu Arnstadt, 1397. Dom- zu Naumburg, 1398. Pädagogium zu Halle vor Glaucha, begehet seinen 50jährigen Gedächtnißtag, seiner Einweihung, 1398.

- - der römischen Kirche, bey solchen gehet durch die Abschaffung der Jesuiten eine merkliche Veränderung vor, 1441.

Schulen, hohe evangelische, was davon zu merken? 1404. der Röm. Catholische, 1443. neue Evangelische, so entstanden sind, zu St. Petersburg, 1399 zu Tanguebar, deren Anwachs, 740. der Jesuiten, werden anders eingerichtet, 1009.

Schulreglement, im K. Preussischen, wird in allen Landen bekannt gemacht, 1387.

Schultens, 1295. 1455.

Schulze, Steph. 1588. ihm wird die Direction des Instituti wegen Bekehrung der Juden anvertrauet, 833.

Schwängerung, unehliche, derselben Bestrafungen, werden im K. preussischen Landen aufgehoben, 1384.

Scribenten, christliche, 588.

Secten, 1458.

von Seelen, Johann Heinr. dessen Leben, 501. Schriften, 508.

Semler, 28. 688. findet an J. St. Müllern eben keinen grossen Gegner, 1122. 1234. was mit ihm vor Streitigkeiten geführet worden? 1238.
Serbus, Matthias, 1469.
Serensen, Joh. herrnhutischer Diaconus in Neuherrnhut, 774.
Sicherheitspaß, marianischer von Täferl, 703.
Sikk, 1472.
Socinianer, 1194.
Socinianismus, was derselbe in unserer Kirche vor Progressen gemacht haben soll? 699.
Sohn GOttes, was über diesen Nahmen vor Streitigkeit geführet worden? 1183.
Sonne deren Stillestehen, was Heumann davon? 1182.
lo *Spagnoletto*, so nennte Bened XIV. den Cardinal Portocarrero, 89.
Spalting, über den Werth der Gefühle im Christenthum. Streitigkeiten darüber, 1220. wird angegriffen, 1229. giebt Predigten heraus, 1363.
Spanien, daselbst giebt man sich viel Mühe einen der größten Feinde der Jesuiten zur Heiligsprechung zu verhelfen, 1039.
Special-Kirchen und Schulvisitationen, Brem- und verdische Verordnung dieserwegen, 1373.
Spinelli, Joseph Cardinal, dessen Leben, 210.
Spinola, Cardinal, päbstl. Nuntius am Hofe zu Madrit, versucht aber fruchtloß, die zwischen dem päbstl. Stuhle und der Republik Genua entstandene Irrungen beyzulegen, 69.

Spörl, Volkm. Dan. giebt Pastoraltheologie heraus, 1357.
Stach, Matth. herrnhutischer Mißionarius in Lichtenfels, 774.
Stackhouse, Thom. dessen apostolisches Glaubensbekenntniß, 1309.
Stadtgemeine tamulische, deren Anwachs, 741.
Stammbaum, Clemens XIII. welchen ein venetianischer Kaufmann mit vielen Kosten verfertigen lassen, läßt der Pabst aus Bescheidenheit nicht drucken, 91.
Stapfer, 1455.
Statuten der Jesuiten in Frankr. von wem solche untersuchet worden? 932.
Staudächus, Gabr. 1078.
Stegelmann, H. Chr. 1401.
Steinmetz, 832.
Sterben, der herrhutischen Brüdergem. in Grönland, wie es dabey gehalten werde? 829.
Stettin, Kirche daselbst begehet ihr 500jähriges Jubelfest, 1335.
Stief, 1369.
Streitigkeit, der Republ. Venedig mit dem Pabste, 81. was die Republik dabey gewonnen? 84.
" " über den Verfasser des Buchs: de imitatione Christi, 1078.
" " des Majansius, mit dem Theologen Calatey, 1114.
" " über die Kraft des göttl. Worts, 1118.
" " Heilemannische, über die Erklärung des Nahmens GOttes, 1183.

Streitigkeit, welche sonst vorgefallen, 739.
" " " theologische neuere, geben zu einer bittern Satyre Gelegenheit, 701.
" " " in der Röm. Kirche, 843. fortgesetzte, ib.
" " " jesuitische, was darinnen vorgefallen? 844.
" " " Jansenistische, 1076.
" " " über den limbum patrum, 1082.
" " " Röm. wider die Protestanten, wie solche ihre Streitigkeit fortgesetzet, 1086.
" " " neue, welche in der Röm. Cathol. Kirche entstanden, 1090.
" " " von Febronio erregte, 1090.
" " " ältere, bey der lutherischen Kirche, 1117.
" " " wegen der leiblichen Besitzung der Menschen von dem Teufel, 1124.
" " " über des Herrn D. Tellers Lehrbuch: vom christlichen Glauben, 1129.
" " " über den heumannischen Erweiß der Lehre der reformirten Kirche vom H. Abendmahl, 1158.
" " " über die Erklärung des Nahmens des Sohnes GOttes, 1183.
" " " über Basedow Philalethie und andere Schriften, 1190.
" " " Spaltings von dem Werth der Gefühle im Christenthume, 1220.
" " " Michaelis, 1231.
" " " mit den Herrn D. Semler, 1238.
" " " über dem Kampf Christi am Oelberge, 1243.

Streitigkeit, über die Liebesmähler, 1248. in der reformirten Kirche, 1255.
" " " neue, in der evangelischen Kirche, 1124. fortgesetzte in der reformirten Kirche, welche? 1301. mit den Methodisten, ib.
" " " Theol. davon giebt Baumgarten Untersuchungen heraus, 1254.
Streitschriften, theologische, was davon anzuführen? 1250.
" " " wider die Röm. Kirche, 1252.
Streittheologie der Christen von Mosheim, fängt Herr von Windheim zu Erlangen an heraus zu geben, 1254.
Studenten in Paris müssen die Collegia der Jesuiten verlassen, 970. die solche nicht verlassen, sollen vor unfähig zu Aemtern erkläret werden, 971.
Sünder in der evangelischen Kirche, wie mit solchen umgegangen wird? 1379.
Salzburg, wegen der Religionsbeschwerden, 1561.
Sutor, I P. giebt eine Schrift wider das Jus naturæ heraus, 1058.
Symbola, was davon anzuführen? 1304. in der französischen Kirche, ib. in der Reformirten, ib. Evangelischen, 1305.
Schriften, so von den Reformirten darüber heraus gekommen, 1309.
Symbolische Bücher, davon ist bey manchen Lehrern in der evangelischen Kirche die Ergebenheit gegen dieselben sehr schwach und wankend, 1305.
Symbola, Schriften, so darüber heraus gekommen, 1306.

T.

Camburini, Fortunatus, Cardinal, dessen Leben, 145.
Tamulische Stadt- und Landgemeine deren Zuwachs? 738. 741. 742.
Taufactus, solenner, bey der Herrnh. Br. Gemeine in Grönland, wie? 810.
Taufe, bey der Herrnh. Br. Gemeine in Grönland, wie? 805.
Tauschauer, 739. 743
Celler, 688. was über dessen Lehrbuch des christlichen Glaubens vor Streitigkeiten vorgekommen? 1129. wider Semlern, 1123. wird in Churſachsen zu verkaufen verboten, 1151.
giebt kurzen Entwurf von der Pflicht eines Predigers heraus, 1360
Tempi, Lucas, Melchior, Cardinal, dessen Leben, 192.
Tempel, Joh. Friedr. fordert von den Lutheranern über einige ihrer Meynungen Red und Antwort, 1248.
Terrik, 1457.
Teufel, auszutreiben, wer sich dieser Gabe rühmet, 1302.
Theologische Streitschriften, was davon abzuführen, siehe Streitigkeiten.
Thomastag, wie bey der Herrnh. Br. Gemeine in Grönland gehalten? 793.
Tirupalaturcische Kreys, 743. 744.
Tirutschinapalli, 739. 743. 738.
Torreggiani, Cardinal, wegen der päbstl. Nuntien an catholischen Höfen, 76.

Toulouse, Parlament daselbst, bezeigt einen grossen Eifer wider die Jesuiten, 983.
Toussaint, Charles, Francois, dessen Leben, 618.
Tranquebar, Mißionarii daselbst, 737. dasiger Mißionsgemeinen Zuwachs, 738. Nachricht davon, 739.
Translocation der Lehrer und Prediger im Brem- und Verdischen wie es damit zu halten? 1374.
Trennungen und Ketzereyen, 1458.
Treschо, wegen der Progressen des Socinianismus in unserer Kirche, 699. thut verdienstvollen Männern ein unverzeyhliches Unrecht an, 700. wider Semlern, 1241.
Tribunal, will man am neapolitanischen Hofe dem Päbstl. Nuntio nicht mehr verstatten, 79.
Trier, 1309.
Trinius, Bernh. begehet sein Amtsjubiläum, 1372.
Tunquin, wider die Mißionarien der Jesuiten in diesem Königreich läßt der Pabst eine Bulle ergehen, 998.
Turselinus, Hor. historiæ sacræ et profanæ, werden durch den Scharfrichter zerrissen und verbrannt, 979.

V.

Valenti, Ludw. Card. dessen Leben, 189.
la Valette, 900. f.
Uebersetzung das N. 2. des Fürsten von Passau, 729. sey eigentlich Lutheri Uebersetzung, 731.
Venedig, wird mit dem Pabst, wegen der schismatischen Griechen in Streitigkeit verwickelt, 34. Streitigkeit mit dem Pabst, 81. Was dasselbe dabey gewonnen? 84. von desselben Ge-

sinnung gegen die Religion, oder vielmehr, gegen den päbstlichen Stuhl, hat man zu Rom keinen vortheilhaften Begriff, 85. sollen noch immer nach den Maximen des Paoli Sarpi handeln, 16. was selbiges bey dem Absterben der Mutter des Pabstes wegen der Leichenceremonien für einen Entschluß gefasset? 86.
Venema, 1455.
Venetianer, der nach Rom kommt, was er gefragt wird? 85.
Verachtung des göttlichen Worts, dieserwegen wird im Schwarzb. Rudolstädtl. eine Verordnung bekannt gemacht, 1345.
Verächter des heiligen Abendmahls Schwarzb. Arnstädtische Verordnung ergehet dieserwegen, 1347.
Verehelichung, bey der Herrnh. Br. Gemeine in Grönland, wie? 823.
Verfassung, kirchliche der Herrnhutischen Br. Gemeine daselbst, 773.
Verfolgungen, Religions, 1518.
Verfolgungsgeist, bey den Lehrern der evangelischen Kirche, darüber klagt man, 700.
Vernet, 1455.
Vernunft, derselben Gebrauch verwirft Wetzley und seine Anhänger, 1302.
Versailles, da wird zwischen Engeland und Frankreich Friede geschlossen, 1517.
Versammlungen, der evangelischen Geistlichen, 1430. der römischcatholischen Geistlichkeit, 1453.
, allgemeine, bey der Herrnh. Br. Gemeine in Grönland, wie? 794.

Verordnungen, zu Schwarzb. Rudolstadt, wegen der Catechismuspredigten, 1345. wegen der Verachtung des göttlichen Worts, ib. wegen der Privatcommunion, 1346. im Schwarzb. Arnstädtl. wegen der Verächter des heiligen Abendmahls, 1347. in den Herzogth. Bremen und Verden, wegen der Leichenpredigten, 1348. im Schwarzb. Rudolstädtl. wegen der zu confirmirenden Kinder, ib. in Bremen und Verden, wegen der Dispensation bey verbotnen Ehen, 1349. wegen der Copulationen, ib. zu Rudolstadt, wegen dem der Jugend von dem Eyd- und Meineyd zu gebenden Unterricht, 1350. im Herzogthum Schleswig, wegen der Heyrath mit der Mutter Bruders Wittwe, 1350.

wegen der Lehrer und ihres Amtes, im Rudolstädtl. wegen der Kirchenvisitationen, 1373. in Bremen- und Verdischen, wegen der Special-Kirchen- und Schulenvisitationen, ib. wegen der zu translocirenden Prediger, ib. Rudolstädtl. daß die Geistliche die Kranken fleißig ermahnen sollen, die Arzneymittel nicht zu verabsäumen, 1376. wegen Versicherung des gewissen Ablebens der Verstorbenen, ib. wegen der zu Kirch- Pfarr- und Schule gehörigen Inventarienstücke, 1377. wegen der Puncte, worüber die Pfarrer, Schulmeister- und Pfarrkinder befragt werden sollen, ib. in Rußland, wegen der Prediger Wittwen in Hollstein, ib. im Weimarischen, wegen Erneuerung des Pfarrwittwen Fisci, 1378. im Hildesheimischen, wegen neuer Vermehrung der Wittwen- und Waysenanstalten, 1379. zu Dreßden, we-

gen der Kirchenbusse, 1380. im Königl. Preussischen, wegen Aufhebung aller Bestrafungen einer unehelichen Schwangerung, 1384. wegen des Schulreglements, 1487. Churmärkische Kirchen- und Consistorialverordnung wird neu aufgelegt, 1393. zu Frankfurth am Mayn, wegen Verbesserung des Gymnasii, 1402. im Königl. Preußischen, wegen Verbesserung der Stadtschulen, 1403. Braunschweigische, wegen Verbesserung der Universitäten, 1407. im Rudolstädtl. wegen Abstellung der Unordnung bey den Synodus der Priesterschaft, 1430. zu Danzig, wegen der Freymäurer, 1512.

Versammlungen, allgemeine, der herrnhutischen Brüdergemeine in Grönland, wie, 794.

Verstorbene, sich deren Ablebens gewiß zu versichern, wird denen Predigern im Rudolstädtischen aufgetragen, 1376.

Ulrich, heiliger, wie es mit Beysetzung der Gebeine desselben hergegangen, 1351.

Unglaube, unter den Franzosen ist sehr geschäftig, 1503.

Universitäten, evangelische, 1404. der römisch-catholischen, 1443.

Unterhalt vor die Familie verstorbener Prediger, wo davor gesorgt worden? 1377.

Voltaire, 1062. 1509. 1558.

Vorbeter- und Vorbeterinnen bey den Mißionarien zu Tranquebar, 742.

Urlsperger, begehet sein Amts- und Ehejubiläum, 1370. 1591.

W.

Wähner, Andr. Ge. dessen Leben, 653. Schriften, 659.
Walch, J. G. wider Heumannen, 1166. 1175.
Walch, 1454 1407. 1306.
de Wallencourt, Jonath. dessen Leben, 586.
Warburton, wegen der Methodisten, 1302.
Was macht der Pabst Marcus? so wird jeder Venetianer gefragt, der nach Rom kommt, 85.
Weickhmann, 1216.
Weimar, der Herzogin Durchl. daselbst legt zu der neu zu erbauenden Kirche zu Altstädt den Grundstein, 1331.
Weisen aus dem Morgenlande, was über deren Ankunft zu JEsu, vor Streitigkeiten geführet worden? 1251.
Weissagen, dieser Gabe rühmt sich Wesley und seine Anhänger, 1302.
Wesley, behauptet noch immer Eingebungen des Geistes, 1302
Wesseling, dessen Leben, 677. Schriften, 678.
Wetstein, 1238.
Wezlar, wegen der neu zu erbauenden Kirche, 1339.
Whitefield, 1303.
Widerspenstige, dem Satan zu übergeben, wer sich dieser Gabe rühmet? 1302.
Widitschka, 1470.

Wiedebrock, Joh. Chr. Mißionarius zu Tranquebar, 737.
Wiener Hof, wird aufmerksam auf die Jesuiten, 998.
Wilhelmi, 690.
Winkelschulen auf dem Lande, werden im Königl. Preußischen verboten. 1390.
Winkler, 1197. giebt evangelische Sonntagsarbeit heraus, 1366.
von Windheim, 1254. giebt von Mosheims Anweisung erbaulich zu predigen heraus, 1362.
Wissenschaften, werden bey der griechischen Kirche nicht so sehr verabsäumet, als man sich vorstellet, 5. bey der evangelischen Kirche, in welchem Zustande? 1410.
Wittwen- und Waysenanstalten, im Hildesheimischen, werden mit neuen vermehret, 1379.
Wolfstein, der dasigen Gemeinde Religionsbeschwerden, 1562.
Wolle, Christoph, dessen Leben, 418. Schriften, 425.
Wörtenberger, Phil. Fr. über den Kampf Christi am Oelberge, 1243.
Wüttenbach, 1455.
Wundergaben des heil. Geistes, deren rühmt sich Wesley und seine Anhänger, 1302.

X.

Xaverius, Prinz von Churſachsen führet die Obervormundschaft über den Churprinzen von Sachsen, 1516. legt den Grundstein zu der neuen Creuzkirche in Dreßden, 1317.

Y.

Young, 1456. 1473.

Z.

Zacharias, G. D. giebt Abhandlung von dem rechten Gebrauch und Mißbrauch des kleinen Catechismi heraus, 1308.
Zeglin, Dan. Mißionarius zu Tranquebar, 737.
Ziegra, 1197.
Zimmermann, 1456. wider Michaelis, 1236.
Zinzendorf, 746.
Zustand, äusserlicher der Kirche, 1515. innerlicher, 1568.
Zuwachs, der Mißionsgemeinen zu Tranquebar, 738. 744.
Zwistigkeiten, merkwürdige, welche vorgefallen, 739. siehe Streitigkeiten.

Druckfehler zur 2ten Abtheilung der 7ten Fortsetzung.

S. 839. Z. 10. ist statt diesem Jahre zu lesen: diesen Jahren.

S. 1078. Z. 22. statt Staudächus ließ: Naudäus.

Mag IB 53

ULB Halle
004 354 29X 3

1018

Kurze Fragen
aus der
Kirchenhistorie
des Neuen Testaments
nach der Lehrart Herrn
Johann Hübners
bis
auf gegenwärtige Zeit
fortgesetzet.
Siebente Fortsetzung.
Zweyte Abtheilung.

V. Horwein

Nebst
Register zu der VII. Fortsetzung.

JENA
bey Johann Wilhelm Hartung, 1766.

Farbkarte #13
B.I.G.
Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black
Centimetres Inches
Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-792217-p0835-6